HANDBUCH

DES

ÄRZTLICHEN DIENSTES

BEI DEN

GERICHTEN UND VERWALTUNGSBEHÖRDEN

VON

DR. J. MAIR,
K. BEZIRKSARZT.

Zweite, vollständig umgearbeitete Auflage.

Erste Lieferung.

WÜRZBURG.
DRUCK UND VERLAG DER STAHEL'SCHEN BUCH- UND KUNSTHANDLUNG.
1878.

Inhalt der 1. Lieferung.

	Seite.
Vorwort	III
Einleitung	1
Medicinal-Ressort des kgl. Staatministeriums des Innern. Obermedicinalrath und Obermedicinal-Ausschuß	7
Medicinal-Ressort der kgl. Kreisregierungen. Kreis-Medicinalräthe und Kreismedicinal-Ausschüsse	9
Der sanitäts- und medicinalpolizeiliche Wirkungskreis der Distriktspolizei- (Verwaltungs-) Behörde	12
Regelung des ärztlichen Dienstes bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden. Bezirksgerichts- und Bezirksärzte	14
Die praktischen Aerzte	41
Das unterärztliche Personal	80
Zahnärzte	90
Hebammenwesen	92
Vorsorge gegen ansteckende Krankheiten und die Verbreitung von Epidemieen .	100
Schutzpockenimpfung und Revaccination	121
Oeffentliche Armen- und Krankenpflege; Kranken- und Versorgungsanstalten; Schulen; Pflege fremder Kinder	125
Geisteskranke, Taubstumme, Blinde	141
Gefängnißwesen	147
Gerichtliche Medicin	154
Sorge für gesunde Luft, Wohnungen, Wasser (öffentliche Reinlichkeit, Bäder), Nahrung und Getränke; Fabriken, Gewerbe und Gegenstände des menschlichen Gebrauchs	176
Anhang: Auszug aus dem Haupt-Sachregister zum Bundes- bezw. Reichs-Gesetzblatte von 1867—1876	200

Die zweite Lieferung

wird Leichenbeschau (Begräbnißstätten, Rettungs-Anstalten, dann das Apothekenwesen und den Verkehr mit Arzneimitteln und Giften und das alphabetische Register in 3—4 Druckbogen umfassen, und sogleich nach der reichsgesetzlichen Regelung der genannten Materien im Drucke erscheinen.

Handbuch

des

ärztlichen Dienstes

bei den

Gerichten und Verwaltungsbehörden.

Von

Dr. J. Mair,
k. Bezirksarzt.

Zweite vollständig umgearbeitete Auflage.

Würzburg.
Druck und Verlag der Stahel'schen Buch- und Kunsthandlung.
1879.

Vorwort zur ersten Auflage.

Der Geschäftskreis der beamteten Aerzte in Bayern und alle den ärztlichen Stand im Ganzen berührenden Verhältnisse haben durch die reiche Gesetzgebung der letzten Jahre, die mit dem 1. Juli 1862 in das Leben getretene Trennung der Rechtspflege von der Administration und die Freigebung der ärztlichen Praxis im Jahre 1865 eine vielfache Erweiterung und Umgestaltung erfahren. Eine neue Eintheilung und Regelung des ärztlichen Dienstes bei den Gerichten und Verwaltungs-Behörden mit Ausscheidung der Competenzen wurde geschaffen, eine große Anzahl der früheren Verordnungen und Erlasse wurde durch die neue Gesetzgebung ungültig, zahlreiche neue entstanden auf Grund derselben, so daß eine genaue Unterscheidung der antiquirten und der noch zu Recht bestehenden Normen sich nicht ohne Schwierigkeit erwerben läßt. Ich will nur an das Impfwesen, die Seuchenordnung, die Heeresergänzung, Medicinaltaxe, die Vorkehrungsmaßregeln gegen die Cholera, den Leichentransport, das Apothekenwesen, den Gift- und Arzneiwaarenhandel, die kosmetischen und Geheimmittel, die Sanitätsvorschriften in Bezug auf Nahrungsmittel, Getränke, Waaren, Fabriken und Werkstätten erinnern.

Aber auch die Berührungspunkte der blos praktischen Aerzte mit der Rechtspflege und Verwaltung, ihre Rechte und Pflichten sind in Folge der Freigebung der Praxis und neuen Strafgesetzgebung vielfach andere geworden. Diesem Umschwunge gegenüber und in der Erwägung, daß die Mehrzahl sowohl der amtlichen als nichtamtlichen Aerzte durch den Drang der Praxis und Amtsgeschäfte so in Anspruch genommen ist, daß ihnen keine Zeit zu vergleichenden Studien der neuen Gesetze und Verwaltungsnormen übrig bleibt, aber auch den Justiz- und Verwaltungsbeamten selbst eine geordnete Zusammenstellung aller jetzt giltigen Verordnungen und Erlasse im Medicinalwesen nur erwünscht sein kann, dürfte das Erscheinen des vorliegenden „Handbuchs" gerechtfertigt sein, dessen organischer Bau es vollkommen befähigt, ein praktischer Leitfaden für die Behandlung aller privat- wie amtsärztlichen Geschäfte zu sein.

Zugleich dürfte das Buch durch die Darstellung des gesammten ärztlichen Dienstes nach allen seinen Richtungen zu der so vielfach als fehlend beklagten Heranbildung der bloßen Heilärzte zum amtsärztlichen Berufe beitragen.

Die Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln des Polizeistrafgesetzbuches sind dem Edel'schen Commentare entnommen.

Da sich die ärztlichen Intelligenzblätter und die Kreisamtsblätter in den Händen sämmtlicher Amtsärzte, die ersteren auch in denen sehr vieler praktischen Aerzte befinden, so wurden sie und das oberbayerische Kreisamtsblatt bei den cit. Verordnungen stets angeführt, und damit den Lesern aus allen andern Kreisen angezeigt, welche Erlasse bei dem ziemlich gleichförmigen Verfahren sämmtlicher Kreisregierungen durch die Kreisamtsblätter zur Ausschreibung gekommen sind.

Jährliche Nachtragshefte zur Ausmerzung der außer Geltung gesetzten und Ergänzung neuer Normen dürften dem Werke eine vieljährige Brauchbarkeit verbürgen.

Ingolstadt im Februar 1869.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Das bayerische Medicinalwesen hat seit dem Jahre 1869, in welchem die erste Auflage dieses „Handbuchs" erschien, durch Einführung des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871, unterm 1. Januar 1872 in dem ganzen Reiche, somit auch in Bayern in Wirksamkeit getreten, und des daran sich reihenden Einführungsgesetzes und Polizeistrafgesetzbuchs für das Königreich Bayern vom 26. Dezbr. 1871, endlich der Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869, deren Vorschriften in den §§ 29 und 147 Ziffer 3 nach dem Reichsgesetze vom 12. Juni 1872, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung in Bayern schon am 1. Juli 1872 in Kraft getreten waren, während die übrigen Bestimmungen derselben erst am 1. Januar 1873 in Bayern als Reichsgesetz Geltung erlangten, dann die Neuregelung des Impf-, Hebammen- und Taxwesens eine so weitgehende Umwandlung erfahren, daß jede frühere Materialiensammlung für dasselbe nothwendig zum großen Theile antiquirt und unvollständig, dann das Material in den verschiedenen amtlichen Blättern so zerstreut sein muß, daß Behufs der Kenntnißnahme von den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen, Entschließungen, Anordnungen und oberstrichterlichen Erkenntnissen und der Anwendung des sehr umfassenden Stoffes sich vielfache Schwierigkeiten ergeben. Das Bedürfniß einer vollständigen Umarbeitung und Ergänzung einer solchen im Jahre 1869 erschienenen Materialiensammlung wurde auch vielseitig ausgesprochen, und durfte nicht länger unbefriedigt bleiben. Selbstverständlich mußte auch dem einschlägigen Inhalte der längstens bis zum 1. Okt. 1879 ins Leben tretenden Reichs-Justiz-Gesetze, des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877, der Civilprozeß-Ordnung vom 30. Januar 1877 und der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 Rechnung getragen werden. Die reichsgesetzliche Regelung des Leichenschau- und des Apotheker-

wesens, wenigstens des gewerblichen Theiles des letzteren hat die Bearbeitung dieser zwei Capitel, also das Erscheinen der II. Lieferung des Werkes etwas verzögert, während die Heeresergänzung, das Veterinärwesen und die Wasenmeistereien als nicht mehr zur Competenz des ärztlichen Verwaltungsdienstes gehörig gänzlich entfielen.

Der Verfasser war, wie in der ersten Auflage bemüht, alle gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen über Medicinalverwaltung, Sanitäts- und Medicinalpolizei und den formalen Theil der gerichtlichen Medicin in übersichtlicher und thunlichst erschöpfender Weise und systematischer Ordnung zusammenzustellen, so daß nicht nur die amtlichen Aerzte über ihre gesammte Dienstessphäre, sondern auch die praktischen Aerzte, das niederärztliche Personal und die Apotheker über alle die Berührungspunkte ihrer Berufs-Ausübung mit der Rechtspflege und Verwaltung, ihre Rechte und Pflichten, sich zu orientiren vermögen. Während im Allgemeinen als Fundquellen außer den Reichs- und Landesgesetzen selbst das Regierungs- seit 1874 Gesetz- und Verordnungsblatt, das Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern, das Justiz-Ministerialblatt, das ärztliche Intelligenzblatt und das Kreisamtsblatt der k. Regierung von Oberbayern dienen, ist der Verfasser durch die gütige Mitwirkung mehrerer Herren Collegen, denen hier dafür der geziemende Dank gezollt wird, in den Stand gesetzt worden, vielfach auch die Erlasse, welche von den übrigen Kreisregierungen durch die Kreisamtsblätter zur Ausschreibung gelangt sind, zu citiren. Der ungeheure Umschwung und die rasche Aufeinanderfolge der verschiedenartigsten Veränderungen in der Gesetzgebung und Verwaltung der deutschen Einzelnstaaten seit der Aufrichtung des deutschen Reichs ließen den früheren Plan, Nachtragshefte zur Ausmerzung der außer Geltung gesetzten und Ergänzung neuer Normen zu dem Werke erscheinen zu lassen, nicht zur Ausführung gelangen, für die Zukunft soll aber für das Erscheinen derselben, und die dadurch verbürgte vieljährige Brauchbarkeit des Werkes Sorge getragen werden, und dürften die Einführungsverordnungen zu den Reichs-Justizgesetzen schon in nicht langer Frist dazu Material bieten.

Ingolstadt im Dezember 1877.

Der Verfasser.

Der Verfasser.

Einleitung.

Das Studium und die Ausübung der Heilkunde sind im ganzen Reiche nach den Bestimmungen der Reichsgewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 geregelt. In Bezug auf die Einführung der Bekanntmachung des Bundeskanzlers über die Beschlüsse des Bundesraths betr. die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker vom 25. September 1869 hat das bayer. Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen unterm 13. Juli 1872 an die Senate der 3 Universitäten Uebergangsbestimmungen erlassen. Zur Ertheilung der Approbation für Aerzte &c. &c. nach § 29 Abs. 2 der R.-G.-O. ist in Bayern das zuständige Ministerium befugt.

Die Approbationsprüfung genügt zum Aspiriren auf den Staatsdienst. Dieser verlangt auch künftig eine eigene medicinische Staatsprüfung.

Auch für die Beförderung zum Stabsarzte ist das Bestehen dieses Physikats-Examens Bedingung.

Gewerbe-Ordnung für den norddeutschen Bund, jetzt Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, Amtsblatt des Kgl. Staatsministerium des Innern 1872 Nr. 14, §§ 29, 80, 144, 147, K.-A.-Verordnung den Vollzug der Reichs-Gewerbe-Ordnung in Bayern betr., vom 4. Dezember 1872 ibid. S. 230 Regierungsblatt Nr. 88.

Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 25. September 1869, die Prüfung der Aerzte &c. betr. Aerztliches Intelligenzblatt 1869 S. 510 1874 Nr. 11 ff., Kreisamtsblatt für Niederbayern 1872 Nr. 61. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Juni 1872, die Ertheilung der Approbationen durch das zuständige Ministerium in Bayern betr. Reichsgesetzblatt 1872 S. 243, Aerztliches Intelligenzblatt 1874 Nr. 13. Amtlicher Erlaß an die Senate der 3 Landesuniversitäten, Uebergangsbestimmungen betr., vom 13. Juli 1872, Aerztliches Intelligenzblatt 1872 S. 385. 690, Amtsblatt des k. Staatsministeriums d. J. 1873 S. 182.

Die letzte medic. Staatsprüfung bisheriger Ordnung wurde Mitte März 1873 abgehalten. Amtsblatt des k. M. d. J. 1873 S. 182.

Das bisher vorgeschriebene sog. praktische Jahr, welches die Candidaten früher entweder an der Universität oder mit besonderer Genehmigung als Assistenten an Kranken- oder sonstigen Heilanstalten oder als Praktikanten bei einem amtlichen oder praktischen Arzte zubringen mußten, fällt nunmehr weg und ist an dessen Stelle eine zweijährige praktische Frist als „approbirter Arzt" getreten, nach deren Umfluß, und nach Erlangung der

Doctorwürde die Prüfung für den ärztlichen Staatsdienst nach der K. A. Verordnung vom 6. Februar 1876 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 8, Aerztl. Intell.-Blatt Nr. 10) bestanden werden kann.

Dem Bundesrath bleibt vorbehalten, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden sind. Reichs-Gewerbe-Ordnung § 29 Abs. 4. Diese Entbindung ist nur dann zulässig, wenn der Nachsuchende nachweist, daß ihm von Seite eines Staats oder einer Gemeinde amtliche Funktionen übertragen werden sollen und erfolgt durch die Landes-Centralstelle.

Bekanntmachung des Bundes-(Reichs-)Kanzlers vom 9. Dezember 1869, die Entbindung 2c. 2c. betr. Amtsblatt des St.-Minist. d. J. vom Jahre 1874 S. 45. Zwischen dem deutschen Reiche und den Nachbarstaaten bestehen Uebereinkünfte, betreffend die Zulassung (gegenseitige) der in den Grenzgemeinden wohnhaften Aerzte, Wundärzte und Hebammen zur Ausübung der Praxis. Reichsgesetzblatt 1874 Nr. 19.

Die Aufnahme als Privatdocenten nach Erfüllung der gegebenen Vorbedingungen bleibt der Allerhöchsten kgl. Entschließung vorbehalten.

Die Gesuche um ärztliche Reisestipendien sind mit den vorgeschriebenen Belegen bis zum 15. September jeden Jahres bei der betreffenden kgl. Kreisregierung, K. d. J., einzureichen.

Ministerial-Entschließung vom 21. Juni 1842, die Vorschriften über Habilitation der Privatdocenten betr., Dr. Hoffmann, Civil-Medicinal-Wesen im Königreich Bayern, Landshut 1858 Bd. I. S. 76. K. A. Verordnung vom 7. April 1838, die Verleihung der medicinischen Reisestipendien betr., Regierungsbl. Nr. 18, Kreis-Intell.-Bl. für Oberbayern S. 497. Bekanntmachungen vom 2. Aug. und 8. Aug. 1874, gl. Betreffs Gesetz- und Verordnungsblatt 1874 Nr. 37. Amtsblatt des k. Staatsministeriums d. J. 1874 Nr. 41, 1875 Nr. 27. Aerztl. Intell.-Bl. 1876 Nr. 31.

Die Grundlagen des gesammten bayer. Civil-Medicinal-Wesens bilden:

Das Organische Edikt vom 8. Sept. 1808, das Medicinalwesen betr., mit den einschlägigen Entschließungen: Döllinger's Verordnungen-Sammlung Bd. XV und XXX. Hoffmann C.-M.-W. Bd. I. S. 5. Die K. Allerh. Verordnung vom 6. Oktober 1809, die Organisation und Ernennung von Gerichtsärzten betr., Döll. V. S XV. S. 11 und 394. Hoffmann Civil-Med.-Wesen Bd. II. S. 68. K. Allerh. Verordn. vom 11. Aug. 1873, die Ausübung der Heilkunde betr. Aerztl. Intell.-Bl. 1873 S. 534, Reg.-Bl. Nr. 48, Kreisamtsblatt für Ober-Bayern Nr. 75, für Unterfranken S. 1249.

Einjährig-freiwilliger Dienst der Mediciner.

Wehr- und Heer-Ordnung für das Königreich Bayern. Heerordnung I. Theil Recrutirungsordnung § 18. Deutsche Wehr- und Heer-Ordnung v. 28. Sept. 1875; W.-O. in Bayern eingeführt durch d. K. A. V. v. 21. Nov. 1875; H.-O. durch Kriegs-Minist.-Entschl. v. 20. Dez. 1875.

§ 18. 1) Der einjährig-freiwillige Dienst wird entweder mit der Waffe oder als Pharmaceut oder als Veterinär abgeleistet.

Mediciner, welche in das Sanitäts-Corps aufgenommen zu werden wünschen, dienen ein halbes Jahr mit der Waffe, und nach erlangter Approbation als Arzt ein halbes Jahr als einjährig-freiwilliger Arzt, bezw. als Unterarzt.

§ 21. 1) Mediciner, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst haben, genügen ihrer activen Dienstpflicht entweder ganz mit der Waffe, oder, wenn sie in das Sanitäts-Corps aufgenommen zu werden wünschen, ein halbes Jahr mit der Waffe und ein halbes Jahr als einjährig-freiwilliger Arzt (Unterarzt.)

2) Zum Dienste als einjährig-freiwilliger Arzt (Unterarzt) werden nur diejenigen zugelassen, welche das in § 16, 5 erwähnte Dienst-Zeugniß und die Approbation als Arzt besitzen. Nach § 16, 5 erhalten die Mediciner, welche nach halbjährigem Waffendienst zur Reserve des Sanitäts-Corps (Sanitäts-Compagnie und Trainbataillons) entlassen werden, statt des Führungs-Attests ein Dienstzeugniß. Ueber den Inhalt die-

ses Dienstzeugnisses S. § 4 der Dienstverhältnisse in der k. b. Armee, Sanitätscorps. Etwaige Strafen sind in gleicher Weise, wie bei den Führungsattesten vorgeschrieben, aufzunehmen.

3) Behufs Erlangung der Approbation als Arzt werden die Mediciner nach halbjähriger Dienstzeit mit der Waffe unter Vorbehalt der Ableistung des Restes der activen Dienstpflicht zur Reserve des Sanitätscorps beurlaubt.

4) Den Rest ihrer activen Dienstpflicht müssen sie spätestens im letzten Jahre ihrer Zugehörigkeit zum stehenden Heere ableisten. Sie haben daher bis zum 1. Jan. des 7. Jahres ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere sich bei dem Bezirkscommando, in dessen Controle sie stehen, zum Wiedereintritte zu melden. Im Unterlassungsfalle werden sie durch das Landwehr-Bezirks-Commando zum Dienste mit der Waffe, und zwar bis zum 1. April einbeordert.

5) Nach Beendigung des 6. Semesters ihrer Studien dürfen die unter Vorbehalt entlassenen Mediciner durch Vermittlung des Landwehr-Bezirks-Commando, in dessen Controle sie stehen, bei dem Corps-General-Arzte unter Einreichung einer bezüglichen Bescheinigung der Universität den Antrag stellen, sie für den Mobilmachungsfall in Stellen von Unterärzten zu verwenden. Im Falle der Genehmigung werden sie nunmehr in den Landwehr-Stammrollen und Standesnachweisen (vorbehaltlich ihrer späteren Ernennung) als Unterärzte geführt.

6) Die im 5. und 6. Semester befindlichen unter Vorbehalt entlassenen Mediciner dürfen auf ihren Antrag für den Mobilmachungsfall bis zur Beendigung ihres 6. Semesters mit Genehmigung des Corps-Generalarzts hinter die älteste Jahresklasse der Reserve zurückgestellt werden.

Die verfügte Zurückstellung wird in die Militärpässe eingetragen, und bleibt auch beim Verziehen nach anderen Landwehr-Bataillons-Bezirken in Kraft, sofern die Fortsetzung der Studien nachgewiesen wird.

Minist.-Entschl. vom 25. Mai 1873 und 5. Februar 1876, den einjährig-freiwilligen Dienst der Mediciner betr. Zenetti, Wehr- und Heer-Ordnung für das Königr. Bayern. Nördl. 1876 S. 402.

Die **Wahl des Wohnsitzes** zur Ausübung der Heilkunde oder der niederen Chirurgie ist dem **ärztlichen und unterärztlichen Personale freigegeben**; jedoch besteht Verpflichtung zur Anzeige bei der Distriktspolizeibehörde des gewählten Wohnorts und im Falle einer Veränderung auch bei des bisherigen Wohnorts. Aerzte und unterärztliches Personal, welche eine Subvention aus Staats-, Kreis-, Distrikts-, Gemeinde- oder Stiftungsmitteln beziehen, haben bei Veränderung ihres Wohnsitzes über die vorher erfolgte Lösung der durch jene Bezüge für sie begründeten Verpflichtungen sich auszuweisen, cfr. Art. 128 des Pol.-Str.-Ges.-Buchs vom 26. Dezember 1871.

Die Berechtigung zur Führung des Titels eines Landarztes, Chirurgen, Magister Chirurgiae, Bader oder Gesundheitsbeamten (officier de santé, Pfalz) und der Umfang der Befugnisse dieser Personen bemißt sich nach den darüber bestehenden Verordnungen und Instruktionen. Die Berechtigung des unterärztlichen Personals zur Führung der bezeichneten Titel kann wegen Ueberschreitung seiner Befugnisse zurückgenommen werden. Kgl. Allerh. Verordnung vom 11. August 1873 Ziff. 4. Reichs-Gewerbe-Ordnung §§ 20. 21. 29. 53. 147. Kgl. Allerh. Vollzugs-Verordnung vom 4. Dez. 1872 (Reg.-Bl. Nr. 88) §§ 5 und 18. Durch die Reichs-Gewerbe-Ordnung erhielt das ärztliche Personal in Bayern mit Einschluß der Apotheker das Recht der **Freizügigkeit** im ganzen deutschen Reiche. Diese Freizügigkeit kömmt aber nach § 29 Abs. 5 der R.-G.-O. auch den in Bayern bereits vor dem 1. Juli 1872, mit welchem die §§ 29 und 147 der R.-G.-O. für das Königreich in Wirk-

samkeit traten, approbirten Aerzten, Wundärzten, Zahnärzten, Geburtshelfern, Apothekern und Thierärzten zu gute. Dasselbe gilt von demjenigen ärztlichen Personale, welches seine Approbation nach Maßgabe der unterm 13. Juli 1872 ergangenen Uebergangsbestimmungen erlangt hat. Aerztl. Intell.-Blatt 1872 S. 338.

Ein bloßer Befähigungsnachweis (Absolutorium) ersetzt die „Approbation" nicht. Ein bayerischer Staatsangehöriger, welcher vor Einführung der D. R.-G.-O. ein seine Befähigung zur Ausübung der Thierheilkunde in ihrem ganzen Umfange aussprechendes Absolutorialzeugniß der k. Würtembergischen Thierarzneischule zu Stuttgart erlangt hatte, wird hiedurch noch nicht berechtigt, sich nunmehr als Thierarzt zu bezeichnen.

Erk. des Oberst. Gerichtshofs vom 10. Aug. 1874 in Sammlung von Entscheidungen des obersten Gerichtshofs, IV. Band, S. 325.

Der ärztliche Civilstaatsdienst wird als medicinal-polizeilicher bei den Distriktspolizeibehörden (Bezirksämtern und den der Kreis-Regierung unmittelbar untergeordneten Magistraten der größeren Städte), in München dem Stadtmagistrate und der k. Polizeidirektion von den k. Bezirksärzten I. Klasse oder Bezirksgerichtsärzten, welche zugleich Bezirksärzte I. Klasse sind, bei den Kreisregierungen von den Kreismedicinalräthen und Kreismedicinal-Ausschüssen, bei dem k. Staatsministerium des Innern, dann für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten und der Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, von einem Obermedicinalrathe und dem Obermedicinalausschusse; — als gerichtlich-medicinischer bei den Stadt- und Landgerichten, welche sich am Sitze eines Bezirksamts befinden, von den Bezirksärzten I. Klasse oder Bezirksgerichtsärzten, bei den Landgerichten, in deren Gerichtssprengel sich nicht der Sitz eines Bezirksarztes I. Klasse befindet, von den Bezirksärzten II. Klasse, bei den Bezirksgerichts-, Appellations- und Schwurgerichten von den Bezirksgerichtsärzten und zur Einholung der im Laufe der strafrechtlichen Untersuchungen vorkommenden Obergutachten von den medicinischen Fakultäten der drei Landesuniversitäten in der Eigenschaft als Medicinal-Comitéen (nach Rayons) versehen.

Mit dem Inslebentreten der Reichs-Justizgesetze (Gerichtsverfassungsgesetz, Civilprozeßordnung, Strafprozeß-Ordnung, Concurs-Ordnung), spätestens am 1. Okt. 1879 zerfallen die Gerichte in Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte und das Reichsgericht, und werden für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet.

Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen treten bei den Landgerichten, welche an die Stelle der derzeitigen Bezirksgerichte treten, periodisch Schwurgerichte zusammen, welche für jene Verbrechen zuständig sind, die nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern der Landgerichte oder des Reichsgerichts gehören. Die dermaligen Appellationsgerichte werden aufgehoben.

Die Zuständigkeit jener Gerichte ist durch das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 geordnet. Die Strafkammern werden auch als erkennende Gerichte zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urtheile der Schöffengerichte. Eine Berufung gegen die Urtheile der Landgerichte in Strafsachen wird nicht mehr bestehen, sondern nur die Rechtsmittel der Revision und Beschwerde bei den Oberlandesgerichten und dem Reichsgerichte. Deutsches Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Jan. 1877, §§ 12. 22. 24. 25. 27. 35. 59. 73—76. 79. 123. 136. 178. 179.

Reichsstrafprozeßordnung vom 1. Febr. 1877 §§ 128. 160. 182. 183. 211. 222. 232. 346. 347. 354.374

Zu dem Amte eines Schöffen oder Geschwornen sollen nicht berufen werden:

. . .

4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;

Die Berufung eines Schöffen oder Geschwornen dürfen ablehnen:

. . . .

3) Aerzte;

4) Apotheker, welche keine Gehilfen haben.

Gerichtsverf.-Ges. §§ 34. 35. 85.

Ueber die Rechtsmittel der Berufung, der Revision und Beschwerde im Civil-Prozeßfahren.

S. Reichs-Civil-Prozeß-Ordnung vom 30. Jan. 1877. §§ 472. 506; 507—529. 536.

Ueber Beschwerde eines Zeugen oder Sachverständigen im Civil-Prozeß-Verfahren, ibid. § 532.

Bei denjenigen Landgerichten, in deren Gerichts-Sprengel sich nicht der Sitz eines Bezirksarztes I. Kl. befindet, werden Bezirksärzte II. Kl. in Erledigungsfällen nur dann wieder aufgestellt, wenn hiezu ein besonderes Bedürfniß vorhanden ist. Für dringende amtliche Geschäfte, welche die Beiziehung des auswärtswohnenden Bezirksarztes I. Kl. nicht angemessen erscheinen lassen, wird am Sitze des Landgerichts durch die Kreisregierung im Benehmen mit dem Oberstaatsanwalt ein Stellvertreter aus der Zahl der dort befindlichen praktischen Aerzte aufgestellt und verpflichtet. (Vergütung der Verrichtungen nach der Medic.-Tax-Ordn.). Findet sich nicht ein zur Stellvertretung tauglicher Arzt, und kann ein solcher nicht durch Beiträge aus Gemeinde-, Distrikts- oder Kreismitteln gewonnen werden, so bleibt es dem Staatsministerium d. J. vorbehalten, einen praktischen Arzt dahin als Stellvertreter des Bezirksarztes mit einer fixen Jahresremuneration abzuordnen.

K. Allerh. Verordn. vom 21. April 1862, den ärztlichen Dienst bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden betr., Reg.-Bl. 1862, S. 631. Aerztl. Intell.-Bl. 1862, S. 265, Kr.-A.-Bl. f. O.-B. 1862, S. 951.

K. Allerh. Verordn. v. 7. Febr. 1869, Abänderung des § 2 Abs. 3 der Obigen, Reg.-Bl. Nr. 8. Aerztl. Intell.-Bl. Nr. 7. Kr.-A.-Bl. f. O.-B. Nr. 15.

Medicinal-Ressort des kgl. Staatsministeriums des Innern.

Obermedicinalrath und Obermedicinal-Ausschuß.

Zu dem Wirkungskreise des k. Staatsministeriums des Innern ressortirt auch das Medicinalwesen, die Medicinal- und Sanitätspolizei; in der obersten Aufsicht auf das gesammte ärztliche Personal, und der besondern Fürsorge für Kranke, Unglücksfälle und Calamitäten jeder Art, in der Ueberwachung aller Armen-, Kranken-, Beschäftigungs-, Verpflegsanstalten (Wohlthätigkeitsstiftungen), der Polizei-Gefängnisse und Arbeitshäuser, dann unter Mitaufsicht des k. Staats-Ministeriums der Justiz der Gefangenanstaltrn und Zuchthäuser, die letztere in den Recherchen und Vorkehrungsmaßregeln, durch welche der Gesundheit gefährliche respective drohende Verhältnisse vermieden werden sollen, in den Vorkehrungen gegen epidemische und ansteckende Krankheiten, gegen vorschriftswidrigen Verkauf von Heil- oder Geheimmitteln, in der Fürsorge für Gesundheit der Luft, des Bodens und Wassers, der Wohnungen, Nahrungsmittel und Getränken, der Arbeits- und Berufsverhältnisse, insbesondere in Fabriken und Schulen und der Ueberwachung des Verkehrs mit gewissen Stoffen, welche durch Unvorsichtigkeit, unglücklichen Zufall oder schlechte Beschaffenheit die Gesundheit und das Leben der Menschen bedrohen.

Speciell ressortiren zum k. St.-Minist. d. J. die Begutachtung zur Besetzung der amtsärztlichen Stellen (bei den Bezirksgerichtsärzten gemeinschaftlich mit dem k. St.-M. der Justiz), und zur Ertheilung von ärztlichen Reisestipendien; die Aufstellung der Physicats-Assistenten, die Aufsicht auf die Geschäftsführung der amtlichen Aerzte; die Urlaube der k. Kreismedicinalräthe und Bezirksärzte, wenn die Dauer bei den letztern 6 Wochen überschreitet; die Prüfung der Qualificationslisten der Aerzte, der Visitationsprotokolle der k. Kreis-Regierungen und Distriktspolizeibehörden, der periodischen und Schlußberichte über Epidemieen, der Resultate der jährlichen Schutzpockenimpfung, der Berichte über die Heilbäder des Königreichs und der Reiseberichte junger Aerzte. Das Apothekerwesen in sanitätspolizeilicher und gewerblicher Hinsicht; die gewerblichen Verhältnisse der Hebammen.

Dem k. St.-M. d. J. für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten sind unmittelbar die Bildungsanstalten für Aerzte (Universitäten) und Apotheker unterstellt, mittelbar die Hebammenschulen, unmittelbar unter den betreffenden Kreisregierungen stehend; in gleicher Weise die Blinden- und Taubstummeninstitute, das Institut für krüppelhafte Kinder in München ꝛc.; dem k. St.-M. d. J. Abtheilung für Landwirthschaft, Handel und Gewerbe, die Bewegung der Bevölkerung (Statistik.)

Dem k. Staatsministerium d. J. ist ein Referent in der Person eines kgl. Obermedicinalraths (mit Rang und Uniform der k. Ministerialräthe) und ein Obermedicinalausschuß als sachverständiges Organ für die Berathung und Begutachtung in Angelegenheiten des Medicinalwesens und der Medicinalpolizei und zur Vertretung der medicinischen Interessen überhaupt beigegeben. Letzterer hat insbesondere die Aufgabe, die Anwendung der theoretischen Grundsätze auf die praktische Medicinalwaltung nach dem jeweiligen Stande der Wissenschaft zu vermitteln und die Pflicht, aus eigener Initiative Anträge auf Verbesserung von Verhältnissen und Einrichtungen des Gesundheitswesens zu stellen, und ist zu vernehmen:

a) In allen Fragen, welche die Medicinal-Verfassung oder die Medicinal-Verwaltung berühren, oder sonst in medicinischer Hinsicht von besonderem Interesse sind;

b) über Entwürfe von Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften, welche sich auf Gegenstände des Gesundheitswesens erstrecken;

c) bei Besetzung von Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, und

d) über Gesuche um Errichtnng von Apotheken oder um Haltung von Filial- oder Handapotheken. Der Obermedicinalausschuß hat ferner die Normen für die Jahresberichte der amtlichen Aerzte zu begutachten, und sich die Erhaltung des wissenschaftlichen Geistes und Strebens in den praktisch-ärztlichen und pharmaceutischen Kreisen des Landes angelegen sein zu lassen.

Organ. Edikt von 1808 Titel IV.

K. A. V. v. 15. April 1817 § 52, vom 9. Dez. 1825 §§ 74 ff. (Hoffmann C.-M.-W. Bd. II. S. 213), endlich vom 11. Nov. 1848 § 7 Ziff. 2 (Regierungsbl. S. 1109), die Formation der Staatsministerien betr. und K. A. V. v. 6. Dez. 1870, das Apothekergewerbe und den Handel mit Gift oder Arzneien betr. Aerztl. Intell.-Bl. 1870 Nr. 52.

K. A. V. vom 24. Juli 1871, den Obermedicinalausschuß betr. Aerztl. Intell.-Bl. 1871 Nr. 33.

K. Allerh. Entschl. v. 17. Dez. 1872, die Ernennnng der Mitglieder des Obermedicinalausschusses betr. Aerztl. Intell.-Bl. 1872 S. 690. 1877 Nr. 4.

Entschl. des k. Staatsminist. d. J. v. 7. Febr. 1873, Geschäftsinstruction f. den k. Obermedicinalausschuß betr. Aerztl. Intell.-Bl. 1873, S. 127.

Stenographische Berichte der K. d. Abgeordneten 1872, 48 öff. Sitzung S. 323.

Programm des k. Obermedicinalausschusses. Aerztl. Intell.-Bl. 1873, S. 389.

Medicinal-Ressort der königlichen Kreisregierungen.

Kreismedicinalräthe und Kreismedicinalausschüsse.

Den k. Regierungen, K. d. J. obliegt die unmittelbare Aufsicht auf die angestellten Aerzte (Bezirksärzte, Directoren der Kreis-Irrenanstalten, Hausärzte der Strafanstalten), die Oberaufsicht auf die praktischen Aerzte und das übrige ärztliche Personal, sowie die mit speciellen Heilmethoden sich beschäftigenden Heilkünstler (Heilmittel), die Ausschreibung der erledigten Bezirksarzts- und Bezirksgerichtsarztsstellen mit dem Vorschlagsrechte für die im eigenen Regierungsbezirke gelegenen, die Einberufung, Installation und Verpflichtung mit Extradition und Einweisung (durch Delegation) neu ernannter oder versetzter Amtsärzte, die Entscheidung der Conflicte der beamteten Aerzte mit andern Beamten oder dem ärztlichen oder niederärztlichen Personale, die Aufstellung der Physikatsverweser in Fällen legaler Verhinderung, die Ueberwachung der Geschäftsführung und Registratur, die Qualification und Urlaubsbewilligung (bis auf die Dauer von sechs Wochen) der amtlichen Aerzte, die Ausmittlung einer Remuneration an Aerzte in armen Distrikten, die revisorische Würdigung, Ergänzung und Vorlage der Qualifikationen der praktischen Aerzte, die gutachtliche Berichterstattung über die Gesuche um ärztliche Reisestipendien, die Ueberwachung des gesammten Hebammenwesens und der Hebammenschule, sowie des im Kreise gelegenen besondern niederärztlichen (Bader-) Unterrichtskurses, die Approbationsprüfung der Bader, die Bildung der Hebammendistrikte, die Ueberwachung des gesammten Apothekenwesens, die Verleihung von Apothekenconcessionen, die Bewilligung zur Verleihung von Filial- und Hand-Apotheken, die Bescheidung der Anträge und Beschwerden der Gremien und der distriktspolizeilichen Apotheken-Visitationsprotokolle, die selbstständige zeitweise Visitation der Apotheken durch die Kreismedicinalräthe oder in deren Verhinderung ein ärztliches Mitglied des Kreismedicinal-Ausschusses, die Oberaufsicht über den Arznei- und Gifthandel, die Einhaltung der Medicinal- nnd Apotheker-Taxen, Superrevision der Liquidationen bei Criminal- und Polizeiuntersuchungen, auf Anrufen der Parteien, und aller sonstigen Rechnungen, deren Saldirung dem k. Aerar zukömmt; Handhabung der Leichenschau; oberste Aufficht auf die Begräbnißstätten, deren zweckmäßige Anlegung und nothwendige Erweiterung oder Verlegung, Leichenhäuser, Familiengrüfte, Leichentransport, Anschaffung und Unterhaltung der Apparate zur Rettung von Scheintodten; die Leitung und Controlirung der sanitätspolizeilichen Vorkehrungen gegen endemische, ansteckende, epidemische Krankheiten; die Controle des Vollzugs des Impfgeschäftes, Prüfung der Impfkosten und Erstattung eines Hauptberichtes, die Beaufsichtigung der

öffentlichen Schulen, der Erziehungsinstitute und der öffentlichen Armen- und Krankenpflege, der Kreis-Irren-, Taubstummen-, Blinden- und aller sonstigen Kranken- und Wohlthätigkeits-Anstalten (Spitäler, Armen-, Gebär- und Findelhäuser) unter lebendiger Controle durch periodische Visitationen der Polizeibehörden und Physikatsverwaltungen durch die k. Regierungspräsidenten, eigens abzuordnende Regierungskommissäre und den Kreismedicinalrath; die Bescheidung sämmtlicher Jahresberichte der Physikate und die Bearbeitung eines jährlichen Sanitätsberichts für den Regierungsbezirk aus den Materialien derselben, sowie des Schematismus des ärztlichen und niederärztlichen Personals und der Sanitätsanstalten, die Ergänzung der medicinischen Topographie und Ethnographie des Kreises; endlich die Sanitätspolizei in ihrem ganzen Umfange: Sorge für gesunde Luft, Wohnungen, öffentliche Reinlichkeit, gegen Gefahren für die Gesundheit oder Belästigungen beim Arbeitsbetriebe oder bei Errichtung oder Abänderungen von Fabriken und Werkstätten, die Aufsicht auf gesundheitsschädliche Nahrungsmittel, Getränke und sonstige Gegenstände des menschlichen Gebrauchs.

Als Referent für den gesammten medicinal-polizeilichen Wirkungskreis ist den k. Regierungen, K. d. J. ein Regierungs- und Kreismedicinalrath in gleicher Categorie mit den übrigen, die Regierung konstituirenden Räthen beigegeben. Derselbe hat das Correferat in einschlägigen Fällen der Polizei, des Communal- und Stiftungs-, Gewerbs-, Armen-, Bau- und Schulwesens, die oberärztliche Begutachtung der Anträge und Gesuche um Pensionirung oder Quiescirung der Beamten und vom Staate bezahlten Bediensteten aller Kategorieen, um Pensionirung oder Alimentation der Relikten; ist Vorstand des Kreismedicinal-Ausschusses, der Approbationsprüfungskommission für Apothekerlehrlinge und Bader (in dessen Verhinderungsfall ein Mitglied des Kreismedicinal-Ausschusses), an den Sitzen der Hebammenschulen Prüfungscommissär bei den öffentlichen Hauptprüfungen und führt den Vorsitz in den Generalversammlungen des Apothekergremiums. Die Obliegenheiten der Kreismedicinalräthe sind in dem organ. Edikt vom 8. Sept. 1808 Titel III. § 18 besonders verzeichnet. Nach h. Minist.-Entschl. vom 22. Januar 1833 hat der Kreismedicinalrath alljährlich wenigstens zwei Physikatsbezirke zu bereisen, und dabei die Geschäftsführung der Physikate, das Wirken des ärztlichen Personals und den Zustand der Apotheken und aller der Sanitätspolizei untergeordneten Anstalten und sie berührenden Verhältnisse genau zu untersuchen.

Am Sitze jeder Kreisregierung besteht ein Kreismedicinal-Ausschuß. Derselbe ist das berathende und begutachtende Organ für die der Kreisregierung obliegenden Medicinal-Angelegenheiten mit Einschluß der Pharmacie und des Veterinärwesens. Die Einvernahme desselben hat in allen Fragen des Gesundheitswesens von besonderer Wichtigkeit statt zu finden. Insbesondere muß derselbe gehört werden:

a) bei Besetzung von Stellen des öffentlichen Sanitätsdienstes und bei der Qualification der praktischen Aerzte;
b) bei Einrichtungen, welche sich auf den medicinischen Organismus des Regierungsbezirkes beziehen;
c) bei Reformen in Sanitätsanstalten;
d) über Gesuche um Errichtung von Apotheken, um Haltung von Filial- oder Handapotheken;

e) über oberpolizeiliche Vorschriften und alle dauernden Anordnungen, in welchen Fragen des Sanitäts- oder Medicinal-Wesens berührt sind.

Der Kreismedicinalausschuß ist berechtigt, aus eigener Initiative Anträge auf Ein- und Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung sanitärer Verhältnisse zu stellen.

Organ. Edikt v. 1808 Tit. III. § 13, dann 16—20. S. ob.

Kgl. Allerh. Verordn. v. 27. März 1817, §§ 22—26 und 17. Dez. 1825 §§ 51—56, 58, 62, 70, 76, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den 8 Kreisen betr. Hoffmann C. M. W. B. II. S. 182.

Minist.-Entschl. v. 3. Juni u. 12. Juli 1853, Visitationen der Polizeibehörden und der den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Magistrate Schema VI, Medicinalwesen.

Minist.-Entschl. v. 10. März 1855, Visitation der Geschäftsführung der Gerichtsärzte betr.

Minist.-Entschl. v. 22. Jan. 1833, die Visitationen der Kreismedicinalräthe betr.; sämmtl. in Hoffmann II S. 188—196, dann 200.

Bekanntmachung d. St.-Ministerien der Justiz und des Innern v. 1. Febr. 1876, die ärztliche Visitation der Strafanstalten betr, Amtsbl. f. d. St.-M. d. J., 1876 Nr. 16.

Minist.-Entschl. vom 21. April 1858, die Erstattung von Jahresberichten über Sanitätsverhältnisse in den Kreisen betr. Aerztl. Int.-Bl. 1858, S. 325, Hoffmann II, S. 196.

Kgl. Allerh. Verordn. v. 24. Juli 1871, den Obermedicinalausschuß und die Kreismedicinalausschüsse betr. Aerztl. Int.-Blt. 1871 Nr. 33. Kr.-A.-Bl. für Niederbayern Nr. 70.

Kgl. Allerh. Entschl. v. 21. Nov. 1872, die Ernennung der Mitglieder der Kreismedicinalausschüsse betr. Aerztl. Int.-Bl. 1872, S. 653, 1877 Nr. 5, Amtsbl. des k. Staatsminist. d. J., 1872/73 Nr. 11, 1877 Nr. 3.

Der sanitäts- und medicinal-polizeiliche Wirkungskreis der Distrikts-polizei- (Verwaltungs-) Behörden.

Die Sanitätspolizei ist die administrative Execution der Lehren der öffentlichen Gesundheitspflege im Wege der Recherche und Controle, durch Untersuchung, Feststellung und Beseitigung faktisch bestehender anti-hygienischer Zustände, zur Verhütung von Gefahren für die öffentliche Gesundheit, wie durch Epidemien, ansteckende Krankheiten, vorschriftswidrigen Verkauf von Nahrungsmitteln und Getränken, Heilmitteln, durch Ueberwachung der Krankenhäuser und Apotheken, Schulen, Wohnungen, Gefängnisse 2c.

Die Medicinalpolizei ist die Beaufsichtigung der Ausführung und Befolgung salubritäts-polizeilicher Verordnungen, Vorschriften und Maßregeln, z. B. durch Aerzte oder andere Personen, zur Rettung Verunglückter, durch gutachtliche Beurtheilung verdächtiger Waaren, Nahrungsmittel oder Getränke, durch Untersuchung des körperlichen oder geistigen Zustands eines Menschen aus polizeilichen Gründen, z. B. Behufs der Verwahrung desselben in einem Armen- oder Arbeitshause u. dgl., durch Feststellung des Thatbestands bei Unglücksfällen und polizeiwidrigen Handlungen, des Vorhandenseins von Krankheiten oder des Todes zu polizeilichen Zwecken, z. B. bei der Leichenschau.

Natürlich gehen die verschiedenen Rubra der beiden Gebiete häufig in einander über.

Die Distriktspolizeibehörden, die k. Bezirksämter, als Unterbehörden für alle Zweige der Administration und Polizei, sowie als Curatelbehörden über die ihrem Sprengel angehörigen Gemeinden, und in den der Kreisregierung unmittelbar untergebenen Städten die Magistrate, üben die Sanitäts- und Medicinal-Polizei im Einvernehmen mit den Amtsärzten aus, deren Erinnerung oder Gutachten sie vor irgend welcher medicinal-polizeilichen Entscheidung oder Beschlußfassung einzuholen haben.

Der sanitäts- und medicinal-polizeiliche Wirkungskreis umfaßt die Aufsicht auf das gesammte ärztliche und unterärztliche Personal, das Hebammen- und Apothekenwesen, den Arzneiwaaren- und Gifthandel (schädliche Färbemittel), den Verkauf von kosmetischen und Geheimmitteln, Leichenschau, Begräbnißplätze, Leichentransporte, die Armen-, Kranken-, Entbindungs-, Pfründner-, Lokalirren- und Waisenhäuser, Anstalten für Verwahrloste, Krüppelhafte, Cretinen, Blinde und Taubstumme; die Sorge für die physische Erziehung der Kinder, Selbststillen, Krippen, Kinderbewahranstalten, Schulhäuser, Turnanstalten, Schwimmschulen, Badanstalten, für uneheliche sogen. Kostkinder; das Schulwesen und die Beaufsichtigung der Vaganten und fremden Arbeitermassen; die Victualienpolizei,

d. h. die Sorge für unschädliche Beschaffenheit der Nahrungsmittel und Getränke, vor Allem des Trinkwassers und anderer Genußmittel, die Maßregeln zur Beseitigung von Gesundheitsschädlichkeiten und Abhaltung von Epidemieen, durch Salubrität der Wohnplätze und Wohnräume, Wegschaffung von Sümpfen, stehenden Wässern, zweckmäßige Anlegung und Reinigung der Abtritte, Senkgruben und Abzugskanäle; die Fernhaltung von Gefahren und Belästigungen (Gasarten) durch Gewerbe und Fabriken (Zündholzfabriken, Gasbeleuchtungsanstalten, Aufbewahrungslokalitäten von Schießpulver und andern Explosivmassen); die Vorkehrungen zum Schutz gegen Eintritt, Verschlimmerung, Verbreitung oder Wiederkehr ansteckender (Krätze, Syphilis, Hundswuth), oder epidemischer Krankheiten (Einfuhr-Verbote, Absperrungs-, Aufsichts- oder sonstige Sicherungsmaßregeln), das Schutzpockenimpfungsgeschäft.

Den der Distriktspolizeibehörde untergeordneten Magistraten steht in medicinal-polizeilicher Hinsicht nur die augenblickliche Vorkehrung und Beaufsichtigung in dringenden Fällen, die Viktualien- und Reinlichkeits-Polizei und die niedere Kuratel der einschlägigen Anstalten zu.

In den Landgemeinden hat der Gemeindevorstand zum Vollzuge der Impfung mitzuwirken, bei Unglücksfällen die erforderlichen Rettungsmittel anzuwenden, bei außerordentlichen Todesfällen, sowie bei Epidemien schleunige Anzeige zu erstatten und die nöthigsten Vorsichtsmaßregeln zu treffen. Es gehört ferner zu seinen Pflichten die Aufsicht auf öffentliche Reinlichkeit, die Visitation der Viktualien u. s. w.

Kgl. Allerh. Verordn. v. 24. Sept. 1808, Instruction der Polizei-Directionen in den Städten betr., §§ 13, 36, 47, 53—61, 66. Regierungsblatt 1808, II. S. 2510.

Kgl. Allerh. Verordn. v. dems. Datum, Instruction für die Gemeinde-Vorsteher, betr., §§ 41, 52—58, beide in Hoffmann's E. M. W. II. S. 45—52.

Gesetz, die Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins betr., v. 29. April 1869. Art. 71, 92, 138, 156 ff. Kr. Amtsbl. für Oberbayern 1869 Nr. 75.

Kgl. Allerh. Verordn., die Ausscheidung der Zuständigkeiten der Polizeidirection, des Magistrats und der Lokalbaukommission München bezüglich der Polizei- und Distriktsverwaltung betr., v. 2. Okt. 1869. Regierungsbl. S. 1881 ff., Kreisamtsbl. für Oberb. 1869 Nr. 96. Aerztl. Intell.-Blt. 1869 S. 508. Entschließung d. k. Staatsministerien desf. Betreffs vom 6. Dec. 1869, K. A.-Bltt. f. O.-B. 1869 Nr. 114.

Kgl. Allg. Verordn. v. 4. Jan. 1872, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Strafgesetzbuches f. d. deutsche Reich und des Polizeistrafgesetzbuchs betr. Kreisamtsbl. f. O.-B. 1872 Nr. 4, Polizeistrafgesetzbuch f. d. K. Bayern v. J. 1871 I. Abtheilung, Anordnungsrecht, Oberpol. Vorschriften zu Art. 74 Ziff. 2 und Art. 73 Abs. 1 des P.-St.-G.-B. v. 26. Dec. 1871 in Bezug auf die Beschau, die Beschaffenheit, die Zubereitung und Aufbewahrung, sowie das Ausmessen und Auswägen verkäuflicher Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke. Kr.-Amtsblatt für Oberbayern 1874 Nr. 4.

Regelung des ärztlichen Dienstes bei den Gerichten und Verwaltungs-Behörden.

Bezirksgerichts- und Bezirksärzte.

Der ärztliche Dienst bei den untern Gerichts- (Stadt- und Landgerichten, Bezirksgerichten) und den Distrikts-Verwaltungs- (Polizei-) Behörden wird von den Bezirksgerichtsärzten und Bezirksärzten I. und II. Klasse versehen.

Der alte Titel „Physikus“ wurde im Jahre 1838 in die Benennung „Stadt- oder Landgerichtsarzt“ umgewandelt, und nachdem durch die k. allerh. Verordnung vom 12. August 1857 zum Vollzuge des Gesetzes vom 1. Juli 1856 einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren in den Landestheilen diesseits des Rheins betreffend, „Bezirksgerichtsärzte“ aufgestellt und deren Wirkungskreis festgestellt worden — wurde durch Entschließung der Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 5. September 1856, Titulatur der Gerichtsärzte betreffend, den früheren Stadtgerichtsärzten der Titel „Bezirksgerichtsarzt“, und den Landgerichtsärzten, an deren Sitzen Bezirksgerichte errichtet wurden, der Titel „Bezirks- und Landgerichtsarzt“ beigelegt, bis durch die k. allerh. Verordnung vom 21. April 1862 die jetzige Eintheilung und Titulatur eingeführt wurde.

Bei jedem Bezirksgerichte ist ein Bezirksgerichtsarzt aufgestellt. Derselbe versieht in der Regel zugleich den gerichtsärztlichen Dienst bei dem am Sitze des Bezirksgerichts befindlichen Stadtgerichte.

Ueber die künftige Gerichtsverfassung S. S. 4.

Für jedes Bezirksamt und Landgericht ist ein Bezirksarzt I. Klasse ernannt, bei einem Landgerichte, in dessen Gerichtssprengel sich nicht der Sitz eines Bezirksarztes I. Klasse befindet, ist ein Bezirksarzt II. Klasse aufgestellt, welche letzteren Stellen aber, wo Lokal- und klimatische Verhältnisse es gestatten, für die Zukunft aufgehoben, und wenn in Folge dessen die betreffenden Bezirksärzte I. Klasse mehr zu thun bekommen, diesen bis zur Feststellung eines neuen Gehalts-Regulativs Funktions-Remunerationsbezüge bewilligt werden sollen. Der Dienst eines Bezirksarztes kann gleichzeitig dem Bezirksgerichtsarzte übertragen werden. In der Pfalz sind umgekehrt keine Bezirksgerichtsärzte aufgestellt, sondern wird der Dienst von dem betreffenden Bezirksarzte I. Klasse ohne irgend welche Gehaltserhöhung geleistet.

Für den ärztlichen Dienst (§ 11 des Organ.-Edikts von 1808) bei den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadtmagistraten (in München bei dem Stadtmagistrate und der k. Polizeidirektion) können besondere Bezirks-

ärzte I. Klasse aufgestellt werden, außerdem ist derselbe von einem andern am Sitze dieser Verwaltungsbehörden befindlichen öffentlichen Arzt zu versehen.

Die Bezirksärzte sind für den ganzen Sprengel desjenigen Landgerichts, oder Stadt- und Landgerichtes, in welchen sie ihren Wohnsitz haben, in Bezug auf alle Gegenstände der Rechtspflege und Verwaltung, welche eine ärztliche Dienstleistung innerhalb jenes Sprengels veranlassen, die ordentlichen öffentlichen Aerzte. Die bei einem Bezirksamte aufgestellten Bezirksärzte I. Klasse haben überdieß für den ganzen Umfang des Bezirksamtes im Gebiete der Verwaltung diejenigen ärztlichen Geschäfte zu besorgen, welche ihnen zur ausschließlichen Behandlung überwiesen werden. Es sind dies

1) die für den ganzen Sprengel des Bezirksamts nothwendig erscheinenden ärztlichen Anordnungen in Bezug auf Verbesserung der Salubrität, wie auf Verhütung der Verbreitung von Epidemieen. Instruction für die k. Bezirksärzte von Oberbayern vom 24. Dec. 1868. Aerztl. Intell.-Blt. 1869 Nr. 4;
2) die ärztliche Mitwirkung bei Herstellung und Einrichtung distriktiver, für das ganze Bezirksamt bestimmter Sanitätsanstalten;
3) die ärztliche Mitwirkung in Sachen des Distriktsarmenwesens, wenn für den ganzen Amtsbezirk eine gemeinsame distriktive Armenpflege besteht, und
4) die in den Vollzug des Heerergänzungsgesetzes fallenden ärztlichen Funktionen, im Falle, daß ein Militärarzt nicht verfügbar sein sollte. Wehrordnung f. d. K. B. v. 21. Nov. 1875, Abschn. VII. § 60.

Erfordern diese Geschäfte eine Lokaleinsicht und Aufnahme außerhalb des Sprengels des Landgerichtes oder Stadt- und Landgerichtes, in welchem der Arzt seinen Wohnsitz hat, so soll, so weit dies unbeschadet der zu erfüllenden Aufgabe geschehen kann, zur Vornahme dieses Geschäfts der betreffende Bezirksarzt II. Klasse requirirt werden. Ebenso ist in der Regel der bei dem Bezirksamte aufgestellte Bezirksarzt I. Klasse zur ärztlichen Mitwirkung bei allen jenen zur Zuständigkeit des Bezirksarztes II. Klasse gehörigen Amtshandlungen zu berufen, welche am Sitze des Bezirksamtes vorgenommen werden.

Die für den ärztlichen Dienst bei unmittelbaren Magistraten ernannten besonderen Bezirksärzte sind in dieser Eigenschaft lediglich zu den im Verwaltungsbezirke der treffenden Behörde auf dem Gebiete der Verwaltung vorkommenden ärztlichen Dienstleistungen berufen. Einen Einblick in die umfangreiche Aufgabe des administrativen und polizeilichen Sanitätsdienstes einer großen Stadt gewährt die Instruction für den k. Gerichts- (Bezirks- und Stadtgerichts-) und Polizeiarzt und dessen Assistenten zu München vom 14. April 1860 in Dr. v. Wibmers Med. Topographie und Ethnographie der Haupt- und Residenz-Stadt München. I. Heft S. 37.

Diesen Bezirksärzten obliegt die Qualifikation der innerhalb des Stadtbezirks wohnenden praktischen Aerzte. Ebenso haben die Bezirksärzte I. und II. Klasse die Qualifikation der in dem Sprengel des Landgerichtes oder Stadt- und Landgerichtes, für welchen sie als die ordentlichen öffentlichen Aerzte aufgestellt sind, wohnenden prakt. Aerzte vorzunehmen.

Die Bezirksgerichtsärzte sind in allen zur Zuständigkeit des an ihrem Wohnsitze befindlichen Stadtgerichtes gehörigen Rechtssachen die ordentlichen öffentlichen Aerzte. In allen zur Zuständigkeit des Bezirksgerichtes gehörigen Rechtssachen sind sie, sofern von dem betreffenden Bezirksgerichte, den Untersuchungsrichtern oder Staatsanwalten ein desfallsiges Ersuchen an sie gestellt wird, für den ganzen Sprengel des betreffenden Bezirksgerichts zur gerichtsärztlichen Dienstleistung in gleicher Weise berufen, wie die sämmtlichen übrigen, im Bezirksgerichtssprengel aufgestellten Bezirksärzte in den ihnen angewiesenen Bezirken.

Die Bezirksgerichtsärzte haben an der Qualifikation der sämmtlichen im Bezirksgerichtssprengel wohnenden praktischen Aerzte dadurch sich zu betheiligen, daß sie ihre Wahrnehmungen über deren Befähigung in der medicinisch-gerichtlichen Geschäftssphäre dem nach den obigen Bestimmungen zur Qualifikation zuständigen öffentlichen Arzte mittheilen. Diese Mittheilungen sind in den Qualifikationslisten vorzutragen.

Wenn gerichtsärztliche Dienstleistungen in zur Zuständigkeit des Bezirksgerichts gehörigen Rechtssachen außerhalb des Bezirksgerichtssitzes vorgenommen werden, so ist hiezu in der Regel der ordentliche öffentliche Arzt des Landgerichtes oder Stadt- und Landgerichtes, in dessen Sprengel die medicinisch-gerichtliche Handlung vorzunehmen ist, zu requiriren, der Bezirksgerichtsarzt aber nur ausnahmsweise beizuziehen, wenn in wichtigern Fällen die Nothwendigkeit der Vertretung des ärztlichen Gutachtens in der öffentlichen Gerichtssitzung vorauszusehen ist. — Die Beurtheilung der Frage, in welchen Fällen die Zuziehung des Bezirksgerichtsarztes veranlaßt erscheint, bleibt dem Ermessen der Untersuchungsrichter und Staatsanwälte anheimgestellt.

Bei Verhinderung des ordentlichen öffentlichen Arztes ist einer von den im nämlichen Orte befindlichen öffentlichen Aerzten, in Ermangelung eines solchen ein daselbst befindlicher, zur Stellvertretung tauglicher praktischer Arzt, insofern sich aber an demselben Orte auch kein zur Stellvertetung tanglicher praktischer Arzt befindet, der am Nächsten wohnende öffentliche oder zur Stellvertretung taugliche praktische Arzt zur Aushilfe zu berufen. Befinden sich an einem Orte mehr als zwei öffentliche Aerzte, so hat bei Verhinderung des Bezirksgerichtsarztes der Bezirksarzt I. Klasse und bei dessen Verhinderung der Bezirksarzt II. Klasse die nöthige Aushilfe zu leisten.

Die Bezirksämter und Magistrate haben bei der Zeitbestimmung für die Vornahme von Geschäften, bei welchen die persönliche Anwesenheit des gemeinschaftlichen öffentlichen Arztes nothwendig ist, auf Vermeidung von Collissionen Bedacht zu nehmen. Ueber die amtliche Stellung der Bezirksgerichts- und Bezirksärzte spricht sich die K. A. V. v. 6. Okt. 1809, die Organisation und Ernennung der Gerichtsärzte betr., Ziff. III., folgendermassen aus: „Die Gerichtsärzte sind sämmtlich zunächst den Kreis-Commissariaten (Kreisregieruugen) untergeordnet, den Untergerichten und Polizeistellen aber auf eine solche Weise coordininirt, daß diese ihren Gerichtsarzt oder der Gerichtsarzt das Untergericht oder die Polizeistelle zur gemeinschaftlichen Verhandlung jener Gegenstände requiriren, welche . .“

Der in den Worten: „auf eine solche Weise coordinirt", und in dem Umstande, daß die amtlichen Aerzte in die vorletzte (X.) Gehaltsklasse eingesetzt worden sind, da und dort aufgetauchte Zweifel über das wirkliche Rang-Verhältniß dieser Beamten wurde in der 38. öff. Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1874 von Sr. Exc. dem Herrn Staatsminister d. J. von Pfeufer mit den klaren Worten gelöst: „Die Bezirksärzte stehen im Range mit den Bezirksamtmännern und Landrichtern ganz gleich; daß ihre Besoldung nicht dieselbe ist, liegt eben darin, weil sie auch Privat-Praxis haben."

Höchste churfürstl. Verordn. v. 28. Okt. 1803 Ziff. 2 Abs. 2 u. 3, und die General-Instr. v. gl. Datum § 1 und 2 (Churbayer. Reg.-Bl. 1803 S. 912. 1804 S. 196). (Döll. V.-S. XV 394. Hoffmann II S. 60—68.)

Das organ. Edikt von 1808 Tit. II § 9 und 11.

K. allerh. Verordn. v. 6. Okt. 1809 Ziff. III—VII, die Organisation und Ernennung der Gerichtsärzte betr. (Hoffmann II S. 68—73. Döll. V.-S. XV S. 11 u. 394.)

K. allerh. Verordn. v. 21. April 1862, den ärztlichen Dienst bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden in den 7 Kreisen diesseits des Rheins betr. Aerztl. Intell.-Bl. 1862 Nr. 265. Reg.-Bl. 1862 S. 631. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1862 S. 951.

K. allerh. Verordn v. 7. Febr. 1869, dess. Betreffs. Regierungsbl. 1869 Nr. 8. Kreisamtsbl. f. Oberb. Nr. 15, für Niederb. Nr. 14. Aerztl. Intell.-Bl. Nr. 7.

Gemeinschaftl. Entschl. der k. Minist. d. Justiz und des Innern vom 12. Febr. 1864, die Zuständigkeit der Bezirksgerichts- und Bezirksärzte in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins betr. Aerztl. Intell.-Bl. 1864 S. 105. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1864 S. 687.

Die amtlichen Aerzte sind Staatsdiener und unterliegen in Bezug auf Anstellung, Verpflichtung, Gehalt, Uniform, Qualifikation, Urlaubsgesuche, Portofreiheit in Dienstsachen, Quiescirung, Bestrafung und Entlassung den allgemeinen Gesetzen und Verordnungen über die Staatsdiener der Verwaltung.

Die Bezirksgerichtsärzte werden auf gemeinschaftlichen Vorschlag der Ministerien des Innern und der Justiz, die Bezirksärzte auf Vorschlag des Ministerium des Innern, nach Ausschreibung in sämmtlichen Kreisamtsblättern, daß die Bewerbungen um die erledigte Stelle, seien es Versetzungs- oder Anstellungsgesuche, binnen 14 Tagen vom Erscheinen des Blattes angerechnet bei der dem Bewerber vorgesetzten k. Regierung einzureichen sind, und nach vorausgegangenem Vorschlage dreier Candidaten durch die k. Kreisregierung, in deren Bezirke die Erledigung stattgefunden hat, von Sr. Majestät dem Könige ernannt. Eine besondere vorbereitende gerichtsärztliche Praxis ist für Bewerber aus der Zahl der praktischen Aerzte nicht vorgeschrieben.

Minist.-Entschl. (Generale an sämmtl. k. Regierungen K. d. J.) vom 7. Mai 1866, Wiederbesetzung erledigter Bezirksgerichts- und Bezirksarztstellen betr. Aerztl. Int.-Bl. 1866 S. 297. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1866 S. 894. 1867 S. 1806. Kreisamtsbl. f. Schwaben 1872 S. 212.

Die k. Regierung hat den ernannten (versetzten) Amtsarzt einzuberufen und mit der Extradition der Amtsregistratur und des Inventars an denselben, sowie mit der Installation und Verpflichtung desselben in den Kreishauptstädten einen Regierungskommissär, an anderen Orten den betreffenden Bezirksamtmann zu beauftragen.

Minist.-Entschl. v. 25. Aug. 1855, die Dienstesanweisung der k. Gerichtsärzte betr. Aerztl. Int.-Bl. 1855 S. 441 (Hoffmann II S. 111), erneuert durch Minist.-Entschl. v. 23. April 1865. Aerztl. Int.-Bl. 1865 S. 266.

Wenn eine Bezirks- (Gerichts-) Arztstelle erledigt wird, ohne daß sogleich der Nachfolger eintritt, so hat die Distriktspolizeibehörde unter sofortiger Anzeige an die k. Kreisregierung, K. d. J., die Registratur und das Inventar zu Amtshanden zu nehmen, worüber ein Protokoll aufgenommen wird. — Für die Dauer der Erledigung wird von der k. Kreisregierung ein Physikatsverweser aus der Zahl der praktischen Aerzte gegen eine Taggebühr von 3 Mark aufgestellt, dem ein Anspruch auf Diäten für Geschäftsreisen innerhalb des Amtsbezirks nicht, wohl aber auf Gefährtgelder und Ersatz seiner Reisekosten incl. Taggebühren für die zum Antritte der übertragenen Verwesung allenfalls nöthigen Hin- und Rückreisen zusteht.

K. Allerh. Verordn. v. 6. Okt. 1809 Ziff. XI. Minist.-Entschl. v. 6. Jan. u. 20. April 1849, Diäten der Physikats-Verweser betr. (Döll. V.-S. XXX S. 109. Hoffmann C.-M.-W. I S. 136—143).

Entschl. d. k. Reg. v. Unterfranken v. 18. Nov. 1858, desf. Betr. Aerztl. Int.-Bl. 1858 S. 617. Kreisamtsbl. f. Unterfranken Nr. 127.

K. allerh. Verordn. v. 20. Dec. 1875, die Vergütung für ärztliche Amtsgeschäfte betr. § 7. Gesetz- u. Verordnungsbl. 1875 S. 861.

Für die Fälle, daß Verweser die Verwesung nicht am Sitze des vertretenen amtlichen Arztes, sondern excurrendo besorgen, hat das k. Staatsministerium des Innern im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen unterm 9. Sept. 1868 (Finanz-Min.-Bl. 1868 S. 270) genehmigt, daß Physikatsverwesern für die ganze Dauer der ihnen übertragenen Verwesung die vollen regulativmäßigen Taggebühren bezahlt, und zugleich die Kosten der Reisen, welche sie aus Anlaß der Stellvertretung von ihrem Wohnorte an den Physikatssitz und zurück gemacht haben, nach Maßgabe der Medicinal-Taxordnung vergütet werden.

Bei verzögertem Amtsantritte eines neuangestellten oder versetzten Gerichtsarztes über den Tag, mit welchem der Bezug seiner Besoldung nach Inhalt seines Ernennungsdekretes beginnt, hat der verhinderte Arzt die Kosten seiner Stellvertretung selbst zu tragen, wenn der verspätete Amtsantritt nicht durch unverschuldete Hindernisse, wozu auch der Umzug, allenfalls nöthig gewordene Reisen ꝛc. ꝛc. gehören, entschuldigt erscheint.

Minist.-Entschl. v. 13. Juli 1844, die Kosten der Verwesung von Stadt- und Landgerichts-Physikaten betr. (Hoffmann I S. 137.)

Finanz.-Minist.-Entschl. v. 5. Febr. 1860, die Kosten der Stellvertretung der Gerichtsärzte betr. Aerztl. Intell.-Bl. 1860 S. 109. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 310. Auslagen für die Extradition des Amtsinventars werden aus der Physikatsregie bestritten.

Ueber die dienstliche Verehelichungsbewilligung für Beamte und öffentliche Diener s. allerh. Verordn. vom 28. August 1868. Kreisamtsbl. für Oberb. S. 1805.

Die Vorschriften über die Vereinfachung des dienstlichen Verkehrs sowohl zwischen den Behörden und Stellen als auch zwischen diesen und Privaten wurden gegeben in der

Minist.-Bekanntmachung v. 6. April 1874, Vereinfachung des schriftlichen dienstlichen Verkehrs betr. Gesetz- u. Verordnungsbl. 1874 Nr. 15. Minist.-Entschl. v. 22. April 1874, Erläuterungen und Anordnungen hiezu. Amtsbl. des k. St.-Minist. d. J. 1874, Nr. 22. Kreisamtsbl. für Niederbayern Nr. 30.

Bekanntmachung v. 12. April 1877 VI., Papierformat und Verwendung von Stempelmarken betr. Ges.- u. V.-Bl. 1877 Nr. 15. Amtsbl. d. St.-M. d. J. Nr. 17. S. S. 27.

Der Gehalt der amtlichen Aerzte ist durch das Relativ der k. allerh. Verordn. v. 12. Aug. 1876, die Gehalte der Staatsdiener betr. Ges.- u. V.-Bl. 1876 Nr. 37 in folgender Weise normirt:

a) Kl. X. Die Bezirksgerichtsärzte und der Hausarzt bei dem Zellengefängniß in Nürnberg, dann der Vorstand der Hebammenschule in Bamberg: 2160 M. — 2520 M. — 2880 M.

b) Die Bezirksärzte I. Kl. und der Central-Impfarzt in München: 1800 M., 2160 M., 2520 M.

c) Die Bezirksärzte II. Kl. und der Repetitor der Hebammenschule in Würzburg: 1440 M.; 1620 M.; 1800 M.

Die Angehörigen dieser Beamten-Categorien rücken nur in die vorbezeichneten zwei Altersklassen vor, und zwar je nach 3 Jahren. Die das Regulativ einleitende kgl. Verordn. besagt übrigens hiezu § 3: Jede Vorrückung in den Gehalt einer höheren Altersklasse ist durch die Würdigkeit des Betheiligten bedingt, und von k. Genehmigung abhängig. § 4. Bei Vorrückung in eine höhere Altersklasse kann nur jene Dienstzeit eingerechnet werden, welche der Betheiligte mit pragmatischer Eigenschaft in einer gleichen, d. h. in derselben Klasse und Litera des Gehaltsregulativs vorgetragenen oder in einer höheren Dienstesstellung zugebracht hat. Die im Quiescenzstande zugebrachte Zeit darf nicht eingerechnet werden.

§ 5. Die Alterszulagen werden bei den sonst gegebenen Voraussetzungen gleichmäßig vom Tage der Vollendung der betreffenden Dienstaltersperiode an bewilligt und zur Zahlung angewiesen.

§ 6. Die Klasseneinreihung präjudicirt in keiner Weise dem Dienstesrange der Beamten; dieselbe ist nur maßgebend für die Gehaltsnormirung.

Die Gebühren für Amtsgeschäfte sind durch § 9 der K. allerh. Verordn. v. 21. April 1862, den ärztlichen Dienste betr. und die Med.-Tax-Ordnung vom 20. Dec. 1875 (Gesetz- und Verordnungbl. Nr. 67. Aerztl. Int.-Bl. 1876 Nr. 5) insbesondere bezüglich der Vertretung von Gutachten in den öffentlichen Gerichtsverhandlungen, was Reisekosten und Zeitaufwand betrifft, § 5 der letzteren festgesetzt, die Benützung des Fuhrwerks noch durch § 9 Abs. 5 der K. allerh. Verordn. v. 21. April 1862, den ärztlichen Dienst ꝛc. betr. und die Minist.-Entschl. v. 28. Mai 1864, Reisegebühren der Bezirksärzte in Strafsachen betr. Aerztl. Int.-Bl. 1864 S. 353. Kreisamtsbl. f. Oberbayern S. 1481 und die K. a. V. v. 11. Februar 1875, die Aufrechnung der Taggelder und Reisekosten bei auswärtigen Dienstgeschäften der Beamten und Bediensteten des Civilstaatsdienstes betr. (Gesetz- und Verordnungsbl. 1875 Nr. 9, Amtsbl. des k. St.-Minist. d. J. 1875 Nr. 10. Aerztl. Int.-Bl. 1876 Nr. 6) besonders normirt.

cfr. Entschl. der k. Reg. der Oberpfalz v. 30. Nov. 1874, die Liquidationen der k. Bezirksärzte ꝛc. ꝛc. betr. Aerztl. Int.-Bl. 1874 S. 484. Kreisamtsbl. der Oberpfalz 1874 S. 1284 und 1876 S. 1221.

Zur Orientirung über diese Fragen auf Grund der nunmehr aufgehobenen Med.-Tax-Ordnung v. J. 1866 mag dienen:

Gebühren des gesammten ärztlichen Personals in Bayern mit besonderer Rücksicht auf die in Untersuchungssachen bestehenden Verpflichtungen, bearb. v. k. Regierungsrathe Bocke. Erlangen 1869. Empfohlen durch Minist.-Entschl. v. 24. Aug. 1869. Kreisamtsbl. f. O.-Bayern 1869 S. 1880.

Den Liquidationen über Fuhrlöhne ist jedesmal die Versicherung auf Dienstpflicht beizufügen: 1) daß zu der Reise das Fuhrwerk wirklich verwendet wurde, und 2) daß der Ansatz den ortsüblichen Preisen entspricht.

Ueber die Honorirung der bezirksärztlichen Stellvertreter cfr. die amtsärztliche Gebührenordnung vom 20. Dez. 1875 §§ 6 und 8.

Gebühren für Amtsgeschäfte und Entschädigung für Zeitaufwand (Taggelder) können in der Regel nur in Anrechnung gebracht werden, wenn die Kosten einem Privaten überbürdet werden.

Auf Entschädigung für Reisekosten bei Vornahme von Dienstgeschäften haben die amtlichen Aerzte nur dann Anspruch, wenn die Entfernung vom Amtssitze mindestens 3 Kilom. beträgt. —

Werden amtliche Aerzte zu Amtsgeschäften außerhalb ihrer Amtsbezirke berufen, so erhalten sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Partei die Kosten zu bezahlen hat, neben Vergütung der Reisekosten die ihrer dienstlichen Stellung entsprechenden Tagsgebühren. — Nach Justiz-Min.-Entschl. vom 21. Nov. 1842 (Döll. V.-S. B. XXX S. 304) bleibt es den Gerichten überlassen, in den Fällen, in welchen der Angeklagte verurtheilt wird, die Untersuchungskosten in der Art, wie das Aerar zu bezahlen, und in denen es den Nahrungsstand desselben nicht gefährdet, denselben auch in die Bezahlung der baaren Auslagen des Gerichtsarztes zu verurtheilen, was jedoch in dem Urtheile ausdrücklich auszusprechen ist. Die Nichtbezahlung der gerichtsärztlichen Deserviten und Diäten in jenen Fällen wird damit motivirt, daß — nachdem die Gerichtsärzte laut organ. Edikts von 1808, Instruktion über die Criminalgerichtskosten vom 24. November 1809, und der Medic. Tax-Ordnung für ihre amtlichen Funktionen keine Gebühren ansprechen können, wenn die Bezahlung der Kosten dem kgl Aerar obliegt, — von denselben auch in jenen Fällen, in denen der Abgeurtheilte die Kosten wie das k. Aerar zu zahlen hat, eine Bezahlung von Diäten ꝛc. ꝛc. nicht angesprochen werden kann, und bei dem zweifelhaften Zustande des Vermögens des Abgeurtheilten hierauf nicht erkannt werden soll, weil die Gerichtsärzte freie Praxis üben und nebstdem besoldet sind.

Den Bezirksgerichtsärzten gebühren bei Reisen zu Amtsgeschäften außerhalb ihres Wohnortes und zugleich Landgerichtsbezirkes, für welchen sie die ordentlichen öffentlichen Aerzte sind, selbst dann, wenn die Kosten dem Staate zur Last fallen, nebst der Vergütung für Gefährt, wenn solches nicht etwa gemeinschaftlich mit dem Gerichtsbeamten benützt werden konnte, Taggelder. Daß die Bezirksgerichtsärzte nicht, wie für das Stadt- und Landgericht, so auch für den ganzen Bezirksgerichtssprengel die ordentlichen öffentlichen Aerzte sein sollen, leuchtet daraus hervor, daß in der allerh. Verordn. vom 21. April 1862 § 9 Abs. 2 zusammengehalten mit Abs. 4 nach den Worten „innerhalb desjenigen“ nicht die Worte „Bezirksgerichts- und“ eingeschaltet sind.

§ 9 Abs. 2 lautet: „Fallen dagegen die Kosten dem Staate zur Last, so erhalten die Bezirksgerichts- und Bezirksärzte oder deren Stellvertreter bei Geschäftsreisen in Strafsachen innerhalb desjenigen Stadt- oder Land- oder Stadt- und Landgerichtssprengels, für welche sie als die ordentlichen öffentlichen Aerzte aufgestellt sind, bis auf weitere Bestim-

mung die den Bezirksgerichtsräthen gebührenden Reisekosten mit Ausschluß der Taggelder.

Abs. 4. Werden Bezirksgerichts- oder Bezirksärzte außerhalb des in § 9 Abs. 2 bezeichneten Sprengels zu Amtsgeschäften berufen, so gebühren ihnen ebenfalls die daselbst festgesetzten Reisekosten mit Einschluß der Taggelder gleich den Bezirksgerichtsräthen."

Diese Bestimmung wird selbst durch § 6 nicht alterirt, welcher vorschreibt, daß sämmtliche amtliche Aerzte in Verhinderungs- und Erledigungsfällen zur vorübergehenden gegenseitigen Aushilfe in den gerichts- und verwaltungsärztlichen Geschäften verpflichtet seien.

Bezüglich der Vernehmung der Aerzte (auch amtlichen) als Sachverständige oder Zeugen vor Gerichten überhaupt, mit Ausnahme der Vergütung für die Reisen zur Vertretung der in Strafsachen abgegebenen Gutachten in öffentlichen Gerichtsverhandlungen (§ 4 und 5 der amtlichen Medic.-Tax-Ordnung), gelten die

K. allerh. Verordn. v. 5. Jan. 1862, die Entschädigung der Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen betr. Reg.-Bl. 1862 Nr. 2. Aerztl. Int.-Bl. 1862 S. 33. Gesetz- und Verordnungsbl. 1875 Nr. 65 (Reichswährung) Kreisamtsbl. f. Niederbayern 1876 Nr. 2.

Justiz-Minist.-Entschl. v. 29. Juli 1862, Gebühren von Sachverständigen und Zeugen in den bei Militärgerichten anhängigen Untersuchungen betr. Aerztl. Int.-Bl. 1862 S. 477. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1862 S. 2050.

K. allerh. Verordn. v. 13. Juni 1870, die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr. Aerztl. Int.-Bl. 1870 S. 347. Regierungsbl. Nr. 38. Kreisamtsbl. f. Oberb. Nr. 57 umgerechnet in Reichswährung im Ges.- und Verordnungsbl. 1875 Nr. 59. Aerztl. Int.-Bl. 1876 S. 94.

Unter den „besonderen Auslagen" der Medic. Tax-Ordnung werden keine Zehrungskosten, sondern nur solche Unkosten begriffen, welche bei Geschäftsreisen etwa auf Trägerlohn, Trinkgelder, Sendboten erwachsen können, was überhaupt selten vorkommen wird.

Die Bezirksgerichts- und Bezirksärzte haben nach der Instruktion über die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen v. 4. Juni 1862 II Thl. I. § 8 (Kreisamtsbl. f. Oberb. 1862 S. 1586) über die für sie in einem Monate angefallenen Taggelder und Reisekosten nur Eine Liquidation herzustellen, in welcher jedoch die einzelnen Untersuchungen und Geschäftsreisen ausgeschieden vorzutragen sind. Die deßfallsigen Liquidationen sind dem Untersuchungsrichter zu übergeben, welcher die Dienstleistungen, wofür die Aufrechnung gemacht ist, bestätigt. — Uebrigens bleibt ihnen auch unbenommen, die Beträge commissionel zu den Akten zu liquidiren.

Ueber die Liquidation der Reisekosten aus Anlaß von ansteckenden Thierkrankheiten und durch andere Dienstverrichtungen im Gebiete der Verwaltung bei den k. Bezirksämtern hat die k. Regierung von Oberbayern die nöthigen Anhaltspunkte gegeben durch

Entschl. v. 24. April 1867, Reisekosten der k. Bezirksärzte bei Vornahme von Dienstgeschäften betr. Aerztl. Int.-Bl. 1867 S. 286. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1867 S. 822.

Zum Vollzuge der allerh. Verordn. vom 11. Febr. 1875, die Aufrechnung der Tagegelder und Reisekosten wurden instructive Bestimmungen erlassen durch die

Bekanntmachung vom 2. März 1875, dess. Betreffs. Amtsbl. des k. St.-M. d. J. 1875 S. 112.

Beschwerden gegen die von den k. Regierungs-Finanz-Kammern verfügten Abstriche liquidirter Gebühren, Tagegelder und Reisekosten werden bei den k. Regierungs-Finanz-Kammern eingereicht, und von diesen dem k. St.-M. der Finanzen in Vorlage gebracht.

Entschl. des k. St.-M. d. F. vom 30. Aug. 1875, die Vorlage von Beschwerden 2c. Amtsbl. d. k. St.-M. d. J. 1875 S. 478.

Die amtlichen Aerzte beziehen zur Bestreitung der Kosten für Regiebedürfnisse und Literalien ein jährliches Aversum von 40 Mark, wofür sie verpflichtet sind, das ärztliche Intelligenzblatt, sowie das Amtsblatt des k. Staatsministerium des Innern und das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern für das Physikat zu beziehen und dasselbe, sowie das ihnen unentgeldlich durch Vermittlung des k. Rentamtes zukommende Kreisamtsblatt evident zu halten und einbinden zu lassen, worüber jedes Jahr Vormerk auf Diensteid im Inventar zu machen ist. Weil diese Regiekosten die Eigenschaft eines Funktionsbezuges an sich tragen, werden dieselben bei Personalveränderungen mit Rücksicht auf die Funktionsleistung, außerdem monatlich oder nach Quartalen verabfolgt, wobei auch gestattet bleibt, den Gesammtbetrag am Schlusse des Jahres zu erheben, und für die desfallsige Quittung auch nur den hienach sich ergebenden Stempel in Anwendung zu bringen.

Minist.-Entschl. v. 28. Okt. 1856. Aerztl. Int.-Bl. 1856 S. 610.
Entschl. d. k. Reg. v. Niederb. vom 7. Febr. 1858. Aerztl. Int.-Bl. 1858 S. 109 (Hoffmann II S. 94—96).
Finanz-Minist.-Entschl. vom 10. März 1861 (Gerets V.-S. XXXII Abth. II S. 116).
Entschl. d. k. Reg. v. Unterfranken v. 24. März 1865. Aerztl. Int.-Bl. 1865 S. 220.
K. allerh. V. vom 29. Okt. 1873, die Vereinigung des Gesetz- und Regierungs-Blattes betr., Regierungsbl. S. 1553. Ausschreiben der k. Regierung von Oberbayern v. 30. Juli 1872, die Herausgabe eines Amtsblattes des k. Staats-Min. d. J. betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 1577.

Den amtlichen Aerzten obliegt

1) Die unentgeldliche Behandlung der Armen ihres Bezirks (exclusive Fuhrlöhne), gleichviel, ob diese darin heimathsberechtigt sind oder nicht (auch Heimathlose); an dieser Verpflichtung, der zu Folge die Bezirksärzte wegen Behandlung eines einzelnen Armen gegen den Behandelten oder die zu dessen Unterstützung verpflichtete öffentliche Kasse keinen Anspruch auf Deserviten erheben können, kann selbstverständlich durch ein Uebereinkommen, welches sie vertragsmäßig zu Krankenhausärzten bestellt, nichts geändert werden. Die Bezirksärzte können aber bei ärztlicher Behandlung armer Kranken in Bezug auf Reisekosten und besondere Auslagen dieselbe Vergütung in Anspruch nehmen, welche ihnen der Regel nach bei amtlichen Geschäften gebühren, und erstreckt sich obige Verpflichtung auch nicht auf die regelmäßige Besorgung des ärztlichen Dienstes in öffentlichen Krankenanstalten, indem den Bezirksärzten nach § 11 lit. 1 des organ. Edikts vom 8. Sept. 1808 nur die Beaufsichtigung dieser Anstalten zur Pflicht gemacht ist.

Höchste churfürstl. Verordn. v. 28. Okt. 1803 Ziff. 2 Abs. 2. Die Bestimmung und Besoldung der Landgerichtsärzte betr.

Minist.-Entschl. v. 16. Juni 1839, 23. Juli 1850 u. 31. Juli 1861. Döll. V.-S. XXVI S. 655—657.

Entschl. d. k. Reg. v. Oberb. v. 13. Nov. 1861, 9. Febr. u. 10. Dez. 1864. Aerztl. Int.-Bl. 1861 S. 677 u. 1864 S. 729. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1861 S. 1821, 1864 S. 416 u. 2557.

Entschl. d. k. Reg. v. Niederb. v. 19. März 1863. Aerztl. Int.-Bl. 1863 S. 190.

Erkenntniß des obersten Gerichtshofes v. 20. Juli 1858, Competenz-Conflikt zwischen der k. Reg. v. Schwaben und Neuburg und dem k. Bezirksgerichte Memmingen über ärztliche Bedienung der Kranken in öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten betr. Reg.-Blt. 1858 Nr. 41. Aerztl. Int.-Bl. 1858 S. 429.

Entschl. d. k. Staatsminist. d. J. vom 24. Febr. u. 6. Juli 1872, die unentgeldliche Behandlung der Armen von Seite der Bezirksärzte, insbes. Fuhrlöhne betr. Aerztl. Int.-Bl. 1872 S. 138. Kreisamtsbl. f. O.-B. 1872 Nr. 61, f. Schwaben u. Neuburg 1872, S. 1163.

Aufsätze über diese Verpflichtung der Bezirksärzte enthält das ärztl. Int.-Bl. 1863 S. 589. 1869 S. 410 und 477. 1870 S. 49, 92, 126. 1872 S. 283. (Dr. Martius, k. Kreismedicinalrath.) 1873 S. 701.

2) Die unentgeldliche Behandlung der im Amtsbezirke stationirten erkrankten Gendarmen, sowie deren Frauen und Kinder, deren Aufnahme in das ihrem Stationsorte zunächst gelegene Militär- oder, falls Vereinbarung besteht, Civilkrankenhaus wegen zu großer Entfernung oder eines sonstigen triftigen Grundes nicht thunlich ist. Ist jedoch der Wohnsitz des amtlichen Arztes mehr als zwei Stunden von dem einschlägigen Stationsorte entfernt, so ist die ärztliche Behandlung einem näher wohnenden praktischen Arzte oder Wundarzte zu übertragen, welchem die regulativmäßigen Gebühren für die stattgehabte Behandlung aus dem Gendarmerie-Etat bezahlt werden. Vom Amtsarzte kann ein Anspruch auf Gebühren nur dann gemacht werden, wenn die Kosten einer Partei zur Last fallen. Die Deserviten der übrigen ärztlichen Individuen und mit Recepten belegten Arznei-Rechnungen sind vom Amtsarzte zu revidiren.

Normativ-Rescripte v. 16. Mai 1813 u. 16. Aug. 1814. (Döll. V.-S. XXX. S. 106—108.)

Kgl. Allerh. Verordn. v. 24. Juli 1868, die Organisation der Gendarmerie betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. Nr. 84 S. 1721.

3) Aller im Untersuchungs- oder Strafarreste im Gerichtsbezirke befindlichen Individuen oder in Krankenhäusern, die unter ärztlicher Leitung des Gerichtsarztes stehen, untergebrachten Detenten, wobei bezüglich der zu verabreichenden Speisen, Getränke, Beheizung des Lokals dem Gerichtsdiener die unterschriftlichen Belege zur Kostenberechnung auszuhändigen sind. —

Werden Verhaftete in einer Krankenanstalt untergebracht, bei welcher praktische Aerzte als Hausärzte fungiren, so werden auch die Kosten der ärztlichen Behandlung mit den übrigen Kurkosten auf das Aerar übernommen. —

Normativ-Entschl. v. 20. Dez. 1852. (Gerets V.-S. XXVII. S. 157.)

Minist.-Entschl. v. 17. Febr. 1860. Aerztl. Int.-Bl. 1860 S. 141. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1860 S. 421.

Entschl. d. k. Staatsministeriums d. J. v. 13. Sept. 1864, die Kosten für die Verpflegung und Behandlung erkrankter Sträflinge betr. Justiz-Minist.-Bl. 1864, S. 238.

4) Ueber Personen, gegen welche richterlich erkannt wurde, daß sie nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen seien und von der letztern die Unterbringung in einem Arbeitshaus (bis zu 2 Jahren), ausgesprochen wurde (Strafgesetzbuch f. d. deutsche Reich, §§ 361 u. 362) ist vom Amtsarzte ein Gutachten bezüglich ihrer Gesundheit und Arbeitstüchtigkeit, ins-

besondere nicht schwangern Zustandes bei Weibspersonen und zwar bei Androhung der Ueberbürdung der auf die Einlieferung erlaufenen Kosten zu erholen. Die ärztliche Untersuchung solcher Weibspersonen hat sich in der Regel auf die Geschlechtstheile auszudehnen, da es sich hier vorzugsweise um das Behaftetsein mit Syphilis handelt und bei denselben nach ihrem bisherigen Lebenswandel wohl nur in höchst seltenen Ausnahmfällen die Schonung des Schamgefühls in Frage kommen kann.

Entschl. der k. Staatsministerien des Innern und der Justiz vom 27. März 1864, und des k. St.-M. d. J. vom 26. Febr. 1865, Verwahrung in einer Polizeianstalt betr. Kreisamtsbl. 1864 S. 889. 1865 S. 545. Aerztl. Int.-Bl. S. 169.

Lithogr. Ausschreiben des k. St.-M. d. J. vom 26. Juni 1868, dess. Betr. Rescript des k. St.-M. d. J. vom 28. Dez. 1871, Einlieferungs-Rayon der Arbeitshäuser betr. Kreisamtsbl. 1872 S. 19.

Entschl. des k. St.-M. d. J. vom 15. Jan. 1872, Entschl. des k. St.-M. d. J. vom 29. Mai 1872, den Vollzug des § 362 Abs. 2 des R.-Str.-G.-B. und die Beschaffung von Kleidungsstücken für die aus Arbeitshäusern zu entlassenden Individuen betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1872 S. 108. 403. 1251.

5) Bezüglich der in Strafanstalten abzuliefernden Strafgefangenen, resp. der Ausdehnung der ärztlichen Untersuchung auf die Geschlechtstheile, hat dieselbe zu geschehen, wenn

1) entweder anderweitige Krankheitssymptome den Verdacht der Syphilis erwecken; oder
2) nach dem Lebenswandel der betreffenden Person ein solcher Verdacht gerechtfertigt und keine Schonung des Schamgefühls geboten ist, oder
3) eine zu untersuchende Weibsperson sich als schwanger erklärt, oder Anzeichen der Schwangerschaft sonst vorliegen.

Entschl. des k. St.-M. d. J. vom 6. Mai 1866, Untersuchung der in Strafanstalten abzuliefernden Strafgefangenen durch die Bezirksgerichts- und Bezirksärzte betr., lith. über mit ansteckenden Krankheiten, Krätze, Scorbut, Syphilis behaftete Individuen. S. Entschl. des k. St.-M. der Justiz vom 25. Aug. 1847; desselben vom 10. Okt. 1850; gemeinschaftl. Entschl. der St.-M. der Justiz und des Innern vom 25. April 1854, sämmtlich an die Distrikts-Polizei-Behörden ergangen. Hoffmann II S. 415. 417. Aerztl. Int.-Bl. 1854 S. 161, 1855 S. 393. Bezüglich der Einlieferung schwangerer Weibspersonen, Entschl. des k. St.-M. der Justiz vom 8. Sept. 1846 und 22. Mai 1852. Döll. fortges. V.-S. XXIX S. 146 und 147; vom 16. Dez. 1858 und 29. Mai 1868. Justiz-Minist.-Bl. vom 9. Juni 1868.

6) Der mittelst Fuhrwerks, sog. Viertelsvorspanns, zu bewerkstelligende Transport der Schüblinge (Vaganten, Arrestanten) hängt von der pflichtmäßigen Untersuchung und Begutachtung des Amtsarztes ab. S. Gefängnißwesen.

Die k. Regierung von Oberbayern hat angeordnet, daß den Schubvorweisen für die in Arbeitshäuser bestimmten Detenten bereits an der Abgangsstation das ärztliche Gutachten beizusetzen sei, ob die Schüblinge im Stande sind, den zwischen der Eisenbahnabstoßstation und der Anstalt liegenden Weg zu Fuß zurückzulegen, oder ob sie wegen Gebrechlichkeit eines Schubfuhrwerkes bedürfen.

Von sämmtlichen vorstehenden Dienstgeschäften, sowie den ausgestellten Zeugnissen hat der Bezirksarzt unter kurzer Bemerkung des Betreffs im „Geschäftstagebuch" pflichtmäßig Vortrag zu machen.

7) Nur die amtlichen Aerzte allein können vollgiltige Zeugnisse für alle jene Individuen ausstellen, welche eines Nachweises über körperliche oder psychische Gesundheitsverhältnisse bedürfen. (Edikt von 1808, Tit. II § 11 p.) Diese Zeugnisse sind entweder solche, welche von Amtswegen z. B. in Folge administrativer oder polizeilicher Anordnungen oder für gerichtlich-medicinische Zwecke, daher unentgeldlich ausgestellt werden müssen, und keines Stempels bedürfen, oder solche, die zu irgend einem Privatgebrauche, d. h. im unmittelbaren Privatinteresse einer Partei die Nachweisung eines Gesundheits- oder Krankheits-Zustandes enthalten. Diese letzteren unterliegen dem Stempel zu 50 Pf., und der Amtsarzt kann dafür die taxmäßigen Gebühren in Anspruch nehmen. Zu den ersteren gehören die Zeugnisse für notorisch Arme; Zeugnisse zum Behufe der Erlangung einer Wandergewerbslicenz; Zeugnisse für Hebammen-Candidatinnen; Zeugnisse bei interimistischen Dienstes-Versehungen für erkrankte Beamte oder Bedienstete, bei Gesuchen um Quiescenz wegen physischer Gebrechlichkeit nach § 22 lit. D. der IX. Verfassungsbeilage. Ein ärztliches Zeugniß der letzteren Art muß a) auf eine vollständige, die Natur der Krankheit oder des Gebrechens charakterisirende Krankengeschichte gestützt sein, dabei aber auch b) über die Entstehungsursache der Krankheit oder des Gebrechens, und ob dieselben als Folgen eines äußeren, in oder außer der Funktion erlittenen Unglücks, oder der innern Anstrengung nach den gemachten Wahrnehmungen anzusehen seien, auf das Bestimmteste sich aussprechen und endlich bei dem geleisteten Amtseide bekräftigt werden. (Minist.-Entschl. vom 15. Jan. 1839, die Dienstesuntauglichkeit der Staatsdiener betr.)

Die Zeugnisse, Versetzung in den Ruhestand betr., sollen in der Regel von zwei amtlichen Aerzten ausgestellt, in klaren und bestimmten Ausdrücken abgefaßt sein, und namentlich des Umstands erwähnen, daß eine körperliche Untersuchung oder längere Beobachtung vorausgegangen sei; auch muß durch die gelieferten Nachweise die Frage unzweifelhaft festgestellt sein, ob der Staatsdiener für immer oder nur für eine gewisse Zeit zu quiesciren sei.

Minist.-Entschl. vom 26. Sept. 1850; 12. Okt. 1851; 1. Juni 1854. Döll. fortges. V.-S. XXXII S. 185.

Minist.-Entschl. vom 4. Juli 1873, die Erhebung der Dienstesunfähigkeit in Irrenanstalten befindlicher Beamten betr. Amtsbl. des kgl. St.-M. d. J. 1872/73 S. 457.

Ferner die Zeugnisse, welche behufs der Begründung von Gesuchen um Alimentationen für Relikten der Staatsdiener nach Art. XXIV § 11 und 13 der Dienstespragmatik vom 1. Januar 1805, und der Verordnung vom 15. Februar 1814, Alimentationen für Gattinnen und Kinder amtsentsetzter Staatsdiener betreffend, ausgestellt werden und vermöge welcher entweder

a) eine solche beschränkte Erwerbsfähigkeit in fremden Diensten oder in Arbeiten zu Hause, welche die Unentbehrlichkeit einer Nebenunterstützung zurücklassen, oder
b) eine gänzliche temporelle oder lebenslängliche Erwerbsunfähigkeit; oder endlich
c) der noch schlimmere Zustand der Preßhaftigkeit, der gänzlichen Blindheit, einer unausgesetzten Bettlägerigkeit, oder sonstigen Krüppelhaftig-

keit, welcher neben der gänzlichen Erwerbsunfähigkeit noch fremde Hilfe in Anspruch nimmt, ausgedrückt werden muß. (§ 11.)

Diese Zeugnisse müssen bestimmt den Fall einer entschiedenen Unheilbarkeit oder lebenslänglichen Erwerbsunfähigkeit von jenen eines heilbaren Gebrechens oder eines zeitlichen Erwerbshindernisses unterscheiden, und im letzten Falle auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, für welche der Unterhaltsbeitrag belassen, verliehen oder vermehrt werden soll, antragen, nach deren Verlauf die weitere Untersuchung zur weiteren Entschließung vorgelegt werden muß. (§ 13.) (S. Pözl's Verfassungsgesetze S. 187.)

Zu den Zeugnissen von rein privater Natur gehören jene zu Urlaubsgesuchen und solche, welche den Gesuchen um Unterstützung durch die Erziehung der Töchter unmittelbarer Staatsdiener der inneren Verwaltung in öffentlichen Erziehungsanstalten über ihren Gesundheitszustand, und den Gesuchen um einen Erziehungsbeitrag für Kinder unbemittelter Staatsdiener über deren Bildungsfähigkeit beigelegt werden müssen.

K. a. V. v. 20. Nov. 1839 VII d. und vom 18. Dez. 1843. IV. V. Döll. V.-S. Bd. XXXII S. 93 und 95.

Bei sehr schwach talentirten Kindern kann das letztere Zeugniß allenfalls dahin ausgestellt werden, daß das Kind im allgemeinen bildungsfähig sei, insbesondere aber z. B. fähig für einen gedeihlichen Unterricht in Musik oder weiblichen Handarbeiten. Ferner die Zeugnisse für Rentamtsgehilfen über den Nachweis einer bleibenden Dienst- und Erwerbsunfähigkeit nach Ziff. 3 d. h. Finanz-Minist.-Entschl. vom 30. Juli 1868. Finanz-Minist.-Bl. S. 211; die Zeugnisse behufs Aufnahme in eine öffentliche Erziehungs- oder Bildungsanstalt, z. B. das k. Cadettenkorps, ein Zeugniß, daß der Zögling (außer dem Freisein von auffallenden Gebrechen, ansteckenden oder eckelhaften Krankheiten, die physische Beschaffenheit zum miltärischen Berufe besitzt, und insbesondere in einem Zimmer auf 10 Fuß Entfernung einen und ein drittel Zoll hohe weiße Buchstaben des kleinen Alphabets mit jedem einzelnen Auge ohne Anstand lesen kann, und auf 20 Fuß Entfernung gut hört; in ein Schullehrerseminar, über das Nichtvorhandensein von Gebrechen, welche einen nachtheiligen oder bedenklichen Einfluß auf den Lehrberuf äußern könnten, Brustleiden, Gesichts-, Gehörschwäche; — als Apothekerlehrlinge ꝛc.; um die Aufnahme als Adspiranten und Gehilfen für den Dienst der k. Verkehrsanstalten über eine den Anstrengungen desselben entsprechende Gesundheit, Seh- und Gehörvermögen.

Ueber den Tischtitel kathol. Geistlichen. Kreisamtsbl. f. Niederb. 1869 Nr. 95.

Allerh. Reskript vom 23. Febr. 1813 u. Minist.-Entschl. v. 16. Nov. 1854, die Anwendung des Stempels zu gerichtsärztlichen Zeugnissen für den Zweck der Ruhestandsversetzung von Beamten betr. Aerztl. Int.-Bl. 1855 S. 13. (Hoffmann II. S. 148.) Kreisamtsbl. f. Oberb. 1855 S. 311.

Minist.-Entschl. v. 28. Mai 1856, über die Zulässigkeit der Apothekerlehrlinge. Aerztl. Int.-Bl. 1856 S. 301.

Entschl. d. k. Reg. d. Oberpfalz v. 22. April 1859, die Gesundheitsverhältnisse der Schullehrlinge betr. Aerztl. Int.-Bl. 1859 S. 241. Hoffmann III S. 593.

Minist.-Entschl. v. 26. Aug. 1861, die Tax- und Stempelanwenduung bei gerichtsärztlichen Gutachten in Erkrankungs- und Beurlaubungsfällen der k. Forstbediensteten betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1861 S. 1587.

Minist.-Entschl. v. 6. Mai 1864, Erhebung von Gebühren für ärztl. Zeugnisse bei Wandergewerben betr. Aerztl. Int.-Bl. 1864 S. 277. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1864 S. 1163.

K. a. V. v. 6. April 1869, die Anstellung von Unteroffizieren ꝛc. im Subaltern-Civildienste § 7. Kreisamtsbl. f. Oberb. von 1869 S. 665 und 1105.

Entschl. d. k. St.-M. d. J. für Kirchen- u. Schul-Angelegenheiten v. 30. April 1870, Gesuche um Zulassung zur feierlichen Fußwaschung betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1870 S. 1087.

Bekanntmachung vom 13. Dez. 1872, die prakt. Prüfung für den Staatsbaudienst betr. Amtsbl. d. k. St.-M. d. J. 1872/73 S. 181.

Vollzugsvorschriften der k. Regg. v. Oberb. vom 13. April 1873, bei Ruhestands-Versetzungen des Lehrpersonals an den Volksschulen. Kreisamtsbl. 1873 S. 525.

Aufnahmsprüfung am k. Kreis-Lehrerinnen-Seminar, Ausschr. d. k. Regg. von Oberb. v. 10. Juni 1873. Kreisamtsbl. S. 789.

Ueber die Zurückstellung, eventuell Befreiung vom Militärdienste im Frieden entscheidet Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 21. Nov. 1875 Theil I Ersatzordnung § 30 Ziff. 2 a. b. und 31 Ziff. 4 Abs. 2 und Theil II Controlordnung § 17 Ziff. I. a. Gesetz- und Verordnungsbl. 1875 S. 771 bezw. 27. 29. 161.

Minist.-Entschl. v. 30. Sept. 1872, die Behandlung der Gesuche um Zurückstellung ꝛc., ob die Eltern zur Leitung ihres Gewerbs ꝛc. ꝛc. fähig sind oder nicht. Amtsbl. d. k. St.-M. d. J. 1872/73 S. 33; erneuert vom 2. Jan. 1876 Amtsbl. 1876 Nr. 3.

Nach § 30 Ziff. 2 der Ersatzordnung, Wehrordnung I. Theil dürfen vorläufig zurückgestellt werden:

a) die einzigen Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister;

b) der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesitzers, Pächters oder Gewerbtreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und und unentbehrliche Stütze zur wirthschaftlichen Erhaltung des Besitzes ꝛc. ꝛc. ist.

§ 31 Ziff. 4. Ueber die Frage, ob die Person, zu deren Gunsten reklamirt worden ist, noch arbeits- beziehungsweise aufsichtsfähig ist, oder nicht, entscheiden die Ersatzbehörden nach Anhörung des Gutachtens des denselben beigegebenen Arztes, weshalb in derartigen Fällen die gedachte Person sich den Ersatzbehörden in der Regel persönlich vorstellen muß. § 62 Ziff. 7.

Die Ausstellung ärztlicher Zeugnisse über die Dienstesbrauchbarkeit von Militärpflichtigen selbst ohne Aufforderung der Mil.-Ersatz-Commission ist von der k. Regg. v. Oberb. durch Entschl. v. 12. Okt. 1873, (Kreisamtsbl. S. 1411) förmlich verboten worden.

Den Militärpensionisten, welche sich zu keiner Civilversorgung mehr qualificiren, ist dieß laut lith. Min.-Entschl. v. 15. Juni 1874 durch Zeugniß eines Militärarztes, in Ermanglung eines solchen des Bezirksarztes ihres Wohnorts zu attestiren.

Ueber die Stempelpflichtigkeit der im Vorstehenden aufgeführten Gesuche und der dazu gehörigen Zeugnisse vgl.

Gesetz vom 8. Nov. 1875, Abänderungen der Tax- und Stempelgesetze betr. Ges. u. V.-Bl. 1875 S. 655.

Bekanntmachung v. 11. Dec. 1875, das Papierformat und die Verwendung von Stempelmarken ꝛc. betr. (Stempel-Cassirung durch die Bezirksärzte § 6) Gesetz- und V.-Bl. 1875 S. 781. S. Bekanntmachung v. 12. April 1877 S. 18.

Minist.-Entschl. v. 13. Juni 1877, Stempel bei Zurückstellungs- und Befreiungs-Gesuchen für Militärpflichtige ꝛc. ꝛc. Amtsbl. d. St.-M. d. J. 1877 Nr. 25.

Bekanntmachung v. 16. Febr. 1876, die Beachtung der Stempelnormen bei Eingaben an Behörden in den Landestheilen r. d. Rh. betr. (§ 2 Ziff. 4. Eingaben in Personalsachen, 11 Leichentransporte, 15 Gesuche der Militärbewerber, 16 Gesuche der Angehörigen von Militärpflichtigen; § 6, Armuth als Befreiungsgrund.) Ges. u. V.-Bl. 1876 S. 209. Amtsbl. d. k. St.-M. d. J. 1876 Nr. 10.

Bekanntmachung v. 17. April 1877, Stempelpflicht der Eingaben in Strafsachen von Zeugen und Sachverständigen, Ges.-Bl. 1877 S. 143 und 152. Amtsbl. Nr. 17 zum Art. 17 lit. a des Ges. v. 8. Nov. 1875.

Bei der Ausstellung von Zeugnissen für Private haben die Bezirksärzte mit aller Vorsicht zu Werke zu gehen, und um sich über den Zweck, welcher mit dem erbetenen Zeugnisse beabsichtigt werden will, zu vergewissern und jeden möglichen Mißbrauch zu verhüten, solche nicht ohne vorgängige Requisition der betr. Behörde auszustellen, insbesondere sind Handwerksgesellen, welche Zeugnisse, in denen ihnen attestirt wird, daß sie wegen irgend eines Gebrechens nur kurze Tagreisen zu machen im Stande sind, daß sie wegen überstandener Krankheiten einer Erholung und Unterstützung bedürfen u. s. w., — in der Regel nur zum Betteln benutzen, wodurch hemmend auf die Thätigkeit der Polizeiorgane eingewirkt wird, — an die betr. Polizeibehörde zu verweisen und erst auf deren Requisition ein solches Zeugniß, und zwar in das Arbeitsbuch der Gesellen auszustellen. Contravenienten unterliegen unnachsichtlich den im Art. 14 der allerh. Verordn. v. 28. Nov. 1816, „Bettler und Landstreicher betr." (Reg.-Bl. S. 859) festgesetzten Strafen.

Ausschreibung der k. Reg. v. Schwaben u. Neuburg v. 28. Jan. 1856, die Ausstellung von gerichtsärztlichen Zeugnissen für Handwerksgesellen betr., zur Darnachachtung mitgetheilt von der k. Reg. v. Oberb. durch autograph. Entschl. v. 6. Febr. 1856 und v. 25. Dez. 1867.

Die Zeugnisse der praktischen Aerzte (Landärzte und Chirurgen dürfen weder an Polizei- noch an Gerichtsbehörden ärztliche Zeugnisse ausstellen; s. deren Instruktionen § 7 u. 5) haben die Amtsärzte zu verifiziren oder zu legalisiren. — Auch hier bestehen bezüglich der Erhebung einer Taxe dieselben Rücksichten.

Entschl. der k. Reg. v. Mittelfranken v. 16. Sept. 1861, die Mitunterzeichnung privatärztlicher Zeugnisse durch amtliche Aerzte betr. Aerztl. Int.-Bl. 1861 S. 565.

Entschl. der k. Reg. v. Oberb. v. 7. Mai 1866, die Legalisirung ärztlicher Zeugnisse, hier die taxfreie der Beamten oder Bediensteten der k. Verkehrsanstalten durch die k. Bezirksärzte. Aerztl. Int.-Bl. 1866 S. 299.

8) Die Ausstellung von Impfzeugnissen steht sowohl den Bezirksärzten und deren Stellvertretern, als den sämmtlichen praktischen Aerzten zu. Für wiederholte Ausfertigung eines Impfungs- oder Wiederimpfungsscheins ist eine Gebühr von 1 Mark zu entrichten. S. Schutzpockenimpfung.

9) Für die körperliche Untersuchung der bei Staatsbahnen beschäftigten Eisenbahnarbeiter bei ihrer Aufnahme erhält der Bezirksarzt eine Remuneration von 30 fl. für die Bahnstunde laut lith. Min.-Entschl. vom 29. Dez. 1854.

Oberpol. Vorschriften über Behandlung und Beaufsichtigung der Arbeiter beim Eisenbahnbau v. 23. Mai 1873. §§ 3 u. 12. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1873 S. 724; f. Unterfr. 1873 S. 479; f. Niederb. 1870 Nr. 43.

Ueber die Amtskleidung (Uniform) bestimmt die k. allerh. Verordn. v. 2. Juli 1807. Reg.-Bl. St. XXIX. (Hoffmann II S. 90.)

Behufs deren Qualifikation haben die Vorstände der Distriktspolizeibehörden jährlich über die Geschäftsthätigkeit, Gesinnung und den Wandel derselben i. e. über die Rubriken 4, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14 des vorgeschriebenen

Formulars an die vorgesetzte Regierung K. d. J. sich gutachtlich zu äußern. Die Qualifikation selbst erfolgt durch die k. Kreisregierungen.

Minist.-Entschl. v. 21. März 1846 und v. 5. Nov. 1852, die Qualifikation der Gerichtsärzte betr. Döll. XXX S. 168—172.

Minist.-Entschl. v. 1. April 1854, die Kundgabe der Qualifikation an die Beamten betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1854 S. 565;

in gerichtlich medicinischer Hinsicht:

Minist.-Entschl. v. 24. Juli 1847, Ausschreiben an die Medicinalcomités der 3 Universitäten.

Justiz-Minist.-Entschl. v. 24. Dez. 1851, an die Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten diesseits des Rheins, Mittheilung besonders gediegener oder auffallend mangelhafter ärztlicher Berichte und Gutachten, dann jener Akten, in denen es sich von fehlerhafter Kunsthilfe oder Fahrlässigkeit der Aerzte handelt, an die betr. k. Kreisreg. K. d. J. (Hoffmann II S. 98—106.)

Vgl. Qualifikation der prakt. Aerzte.

Müssen amtliche Aerzte auf Aufforderung von Gerichtsbehörden ihre Amtssitze auf einige Zeit verlassen, so haben sie, wenn diese Entfernung voraussichtlich über 24 Stunden dauert, die Anzeige davon bei der k. Kreisregierung zu erstatten.

Entschl. d. k. Reg. v. Oberb. v. 17. Juli 1853. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1853 S. 1219.

Wenn der Amtsarzt außer dem Falle erwiesener Krankheit und Dienstunfähigkeit, auch mit der Bewilligung der vorgesetzten Stelle Urlaub nimmt, oder durch die Privatpraxis an dem Vollzuge eines Geschäfts gehindert ist, so hat derselbe die Kosten seiner Stellvertretung selbst zu bestreiten. Bei Urlaubsgesuchen an die k. Regierung muß daher jedesmal die schriftliche Erklärung desjenigen Arztes (benachbarten Amts- oder eines praktischen Arztes), welcher das Provisorium übernehmen will, beiliegen, daß hiefür ein Anspruch auf ärarialische Vergütung nicht erhoben werden will.

Wenn Amtsärzte durch Krankheit verhindert sind, ihre Amtsgeschäfte zu verrichten, fällt die Bezahlung des Stellvertreters der Staatskasse zur Last. Ebenso hat diese die Kosten der erforderlichen Stellvertretung zu tragen bei Verhinderung eines Gerichtsarztes durch Berufung zu öffentlichen Gerichtsverhandlungen oder durch Amtsgeschäfte in einem entfernten Theile seines Bezirks, während in einem anderen Geschäfte von höchster Dringlichkeit zu verrichten sind. Ist die Zahlungsverbindlichkeit einer Partei gegeben, so bezahlt diese auch den Stellvertreter, wie sie den amtlichen Arzt zu bezahlen schuldig gewesen wäre.

Finanz-Minist.-Reskr. v. 5. Febr. 1860, die Kosten der Stellvertretung der Gerichtsärzte betr. Aerztl. Int.-Bl. 1860 S. 109. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1860 S. 310.

Den amtlichen Aerzten können im Falle des Bedürfnisses ständige Assistenten zur dienstlichen Aushilfe und Stellvertretung beigegeben werden. Die Aufstellung derselben erfolgt durch das k. Staatsministerium d. J., welches zugleich in jedem einzelnen Falle über deren Wirkungskreis und Remunerirung Bestimmung zu treffen hat.

K. allerh. Verordn. v. 21. April 1862, den ärztlichen Dienst ꝛc. ꝛc. betr. Aerztl. Int.-Bl. 1862 S. 951. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1862 S. 954.

Minist.-Entschl. v. 7. Jan. 1838 u. 30. Jan. 1858, die Aufstellung von Physikatsassistenten betr. Aerztl. Int.-Bl. 1858 S. 73. (Döll. V.-S. XXX S. 301. Hoffmann I S. 142. II S. 163).

Für die Postportofreiheit der Dienstescorrespondenz der amtlichen Aerzte mit Stellen und Behörden, unter sich und mit den praktischen Aerzten und dem unterärztlichen Personale, soferne diese in demselben Gerichtsbezirke sich befinden, ist vorgeschrieben, daß dieselbe

1) mit dem Amtssiegel geschlossen, und auf derselben äußerlich
2) die absendende Behörde,
3) die laufende Geschäftsnummer,
4) die Eigenschaft der Sendung als Regierungssache R. S. (nach Entschl. der k. Reg. v. Oberb. v. 7. Nov. 1839 als R.S. = Regierungs-, P.S. = Partei-, A.S. = Armen-, Crim.S. = Criminalsache) mit Bestimmtheit angegeben ist.

Fahrpostsendungen (in Akten-Paketen über ein Pfund) sind nur bei ihrer Versendung von Amtsärzten an k. Stellen und Behörden portofrei; die an dieselben gerichteten sind denselben durch die einschlägigen Gerichte zu übermitteln, solche an praktische Aerzte unterliegen der Taxe.

Posttransport-Ordnung v. 1. Jan. 1876, Kreisamtsbl. f. Oberb. 1876 Nr. 5. §§ 2. 63. 72.

Praktische Aerzte haben ihre auf den Sanitäts- und Polizeidienst bezüglichen Anzeigen mit Namen und Stand des Absenders und der Bezeichnung „Sanitäts-Polizei-Sache“ durch die Ortspolizeibehörden an die amtlichen Aerzte zu versenden, und zu veranlassen, daß die Sendungen in wichtigen Fällen sogleich der Post zugestellt werden.

Minist.-Entschl. v. 11. Mai 1845, Sendungen in Dienstsachen betr.

Entschl. d. General-Verwaltung der k. Posten und Eisenbahnen vom 28. April 1850, dienstl. Korrespondenz betr. (Hoffmann II S. 91—98.)

Minist.-Entschl. v. 9. März 1858, Korrespondenz betr. Aerztl. Int.-Bl. 1858 S. 149. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1858 S. 415.

Minist.-Entschl. v. 19. April 1850, Postportofreiheit der praktischen Aerzte betr. Kr.-Int.-Bl. f. Oberb. 1850 S. 837. (Hoffmann I S. 114.)

Minist.-Entschl. v. 9. Nov. 1868, die Portofreiheit rc. rc. Aerztl. Int.-Bl. Nr. 47. Kreisamtsbl. f. Oberb. Nr. 110. Reg.-Bl. S. 1805.

Minist.-Entschl. v. 19. Sept. 1870, die Postportofreiheit der k. Bezirksärzte rc. betr. Aerztl. Int.-Bl. 1870 Nr. 40. Kreisamtsbl. f. Oberb. Nr. 88, f. Unterfranken S. 1903; f. Mittelfranken S. 1957.

Den Amtsärzten können gleich den übrigen Staatsdienern Dienstleistung und Diensteсgehalt nach Beil. IX. zu Titel V. § 6 der Verfassungsurkunde (Edikt über die Verhältnisse der Staatsdiener vorzüglich in Bezug auf ihren Stand und Gehalt vom 26. Mai 1818 § 19), ohne gerichtliche Klage zu begründen, in Folge einer administrativen Erwägung oder organischen Verfügung mit Belassung des Standesgehaltes (§ 7 dess. Edikts)*) und des Titels entweder für immer mittelst Dimission, oder für eine gewisse Zeit mittelst Quiescirung benommen werden. Versetzung kann (§ 20) verfügt werden, wenn damit keine Zurücksetzung in Beziehung auf die Diensteklasse oder auf den ständigen Gehalt verbunden ist (Vergütung der Umzugskosten nach der Verordn. v. 16. Aug. 1817).

Die Pensionirung erfolgt nach § 22 B. mit dem Standesgehalte, Titel und Funktionszeichen nach vollendeten 40 Diensteсjahren, C. mit dem Ge-

*) Nach § 7 bilden im ersten Jahrzehnte des Dienstes 7/10, im zweiten 8/10, im dritten 9/10 des Gesammtgehalts den Standes-, der übrige Theil den Dienstesgehalt.

sammtgehalte nach vollen 76 Lebensjahren, D. durch physische Gebrechlichkeit als Folge eines äußern in oder außer der Funktion erlittenen Unglücks oder der innern Anstrengung wie sub. B. Die freiwillige Entlassung kann zu jeder Zeit ohne alle Motivirung mit Verlust des Gehalts, Titels und Funktionszeichens genommen werden (A).

Die Wittwen und Waisen werden nach der allgemeinen Dienstespragmatik vom 1. Jan. 1807 pensionirt.

Die Wittwe erhält für so lange, als sie ihren Wittwenstand nicht verändert, vom ständigen Gesammtgeldgehalte des Gatten ein Fünftel als Pension, wenn der Staatsdiener in der Dienstesaktivität stirbt, aber nur ein Fünftel von dem dem Quiescenten gebliebenes Standesgehalte; in beiden Fällen erhält das Kind als einfache oder vaterlose Waise ein Fünftel, als Doppelwaise drei Zehntel der Wittwenpension als Alimentation bis zum Schlusse des 20. Lebensjahres oder dem Eintritte einer früheren Versorgung, wenn sie nicht durch legal konstatirte physische Gebrechen der Möglichkeit eines Selbsterwerbs entweder für eine gewisse Zeit oder für immer gänzlich beraubt sind. (§ 11—13 der Dienstespragmatik.) Diese Pensionsbezüge treten mit jenem Monate ein, welcher auf den Sterb- und Nachmonat folgt, für welche beiden Monate die Gehaltsraten noch verrechnet werden.

Die k. Rentämter haben den Auftrag, die Betheiligten bei Auszahlung der Bezüge des Defunkten für das Sterbemonat oder Nachmonat zur alsbaldigen Beibringung der erforderlichen Atteste zu veranlassen. Will von der Begünstigung des § 11 der Pensionspragmatik Gebrauch gemacht werden, so ist der Nachweis der begründenden Thatsachen durch das pflichtmäßige Zeugniß eines amtlichen Arztes unter Mitunterzeichnung der Distriktspolizeibehörde des Aufenthaltsorts beizubringen.

Ausschreibung der k. Regierung von Oberbayern K. d. F. vom 24. Nov. 1873, die Instruirung der Pensionsgesuche von Staatsdienerrelikten betr. K. Amtsbl. f. O.-B. 1873 S. 1831.

Auch die Relikten eines während des Trienniums (provisorischen), welches die durch das Staatsdiener-Edikt ausgesprochenen Vortheile überhaupt nicht gewährt, gestorbenen Staatsdieners können die pragmatischen Pensionen ansprechen, indem der § 28 des IX. Edikts nur die vorsorglichen Bestimmungen wegen Begründung einer künftigen Pensionsanstalt für Wittwen und Kinder der Staatsdiener enthält, bis zum Erscheinen eines Gesetzes in dieser Beziehung aber es bei den Vorschriften der Verordn. vom 1. Jan. 1805 beläßt, nach welcher den Relikten eines in der Aktivität verstorbenen Staatsdieners ohne Rücksicht auf provisorische oder definitive Anstellung diese Pensionen und Unterhaltsbeiträge zustehen. Mittheil. des Staatsminist. der Finanzen an das Minist. des Innern v. 7. April 1835.

Diesen Prästationen von Seiten des Staates geht zur Seite der freiwillige allgemeine Unterstützungs-Verein für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener und die hiemit verbundene Töchterkasse.

Vereinssatzungen, genehmigt durch k. allerh. Entschl. vom 31. Aug. 1865. Reg.-Bl. 1865 Nr. 47. Revidirt 1877. München. Akadem. Buchdruckerei von Straub.

Normen über deren Auslegung und Anwendung unterm 22. April 1866

vom Verwaltungsrathe aufgestellt, und im Kreisamtsbl. f. Oberb. 1866 S. 1386 und 1429 veröffentlicht.

Bekanntmachung des Verwaltungsrathes v. 23. April 1871 und 22. März 1874, den allgem. Unterstützungs-Verein ꝛc. ꝛc. betr. Kr.-A.-Bl. 1871 S. 774. Amtsbl. d. k. Staats-Minist. d. J. 1874 Nr. 18, 1876 Nr. 8 u. 53, Reichs-Währung Gesetzbl. 1876 S. 198.

Selbstverständlich ist den amtlichen Aerzten die Theilnahme an dem Pensionsvereine für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte unbenommen

Satzungen, genehmigt durch allerh. Entschl. v. 15. Juni und 14. Nov. 1852 (Hofmann I S. 173) und durch sämmtliche Kreisamtsbl. veröffentlicht. Abänderungen im Aerztl. Int.-Bl. 1864 S. 733. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1864 S. 1618. Aerztl. Int.-Bl. 1865 S. 144, 157. Kreisamtsbl. f. Oberb, 1865 S. 534. Aerztl. Int.-Bl. 1866 S. 49, 1869 S. 204, 1870 S. 233. 361, 1871 S. 200. 218. 644. Kreis-Ausschüsse 1875 S. 362, 1876 S. 421. Rechenschaftsbericht pro 1876. München 1877. Akad. Buchdruckerei von Straub. (Pension 200 Mark. Dividende 30%);

ebenso an dem Relikten-Unterstützungs-Verein zu Bayreuth.

Satzungen im Aerztl. Int.-Bl. 1864 S. 278. Rechenschaftsablage im Aerztl. Int.-Bl. 1865 S. 7 u. 609, 1866 S. 101. 1867 S. 330. 1869 Nr. 8 und Nr. 47; (Bedingungen zum Beitritte); 1871 S. 31, 1872 S. 18; 1873 S. 95, 1875 S. 217, 1876 Nr. 13 u. 14.

Sehr wünschenswerth ist deren Betheiligung am Vereine zur Unterstützung hilfsbedürftiger invalider Aerzte in Bayern. Sitz des Verwaltnngsraths in Nürnberg und Fürth. Aerztl. Int.-Bl. 1866. S. 186. Satzungen. X. Verwaltungsjahr 1875.

Von sämmtlichen 3 Vereinen erscheinen alljährlich die Rechenschaftsberichte bei Straub in München, Burger in Baireuth und Campe in Nürnberg.

Die allgemeinen Dienstpflichten der Beamten (Art. 359 d. Str.-G.-B.) sind auch auf die amtlichen Aerzte angewendet. Die Erkenntniß in Disciplinarsachen mit Anwendung der §§ 10—15 der IX. Verf.-Beil. gehört zum Wirkungskreise der Kreisregierungen K. d. J. Allerh. Entschl. vom 17. Dez. 1825 Tit. V. (Hofmann II. S. 184). Vgl. Strafgesetzbuch f. d. d. Reich. Verbrechen und Vergehen im Amte: §§ 331—259, dann § 155 Ziff. 3; 174, Ziff. 2, 3; Vollzugs-Einführungs-Gesetz. Disciplinarübertretungen: Art. 151—165.

Ueber die Theilnahme an Verbindungen (Vereinen) vgl. die Eidesformel bei der Verpflichtung und Diensteseinweisung der Gerichtsärzte, Minist.-Entschl. v. 25. Dez. 1855, und die für Jedermann giltigen §§ 128 u. 129 des Str.-G.-B. f. d. d. R.

Auf die Freimaurer-Vereine hat die preuß. Praxis diese Bestimmungen nie bezogen, dieselbe stützte sich hierüber auf eine bei Berathung des preuß. Str.-G.-B. in der Commission der 2. Kammer abgegebene Erklärung des Regierungskommissairs. Für Bayern vgl.

Allerh. Beordn. v. 13. Sept. 1814 (Reg.-Bl. S. 1521) und 15. Jan. 1815 mit

den h. Entschl. v. 5., 7. Nov. u. 27. Dez. 1814, 8. Sept. 1816, 25. März 1834. (Döll. V.-S. Bd. XIII S. 725.)

Allerh. Verordn. v. 10. März 1868, die Uebernahme von Nebengeschäften (Vorstandschaft in Vereinen) durch Beamte und öffentliche Diener betr. Reg.-Bl. S. 449.

Minist.-Entschl. v. 13. Nov. 1868, dess. Betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 2359.

Der Art. 154 des „Vollzugs-Einführungsgesetzes zum Str.-G.-B. f. d. d. Reich über Verletzung des Amtsgeheimnisses" weicht vom Art. 441 Thl. I. des Str.-G.-B. vom Jahre 1813 darin ab, daß in dem letzteren verlangt ist, daß die Mittheilung „widerrechtlich und um eine Person rechtswidrig zu begünstigen" geschehen sein muß, während im ersteren ganz allgemein gesagt wird: „Ein Beamter, welcher mit Verletzung seiner Amtspflicht Thatsachen, die ihm nur durch sein Dienstverhältniß bekannt geworden sind, einem Andern eröffnet, oder Akten oder Urkunden, die ihm vermöge seines Dienstverhältnisses anvertraut oder zugänglich sind, einem Andern zur Einsicht oder zum Gebrauche überläßt, oder Abschrift solcher Akten oder Urkunden einem Andern mittheilt oder zu nehmen gestattet." Es besteht daher kein Zweifel, daß die höchste Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 5. Nov. 1855, die Ausführung von Rekursen durch Anwälte in Disciplinarsachen, und die Vertheidigung von Beamten und öffentlichen Dienern in strafrechtlichen Untersuchungen betr. noch zu Recht besteht, daß die gesetzlichen Bestimmungen auch in dem Falle maßgebend sind, wenn ein Beamter 2c. in disciplinärer Untersuchung befangen ist, und hiebei zur Ausführung einer Berufung oder zur Vertheidigung sich eines Anwalts bedienen will, ihm also auch nicht die Befugniß zusteht, seinem Anwalte die Einsicht amtlicher Akten zu gestatten, oder blos durch seine Amtsverhältnisse ihm bekannt gewordene Thatsachen mitzutheilen, wenn nicht zuvor die Ermächtigung nach Maßgabe des noch giltigen Art. 204 Thl. II. des Str.-G.-B. von 1813 erwirkt worden ist.

Auch die Verpflichtung des Staatsbeamten zum Ablegen des Zeugnisses in Strafsachen tritt erst mit der Entledigung von der Pflicht der Amtsverschwiegenheit ein, und bis dahin muß der Staatsbeamte des Zeugnisses, durch welches er nach seiner Ansicht die Amtsverschwiegenheit verletzen würde, sich entschlagen. Es liegt aber nicht in seiner Pflicht, den Eintritt dieser Bedingung selbst herbeizuführen, sondern es ist dies Sache desjenigen, welcher die zeugschaftliche Vernehmung beantragt hat. Das Strafprozeßgesetz vom 10. November 1848 enthält auch keine Bestimmung, welche einen unbedingten Zwang des Staatsbeamten zur Vernehmung ausspricht, im Gegentheile gestattet Art. 134 denjenigen Personen, welchen das Gesetz erlaubt, sich des Zeugnisses im Strafverfahren zu entschlagen, und unter welche die Staatsbeamten im Falle des Art. 204 Nr. 3 Thl. II des Str.-G.-B. zu zählen sind, die Ablehnung des Erscheinens in der öffentlichen Sitzung auch dann noch, wenn sie sich während der Voruntersuchung als Zeugen haben vernehmen lassen. Dagegen folgt aus dem Wesen des neuen Strafverfahrens, und aus der nur bedingten Befreiung des Staatsbeamten von der Pflicht zur Zeugschaftsleistung, daß derjenige Staatsbeamte, welcher sich bereits in der Voruntersuchung, ohne sich auf die Amtsverschwiegenheit zu berufen, vernehmen ließ, oder bezüglich dessen die Entledigung schon erholt, oder die Genehmigung zu dessen Vernehmung von seiner vorgesetzten Administrativbehörde erfolgt ist, sich zur Vernehmung in öffentlicher Sitzung

auf direkte Ladung des Gerichts unweigerlich zu stellen hat. Sollten aber in der öffentlichen Sitzung Fragen an den Staatsbeamten gestellt werden, deren Beantwortung in dem Falle der nicht erfolgten Entbindung von dem Amtsgeheimnisse eine Verletzung desselben herbeiführen würden, so muß er die Beantwortung ablehnen.

Allerh. Entschl. v. 24. März 1815 (Novelle), Reg.-Bl. 1815 S. 241, Lithogr. Justiz-Min.-Entschl. v. 12. Jän. 1851, u. Min.-Entschl. v. 21. Okt. 1860, Kreisamtsbl. f. Oberb. 1860 S. 1856, die zeugschaftliche Vernehmung von Staatsbeamten in Strafsachen betr.

Zu der zeugenschaftlichen Vernehmung von Beamten in Civilrechtssachen über Gegenstände, bezüglich welcher denselben die Pflicht des Amtsgeheimnisses obliegt, soll nicht geschritten werden, bevor die Partei, welche die Vernehmung des Zeugen beantragt hat, die Enthebung desselben von der Pflicht des Amtsgeheimnisses bei dessen vorgesetzter Stelle erwirkt hat, und ist a) die letztere competent, jene Enthebung zu bewilligen oder zu verweigern, b) das Gericht competent, nach erfolgter Enthebung mit den Beamten und öffentlichen Dienern als Zeugen nach Vorschrift der Gerichtsordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zu verfahren.

Allerh. Entschl. Rom den 16. Juni 1844. Justiz-Min.-Entschl. v. 25. Aug. 1854, Vernehmung von Beamten in Civilrechtssachen betr. Reskript d. k. Regierung von Oberb. v. 24. Sept. 1854, Kreisamtsbl. f. Oberb. 1854 S. 1499, und Entschl. d. k. Appellationsgerichts von Oberbayern v. 18. Mai 1860 S. 935.

Oeffentliche Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde oder der ihnen zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohl des Reiches oder eines Bundesstaats Nachtheil bereiten würde.

Die Genehmigung ist durch das Proceßgericht einzuholen und dem Zeugen bekannt zu machen.

Reichs-Civil-Prozeßordnung vom 30. Jan. 1877. § 341.
Reichs-Straf-Prozeßordnung vom 1. Febr. 1877 § 53. S. S. 4.

Die Pflichten, Rechte und Obliegenheiten der Amtsärzte sind in § 11 des organ. Ediktes von 1808 in noch giltiger Weise allgemein festgestellt.

Zu der Geschäftsführung der Amtsärzte, d. i. zu der gemeinschaftlichen Behandlung mit den Untergerichten und Polizeistellen ressortiren jene Gegenstände, welche entweder der Natur der Sache nach zugleich in das Fach der Rechtspflege oder der Polizei und der Naturwissenschaft auf irgend eine Weise einschlägig sind, oder nach der Instruktion und den speciellen Verordnungen gemeinschaftlich behandelt werden müssen.

Die Amtsärzte sind durchaus nur berathend und nicht exequirend, sie haben daher alle Verfügungen, welche die Ausübung ihres Amtes nothwendig macht, durch die betr. Polizeibehörden zu veranlassen. Diese requiriren dagegen zu den gemeinschaftlichen (schriftlichen, auch in besonders dringenden Fällen mündlichen und dann protocollarischen) Verhandlungen die ersteren. Bei Anständen und Collisionen wird Bericht zu der betr. Kreisregierung erstattet.

K. allerh. Verordn. v. 6. Okt. 1809, Ziff. III. IV.

Die Amtsärzte haben an die ihnen vorgesetzten k. Regierungen, K. d. J., die vorgeschriebenen periodischen (Jahres-, Impf-, Hebammenprüfung-) und außerordentlichen (z. B. bei Epidemie) Berichte zu erstatten.

Laut Entschließung der k. Regierung von Niederbayern vom 20. Februar 1854 müssen Berichte über Epidemien und überhaupt über alle jene Gegenstände, welche ein Zusammenwirken der Polizeibehörde und des Physikats erfordern, gemeinschaftlich gefertigt werden. (Aerztl. Int.-Bl. 1854, S. 72. Hoffmann II S. 97). — Alle jene Berichte, für welche entweder eine besondere Beschleunigung ihres Gelangens zur k. Regierung oder eine möglichste Geheimhaltung ihres Inhalts veranlaßt erscheint, sind unter der Adresse des Präsidiums der k. Regierung einzusenden, wobei jedoch rücksichtlich der Anrede und der Bezeichnung der Kammer von Innen die Vorschrift der allerh. Verordn. vom 17. Dezember 1825 § 140 c. Reg.-Bl. S. 1143 zu beobachten ist. —

Ueber das Berichtigungswesen in der Presse geben unter Bezugnahme auf eine Minist.-Entschl. v. 20. März 1850, Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 575. lithogr. gemeinschaftliche Minist.-Entschl. v. 9. Dez. 1868 u. 14. Apr. 1871: über die Benützung der Staats- und Bahntelegraphen für dienstliche Correspondenz eine lithogr. Ausschreibung der k. Reg. v. Oberb. K. d. J. vom 8. Juli 1867 Direktiven.

Die Amtsärzte sind verpflichtet, die durch das Kreisamtsblatt oder von der k. Regierung direkt an sie gelangenden Verordnungen und Entschließungen genau zu befolgen, dem ärztlichen Personale mittelst Circulare gegen Unterschrift mitzutheilen und über deren Befolgung zu wachen, die ärztlichen Individuen bei Verstößen zu erinnern, und in weiteren Uebertretungsfällen die Sache der k. Regierung anzuzeigen. Der Amtsarzt ist dem gesammten übrigen Personale sowie dem Publikum gegenüber in allen Gegenständen der Medicinalpolizei das Organ der k. Regierung und ihm das erstere, ohne alle Ausnahme und ohne Unterschied des Ranges oder sonstiger Verhältnisse, was die Befolgung der erlassenen Verordnungen, sowie die medicinische Polizei überhaupt betrifft, zunächst zur Aufsicht übergeben. (Organ. Edikt vom 8. September 1808, § 9).

Jedes die Praxis im Amtsbezirke antreten wollende Individuum hat der Distriktspolizeibehörde und dem Amtsarzte seine Zeugnisse vorzuweisen. Derselbe erholt von dem ärztlichen und unterärztlichen Personale, Hebammen seines Bezirks die durch die Instruktionen vorgeschriebenen Listen und Anzeigen, sowie diese und auch die Apotheker ihre Anstände und Klagen zunächst an ihn zu dirigiren haben. Die Einweisung und Verpflichtung der Apotheker und Apotheken-Provisoren, Leichenschauer und Hebammen hat in Gegenwart des Amtsarztes durch die Distriktspolizeibehörde, die der Apothekergehilfen durch den Amtsarzt selbst zu geschehen. Der Bezirksarzt ist stimmfähiges Mitglied des Lokal- und Distrikts-Armenpflegschaftsraths, und wenn sich an seinem Sitze ein Distrikts-Krankenhaus befindet, kann ihm die ärztliche Leitung desselben vom Distriktsrathe übertragen werden.

Gesetz v. 29. April 1869, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betr. Art. 22, 38, 40. Abs. 2. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1869 S. 1789. Ges. v. 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betr. Art. 27.

Was insbesondere die an Fremde zu verabreichenden unentbehrlichen Reisemittel oder unverschiebliche Unterstützung nach Maßgabe des Art. 10 Abs. II Ziff. 1 u. 2 und Abs. III ferner Art. 12 Ziff. 2 des Gesetzes über die öff. Armen- und Krankenpflege betrifft, zu deren Begutachtung die Amtsärzte verpflichtet sind, so müssen bezüglich derselben die allgemeinen Vorbedingungen der Hilfsbedürftigkeit nach Art. 3 des Gesetzes gegeben sein, daß sich solche Personen „wegen Mangels eigener Mittel und Kräfte oder in Folge eines besondern Nothstandes das zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit Unentbehrliche nicht zu verschaffen vermögen."

Minist.-Entschl. vom 7. Aug. 1869, den Vollzug des Art. 3 u. 12 d. Ges. über öff. Armenpflege betr. Kr.-A.-Bl. f. Oberb. 1869 S. 1668.

Die Gerichte haben zur Ausübung der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, zu forensen medizinischen Untersuchungen, Analysen, Leichenöffnungen, Wundschauen, dann zur Ausstellung der erforderlichen Gutachten und Zeugnisse nur den Amtsarzt zu requiriren. (S. gerichtliche Medicin.)

Organ. Edikt v. 8. Sept. 1808. §§ 8, 9, 11.

Außer der allerdings sehr veralteten General-Instruktion für die Landgerichtsärzte vom 28. Oktober 1803 (Hoffmann II S. 64, Döll. V.-S. XV 397) besteht noch eine Instruktion über Geschäfts- und Wirkungskreis der k. Cantonsphysikate, jetzt Bezirksärzte im Rheinkreise vom 20. Dezember 1820, Amtsbl. des Rheinkreises 1821 St. 1 (Hoffmann II S. 82 Döll. l. c. S. 423.).

In den einzelnen Kreisen sind bestimmte Normen für die Geschäftsführung und Registratur der Gerichtsärzte, das Ein- und Auslauf-Journal, das Geschäftstagebuch, worin alle gerichtsärztlichen Amtsverrichtungen, Visitationen, Wundschauen, Sektionen, wichtigeren Zeugnisse, Impfung, Conscription &c. angemerkt werden, und ein Terminskalender mit Angabe der Termine für Terminsarbeiten, periodische Berichte und Geschäfte vorgeschrieben.

Entschl. der k. Regg. v. Oberb., K. d. J., v. 28. Juli 1852, d. k. Regg. v. Niederb. v. 30. Nov. 1853 u 8. Aug. 1856, Normen für die Geschäftsführung und Registratur der Gerichtsärzte betr. Aerztl. Int.-Bl. 1855, S. 369 (Hoffm. II S. 114.)

Terminkalender.

Januar und so beim Beginne eines jeden Quartals: Einlauf der Todtenschauscheine von den Pfarr- oder Standesämtern, der Todtenschauregister, der Monatstabellen der Hebammen und der Rapporte des unterärztlichen Personals. Schlußanfertigung der Tabelle III a. b. Erstattung der jährlichen Berichte über die Blattern, das Ergebniß der Schutzpockenimpfung sowie des Berichts über Pfuschereien.

Februar. Einlauf der Jahresberichte der praktischen Aerzte. Revision der Apothekerrechnungen der Krankenvereine und Wohlthätigkeitsanstalten. Revision des Inventars durch das k. Rentamt und die k. Kreisregierung. Einlauf und Prüfung der Tabellen über die Morbidität in den Heil-Anstalten.

März. Einsendung des bezirksärztlichen Jahresberichts.

April. Quartalsanfang, s. Januar. Quartalsweise Anfertigung der Tabellen III a. b. aus den Todtenschauscheinen des abgelaufenen Vierteljahrs. Anschreiben an die k. Central-Impfanstalt um Impfstoff. Vorimpfungen und Nachricht an die Distriktspolizeibehörde von deren Gelungensein. Mitwirkung zur Aussendung der Impflisten an die Standesbeamten und zur Anberaumung und Ausschreibung der Impftermine. Einlauf und Revision der Impflisten.

Mai. Beginn der Impfungen. Ausfüllung und Vermerkung der Befreiungsnachweise.

Juni. Visitationen der Handapotheken und Apotheken, dann der Kranken- und Wohlthätigkeitsanstalten auf dem Lande mit der Distriktspolizeibehörde.

Juli. Quartalsanfang. Prüfungen der Hebammen und Bericht darüber zur k. Regierung.

August. Visitation der Obstmärkte.

September. Visitationen der Stadtapotheken, Material- und Spezereiwaarenhandlungen.

Oktober. Quartalsanfang.

November. Visitation der städtischen Kranken- und Wohlthätigkeitsanstalten.

Dezember. Qualification der praktischen Aerzte und Herstellung der Schematismen des ärztlichen und niederärztlichen Personals und der Krankenanstalten mit der k. Distriktspolizeibehörde. Einreichung der Impflisten bei derselben.

Die amtlichen Aerzte haben das Inventar ihrer Literalien (unter Beifügung von Jahrgang, Druckort, Verlag und Anschaffungskosten) und Geräthschaften stets evident zu halten. Das vorschriftsmäßig ergänzte Inventar muß alljährlich mit der rentamtlichen Staatsfondsrechnung der k. Regierung in Vorlage gebracht werden, und wird ein Exemplar desselben daselbst aufbewahrt, das mit dem Revisionsprotokolle zur Ergänzung hinausgeschlossen wird.

Entschl. d. k. Regg. von Unterfranken v. 24. März 1865 und von Oberb. vom 7. Mai 1866. die Inventare (Bestätigung auf Amtspflicht im Inventar, daß die Amtsblätter wirklich gebunden wurden) betr. Aerztl. Int.-Bl. 1865 S. 220. 1866 S. 299.

Ueber die Herstellung, Evidenthaltung und Erstattung des Schematismus des ärztlichen und niederärztlichen Personals und der Krankenanstalten sind die neuesten Weisungen gegeben durch

Bekanntmachung des k. St.-M. d. J. v. 4. Sept. 1875, den Schematismus der Aerzte im Königreich Bayern betr. Amtsbl. f. d. k. St.-M. d. J. 1875. Nr. 38. Kr.-A.-Bl. f. Niederb. 1874 Nr. 81.

Der Schematismus ist nach dem Stande vom 31. Dez. des Vorjahrs bis zum 2. Jan. jeden Jahrs der k. Kreisregierung in Vorlage zu bringen. Monatlich ist eine Uebersicht über die im vorausgegangenen Monat vorgekommenen Ab- und Zugänge, sowie Wohnsitzveränderungen der approbirten Aerzte vorzulegen.

Zur Herstellung einer Gleichförmigkeit und Vollständigkeit hinsichtlich der bezirksärztlichen Jahresberichte wurden mit der h. Entschließung vom 21. April 1858 gemeinsame Anordnungen für das ganze Königreich getroffen, nach-

dem früher in den einzelnen Kreisen specielle Schemata mit theils formell, theils materiell abweichenden Normen zu diesem Zwecke gedient hatten.

Vgl. Aerztl. Int.-Bl. 1856 S. 221. 437 (Oberb.), 1857 S. 361 (Oberpf.), 1857 S. 437 505 (Mittelfr.), 1857 S. 465 (Oberfr.), 1857 S. 533 (Oberb)

Die jetzt giltigen Verordnungen sind:

I. Min.-Entschl. (Generale) v. 21. April 1858 Nr. 16,579, die Erstattung von Jahresberichten der Physikate betr. Aerztl. Int.-Bl. 1858 S. 209. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1858 S. 459, 1776 (Hoffmann II S. 124) sammt Beil.
  a. Schema für die Jahresberichte der Gerichtsärzte.
  b. Tabellen: A) über Geburten und Sterbfälle nach Alter und Geschlecht, B) über das Medicinalpersonale, C) über das Veterinärpersonale.

II. Min.-Entschl. (Generale) vom gl. Datum Nr. 10,625, Jahresberichte der mit Funktionen in Heil- oder Pflegeanstalten betrauten (§ 1—6 des Erlasses) und der prakt. Aerzte als solcher (§ 7 d. E.) betr. mit Beilagen. Aerztl. Int.-Bl. 1858 S. 214. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1858 S. 981 (Hoffmann II. S. 133.)

III. Für die späteren Jahre zur Vermeidung aller überflüssigen Arbeit und Sicherstellung praktisch-brauchbarer Elaborate sind erlassen worden: Entschl. der k. Regg. v. Oberb. v. 20. Sept. 1858 u. 18. Sept. 1859, endlich v. 20. Sept. 1860, die Erstattung von Jahresberichten der Physikate betr. Aerztl. Int.-Bl. 1858 S. 549. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 1609, Aerztl. Int.-Bl. 1859 S. 509. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 1776, Aerztl. Int.-Bl. 1860 S. 557. Kreisamtsbl. S. 1673. (Hoffmann II S. 138—144.)

Entschl. der k. Regg. v. Mittelfranken v. 5. Okt. 1860. Aerztl. Int.-Bl. 1860 S. 594. Ausschreibg. d. k. Regg. v. Oberfr. v. 14. Okt. 1867. Aerztl. Int.-Bl. 1867 S. 657, und der k. Regg. v. Oberb. v. 21. Dez. 1867. Aerztl. Int.-Bl. 1867 S. 773, Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 2107. Ausschr. d. k. Reg. v. Oberfr. v. 11. Okt. 1868. Aerztl. Int.-Bl. S. 574. Kreisamtsbl. f. Unterfr. 1869 S. 52.

Entschl. d, k. Regg. v. Oberb. v. 27. Juli 1870, die bezirksärztlichen Jahresberichte betr. Aerztl. Int.-Bl. 1870 Nr. 42.

Minist.-Entschl. v. 30. März 1877, Erholung des Materials zur Tabelle A. d. Jahresberichte aus den Nebenregistern der Standesämter betr., Kreisamtsbl. f. Oberb. 1877 Nr. 29.

Von den bezirksärztlichen Jahresberichten hat der Bezirksarzt II. Klasse denjenigen über den ihm zugewiesenen Bezirk völlig selbstständig zu erstatten, während dem Bezirksarzt I. Classe lediglich obliegt, seinen Jahresbericht auf den ihm zugetheilten Stadt- und Landgerichtsbezirk zu erstrecken.

Minist.-Entschl. v. 1. Sept. 1862. Aerztl. Int.-Bl. 1862 S. 545.

Alles, was in früheren Jahresberichten bereits besprochen wurde, und in welchem eine Aenderung seither nicht eingetreten ist, bedarf nur der summarischen Aufzählung oder Schilderung in kürzester Form, und der gleichzeitigen Hinweisung auf die früheren Berichte. — Bezüglich der Tabellen über das Medicinalpersonale genügt, wenn sich in einem Jahre Veränderungen gegen die Vorträge des Vorjahres nicht ergeben haben, die Aufführung dieses Umstands. — Die Zahl der Kostkinder ist nach jährlicher Conscription evident zu halten; unter Waisen sind nur Waisenkinder, welche der öffentlichen Unterstützung bedürfen, aufzuführen.

Bezüglich des Personals der Sanitäts- und Wohlthätigkeits-Anstalten, des Bestandes der Irren ꝛc. ist genaue Uebereinstimmung mit den von der Distriktspolizeibehörde aufgestellten Schematismen und Beschrieben anzustreben.

Die Jahresberichte sind, das Kalenderjahr umfassend, Anfangs März an die k. Regierung, K. d. J. einzusenden, weßhalb die Bezirksärzte rechtzeitig

Sorge zu tragen haben, daß von Seite der praktischen Aerzte die vorschriftsmäßigen Berichte früh genug eingeliefert werden, damit dieselben im Originale vorgelegt, und stets da mit Randnoten gewissenhaft versehen werden, wo die k. Bezirksärzte der Ueberzeugung sind, daß die Angaben oder Schilderungen entweder nicht das gehörige Maß halten oder von objectiver Begründung zu weit abliegen, um sie als brauchbar ansehen zu können. Wenn Militärärzte, welche Civilpraxis ausüben, bezüglich dieser letzteren den Gerichtsärzten Berichte übergeben, so soll hievon den betreffenden Militärbehörden rühmend Kenntniß gegeben werden (Ziff. 11 der h. Entschl. vom 21. Juni 1858, Jahresberichte der prakt. Aerzte betr. Aerztl. Int.-Bl. 1858, S. 214.).

Aus dem Materiale, welches die ärztlichen Jahresberichte liefern, haben die k. Kreisregierungen den Sanitäts-Bericht für den Kreis zu bearbeiten, und dem k. Staatsministerium d. J. in Vorlage zu bringen; für die Theorie oder Praxis, sowie für die Sanitätsverwaltung im Allgemeinen interessantrre Vorträge einzelner Berichterstattung sind unter Nennung des Autors speciell hervorzuheben.

Min.-Entschl. (Generale), v. 21. April 1858 Nr. 10,626, Erstattung v. Jahresberichten über die Sanitätsverwaltung in den Kreisen betr. Aerztl. Int.-Bl. 1858 S. 325.

Einen sehr wichtigen Theil der bezirksärztlichen Terminsarbeiten bilden die statistischen Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung.

Entschl. der k. Regg. v. Mittelfr. v. 28. Febr. 1858. Aerztl. Int.-Bl. 1858, S. 125. Kreisamtsbl. Nr. 19.

Officieller Erlaß an die prakt. Aerzte Münchens. Aerztl. Int.-Bl. 1859 S. 293.

Entschl. d. k. Regg. v. Oberb. v. 20. Sept. 1860. Aerztl. Int.-Bl. 1860, S. 597. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 1609.

Ausschr. d. k. Reg. v. Oberfr. v. 11. Okt. 1868. Aerztl. Int.-Bl. S. 573.

Die Anfertigung der Tabelle III a. über die Todesursachen nach Alter und Geschlecht und der Tabelle III b. über die Todesursachen nach Geschlecht und Jahreszeit ist fortan den Bezirksärzten allein überlassen.

Für die Tabelle III a. und b. wurden durch h. Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. Februar 1868 (Kreisamtsbl. 1868, S. 523. Aerztl. Int.-Bl. 1868 Nr. 13), neue, den Anforderungen der Wissenschaft und der Vergleichbarkeit mit analogen Erhebungen anderer deutscher Regierungen mehr entsprechende Formularien angeordnet, deren Schema der Todesursachen zu einer gleichmäßigen Terminologie auf den Leichenschauscheinen von den Bezirksärzten an die Leichenschauer hinausgegeben werden kann, damit diese die konkreten Todesursachen unter die einzelnen Kategorien richtiger subsumiren, als dieß nachträglich von dem amtlichen Arzte geschehen kann, die Bezirksärzte aber haben die Bezeichnungen der Todesursachen von hiefür nicht qualificirten Leichenschauern einer selbstständigen Kritik zu unterziehen, ohne aber die Rubrik „unbekannte Todesursachen“ allzusehr anschwellen zu lassen. Es ist selbstverständlich, daß, wenn es in einer Tabelle heißt: von 10 bis 20 Jahren, ein Zwanzigjähriger nicht in der Rubrik von 10—20, sondern in den nächstfolgenden vorzutragen ist. Zur Anfertigung bedient sich der Bezirksarzt mit Vortheil eines doppelfarbigen Eintrags für beide Geschlechter. Eine wesentliche Erleichterung wird dadurch geboten, daß der Bezirksarzt die Todtenscheine der im ersten Lebensjahre verstorbenen Kinder nach

den 4 Unterabtheilungen des ersten Lebensjahrs und ihren häufigsten Todesursachen, als: Todtgeburten, Lebensschwäche, Convulsionen, Abzehrung, Darmleiden (Aphthen), Diarrhoe, Gelbsucht, Lungenentzündung zuvor aussondert, und dieselben dann in 4 nach den beiden Geschlechtern, den Monaten, und den ehelichen und unehelichen Geburten angelegte Hilfstabellen ein-, und erst deren Summen in die Haupttabelle überträgt.

Ueber die todtgebornen Kinder vgl.

Min.-Entschl. v. 25. Okt. 1870, die statistischen Erhebungen betr. Aerztl. Int.-Blatt 1870 Nr. 45.

Min.-Entschl. v. 20. Nov. 1870, Nachweisungen über die Todtgebornen betr. Aerztl. Int.-Bl. 1870 Nr. 49.

Min.-Entschl. v. 23. Dez. 1875, die Nachweise über die Zahl der Geburten ꝛc. betr. Amtsbl. des k. St.-Minist. d. J. Nr. 58.

Autogr. Entschl. d. k. St.-Minist. d. J. vom 9. Jan. 1877 Nr. 4827.

Kreisamtsbl. f. Schwaben 1872 S. 1738. 1874 S. 1406, für Oberpf. 1870 Nr. 93. 1872 S. 593 über die stat. Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung.

Der Jahresbericht selbst hat an statistischen Resultaten zu enthalten eine summarische Zusammenstellung der Gebornen und Gestorbenen, der mehr oder weniger Gebornen gegen die Gestorbenen, der im ersten Lebensjahre Verstorbenen zu der Gesammtzahl aller Verstorbenen, endlich das procentuale Verhältniß der an den einzelnen Krankheitsformen Verstorbenen.

Die Constatirung des Ergebnisses der ärztlichen Visitation der Conscribirten in den Jahresberichten ist weggefallen durch Minist.-Entschl. v. 27. Nov. 1872. Amtsbl. d. k. St.-Min. d. J. 1872/73 S. 154.

Die Topographie und Ethnographie der Bezirke ist durch die Arbeiten im Nachgange der Minist.-Entschl. vom 21. April 1858, die Herstellung ꝛc. ꝛc. betr. Aerztl. Int.-Bl. 1858 S. 213 festgestellt worden, und sind nur etwa in diesen Richtungen sich ergebende Veränderungen in den Jahresberichten zu erwähnen.

Die praktischen Aerzte.

Die ärztliche Praxis sowohl d. h. die Ausübung der Heilkunst an sich als die Wahl des Wohnsitzes für geprüfte Aerzte, in so fern ihnen nicht vermöge ihres Dienstes ein Wohnsitz angewiesen ist, ist gänzlich freigegeben (S. Einleitung). Der theoretisirende Liberalismus unserer Zeit hat den Schutz des kranken Publikums nach zwei Richtungen, nämlich der alleinigen Berechtigung des Befähigten zur Ausübung der Heilkunst und der mit dem ärztlichen Berufe übernommenen Pflicht, Keinem die Hilfe zu versagen, über Bord werfen zu müssen geglaubt. Gleichwohl hat eine unrichtige Zusammenwerfung grundverschiedener Dinge, als Beruf und Gewerbe, und die Unkenntniß der geschichtlichen Entwicklung des ärztlichen Berufes verschiedene, den ärztlichen Stand betreffende §§ in die Gewerbeordnung aufnehmen lassen, wobei man aber selbst nicht verkennen konnte, daß eine Besserung der sanitären Verhältnisse des Volkes aus dem neuen Gesetze nicht erwartet werden dürfe; sonst hätte man nicht für nothwendig gehalten, für die Zwecke des Staates und der Gemeinde die ungeprüften Aerzte auszuschließen.

Nach § 29 der Reichsgewerbeordnung bedürfen einer Approbation, welche auf Grund des Nachweises der Befähigung ertheilt wird, diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte), oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen, oder Seitens des Staats oder einer Gemeinde als solche anerkannt, oder mit amtlichen Functionen betraut werden sollen. Es darf die Approbation jedoch nicht von der vorherigen academischen Doktorpromotion abhängig gemacht werden. Die Namen der Approbirten werden von der Behörde, welche die Approbation ertheilt, in den vom Bundesrathe zu bestimmenden amtlichen Blättern veröffentlicht. Die Approbirten sind innerhalb des Bundesgebiets in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, nicht beschränkt. Dem Bundesrathe bleibt vorbehalten, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden sind.

Nach § 30 bedürfen Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irren-Anstalten einer Concession der höheren Verwaltungsbehörde, welche ertheilt wird, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun (cfr. §§ 49 und 51 der R.-G.-O.) Nach § 53 können die Approbationen von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden sind. Außer aus diesem Grunde können

die in § 30 bezeichneten Genehmigungen in gleicher Weise zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei Ertheilung der Genehmigung nach der Vorschrift des Gesetzes vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt. In wie fern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Entscheidung vorbehalten.

Nach § 80 bleibt die Bezahlung der approbirten Aerzte ꝛc. ꝛc. (§ 29 Abs. 1) der Vereinbarung überlassen. Als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung können jedoch für dieselben Taxen von den Centralbehörden festgesetzt werden.

Nach § 144 werden die für Medicinalpersonen bestehenden besonderen Bestimmungen, welche ihnen unter Androhung von Strafen einen Zwang zu ärztlicher Hilfe auferlegen, aufgehoben.

Die Ausübung der Praxis ist bezüglich derjenigen Aerzte, welche nicht im activen Hof-Civilstaats- oder Militär-Dienste stehen, bedingt:

1) durch ständigen Wohnsitz, von welchem aus die Praxis ausgeübt wird; die Wahl des Wohnsitzes ist den Aerzten so wie dem unterärztlichen Personale heimgegeben;
2) durch Anzeige bei der zuständigen Distriktspolizeibehörde unter Nachweis der Berechtigung.

Aerzte, welche ihren Wohnort verändern wollen, haben der Distriktspolizeibehörde ihres bisherigen Wohnorts hievon Anzeige zu machen.

Aerzte, welche eine Subvention aus Staats-, Kreis-, Distrikts-, Gemeinde- oder Stiftungs-Mitteln beziehen, haben bei Veränderung ihres Wohnorts über die vorher erfolgte Lösung der durch jene Bezüge für sie begründeten Verpflichtungen sich auszuweisen.

Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften unterliegen der Strafbestimmung in Art. 128 des Pol.-Str.-G.-B. für Bayern vom 26. Dez. 1871.

Die Militärärzte zeigen auf Grund des § 35 Ziff. 2 der Vorschriften für das Militär-Sanitäts-Corps dem kgl. Bezirksarzte den Antritt ihrer Praxis an.

K. a. Verordn. vom 11. Aug. 1873, die Ausübung der Heilkunde betr. Aerztl. Int.-Bl. 1873 Nr. 36. Regierungsbl. Nr. 48. Kreisamtsbl. f. Oberbayern 1873 Nr. 75.

Die Matrikel eines praktischen Arztes umfaßt: Vor- und Zuname, Confession und Familienstand, Zeit und Ort der Geburt, der medicinischen Approbations- und Staatsprüfung, bisherige Verwendung im ärztlichen Berufe.

Eine Verpflichtung der praktischen Aerzte ist nicht mehr vorgeschrieben.

Minist.-Entschl. vom 20. Juli 1876, die Verpflichtung der Hebammen betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1876 Nr. 66 (Kreisamtsbl. f. Schwaben 1873 S. 117.)

Die Distriktspolizeibehörden haben die Qualifikationstabellen der umziehenden Aerzte von der Distriktspolizeibehörde des früheren Wohnorts zu erholen und fortzuführen.

Für solche Orte (Distrikte), welche gemäß der Dürftigkeit ihrer Bewohner außer Stande sind, einen Arzt zu ernähren, haben die k. Kreisregierungen dafür Sorge zu tragen, daß aus Distrikts- oder Kreismitteln eine

Remuneration mit der Verpflichtung zur unentgeldlichen Behandlung der Armen ausgeworfen werde.

Minist.-Entschl. vom 25. März 1853, Hoffmann Bd. I. S. 151. Remuneration an Aerzte in armen Distrikten betr. Döll. V.-S. XXX S. 33.

Bezüglich der durch die Freizügigkeit der Aerzte sich ergebenden fortwährenden Veränderungen im Stande des ärztlichen Personals und der Nothwendigkeit, nach Möglichkeit für die entsprechende ärztliche Hilfe Sorge zu tragen, haben die k. Regierungen verfügt, daß jede Veränderung, welche durch Entfernung oder Aufnahme von praktischen Aerzten im Distrikte stattfindet, sogleich bei ihnen angezeigt, und so oft durch die Entfernung eines prakt. Arztes die Aufstellung eines andern Arztes nöthig oder angezeigt erscheint, auch darüber gutachtliche Anzeige erstattet wird. — Ausschreibung in öffentlichen Blättern durch die betreffenden Gemeinden, die Bezirksämter oder die Kreisregierungen.

Entschl. d. k. Reg. von Oberb. v. 6. April 1865 und 30. März 1866, die Ausübung der Heilkunde betr. Aerztl. Int.-Bl. 1865 S. 233. Kreisamtsbl. S. 785. 1868 S. 622.

Entschl. d. k. Reg. v. Unterfranken v. 25. April 1867. Anzeige von Veränderungen im medicinischen Personale betr. Aerztl. Int.-Bl. 1867 S. 297. Kreisamtsbl. f. Unterfr. 1874 S. 512.

Bezüglich des Ersatzes für die Leichenschau in verlassenen ärztlichen Distrikten. S. Leichenschau.

Die da und dort bestehenden Instruktionen für prakt. Aerzte i. e. ein Auszug aus den bestehenden Edikten, Verordnungen und Rescripten über die Stellung, Rechte und Pflichten der Aerzte sind kaum mehr zeitgemäß und jedenfalls der Reform sehr bedürftig.

Ausschreibung der k. Regg. von Niederbayern vom 24. März 1851. Kr.-Int.-Bl. für Niederb. 1851 S. 283; der k. Regg. von Mittelfr. vom 24. Febr. 1857, Kreisamtsbl. f. Mittelfr. S. 291; — der k. Regg. v. Oberb. vom 11. Nov. 1856. Kreisamtsbl. S. 1757 und ergänzt unterm 18. Jan. 1861 Kreisamtsbl. S. 1259.

Das Verhältniß der praktischen Aerzte zu den k. Bezirksärzten ist durch Titel II § 8, 9 und 11 des organischen Edikts vom 8. Sept. 1808, dann Ziff. V mit XI der k. allerh. Verordn. vom 6. Okt. 1809, die Organisation und Ernennung der Gerichtsärzte betr., durch letztere Ziffer und Ziff. 6 der höchsten churfürstl. Verordn. v. 28. Okt. 1803, die Bestimmung und Besoldung der k. Gerichtsärzte betr. (Hoffmann II S. 60 und 72) aber insbesondere die Stellung der sog. Stadtärzte normirt.

Der Ansicht, daß die k. Kreisregierungen mit Freigabe der ärztlichen Praxis ihre disciplinären Befugnisse bezüglich der praktischen Aerzte aufgegeben haben, stehen die Erfahrungen entgegen, daß eine Entschließung einer k. Regierung vom Schlusse des Jahres 1870 den Passus enthält: „die praktischen Aerzte haben in Gegenständen der öffentlichen Sanität allen Anordnungen und Aufträgen der k. Bezirksärzte als ihrer Vorgesetzten Folge zu leisten, in Fällen fortgesetzter Renitenz aber oder der Mißachtung und Ehrenkränkung scharfe Rüge und ernste disciplinäre Einschreitung zu gewärtigen", und eine andere Regierungs-Ausschreibung v. J. 1873 „an das sämmtliche ärztliche Personal den Auftrag ergehen läßt, bei Vermeidung disciplinärer Ahndung ꝛc. ꝛc." Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 1411.

Gleichwohl hat Se. Exc. der Hr. St.-M. d. J. von Pfeufer in der ersten Plenarsitzung des verstärkten Obermedicinalausschusses vom 7. Juli 1873 selbst erklärt:

„Mit Freigabe der ärztlichen Praxis habe die Staatsregierung auch ihre Disciplinarbefugnisse bezüglich der praktischen Aerzte aufgegeben."

Jedenfalls hat aber mit der neuen Gestaltung der ärztlichen Verhältnisse durch die Reichsgewerbeordnung jede disciplinare Macht der Regierung über die praktischen Aerzte ihr Ende gefunden.

Die zur Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände (Instrumente, Bücher) unterliegen bei Aerzten, Apothekern und Hebammen keiner Pfändung. (Reichs-Civil-Prozeß-Ordnung v. 30. Jan. 1877. § 715).

Die durch Gesetze oder Verordnungen erzwingbaren oder in so ferne eine solche Auflage nicht besteht, von dem Interesse des Standes für das allgemeine Wohl freiwillig übernommenen Berufspflichten der praktischen Aerzte betreffen:

1) Die Verpflichtung der Anzeige ihres Wohnorts (Pol.-Str.-G.-B. Art. 128.)
2) die Verpflichtung, von dem Auftreten epidemischer und contagiöser Krankheiten Anzeige (Pol.-Str.-G.-B. Art. 72), eventuell Bericht zu erstatten, und die für die Medicinalstatistik erforderlichen Mittheilungen zu machen;
3) die Verpflichtung zur Anzeige gewaltsamer Todesfälle, der Verbrechen und Vergehen wider das Leben, mit bleibendem Schaden verbundener vorsätzlicher oder mit Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbs-pflicht begangener fahrlässiger Körperverletzungen;
4) die Verpflichtung, wenn sie die Behandlung eines Verletzten übernehmen, dessen Verwundung den Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung bildet, ein genaues Tagebuch über das Befinden des Verletzten und die Art der Behandlung zu führen und den Gerichtsarzt von eintretenden gefährlichen Verschlimmerungen zu benachrichtigen;
5) die Verpflichtung der Bewahrung von Privatgeheimnissen, die ihnen kraft ihres Berufes anvertraut sind (§ 300 des R.-Str.-G.-B.);
6) die Verpflichtung, gegen Vergütung aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege unterstützungsbedürftigen Kranken in dringenden Fällen die erforderliche Hilfe zu leisten, worüber zur Sicherung der Bezahlung innerhalb längstens 48 Stunden nach dem Beginn der Hilfeleistung Anzeige an den Armenpflegschaftsrath des Ortes der Hilfeleistung erstattet werden muß; (Ges. die öff. Armen- und Krankenpflege betr. vom 29. April 1869, Art. 17 Abs. 4 und 5; Kreisamtsbl. für Oberb. 1869 S. 1789).
7) die Verpflichtung zur Nüchternheit bei Verrichtungen, welche zur Verhütung von Gefahr für Leben und Gesundheit Dritter besondere Vorsicht erfordern (Art. 82 des P.-Str.-G.-B.).

Das Gesetz vom 29. April 1869, die Gemeinde-Ordnung für die Landestheile diesseits des Rheins betr., enthält einige Bestimmungen, die von Einfluß auf die Stellung von Aerzten werden können. Art. 49 bestimmt, daß als Gemeindedienste wissenschaftliche, kunst- oder handwerksmäßige Arbeiten nicht

gefordert werden können. Art. 71, daß in Gemeinden mit städtischer Verfassung nach Erforderniß für Gesundheitspflege und Medicinal-Polizei Sachverständige als Mitglieder des Magistrats mit voller Stimmberechtigung in Gegenständen ihres Wirkungskreises aufgestellt werden können. Ebenso sind nach Art. 72 die Gemeinden berechtigt, Beamte für öffentliche Gesundheitspflege und andere höhere Bedienstete aufzustellen. Nach Art. 76 werden die technischen Magistratsmitglieder, zu denen auch der städtische Medicinalrath gehört, abgesehen von besonderen Dienstverträgen in widerruflicher Weise angestellt, und können eine Besoldung oder verhältnißmäßige Entschädigung erhalten. Die technischen Magistratsmitglieder werden nach Art. 85 vom Magistrate mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten ernannt, die Beamten für öffentliche Gesundheitspflege nach vorgängiger Vernehmung der Gemeindebevollmächtigten. Die Wählbarkeit zur Stelle eines technischen Magistratsmitglieds setzt nach Art. 172 den Besitz oder Erwerb des Indigenats und die Zurücklegung des 25. Lebensjahres voraus, ferner dürfen dem zu Wählenden nicht durch strafrechtliches Urtheil die in §§ 32—37 des Str.-G.-B. für das deutsche Reich bezeichneten Fähigkeiten oder einzelne derselben abgesprochen worden sein, ohne daß vollständige Rehabilitation erfolgt wäre. Auch kann derjenige, gegen den das Gantverfahren eingeleitet worden ist, vor rechtskräftiger Beendigung dieses Verfahrens nicht gewählt werden. Nach Art. 173 ist die Stelle eines Bürgermeisters, Beigeordneten oder Magistratsraths mit dem aktiven Dienstverhältnisse eines Staatsdieners, Geistlichen, öffentlich angestellten Lehrers, Notars oder eines von der Gemeinde oder Kirche besoldeten Bediensteten nicht vereinbar, und Staatsdiener im zeitlichen Ruhestand können eine solche Stelle nur nach erhaltener königlicher Genehmigung übernehmen. Diese Bestimmungen sind aber nicht anwendbar auf Personen, welche zu der Stelle eines technischen Magistratsmitglieds ernannt werden sollen. Dagegen sind die der aktiven Armee und den besoldeten Stämmen der Landwehr angehörigen Militärpersonen, ferner zeitlich pensionirte Offiziere und Militärbeamte zu keinem Gemeindeamte wählbar. Die technischen Magistratsmitglieder können nach § 81 jederzeit ihre Stellen niederlegen, womit alle Ansprüche auf Gehalt und Pension erlöschen. Die Disciplinargewalt über die Mitglieder der Magistrate, sowie über jene höheren Gemeindebediensteten, welchen dieß auch durch Dienstvertrag zugesichert wurde, steht nach Art. 166 der vorgesetzten Kreisregierung zu, und zwar finden nach Art. 167 bezüglich der Mitglieder der Magistrate und jener höheren Bediensteten, welche Stabilität erlangt haben, die Disciplinar-Bestimmungen für administrative Staatsdiener analoge Anwendung. Aerztl. Int.-Bl. 1869 S. 239.

Die ärztliche Leitung in städtischen Kranken- und Pfründe-Anstalten ist nur promovirten Aerzten zu übertragen; die Anstellung steht den Communalbehörden zu, die Magistrate sind aber angewiesen, von der geschehenen Wahl an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde, k. Bezirksamt oder Regierung, Anzeige zu erstatten. Den Gerichtsärzten obliegt die Aufsicht auf diese Anstalten. Die Hausärzte haben alljährlich über die ärztlichen Vorkommnisse und die Erfolge ihrer Thätigkeit Bericht zu erstatten.

Minist.-Entschl. v. 23. April 1855, den ärztlichen Dienst in den städt. Krankenanstalten betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1855 S. 701.

Entschl. d. k. Reg. v. Oberb. v. 5. Aug. 1856, den ärztlichen Dienst in den

Kranken- und Pfründeanstalten magistratischer Gemeinden betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1856 S. 1310.

Die oberbayerische Kreisregierung hatte nach dem Erlasse der neuen Gemeinde-Ordnung dem Magistrate der Stadt München angesonnen, vor Aufstellung eines Armenarztes oder eines Arztes in einem Krankenhause sich jedesmal erst mit dem k. Bezirksarzte darüber in das Benehmen zu setzen. Hiegegen remonstrirte der Magistrat, indem er auf Grund der n. G.-O. sich für befugt erachtete, das ärztliche Personal im Gemeindedienste selbstständig aufzustellen. Eine hierauf ergangene Reg.-Entschl. begnügte sich dann auch, der Regierung im Allgemeinen das Oberaufsichtsrecht über den ärztlichen Dienst und die Krankenanstalten im ganzen Lande zu wahren und beschränkte sich darauf, von dem Magistrate zu verlangen, daß von jeder Veränderung im Personale der Armenärzte und im ärztlichen Personale der Krankenhäuser dem k. Bezirksarzte Kenntniß gegeben wird, daß ferner das ärztliche Personal der Gemeinde angewiesen wird, dem Bezirksarzte jährlich über die Zahl und Arten der vorgekommenen Krankheitsfälle Anzeige zu erstatten.

Ausschreiben der k. Reg. v. Oberb. v. 10. Okt. 1871 an sämmtliche kgl. Bezirksärzte, die Errichtung von districtiven Pfründeaustalten oder Versorgungshäusern betr. Aerztl. Int.-Bl. 1872 Nr. 2.

Ueber die Berechtigung der Spitalärzte (auch der Bezirksärzte als Spitalärzte), für die Behandlung auswärtiger Kranken Deserviten verrechnen zu dürfen, s. Bl. f. admin. Praxis II 408.

Praktischen Aerzten ist als solchen, d. h. mit Ausnahme der mit Funktionen in Heil- oder Pflegeanstalten, Gefängnissen ꝛc. betrauten, oder in gemeindlichem oder staatlichem Auftrage bestimmte Kategorieen der Bevölkerung, wie Arme, Arbeiter in Bergwerken, Salinen, Forsten, größeren Fabriken behandelnden eine Verpflichtung zu *jährlicher Berichterstattung* nicht auferlegt, denselben aber durch dieselbe eine Gelegenheit zur Darlegung ihrer Erfahrungen, Beobachtungen und Wünsche geboten, und zugleich der Grundsatz ausgesprochen, daß fortan Aerzte, welche jene Gelegenheit nicht benützen, als solche angesehen werden sollen, *die auf Anstellung im Staatsdienste (und auf Betrauung mit Funktionen im gemeindlichen oder distriktiven Sanitätsdienste?) einen Anspruch nicht machen.*

Minist.-Entschl. v. 21. April 1858, Jahresberichte der mit Funktionen betrauten resp. der prakt. Aerzte als solcher betr. Aerztl. Int.-Bl. 1858 S. 214. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1858 S. 981, abgedruckt 1861 S. 1266. Hoffmann II S. 133.)

Mit dieser Berichterstattung sind zugleich alljährlich *die Erhebungen über die Morbilität in den Heilanstalten* zu pflegen.

Minist.-Entschl. vom 16. Dez. 1875, die Medicinalstatistik betr. Aerztl. Int.-Bl. 1875 S. 528. Amtsbl. d. k. St.-M. d. J. 1875 S. 670 und 710. Kreisamtsbl. für Schwaben 1876 S. 227.

Beachtung verdient die in dem Formulare durchgeführte Unterscheidung *der verpflegten kranken Personen* und der *behandelten Krankheitsfälle.* Es ist für jede in Behandlung gewesene *Krankheitsform* ein Eintrag zu machen, ohne Rücksicht darauf, ob durch die betreffenden Krankheitsfälle verschiedene Personen, oder eine und dieselbe Person, z. B. Wunden 143 und Hospitalbrand 34 betroffen waren, und zwar sind diese Einträge in den „Zugängen" und „Abgängen überhaupt" zu machen. Nur bei den Einträgen in die Spalte „Abgang *davon durch den Tod*", erleidet diese Regel eine Ausnahme, indem hier nur bei jener Krankheitsform ein Eintrag zu machen ist, welche im gegebenen Falle als *Todesursache* erscheint. Die „Haupt-

summe" der Fälle am Schlusse der Tabelle braucht hiernach mit der Angabe über die Zahl der verpflegten Personen nicht zu stimmen; sie muß vielmehr in der Regel größer sein. Die Endsummen der „Zugänge" und „Abgänge überhaupt" müssen gleich sein, wenn keine Bestände über das Neujahr hinüber im Spitale verbleiben; ebenso ist es bei den „Zugängen" und „Abgängen überhaupt" der einzelnen Krankheitsfälle. Etwaige über Neujahr verbleibende Patienten werden hier wie dort bei den „Abgängen überhaupt" in Abzug gebracht. Die Bestände vom 1. Jan. werden überall entsprechend bei den „Abgängen überhaupt" und „davon durch den Tod" gleich den Zugängen in Abrechnung gebracht.

Die Qualification der praktischen Aerzte geschieht alljährlich durch die Distriktspolizeibehörde gemeinschaftlich mit dem Bezirksarzte, und zwar bezüglich des primitiven Urtheils über Anlagen, Kenntnisse, Gewandtheit und wissenschaftliche Fortbildung durch den letzteren ausschließend; in medico-forenser Beziehung unter Betheiligung der Staatsanwaltschaften und Bezirksgerichtsärzte. — Die Qualifikationen sind von den k. Regierungen revisorisch zu würdigen und zu ergänzen, und die Veränderungen dem k. Staatsministerium vorzulegen.

Minist.-Entschl. v. 13. April 1846, die Qualifikation der prakt. Aerzte betr. (Hoffmann I S. 98. Döll. V.-S. XXX S. 27.)

Justiz-Minist.-Entschl. v. 20. Dez. 1851 und Minist.-Entschl. v. 12. Jan. 1852, die Qualifizirung der Aerzte betr. (Hoffmann II S. 104.)

Gemeinschaftl. Entschl. d. k. Staatsminist. der Justiz und des Innern vom 12. Febr. 1864, die Zuständigkeit der Bezirksgerichts- und Bezirksärzte betr. (§ 2.) Aerztl. Int.-Bl. 1864 S. 105. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1864 S. 687.

Für Bezirks-, sowie für praktische Aerzte, von denen bereits einmal eine vollständig ausgefüllte Qualifikationstabelle vorliegt, genügt einfach die berichtliche Anzeige der Veränderungen im Familienstande und den Rubriken 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 15 des vorgeschriebenen Formulars.

Bei der Qualifikation ist von der Note III als Normal-Note auszugehen. Die Noten-Scala ist: Ausgezeichnet, sehr gut, gut, mangelhaft, unzureichend.

Wenn praktische Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen, Bader und Todtenbeschauer wegen einer bei Gelegenheit der Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes begangenen Uebertretung verurtheilt werden, so haben die Vertreter der Staatsanwaltschaft dem für ihren Wohnsitz aufgestellten öffentlichen Arzte von dem Strafurtheile Kenntniß zu geben. § 64 der

Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen bei den k. b. Stadt- und Landgerichten vom 16. Mai 1862, revidirt unterm 10. Sept. 1872. Justiz-Minist.-Bl 1872 S. 205.

Die Gesuche der praktischen Aerzte um Anstellung als Amtsärzte unterliegen der Behandlung nach

Minist.-Entschl. (Generale) v. 7. Mai 1866, die Wiederbesetzung erledigter Bezirksgerichtsarzts- u. Bezirksarztsstellen betr. Aerztl. Int.-Bl. 1866 S. 297. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 894.

mit Rücksicht auf

Minist.-Entschl. v. 25. Okt. 1850, die Verhältnisse der prakt. Aerzte und deren Anstellung betr. (Hoffmann I S. 105.)

Anzeige ansteckender Krankheiten.

Aerzte und Wundärzte (Landärzte, Chirurgen, Mag. Chirurgiae und Bader) haben von jedem bei Ausübung ihres Berufes zu ihrer Kenntniß gelangenden Auftreten der natürlichen Blattern und Varioloiden, der asiatischen Brechruhr und des exanthematischen Typhus, dann der Wuth- und Rotzkrankheit, des Milzbrandes (Pustula maligna oder Carbunculus contagiosus) und der epidemischen Gehirn- und Rückenmarks-Hautentzündung (Meningitis cerebro-medullaris epidemica) unter den Menschen an die Ortspolizeibehörde sogleich, und binnen 24 Stunden an diejenige Distrikts-Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Kranke sich befindet, Anzeige zu erstatten. Bei allen übrigen epidemischen oder contagiösen Krankheiten, wie insbesondere bei der Ruhr (Dysenteria), dem Spitalbrande (Gangraena nosocomialis), dem enterischen Typhus, dem Kindbettfieber (Puerperal-Pyämie), der ansteckenden Halsbräune (Pharyngitis diphtherica contagiosa), der contagiösen blenorrhoischen Augenentzündung, dem Scharlach und den Masern sind die Medicinalpersonen zu Anzeigen dann verpflichtet, wenn diese Krankheiten in auffallender Verbreitung oder Heftigkeit auftreten.

K. allerh. Verordn. v. 13. Juli 1862, die Verpflichtung der Medicinal-Personen zur Anzeige ꝛc. ꝛc. betr. Aerztl. Int.-Bl. 1862 S. 433. Reg.-Bl. Nr. 39. Kreisamts-f. Oberb. S. 1929.

Minist.-Entschl. v. 4. Nov. 1864 desf. Betr. Aerztl. Int.-Bl. 1864 S. 152. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 617.

Minist.-Entschl. v. 3. Mai 1865, die Meningitis cerebro-medull. epid. betr. Aerztl. Int.-Bl. 1865 S. 265. — S. Krankheiten.

Diese allerh. Verordnung, welche nur zum Vollzuge polizeistrafgerichtlicher Einschreitung auf Grund des Art. 72 des Pol.-Str.-G. erlassen worden ist, hebt indessen keineswegs für das gesammte ärztliche und wundärztliche Personal die Verpflichtung auf, von allen genannten ansteckenden und epidemischen Krankheiten sofort auch Anzeige bei dem k. Bezirksarzte zu machen. — Die Distrikts-Verwaltungsbehörden aber haben die ihnen zugehenden Anzeigen jederzeit unverzüglich den einschlägigen Bezirksärzten mitzutheilen, und deren Gutachten bezüglich der zu ergreifenden Maßregeln zu erholen, da dieselben kompetenzmäßig nur von jenen auszugehen haben, und nur in dringenden Fällen provisorisch sogleich von diesen angeordnet werden können.

Ausschreibung der k. Reg. v. Oberfranken v. 9. April 1863. Aerztl. Int.-Bl. 1863 S. 231 u. d. k. Reg. v. Oberb. v. 30. April 1866. Aerztl. Int.-Bl. 1866 S. 298.

Entschl. d. k. Reg. v. Mittelfr. v. 16. Sept. 1861.

Der den Medicinalpersonen durch K. V. vom 17. Juli 1862 auferlegten Verpflichtung, von jedem bei Ausübung ihres Berufs zu ihrer Kenntniß gelangenden Auftreten gewisser ansteckender Krankheiten der Ortspolizeibehörde sogleich und binnen 24 Stunden der Distriktspolizeibehörde Anzeige zu machen, handelt ein Arzt zuwider, welcher von einer Choleraerkrankung nur der Ortspolizeibehörde Anzeige mit dem Ersuchen macht, in seinem Namen die Anzeige an die Distriktspolizeibehörde zu erstatten. Entscheidungen des oberst. Gerichtshofs v. 9. Jan. 1866 und v. 21. Aug. 1874. Entscheidungen ꝛc. ꝛc. Bd. IV. S 347. Aerztl. Int.-Bl. 1874 S. 380. Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege. Bd. XIII Strafrecht S. 26.

Da bei dem Auftreten und Verlaufe epidemischer, namentlich ansteckender Krankheiten nicht immer ein gleichmäßiges und entsprechendes Verfahren einge-

halten wird, hat die k. Regierung von Oberbayern für Bezirks- und praktische Aerzte Instruktion erlassen durch

Ausschreibung vom 24. Dez. 1868, das Verfahren bei epidemischen Krankheiten betr. Aerztl. Int.-Bl. 1869 Nr. 4 cfr. Str.-G.-B. f. d. d. R. § 327. Pol.-Str.-G. Art. 67.

Den Medicinalpersonen kommen für die Anzeigen, welche sie von dem Ausbruche ansteckender Krankheiten nach Vorschrift der oben cit. allerh. Verordnung, wozu auch eine gefährliche Verbreitung der Krätze und Lustseuche gezählt werden dürfte, sowie auf Grund des § 11 lit. d. des organischen Edikts über das Medicinalwesen v. 8. Sept. 1808 zu erstatten haben, keine Gebühren zu.

Minist.-Entschl. v. 1. Dec. 1869, Anzeigepflicht des ärztlichen Personals bei ansteckenden Krankheiten betr. Aerztl. Int.-Bl. 1869 Nr. 50. Kreisamtsbl. für Oberb. Nr. 108.

Zum IV. deutschen Aerztevereinstag: Ueber die Anzeigepflicht. Aerztl. Int.-Bl. 1876 Nr. 12. 19. 24.

Ueber die Verifizirung und Legalisirung privatärztlicher Zeugnisse durch die Amtsärzte s. Aerztl. Int.-Bl. 1861 S. 565.

Zeugnisse praktischer Aerzte, welche von denselben an Conscribirte oder deren Angehörige, die sie früher behandelt haben, oder noch behandeln, auf deren Verlangen ausgestellt werden, sind nicht unentgeldlich auszufertigen.

Minist.-Entschl. v. 29. April 1859. Aerztl. Int.-Bl. 1861 S. 150.

Es ist praktischen Aerzten nicht erlaubt, sich in der Praxis von jungen, nicht approbirten Aerzten vertreten zu lassen, so daß diese selbst mit eigener Unterschrift Recepte ausstellen, die zu fertigen den Apothekern verboten ist. Assistenten sind dem Physikate anzuzeigen, und es können solchen, wenn sie nicht selbst approbirte Aerzte sind, nur die Recepte diktirt werden, erfordern aber die Unterschrift des Ordinarius.

Vgl. die Entschl. der k. Reg. von Oberbayern v. 5. Nov. 1855. Kreisamtsbl. S. 576 Hoffmann II S. 111.

Das öffentliche Ankündigen und Abhalten ärztlicher Berathungs- und Ordinations-Tage, außerhalb des Bezirks, in dem der Wohnsitz des Arztes gelegen ist, das durch Minist.-Entschl. v. 27. Jan. 1858. Aerztl. Int.-Bl. 1858 S. 61. Kreisamtsbl. f. Oberbayern S. 265 untersagt worden war, wird nach der Reichs-G.-O. fernerhin kaum mehr als unstatthaft angesehen werden können. Ein solcher Wanderarzt, vorausgesetzt, daß er gehörig approbirt ist, bedarf auch nach § 55 Ziff. 4 derselben behufs des Gewerbebetriebs im Umherziehen keines Legitimationscheines, so fern er nachweisen kann, daß es sich bei ihm um „gewerbliche oder künstlerische Leistungen handelt, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunst-Interesse obwaltet.“ Von einem solchen ärztlichen Gewerbebetriebe ist aber nach § 56 Ziff. 5 l. c. der Verkauf von „Arzneimitteln“ unbedingt ausgeschlossen.

Die Bezahlung der approbirten Aerzte ꝛc. ꝛc. bleibt der Vereinbarung (mit ihren Clienten) überlassen. Als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung ist die Medicinal-Taxordnung festgesetzt.

Deserviten für ärztliche Behandlung, welche zur Zeit gegenüber einer Privatperson, nicht aber gegenüber einer Gemeinde beziehungsweise Armenpflege beansprucht werden, zu prüfen und herabzusetzen, ist eine Verwaltungsstelle nicht

zuständig, vielmehr muß es, wenn solche Deserviten nicht freiwillig im liquidirten Betrage bezahlt werden, dem Liquidanten überlassen bleiben, die Hilfe des Gerichts anzurufen, während sodann der Beklagte die Einrede der Zuvielforderung entgegensetzen kann. S. u. Revision.

Die Bücher der in Art. 10 des Handelsgesetzbuchs genannten Gewerbtreibenden, der sonstigen Gewerbsleute, der Apotheker, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Notare, Advokaten und Gerichtsvollzieher können, wenn sie regelmäßig fortlaufend ohne Ausstreichungen, Radirungen, Einschaltungen und Correcturen geführt, gebunden und mit Blätterzahlen versehen sind, in Betreff der stattgehabten einzelnen Leistungen als beweiskräftig angenommen werden, falls zugestanden oder erwiesen ist, daß der angebliche Schuldner in der Zeit, aus welcher die Forderung herrührt, ein Kunde, Gast, Patient oder Client des Beweisführers war.

Die Kurkosten von der Gant verfallenen Familien, welche im letzten Jahre vor eröffnetem Konkurse wegen Krankheit des Schuldners und seiner Familie für Aerzte, Wundärzte, Hebammen oder Arzneien entstanden sind, reihen sich (mit denen des laufenden Jahres) nach § 12 Ziff. 2 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 im Konkurse zur Zahlung in der ersten Klasse Gesetzbl. v. 1822 St. II S. 108 (Hoffmann I S. 119) Konkursordnung für das deutsche Reich v. 10. Febr. 1877:

§ 54. Die Konkursforderungen werden nach folgender Rangordnung, bei gleichem Range nach Verhältniß ihrer Beträge berichtigt:

. . . Ziff. 4. Die Forderungen der Aerzte, Apotheker, Hebammen und Krankenpfleger wegen Kur- und Pflegekosten aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens, in so weit der Betrag der Forderungen den Betrag der taxmäßigen Gebührnisse nicht übersteigt.

Die Berechnung geschieht vom Tage des Gerichtsbeschlusses rückwärts. Leider behandeln die Gerichte bei sog. Debitwesen, Zwangsverkauf ohne förmliche Ganterklärung auf Anrufen eines Gläubigers die ärztlichen Deserviten-Forderungen nicht immer auch nach diesem Grundsatze.

Verjährung. In 3 Jahren verjähren die Forderungen der Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Bader und Apotheker für ärztliche Hilfe, Besuche, Kunstverrichtungen, Dienstleistungen und gelieferte Arzneien.

Bei allen diesen Forderungen beginnt die Verjährungszeit mit dem Ablaufe des letzten Tages des Jahres, in welchem die Forderung entstanden ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn für die betr. Forderung bei ihrer Entstehung oder vor Ablauf der bezeichneten Verjährungsfrist eine schriftliche Anerkennung von dem Zahlungspflichtigen ausgestellt oder ein Faustpfand von demselben bestellt worden ist.

Der Lauf der Verjährung wird dadurch nicht gehindert, daß das Verhältniß, aus welchem die Forderungen entstanden sind, fortgedauert oder sich wiederholt hat.

Gesetz v. 26. März 1859 über die Verjährung der Klagen. Gesetzbl. 1859 S. 3.

Die Kosten der ärztlichen Behandlung für erkrankte Detenten in Krankenanstalten S. oben S. 23.

Ueber die Kur- und Verpflegskosten für zahlungsunfähige Kranke und die Betheiligung der praktischen Aerzte an der öffentlichen Armen-

und Krankenpflege. S. Kranken- und Versorgungs-Anstalten; öffentliche Armen- und Krankenpflege.

Ueber die Kurkosten bei Körperverletzungen resp. die subsidiäre Verbindlichkeit der Armenpflege zur Uebernahme derselben gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die öffentliche Armenpflege.

cfr. ältere Entschließungen in Döll. V.-S. Bd. XII S. 523. XV S. 925.

Die Revision der ärztlichen Deserviten-Rechnungen hat durch denjenigen Gerichtsarzt zu geschehen, in dessen Bezirke sich der Kranke in Behandlung befand, ohne Rücksicht darauf, ob der Rechnungssteller in demselben Bezirke oder in einem andern seinen Wohnsitz hat.

Minist.-Entschl. v. 1. Dez. 1856. Aerztl. Int.-Bl. 1856 S. 620. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1856 S. 1984.

Aerztliche Deservitenrechnungen, welche der Revision unterliegen, haben den Wohn- (Aufenthalts-) Ort während der Krankheit, Entfernung des letzteren vom Wohnsitze des Arztes, Bezeichnung und Dauer der Krankheit, die Zahl der ärztlichen Besuche mit den jeweiligen Datis und Sonderung der Tage, an denen zwei Besuche nöthig erschienen, endlich bei Kranken außerhalb dem Wohnorte des Arztes die Ausscheidung in Extra- und Gelegenheitsbesuche und gesonderte Taxirung derselben, sowie den Bestimmungen der Medicinaltaxe entsprechende Angaben über geburtshilfliche und chirurgische Hilfeleistungen zu enthalten. Haben Kassen des Staates, der Gemeinden oder Wohlthätigkeitsstiftungen ärztliche Kosten zu tragen, so sind nur die niedrigsten Taxansätze anwendbar. Eine Entschädigung für Fuhrlohn kann nur angesprochen werden, wenn wirklich ein solches gebraucht worden ist. —

Eingaben von Seite der Aerzte in Deservitenschuldsachen bei den Gerichten entscheidet nach der bayer. Civilprozeßordnung v. 29. April 1869, das Einzelgericht (Stadt- und Landgericht) bis zum Betrage von 50 fl., das Bezirksgericht über höhere Summen.

Wegweiser durch den neuen bayer. Civilprozeß (Gesetz vom 29. April 1869) herausgegeben von einem prakt. Juristen. München 1869. Verlag v. F. H. Gummi. Ueber das Mahnverfahren (bedingten Zahlungsbefehl an einen Schuldner, Deserviten) im deutschen Reichs-Civilprozeßverfahren. S. Reichs-Civilprozeßordnung vom 30. Jan. 1877. §§ 628—643.

Als Beispiel einer solchen gerichtlichen Festsetzung einer ärztlichen Deservitenforderung auf Grund der Medicinal-Taxordnung vom 28. Okt. 1866 mag folgender Fall dienen: Dr. S. klagte Anfangs des J. 1872 gegen die Collateralerben des am 13. Juli 1871 verlebten sehr wohlhabenden Mühlenbesitzers S. von K., den er seinem Wunsche entsprechend in einer Entfernung von $^6/_8$ Poststunden während des größten Theils der Krankheitsdauer täglich 2 mal besuchte, und ihm fast regelmäßig Morphium-Einspritzungen machte, auch öfters Jod-Einpinselungen vornahm, für ärztliche Behandlung und Lieferung eines Luftkissens die Summe von 3310 fl. ein, indem er aufstellte: Vom 14. März bis 7. Dez. 1870 habe er seine ärztliche Hilfe geleistet und hiefür anzusprechen: 1) für 330 Besuche am Tage 330 fl., 2) 70 Besuche bei Nacht 140 fl., 3) Reiseentschädigung für 400 Besuche 400 fl., 4) Entschädigung für ein Gefährt 700 fl., 5) 330 chirurgische Verrichtungen (Morphium-Einspritzungen) à 5 fl. 1650 fl., 6) 80 Jodeinpinselungen 80 fl., 7) ein Luftkissen 10 fl. Zusammen 3310 fl. Ursprünglich hatte der Arzt eine Bauschrechnung von 1500 fl. aufgestellt, welche

ein Miterbe zur Hälfte für seinen Theil anerkannte, die andere Erben aber bestritten. Hierauf sprach er 1998 fl. an, und klagte endlich bei Nichtannahme dieser Aufstellung Seitens der Erben 3310 fl. ein. Diese bestritten die Klage, indem einer fortwährend 750 fl., die Miterbin aber nur 375 fl. offerirte. Am 14. März 1872 ließ das k. Bezirksgericht zur Aufklärung verschiedener bestrittenen faktischen Umstände einen Beweis durch Urkunden und Zeugen zu, nach dessen Erledigung am 7. Februar 1873 das Endurtheil erging, welches — unter Abweisung eines Antrags der Erben auf Expertise — indem es die gemachten Erbieten als ungenügend erklärte, dem Kläger 2423 fl. zusprach. Das Gericht gelangte zu diesem Resultate durch Reduktion einiger Posten und resp. Streichung von Doppelansätzen, indem es billigte: 1) für 330 Morphium-Einspritzungen à 4 fl. (statt angesetzter 5 fl. und mit Streichung der Gebühr für 330 Besuche) 1320 fl., 2) für 70 Besuche bei Tage 70 fl., 3) Entschädigung für Zeitversäumniß durch Reise bei 400 Besuchen zu 1 fl. 400 fl., 4) Entschädigung für Gefährte bei 456 Besuchen zu 1 fl. 45 kr. 623 fl., 5) Auslagen für 1 Luftkissen 10 fl.; Total 2423 fl. Beide Partien appellirten, indem die Erben Abweisung der Klage, wenigstens insoweit mehr als 1500 fl. gefordert werden, der Arzt aber Erhöhung der Kondemnation auf 3160 fl. beantragte. Das k. Appellationsgericht erließ am 20. Jan. 1874 sein Urtheil, wodurch mittels bezüglicher Reformation des angefochtenen Urtheils die in diesem zugesprochene Summe von 2433 fl. auf den Betrag von 1500 fl. herabgesetzt, demgemäß die Klage gegen den einen Miterben, welcher von Anfang an 750 fl. offerirt und später auch unter Rechtsvorbehalt bezahlt hatte, abgewiesen, die Miterbin aber zu 750 fl. mit Zinsen verurtheilt, die Inzidentberufuug dagegen verworfen wurde. — Die Kosten wurden demgemäß, dem Miterben gegenüber, dem Arzte zur Last gelegt, die weiteren Kosten aber zwischen diesem und der verurtheilten Miterbin halbirt. — Zu diesem Resultate gelangte das Appellationsgericht in folgender Weise: Nach dem geführten Beweise dauerte die Kur 240 Tage und hatten 330 Besuche bei Tag statt 330 fl. und 70 Besuche bei Nacht 140 fl., Zeitversäumniß für 400 Besuche 400 fl., Entschädigung für Gefährte 623 fl., 1 Luftkissen 10 fl., was in runder Summe 1500 Gulden, den ursprünglich geforderten Betrag ausmacht. Da der Miterbe von Anbeginn an bereit war, seine Hälfte mit 750 fl. zu bezahlen, solche auch später wirklich bezahlt hat, so wurde diesem gegenüber die Klage abgewiesen, indem es sich hier nm eine Schuld der Erbmasse handelt, von welcher jeder Miterbe seinen Antheil zahlen durfte. Die Morphium-Einspritzungen erklärt das Appellationsgericht als „manuelle Hilfeleistungen", billigt aber mit Rücksicht auf dieselben, sowie auf die der Zahl nach nicht festgestellten Jodeinpinselungen die höchste Gebühr der Taxordnung für Besuche.

Nach einem richterlichen Erkenntnisse darf ein Arzt, welcher eine Rechnung aufgestellt hat, diese, wenn sie ihm nicht bezahlt wird, und er zum Klagantrage schreiten muß, auch erhöhen, weil die bloße Aufstellung der Forderung, ohne daß sie acceptirt wird, dem Kläger nicht präjudicirt. Wird einer ärztlichen Rechnung der Einwand gemacht, daß die aufgemachte Zahl der Besuche bei dem leichten Charakter der Erkrankung gar nicht erforderlich gewesen sei, so steht dem die Ausführung entgegen, daß die Frage über die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Besuche unerheblich sei, weil der Verklagte die Leistungen angenommen

habe, und deßhalb auch dafür Zahlung leisten müsse. Bunzl. Pharmac.-Ztg. 1873 Nr. 43.

Ueber die Vergütungen der Aerzte in der Privatpraxis entscheidet für streitige Fälle die

K. A. V. v. 18. Dec. 1875, Gebührenordnung für ärztl. Dienstleistungen in der Privatpraxis. Ges. u. V.-Bl. 1875 Nr. 67. Aerztl. Int.-Bl. 1876 Nr. 4.

Ueber die Vergütungen für Dienstesverrichtungen unbesoldeter Aerzte in Polizei- und Criminal-Untersuchungen

K. A. V. v. 5. Jan. 1862, die Entschädigung der Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen betr. Aerztl. Int.-Bl. 1862 S. 33; deren Umrechnung in die Reichswährung. Ges. u. V.-Bl. 1875 Nr. 65.

Minist.-Entschl. v. 29. Juli 1862, die Anweisung und Zahlung der Gebühren von Sachverständigen und Zeugen in den bei Militärgerichten anhängigen Untersuchungen betr. Aerztl. Int.-Bl. 1862 S. 477. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 2050.

cfr. in der Gebührenordnung für ärztliche Amtsgeschäfte vom 20. Dec. 1875. Ges.- und Verordn. 1875 Nr. 67 § 6 über die Berufung nicht amtlicher Aerzte zur Vornahme eines einzelnen ärztlichen Amtsgeschäfts (Stellvertreter) und § 10 über die Verwendung solcher neben dem amtlichen Arzte (Gehilfen des amtlichen Arztes) zu ärztlichen Amtsgeschäften.

Entschl. d. St.-Min. d. Finanzen v. 24. Nov. 1874, die Gebühren der Bader bei ärztlichen Amtsgeschäften. Kreisamtsbl. f. Schwaben S. 1400.

Wenn ein approbirter Arzt eine Leichenöffnung (als ärztliches Amtsgeschäft) ohne die Assistenz eines Wundarztes vornimmt, so ist seine Gebühr: 1) die ihm in der Medicinaltaxe für die Leitung einer solchen zugesprochene und außerdem noch 2) diejenige, welche der Wundarzt zu verlangen hätte, wenn von diesem die Obduction unter der Leitung des Arztes verrichtet worden wäre; verrichtet derselbe die Obduction mit Assistenz eines Wundarztes, so hat er nur die einfache, ihm für die Leitung der Sektion bestimmte Gebühr zu fordern.

Minist.-Entschl. v. 26. Nov. 1848, ärztliche Taxbestimmungen betr. Kr.-Int.-Bl. f. Oberb. 1848 S. 1890. Döll. XXX S. 109.

Ueber die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. S. ob. S. 21.

Nach der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 24. April 1869 sind untüchtige Zeugen und als solche von Amtswegen zu verwerfen:

1) Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder bei Ausübung der Seelsorge im Vertrauen auf die ihnen obliegende Pflicht zur Verschwiegenheit mitgetheilt wurde,
2) öffentliche Beamte, welche durch ihre Aussage eine amtliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzen würden, so fern sie nicht von der betreffenden Behörde nach Maßgabe der hierüber im Verordnungswege zu erlassenden Bestimmungen ermächtigt sind; S. ob. S. 34,
3) Personen, welchen in Folge ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Geheimnisse anvertraut sind, deren Offenbarung ihnen durch die Strafgesetze (Str.-G.-B. § 300) verboten ist, in Ansehung der That-

sachen, auf welche diese Verpflichtung sich bezieht und sofern nicht die Enthebung von der Pflicht zur Verschwiegenheit durch die Betheiligten erfolgt ist.

Das Zeugniß darf verweigert werden:

1) wenn der Zeuge wegen Untüchtigkeit von der Zeugschaft befreit ist;
2) wenn der Zeuge der wirkliche oder gewesene Ehegatte eines der Streitstheile ist, oder zu einem derselben in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis einschlüssig zum 3 Grade nach bürgerlicher Berechnung verwandt oder verschwägert ist, oder zu einem der Streitstheile im Pflegschaftsverhältnisse steht;
3) über Fragen, deren bejahende oder verneinende Beantwortung dem Zeugen oder einem seiner in Ziff. 2 bezeichneten Angehörigen Schande oder erhebliche Nachtheile bringen würde.

Dieselbe Prozeßordnung erkennt den als Sachverständigen gewählten oder ernannten Personen das Recht der Ablehnung zu (Art. 44), vorausgesetzt, daß sie nicht zur Abgabe von Gutachten der verlangten Art öffentlich bestellt sind, in welchem Falle sie sich ohne erhebliche Gründe einem ihnen gemachten Auftrage nicht entziehen können (Art. 436).

Art. 441. „Als Sachverständige gewählte oder ernannte Personen, welche die Wahl oder Ernennung nicht annehmen wollen, müssen dies nach erhaltener Vorladung zeitig auf der Gerichtsschreiberei mündlich oder schriftlich anzeigen, widrigenfalls sie in die veranlaßten Kosten und selbst zum Ersatze des Schadens verurtheilt werden können, welche durch die in Folge ihrer verspäteten Anzeige eingetretene Verzögerung entstanden ist. Solche Verurtheilung findet auch statt, wenn der Sachverständige die Wahl oder die Ernennung angenommen hat, aber den in Folge hievon ihm obliegenden Verpflichtungen ohne genügende Entschuldigung nicht nachkömmt . . .“

Art. 343. „Den Zeugen und Sachverständigen ist die in der Gebühren-Ordnung begründete Entschädigung für Reisekosten und Zeitversäumniß, sowie nach Umständen für die Erstattung des Gutachtens auf Begehren anzuweisen . . . Die Zeugen und Sachverständigen werden durch den Gerichtsschreiber aus den hinterlegten Beträgen befriedigt. Personen, welche vom Gerichtssitze entfernt wohnen, sind nicht verpflichtet, der Ladung Folge zu leisten, wenn sie Bescheinigung darüber verlangt haben, daß die in Abs. 2 vorgeschriebene Hinterlegung stattgefunden habe, und ihnen diese Bescheinigung nicht geliefert worden ist.“

In strafrechtlichen Fällen kann eine Pflicht der nicht hiefür angestellten Aerzte, sich als Sachverständige vernehmen zu lassen, und Gutachten zu geben aus den Art. 151—153 des Ges. v. 10. Nov. 1848 nur hergeleitet werden, wenn gegen die Lehre der Wissenschaft der Sachverständige mit dem Zeugen zusammen geworfen wird, von welch letzterem allein diese Artikel handeln.

Selbst der Gerichts- (Bezirks-) Arzt ist zur Thätigkeit als ärztlicher Sachverständiger nicht verpflichtet in jenen strafrechtlichen Fällen, in welcher die Anschuldigung gegen seine Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, gegen seine leibliche Geschwister und Verschwägerte im 2. Grade der Seitenlinie nach bürgerlicher Berechnung (Geschwister der Ehefrau

und Ehegatten der Geschwister), gegen seine Ehefrau, seine Adoptiveltern oder Adoptivkinder, seine Pflegeeltern oder Pflegekinder, seinen Vormund, Nebenvormund oder seine Mündel gerichtet ist. Bayer. Str.-G.-B. v. 1813 Titel II Art. 204. Blätter für Rechtsanwendung 1862 Nr. 21. In der Pfalz dürfen die dem Beschuldigten nahe stehenden Personen nicht als ärztliche Sachverständige thätig sein. Code d' instruction criminelle Art. 322.

Diese Gesetzesstellen, sowohl der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, als der Strafprozeßordnung gelten natürlich nur mehr bis zum Inslebentreten der im Jan. 1877 sanctionirten Reichsgesetze über Civil- und Criminal-Prozeßordnung. Ueber letztere vgl. das Capitel: gerichtliche Medicin.

Aus der Reichs-Civil-Prozeßordnung vom 30. Januar 1877:

§ 345. Ein ordnungsmäßig geladener Zeuge, welcher nicht erscheint, ist, ohne daß es eines Antrags bedarf, in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten, so wie zu einer Geldstrafe bis zu 300 Mark, und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu 6 Wochen zu verurtheilen.

Im Falle wiederholten Ausbleibens kann die Strafe noch einmal erkannt, auch die zwangsweise Vorführung des Zeugen angeordnet werden.

Gegen diese Beschlüsse findet die Beschwerde statt . . .

§ 346. Die Verurtheilung in Strafe und Kosten unterbleibt, wenn das Ausbleiben des Zeugen genügend entschuldigt ist. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so werden die gegen den Zeugen getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben.

Die Anzeigen und Gesuche des Zeugen können schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers oder mündlich in dem zur Vernehmung bestimmten neuen Termine angebracht werden.

§ 366. Entschädigung der Zeugen nach Maßgabe der Gebührenordnung.

§ 358. Unbeeidigt sind zu vernehmen:

1) Personen, welche zur Zeit der Vernehmung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, oder wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Edikts keine genügende Vorstellung haben; . . .

§ 348. Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1) Der Verlobte einer Partei;

2) der Ehegatte einer Partei, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;

3) diejenigen, welche mit einer Partei in gerader Linie verwandt, verschwägert, oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie bis zum 2. Grade verwandt oder bis zum 2. Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;

4) Geistliche, in Ansehung dessen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;

5) Personen, welchen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Thatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der Thatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.

Die unter Nr. 1—3 bezeichneten Personen sind vor der Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren.

Die Vernehmung der Nr. 4 und 5 bezeichneten Personen ist, auch wenn das Zeugniß nicht verweigert wird, auf Thatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, daß ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugniß nicht abgelegt werden kann.

§ 349. Das Zeugniß kann verweigert werden:

1) über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einer Person, zu welchem derselbe in einem der in § 348 Nr. 1—3 bezeichneten Verhältnisse steht, einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Schaden verursachen würde;

2) über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einem der im § 348 Nr. 1—3 bezeichneten Angehörigen desselben zur Unehre gereichen oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde;

3) über Fragen, welche der Zeuge nicht würde beantworten können, ohne ein Kunst- oder Gewerbe-Geheimniß zu offenbaren.

§ 351. Was der Zeuge zu thun hat, welcher das Zeugniß verweigert.

Ueber den Beweis durch Sachverständige im Civil-Prozeßverfahren s. Reichs-Civil-Prozeßordnung vom 30. Jan. 1877 §§ 367 bis 379, insbesondere entsprechende Anwendung der Vorschriften über den Zeugenbeweis § 367; das Recht der Parteien, einen Sachverständigen abzulehnen, § 371; das Recht eines Sachverständigen zur Verweigerung eines Gutachtens, § 373; die Verurtheilung eines Sachverständigen in Kosten und Strafe im Falle des Nichterscheinens oder der Verweigerung des Gutachtens; Beeidigung der Sachverständigen, § 375; schriftliche Begutachtung § 376; Entschädigung des Sachverständigen nach Maßgabe der Gebührenordnung § 378.

Das Kostenwesen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird für den ganzen Umfang des Reichs durch eine Gebührenordnung geregelt.

Einführungsgesetz zur Reichs-Civil-Prozeßordnung v. 30. Jan. 1877 § 2.

Aus der Reichsstrafprozeßordnung vom 1. Febr. 1877:

Zeugen, gänzlicher Ausschluß der Erscheinungspflicht, Berechtigung zur Zeugnißverweigerung § 51, 52; Nichterscheinen 50; Ausschluß der Beeidigung 56; öffentliche Beamte 53; Ladung 48. 213. 219. 221. 426; Zeugeneid 61, 62; Zeitpunkt der Vereidigung 65 ff., 222. 328; Eides- und Zeugnißverweigerung 69; Entschädigung 79, 219;

Sachverständige: § 72; Ablehnung 74, 83; Berechtigung zur Gutachtenverweigerung 76; Nichterscheinen 77; Eid 79; Entschädigung 84, 219; Ladung 193. 213. 219. 364. 426. 437; Vernehmung 191. 222. 244 ff. 328; über Sitzungspolizei R.-Gerichtsverfassungsgesetz §§ 178. 179.

Der Strafrichter ist nach einem Erkenntnisse des pr. Obertribunals vom 19. April 1877 befugt, ärztliche Atteste, daß der Angeklagte durch Krankheit am Erscheinen im Termine verhindert sei, nur dann für ausreichend zu

erachten, wenn dieselben von einem Kreisphysikus (amtlichen Arzte) ausgestellt sind. —

In der Absicht, den ärztlichen Kreisen des Landes für die Vertretung ihrer Interessen geeignete Organe zu gewähren, sind die Aerztekammern und ärztlichen Bezirksvereine in das Leben gerufen worden. Die erstern treten alljährlich am Sitze der k. Kreisregierungen K. d. J. in Berathung über Fragen und Angelegenheiten, welche entweder die ärztliche Wissenschaft als solche, oder das Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege betreffen, oder auf die Wahrung und Vertretung der Standesinteressen der Aerzte sich beziehen. Die Aerztekammern sind gebildet aus Delegirten der im Regierungsbezirke vorhandenen ärztlichen Bezirksvereine. Dieselben wählen einen Abgeordneten, welcher bis zur nächsten Versammlung die Aerztekammer in der alljährlich wenigstens einmal abzuhaltenden verstärkten (Plenar) Versammlung des Obermedicinalausschusses zu vertreten hat. Die Bildung von ärztlichen Bezirksvereinen bleibt den Aerzten freigestellt. Der Zweck dieser besteht in Förderung des wissenschaftlichen Strebens bei den Mitgliedern, durch regelmäßige Zusammenkünfte, Vorträge, Besprechungen, Einrichtung von Lesezirkeln, Bibliotheken ꝛc., dann in Wahrung der Standesehre der Mitglieder und in Schlichtung von Streitigkeiten unter denselben durch ein Schiedsgericht.

Die der Staatsregierung angezeigten ärztlichen Vereine und deren Statuten bedürfen keiner besonderen Genehmigung, und nur im Falle, daß die Bestimmungen der betreffenden Statuten mit jenen der das ärztliche Vereinswesen regelnden Allerhöchsten Verordnung nicht im Einklange ständen, hat die kgl. Kreisregierung eine Abänderung im Sinne dieser Verordnung zu veranlassen. Mit den ärztlichen Vereinen verkehrt die k. Regierung durch Vermittlung der k. Bezirksärzte.

K. a. V. v. 10. Aug. 1871, die Bildung von Aerztekammern und ärztlichen Bezirksvereinen betr. Aerztl. Int.-Bl. 1871 S. 402. Kreisamtsbl. für Niederbayern Nr. 70.

Minist.-Entschl. v. 11. Febr. 1872, dess. Betreffs ibid. 1872 S. 93. Vortrag des k. Obermedicinalraths und Referenten im Staatsministerium d. J. Dr. Klinger über die Aerztekammern. Aerztl. Int.-Bl. 1871 Nr. 50.

Protokolle der Sitzungen der ober- und niederbayerischen Aerztekammern v. J. 1872. Aerztl. Int.-Bl. 1872 S. 431. 442. Protokoll der Plenarsitzung des k. Oberm.-Ausschusses vom 7. Juli 1873. Aerztl. Int.-Bl. 1873 S. 619. 633; dann Protokolle der Sitzungen der Aerztekammern von Oberbayern, Niederbayern, Schwaben und Neuburg und Oberfranken v. J. 1873. Aerztl. Int.-Bl. 1873 S. 693. 709. 737. 770 und die folg. Jahrgänge.

Nach § 1 der A. V. v. 10. Aug. 1871, die Bildung von Bezirksvereinen betr. sind die Vereine befugt, nach Maßgabe ihrer Statuten Mitglieder, welche sich ihres Standes unwürdig benehmen, aus dem Vereine auszuschließen. Aerztl. Int.-Bl. 1874 S. 509.

Als Preßorgan der Aerztekammern und ärztlichen Bezirksvereine gilt das ärztliche Intelligenzblatt, herausgegeben von einem ständigen Verwaltungsrat he.

Den ärztlichen Bezirksvereinen und Aerztekammern Bayerns steht das Recht der Theilnahme zu an dem auf der Naturforscher-Versammlung zu Wiesbaden 1873 von Delegirten ärztlicher Vereine aus allen Theilen Deutschlands gegründeten deutschen Aerztevereinsbunde und dem alljährigen Aerztevereinstage; als Zeitschrift des Aerztevereinsbundes dient das von Prof. Dr.

H. E. Richter in Dresden herausgegebene „ärztliche Vereinsblatt für Deutschland". Aerztl. Int.-Bl. 1873 S. 579. 598.

Ueber die drei ärztlichen Unterstützungsvereine S. S. 32.

Ueber die Befugnisse und Pflichten der homöopathischen Aerzte:

1) Bezüglich der Selbstdispensation von Arzneien gleich den allopathischen Aerzten gelten die §§ 4. 6. 8. 32 und 33, dann 73 der Apothekerordnung v. 27. Jan. 1842 Reggs.-Bl. S. 257.

Die Minist.-Entschl. v. 15. März 1843 und 12. Okt. 1858, den Vollzug des § 73 d. A.-O. betr. Aerztl. Int.-Bl. 1858 S. 566. Döll. V.-S. XXX S. 66 sind durch die §§ 19. 21 Abs. 6 und 32 d. K. A. V. vom 15. März 1866, die Verpflichtung ꝛc. betr., nun §§ 20 und 22 Abs. 6 der K. A. V. v. 25. April 1877, Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betr. aufgehoben worden laut Erkenntniß des obersten Gerichtshofs vom 11. Juli 1874, homöopath. Winkelapotheken prakt. Aerzte betr. Aerztl. Int.-Bl. 1874 S. 312,

aus welchem Erkenntnisse auch der Beweis, daß die homöopathischen Arzneien, „Arzneien" im Sinne des Gesetzes sind, und die Competenzgrenzen des Strafrichters und der Verwaltungsbehörden zu entnehmen sind.

Minist.-Entschl. v. 17. Nov. 1843, die homöop. Arzneimittellehre des Med. Dr. Jos. Buchner in München betr. Kr.-Int.-Bl. 1843 S. 1519.

Minist.-Entschl. v. 30. Nov. 1851, die Errichtung einer homöop. Centralapotheke in München betr. (Hoffmann I S. 579—584).

2) Bezüglich der unentgeldlichen Abgabe von homöopathtschen Heilmitteln: die

Minist.-Entschl. v. 30. Nov. 1834, Döll. V.-S. XV S. 48.

Entgegen dieser Minist.-Entschließung, welche eine solche Befugniß der praktischen Aerzte anerkannte, aber durch die §§ 32 und 33 der Apoth.-Ordn. aufgehoben wurde, ist nach Erkenntniß des bayer. obersten Gerichtshofs vom 3. März 1866 einem zur Führung einer Handapotheke nicht befugten Arzte die eigene Bereitung und Verabreichung homöopathischer Arzneimittel ohne Rücksicht, ob dafür eine besondere Vergütung angesetzt wird, nicht gestattet, weil nach Art. 115 des damals geltenden Pol.-Str.-G.-B. (jetzt durch Art. 367 Ziff. 3 des R.-Str.-G.-B.: „wer ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder an Andere überläßt" ersetzt) die Ermächtigung zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien, deren Verkauf beschränkenden Verordnungen unterliegt, von der Erlangung einer Befugniß nach den bestehenden Medicinalverordnungen abhängig sei. Organ. Edikt v. 1808 T. II § 11 lit. m. und § 31 der Apoth.-Ordn. v. 27. Jan. 1842, welche Verordnung auch die Befugniß der Selbstdispensirung von homöopathischen und sonstigen Arzneimitteln ausschließlich von der Voraussetzung abhängig macht, daß entweder das betreffende ärztliche Individuum die Bewilligung zur Führung einer Handapotheke erlangt habe, oder die Selbstdispensirung eines Arzneimittels unternommen werde, welches der bayerischen Pharmacopoe fremd sei, und dessen Bereitung um dieses Umstands willen von den ortsangesessenen Apothekern förmlich verweigert werde. Die Bestimmung des Gesetzes umfasse sowohl den Verkauf als auch die sonstige, unentgeldliche Ueberlassung von Arzneien an Andere, und die Ansicht, daß bei einem zur Ausübung der Arzneikunde im vollen Umfange, sohin auch zum Betriebe der

Pharmacie qualificirten Arzte von der Nothwendigkeit sanitätspolizeilicher Vorkehr nach Art. 115 keine Rede sein kann, und deßhalb ihm gegenüber bei Anwendung des Artikels nur die Rücksicht auf den gewerbspolizeilichen Schutz der Apotheker, welcher gemäß Art. 205 des Pol.-Str.-G.-B. einen die Erlangung eines Vermögensvortheils beabsichtigenden Eingriff in die betr. Gewerbssphäre voraussetze, in Betracht komme, könne nicht als begründet erachtet werden. Außer der Sonderung der betr. Uebertretungen in zwei verschiedenen Hauptstücken zeige auch der Inhalt der §§ 68 und 73 der Apotheker-Ordnung und der auf Grund der letztern erlassenen Minist.-Entschließung v. 23. Juni 1842, daß auch in Bezug auf die selbstdispensirenden Aerzte eine sanitätspolizeiliche Controle für nothwendig erachtet worden sei. Aus dem Umstande, daß in den §§ 31 und 32 der Apoth.-Ordn. das Dispensiren von Arzneimitteln von Seite der Aerzte nur unter besonderen Voraussetzungen als statthaft erklärt sei, könne keineswegs eine Folgerung auf die Statthaftigkeit unentgeldlicher Verabreichung von Arzneimitteln abgeleitet werden, da sich jener Ausdruck keineswegs auf diese Frage bezieht, derselbe vielmehr im Gegensatze zu dem Ordiniren der Mittel lediglich zur Bezeichnung der auf Zubereitung und Abgabe derselben bezüglichen Functionen gebraucht werde. Wenn endlich in der Minist.-Entschl. v. 30. Nov. 1834 die Befugniß der Aerzte zur unentgeldlichen Abgabe homöopathischer Heilmittel anerkannt sei, so finde dies seine Erklärung in dem in jener Minist.-Entschl. auch angedeuteten Umstande, daß zur Zeit der Erlassung des organ. Edikts v. 1808, welches für den Inhalt der Entscheidung allein maßgebend gewesen sei, das homöopathische Heilverfahren noch nicht in Uebung gewesen, während die später erlassene Apothekerordnung v. 1842 auch bezüglich des Dispensirens homöopathischer Heilmittel reglementäre Bestimmungen enthalte, denen gegenüber der früher in dieser Frage eingenommene sanitätspolizeiliche Standpunkt nicht weiter mehr als maßgebend erachtet werden könne.

Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege d. K. Bayern Bd. XIII Abth. Strafrecht S. 109.

3) Bezüglich der Unzuläßigkeit des homöopathischen Heilverfahrens in medicinisch-gerichtlichen Fällen:

Minist.-Entschl. v. 23. Dez. 1835, Döll. XV S. 924.

4) Bezüglich der Anwendung des homöopathischen Heilverfahrens in öffentlichen Anstalten:

Minist.-Entschl. v. 14. April 1842 und v. 30. Okt. 1848, Kr.-Int.-Bl. f. Oberb. S. 1752.

5) Ueber die Ausübung des homöopathischen Heilverfahrens im Allgemeinen:

Minist.-Entschl. v. 5. Juni 1854, Kreisamtsbl. S. 1032 (sämmtl. in Hoffmann I S. 157—163. Döll. V.-S. XXX S. 25 und 66).

Die Arzneimittel, welche das zur Führung einer Handapotheke nicht berechtigte ärztliche Personal bei Ausübung der Praxis in Nothfällen abgeben darf, müssen diese Personen gleich den Besitzern von Handapotheken aus einer Apotheke beziehen.

K. A. Verordnung v. 25. April 1877, die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betr. §§ 15. 27. Ges.- u. Verordnungsbl. 1877 Nr. 22. Kreisamtsbl. für Oberb. 1877 Nr. 48.

In wie ferne diese Anordnung lediglich die Gewährung der möglichst schnellen Hilfe in den Ortschaften ohne Apotheke bezielt, darüber besteht

Min.-Entschl. v. 26. Sept. 1846, die Handapotheken betr. Kreisamtsbl. 1846 S. 1712. (Hoffmann I S. 134).

Die zur Zeit giltigen Vorschriften über die Handapotheken der praktischen Aerzte bestimmen, daß dieselben zwei geometrische Stunden von der nächstgelegenen selbstständigen oder Filialapotheke entfernt sein, der Nachweis der zum Selbstdispensiren erforderlichen technischen Fertigkeit geliefert werden muß, die Visitation sich auf Vorrath, Lokalität, Geräthe und Geschäftsführung zu erstrecken hat, mindestens die für Nothfälle unentbehrlichen speziell vorgeschriebenen Arzneien zu jeder Zeit in entsprechender Menge und Beschaffenheit vorräthig sein, Inventar und Arzneibestellbuch und über alle Selbstdispensationen ein genau gehaltenes Receptagebuch mit Angabe der berechneten Taxe geführt und evident gehalten werden müssen.

K. allerh. Verordn. v. 27. Jan. 1842, Apothekerordn. für das Königr. Bayern betr. Reg.-Bl. 1842 S. 275 (Hoffmann I S. 536), § 4 Ziff. 2. §§ 32. 33. 68. 77.

Minist.-Entschl. v. 6. April 1846, die Handapotheken betr. Kr.-Int.-Bl. f. Oberb. S. 579.

K. allerh. Verordn. v. 25. April 1877, die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betr. §§ 14—16. 21. 24. 26. Ges.- u. V.-Bl. 1877 Nr. 22.

K. allerh. Verordn. v. 25. April 1877, den Verkehr mit Giften betr. §§ 3 und 14 Ziff. 9 ibidem.

Seit 1866 ist den Besitzern von Handapotheken im Hinblicke auf § 3 Ziff 6 und § 4 Abs. 2 der allerh. Verordn. v. 15. März 1866, die Berechtigung zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien betr., nunmehr §§ 15 und 31 der K. A. V. v. 25. April 1877, der Verkauf von Arzneien über ihren Wohnsitz hinaus auch auf solche Orte auszudehnen gestattet, welche von letzterem weiter als von dem Sitze einer selbstständigen Apotheke entfernt sind, und ist § 32 Ziff. 2 lit. b. der Apotheker-Ordnung v. 27. Jan. 1842, der dieses Verbot enthielt, aufgehoben durch

Minist.-Entschl. v. 27. Aug. 1871, Beschwerde gegen den prakt. Arzt Dr. H. wegen Ueberschreitung der Dispensationsbefugnisse betr. Aerztl. Int.-Bl. 1871 S. 438.

Erkenntniß des obersten Gerichtshofs in Sachen gegen Jos. Eder, Chirurgen von Hartkirchen wegen Uebertretung der Apotheker-Ordnung v. 10. Nov 1871. S. Aerztl. Int.-Bl. 1871 Nr. 47. (Blätter für administrative Praxis Bd. XXI S. 15. Aerztl. Int.-Bl. 1871 S. 154.)

Eine gegentheilige Ansicht beruft sich auf ein oberstricht. Urtheil vom 18. Jan. 1868; Sammlung wichtiger Entscheidungen Bd. II S. 34 und führt aus:

Die A. V. vom 15. März 1866, die Berechtigung &c. betr., sei lediglich zu Art. 115 Abs. 1 Ziff. 1 des Pol.-Str.-G.-B. erlassen. Die Anwendbarkeit dieser Strafbestimmung beschränke sich ausschließlich auf die Verabreichung solcher Arzneimittel, deren Verkauf durch Verordnungen besonderen Beschränkungen unterworfen sei. Diese Beschränkungen habe die erwähnte Verordnung in Bezug auf die zur Führung von Handapotheken befugten Aerzte und Landärzte aufgehoben. Die territoriale Beschränkung des § 32 Ziff. 2 lit. b der Apotheker-Ordnung sei durch diese A. V. gar nicht berührt, weil eben die Bestimmungen des Art. 115 Abs. 1 Ziff. 1 des Pol.-Str.-G.-B. auf diese für Besitzer von Handapotheken bestehende gewerbspolizeiliche Beschränkung gar nicht anwendbar

sind, sondern nur Abs. 2 des Art. 115, der eine Geldstrafe bis zu 100 fl. gegen den festsetzt, der den in der Apothekerordnung oder in sonstigen Verordnungen enthaltenen Vorschriften über Führung, Zubereitung, Aufbewahrung und Verkauf von Arzneien zuwiderhandelt. Hätte diese gewerbspolizeiliche Beschränkung der Handapothekenbesitzer alterirt werden wollen, so hätte dies durch die weiters unterm 15. März 1866 zu Art. 115 Abs. 2 des Pol.-Str.-G.-B. erlassene A. V., die Verpflichtungen der etc. betr., geschehen müssen. Diese allein maßgebende Verordn. habe aber nicht einer Silbe an der bestehenden Beschränkung gerüttelt. —

Die Befugniß des Inhabers einer Handapotheke zur Abgabe von Arzneien kann, dringende Nothfälle ausgenommen, überhaupt nur auf dessen eigene Recepte bezogen werden.

Min.-Entschl. v. 8. März 1855, die Handapotheken der Aerzte betr. Kreisamtsbl. 1855 S. 425.

Ueber die Visitationen der Apotheken, Filial- und Handapotheken bestehen außer den oben citirten Verordnungen

Ausschreibungen der k. Regg. v. Mittelfr. v. 17. Dec. 1856 und 20. Juli 1857. Aerztl. Int.-Bl. 1857 S. 14 u. 421. Kreisamtsbl. f. Mittelfr. v. 20. Dec. 1856 und 22. Juli 1857.

Ausschreibg. der k. Regg. v. Schwaben u. Neubg. v. 13. Febr. 1860. Aerztl. Int.-Bl. S. 98.

Ausschreibg. der k. Regg. v. Oberb. v. 18. Aug. 1858. Aerztl. Int.-Bl. 1858 S. 550. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 1643.

Ausschreibg. der k. Regierung v. Schwaben u. Neubg. v. 27. Mai 1861. Aerztl. Int.-Bl. 1861 S. 331, Führung eines Tagebuchs betr.

Die Rechte und Verpflichtungen der praktischen Aerzte gegenüber dem Reichs-Impfgesetze v. 8. April 1874 und der k. b. Vollzugs-Verordnung v. 24. Febr. 1875. Aerztl. Int.-Bl. 1874 S. 187; 1875 S. 112 sind folgende:

1) Außer den Impfärzten sind ausschließlich Aerzte befugt, Impfungen vorzunehmen;

2) sie haben über die ausgeführten Impfungen (Privatimpfungen), die Militärärzte auch über die in dienstlicher Verpflichtung von ihnen vorgenommenen Impfungen von Kindern der Unteroffiziere und Mannschaften Listen in der vorgeschriebenen Form (Formulare V) zu führen und genauest auszufüllen, wobei in Colonne 8 der Name des Vorimpflings bei jedem Kinde einzutragen ist, und in Colonne 19 durch Anwendung der Buchstaben S. R. Scr. ein Vermerk gemacht werden soll, wenn ein Impfling an Syphilis, Rhachitis oder Scrophulose leidet; diese Listen sind am Jahresschlusse der Distriktspolizeibehörde (oder auch nach Vollendung der Impfungen dem amtlichen Arzte) einzureichen;

3) sie haben über die Privatimpfungen (die Militärärzte auch über ihre dienstlichen Impfungen) selbstständig Impfscheine, und zwar das erste Mal stempel- und gebührenfrei nach Formular I oder II auszufertigen, und zwar in der Weise, daß die Impfscheine für erste Impfungen (Kinder) auf Papier von röthlicher Farbe, und die Impfscheine für spätere Impfungen (Wiederimpfungen der Schüler) auf Papier von grüner Farbe ausgestellt werden, und daß bei den letztern neben dem Worte: „Impfschein“ das Wort „Wiederimpfung“ in Klammern beigesetzt werden, daß endlich bei stattgehabtem Erfolge Formular

I für Kinder wie für Schüler, bei nicht stattgehabtem Erfolge für beide Kategorieen Formular II im ersten und zweiten Falle der Erfolglosigkeit verwendet wird, im dritten Falle der Erfolglosigkeit aber wieder Formular I. Diese Bescheinigungen der prakt. Aerzte entbehren der amtlichen Fertigung und sind daher leicht Fälschungen möglich;

4) sie haben die Zeugnisse behufs der vorläufigen oder gänzlichen Befreiung von der Impfung nach Formulare III und IV auszustellen, unter Einsetzung des Befreiungsgrundes und der Frist auf wie lange die Impfung unterbleiben darf (bis nach Umlauf von Jahresfrist nach Aufhören des die Gefahr begründenden Zustandes), in Formular III wegen Gefahr für Leben oder Gesundheit durch Krankheit oder Schwächlichkeit; — und behufs der gänzlichen Befreiung von der Impfung wegen überstandener Blattern (bei Kindern im ersten Lebensjahre, bei Schülern in den letzten fünf Jahren vor dem Wiederimpfungs-Termine) oder (innerhalb der gleichen Frist) gemachter erfolgreicher Impfung in Formular IV unter Durchstreichung des im concreten Falle nicht gegebenen Befreiungsgrundes; und sollen sie in diese Zeugnisse auch den Geburtsort einstellen; auch die erste Ausstellung dieser Bescheinigungen erfolgt stempel- und gebührenfrei;

5) sie dürfen für Privatimpfungen, falls nicht eine Vereinbarung mit den Betheiligten hierüber stattgefunden hat, die in der Medic.-Tax-Ordnung festgesetzten Gebühren beanspruchen;

6) sie können gegen Entrichtung der Gebühr von einer Mark zur Ausstellung einer Bescheinigung der stattgehabten erfolgreichen Impfung auf Grund zweifelloser Impfnarben angegangen werden;

7) die Formularien zu Impfscheinen, Listen und Zeugnissen behufs der vorläufigen oder gänzlichen Befreiung von der Impfung können von der Expedition des k. b. Centralschulbücherverlags in München oder von den k. Distrikts-polizeibehörden bezogen werden.

Strafbestimmungen. S. in Schutzpockenimpfung.

Urlaub. Praktische Aerzte, welche auf einige Tage verreisen wollen, haben bezüglich der Besorgung ihrer Kranken und insbesondere der durch Verträge für sie begründeten Verpflichtungen die nöthige Vorsorge zu treffen, und darüber, daß dies geschehen ist, der Distriktspolizeibehörde und dem Bezirksarzte Anzeige zu erstatten.

K. allerh. Verordn. v. 11. Aug. 1873, die Ausübung der Heilkunde betr. § 1 Abs. 3. Aerztl. Int.-Bl. 1873 S. 535.

Minist.-Entschl. v. 17. Mai 1845, das Reisen prakt. Aerzte ohne Urlaub betr. Hoffm. I S. 102. Döll. B. S. XXX S. 14.

Ueber die Postportofreiheit der prakt. Aerzte s. oben S. 30.

Praktische Aerzte unterstehen bezüglich ihrer Verehelichung der bürgerlichen Gesetzgebung, und nur insoferne sie sich um Anstellung im öffentlichen Dienste bewerben wollen, kömmt bei ihnen in Betracht, ob ihre Familienverhältnisse so gestaltet sind, daß ihretwegen ein Bedenken gegen die Anstellung nicht obwalte. Hierauf sind die praktischen Aerzte von den für Erledigung ihrer Verehelichungsgesuche zuständigen Behörden, wenn sich Bedenken ergeben, aufmerksam zu machen.

Min.-Entschl. v. 12. Mai 1837 (Döll. B.-S. XV. S. 49) und v. 13. Jan. 1857,

die Verehelichung der prakt. Aerzte betr. Aerztl. Int.-Bl. 1857 S. 66. Kreisamtsbl. 1857, S. 139.

Allerh. Verordn. v. 14. Juni 1854, die Verehelichung der Staatsdienst-Adspiranten 2c. betr. Reg.-Bl. 1854 S. 385. (Hoffmann I 108. 198.)

Die wichtigsten Gesetzesstellen für die Aerzte sind außer den schon S. 1. 41. 44 und 48 aufgeführten §§ der Reichsgewerbeordnung u. s. w. folgende:

Aus dem Reichsstrafgesetze:

§ 138. Vorschützen einer unwahren Thatsache als Entschuldigung von Seite der Zeugen, Geschwornen, Schöffen oder Sachverständigen, welche zum Erscheinen gesetzlich verpflichtet sind.

§ 139. Unterlassene Anzeige von dem Vorhaben eines Hochverraths, Landesverraths, Münzverbrechens, Mords (hier insbesondere Giftmords) 2c.

§§ 154—158. Bestrafung wegen Meineids über ein falsches Zeugniß oder ein falsches Gutachten;

§ 209. Straflosigkeit der Aerzte und Wundärzte beim Zweikampf;

§§ 222 und 230, fahrlässige Tödtung und Körperverletzung, mit erhöhter Strafandrohung, wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war;

§ 232, die eben bezeichneten Körperverletzungen können auch ohne gestellten Antrag des Beschädigten strafrechtlich verfolgt werden.

§ 277. Ausstellung von Zeugnissen über Gesundheitszustände durch Andere unter der ihnen nicht zustehenden Bezeichnung als Arzt oder als eine andere approbirte Medicinalperson (§§ 29 und 147 Nr. 3 der Reichs-Gewerbe-Ordnung), unberechtiges Ausstellen derartiger Zeugnisse unter dem Namen solcher Personen, Verfälschung eines derartigen ächten Zeugnisses und Gebrauchmachung davon zur Täuschung von Behörden oder Versicherungsgesellschaften;

§ 278. Bestrafung von Aerzten und anderen approbirten Medicinalpersonen, welche ein unrichtiges Zeugniß über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauche bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft wider besseres Wissen ausstellen;

§ 300. Bestrafung von Rechtsanwälten, Advokaten, Notaren, Vertheidigern in Strafsachen, Aerzten, Wundärzten, Hebammen, Apothekern, sowie der Gehilfen dieser Personen, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind;

§ 327. Verletzung der Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote zur Verhütung des Einführens oder Verbreitung einer ansteckenden Krankheit, Ergriffenwerden eines Menschen von derselben in Folge einer solchen Verletzung;

§ 367 Ziff. 1: wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft, oder wer unbefugt einen Theil einer Leiche aus dem Gewahrsame der dazu berechtigten Personen wegnimmt; cfr. § 168: wer unbefugt eine Leiche aus dem Gewahrsame der dazu berechtigten Person wegnimmt, 2c. 2c.;

§ 367 Ziff. 3: wer ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzneien, so weit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überläßt.

Aus dem bayerischen Polizeistrafgesetzbuche:

Art. 43, Anzeigepflicht der Todtenbeschauer; Art. 60, Verbot vor Leichenöffnungen, ehe die vorgeschriebene erste Leichenschau stattgefunden hat; wissentlich falsche Angaben über Zeit oder Ort des eingetretenen Todes bei der Todtenschau; Art. 61 Ziff. 1 unberechtigter Leichentransport; Ziff. 2 unberechtigte Beerdigung; Ziff. 3 Verfehlen gegen Anordnungen in Bezug auf die Leichenordnung oder Beisetzung der Leichen oder über Zeit, Orl und Art der Beerdigung &c.; Art. 65 Anzeigepflicht der Familienhäupter und deren Stellvertreter beim Ausbruche der natürlichen Blattern in ihren Wohnungen; Art. 66, wissentliches Leiden an einem ansteckenden Uebel, und Verheimlichung desselben als Dienstbote, Amme, Geselle, Gewerbsgehilfe, Lehrling oder Fabrikarbeiter; Art. 67 Abs. 1, Verheimlichung, nicht gehörige Reinigung oder in Umlaufsetzen von Kleidungsstücken, Betten, Leinenzeug und anderen zur Verbreitung von Ansteckung geeigneten Gegenständen; Abs. 2, Zuwiderhandeln den Sicherheitsmaßregeln gegen den Eintritt oder die Verbreitung einer ansteckenden oder epidemisch auftretenden Krankheit; Art. 72, Anzeigepflicht der Aerzte &c. beim Ausbruch ansteckender Krankheiten; Art. 80, Aufsicht auf Blödsinnige oder Geisteskranke, und Unterbringung solcher in Irrenanstalten oder deren sonstige genügende Verwahrung; Art. 81, Verwahrlosung von Kindern, Kranken, Gebrechlichen, Blödsinnigen und anderen dergleichen hilflosen Personen in Bezug auf Schutz, Aufsicht, Verpflegung oder ärztlichen Beistand; Art. 82, Trunkenheit bei Verrichtungen, welche zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundhiet Dritter besondere Vorsicht erfordern; Art. 127 Abs. 1, anmaßliche Bezeichnung als Arzt, Wundarzt, Landarzt, Chirurg, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Bader, Thierarzt, oder Beilegung eines ähnlichen Titels, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medicinalperson, (R.-G.-O. § 147 Ziff. 3), Abs. 2 Vornahme einer geburtshilflichen Handlung, außer in Nothfällen, durch Personen, welche hiezu nicht approbirt sind, und Ueberschreitung, außer in Nothfällen, der durch Verordnung oder Minist.-Vorschrift bestimmten Befugnisse von Seite approbirter Hebammen; Art. 128, Verpflichtungen der Aerzte, Wundärzte, Bader Hebammen &c. bei der Wahl oder Veränderung ihres Wohnorts.

Zu § 138 des R.-Str.-G.-B.:

Aus den Worten „unwahr“ oder „vorschützt“ folgt, daß die Handlung wissentlich begangen werden muß. Ob die Handlung Erfolg (d. h. Ertheilung der Dispensation) gehabt hat, oder nicht, ist nur bei der Strafzumessung zu berücksichtigen. Ueber die gesetzliche Verpflichtung der Sachverständigen entscheiden die Prozeßgesetze. S. S. 53—56.

Zu § 154 d. R.-Str.-G.-B.:

Es ist zweifelhaft, ob bei Sachverständigen die Beantwortung der Generalfragen eine Verfolgung wegen Meineids begründen kann. Das preuß. Obertribunal hält die Verfolgung für unzulässig, weil der Sachverständigeneid nur auf das erforderte Gutachten, nicht auf die Beantwortung von Generalfragen über Thatsachen sich erstrecke. Soll der Sachverständige auch über

letztere aussagen, und zwar in der Weise, daß die von ihm bekundeten Thatsachen wieder die Grundlage und Voraussetzung seines Gutachtens sein sollen, so muß er auch mit dem Zeugeneide belegt werden. Mit der Beantwortung der Generalfragen steht es in dieser Beziehung nicht anders. Die verschiedene Stellung der Zeugen und Sachverständigen ergibt sich auch daraus z. B., daß Zeugen nur bestimmte Personen sein können, während bei Sachverständigen regelmäßig die Auswahl offen steht. Durch Erkenntniß des bayer. obersten Gerichtshofes v. 14. Jan. 1854 wurde ein Urtheil des Schwurgerichtshofs vernichtet, weil der als Sachverständiger zur öffentlichen Sitzung zugezogene kgl. Gerichtsarzt nur den Eid als Sachverständiger, nicht aber auch den Zeugeneid abgelegt hatte; durch Erk. v. 27. Febr. 1864 geschah dasselbe, weil der kgl. Bezirksarzt, der nicht nur als Zeuge, sondern auch als Sachverständiger vernommen wurde, nur den Eid als Zeuge, nicht aber jenen als Sachverständigen abgeleistet hatte. Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege Bd. I Heft 1 S. 44. Bd. II Abtheilung für Strafrecht S. 56.

Die Zeugen, z. B. praktische Aerzte haben über Alles, worüber sie befragt werden, die Wahrheit zu sagen. Handelt ein Zeuge dagegen, so liegt ein falsches Zeugniß vor. Das bezieht sich namentlich auch auf die Generalfragen, Vorbestrafungen u. dgl. Der Umstand, daß der Zeuge sein Zeugniß hätte verweigern können, oder über Thatsachen vernommen ist, die ihn selbst graviren, ist nur ein Milderungsgrund. Vgl. § 157. Ein falsches Zeugniß liegt auch dann vor, wenn die Thatsache zwar objectiv wahr ist, der Zeuge aber wahrheitswidrig seine Kenntniß der Thatsache beschwört. cfr. Bayer. Strafproc.-Ges. v. 10. Nov. 1848 Art. 157 und 230. Bayer. Einführ.-Ges. vom 26. Dec. 1871 Art. 82. 83. S. S. 63.

Zu §§ 222 u. 230 des R.-Str.-G.-B.

Mit Rücksicht darauf, daß der § 143 der R.-G.-O. bestimmt, daß, die Berechtigung zum Gewerbebetrieb abgesehen von den Concessionsentziehungen und den im letztern Gesetze gestatteten Untersagungen des Gewerbbetriebs (§ 15 Abs. 2 und § 30) weder durch richterliche noch administrative Entscheidung entzogen werden kann, hat das R.-Str.-G.-B. die im § 184 des pr. Str.-G.-B. noch enthaltene Nebenstrafe: die Unfähigkeitserklärung zur Ausübung eines Gewerbs sowohl wie zur Ausübung eines Amtes oder sonstigen Berufs fallen lassen. Dagegen wurde die Verletzung der besondern Pflichten eines Amtes, Berufes oder Gewerbs als Straferhöhungsgrund angesehen.

Auch Kurpfuscher können, wenn sie sich zum Gewerbregister angemeldet haben, auf Grund der §§ 230 und 232 d. R.-Str.G.-B. ohne Strafantrag wegen fahrlässiger Körperverletzung mit Uebertretung einer Gewerbspflicht bestraft werden, da im öffentlichen Interesse ein ausreichender Schutz gegen nicht Approbirte nur dadurch gewährt wird, daß die Bestrafung der Verletzung von Gewerbspflichten nicht von einem Antrage abhängig gemacht ist, und ein ärztlicher Pfuscher, welcher seine Kenntnisse blos auf empirischem Wege erworben hat, gegenüber dem gelehrten Arzte zu erhöhter Vorsicht, und bei der Uebernahme jedes einzelnen Heilungsfalles zur gewissenhaften Prüfung verpflichtet werden muß, ob auch seine Erfahrungen der ihm gestellten Aufgabe entsprechen. Erk. d. oberst. Gerichtshofs v. 20. Febr. 1876.

Auch die gewerbsmäßige Ausübung eines einzelnen Zweigs der Heilkunde ist, selbst wenn sie ohne Approbation Statt findet, als Ausübung eines Gewerbes im Sinne des Gesetzes zu betrachten, daher ist die Bestrafung einer Person, welche die Einrichtung von Knochenbrüchen gewerbsmäßig betreibt, und bei Ausübung dieses Gewerbs die Körperverletzung eines Andern durch Fahrlässigkeit verursacht hat, durch die Stellung eines Strafantrags von Seite des Beschädigten oder seines gesetzlichen Vertreters nicht bedingt. Entscheidungen d. ob. Gerichtshofs 2c. 2c. Bd. V. S. 58. R.-G.-O. §§ 1, 6, 29, 144.

Bei der fahrlässigen Körperverletzung § 230 d. Str.-G.-B., die ebensowohl durch Unterlassung, wie durch Thätigkeit verursacht werden kann, besteht die Schuld des Thäters darin, daß er die Aufmerksamkeit, zu welcher er vermöge seiner Einsicht und Erfahrung oder vermöge seines Amtes 2c. verbunden war, außer den Augen gesetzt hat. Es ist also jedesmal zu prüfen, ob er bei Anwendung der vorauszusetzenden Aufmerksamkeit die eingetretene Folge voraussehen konnte; denn nur wegen des Erfolgs ist seine Handlung oder Unterlassung strafbar. Somit genügt zur Anwendung des Strafgesetzes allerdings nicht, daß das Verhalten nach andern Richtungen hin ein fahrlässiges gewesen ist, wenn er sich nicht auch in der Richtung des eingetretenen Erfolgs fahrlässig verhalten hat.

Erk. d. pr. Obertrib. vom 16. Nov. 1876.

Die großherz. badischen Staatsanwalte erhielten folgende Anweisung vom Ministerium bezüglich der Beurtheilung fahrlässiger Tödtungen oder Körperverletzungen durch Curpfuscher: Die Gerichte sprechen oft in solchen Fällen, obwohl sie annehmen, daß durch eine unrichtige Behandlung der Tod oder eine erhebliche Verschlimmerung des Zustandes des Patienten verschuldet worden sei, aus dem Grunde frei, weil dem Angeklagten diejenigen Kenntnisse gefehlt hätten, die zur Erkennung der wahren Natur des Leidens und damit zur Einleitung der richtigen Behandlungsart erforderlich gewesen wären. Allein gerade in der Uebernahme der Behandlung eines Kranken, der dadurch regelmäßig überdieß vom Beizuge eines wissenschaftlich gebildeten Arztes abgehalten wird, ohne die zur Ausübung der Heilkunde erforderliche Vorbildung, liegt die strafbare Fahrlässigkeit, und wer ohne solche Vorbildung die Behandlung Kranker übernimmt, haftet strafrechtlich eben so für die Folgen, wie Jedermann, der eine, besondere Kenntnisse und Fertigkeiten voraussetzende, andere Berufsthätigkeit, ohne solche Kenntnisse zu besitzen, ausübt, und dadurch einen schädlichen Erfolg herbeiführt.

Was die Kunstfehler und sonstigen Fahrlässigkeiten der Aerzte betrifft, hat man es trotz des Gutachtens der wissenschaftlichen Deputation (vgl. Anl. III. zu den Motiven S. 38.) und verschiedener dem Reichstage eingegangener Anträge abgelehnt, die Strafbarkeit der Aerzte auf den Fall zu beschränken, wenn „gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der Heilkunde“ gefehlt worden, — namentlich mit Rücksicht darauf, daß nach der R.-G.-O. die Ausübung der Heilkunde frei gegeben ist. Die medicinische Gesellschaft in Berlin hatte den Zusatz beantragt: Auf Ausübung oder Unterlassung technischer Handlungen Seitens approbirter Medicinalpersonen in ihrem Berufe findet die Straf-

bestimmung nur dann Anwendung, wenn dabei aus Mangel an gehöriger Aufsicht oder Vorsicht gegen allgemein anerkannte Regeln der Heilkunst verstoßen ist", und alinea 2 wurde zur Streichung beantragt, oder doch sollten die approbirten Medicinalpersonen von dieser Strafbestimmung ausgenommen werden.

„Bei der Beurtheilung eines ärztlichen Kunstfehlers muß man sowohl der Eigenthümlichkeit des Krankheitsfalles als auch der Eigenthümlichkeit des Arztes, der seinen besonderen medicinischen Standpunkt einnehmen darf, gerecht werden". Vgl. Berner Lehrb. 5. Aufl. S. 42. Dabei muß es aber als Fahrlässigkeit betrachtet werden, wenn allgemeine Erfahrungen und die feststehende Kenntniß gewisser Naturgesetze ignorirt wurden.

Zu § 277 d. R.-Str.-G.-B.:

Die Beschränkung auf approbirte Medicinalpersonen stützt sich auf § 29 d. R.-G.-O., da die Annahme des Titels: Arzt, Geburtshelfer an die vorgängige Approbation geknüpft ist. Die Strafbestimmung des § 277 ist ein besonderer Fall des § 147 Nr. 3 d. R.-G.-O., wornach die Beilegung des Titels allein bestraft wird. — Es wird nicht erfordert, daß das ausgestellte Zeugniß thatsächlich unrichtig sei, wie in § 278. Wenn die Handlungen, welche dieser letztere Artikel für strafbar erklärt, als Betrug oder Theilnahme an einem solchen erscheinen, treten die auf diese Reate gesetzten Strafen ein. — Zur „Unrichtigkeit" eines Zeugnisses gehört, daß Thatsachen, worauf ein gutachtlicher Ausspruch gebaut wird, wissentlich falsch aufgeführt oder charakterisirt sind. Zieht dagegen der Arzt nur einen unrichtigen Schluß, so kann die Sache auf wissenschaftlicher Meinungsverschiedenheit beruhen, worüber eine gerichtliche Einschreitung ungeeignet wäre. —

Zu § 300 d. R.-Str.-G.-B.

Auf das Motiv zu diesem Vergehen kömmt es nicht an; namentlich die Absicht zu schaden oder Gewinn zu ziehen ist nicht erforderlich. — Unter „Gehilfen" sind hier insbesondere die Gehilfen der Apotheker und Aerzte, sowie die der Rechtsanwälte zu verstehen. Dieselben sind in Folge ihrer, wenngleich nebensächlichen Mitwirkung häufig in gleichem Maße in die Geheimnisse der hilfesuchenden Personen eingeweiht, wie die Principale selbst, wie anderseits diese selbst nicht selten unbedingt auf die Unterstützung ihrer Gehilfen angewiesen sind und auf ihre Verschwiegenheit sich ebenso wie die Hilfesuchenden selbst verlassen müssen." (Motive).

Durch das Wort „unbefugt" ist sattsam angedeutet, daß dann Strafe nicht einzutreten habe, wenn der Arzt durch obrigkeitliche Aufforderung pflichtgemäß veranlaßt war, ein Geheimniß der fraglichen Art bekannt zu geben.

Ob die bloße gerichtliche Aufforderung genügt, den Arzt zur Ablegung eines derartigen Zeugnisses zu nöthigen, darüber sind zwischen Gerichten und Aerzten schon öfters Controversen entstanden. Diese Fälle sind nach den Prozeßgesetzen zu beurtheilen. Besonders sind es Ehescheidungsklagen über erfolgte Ansteckung u. dgl., welche den Arzt veranlassen können, sein Zeugniß zu verweigern, wenn er zum Nachtheile seines Patienten auszusagen hätte. cfr. Friedreichs Central-Archiv für Staatsarzneikunde 1845 I.

Behrend, Zeitschrift für Staatsarzneikunde 1855. Berliner Medicinische Central-Zeitung 1862 Nr. 28.

Wenn es sich um Aussagen handelt, die der Arzt zum Vortheile seiner Patienten machen müßte, oder er von denselben selbst zur Zeugschaft berufen worden wäre, so ist der Arzt auch dann nicht zur Zeugschaftsleistung verbunden; denn seiner gesetzlichen Verpflichtung, Geheimnisse zu bewahren, entgegenzuhandeln, kann ihm weder vom Gerichte noch vom Patienten zugemuthet werden; will er sich jedoch vernehmen lassen, so kann er es ohne Pflichtverletzung thun, da eben dadurch, daß der Patient selbst das Geheimniß kund gibt, das Geheimniß aufhört, ein solches zu sein.

Die Bewahrung des Geheimnisses umfaßt übrigens nur die Begränzung des ärztlichen „Berufs". Was der Arzt außerhalb dieser Begränzung, etwa als Hausfreund kund nahm, darüber kann er die Befreiung von der Zeugschaftsverbindlichkeit nicht ansprechen, wenn eine solche Kenntnißnahme oder Anvertrauung nicht gerade doch vermöge des ärztlichen Berufs und wegen der Stellung des Arztes als solchen zu einem Kranken Statt gefunden hat.

Ein im Reichstage ärztlicher Seits gestellter Antrag, hinter „unbefugt" noch einzuschalten „und mißbräuchlicher Weise" wurde abgelehnt. Motivirt war der Antrag hauptsächlich dadurch, daß Aerzte häufig im wissenschaftlichen Interesse Erfahrungen aus der Praxis mitzutheilen in der Lage sind. Man hielt zur Straflosigkeit berechtigter Fälle dieser Art den Ausdruck „unbefugt" für hinreichend.

Es versteht sich von selbst, daß nicht die Mittheilung jeder Thatsache, sondern nur solcher Verhältnisse unter den Artikel fallen kann, welche entweder der Betheiligte mit der ausdrücklichen Forderung zur Verschwiegenheit kund gab, oder von welchen schon ihrer Natur nach klar ist, daß ihr Verschwiegenbleiben im wesentlichen Interesse des Betheiligten oder seiner Familie um ihres Rufes, Fortkommens oder Vermögens willen liege. Das Geheimniß bezieht sich nur auf den Grund der ärztlichen Behandlung, nicht auf andere Privatangelegenheiten, die solchen Personen nicht zunächst wegen ihres (ärztlichen) Berufes anvertraut wurden. Die im Interesse der Wissenschaft oder zum Zwecke einer Berathung mit einem andern Sachverständigen, oder zum Nutzen des Kranken aus früherer ärztlicher Behandlung an dessen jetzigen Arzt gemachte Mittheilung erscheint straflos. Geschieht hier eine Weiterverbreitung durch den zweiten Arzt, so ist dieser unbedingt strafbar. Galt es dagegegen eine bloße Befriedigung der Neugierde desselben oder ein schwatzhaftes Ausplaudern von Dingen, durch deren Kenntnißnahme von Seite des zweiten Arztes dem betreffenden Kranken ein Vortheil nicht erwachsen konnte, so verfällt auch der erste Arzt der Strafe. Wäre aber der zweite nicht der behandelnde Arzt, so ist er straflos, denn nur Mißbrach des Vertrauens zwischen dem Arzte und seinem Patienten bildet die Ratio legis; es müßte denn die Unterredung einen rein beruflichen Charakter getragen haben.

Zwischen der Anzeigepflicht eines Hebarztes nach Art. 24 d. Pol.-Str.-G.-B. und der A. V. vom 13. Juli 1862, die Anzeigen von Entbindungen betr. (Aerztl. Int.-Bl. 1862 S. 377 § 3) und dem Berufsgeheimniß kann ein Conflikt eintreten, wenn ein Arzt zu einer Gebärenden gerufen wird,

die der Heimlichkeit halber ihre Wohnung verlassen, und einen falschen Namen angenommen hat, ihm aber wohl bekannt ist. Die Kenntniß von dem Namen der Mutter und der Entbindung hat der Arzt unter dem Siegel des Geheimnisses gewonnen, und ist somit in seinem Rechte, wenn er die Erklärung abgibt, er habe eine Person entbunden, die ihm oder von der man ihm gesagt habe, sie heiße N. N. Weniger unbestritten dürfte diese Auffassung sein, wenn eine Entbindung im Hause des Arztes selbst erfolgt, indem er hier nicht behaupten kann, er habe die Mutter nur in seiner Eigenschaft als Arzt kennen lernen, und der Vorbehalt der Verschwiegenheit in Privatentbindungsanstalten zum Voraus mit den Rücksichten des öffentlichen Wohls vereinbart werden muß.

Zu § 327 d. R.-Str.-G.-B. mit Art. 67 Abs. 2 des Pol.-Str.-G.-B.

Jener § bezieht sich nicht auf dauernde sanitäts-polizeiliche Vorschriften, sondern auf solche vorübergehende Maßregeln, welche auf Grund bestehender allgemeiner Gesetze von den zuständigen Behörden zum Schutze gegen die Verbreitung bestimmter ansteckender Krankheiten (örtlicher Epidemien) erlassen werden. Der Erlaß solcher allgemeinen Gesetze gehört nach Art. 4 Nr. 15 der Reichs-Verfassung „Maßregeln der Medicinal- und Veterinär-Polizei" zur Competenz der Reichs-Gesetzgebung, bis zum Eingreifen dieser gelten die Landesgesetze, cfr. Pol.-Str.-G.-B. Art. 2 Ziff. 1; Maßregeln gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera.

§ 367 Ziff. 1 des R.-Str.-G.-B.:

bezieht sich insbesondere auf die Beseitigung der Leichen neugeborner Kinder durch unverehelichte Frauenspersonen. Unter „Leichnam" ist ein todtes menschliches Wesen zu verstehen, welches lebensfähig gewesen, d. h. denjenigen Entwicklungsgrad bezw. dasjenige Alter erreicht hat, um nach den allgemeinen Bedingungen der Vitalität außerhalb des Mutterleibs als Kind, oder gleich nach der Geburt zu leben. (Früchte im oder nach dem sechsten Schwangerschaftsmonate). Erkenntniß des pr. Obertribunals vom 19. Mai 1870. Goltdammers Archiv, Okt. S. 712.

Der zweite Theil, unbefugte Wegnahme von Leichentheilen, ist aus § 168 hieher übertragen, weil man es auf einen Antrag der preuß. wissenschaftl. Deputation nicht für motivirt erachtete, Studirende und Aerzte, welche zu wissenschaftlichen Zwecken einzelne Leichentheile wegnahmen, in das „Gefängniß" zu setzen.

Zu § 367 Ziff. 3 (Gift- und Arznei-Handel) cfr. Pol.-Str.-G.-B. Art. 2 Ziff. 8 und K. A. Verordnungen v. 25. April 1877, die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien und den Verkehr mit Giften betr. Ges.- u. V.-Blatt 1877 Nr. 22. Kreisamtsbl. f. Oberb. Nr. 48 und die kais. V. v. 4. Jan. 1875, den Verkehr mit Arzneimitteln betr. Aerztl. Int.-Bl. 1875 Nr. 5. Reichs-Gew.-Ordng. §§ 6. 34.

Zu Art. 80 Abs. 2 des Pol.-Str.-G.-B.

Auch bei Taubstummen ist die Herstellung des Thatbestandes der Unzurechnungsfähigkeit in dem Sinne geboten: ob nicht ein von Kindheit an durchaus verwahrloster Taubstummer in hohem Grade verstandsschwach, und da die hochgradige Verstandes- oder Geistesschwäche den Grundcharakter der Idiotik

oder des Blödsinns leichteren Grades bildet — als „blödsinnig" im Sinne des Art. 80 zu erachten sei.

Justiz-Min.-Entschl. v. 8. Aug. 1866 und Obergutachten des k. Obermedicinal-Ausschusses v. 13. März 1867. Kr.-Amtsbl. f. Oberb. 1866 S. 1830 u. 1867 S. 753.

Zu Art. 127 des Pol.-Str.-G.-B. (Pfuscherei.)

Dieser Artikel steht in Zusammenhang mit § 29 der Reichsgewerbeordnung, und ist Abs. 1 desselben durch § 147 Ziff. 3 der letzteren ersetzt. Die Reichsgewerbeordnung enthält kein Strafverbot gegen die sog. medic. Pfuscherei, sondern statuirt die vollständige Freigebung der ärztlichen Praxis an Laien. Verpönt ist nur das Führen des Titels „Arzt" 2c. 2c., oder eines ähnlichen, durch den der Glaube erweckt werden könnte, der Inhaber sei eine geprüfte Medicinalperson. Der Bundesrath wollte nur die Freizügigkeit der herkömmlicher Massen geprüften Aerzte zugestehen. Den Reichstag aber hat in der Sitzung vom 12. April 1869 eine Eingabe der Berliner medic. Gesellschaft, um ihrerseits der hergebrachten polizeilichen Zwangsjacke und des über ihrem Haupte schwebenden Damoklesschwertes wegen Verweigerung der ärztlichen Hilfe los und ledig zu werden, — welche Eingabe der Abgeordnete Dr. Löwe vertrat, und der der Cultusminister in seiner Eigenschaft als Reichstagsmitglied fruchtlos die Autorität der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen mit 9 gegen 2 Stimmen für Aufrechthaltung der Bestimmungen gegen die Medicinalpfuscherei entgegenstellte, bewogen, einen starken Schritt weiter zu gehen. Indem er die Bedingung, eine Prüfung zu bestehen, lediglich für den Gebrauch der ausdrücklichen Bezeichnung „Arzt" und was derselben gleichkömmt, und für die Erlangung eines öffentlichen Postens als Arzt festhielt, brach er mit der bisher legal noch bestehenden, praktisch aber mehr oder weniger aufgegebenen Verfolgung der Medicinalpfuscherei. Vgl. Dr. E. Buchner, die gesetzlichen Bestimmungen über die medic. Pfuscherei im ärztl. Int.-Bl. 1871 S. 326.

Zur richtigen Beurtheilung der Sache und zur Gewinnung einer sicheren Basis behufs für die Zukunft allenfalls nöthiger Ergreifung von Vorkehrungsmaßregeln gegen das Ueberhandnehmen der Ausübung der Heilkunde durch nicht approbirte Personen haben sämmtliche Distriktspolizeibehörden und amtlichen Aerzte die deßbezüglichen in den Kreis ihrer Beobachtung fallenden Vorkommnisse zu sammeln und darüber jährlich bis zum 1. Febr. an die k. Regierung zu berichten.

Minist.-Entschl. v. 22. Juli 1873, Ausübung der Heilkunde durch nicht approbirte Personen betr. Aerztl. Int.-Bl. 1873 S. 491. Kreisamtsbl. f. Schwaben 1873 S. 1021.

Eine Entscheidung des preuß. Obertribunals vom 9. Nov. 1871 hat in verneinender Weise die Frage in's Klare gebracht, ob sich unapprobirte Personen mit der Bezeichnung „Homöopath" belegen dürfen, da dadurch der Glauben erweckt werden könnte, der Inhaber sei eine geprüfte Medicinalperson.

Die gleiche Entscheidung hat durch Erkenntniß vom 16. April 1875 der bayer. oberste Gerichtshof bezüglich der Beilegung des Titels „Homöopath" (preuß. Gerichte auch bezüglich der Beilegung des Titels „Fußarzt") getroffen. Aerztl. Int.-Bl. 1871 S. 107 und 622. 1875 S. 268.

Das Erkenntniß des bayer. Gerichtshofs enthält auch die Widerlegung der gegentheiligen Ansicht:

Die Benennung „Homöopath" ist nicht die einer ärztlichen oder approbirten Medicinalperson, sondern man versteht darunter vielmehr nur eine Person, welche Krankheiten nach einer bestimmten Methode behandelt, und da das Kuriren von Krankheiten freigegeben ist, so kann sich Jeder als „Homöopath" empfehlen, ohne daß er sich dadurch dem Publikum für eine approbirte Medicinalperson zu erkennen gibt. Erkenntniß der II. Crim.-Deputation zu Berlin und des Stadtgerichts zu Königsberg. Bunzl. Pharmac. Ztg. 1874 Nr. 77 und 93.

Entscheidungen des obersten Gerichtshofs Bd. V S. 137.

Aus demselben Grunde ist auch die Beilegung des Titels „Naturarzt" und „Doktor" nach Erkenntniß des bayer. obersten Gerichtshofs strafbar. Denn der Grund der Strafbestimmung des Art. 147 Ziff. 3 der R.-G.-O. sei unverkennbar darin zu finden, daß das Publikum, indem es einerseits von der Beschränkung seiner Wahl auf geprüfte Aerzte befreit sein soll, andererseits doch in der Freiheit dieser Wahl nicht gefährlicher Weise dadurch beirrt werde, daß ungeprüfte Heilkünstler sich die Prädikate geprüfter Medicinalpersonen anmassen, und hiedurch die Hilfesuchenden gegen deren Wissen und Willen veranlassen, Gesundheit und Leben solchen Nichtärzten anzuvertrauen. Die Auslegung, als läge in dem Ausdrucke „Naturarzt" der Gegensatz gegen eine medicinisch-gebildete und approbirte Medicinalperson sei in keiner Weise zutreffend, indem erfahrungsgemäß die Naturheilmethode auch von geprüften Aerzten in Anwendung gebracht werde, und mithin jene Bezeichnung nur die Besonderheit der Heilmethode, nicht die Bildungsstufe und Berechtigung eines ärztlichen Individuums zu erkennen gebe. In gleicher Weise sei der Doktortitel geeignet, die damit bekleidete Person als einen berechtigten Arzt einzuführen, indem zwar zur Zeit die academische Doktorpromotion nicht mehr als Vorbedingung der Approbation des Arztes gelte, immerhin aber ein allgemeiner Gebrauch aus dem fraglichen Titel die gewöhnliche Form der Anrede gegenüber wirklichen Aerzten schöpfe.

Erkenntniß des obersten Gerichtshofs v. 3. Juni 1873, Uebertretung des § 147 Ziff. 3 der Reichsgewerbeordnung betr. Amtsblatt des k. Staatsminist. d. J. 1872/73 S. 469. Aerztl. Int.-Bl. 1873 S. 520. (417.)

Auch nach einem Erkenntnisse des Obertribunals vom 22. Dec. 1875 trifft die Bezeichnung als „Naturarzt" die Strafvorschrift des § 147 Nr. 3 der R.-G.-O., und Jeden, der ohne approbirt zu sein, die Bezeichnung als Arzt sich in einer Verbindung anmaßt, welche erkennen läßt, daß er sich mit der Ausübung der Heilkunde beschäftigt und geeignet ist, den Glauben zu erwecken, daß er die Approbation erlangt habe, wie dieses mit der genannten Bezeichnung der Fall ist.

Aerztl. Int.-Bl. 1876 S. 51.

Die Bezeichnung als „Naturarzt" ist aber nach einem Erkenntniß des preuß. Ober-Trib. vom 9. Nov. 1876 nicht strafbar, wenn die Fassung der öffentlichen Bekanntmachung nicht den Glauben zu erwecken geeignet ist, daß sie eine geprüfte Medicinalperson sei.

Auch einer an sich berechtigten Führung des medic. Doktortitels, wenn mit dessen Gebrauche von dem Inhaber eine öffentliche Anbietung von

Diensten zu Heilzwecken verbunden wird, und im Titel eines „Spezialisten" für diese und jene Krankheitsform, liegt eine unberechtigte Beilegung des Arzt-Titels.

Erkenntniß des bayer. oberst. Gerichtshofs v. 16. April 1875.

Erkenntniß des preuß. Obertribunals v. 28. Mai 1875.

Die Befugniß, den Doktortitel zu führen, berechtigt nicht, sich ohne Approbation als „Arzt" zu bezeichnen.

Erkenntniß des oberst. Gerichtshofs v. 7. März 1874.

Sammlung von Entscheidungen des oberst. Gerichtshofs Bd. IV S. 130, Bd. V S. 135. 475, Bd. VI S. 14.

Gegen den Mißbrauch der amerikanischen Doktortitel hat auf dem Verwaltungswege der Würtembergische Geheimrath unterm 9. Juni 1875 entschieden: Eine derartige Annahme academischer Würden sei unstatthaft, weil der Betreffende den von ihm angeblich erlangten medicinischen Doktorgrad nicht von einer wissenschaftlichen Körperschaft in dem Sinne, welcher mit der Bezeichnung „Universität" in Deutschland von jeher verbunden worden, sondern von einer Anstalt ganz anderer Art erworben habe, welcher der Charakter einer Universität im vorbezeichneten Sinne nicht beigelegt werden kann.

Nach einem Erkenntnisse des Obertribunals vom 20. Sept. 1876 ist festgestellt, daß die strafrechtliche Verfolgung wegen Führung eines von einer amerikanischen Universität erkauften Doktortitels auf Grund des § 147 d. R.-G.-O. gegen solche Personen, welche, ohne die in der R.-G.-O. vorgesehenen Prüfungen für Medicinalpersonen bestanden zu haben, gewerbsmäßig ärztliche Handlungen unternehmen, einzutreten hat. Diejenigen Personen, welche sich derartiger erkaufter Titel bedienen, auch ohne daß dieselben aus der Kurpfuscherei ein Gewerbe machen, sind gemäß § 360 Nr. 8 d. R.-Str.-G.-B. zur strafgerichtlichen Verfolgung zu ziehen.

Die k. sächsische Regierung hat entschieden, daß die Führung jedes nicht von der Universität Leipzig verliehenen Doktortitels von ihrer ausdrücklichen Genehmigung abhängig gemacht werden soll. In jedem Falle, in welchem die Führung beanstandet werden muß, weil der Betreffende nicht den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung und Berechtigung hiezu liefern kann, soll dieselbe unter Hinweis auf § 360 Ziff. 8 des R.-Str.-G.-B. bei Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft verboten werden.

Pharmac. Ztg. 1875 S. 760.

Wenn Jemand, ohne approbirt zu sein, sich, um ärztliche Praxis zu erlangen, als Arzt ausgibt, dann, um sich diese Stellung zu sichern, und Seitens einer Behörde als praktischer Arzt zugelassen zu werden, dieser gegenüber von einem gefälschten Approbations-Zeugnisse Gebrauch macht, so concurrirt mit dem Thatbestande strafbarer Bezeichnung als „Arzt" sachlich der Thatbestand strafbaren Gebrauchs einer falschen Urkunde R.-G.-O. § 147 Ziff. 3. Str.-G.-B. §§ 74. 267 (nicht 363.)

Erkenntniß des bayer. Cassationshofs vom 7. März 1874.

Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft 1874 Bd. III S. 373. Sammlung von Entscheidungen Bd. IV S. 130.

Die Bezeichnung „behandelnder Arzt" von Seite eines Nichtappro-

birten in einem Zeugnisse ist strafbar, auch wenn der Unterschrift die Worte: „nicht prakt. Arzt" beigefügt sind.

Entscheidungen des obersten Gerichtshofs in Gegenständen des Strafrechts und Strafprozesses. Bd. III S. 121.

Der Besitz eines Befähigungsattests, selbst wenn der Beschuldigte in Bayern als Chirurg und Geburtshelfer wirklich autorisirt wäre, befugt nicht, sich den Titel „praktischer Arzt" beizulegen, durch den der Glaube erweckt würde, der Inhaber desselben sei eine für das ganze Gebiet der Heilwissenschaft approbirte Medicinalperson.

Erkenntniß des bayer. oberst. Gerichtshofs 1876.

Eine Frau, welche sich den Doktor-Titel beilegt, (sei es, daß sie im Besitze eines amerikanischen Doktor-Diploms ist) kann nicht wegen Anmaßung eines ärztlichen Titels nach der Gewerbeordnung bestraft werden, da jene Bezeichnung nicht geeignet erscheint, im Publikum den Glauben zu erwecken, man habe es mit einer approbirten Medicinalperson zu thun.

Ueber die Pfuscherei durch geburtshilfliche Handlungen. S. Hebammenwesen.

Nach einem preuß. Ministerial-Erlaß darf Nichtärzten, die zum Behufe des Umherziehens zur Rathsertheilung und zum Vertheilen von Hausmitteln erbetene Legitimation nicht versagt werden, wenn keiner der im § 57 der R.-G.-O. aufgeführten Gegengründe vorliegt.

Ein Medicinalpfuscher, welcher gewerbsmäßig im Umherziehen ärztlichen Rath ertheilt, kann nach einem Erkenntnisse des preuß. Obertribunals vom 5. März 1875 im Sinne der Reichsgewerbeordnung als eine Medicinalperson, welche bei ihrem Gewerbe ein höheres wissenschaftliches Interesse verfolgt, betrachtet werden, und in so ferne können die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung über die Ausübung der Heilkunde, wenn sich dieselbe nicht ausdrücklich auf approbirte Medicinalpersonen beziehen, gleichmäßig auf approbirte und nicht approbirte Medicinalpersonen in Anwendung gebracht werden.

Aerztl. Int.-Bl. 1875 S. 152.

Das Reichskanzleramt hat die Frage, ob Nichtärzte Honorare einklagen können, lediglich den Gerichten zugewiesen, und sich in einer Verfügung dahin ausgesprochen, daß es zur Ausübung der Heilkunde innerhalb des Geltungsbereichs der R.-G.-O. einer Approbation nicht bedürfe; eine solche vielmehr nach § 29 gedachten Gesetzes nur für diejenigen Personen erforderlich sei, welche sich als „Aerzte" und dergleichen bezeichnen oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen. Ueber die Klagbarkeit der Gebühren für Leistungen sowie Auslagen für geleistete Heilmittel haben ausschließlich die zur Verhandlung der betreffenden Klagesache zuständigen Gerichtsbehörden zu entscheiden.

Aerztl. Int.-Bl. 1875 S. 429.

Zu § 30 Abs. 1 u. § 53 Abs. 2 der R.-G.-O. (Unternehmung von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irren-Anstalten und Zurücknahme derartiger Genehmigungen):

Der § 30 schreibt vor, daß die Concession ertheilt wird, wenn nicht „Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nach-

suchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun", und nach § 53 „können die in dem § 29 bezeichneten Approbationen (der Aerzte, Wundärzte ꝛc.) nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden sind. Außer aus diesem Grunde können die in den §§ 30. 32. 33. 34—36 bezeichneten Genehmigungen und Bestallungen in gleicher Weise zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Ertheilung der Genehmigung oder Bestallung nach der Vorschrift des Gesetzes vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt."

Als eine Thatsache, welche die Unzuverlässigkeit ꝛc. ꝛc. im Sinne des § 30 darthäte, kann nun gerade nicht der Umstand angesehen werden, daß der Nachsuchende z. B. ein Mann ist, der niemals eine wissenschaftliche medicinische Bildung genossen hat, und daher derjenigen ärztlichen Eigenschaften entbehrt, welche zum Betriebe einer Heilanstalt erforderlich sind. Der Maßstab eines approbirten Arztes ist hier nicht gerade nothwendig anzulegen, wohl aber auch nicht blos der der polizeilichen Unbescholtenheit. Allerdings ist in § 30 eine ärztliche Qualification nicht vorgeschrieben, wie im § 29 und im Schlußsatze des § 30, der die Hebammen betrifft, während auch der § 31 eine gewisse technische Befähigung oder doch Fachkenntnisse für den deßfallsigen Gewerbebetrieb verlangt.

Man kann die nahe Verwandtschaft, ja beinahe Identität des Sinnes in den §§ 30 und 53 der G.-O. nicht verkennen, während es aber auf Grund des letztern wohl immer gelingen wird, bei schlechter Führung solcher mit öffentlichen Anstalten betrauten Individuen Handlungen oder Unterlassungen nachzuweisen, woraus ihre Nichtbefähigung klar erhellt, scheint es fraglich, ob bei Ertheilung der Concession das Vorhandensein der nöthigen Eigenschaften bezüglich der Zuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb überhaupt nicht bezweifelt werden soll, d. h. für das Vorhandensein der nöthigen Befähigung schon die Vermuthung spreche, so lange nicht Thatsachen vorliegen, welche das Gegentheil darthun, was unter solchen Thatsachen zu verstehen sei und wer darüber entscheiden soll, ob solche vorliegen oder nicht, oder mit anderen Worten, ob § 30 eine Erweiterung oder eine Beschränkung der ärztlichen Gewerbefreiheit enthalte. Während bei der Annahme, der § 30 enthalte eine Erweiterung der ärztlichen Gewerbefreiheit und es genüge somit schon die polizeiliche Unbescholtenheit, — der Begriff der „Thatsachen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun" ein ungegriffener bleibt, und man nicht einmal diese letztere Eigenschaft als Bedingung aus dem Wortlaute des § 30 klar herauslesen kann, spricht für die andere Auffassung, § 30 bedeute eine Beschränkung der ärztlichen Gewerbefreiheit, und es können unter den betreffenden „Thatsachen" nur solche verstanden werden, welche sich auf eine gewisse ärztliche Qualification beziehen, — der Sinn der Worte: in Beziehung auf den beabsichtigten „Gewerbetrieb" in Verbindung mit § 53, der von „Eigenschaften" spricht, welche „vorausgesetzt werden mußten"; dann erscheint es aber auch logisch unzweifelhaft, daß, nachdem § 29

die ärztliche Praxis vollständig freigegeben, der Gesetzgeber es für gut befunden hat, dem allzugroßen Mißbrauche und Schaden der neuen Einrichtung durch § 30 einen kleinen Riegel vorzuschieben, indem er wenigstens die Errichtung von Privat-Kranken- 2c. 2c. Anstalten an eine besondere Concession knüpfte, welche erst dann ertheilt wird, wenn der Unternehmer seine Zuverlässigkeit für den beabsichtigten Gewerbebetrieb dargethan hat; diese Zuverlässigkeit muß aber in erster Linie beruhen auf dem Vorhandensein einer gewissen medicinischen Bildung, welche ihn befähigt, Kranke, Irre und Schwangere richtig und sachgemäß zu behandeln. Der Gesetzgeber wollte mit dieser Einrichtung wenigstens diejenigen armen Menschen schützen, welche im Vertrauen auf das Vertrauen erweckende Beiwort „Concessionirt" ihr Leben und ihre Gesundheit solchen Privat-Anstalten anheimgeben.

Vor Allem ist daher nicht zu übersehen, ob nicht eine solche Concessions-Ertheilung den sichern Deckmantel zur Täuschung und Schädigung des Publikums darbietet, worauf das marktschreierische Gebahren eines unbefähigten Menschen hindeuten kann. Aber auch außerdem kann die politische Behörde nur unter Zuziehung der Medicinal-Behörde ein competenter Richter über die Zuläſsigkeit resp. Zuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb sein. Nach der k. b. Minist.-Entschl. vom 20. Dec. 1864, die Errichtung von Privat-, Heil-, dann Entbindungs- und Bad-Anstalten betr., zu Art. 127 des vormal. bayer. Pol.-Str.-G.-B. Aerztl. Int.-Bl. 1865 Nr. 2 modo Art. 129 des Pol.-Str.-G.-B. wurde bestimmt, daß erstens die Erlaubniß zur Eröffnung von Privat-Heil- oder Entbindungsr Anstalten stets nur in widerruflicher Weise und nur gut beleumundeten und zu-Praxis berechtigten Aerzten zu ertheilen sei; 2) Nichtärzten nur in besonderen Ausnahmsfällen und nur auf Grund eines von der einschlägigen Kreisregierung ausgestellten BefähigungsNachweises ertheilt werden darf; 3) über die Bedingungen, welche gemäß des Art. 127 Abs. 2 für die Errichtung und den Betrieb der Privat-Heil- 2c. Anstalten polizeilich festgesetzt werden können, zunächst die gutachtlichen Anträge des einschlägigen Bezirksarztes zu erholen seien. Solche Bedingungen haben den sanitätspolizeilichen Anforderungen Rechnung zu tragen, so wie auch hiebei die nach den besonderen örtlichen Verhältnissen oder nach den eigenthümlichen Zwecken der Anstalt vom Standpunkte der Sicherheit und Sittlichkeit nothwendig erscheinenden Anordnungen sowohl hinsichtlich der Situirung, dann der baulichen und sonstigen Einrichtung, als auch bezüglich des Betriebs und Betriebs-Personals getroffen werden sollen.

Aber auch aus den Motiven zu dem § 30 der dermaligen Gewerbeordnung, die bei den Verhandlungen im Reichstage keinerlei Anfechtung erlitten haben, geht hervor, daß die Ertheilung der erforderlichen Concession insonderheit auch medicinalpolizeilichen Erwägungen zu unterliegen hat, und von diesem, an sich nicht entbehrlichen Standpunkte aus von dem Vorhandensein der nöthigen Befähigung zu einer Unternehmung der fraglichen Art dergestalt abhängig sein muß, daß der auf die Ertheilung einer Concession von der gedachten Art erhobene Anspruch nicht schon durch die bloße bürgerliche Unbescholtenheit des darum Nachsuchenden in einer für die Concessionsbehörde maßgebenden Weise begründet werde.

Hiernach, wie aus dem Zusammenhalte des § 30 mit § 53 ist davon

auszugehen, daß solchen Personen, welche die in der fraglichen Beziehung auch von dem Standpunkte der medicinischen Wissenschaft und der Medicinalpolizei aus zu beanspruchende Befähigung nicht für sich in Anspruch nehmen, und geltend machen können, die in § 30 vorausgesetzte Zuverlässigkeit in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb abgeht, und daß schon in dem Mangel jener Befähigung eine Thatsache vorliegt, welche die Unzuverläsigkeit des um die Concession Nachsuchenden von vornherein darthut.

(Entscheidung des k. Minist. d. J. von Sachsen vom 24. Febr. 1874.)

Es wird demnach von sachverständiger Seite zu untersuchen sein, ob der Betreffende neben dem guten Willen, das Wohl seiner Kranken zu fördern, auch in seiner allgemeinen und Fachbildung die dazu nöthige Befähigung sich erworben hat; denn schon in der hervorgehobenen Nothwendigkeit einer Concession überhaupt liegt der Beweis, daß nicht jeder polizeilich Unbescholtene zur Errichtung einer solchen Heilanstalt als befähigt zuzulassen sei, sondern daß noch besondere Eigenschaften dazu vorausgesetzt würden, über welche die concessionirende Behörde vor Ertheilung der Concession Erkundigung einzuziehen habe. Noch deutlicher ergibt sich dieß aus den Worten: „Unzuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb." Der Nachweis vorhandener Fachkenntnisse, wenn auch nicht einer ärztlichen Qualification ist unbedingt erforderlich, damit die concessionirende Behörde kein Vorwurf treffen soll. — Dahin gehört nun die Untersuchung, welche Arten von Krankheiten und mit welchen Methoden der Petent zu behandeln beabsichtigt. Zweifellos sind auch die mit Kaltwasser-Badeanstalten verbundenen Pensionate für hydropathisch zu behandelnde Personen, in soweit als diese Behandlung in denselben vorgenommen wird, als „Krankenanstalten" im Sinne des § 30 des R.-G. anzusehen und zu behandeln. Einem vollständigen Laien wird man nicht einmal die Kaltwasserkur mit gutem Gewissen für acute und chronische Krankheiten anvertrauen können. Kann man mit ihr auch in acuten Krankheiten durch Herabsetzung der Temperatur günstig einwirken, noch ehe man deren specielle Natur zu erkennen im Stande ist, so wird doch ein wirklicher Arzt bei fortdauerndem Fieber die der Krankheit zu Grunde liegende Ursache zu erforschen suchen, um darnach sein weiteres Handeln zu bestimmen; bei chronischen Krankheiten wird er sich vor Allem fragen, ob und welche Krankheiten durch Wasser nur allein heilbar seien. Dahin gehört sicher die Syphilis nicht; bei ihr kann die Wasserkur nur die Bedeutung eines Regenerationsverfahrens haben, welches, verständig und maßvoll gehandhabt, einen herabgekommenen Organismus zu heben, und zugleich für die Wirkung medicamentöser Mittel empfänglicher zu machen vermag. Sicher wird bei dieser Krankheit außer der durch den alleinigen Gebrauch der Wasserkur protahirten Heilung und erschwerten Heilbarkeit noch die Gefahr für Andere durch weitere Verbreitung und insbesondere einer Ansteckung der Patienten durch den Gebrauch derselben Instrumente und Geräthe in das Gewicht fallen.

Was nun die Heilung anderer chronischer Leiden durch Wasserkur betrifft, so ist zwar sicher, daß eine ziemliche Anzahl chronischer Leiden durch Erhöhung des vegetativen Lebensprozesses beseitigt werden kann; und daß die Wasserkur eine solche zu bewirken vermag, steht außer Zweifel. Aber es bedarf einer

rationellen Auswahl und Verwendung der unter dem Namen „Wasserkur" zusammengefaßten verschiedenartigen physicalischen Heilmittel, und genügt jenes einseitige Verfahren nicht, welches früher, in der ersten empirisch rohen Periode der Hydrotherapie, unter dem Namen der Wasserheilkunde mit Unrecht als eine besondere Lehre behandelt, und der eigentlichen Heilmittellehre als etwas Gegensätzliches gegenüber gestellt wurde. Ob aber ein Mann ohne pathologische Vorkenntnisse und nur auf Grund des Studiums der Schriften von Rauße, Dr. Weiß und Dr. Schneider jene rationelle Verwendung erwarten läßt, ist mindestens sehr zweifelhaft.

Außerdem setzt eine wirksame Wasserkur, wie jede Krankenbehandlung, auch die Herstellung möglichst normaler Verhältnisse im Genusse von Luft und Nahrung und im Maaße der Bewegung voraus, und hier muß insbesondere vor Ertheilung der Concession Kenntniß von der localen Beschaffenheit und Lage, der Einrichtung und der wirthschaftlichen Verwaltung einer solchen projektirten Anstalt genommen werden. In einer verkehrsreichen, stark bewohnten und lärmenden Straße wird man gewiß nur im höchsten Nothfalle eine Heilanstalt anlegen; wählen wird man eine solche Lage freiwillig nicht, und wenn ein Nothfall für die Behörde und die Bevölkerung nicht vorhanden ist, so braucht eine Heilanstalt in solcher Lage überhaupt nicht zu existiren. Besondere Berücksichtigung verdienen ferner die Treppen, ob nicht finstere, enge und steile Treppen den Transport von Kranken, die nicht gehen können, fast unthunlich machen; — die Badezimmer und Krankenzimmer, ob sie genügendes Licht und geeignete Feuerung haben, für die Zahl der Betten groß genug sind, nicht in der Mansarde liegen, und gegen die Hitze der Nachmittagssonne wie gegen äußere Kälte genügend geschützt sind; — die Bade-Einrichtungen, Heilgeräthschaften, Vorräthe und Beschaffenheit der Betten, Bett- und Leibwäsche, wollenen Decken u. dgl.

Die Commission zu solch einem Augenschein wird unbedingt aus dem amtlichen Arzte und einem Bauverständigen mitbestehen müssen. Sowohl, was diese Einrichtungen, als den mit dem Heilverfahren selbst zu betrauenden Mann betrifft, ob er vom Wesen der Krankheiten auch nur eine Ahnung hat, ob er bei Feststellung der Diagnosen sich der nöthigen Mittel zu bedienen fähig, und im Besitze solcher ist, welche Bildungsstufe sich aus dem von ihm genossenen Unterrichte und den noch in seinem Besitze befindlichen Büchern nnd andern Unterrichtsmitteln, seinen Aufzeichnungen über gemachte Erfahrungen u. dgl. errathen läßt; — muß man sich stets vergegenwärtigen, wie es von der großen Menge aufgefaßt wird, wenn eine Regierungsbehörde einer Privatperson die Concession zur Errichtung einer Heilanstalt ertheilt. Eine solche hat eine ganz andere Tragweite, als diejenige Bestimmung der G.-O., welche die ärztliche Praxis frei gibt. Die letztere Bestimmung ist wahrscheinlich eine Frucht der Erwägung: Die Regierung kann nicht Jedermann bevormunden, und das Gesetz kann nicht einen Jeden vor Schaden behüten, besonders wenn er sich absichtlich in Gefahr begibt. — Wenn aber die Regierung einem bestimmten Manne die ausdrückliche Erlaubniß gibt, Kranke Behufs Anwendung eines Heilsverfahrens in seine Wohnung aufzunehmen, so erblickt das Publikum hierin eine gewisse Garantie für diesen Mann und sein Heilverfahren; der Eindruck ist ungefähr derselbe, als wenn die Regierungsbehörde zum Volke gesagt hätte: „Diesem Manne könnt ihr

euch ruhig anvertrauen". Deßwegen muß ein solcher Mann Eigenschaften und Kenntnisse haben, welche ihn vorzugsweise **vor** der großen Menge zur Führung einer Heilanstalt befähigen. Zwischen den Bestimmungen der §§ 29 und 30 d. R.-G.-O. besteht ein wesentlicher Unterschied, und es ist aus den ersteren nicht zu folgern, daß nun auch nach den letzteren kein Nachweis einer besondern technischen Vorbildung und Befähigung mehr geliefert zu werden brauche. Gegen die unbefugte Ausübung der Heilkunde hat sich mit den bisherigen gesetzlichen Mitteln erfolgreich nicht ankämpfen lassen, denn während es nie an Autodidakten fehlt, welche sich lieber mit dem beschäftigen, was sie nicht verstehen, als was ihnen nach ihrem Berufe eigentlich zu thun obliegt, arbeitet denselben anderseits die Neigung eines großen Theils der Menschen zum Ungewöhnlichen und Wunderbaren in die Hände. Anders verhält sich die Sache in den Fällen des § 30, wo eine Controle viel eher zu ermöglichen ist. Diesen Concessionirungen gegenüber ist eine irgendwie ärztliche, oder sonstige, über das Maß der Menge hinausragende besondere Vorbildung nicht ein überflüssiger Zusatz, sondern das Gegentheil; außerdem müßte es noch weit mehr zur Irreführung des Publicums beitragen, wenn sich Jemand „Inhaber einer concessionirten Heilanstalt" nennen dürfte, als wenn er sich den ärztlichen oder einen dem ähnlichen Titel beilegt.

Von den gleichen Gesichtspunkten wird ausgegangen werden müssen, um sich Betreffs eines bereits ins Werk gesetzten derartigen Gewerbebetriebs ein Urtheil darüber zu bilden, ob nach den dabei an den Tag getretenen „Handlungen und Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Ertheilung der Genehmigung oder Bestallung **nach der Vorschrift dieses Gesetzes** (§ 30) **vorausgesetzt** werden mußten, klar erhellt", **wenn die Zurücknahme der Concession beantragt** wird, (§ 53); ob also insbesondere der Inhaber 1) bezüglich der Lokalität, Zugänge, des Transports der Kranken, Feuersgefahr u. dgl. nicht bewiesen hat, daß er entweder die Erfordernisse einer für Kranke bestimmten Anstalt nicht kennt, und von den bei Kranken vorkommenden Eventualitäten keine Vorstellung hat, oder die Rücksichten auf die Kranken bei deren Aufnahme vernachlässigt, in beiden Fällen also einen Mangel an Zuverlässigkeit und einen Mangel derjenigen Eigenschaften klar erkennen läßt, welche bei der Ertheilung der Genehmigung vorausgesetzt werden mußten;

2) ob nicht seine Räumlichkeiten die den Kranken nothwendige Luftmenge und Luftreinigung, den gegen Winterkälte, wie Sommerhitze nöthigen Schutz, und die gehörige Bequemlichkeit vermissen lassen, und er dadurch bewiesen hat, wie wenig die in seine Pflege sich begebenden Kranken auf eine zuverlässige Fürsorge vertrauen können, und daß er entweder die nothwendigen Anforderungen an für Kranke bestimmte Räumlichkeiten nicht ahnt, oder pflichtmäßige Rücksichten gegen die Kranken hintansetzt, in beiden Fällen also den Mangel von Eigenschaften dokumentirt hat, welche bei Ertheilung 2c. 2c.;

3) ob der Inhaber, wenn er nach seinen Ankündigungen mit gewissen Krankheiten, insbesondere ansteckenden Geschlechtskrankheiten behaftete Individuen in Behandlung nimmt, nicht der für jene Fälle nothwendigen Ein- und Vorrichtungen, z. B. Badeeinrichtungen oder Geräthschaften und Untersuchungs- und Kurmittel, oder des zur nothwendigen Reinlichkeit und zur Verhütung der Gefahr der Uebertragung ansteckender Krankheiten von einem Individuum auf das andere

nöthigen Vorraths an Utensilien und Instrumenten entbehrt, so daß einerseits daraus hervorgeht, daß seine Beurtheilung der Krankheitszustände und der zu ihrer Hebung nöthigen Untersuchungsmethoden und Kurmittel eine höchst mangelhafte ist und er durch dieses Versäumniß beweist, daß er gar nicht das Bedürfniß hat, von der Beschaffenheit der kranken Theile sich Kenntniß zu verschaffen, und daß ihm also eine der nothwendigsten Eigenschaften, nämlich die Kenntniß von den Aufgaben der Krankenbeobachtung mangelt, welche bei der Ertheilung ꝛc. ꝛc., oder daß er entweder die Gefahr der Uebertragung jener Krankheiten von einem Individuum auf das andere durch Schwämme, Wäsche, Geräthschaften oder Instrumente nicht kennt, oder nahe liegende Vorkehungen versäumt hat, seine Kranken vor solchen Uebertragungen zu schützen, also in dieser Richtung die Zuverlässigkeit nicht bietet, welche gerade der Betrieb seines Geschäfts erfordert, und durch dieses Versäumniß den Mangel von Eigenschaften hat erkennen lassen, welche ꝛc. ꝛc.

4) ob nicht aus der Unterredung mit dem Inhaber und den von ihm gemachten Aufschreibungen über die von ihm behandelten Kranken, bezüglich des Befundes bei der Aufnahme, des Fortschritts, der Ausgänge der Krankheit und der Behandlung klar ersichtlich ist, er habe auch nicht die entfernteste Ahnung, welche Krankheitszustände bei den von ihm Behandelten vorhanden waren oder sein konnten, so daß hieraus seine Unzuverlässigkeit in dem Geschäftsbetrieb und der Mangel wichtiger Eigenschaften nachweisbar ist, welche ꝛc. ꝛc.

Bericht über die Verhandlungen, betr. die concessionirte Privat-Heilanstalt des Schneiders M. O. zu Leipzig. Separatabdruck aus dem Correspondenzblatte der ärztlichen und pharmaceutischen Kreisvereine Sachsens. 1874

Nachdem die Aerztekammern in Bayern nach § 2 der K. A. V. v. 10. Aug. 1871, die Bildung von Aerztekammern und ärztlichen Bezirksvereinen betr. auch in Berathung über Fragen und Angelegenheiten treten, welche das Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege betreffen, oder auf die Wahrung und Vertretung der Standesinteressen der Aerzte sich beziehen, und nach § 7 l. c. nicht auf Eingaben bei der Kreisregierung beschränkt, sondern auch berechtigt sind, sich unmittelbar an das Staatsministerium d. J. zu wenden, so wird es an ihnen sein, die nöthigen Schritte zu thun, wenn sie von ärztlichen Bezirksvereinen auf die durch schlecht geleitete concessionirte Heilanstalten für die öffentliche Gesundheit geschaffenen Gefahren aufmerksam gemacht werden.

Zur Ertheilung der nach § 30 Abs. 1 d. R.-G.-O. erforderlichen Concessionen sind die Distriktsverwaltungsbehörden, in München die Polizeidirektion zuständig. Ueber Zurücknahme der Approbationen von Aerzten, Apothekern u. s. w., und der Concessionen nach § 30 Abs. 1 d. G.-O. haben gleichfalls die einschlägigen Distriktsverwaltungsbehörden in erster, die Kreisregierungen, K. d. J. in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden.

Königl. Allerh. Verordnung, den Vollzug der Gewerbeordnung f. d. d. R. vom 21. Jan. 1869 in Bayern betr., vom 4. Dec. 1872. Regierungsbl. Nr. 88. Amtsblatt d. k. Staatsminist. d. J. v. J. 1872/73. S. 230. §§ 8 u. 18.

Das unterärztliche Personal.

Die Organisation dieses Personals hat in Bayern eine Reihe von Experimenten durchlaufen, je nachdem früher der fühlbare Mangel an Aerzten auf dem Lande eine bessere Bildung der unterärztlichen Individuen nothwendig machte, und später eine solche Aushilfe durch Halbwisser immer weniger Bedürfniß und zuletzt selbst eine Last wurde, so daß man zur Zeit folgende Kategorieen unterscheidet: Landärzte, Chirurgen, chirurgische (sog. älterer Ordnung) Bader mit ihrer Abart, den Magistern der Chirurgie, und Bader neuerer Ordnung.

Die Berechtigung zur Führung des Titels eines Landarztes, Chirurgen, Magister der Chirurgie, chirurgischen Baders (älterer Ordnung), approbirten Baders neuerer Ordnung (seit 1843) oder Gesundheitsbeamten (officier de santé) in der Pfalz und der Umfang der Befugnisse dieser Personen bemessen sich:

1) für die Landärzte, an den vormaligen landärztlichen Schulen 1809—1823 gebildet, nach den Bestimmungen der Instruktion vom 10. Februar 1812 (Döll. V.-S. XV. S. 87—99 und 937, Hoffmann Civ.-Med.-Wes. I. S. 223);

2) für die Chirurgen, gebildet an den sog. chirurgischen Schulen 1823—1836, nach den Bestimmungen der Instruktion vom 25. Januar 1823 (Döll. XV. S. 107. Hoffmann I. S. 243);

3) für die an den Baderschulen gebildeten und approbirten Bader, 1836 bis 1843, nach den Bestimmungen der Minist.-Entschl. vom 25. Oktober 1836, den Vollzug des Art. VI der allerh. Verordn. vom 28. Juni 1836, die Errichtung der Schulen für Bader, hier die Feststellung der Befugnisse und Verpflichtungen für Bader betr. (Döll. XV S. 73—81, Hoffmann I S. 263);

4) für die in Gemäßheit des Art. V der eben angeführten Verordn. v. 28. Juni 1836 graduirten Magistri chirurgiae nach den Bestimmungen der Minist.-Entschl. vom 28. Oktober 1836, „den Vollzug der Art. V und VI der allerh. Verordn. vom 28. Juni 1836, die Errichtung von Schulen für Bader, hier die Feststellung der Befugnisse und Verpflichtungen der Mag. chir. betr. (Döll. l. c. S. 36. Hoffmann I S. 260);

5) für die nach den Baderordnungen vom 21. Juni 1843 (Reg.-Bl. S. 489. Hoffmann I S. 203), vom 15. März 1866 (Kreisamtsbl. S. 678 und 1931, Aerztl. Int.-Bl. S. 269) und der allerh. Verordn, vom 25. Juni 1868 (Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 1316, Int.-Bl. S. 379) gebildeten und geprüften Bader nach den Bestimmungen der letzterwähnten Verordnung;

6) den im Regierungsbezirke Pfalz noch bestehenden ehemaligen Gesundheitsbeamten (Officiers de santé, Unterärzten) verblieben ihre bisherigen ärztlichen Befugnisse unter der in der Verordnung der gemeinschaftlichen Landesadministration über das Medicinalwesen und den Geschäftskreis der Cantonsärzte vom 23. März 1816 festgesetzten Beschränkung.

Hinsichtlich der Wahl und Veränderung des Wohnorts finden die Vorschriften für die praktischen Aerzte (s. S. 3. 41) auf das unterärztliche Personal gleichmäßig Anwendung.

Die Berechtigung des unterärztlichen Personals zur Führung der bezeichneten Titel kann wegen Ueberschreitung seiner Befugnisse zurückgenommen werden.

Hinsichtlich des Verfahrens und der Behörden sind die Vorschriften in den §§ 20 und 21 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und in den §§ 5 und 18 der hiezu ergangenen K. A. Verordnung vom 4. Dec. 1872 (Reggs.-Bl. Nr. 88. Amtsblatt des k. Staats-Minist. d. J. 1872/73 S. 230) maßgebend.

K. allerh. Verordnung v. 11. Aug. 1873, die Ausübung der Heilkunde betr. Aerztl. Int.-Bl. 1873 S. 534. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1873 Nr. 75.

Auf das unterärztliche Personal finden folgende Bestimmungen des § 29 Abs. 3—5 der R.-G.-O. gleichmäßige Anwendung: 1) daß Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, innerhalb des Bundesgebiets (Deutschen Reichs) in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, nicht beschränkt sind; 2) daß es dem Bundesrath vorbehalten bleibt, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden sind; 3) daß Personen, welche vor Verkündigung der R.-G.-O. in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetrieb als Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer bereits erlangt haben, als für das ganze Bundesgebiet approbirt gelten.

Die nach der Minist.-Entschl. vom 25. Jan. 1823 gebildeten Chirurgen, wie die älteren Landärzte, deren nur mehr sehr wenige sind, und die chirurgischen Bader incl. der Mag. chir., werden, da sie nicht mehr nachgezogen werden, mit den gegenwärtigen Vertretern ihrer Kategorieen aussterben.

Die Befugnisse der alten Landärzte waren fast denen eines praktischen Arztes gleich; nur war ihre ursprüngliche Aufstellung mehr für das flache Land berechnet. Der Wirkungskreis der Chirurgen ist viel beschränkter, jedoch Dank der ebenso elastischen als ausführlichen Instruktion über ihre Befugnisse schwer zu kontroliren; die medicinische Praxis steht ihnen nur innerhalb sehr enger Schranken zu, sie sind daher nur auf die Behandlung der leichtesten Krankheiten (mit Ausschluß aller Fälle, welche später leicht gefährlich werden können oder müssen) und zur ersten Nothhilfe, außerdem aber blos zur untergeordneten Beobachtung und Behandlung befugt, und sollen bei gefährlichen Krankheiten stets einen praktischen Arzt beiziehen (§ 14 b u. k ihrer Instr.). Chirurgen dürfen weder an Polizei- noch an Gerichtsbehörden ärztliche Zeugnisse ausstellen (§ 6 l. c.

Das durch die K. A. V. v. 9. Jan. 1865, die Ausübung der Heilkunde betr., dem gesammten unterärztlichen Personale ertheilte ausdrückliche Ver-

bot, Schwefeläther oder Chloroform behufs der Narcotisirung einathmen zu lassen, ist zwar in der oben citirten K. A. V. v. 11. Aug. 1873 nicht mehr ausdrücklich erneuert worden, wohl aber bezüglich der Chirurgen durch §§ 14 lit. a. e. f. und 15 lit. n. o. der Instr. v. 25. Jan. 1823, bezüglich der Magistri chir. durch Abschnitt IV § 4 Ziff. 1 der Minist.-Verfügung vom 25. Okt. 1836, die Feststellung der Befugnisse der Mag. chir. betr., aufrecht erhalten, und durch § 27 Ziff. 2 d. K. A. V. v. 25. April 1877, die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betr. (Ges. u. V.-Bl. Nr. 22) auf Morphium-Einspritzungen ausgedehnt worden.

Die selbstständige Vornahme von „Privatimpfungen" ist nach dem Reichs-Impfgesetze nur approbirten „Aerzten" gestattet; Chirurgen und chir. Bader sind verpflichtet, auf Verlangen bei den öffentlichen Impfungen Hilfe zu leisten.

Dem Bundesrathe ist nachstehende Mittheilung des Reichskanzlers zugegangen:

„Wenn man davon ausgeht, daß das Impfgesetz unter dem Ausdrucke „Arzt" oder „Impfarzt" nur solche Personen verstehen kann, welche nach der Reichsgesetzgebung als Aerzte anzuerkennen sind; daß ferner nach § 29 d. R.-G.-O. außer den nach Maßgabe dieses Gesetzes approbirten Aerzten auch solche Personen, welche vor dessen Verkündigung in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetriebe als Wundärzte bereits erlangt haben, als für das ganze Bundesgebiet approbirt gelten, daß diese Personen mithin, soweit ihre durch landesrechtliche Approbation anerkannte Befähigung überhaupt reicht, im Sinne der Reichsgesetzgebung ebenfalls als Aerzte anzusehen sind, wenn sie auch das Recht zur Führung dieses Titels nicht besitzen, so erscheint die Auslegung gerechtfertigt, daß das Impfgesetz die Berufung der vor dem Erlasse der R.-G.-O. in einem Bundesstaate approbirten und durch diese Approbation zur Ausführung von Impfungen berechtigten Wundärzte zu Impfärzten nicht ausschließt, und deren Berechtigung zur Vornahme von Impfungen in der Privatpraxis nicht beseitigt hat."

Eine solche Berechtigung besteht aber laut § 2 Ziff. 1—4 der K. A. V. vom 11. Aug. 1873, die Ausübung der Heilkunde betr., dann § 3 lit. f. der Instr. für die Chirurgen v. 25. Jan. 1823, endlich Abschn. II § 3 Ziff. 3 der Minist.-Verfügung v. 25. Okt. 1836, die Feststellung der Befugnisse und Verpflichtungen der (chirurgischen) Bader betr., und Abschn. III § 3 der Minist.-Verfügung von demselben Datum, die Befugnisse und Verpflichtungen der Magistri chirurgiae betr. für die in Bayern approbirten Chirurgen, Magistri chir. und chirurgischen Bader nicht.

Ein nach Maßgabe der in Bayern über das Medicinalwesen geltenden Vorschriften approbirter Chirurg, welcher sich den Titel „praktischer Arzt" beilegt, ist strafbar, und kann behufs Abwendung der Strafe mit Erfolg nicht geltend machen, daß er von der medicinisch-chirurgischen Facultät einer ausländischen Universität als Wundarzt, Geburtshelfer und Chirurg geprüft und zur Ausübung dieser Zweige der Heilkunde als befähigt befunden worden sei.

Entscheidungen des oberst. Gerichtshofs rc. rc. Bd. V S. 475.

Die chirurgischen Bader und Magistri chirurgiae sind instruktionsgemäß zu vierteljährlichen tabellarischen Rapporten an den Bezirksarzt über die von ihnen behandelten Krankheiten und Entbindungen verpflichtet, und haben ihren Deservitenrechnungen die Bezeichnung des Arztes, unter dessen Respicienz sie eine ihre Befugnisse überschreitenden Krankheitsfall behandelt haben, beizusetzen. Ueber die Prüfung der Deservitenrechnungen s. S. 50.

Ausschreibg. der k. Regg. v. Niederb. v. 15. Juli 1851, die Rapporte des unterärztlichen Personals betr. (Hoffmann I S. 113.)

Minist.-Entschl. v. 1. Dez. 1856, die Revision der ärztlichen Deservitenrechnungen und die Controle über das niederärztl. Personal betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. v. 1856 S. 1984. (Hoffmann Civ.-Med.-W. I S. 270.) Aerztl. Int.-Bl. 1856 S. 620.

Die Instructionen verpflichten das gesammte unterärztliche Personal zur sofortigen Anzeige bei dem Gerichtsarzte vom Auftreten epidemischer oder solcher Krankheiten, die muthmaßlich epidemisch auftreten werden, von der drohenden Verbreitung ansteckender Uebel, z. B. der Kräke, Lustseuche, und vom Vorkommen anderer sporadischer, die Sicherheit gefährdender Krankheiten, z. B. der Hundswuth, oder von Kranken, für welche eine besondere Hilfe oder Verpflegung erforderlich ist, wie Fallsüchtigen, Irren.

Die auf Grund des Art. 126 modo 72 des Pol.-Str.-G.-B. erlassene K. allerh. Verordn. v. 13. Juli 1862, die sofortige Anzeige von Seite des ärztlichen und unterärztlichen Personals bei der zuständigen Ortspolizei- beziehungsweise Distrikts-Verwaltungsbehörde über gewisse ansteckende oder epidemisch auftretende Krankheiten betr. Aerztl. Int.-Bl. 1862 S. 433. 1864 S. 152. 1865 S. 265. 1869 S. 30 und S. 557.

Ausschreibung der k. Regierung v. Oberfranken vom 9. April 1863. Aerztl. Int.-Bl. 1863 S. 231 und der k. Regierung von Oberbayern vom 30. April 1866. Aerztl. Int.-Bl. 1866 S. 298, die Anzeigepflicht des ärztlichen Personals betr.

Bezüglich des Arzneivorraths in einer Handapotheke unterliegen auch die Chirurgen, sowie die Aerzte und Landärzte keiner Beschränkung, sind aber zur Führung der sog. Nothmittel verpflichtet, und wenn sie eine Licenz zur Führung einer Handapotheke nicht besitzen, nur zur Abgabe der bei Ausübung der Praxis für Nothfälle genehmigten Mittel berechtigt.

K. A. V. v. 25. April 1877, die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betr. (Ges. u. V.-Bl. Nr. 22.) §§ 14. 15. 16. 17. 21. 24. 26. 27.

An die Stelle der frühern 33, später 12 für Nothfälle dem gesammten ärztlichen Personale genehmigten Mittel sind nunmehr die in § 27 der Verordnung aufgeführten 16 Mittel getreten. S. S. 59.

Die Dispensationsbefugnisse (33 Mittel) der chirurgischen Bader aus der Schule vom Jahre 1836 und der Mag. chir. entscheidet § 11 der Instruktion vom 25. Oktober 1836 für die chirurgischen Bader, bezw. § 7 der Instruktion v. gl. D. für die Mag. chir.

Vgl. die gegensätzlichen Entschließungen der k. Regierung von Oberfranken vom 2. Aug. 1859, die Befugnisse des unterärztlichen Personals betr. Aerztl. Int.-Bl. 1859 S. 413 gegen die der k. Regierung von Schwaben vom 24. März 1860, Aerztl. Int.-Bl. S. 202 und der k. Regierung von Oberbayern vom 24. Febr. 1866, welche letztere dahin lautet, daß durch die höchste Minist.-

Entschl. vom 28. September 1847, wodurch die für Nothfälle genehmigten Mittel von den den chirurgischen Badern erlaubten 33 auf 12 reducirt wurden, keineswegs die den Mag. chir. sowie den chirurgischen Badern eingeräumte Befugniß, nach § 11 der Instruktion vom 25. Oktober 1836, die 33 daselbst aufgeführten Arzneistoffe zu führen, aufgehoben worden sei, sondern in dieser h. Minist.-Entschl. nur jene Stoffe benannt worden sind, welche zu dispensiren jedem Arzte in Nothfällen zusteht.

Die Befugnisse der chirurgischen Bader sind noch beschränkter als die der Chirurgen, und dieselben fast nur auf Chirurgie und Geburtshilfe angewiesen; jedoch ist ihre Wirksamkeit leichter zu kontroliren, da ihre Instruktion präciser ist. —

Der Titel der Magistri chirurgiae berechtigt nur zu erweiterten chirurgischen Leistungen den chirurgischen Badern gegenüber. § 4 der Instruktion für die ersteren, und § 6 der Instruktion für die letzteren (Hoffmann I S. 261 u. 266.)

An die Stelle der früher stets nur unter der Voraussetzung einer gleichzeitigen Verleihung einer Barbierconcession (in deren Besitze sie auch so lange bleiben mußten, als sie ihre Befugnisse ausüben wollten) zulässigen Aufstellung von Chirurgen, Badern und Magistern durch die Distriktspolizeibehörde ist die freie Wahl des Wohnsitzes unter Nachweisung ihrer Berechtigung und die Anzeigepflicht bei der Distrikts-Polizeibehörde getreten.

K. allerh. Verordn. v. 28. Juni 1836, die Errichtung der Schulen für Bader betr. Ziff. VII. (Hoffmann I S. 258, Döll. XV S. 73. Reg.-Bl. S. 385.)

Minist.-Entschl. v. 15. März 1853, Gestattung des Verkaufs einer realen Badergerechtsame betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 483. (Hoffmann I S. 277.)

Entschl. der k. Regg. v. Oberb. v. 5. März 1860, die Aufstellung u. Verpflichtung der Bader, bezw. die Betheiligung des Gerichtsarztes bei derselben betr. Aerztl. Int.-Bl. 1860 S. 141. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 417.

K. allerh. Verordn. v. 11. Aug. 1873, die Ausübung der Heilkunde betr. §§ 1 und 3. Aerztl. Int.-Bl. 1873 S. 535. Pol.-Str.G.-B. Art. 128.

Die chirurgischen Bader und Mag. chir. dürfen die wenigen ihnen zukommenden Recepte nur in deutscher Sprache abfassen.

Wenn Rückschreiten eines Baders in Kenntnissen oder technischen Fertigkeiten wahrgenommen wird, so haben die Bezirksärzte nach § 10 bezw. § 6 der Instruktionen für dieselben bei der k. Regierung am Schlusse des Jahres Anzeige zu erstatten, um wegen der Suspension der Praxis oder der wiederholten Prüfung bei dem Medicinal-Ausschusse das Weitere vorkehren zu können.

Entschl. d. k. Regg. v. Mittelfr. v. 5. Sept. 1856, Uebergriffe der Bader und Mag. chir. betr. Aerztl. Int.-Bl. 1856 S. 485 (Hoffmann I S. 271.)

Das unterärztliche Personal hat seine dienstlichen Anzeigen nach Abschn. II § 2 und 3 der Instruktion für die Chirurgen, Abschn. II § 3 der Instruktion vom 25. Oktober 1836, und Titel II § 6 der Baderordnung von 1843, resp. Titel I § 5 der Baderordnung von 1866 und 1868 durch den Gemeindevorstand einzusenden. Dasselbe ist instruktionsmäßig zur Anzeige von Körperverletzungen, muthmaßlichen Vergiftungen und sicherheitsgefährdenden Krankheiten verpflichtet.

Den einfachen Badern ist nur die Eigenschaft sanitätspolizeilicher Vollzugsorgane, nicht aber ein ärztlicher und öffentlicher dienstlicher Charakter zugestanden.

Minist.-Entschl. vom 28. Juli 1846. Döll. V. S. Bd. XXX S. 42.

Die K. allerh. Verordn. v. 21. Juni 1843, Baderordnung betr. (Reggsbl. S. 489. Hoffmann Civ.-Med.-Wes. I S. 203) wurde durch K. allerh. Verordn. vom 15. März 1866. (Aerztl. Int.-Bl. 1866 S. 269 und 565) modificirt.

Durch die k. allerh. Verordnung vom 25. Juni 1868 (Reg.-Bl. 1868, Kreisamtsbl. für Oberb. 1868 S. 1310, Aerztl. Int.-Bl. S. 379) wurde auf Grund des Art. 32 Ziff. 10 des Gesetzes vom 30. Januar 1868, das Gewerbswesen betr. das Badergewerbe aufgehoben, und unter vollständiger Freigebung des Haar- und Bartscheerens, jedoch mit gewerblicher Anmeldung im Sinne des Art. 6 des alleg. Gesetzes, und Wegfall sowohl der allgemeinen gewerblichen Bestimmungen (§ 8—12, 35—37), als einer Servirzeit (§ 20, 21, 32), daher auch nicht mehr von „Lehre" im alten Sinne des Wortes, „Gesellen", sondern nur mehr „Gehilfen" die Rede ist, — aber unter Aufrechthaltung des Tit. I der allerh. Verordnung vom 15. März 1866, über die Befugnisse und Verpflichtungen der Bader, — als Vorbedingungen der Ausübung dieser Befugnisse festgesetzt:

1) die nach Erfüllung der verordnungsmäßigen Voraussetzungen über die Vorbildung mit Erfolg bestandene Approbationsprüfung;
2) das zurückgelegte 21. Lebensjahr;
3) ständiger Wohnsitz, von welchem aus der Beruf geübt wird, die Wahl des Wohnsitzes ist den Badern freigegeben;
4) Anzeige bei der zuständigen Polizeibehörde unter Nachweis der Berechtigung (§§ 9—11).

Die Vorbildung umfaßt:

1) eine zweijährige theoretische und praktische Unterweisung mit darauffolgender Prüfung (§ 12);
2) einen fünfmonatlichen Unterrichtskurs, zu dessen Erstehung jene Badergehilfen, welche nach der bestandenen Vorprüfung wenigstens ein Jahr bei einer Sanitäts-Compagnie gedient haben, nicht verpflichtet sind, und wovon auch solche Badergehilfen durch die k. Kreisregierung, K. d. J., dispensirt werden können, die nach bestandener Vorprüfung während eines mindestens einjährigen Aufenthalts in einem Krankenhause oder einer Krankenabtheilung sich die für ihren Beruf nöthigen Fertigkeiten erworben haben (§§ 13. 14. 21. 24.).

Die Prüfungskommissionen für die Vorprüfung nach zweijähriger Unterweisungszeit bei einem Mag. chir., Landarzte, Chirurgen oder Bader bestehen aus dem amtlichen Arzte als Vorstand und zwei Beisitzern aus der Klasse der eben genannten Personen, und werden von den Kreisregierungen, K. d. J., in den größern, mit Spitälern versehenen Städten des Regierungsbezirkes niedergesetzt, und wird jeder Commission ein bestimmter Distrikt zugewiesen. (§§ 15—19.)

Die Approbationsprüfungscommission besteht aus dem Kreismedicinalrathe oder in dessen Verhinderungsfalle aus einem von der Kreisregierung, K. d. J., ernannten Medicinalbeamten als Vorstande, einem Bezirksgerichts- oder Bezirksarzte, und dem Vorstande der chirurgischen Abtheilung des Krankenhauses, an welchem der Kurs gemacht wurde (§§ 25—30.).

Diesen Badern ist alles selbstständige innerliche und äußerliche Kuriren, mit Ausnahme der in § 3 eingeräumten Befugnisse, untersagt, sie sind auf die Verrichtungen der sog. niederen Chirurgie: Zahnbrechen, Blutegelsetzen, Klystieren, Behandlung der Leichdörner und eingewachsenen Nägel angewiesen, sowie auf die ersten Vorkehrungen in Erkrankungs- oder sonstigen Nothfällen, jedoch mit Ausschluß der Verordnung innerer Arzneien (nach § 4 u. 6), und jeden die dort bezeichneten fünf Mittel überschreitenden Arzneihandels. Ueber die Vorprüfung der Badergehilfen S. Kreisamtsbl. f. Niederb. 1869 Nr. 3.

Nach einem Erkenntnisse des bayer. obersten Gerichtshofs v. 14. Sept. 1875, Amtsbl. des k. Staats-Minist. d. J. 1875 S. 658 ist in Folge der allerh. Verordn. v. 11. Aug. 1873 § 2 die Baderordnungen betr. zwar auch die niedere Heilkunde freigegeben, erscheint aber gleichwohl bezüglich des gesammten niederärztlichen Personals der Art. 127 d. Pol.-Str.-G.-B. von 1871 neben der R.-G.-O. wirksam, so daß derjenige, welcher gewerbsmäßig, jedoch ohne sich den Titel eines Baders oder einer sonstigen geprüften Medicinalperson beizulegen, niederärztliche Heildienste leistet, nur den allgemeinen Verpflichtungen der Gewerbetreibenden nach der R.-G.-O. unterworfen ist, gleich dem ausübenden geprüften oder approbirten Bader, — derjenige dagegen, welcher gewerbsmäßig solche Heildienste unter Beilegung eines den Glauben an seinen medicinalen Charakter erweckenden Titels leistet, ohne im Besitze einer Approbation zu sein, der Strafbestimmung des Art. 127 des Pol.-Str.-G.-B. verfällt.

Pharmac. Zeitung 1875 S. 832.

Wenn ein approbirter Bader sein Badergewerbe abgemeldet, und später den Fortbetrieb desselben wieder angemeldet hat, in der Zwischenzeit aber, und zwar als Fortsetzung einer früher übernommenen ärztlichen Behandlung, also als Bestandtheil eines in gewerbsmäßiger Form begonnenen und in gleicher Weise geschlossenen Heilverfahrens — eine Heilfunction vorgenommen hat, somit das Badergewerbe ausgeübt, beziehungsweise wieder begonnen hat, bevor er vorschriftsmäßig Anzeige des Wiederbeginns bei der Gemeindebehörde gemacht hat, so ist er nach § 148 Ziff. 1 der R.-G.-O. strafbar. S. u.

Jemand der nach Maßgabe der älteren Baderordnung v. Jahre 1836 als Bader approbirt, und später durch Beschluß der zuständigen Verwaltungsbehörde suspendirt worden, und dann im Jahre 1868 als Bader neuerer Ordnung zur deßfallsigen Praxis zugelassen wurde, ist nicht befugt, sich den Titel eines approbirten Wundarztes beizulegen, indem das ausschlaggebende Moment nicht das Vorhandensein oder der Nachweis der dem gebrauchten Titel entsprechenden Befähigung, sondern der Besitz der staatlichen Concession zum Gewerbebetriebe ist, wie dieß aus § 29 Abs. 1 und 5 der R.-G.-O. hervorgeht.

Entscheidungen des obersten Gerichtshofs rc. Bd. IV S. 477.

Die Berechtigung zur Ausübung einzelner, den Badern zustehenden Befugnisse kann hiezu befähigten und geeigneten Personen von unbescholtenem Rufe, insbesondere auch Frauenzimmern, durch die k. Distriktspolizeibehörde nach Einvernahme des Bezirksarztes auf Ruf und Widerruf verliehen werden (§ 33.).

Wittwen der vor dem Inslebentreten des Gewerbsgesetzes verstorbenen Bader können einen approbirten Badergehilfen als Stellvertreter aufstellen, haben aber von jeder Veränderung in der Person des Stellvertreters binnen drei Tagen bei der zuständigen Distriktspolizeibehörde Anzeige zu machen. (§ 32.)

Die Berechtigung wurde aber nicht auf die Wittwen derjenigen Bader ausgedehnt, wie solches erbeten worden, welche erst nach dem Erlasse der neuesten Baderordnung vom 25. Juni 1868 mit Tod abgingen, da das Badergeschäft, so weit es die in § 1 der angeführten Verordnung aufgeführten Befugnisse in sich begreift, nicht mehr zu den Gewerben gehört, sondern einen Theil der Heilkunde bildet und bei diesem Berufe die Fortsetzung des Geschäfts des verstorbenen Ehegatten durch dessen Wittwe nicht stattfindet. Dagegen dürfen auf Anmelden solche Wittwen die nicht im Wundarzneidienste begriffenen Verrichtungen der Bader nach Maßgabe der Bestimmungen der R.-G.-O. § 11 selbstständig fortsetzen.

Minist.-Entschl. v. 24. Nov. 1869, den Vollzug der Baderordnung v. 25. Juni 1868 betr. Aerztl. Int.-Bl. 1869 S. 558.

Eine Verpflichtung der Bader erscheint, insofern dieselben zur pünktlichen Befolgung der von Seite der Polizeibehörden im Allgemeinen oder bei einzelnen Anläßen ihnen zugehenden Weisungen verpflichtet sind, nach dem Gutachten des Kreismedicinal-Ausschusses von Oberbayern vom 22. Dezember 1859 nicht minder nöthig, als sie bei Apothekern vorschriftsmäßig besteht.

Minist.-Entschl. v. 22. Sept. 1866, Vollzug der Baderordnung, hier Abhaltung des Unterrichtskursus betr. Aerztl. Int.-Bl. 1866 S. 565. Kreisamtsbl. für Oberb. S. 1931. Amtsbl. des k. St.-Minist. d. J. 1877 Nr. 4.

Entschl. der k. Regg. v. Niederb. v. 25. Jan. 1868, den Unterricht für die Badergesellen betr. Aerztl. Int.-Bl. 1868 S. 60.

Entschl. der k. Regg. v. Schwaben u. Neub. v. 23. Mai 1866 und der k. Regg. v. Mittelfr. v. 27. Juli 1866, dann der k. Regg. v. Oberb. v. 26. Sept. 1868, die Prüfungskommissionen für Baderlehrlinge betr. Aerztl. Int.-Bl. 1866 S. 341 u. 486. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 1991.

Entschl. der k. Regg. v. Oberfr. des gl. Betr. v. 9. April 1863. Aerztl. Int.-Bl. S. 231.

Entschl. der k. Regg. v. Oberb. v. 6. Nov. 1859 und der k. Regg. v. Mittelfranken v. 18. Febr. 1862, die Bildung u. Prüfung der Bader betr. Aerztl. Int.Bl. 1859 S. 605. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1859 S. 1865. Aerztl. Int.-Bl. 1862 S. 137.

Entschl. der k. Regg. v. Oberb. v. 5. März 1860 und v. 3. Sept. 1868, inhaltlich höchsten Minist.-Reskripts v. 27. Aug. 1868, die Aufstellung und Verpflichtung der Bader betr. Aerztl. Int.-Bl. 1860 S. 141. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 417. 1868 S. 1837.

Entschl. der k. Regg. v. Niederb. v. 1. Sept. 1868 dess. Betr. Aerztl. Int.-Bl. 1868 S. 486.

Entschl. der k. Regg. der Pfalz v. 30. Nov. 1860, die Dispensgesuche zu der Approbationsprüfung der Bader betr. Aerztl. Int.-Bl. 1860 S. 713.

Nach Minist.-Entschl. v. 6. Sept. 1874 ist es unstatthaft, den Pfuschereien des niederärztlichen Personals dadurch begegnen zu wollen, daß bei Revision

der Gemeinderechnungen die Deserviten desselben, so weit sie aus Behandlung von Krankheiten erwachsen, welche außerhalb seiner Befugnisse liegen, gestrichen werden, da dies mit den Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 29. April 1869, bezüglich der Handhabung der Staatsaufsicht über die Verwaltung der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten im Widerspruche stände. Aerztl. Int.-Bl. 1874 S. 509.

Ueber das Recht der Bader zum Verordnen innerer Arzneien und die Berechtigung der Apotheker zur Fertigung solcher Recepte. Vgl. Aerzt. Int.-Bl. 1875 S. 518.

Was den Erlaß disciplinärer Vorschriften gegen das unterärztliche Personal betrifft, so sind durch die Bundesgewerbeordnung frühere, nicht die Zulassung zum Gewerbebetriebe betreffenden, sondern die Ausübung desselben im öffentlichen Interesse regelnde polizeiliche Verordnungen laut Erkenntniß des Obertribunals vom 4. Nov. 1870 und 18. Jan. 1871 nicht außer Kraft gesetzt.

Zum Unterrichte für Bader ist an der Stelle der Dr. v. Haus'schen Unterrichtsbuchs empfohlen im Amtsbl. d. k. St.-M. d. J. 1875 Nr. 54: Das Lehr- und Handbuch für Heilgehilfen, Sanitätssoldaten, Krankenwärter 2c. v. Dr. Jos. Sprengler, k. Oberstabsarzte à la suite.

Von besonderer Wichtigkeit für das unterärztliche Personal sind: im Pol.-Str.-G.-B.: Art. 43 und 60 (Todtenschau), 152 (unbefugtes Reinigen oder Ankleiden von Leichen), 61 (Leichentransport), 127 (unbefugte Titelbeifügung; ein bayerischer „Chirurg" darf sich nicht als „prakt. Arzt" unterzeichnen, Erkenntniß des obersten Gerichtshofs v. 15. Okt. 1875. Amtsbl. des k. St.-Minist. d. J. 1876 S. 90); 128 (Wohnortsanzeige), 72 (Anzeige ansteckender Krankheiten), 82 (Betrunkenheit bei Verrichtungen);

im Strafgesetzbuche f. d. D. R.: § 367 Ziff. 3 und 5 (Zubereitung und Verkauf von Arzneien), 300 (Privatgeheimnisse), 277—279 (gefälschte oder unrichtige Zeugnisse), 360 Ziff. 8 (unbefugte Annahme von Titeln).

Aus der Reichs-Gewerbe-Ordnung: Wer gewerbsmäßig, jedoch ohne den Titel eines Baders oder einer gleichbedeutenden geprüften Medicinalperson sich beizulegen, niederärztliche Heildienste leistet, ist nur den allgemeinen Verpflichtungen der Gewerbetreibenden nach den Bestimmungen der R.-G.-O. unterworfen. Eine solche Person ist daher, wenn sie die gewerbsmäßige Ausübung von niederärztlichen Heildiensten beginnt, ohne das Gewerbe angezeigt zu haben, oder wenn sie deren gewerbsmäßige Ausübung nach erfolgter Abmeldung des Gewerbs fortsetzt, lediglich nach § 148 Ziff. 1 d. R.-G.-O. strafbar.

Erkenntniß des oberst. Gerichtshofs v. 14. Sept. 1875.

Entscheidungen d. oberst. Gerichtshofs Bd. V S. 401 R.-G.-O. §§ 6. 14. 29. 147. 148 Ziff. 1 Pol.-Str.-G.-B. v. 26. Dec. 1871 Art. 127.

K. allerh. Verordn. v. 11. Aug. 1873, die Ausübung der Heilkunde betr. § 2 Ziff. 5.

Das Setzen von Blutegeln ist eine Heilfunktion, und wird in der angezogenen Weise strafbar, wenn der Beschuldigte (ein Bader) Jemanden zu einer Zeit in ärztliche Behandlung übernimmt, als er die Ausübung seines Badergewerbes noch nicht bei der Gemeindebehörde abgemeldet hatte, dann die Behandlung dieses Patienten über den Zeitraum hinaus fortsetzte, ehe er den

Wiederbeginn seines Badergewerbs neuerdings bei der Gemeindebehörde anmeldete; fällt nun auch die fragliche Heilverrichtung in die Zwischenzeit hinein, so konnte dieselbe doch als ein Bestandtheil eines in gewerbsmäßiger Form begonnenen und in gleicher Weise geschlossenen Heilverfahrens den Charakter der Gewerbsmäßigkeit des Gesammtverfahrens nicht momentan von sich abstreifen.

Ein nach Maßgabe der bayer. Baderordnung vom Jahre 1836 approbirter Bader, welcher sich den Titel: „Wundarzt“ beilegt, ist strafbar, und kann behufs Abwendung der Strafe mit Erfolg nicht geltend machen, daß er in vor Einführung der Gewerbeordnung ergangenen amtlichen Erlassen des kgl. Bezirksarztes und der kgl. Kreisregierung mit diesem Titel bezeichnet worden ist.

Entscheidungen des obersten Gerichtshofs ꝛc. ꝛc. Bd. V S. 233, dann Bd. III S. 271, Bd. IV S. 130. 477.

Zahnärzte.

Die Ausübung der Zahnarzneikunde steht zunächst nur den auf Grund einer zahnärztlichen Prüfung nach Ziff. II „Vorschriften über die Prüfung der Zahnärzte" §§ 1—7, der Bekanntmachung vom 25. Sept. 1869, die Prüfungen der Aerzte 2c. betr. approbirten Zahnärzten, dann den nach den bisherigen Normen gebildeten Zahnärzten, endlich den approbirten Aerzten zu, jedoch müssen die letztern, wenn sie sich den Titel Zahnarzt beilegen wollen, sich der Approbationsprüfung unterziehen, wobei approbirte Aerzte der im § 3 l. c. erwähnten Nachweise überhoben sind, und nur den ersten, dritten und vierten Prüfungsabschnitt zu absolviren brauchen.

In Bayern ist für die zahnärztliche Prüfung der im § 3 Ziff. 1 l. c. vorgeschriebenen Schulbildung die Reife für die dritte Gymnasialklasse eines humanistischen oder für den dritten Kurs eines Realgymnasiums gleich zu achten. Die K. A. V. vom 31. Jan. 1853 und die Minist.-Entschl. vom 20. April 1853, die Ausübung der Zahnarzneikunde betr. sind aufgehoben.

Bekanntmachung betr. die Prüfung 2c. vom 25. Sept. 1869. Aerztl. Int.-Bl. 1874 S. 110. Amtsbl. für das Staatsminist. d. J. 1874 Nr. 3.

Bekanntmachung vom 28. Juni 1872, Abänderung der obigen Bekanntmachung betr. Aerztl. Int.-Bl. 1872 S. 383 1874 S. 110.

Die früheren Bestimmungen über das Reisen der Zahnärzte, als:

Organ. Edikt über das Med.-Wesen vom 8. Sept. 1868 Tit. III § 18 in Min.-Entschl. vom 12. März 1853, ständigen Aufenthalt ausländischer Zahnärzte betr. Hoffm. C.-M.-W. I. Bd. S. 154. 280. 283.

Entschl. d. k. Regg. von Oberbayern v. 28. Dec. 1858 Kreisamtsbl. 1858 S. 2165. Aerztl. Int.-Bl. 1859 S. 13 und (autographirt) v. 18. Nov. 1867, die Ausübung der Zahnheilkunde betr.

Entschl. d. k. Regg. v. Schwaben und Neuburg vom 15. Nov. 1864, fremde Zahnärzte betr. Aerztl. Int.-Bl. 1864 S. 683. 1871 S. 239.

Generale an sämmtl. Regierungen K. d. J. (nach Einführung der Gewerbefreiheit) v. 29. Dec. 1868, Gesuche um der Bewilligung zur vorübergehenden Ausübung der zahnärztlichen Praxis betr. Aerztl. Int.-Bl. 1869 Nr. 4

dürften für jene Personen, welche innerhalb des deutschen Reichs eine Approbation erlangt haben, nach § 29 Abs. 3 und § 55 Abs. 1 Ziff. 4 der R.-G.-O. hinfällig geworden sein.

Nach der Gewerbeordnung für das deutsche Reich ist es zweifellos, daß Jedermann künstliche Zähne und Gebisse anfertigen und einsetzen darf. Dagegen ist es zweifelhaft, ob er sich „Zahnkünstler" nennen darf oder nicht. Eine Ver-

fügung des preuß. Minist. v. 7. Mai 1870 fordert die Verwaltungsbehörden auf, die Bezeichnungen „Zahnkünstler", „Zahntechniker" zu vermeiden, weil der offizielle Gebrauch derselben geeignet sein würde, eine Einrede zu begründen, falls die Staatsanwaltschaft oder die Gerichte in diesen Bezeichnungen einen Verstoß gegen die Vorschriften der Gewerbeordnung (§ 29) erblicken sollten.

Ein Zahnarzt ist als solcher kein Kaufmann. Erkenntniß des H. A. Gerichts zu Nürnberg v. 26. Aug. 1869 Busch XXIV S. 352.

Die Behandlung von Zahnkrankheiten ist auch den Chirurgen und chirurgischen Badern, den einfachen Badern nur das Reinigen und Ausziehen von Zähnen instructionsmäßig gestattet.

Hebammenwesen.

Die R.-G.-O. § 30 Abs. 2 besagt: „Hebammen bedürfen eines Prüfungszeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde". Außerdem steht den Hebammen in gewerblicher Beziehung freier Verkehr zu. Die früheren Bestimmungen (1816) in Bezug auf die Organisation der Hebammenschulen und die Prüfungen der Hebammen wurden einer Revision unterzogen durch die

K. A. V. v. 23. April 1874, die Hebammenschulen ꝛc. ꝛc. betr. Ges.- u. V.-Bl. 1874 S. 222, Kreisamtsbl. von Oberb. Nr. 38. Aerztl. Int.-Bl. Nr. 25.

Entschl. des k. St.-M. d. J. für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 31. März 1876, desſ. Betreffs. Autographirt Nr. 3486.

Die Hebammenschulen befinden sich zu München für Ober-Nieder-Bayern, Oberpfalz und Schwaben, Würzburg für Unterfranken und die Pfalz, Erlangen für Mittelfranken und Bamberg für Oberfranken. Ueber die Errichtung der Schule zu Erlangen S. Ges.- und Verordnungsbl. 1874 Nr. 11.

Die Zeit des Beginns der Unterrichtskurse an den Hebammenschulen fällt nach ministerieller Ausschreibung in der Regel für München auf den 1. Aug., für Würzburg auf den 1. Febr., für Bamberg auf den 1. April, für Erlangen auf den 1. August.

Laut Entschl. der k. Regg. von Oberb. v. 10. Juli 1868, Kreisamtsbl. S. 1303 haben während der Zeit des Hebammenunterrichts zu München vom 1. Aug. bis 20. Nov. sämmtliche ihrer Entbindung in kürzester Zeit entgegensehende Schwangere unentgeldliche Verpflegung zu erwarten, und deßhalb sich rechtzeitig bei der Direction der Anstalt sich anzumelden.

Die Kosten des Hebammenunterrichts waren bisher als gesetzliche Distriktslasten anzusehen und zu behandeln, in so ferne sich keine frei practicirenden Hebammen finden.

Aus dem Zusammenhalte des Art. 27 Ziff. 6 des Ges. v. 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betr., welcher die Kosten des Unterrichts der Schülerinnen der Entbindungskunst als gesetzliche Distriktslast erklärt, mit den §§ 6 Abs. 2 und 11 der K. A. V. vom 23. April 1874, die Hebammenschulen betr. (S. ob.) und Ziff. 6 der oben cit. Vollzugs-Instruction vom 31. März 1876 scheinen die mit dem Lehrkurse verbundenen Kosten der Subsistenz der Schülerinnen von den Unterrichtsmitteln und Requisiten und Instrumenten ausgeschieden, und die Subsistenzkosten auch im Falle der Wahl zu Gemeindehebammen den Candidatinnen selbst aufgebürdet werden zu wollen. Der Subsi-

stenzbeitrag beträgt für München 172 Mk.; die Summe zur Anschaffung der Lehrbücher und eines neuen Apparats 52 Mk.

Alle Gesuche um Aufnahme in den Kurs einer Hebammenschule sind 3 Monate vor Beginn des Lehrkurses bei den Distriktsverwaltungsbehörden, in München bei der Polizeidirection, in den übrigen einer Regierung unmittelbar untergeordneten Städten bei dem Magistrate unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse anzubringen (§ 6 d. K. A. V. die Hebammenschulen betr.)

Das bezirksärztliche Zeugniß über die körperliche und geistige Befähigung zum Hebammenberufe hat neben einer eingehenden Würdigung der Körperconstitution, Gesundheit und des Nichtvorhandenseins eines Gebrechens, besonders der Hände, dann der Kenntnisse im Lesen und Schreiben, des Fassungs- und Begriffsvermögens und der Empfänglichkeit für den Unterricht, auch die Erklärung zu enthalten, daß sich die Person nicht in der zweiten Hälfte der Schwangerschaft befindet und von welcher Beschaffenheit der allenfalls bereits vorhandene Hebammenapparat ist. Bedarf derselbe einer Reparatur oder Ergänzung, so ist er der Candidatin sogleich an die Schule mitzugeben.

Entschl. der k. Regg. v. Oberb. vom 5. Jan. 1871 und 3. April 1872, Hebammen-Apparate und Auswahl der Hebammen betr.

Jede Hebamme, welche im Königreiche behufs der Ausübung ihres Berufes sich niederlassen will, hat die Wahl ihres Wohnorts der Distrikts-Polizei-Behörde des letzteren unter Vorlage des Prüfungszeugnisses anzuzeigen. —

Hebammen, welche ihren Wohnort verändern wollen, haben hievon bei der Distriktspolizeibehörde des bisherigen Wohnorts Anzeige zu erstatten. —

Hebammen, welche eine Subvention aus Staats-, Kreis-, Distrikts-, Gemeinde- oder Stiftungsmitteln beziehen, haben bei Veränderung ihres Wohnorts sich über die vorher erfolgte Lösung der durch jene Bezüge für sie begründeten Verpflichtungen auszuweisen. cfr. Pol.-Str.-G.-B. vom 26. Dec. 1871 Art. 128.

In Bezug auf die gewerblichen Verhältnisse der Hebammen (die Ausübung der Praxis) ist mit Rücksicht auf die durch Einführung der R.-G.-O. nothwendig gewordenen Aenderungen durch die

K. A. V. v. 23. April 1874, die gewerblichen Verhältnisse der Hebammen betr. Ges.- und V.-Bl. 1874 Nr. 22. Kreisamtsbl. für Oberb. Nr. 38. Aerztl. Int.-Bl. Nr. 23

Folgendes festgesetzt worden:

Neben den frei practicirenden können auch Gemeinde- oder Distriktshebammen nach den §§ 3—5 der cit. A. V. aufgestellt werden:

a) Jede Gemeinde kann eine oder mehrere Hebammen aufstellen.
b) Mehrere Gemeinden können sich zur Aufstellung einer gemeinschaftlichen Hebamme vereinigen, und zu diesem Zwecke einen Hebammendistrikt bilden.
c) Zu Gemeinde- oder Distriktshebammen dürfen nur solche Hebammen bestellt werden, welche ein von einer bayerischen Prüfungsbehörde über die bestandene Prüfung ausgestelltes Zeugniß besitzen.

d) Die Wahl dieser Hebammen steht den betreffenden Gemeinden und Distrikten zu.

e) Die näheren Bestimmungen über die Aufnahmsbedingungen, sowie über die Aufbringung und Vertheilung der zur Besoldung jener Hebammen erforderlichen Mittel bleiben der Einigung der Betheiligten überlassen.

Aeltere Bestimmungen über diese Sustentationsbeiträge sind enthalten in der

Minist.-Entschl. v. 19. Jan. 1842; 28. Jan. 1851; 11. April 1851 Döll. V.-S. XXX. S. 91—93. Hoffm. C.-M.-W. Bd. I S. 362—389.

Entschl. der k. Regg. von Oberb. v. 6. Dec. 1854 und v. Oberfr. v. 19. Dec. 1859. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1854 S. 1778. Aerztl. Int.-Bl. 1859 S. 677.

Die Gemeinde- oder Distriktshebammen haben keine ausschließliche Berechtigung zur Ausübung ihres Berufes in ihrer Gemeinde oder ihrem Distrikte. Die auf Grund der bisher geltenden Vorschriften gebildeten Hebammendistrikte bleiben vorbehaltlich besonderer Rechtsverhältnisse so lange bestehen, als nicht von den betheiligten Gemeinden die Abänderung oder Auflösung beschlossen wird.

Der Ersatz einer Hebamme kann außer dem durch den betreffenden Bezirksarzt constatirten Falle physischer oder geistiger Gebrechlichkeit und Funktionsunfähigkeit durch Tod, Weggang oder verschuldete Entlassung nothwendig werden. Die Wahl ist von den betreffenden Gemeinden früh genug zu treffen, und das Resultat der Candidatin von Amtswegen zu bestätigen.

Die Candidatinnen haben auch den Nachweis bei der Distriktspolizeibehörde zu liefern, daß sie die mit einem Lehrkurse verbundenen Kosten für ihre Subsistenz, für die vorgeschriebenen Lehrbücher, so wie für Instrumente und Requisiten zu bestreiten vermögen, ferner daß sie nicht unter 20 und nicht über 36 Jahre alt sind.

Ueber den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen der Hebammen und deren Verhältnisse zu den Gebärenden und Wöchnerinnen, den Aerzten und dem Bezirksarzte sind die Vorschriften der Hebammen-Instruction maßgebend.

Bekanntmachung v. 3. Dec. 1875, die Instruction für Hebammen betr. Ges. u. V.-Bl. 1875 S. 757. Amtsbl. d. k. St.-M. d. J. 1875 Nr. 57.

Minist.-Entschl. vom 19. Dec. 1875, die von den Hebammen den k. Bezirksärzten vorzulegenden tabellarischen Monatsübersichten betr. Amtsbl. d. k. St.-M. d. J. 1875 Nr. 56. Aerztl. Int.-Bl. 1875 S. 539.

Eine Verpflichtung der Hebammen findet in Zukunft nicht mehr statt.

Minist.-Entschl. vom 20. Juli 1876, die Verpflichtung der Hebammen betr. Kr.-A.-Bl. für Oberb. 1876 Nr. 66; für die Oberpfalz Nr. 63.

Der im k. Centralschulbücherverlage herausgegebenen Instruction sind Anhänge, S. 10 eine Zusammenstellung derjenigen gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen, welche auf die Ausübung des Hebammengewerbs Bezug haben, aus der Reichsgewerbeordnung, S. 29. — 31 Auszüge aus dem Strafgesetzbuch für das deutsche Reich und dem bayrischen Polizeistrafgesetze, S. 32 eine Zusammenstellung der zum Hebammenberufe einschlägigen Bestimmungen aus dem Reichsgesetze über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung vom 6. Febr. 1875 (Anzeigepflicht der Hebammen), S. 35 eine kurze Zusammenstellung der von Seite der Hebammen bei Ausübung

ihres Berufes hauptsächlich zu beachtenden Lehren und S. 40 ein Formular der tabellarischen Monatsübersichten beigegeben.

Ueber die Anzeige von Entbindungen. cfr. Art. 24 des Pol.-Str.-G.-B.

Reichsgeſ. v. 6. Febr. 1875, die Beurkundung des Personenstandes betr. Aerztl. Int.-Bl. 1875 Nr. 52. Amtsbl. des k. St.-M. d. J. 1875 Nr. 47 und 54. 1876 Nr. 3.

K. A. B. v. 13. Juli 1862, Anzeige von Entbindungen betr. Aerztl. Int.-Bl. 1862 S. 377. Kreisamtsbl. für Oberb. S. 1525.

Minist.-Entschl. v. 16. Okt. 1870, Anzeigen an die Gerichte über Geburten außerehelicher Kinder betr. Kreisamtsbl. f. Unterfranken S. 2070; f. Oberb. S. 2176.

Ueber pfuscherische Vorkommnisse der Geburtshilfe haben die Hebammen dem Bezirksarzte Anzeige zu erstatten.

Ansprüche auf Lohn in Fällen, in denen ein Geburtshelfer allein oder eine andere Hebamme die Geburt besorgt hatte, die auch berechtigt ist, das neugeborne, von ihr aufgehobene Kind zur Taufe zu tragen, können die Hebammen nicht erheben.

Aeltere Vorschriften über das Hebammenwesen finden sich in der

K. A. B. v. 7. Jan. 1816, die Einrichtung des Hebammenwesens betr. Döll. B.-S. XV S. 187. Hoffm. Bd. I S. 286.

Minist.-Entschl. v. 6. Dec. 1855, das Hebammenwesen betr. Aerztl. Int.-Bl. 1855 S. 629.

Entschl. d. k. Regg. von Schwaben u. Neuburg v. 26. März 1854 u. 7. April 1856, Wahl und Aufnahme 2c. betr. Kreisamtsbl. 1854 S. 26. Aerztl. Int.-Bl. 1856 S. 205. Hoffm. I S. 348. 353.

Entschl. d. k. Regg. der Oberpfalz v. 1. Mai 1854, Auswahl 2c. betr. Kreisamtsbl. S. 37. Hoffm. l. c.

Entschl. d. k. Regg. v. Oberb. v. 12. April 1858, Auswahl 2c. betr. Aerztl. Int.-Bl. S. 197.

Entschl. der k. Regg. v. Unterfr. v. 9. Dec. 1860, Hebammenlehrkurs betr. Aerztl. Int.-Bl. 1860 S. 745.

Minist.-Entschl. v. 11. April 1851, das Hebammenwesen betr. Döll. B.-S. XXX S. 93. Hoffmann I S. 389.

Minist.-Entschl. v. 14. Jan. 1824, das Verhältniß der Landärzte zu den Hebammen betr. Döll. B.-S. XV S. 236. Hoffmann I S. 367.

Die Bezahlung der Hebammengebühren bleibt der freien Vereinbarung überlassen. Bei der Revision der für Armenkassen 2c. bestimmten derartigen Rechnungen wird man den Zeitverhältnissen entsprechend zu etwas höheren Minimal-Ansätzen als sie in der Medic.-Taxordnung v. 28. Okt. 1866 aufgestellt worden waren, greifen dürfen, in streitigen Fällen werden Gerichtsärzte und Richter auf diese letztere im Vergleiche mit der Gebührenordnung für ärztliche Dienstleistungen in der Privatpraxis vom 18. Dec. 1875 zurückkommen müssen. Kreisamtsbl. für Mittelfranken 1876 S. 609.

Wenn auch die Instruction für Hebammen den neuntägigen Besuch der Wöchnerinnen (Entschl. d. k. Regg. v. Oberb. v. 6. Dec. 1854) nicht mehr ausdrücklich vorschreibt, so ist derselbe doch im Anhang S. 35, hauptsächlich zu beachtende Lehren enthaltend, Ziff. 4 aufgenommen und die Anzeige vom Tode einer an Kindbettfieber erkrankt gewesenen Wöchnerin an den Bezirksarzt befohlen.

Den Hebammen ist es ausdrücklich untersagt, Seelnonnendienste oder bei Blatternkranken Krankendienste zu leisten. (Instruction § 2.)

Oberpol. Vorschriften der k. Regg. v. Oberb. zum Schutze gegen die Blatternkrankheit v. 2. Juli 1872. Kreisamtsbl. 1872 S. 1438.

Ueber das Verhalten der Hebammen beim ansteckenden Kindbettfieber. S. Instr. § 7.

Die aufgestellten Hebammen werden sämmtlich alljährlich einer Prüfung mit besonderer Hervorhebung der in der unten cit. oberbayerischen k. Reg.-Entschließung aufgeführten 7 Punkte und der Todesfälle der Neugebornen und Gebärenden unterworfen, sei es bei gelegenheitlichen Besuchen des Gerichtsarztes am Wohnsitze der Hebammen, z. B. bei der Impfung, sei es, daß derselbe die letzteren durch Ausschreibung an bestimmten Tagen an seinen Wohnsitz bescheidet. Bei Gelegenheit dieser Prüfung hat jede Hebamme stets auch ihre Lehrbücher, Instruktion, Tagebücher und Requisiten vorzuweisen, und sind die Ergebnisse derselben mit eigenem Berichte und nach gegebenem Formulare (Tabelle) der k. Kreisregierung zu unterbreiten.

Minist.-Entschl. v. 10. Dec. 1829, bezw. Entschl. d. k. Reg. des Obermainkreises v. 28. Okt. 1829. (Hoffmann I S. 383. Döll. V.-S. XV 244.)

Minist.-Entschl v. 17. Jan. 1849, Hebammenwesen auf dem Lande betr. (Hoffmann I S. 388.)

Entschl. d. k. Reg. v. Oberb. v. 19. Febr. 1859, die jährlichen Hebammenprüfungen durch die Gerichtsärzte betr. Aerztl. Int.-Bl. 1859 S. 125. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 265.

Entschl. d. k. Regg. v. Schwaben Kreisamtsbl. 1875 S. 1356.

Die von den Hebammen hinsichtlich der Erhaltung des Augenlichts der Neugebornen zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln enthält die

Minist.-Entschl. v. 11. Sept. 1852, die häufigen Erblindungen der Kinder betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1852 S. 1926 u. 2798. (Hoffmann I S. 379.)

Die religiösen und kirchlichen Verrichtungen der Hebammen in protestantischen Pfarreien — insbesondere die Nothtaufe nach protestantischem Ritus — sind geregelt durch

Minist.-Entschl. v. 25. Juni u. 4. Juli 1848 mit der „Anweisung d. k. prot. Oberkonsistoriums" v. 6. Okt. 1847. Kr.-Int.-Bl. f. Oberb. 1848 S. 1095. (Hoffmann I S. 367. Döll. V.-S. XXX S. 84.)

Bezüglich der Beschneidung der Israeliten erschien

Minist.-Entschl. v. 19. Juli 1845. (Hoffmann C.-M.-W. III S. 640.)

Zur Beseitigung der Gefahren bei der Vornahme der hl. Taufe in der Kirche bei rauher Jahreszeit und weitem Transporte sind die erzbischöflichen und bischöflichen Erlasse veröffentlicht in dem

Ausschr. d. k. Reg. v. Oberb. v. 23. April 1860, die Spendung des heil. Sakraments der Taufe betr. Kreisamtsbl. 1860 S. 621.

Es ist den Hebammen ausdrücklich verboten, ohne besondere Erlaubniß der vorgesetzten Polizeistelle, welche für jeden einzelnen solchen Fall zu erholen ist, Schwangere in ihre Wohnungen zur Entbindung aufzunehmen (Art. 46 Abs. 2 des Pol.-Str.-G.), bei welcher Erlaubniß jedoch jedenfalls darauf zu sehen ist, daß die Wohnungen der Heb-

ämmen Raum, Salubrität, Abgeschiedenheit u. s. w. darbieten, daß keine Gefahr, weder für weiteres moralisches Verderben, noch für Gesundheit und Leben der Schwangeren und ihrer Frucht obwalte, daß stets für geeignete schnelle ärztliche Hilfe gesorgt, und die Schwangeren und Gebärenden im Preise nicht übernommen werden.

Minist.-Entschl. v. 16. Sept. 1822 u. 10. Dec. 1828, die Aufnahme von Schwangeren zur Entbindung in die Wohnungen der Hebammen betr. (Hoffmann I S. 381. Döll. V.-S. XV 243.) Pol.-Str.-G.-B. Art. 81.

Schröpfen (und Blutegelsetzen) kann den Hebammen in den Fällen gestattet werden, in welchen die weibliche Schamhaftigkeit in Betracht kommt, daher bei Frauen und erwachsenen Mädchen, — und stets nur auf ausdrückliche Ordination eines Arztes oder Geburtshelfers.

Entschl. d. k. Reg. v. Unterfranken v. 9. Dec. 1860. Aerztl. Int.-Bl. S. 746. Baderordnung vom 25. Juni 1868 § 33.

Die Eröffnung einer Privat-Entbindungsanstalt ist durch die §§ 30. 49. 53. und 147 der R.-G.-O. und die §§ 8 und 18 d. K. A. V. v. 4. Dec. 1872, den Vollzug derselben in Bayern betr. geregelt. Amtsbl. d. k. St.-M. d. J. 1872 S. 187. 230. Vormals

Minist.-Entschl. (Generale) vom 20. Dec. 1864, die Errichtung von Privat-Heil-, dann Entbindungs- und Bad-Anstalten betr. Aerztl. Int.-Bl. 1865 S. 21.

An Gesetzesstellen kommen in Betreff des Hebammenwesens in Betracht:

Aus dem Reichsstrafgesetzbuche:

§ 300. (Unbefugte Offenbarung von Privatgeheimnissen);

§ 222 Abs. 2 und 230 Abs. 2. (Fahrlässige Körperverletzung und Tödtung mit Außerachtlassung der Aufmerksamkeit, zu welcher der Thäter vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbs besonders verpflichtet war.)

Fahrlässige Körperverletzung durch Unterlassung und mit Causalzusammenhang liegt positiv vor in der Unterlassung der Herbeiziehung eines Arztes von Seite einer Hebamme gegen ihre Lehre bei der Augenentzündung eines Neugebornen, wenn ein Schaden eingetreten. Friedreichs Bl. 1871 S. 442.

Nach einem Erkenntnisse des bad. Oberhofgerichts v. 20. Dec. 1873 ist die fahrlässige Tödtung durch eine Hebamme bei Ausübung des Berufs (unvollkommene Lösung der Nachgeburt und Verblutung) durch eine Mitwirkung der eigenthümlichen Leibes-Beschaffenheit der verstorbenen Person, schlechte Ernährung, Schlaffheit der Muskeln, namentlich der Gebärmutter zum tödtlichen Erfolge nicht ausgeschlossen. Denn ergibt es sich unzweifelhaft, daß das Verschulden der Angeklagten die erste, hauptsächliche und überwiegende Ursache des eingetretenen Todes war, so entspricht ein solcher ursprünglicher Zusammenhang, wie in der Wissenschaft und Rechtsprechung feststeht, dem Thatbestande des § 222 des R.-Str.-G.-B., wornach nur erfordert wird, daß Fahrlässigkeit als wirkende Ursache den Tod herbeiführte, und somit nicht ausgeschlossen ist, daß Zwischenursachen diese Folge unterstützten und beschleunigten, wenn nur ihr Einfluß das Gewicht von Nebenursachen nicht überstieg.

Zeitschrift f. Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft Jahrg. 1874 III. Bd. S. 328.

Aus dem Polizeistrafgesetzbuche Art. 127 Abs. 3 (Ueberschreitung ihrer, durch Verordnung oder Ministerialvorschrift bestimmten Befugnisse außer Nothfällen); 128 (wenn sie bei der Wahl oder Veränderung ihres Wohnorts den durch Verordnung festgesetzten Verpflichtungen zuwiderhandeln); 72 (Vernachlässigung der ihnen nach Verordnung obliegenden Anzeige von dem Ausbruche einer ansteckenden Krankheit, hier insbesondere des Kindbettfiebers (Puerperal-Pyämie), welche Anzeigepflicht zwar nicht aus der K. A. V. v. 13. Juli 1862, Aerztl. Int.-Bl. Nr. 30, wohl aber aus dem Anhange zur Instruction abgeleitet werden kann.)

Bezüglich der Pfuscherei durch geburtshilfliche Handlungen von Seite nicht approbirter Personen hat das kgl. preuß. Obertribunal die Frage: „Dürfen Frauen, welche kein Prüfungszeugniß nach § 30 d. R.-G.-O. besitzen, aus geburtshilflichen Dienstleistungen ein Gewerbe machen, wenn sie sich nicht mit dem Namen „Hebammen“ bezeichnen, oder unterliegen dieselben auch in diesem Falle den Strafbestimmungen des § 147 Ziff. 1 d. R.-G.-O.?“ im letztern Sinne entschieden. Denn da die Hebammen Gewerbebetreibende außerhalb des § 29 d. R.-G.-O. seien, sei eine Gleichstellung ihrer Personen mit denen der Aerzte vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt worden. Aus diesem Grunde könne auch für die vorliegende Frage der § 11 d. R.-G.-O., nach welchem das Geschlecht in Beziehung auf die Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbs keinen Unterschied mache, nicht maßgebend sein, und es müsse demnach jede Frauensperson gesetzlich strafbar erscheinen, welche, ohne sich im Besitze eines Prüfungszeugnisses zu befinden, geburtshilfliche Akte in dem Sinne vornehme, daß sie gewerbsmäßig die Geschäfte einer Hebamme verrichtet. Erlaß des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 20. Febr. 1871. Aerztl. Int.-Bl. 1871 S. 106. 127. 329.

Die Verschiedenheit, daß Männer straflos sind, wenn sie Geburtshilfe ausüben, nur müssen sie sich der Bezeichnung als Aerzte oder Geburtshelfer enthalten, die Frauen dagegen gestraft werden, findet das Obertribunal in den Gesetzen begründet, beruft sich aber auch auf innere Gründe für dieselbe, und führt als einen solchen an, daß Männer, welche nicht eine Approbation als Geburtshelfer besäßen, höchst selten geburtshilfliche Handlungen vornähmen, Frauen aber häufig.

Uebrigens bestimmt schon § 6 d. R.-G.-O., daß dieselbe mit ihrem in § 1 niedergelegten Principe der unbeschränkten Gewerbefreiheit keine Anwendung finden solle auf die Ausübung der Heilkunde, sofern nicht die besonderen Ausnahmsbestimmungen in den § 29. 30. 53. 80 und 144 etwas Anderes festsetzen. Auch in den „Motiven“ wird von den Hebammen ausdrücklich als solchen Gewerbetreibenden gesprochen, die neben den „Heilgehilfen“ zur Ausübung des Gewerbs einen Befähigungsnachweis beibringen müssen.

Nach dem bayer. Pol.-Str.-G.-B. Art. 127 Abs. 2 unterliegen Personen, (männlichen und weiblichen Geschlechts!), welche, ohne hiezu approbirt zu sein, außer Nothfällen eine geburtshilfliche Handlung vornehmen, der Bestrafung. Hiegegen wurde aber in der Plenar-Sitzung des k. O.-M.-Ausschusses vom 8. Juli 1873 (Aerztl. Int.-Blatt 1873 S. 640) geltend ge-

macht: „Bei Erlaß des neuen Pol.-Str.-G.-B. habe man bereits die Möglichkeit der Einführung der norddeutschen Gewerbeordnung im Auge gehabt, und daher alle diejenigen Bestimmungen, welche durch die G.-O. mehr oder minder alterirt werden würden, im XII. Hauptstücke zusammengestellt. Inzwischen sei jene Gewerbeordnung als Reichsgesetz in Bayern eingeführt, und hiedurch die erste Hälfte des fraglichen zweiten Absatzes des Art. 127 unzweifelhaft aufgehoben worden. Bezüglich der zweiten Hälfte dieses Absatzes (die Hebammen betr.) könne man, namentlich auf Grund des § 144 d. R.-G.-O. verschiedener Ansicht sein, deren fortdauernde Giltigkeit sei aber mindestens zweifelhaft."

Frauen, welche mehrmals Hebammendienste verrichten, ohne im Besitze eines Prüfungszeugnisses zu sein, sind nach einem Erkenntnisse des Obertribunals vom 18. April 1877 wegen unbefugter Ausübung des Hebammengewerbs zu bestrafen, selbst wenn in mehreren Fällen ein Nothstand und nur in einem Falle ein solcher nicht vorgelegen hat. Auch seien zur Feststellung der Gewerbsmässigkeit der Hebammendienste solche Fälle mit zu berücksichtigen, die, wenn sie allein Gegenstand der Verfolgung wären, verjährt sein würden. Aerztl. Int.-Bl. 1877 S. 242.

Vorsorge gegen ansteckende Krankheiten und die Verbreitung von Epidemieen.

Nach der allerh. Verordnung v. 17. December 1825 haben zunächst die Kreisregierungen die Anordnungen bei ausbrechenden Epidemieen zu treffen, und deren Vollzug zu sichern. Die allgemeinen Normen werden ihnen hiezu von der allerh. Stelle gegeben, sie haben aber auf erhaltene Anzeigen sofort in eigener Zuständigkeit zu verfügen, was den ergangenen Vorschriften und den obwaltenden Verhältnissen entspricht.

Die Distriktspolizeibehörden haben im Benehmen mit dem Bezirksarzte die vorgeschriebenen Maßregeln unverweilt in Anwendung zu bringen, und unverzüglich an die vorgesetzte Regierung zu berichten. Die mittelbaren Magistrate und Gemeindevorstände haben, sobald sie Kenntniß von einer sich weiter verbreitenden ansteckenden oder seuchenartigen Krankheit erlangen, unverweilt Anzeige zu erstatten, und einstweilen alle Mittheilung zu verhüten. (Anzeigepflicht der prakt. Aerzte und des niederärztl. Personals. S. ob. S. 48 u. 84.

Der Bezirksarzt hat sich, wenn er nicht der von einem praktischen Arzte erstatteten Anzeige unbedingtes Vertrauen schenken kann, sowie er Kunde erhält, an Ort und Stelle zu begeben, Natur, Charakter und Verbreitung der Krankheit zu konstatiren, (ob Miasma oder Contagium, oder von gemischter Natur), den Ursachen nachzuforschen, die nothwendigsten Maßregeln unverzüglich anzuordnen, zur Belehrung des Publikums mitzuwirken, gemeinschaftlich mit der Polizeibehörde Bericht an die k. Regierung zu erstatten, das ärztliche Personal zur rechtzeitigen Vorlage der erforderlichen Rapporte, Krankheitstabellen 2c. anzuhalten, in Zwischenräumen persönlich Nachsicht zu pflegen, die vorgesetzte Verwaltungsstelle fortwährend von dem Gange, Charakter und Stande der Krankheit berichtlich in Kenntniß zu setzen, endlich am Schlusse der Epidemie einen ausführlichen Generalbericht vorzulegen.

Als allgemeine Vorkehrungen, die sich mehr oder weniger auf alle ansteckenden (epidemischen) Krankheiten beziehen, gelten:

Min.-Entschl. v. 7. Okt. 1815, luftreinigende Mittel bei ansteckenden Krankheiten betr. mit einer Anleitung zu deren Gebrauch. (Hoffmann II S. 229. Döll. V.-S. XV 447) und die

Min.-Entschl. v. 15. Febr. 1844, den Besuch der Schulen von Seite der an ansteckenden Krankheiten darniedergelegenen und noch nicht vollkommen geheilten Kinder betr. (Hoffmann II 245 Döll. V.-S. XXX 299.)

Ausschr. d. k. Regg. v. Oberb. K. d. J. an die k. Bezirksämter und Bezirksärzte v. Oberb. vom 30. Aug. 1865, Maßregeln zur Beseitigung von Gesundheitsschädlichkeiten und zur Abhaltung von Epidemieen betr. Aerztl. Int.-Bl. 1865 S. 510.

Instruktion für die k. Bezirksärzte von Oberbayern über das Verfahren bei epidemischen Krankheiten: Entschl. der k. Regg. von Oberb. vom 24. Dec. 1868. Kreisamtsbl. 1869 S. 15. Aerztl. Int.-Bl. 1869 Nr. 4; von Schwaben Kreisamtsbl. 1871 S. 207; von Niederbayern über die Fürsorge gegen die Verbreitung ꝛc. ꝛc. vom 30. Sept. 1870. Aerztl. Int.-Bl. 1870 Nr. 40.

Erneuerung der Minist.-Entschl. v. 15. Febr. 1844. S. ob. durch Ausschreibung der k. Regierung von Oberbayern vom 20. Juni 1875. Kreisamtsbl. v. 1875 S. 752. Kreisamtsbl. für Unterfranken 1871 S. 496; 1017.

Von Wichtigkeit ist das Verbot des Hausirens mit gebrauchten Kleidern und Betten nach § 56 Ziff. 2 der Reichsgewerbeordnung, besonders zur Zeit herrschender Epidemieen. Art. 67 des Pol.-Str.-G.-B.

Maßregeln gegen die Verbreitung epidemischer (ansteckender) Krankheiten. Kreisamtsbl. für Unterfranken 1871 S. 238. 1644. 1670; für Oberfranken 1872 S. 498; allerh. Entschl. v. 1. Sept. 1871 Kreisamtsbl. für Niederbayern Nr. 77; für Oberpfalz 1870 S. 1457. 1500; 1871 S. 734.

Der § 327 des Reichsstrafgesetzbuchs über die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhr-Verbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, bezieht sich nicht auf dauernde sanitätspolizeiliche Vorschriften, sondern auf solche vorübergehende Maßregeln, welche auf Grund bestehender allgemeiner Gesetze von den zuständigen Behörden zum Schutze gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten (örtlicher Epidemieen) erlassen werden. Der Erlaß solcher allgemeinen Gesetze gehört nach Art. 4 Nr. 15 der Reichsverfassung: „Maßregeln der Medicinal- und Veterinärpolizei" (Gesetz betr. die Rinderpest, Reichs-Impf-Gesetz) zur Competenz der Reichsgesetzgebung. Bis zum Eingreifen der Reichsgesetzgebung gelten die Landesgesetze, so weit nicht § 327 selbst Bestimmungen enthält. cfr. Pol.-Str.-G.-B. Art. 67 Abs. 2. Der Abs. 2 des § 327 erfordert den Causal-Zusammenhang zwischen der Zuwiderhandlung und der Erkrankung eines Menschen. Die Maßregeln werden durch Verordnung oder oberpolizeiliche Vorschriften erlassen. Pol.-Str.-G.-B. Art. 2 Ziff. 1.

K. allerh. Verordn. v. 4. Jan. 1872, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Strafgesetzbuchs für das D. R. und des Pol.-Str.-G.-B. betr. § 20. 21. Kreisamtsbl. für Oberb. 1872 Nr. 4.

Minist.-Entschl. v. 28. Nov. 1865, Maßregeln gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera betr. Regierungsbl. S. 1353. Aerztl. Int.-Bl. 1865 Nr. 51; 1866 Nr. 39.

Minist.-Entschl. v. 11. Nov. 1872, Maßregeln gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera. Aerztl. Int.-Bl. 1872 S. 611; 1873 S. 520; erneuert unterm 11. Aug. 1873.

Oberpolizeiliche Vorschriften d. k. Regg. v. Oberb., Maßregeln gegen die Cholera. Kreisamtsbl. v. Oberb. 1873 Nr. 68.

Auch Aerzte verfallen der Bestrafung auf Grund des § 327 d. R.-Str.-G.-B. oder des Art. 67 Abs. 2 d. Pol.-Str.-G.-B., wenn sie Verordnungen, Minist.-Entschließungen, ober- oder distriktspolizeiliche Vorschriften der vorbezeichneten Art umgehen oder vernachlässigen.

Zu Art. 327 d. Str.=G.=B. f. d. d. R. (gemeingefährliches Vergehen gegen die Gesundheit seiner Mitbürger):

Wenn Jemanden wegen der Blattern von der Distriktspolizeibehörde bekannt gegeben worden ist, daß sein Haus abgesperrt sei, und er sich jeden Verkehrs mit der Außenwelt möglichst zu enthalten habe, er aber Wirthschaften besucht, auf dem Markte verkehrt, so wird er für dieses Vergehen mit Gefängniß bestraft, wenn auch eine weitere Verbreitung der Krankheit von seinem Hause aus nicht nachgewiesen werden kann.

Art. 66 des Pol.=Str.=G.=B. erklärt Jeden für strafbar, der, in einem Dienstverhältnisse stehend, an einer ansteckenden Krankheit leidet, und solches verheimlicht, und hat nicht blos die Syphilis (bei Ammen), sondern auch die Krätze bei Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeitern im Auge. Unter „Fabrikherr" versteht man bei Aktienunternehmungen auch den Direktor oder Geranten. Das im Eingange des Art. stehende Wort „wissentlich" ist nicht blos auf den ersten, sondern auch auf den zweiten Fall des ersten Absatzes zu beziehen. Der Art. setzt voraus, daß der Betreffende nicht blos um die Verheimlichung, sondern auch um die ansteckende Natur des Uebels gewußt habe.

Die Polizeibehörde ist berechtigt, wegen Absonderung und Heilung solcher Personen die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Zu Art. 67 Abs. 1 des Pol.=Str.=G.=B.

Ist einmal die Vernichtung von Effekten, welche von einem an einer ansteckenden Krankheit Leidenden während derselben gebraucht worden sind, absolut nöthig. so wird die Polizeibehörde, der die Befugniß, über die Art der Reinigung solcher Gegenstände Vorschriften zu ertheilen, sowie die Vernichtung derselben anzuordnen, zugewiesen ist, sich nicht damit begnügen, dem Besitzer dieser Effekten den Befehl zu ertheilen, diese zu vernichten, sondern sie muß selbst für die Vernichtung Sorge tragen, oder diese wenigstens unter Aufsicht und Leitung vornehmen lassen. Die „Nachfrage" muß nicht gerade von einem Beamten, sondern kann auch von einem Gendarmen oder sonstigen Vollzugsorgane geschehen. Das „wissentlich" hat sich nicht nur auf den Verkauf zu beziehen, sondern daß der Verkaufende auch gewußt haben müsse, daß die betreffenden Gegenstände solche „zum Vernichten geeignete" seien.

Offenbar fällt das Materiale dieses Artikels unter die im Str.=Ges.=B. Art. 248 vorbehaltenen Schutz= und Sicherheitsmaßregeln gegen ansteckende Krankheiten. Die Vorsorge für gehörige Reinigung der gebrauchten Effekten, für Vernichtung derjenigen Gegenstände, welche geeignet sind, den Ansteckungsstoff in sich aufzunehmen, und welche nicht gehörig gereinigt werden können, wird auch in den medicinalpolizeilichen Vorschriften getroffen werden müssen. Allein selbst in diesem Falle ist die Uebertretung der auf Grund des Str.=G.=B. Art. 327 erlassenen Vorschriften, welche zugleich unter Pol.=Str.=G.=B. Art. 67 Abs. 1 fällt, nach letzterem zu bestrafen. Dieser ist ein Specialgesetz für die in ihm behandelten Fälle, dessen besondere Vorschrift der allgemeinen vorgeht.

Ist durch das Herannahen von Seuchen an die Landesgrenzen oder den Umstand, daß viele Verwundete und Kranke von einem Kriegsschauplatze zurückgebracht werden, die Befürchtung des Ausbruchs ansteckender Krankheiten nahe

gerückt, so ist es geboten, dem Auftreten derselben durch eine chemische Zersetzung der möglicher Weise die Krankheitskeime, Pilze, in sich enthaltenden Ausleerungen der Kranken (Desinfection) vorzubeugen, und in der Presse mahnend und belehrend über die Ausführung dieser Maßregeln zu wirken.

Zur Desinfection der Abtritte wird man für ein Haus von etwa 15 Bewohnern am Besten eine Mischung aus 15 Pfd. Eisenvitriol und 1 Pfd. roher Carbolsäure auf 60 Liter Wasser benützen, und davon circa 4 Liter per Tag verbrauchen, die man, wenn sie gehörig gelöst, und untereinander gebracht ist, noch mit Wasser verdünnen kann, um beim Eingießen in die Abtritte mittelst Gießkanne auch die Seitenwände des Trichters gehörig zu bespülen.

Kreisamtsbl. für Unterfranken 1870 S. 1730.

Zur Desinfection einer Abtrittsgrube mittleren Umfangs wird man die ganze obige Menge verwenden müssen. Ausgiebig ist die Desinfection der Excremente nur dann, wenn der flüssige Grubeninhalt gelbes Curcumäpapier nicht mehr braun, sondern blaues Lacmuspapier roth färbt. Prüfung der Abtrittluft durch einen mit Wasser befeuchteten Curcumäpapierstreifen auf die Abwesenheit ammoniacalischer Dünste. Der Streifen darf auch hier seine Farbe nicht verändern.

Für die Desinfection der Ausleerungen in den Nachtstühlen genügt ein Volumen der obenbezeichneten unverdünnten Flüssigkeit auf das doppelte Volumen Entleerungen, ehe man sie in den Abtritt ausgießt.

Leinenzeug, Leib- und Bettwäsche werden mittels Chorkalks 1 Pfd. auf 30 Liter desinficirt. Man soll aber dieses Waschwasser nicht in die Abtritte schütten, weil der Chlorkalk die chemische Wirkung der dort in Anwendung gebrachten Desinfectionsmittel aufheben würde.

Chlorkalk dient auch zum Scheuern der Zimmerböden, Bettstellen und anderer Utensilien. Betten und Kleider werden einer Hitze von 70° R. unterworfen, oder einer gründlichen Schwefelung ausgesetzt. Letztere dient auch zur Desinfection der Zimmerluft, indem 1 Pfd. Schwefel bei verschlossenen Thüren und Fenstern verbrannt wird.

Instruction zur Desinfection für Niederbayern, Entschl. vom 30. Sept. 1870, Kreisamtsbl. Nr. 80.

Die Verbringung von Leichen vom Sterbeorte an den außerhalb desselben befindlichen ordnungsmäßigen Begräbnißplatz, wenn der Tod in Folge einer ansteckenden Krankheit eingetreten ist, darf bei warmer Witterung nur früh Morgens oder spät Abends stattfinden, und es darf innerhalb der zu passirenden Orte nicht angehalten werden.

Oberpol. Vorschr. d. k. Regg. v. Oberbayern vom 1. Juli 1872. Kreisamtsbl. S. 1433. S. Leichentransport.

Ausschluß belästigender Personen von der Fahrt auf Eisenbahnen: Personen, welche wegen einer sichtlichen Krankheit oder aus andern Gründen durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, können von der Mit- oder Weiter-Reise ausgeschlossen werden, wenn sie nicht ein besonderes Coupé bezahlen. Für den Fall, daß ein Reisender ein besonderes Coupé bezahlt, kann er dann so viele Begleiter mitnehmen, daß das Coupé voll besetzt wird.

Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands. Giltig v. 1. Jan. 1872 § 13. Kreisamtsbl. für Oberb. 1872 Nr. 13. Aerztl. Int.-Bl. 1869 S. 214.

Besondere Vorkehrungen betreffen:

1. Die Blatternkrankheit.

Art. 65 des Pol.-Str.-G.-B. gebietet den Familienhäuptern und deren Stellvertretern, in deren Wohnung die Blattern ausgebrochen sind, innerhalb 12 Stunden der (Orts-) Polizeibehörde Anzeige zu machen, oder einen approbirten Arzt zu Hilfe zu rufen.

Die Anzeigepflicht der approbirten Aerzte, Wundärzte, Bader erstreckt sich nach d. A. V. v. 13. Juli 1862 nicht nur auf die Variola vera, sondern nach den M.-E. v. 11. März 1864 und 28. Juli 1871 auch auf die Variolois, und auf die Varicellen, Wasserpocken oder Schafblattern, auf die letzteren, wenn sie sich bei Personen über 10 Jahren zeigen. Aerztl. Int.-Bl. 1862 S. 433. 1864 S. 152. 1871 S. 413.

In Krankenanstalten, wie in der Privatpraxis sollten Wäsche und Kleidungsstücken von an Blattern Leidenden stets nur nach vorgängiger gründlicher Desinfection wieder benützt, oder als Lumpen an Papierfabriken ꝛc. ꝛc. abgegeben werden. Aerztl. Int.-Bl. 1872 S. 50.

Ausschreibung d. k. Regg. v. Schwaben und Neuburg v. 13. Mai und der k. Regg. v. Oberb. v. 22. Mai 1870, Kreisamtsbl. f. Oberb. 1870 S. 962.

Vorkehrungen gegen die Verbreitung der Blattern in den kgl. Studien-Seminarien, Alumneen, Schullehrer-Seminarien, Erziehungs-Instituten für Mädchen, dann bei den Schülern der k. Studienanstalten und Präparandenschulen sind getroffen durch die

Entschl. des k. Staatsministeriums d. J. für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 27. März 1871, Vorsichtsmaßregeln gegen Verbreitung der Blattern betr. Aerztl. Int.-Bl. 1871 S. 158.

Die Aufsicht auf die Beachtung der Vorschriften zur Verhütung der Weiterverbreitung der Blattern und die Anzeige etwaiger Uebertretungen gehört zu dem ordentlichen Dienste der Gendarmerie-Mannschaft.

Minist.-Entschl. v. 6. Mai 1871, Vorschriften in Bezug auf ansteckende Krankheiten betreffend. Aerztl. Int.-Bl. 1871 Nr. 21.

Ueber die Nothwendigkeit und die Anlage permanenter Blatternhäuser in größeren Städten

S. Aerztl. Int.-Bl. 1872. S. 2. 50 und 253. 1873. S. 4.

Weitere Entschl. einzelner Kreisregierungen sind

Oberpol. Vorschriften der k. Regg. von Mittelfranken vom 7. Aug. 1867 und 25. Jan. 1871 über Sicherungsmaßregeln gegen Verbreitung der Blatternkrankheit. Aerztl. Int.-Bl. 1871 Nr. 5. Kreisamtsbl. 1871 S. 125. 633; 1872 S. 1572.

Entschl. d. k. Regg. der Pfalz vom 14. Mai 1860, die Vorkehrungen gegen Blattern-Epidemieen betr. Aerztl. Int.-Bl. 1860. S. 345.

Entschl. d. k Regg. von Schwaben u. N. v. 29. Dez. 1864. Oberpolizeiliche Vorschriften ꝛc. ꝛc. Aerztl. Int.-Bl. 1865 S. 21. Nachtrag hiezu v. 2. März 1871. Aerztl. Int.-Bl. 1871 Nr. 12, Fuhrwerke, welche zum Transporte von Blatternkranken benützt worden sind, betr. S. u.

Oberpol. Vorschriften der k. Regg. von Oberbayern vom 2. Juli 1872, über Absperrungs-, Aufsichts- und sonstige Sicherungs-Maßregeln zum Schutze gegen den

Eintritt und die Verbreitung der Blatternkrankheit. Kr.-Amtsblatt f. Oberbayern 1872. S. 1434 und 1447.

Ausschreibung derselben Regierung v. 5. April 1873, Ergänzung hiezu betr. Kr.-Amtsbl. 1873. S. 445.

Autographirte Ausschreibung derselben Regierung v. 30. Juli 1873 zu der autographirten Minist.-Entschl. v. 23. Juni 1873, statistische Erhebungen und chronologische Verzeichnisse über die Wirkung der Schutzpocken-Impfung bei den an Blattern Erkrankten betr. Niederb. Kr.-A.-Bl. 1873 Nr. 53.

Entschl. d. k. Regg. v. Unterfr. vom 8. Aug. 1867, Maßregeln beim Auftreten der Blattern und gegen Verbreitung derselben. Aerztl. Int.-Bl. 1867 S. 502.

Oberpol. Vorschriften d. k. Regg. von Oberfranken v. 16. Juli 1868. Sicherheitsmaßregeln gegen die Blattern betr. Aerztl. Int.-Bl. 1868 S. 419; Warnung vor Decken. Kr.-Amtsbl. 1870 S. 1429. 1871 S. 303. 1872 S. 1395.

Ausschreibung d. k. Regg. von Schwaben, oberpol. Vorschriften v. 29. Dez. 1864 und 2. Mai 1871. Kr.-Amtsbl. S. 2079 u. 324.

Ausschreibung der k. Regierung von Niederbayern v. 17. Mai 1867 (Kr.-Amts-Blatt S. 571) und 8. Aug. 1871. Maßregeln beim Ausbruche von Blattern, hier Anzeigepflicht der Medicinalpersonen betr. Aerztl. Int.-Bl. 1871. Nr. 34.

Oberpol. Vorschriften derselben Regierung vom 12. April 1872 (Kr.-Amtsbl. Nr. 33), unterm 13. Febr. 1873 in sehr detaillirter Weise ersetzt.

Ausschreibung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg v. 8. Febr. 1871, die Maßregeln beim Ausbruche der Blattern betr. Aerztl. Int.-Bl. 1871 Nr. 11. Kr.-A.-Bl. 1871. S. 267; oberpolizeiliche Vorschriften 1872. S. 440; Vorkehrungen 1873. S. 193.

Durch die oberpolizeilichen Vorschriften der Kreisstellen sind die früheren distriktspolizeilichen Maßregeln überflüssig geworden.

Gegen die marktschreierischen und gemeinschädlichen Anpreisungen des Variolins als Ersatz der Impfung in öffentlichen Blättern werden die amtlichen Aerzte öffentlich auftreten müssen, indem sie auf den Umstand hinweisen, daß in der eben herrschenden, wie in früheren Epidemieen unter den zur amtlichen Kenntniß gekommenen Fällen und Todtfällen sich immer wohl mehrere ungeimpfte aus dem ersten und den Anfangsmonaten des zweiten Lebensjahrs, aber gar keine oder äußerst selten nur geimpfte Individuen aus den Kinderjahren bis zum 13. Lebensjahre finden, und daß auch in den späteren Lebensperioden die Krankheit bei den einmal Geimpften und in ihrer Jugend zu gehöriger Zeit Revaccinirten, bei denen sich die Empfänglichkeit, wenn auch in gemindertem Grade allmählich wieder eingestellt hat, einen viel milderen Verlauf zu nehmen pflegt.

Gutachten der Leipziger medic. Facultät aus d. J. 1871. Augsb. Abendzeitung Nr. 123. Zwanzig Briefe über Menschenpocken und Kuhpockenimpfung. Gemeinverständliche Darstellung der Impffrage von Prof. Dr. Kußmaul, Freiburg i. Br. 1871.

Kosten für Maßregeln bei Blatternkranken, welche, ohne im Zusammenhange mit der Pflege (Räucherung des Krankenzimmers) und Heilung des armen Kranken zuzustehen, während und nach dessen Krankheit von **Gesundheits-Polizeiwegen** zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit vorzunehmen sind, Reinigung, Austünchen rc. fallen der Gemeindekasse zur Last, da die Thätigkeit der Armenpflege mit der Heilung beziehungsweise Beerdigung des blatternkranken Armen aufhört.

Minist.-Entschl. vom 7. August 1850, Kosten für arme Blatternkranke betr. Döll. V.-S. Band XXVI. S. 662.

2. Die Krätze und Syphilis.

Bei Sträflingen und Schüblingen hat diejenige Polizeibehörde, bei welcher die Erkrankung an der Krätze erkannt wird, Anordnungen hinsichtlich der ärztlichen Behandlung zu treffen, und hievon dem Gerichte, von welchem allenfalls die Ablieferung ausging, unverzüglich Nachricht zu geben.

Ueber die Untersuchung der in Strafanstalten abzuliefernden Strafgefangenen und die Einlieferung krätzkranker Sträflinge S. S. 24.

Die Minist.-Entschl. vom 1. Jan. 1852, die Reinigung der Schüblinge betr. kann bei Verschubung von Krätzkranken nicht zur Anwendung gebracht werden.

Die zahlreichen alten Krätzverordnungen S. in Döll. V.-S. Bd. XV. S. 510—531 und Hoffmanns C.-M.-W. Bd. II. S. 385—412. Kreisamtsblatt für Oberbayern 1853. S. 1085 u. 1855 S. 969.

Gewinnt die Syphilis eine beunruhigende Verbreitung, so sind die Aerzte aufzufordern, alle ihnen vorkommenden derartigen Erkrankungen dem Bezirksarzte anzuzeigen, unter Angabe der Quellen der Ansteckung, der Formen des Leidens, der Dauer der Krankheit bis zum Beginne der ärztlichen Behandlung und sind vom Bezirksarzte darüber Verzeichnisse zu führen.

Lithogr. Entschl. d. k Regg. v. O.-Bayern vom 25. Okt. 1844.

Ueber die Aufnahme Krätziger und Syphilitischer in Militärspitälern. Kr.-A.-Bl. f. Niederbayern 1870 Nr. 83.

Die gegenwärtige Gesetzgebung §§ 180 und 181 des Str.-G.-B. f. d. d. R. (Kuppelei) schließt die Toleranzhäuser (Bordelle) aus, (Vgl. Dr. Redenbacher, zur Regelung der Prostitutionsfrage. Aerztl. Int.-Bl. 1871 Nr. 21), und bedingt die Strafbarkeit der gewerbmäßigen Unzucht in § 361 Ziff. 6 (nach den Abänderungen durch das Reichsgesetz vom 26. Febr. 1876) theils für sich, theils durch das Vorhandensein von polizeilichen Anordnungen, welche dieselbe beschränken, und durch die Uebertretung der zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstands erlassenen Vorschriften. Die bisher von dem preuß. Obertribunal befolgte Praxis, wonach die gewerbsmäßige Unzucht bestraft wurde, sofern nicht polizeiliche Anordnungen sie gestatteten, ist nach dem ausdrücklichen Wortlaute des jetzigen Gesetzes gerechtfertigt. Auch werden generelle polizeiliche Anordnungen vorausgesetzt, welche zwar nicht (mit Gesetzeskraft publicirte) sog. Polizeiverordnungen zu sein brauchen, wohl aber der Weibsperson bekannt waren, oder doch bekannt sein mußten.

Gewerbsmäßig bezeichnet eine fortdauernde, berufsmäßige Thätigkeit zum Zwecke des Erwerbs. Soferne aus einem Falle entweder auf frühere Fälle oder auf künftige Wiederholung und somit auf eine dauernde Thätigkeit geschlossen werden kann, wird schon die Feststellung eines Falles genügen, um Gewerbsmäßigkeit anzunehmen.

Unzucht ist gleichbedeutend mit Beischlaf. Rüdorff's Commentar zum Str.-B. S. 477.

Als solche Anordnungen (Maßregeln) zur theilweisen Regelung der Prostitution können folgende gelten: Bei der Polizeibehörde sind sämmtliche

amtlich bekannte oder sich freiwillig meldende Prostituirte unter protocollarischer Angabe des Nationale, Namens, vormaligen Standes, Alters und der Wohnung zu conscribiren, denselben sind Gesundheitsbücher auszufolgen, und sie werden verpflichtet, sich wöchentlich zweimal ärztlich untersuchen zu lassen. Wird die Inskribentin gesund befunden, so ist dieß im Buche anzumerken, sonst die Abgabe in das Spital einzuleiten, und das weitere amtzuhandeln. Es ist wohl besser, statt es diesen Personen zu überlassen, den Arzt, durch den sie sich untersuchen lassen wollen, namhaft zu machen, — sie an die Polizeibezirksärzte oder andere von der Polizeibehörde zur Untersuchung zu autorisirende Aerzte zu verweisen. Der Bezirks- oder autorisirte Arzt ist nach einer von der Polizeibehörde bestimmten Taxe von der Prostituirten zu honoriren, oder durch staatliche oder gemeindliche Remuneration zu entschädigen. Als sonstige polizeiliche Maßnahmen sind Visitationen der Schenken, Kupplerwirthschaften, Patrouillen zu empfehlen. Gegen Personen, die keine Gesundheitsbücher besitzen, ist strafweise vorzugehen, und hiedurch indirect auf Meldung und Conscription hinzuwirken.

Diese Gesundheitsbücher haben die oben bezeichneten protocollarischen Einträge gleichfalls zu enthalten, auf der nächstfolgenden Seite Name, Wohnung des untersuchenden Arztes, Bestimmung der Untersuchungs-Station und Zeit; endlich die Bedingungen, zu welchen die Inhaberin verpflichtet ist, und die Verpflichtung des Arztes, Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen; auf den übrigen Seiten sind die Rubriken, in denen der Arzt unter Angabe des Datums den jedesmaligen Befund zu registriren und mit seiner Unterschrift zu versehen hat. Im Krankheitsfalle hat der Arzt das Gesundheitsbuch sofort an die Polizeibehörde der Erkrankten Behufs Abgabe derselben in eine Heilanstalt an sich zu nehmen. Bei ihrer Entlassung aus derselben hat sie sich mit dem Entlaßscheine dem untersuchenden Arzte vorzustellen, und dieser die Gesundung im Buche vorzumerken.

3. Augenentzündung, ägyptische.

Minist.-Entschl. v. 14. Juni 1861 und 25. Nov. 1861. Aerztl. Int.-Bl. 1861. S. 357 u. 717.

Zur Lehre von den contagiösen Krankheiten der Bindehaut von Dr. Seggel. Aerztl. Int.-Bl. 1865. S. 234.

Sie weicht nach Stromeyer am Besten einer tüchtigen Ventilation.

4) Typhus contagiosus, Flecktyphus, und Typhus abdominalis, Unterleibstyphus.

Minist.-Entschl. vom 23. März u. 1. Mai 1813, Vorsichtsmaßregeln gegen das contagiöse Nervenfieber betr. Döll. XV. S. 459.

Vorträge über die Aetiologie des Typhus. Aerztl. Int.-Bl. 1872 Nr. 17 ff. gesammelt München 1872 und in der bezirksärztlichen Registratur hinterlegt. Ueber den Abdominaltyphus im Krankenhause München r. J. Aerztl. Int.-Bl. 1872. Nr. 35.

Ueber das epidemische Auftreten des Typhus und Intestinal-Catarrhs im Markte Mittenwald. Aerztl. Int.-Bl. 1872. Nr. 20.

Ueber die Milch als Vehikel des Typhusinfectionsstoffs. Aerztl. Int.-Bl. 1872 S. 109. 1873 S. 226. (Spülen der Milchgefäße mit unreinem Wasser).

Rückblick auf die im J. 1869 zu München herrschenden Krankheiten, besonders das typhose Fieber. Aerztl. Int.-Bl. 1870 S. 615. 1873 S. 753.

Plan des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Forschungen über Typhusaitiologie in Kasernen. Aerzl. Int.-Bl. 1875 S. 427.

5. Ruhr, Dysenterie.

Minist.-Entschl. v. 19. Sept. 1835, Hoffmann II S. 246. Döll. XV S. 459.

Aerztl. Beobachtungen aus dem deutsch-französischen Kriege im J. 1870/71, besonders über die herrschende Ruhr. Aerztl. Int.-Bl. 1871 S. 112. 431; 1872 S. 10. Kr.-Amtsbl. f. Oberfranken 1876 S. 1183.

6. Kindbettfieber.

Vorschriften für Sicherung der Schwangeren, Gebärenden und Neuentbundenen nach der

Minist.-Entschl. v. 6. Dez. 1856, Hoffmann II S. 260. Aerztl. Int.-Bl. 1856, S. 633.

Zur Verhütung der Verbreitung des ansteckenden Kindbettfiebers haben die Bezirksärzte die Hebammen strengstens zu beauftragen: 1) bei jedem Falle von Schüttelfrost, Unterleibsschmerzen oder übelriechendem Ausflusse bei einer Wöchnerin auf die Herbeirufung eines Arztes zu dringen;

2) sich von jeder Berührung, Reinigung, Einspritzung einer am Kindbettfieber kranken Wöchnerin zu enthalten, ja sogar das Neugeborne nicht im Wohnzimmer einer derart kranken Mutter zu baden, und dieses überhaupt nicht zu betreten; sollte eine solche Enthaltung aber nicht möglich sein, nach § 7 ihrer Instruktion die größte Reinlichkeit ihrer Hände durch Waschungen mit einer 3% Lösung von Carbolsäure, Wechseln der Kleider und Umschlagtücher beim Uebergange von einer kranken Wöchnerin zu Gesunden oder Gebärenden zu beobachten;

3) Unvorsichtigkeiten gegen diese Maßnahmen wären nach Art. 127 des Pol.-Str.-G.-B. zu ahnden, auch außerdem, wenn eine Hebamme als Verbreiterin der Krankheit erscheinen sollte, dieselbe auf 8—14 Tage unter polizeilicher Beaufsichtigung der Reinigung ihrer Wäsche, Instrumente 2c., und der Schwefelung ihrer Kleider von der Ausübung ihres Berufs zu entheben.

Zur Verhütung der Verschleppung der septischen Stoffe von phlegmonösen Erysipelen, pyämischen und septhämischen Prozessen, Hospitalbrand, Diphtherie, zerfallenden Neubildungen, zersetzten Eiresten, stinkenden Lochiensekreten, vielleicht auch Gangraen und Carbunkeln, oder von Leichen durch die Aerzte dürfte die beste Maßregel die von Dr. Roth in Pirmasenz sein, daß die Hebammen verpflichtet werden, zu jeder Entbindung ein Desinfectionsmittel z. B. 3 Gramm übermangansaures Kali in destillirtem Wasser gelöst, und davon die Hälfte einer Schüssel Wassers zugesetzt, eine 3% Lösung von Carbolsäure oder ein 30 Grammen haltendes Gläschen einer 10% alcoholigen Salicylsäurelösung, die einem Liter Wasser langsam unter Umrühren zugesetzt wird, nebst einer Nagelbürste mitzunehmen, und falls ärztliche Hilfe nöthig wird, dasselbe für den Arzt gegen Ersatz durch diesen oder die betreffende Familie zur Desinfection seiner Hände und Instrumente bereit zu halten.

Instruction für die Hebammen. Ges. u. V.-Bltt. 1875 S. 757.

Entschl d. k. Staats-Minist. d. J. v. 15. Dec. 1875. Sicherheitsmaßregeln gegen die Weiterverbreitung des Kindbettfiebers betr. Autogr. Ausschr. d. k. Regg. von O.-Bayern v. 24. Dez. 1875.

Betrachtungen über diese hohe Entschließung von Dr. Cron. Aerztl. Int.-Bl. 1876 Nr. 52. 1877 Nr. 7. 13. 14.

7. Tischrücken.

Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken vom 13. Mai 1853, Gefahren für kränkliche und schwächliche Personen betr. (Kreisamtsbl. für Oberb. 1853 S. 863.)

8. Meningitis cerebro-spinalis (cerebro-medullaris) epidemica, epidemische Gehirn- und Rückenmarks-Hautentzündung, Genickkrampf.

Minist.-Entschl. v. 3. Mai 1865 (Generale). Aerztl. Int.-Bl. 1865 S. 265. Berichte, daselbst S. 426. 643. 706.

9. Trichinenkrankheit.

Minist.-Entschl. v. 8. Dez. 1865. Aerztl. Int.-Bl. 1865 S. 729. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 2126.

Entschl. d. k. Regg. v. Unterfranken v. 19. Dez. 1865. Aerztl. Int.-Bl. 1866, S. 17. 18.

Entschl. d. k. Regg. v. Oberfranken v. 2. Jan. 1866. Aerztl. Int.-Bl. 1866, S. 37, 38.

Entschl. d. k. Regg. v. Oberb. v. 19. April 1866. Kreisamtsbl. S. 768, die Trichinenkrankheit der Schweine betr.

Entschl. (Generale), d. k. Regierung von d. Pfalz v. 23. Febr. 1870, Trichinenkrankheit bei Menschen betr. Aerztl. Int.-Bl. 1870, N. 12. Kreisamtsbl. für Oberb. 1870. S. 461.

Minist.-Entschl. vom 18. Okt. 1872, Trichinenhaltiges Fleisch aus Amerika, hier den § 367. Ziff. 7 d. Str.-G.-B. f. d. d. R. betr. Amtsbl. d. k. Staatsminist. d. J. 1872/73. Nr. 4.

Minist.-Entschl. v. 21. März 1874, die Trichinosis in Rumänien betr. Amtsbl. des k. St.-M. d. J. 1874. Nr. 16. Kreisamtsbl. f. Oberb. Nr. 27.

Geschichte eines Falles von Anklage wegen Verkaufs trichinenhaltigen Fleisches und dadurch verursachter fahrlässiger Tödtung. Aerztl. Int.-Bl. 1870. S. 626.

Urtheil d. k. preuß. Obertribunals v. 15. Jan. 1874 über den Verkauf trichinenhaltigen Fleisches. Aerztl. Int.-Bl. 1875, S. 208. Eichstädt. Apoth.-Ztg. 1876. Nr. 8. Ueber Ziele, Mittel und Gränzen der sanitätspol. Controlirung des Fleisches. Aerztl. Int.-Bl. 1875 S. 407. Deutscher Verein für öff. Gesundheitspflege.

Als Fahrlässigkeit kann nur die Verabsäumung einer von der Behörde als nöthig erklärten Vorsichtsmaßregel angesehen werden. Die Strafbarkeit eines Verkäufers trichinenhaltigen Fleisches setzt daher auf Grund des § 367 Ziff. 7 d. R.-Str.-G.-B. die Einführung der obligatorischen mikroskopischen Fleischbeschau voraus.

10. Diphtherie, bösartige Halsbräune, und Scharlach,

öffentliche Belehrungen und pol. Verfügungen.

Autogr. Entschl. d. k. Regg. v. O.-Bayern v. 10. März 1867.

Minist.-Entschl. v. 15. Febr. 1844, der Besuch der Schule von Seite der an

ansteckenden Krankheiten darnieder gelegenen und nicht vollkommen geheilten Kinder Döll. V.-S. Bd. XXX. S. 299. Hoffmann II S. 245.

Entschl. der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg an sämmtliche Distr.- und Lokalschulbehörden, dann an die k. Bezirksärzte vom 11. Dez. 1870. Anzeige von Scharlacherkrankungen betr. Aerztl. Int.-Bl. 1870 Nr. 51. Kr.-A.-Bl. f. Oberpfalz S. 1740.

Ansteckende Kinderkrankheiten in Schwaben. Kr.-A.-Bl. 1873 S. 724.

Diphtherie-Erkrankungen in und bei Planegg. Aerztl. Int.-Bl. 1869 S. 203.

Diphtherie und Croup. Aerztl. Int.-Bl. 1869. Beil. 9. u. 10.

Als Maßregeln gegen die Verbreitung des Scharlachs und der bösartigen Schlundbräune, die nicht selten vereint die Kinder befallen, empfehlen sich 1) öffentliche Belehrungen wie in Folgendem: Während der Scharlach unter starker Hitze der Haut, meist heftigem Halsweh, wozu sich bald die rothen Flecken im Gesichte, an den Oberarmen und der Brust gesellen, auftritt, und somit leicht erkenntlich erscheint, tritt die bösartige Schlundbräune von Anbeginn an meist als leichtes Unwohlsein, Catarrh, Nasencatarrh, ohne oder mit meist leichten Schmerzen beim Schlingen, mit etwas heiserer Stimme auf. Nach 2—3 Tagen verstärken sich die Halsschmerzen und Heiserkeit, es tritt Anschwellung der Halsdrüsen hiezu, und in schwereren Fällen lassen pfeifendes, mühsames Athmen, ein bellender Husten und Erstickungszufälle die Gefährlichkeit der Krankheit nicht mehr verkennen.

Sieht man solchen Kindern in den Schlund, wobei man sich davor hüten soll, daß sie Einem heftig in das Gesicht schnauben, so erblickt man im Beginne der Krankheit auf den Mandeln weiße Flecken, die später zu fauligen Geschwüren werden. Je früher nun diese weißen Flecken in ärztliche Behandlung kommen, desto eher ist Hoffnung auf Genesung. Sind aber bereits Geschwüre im Halse, der Nase oder gar tiefer im Kehlkopfe, dann ist der Ausgang meist tödtlich. Die Eltern werden daher aufmerksam gemacht, in einer Zeit, zu der Diphtherie oder Scharlach und diese herrschen, jedes, auch das leichteste Halsweh, die scheinbar unschuldigste Heiserkeit sofort ärztlich untersuchen zu lassen, Scharlach- und Bräune-kranke Kinder von den andern abzusondern, den Verkehr der noch gesund gebliebenen mit andern Familien zu verhüten, für frische Luft und die größte Reinlichkeit, jedoch ohne alle Verkühlung der Kinder im Krankenzimmer zu sorgen, und an Scharlach erkrankt gewesene Kinder wegen der später zu besorgenden Wassersucht mindestens 6 Wochen nicht an die freie Luft zu lassen.

Was den Ansteckungsstoff bei der Diphtherie betrifft, diene Folgendes aus Dr. Letzerichs Schrift: „Die Diphtherie" zur Warnung:

Der Ansteckungsstoff der Diphtherie ist ein mikroskopischer (nur unter dem Vergrößerungsglas sichtbarer) pflanzlicher Parasit (Pilz), durch welchen die Krankheit sowohl in dem Orte ihres ersten Auftretens, als auch von da, den Verkehrswegen folgend, in andere Orte verbreitet (epidemisch) wird. Der von den Kranken ausgehustete und ausgeräusperte Schleim enthält den Ansteckungsstoff, und haftet derselbe, mit dem Schleim verbunden, an der Leib- und Bettwäsche, sowie an dem Fußboden und den Bettstellen. Im feuchten Zustande verursachen die Schleimmassen seltener eine Ansteckung, es scheint dazu die Verstäubung derselben im trockenen Zustande öfter die Veranlassung zu geben. Jedoch sind auch Fälle bekannt, in denen Aerzte und Wärterinnen, die den Kindern

in den Hals zu sehen genöthigt sind, von den in der ausgeathmeten Luft getragenen unsichtbaren Pilzen sich die Ansteckung zugezogen haben. Man soll daher stets darauf dringen, daß die Leib- und Bettwäsche, insbesondere die vom Schleim beschmutzten Sacktücher solcher Kranken nicht zu der andern Wäsche gelegt und mit ihr aufbewahrt werden, wodurch nach Wochen beim Sortiren derselben eine Ansteckung der damit beschäftigten Frauenspersonen vorkommen kann, sondern sofort, so lange sie noch feucht sind, in siedheiße und starke Lauge gelegt und gewaschen werden. Diese Gegenstände sind auch fleißig zu wechseln und andere Kinder vor deren Berührung streng zu bewahren. Auch das Auskehren der Zimmer, wenn es nicht täglich geschieht, und Boden und Bettstellen sauber gescheuert werden, kann in unreinlichen Haushaltungen die Ansteckung vermitteln. Reinlichkeit und fleißige Lüftung der Krankenzimmer und übrigen Wohnräume sind daher eine Hauptmaßregel gegen die weitere Verbreitung. Personen, die sich mit der Pflege solcher Kranken beschäftigen, sollen auch für fleißigen Wechsel ihrer Wäsche, Reinhaltung und Auslüftung ihrer Kleidungsstücke und Reinigung ihrer Hände besorgt sein, wenn sie nicht während der Zeit den Verkehr mit den noch gesunden Kindern ganz vermeiden können. Daß die letztern von dem Verkehr mit den kranken Kindern, ja womöglich von dem Aufenthalte dieser abgesondert werden sollen, ist selbstverständlich, insbesondere ist das Zusammenliegen kranker und gesunder Individuen zu vermeiden. Zur Zeit des Herrschens der Schlundbräune ist in dieser Beziehung schon den mit Nasencatarrh behafteten Kindern gegenüber strenge Aufmerksamkeit geboten. Genesene Kinder sollen gebadet und nur mit ganz frischer Wäsche versehen in den Familienverkehr zugelassen werden. Die Krankenzimmer sind strengstens zu reinigen, auch Bettstellen, Tische, Stühle, Gesimse zu scheuern, wozu gleichfalls am besten heiße, kräftige Lauge genommen wird, die Wände, namentlich die Wand, an der ein Krankenbett gestanden ist, frisch zu tünchen oder zu tapeziren, die Ueberzüge der Betten durch frische zu ersetzen, Fußteppiche zu entfernen und gründlich mit Vorsicht gegen Ansteckung auszustäuben, die Räumlichkeiten selbst durchzuschwefeln und zu lüften. In die Geschirre zur Aufnahme gebrauchter Gurgelwässer oder ausgeräusperter Schleimmassen soll vor dem Wegschütten ihres Inhalts, der an irgend einer Stelle verdunstend oder vertrocknend eine neue Quelle der Verbreitung der Krankheit werden kann, heiße (kochende) Lauge gegossen werden. Auch Kleidungsstücke oder Wäsche, die in Krankenzimmern aufbewahrt worden sind, sollen einer gründlichen Durchschwefelung und Lüftung unterworfen werden.

2) Polizeiliche Verfügungen:

a) Kinder mit Halsweh oder geschwollenen Halsdrüsen sind sofort aus der Schule zu verweisen, und sind die von der Krankheit genesenen erst nach 6 Wochen, und zwar nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses wieder in die Schule zuzulassen; — Schulsperre;

b) Kindern aus Familien, in welchen sich derartige Kranke befinden, ist wenigstens 14 Tage lang weder der Schul- noch der gemeinschaftliche Kirchenbesuch zu gestatten;

c) die Eltern schulpflichtiger Kinder haben sofort jeden Erkrankungsfall von Scharlach, Diphtherie (auch Pocken und Masern), dem Lehrer anzuzeigen,

und ist der Besuch der Häuser, in denen die Krankheit ausgebrochen, den Schülern zu verbieten;

d) das Beschauen solcher Leichen ist den Kindern zu untersagen, und sind auch Zusammenkünfte zum Gebete in deren Nähe als Ansteckung vermittelnd dringend abzurathen;

e) die Leichen sind möglichst rasch aus den Wohnräumen zu entfernen;

f) die kranken Kinder sind von den gesunden und den andern Familiengliedern, die nach Außen verkehren, möglichst abzusondern;

g) die ärztliche Hilfe ist rechtzeitig anzurufen, und bezüglich der Erkennbarkeit der Krankheit auf die bezirksärztlichen Belehrungen zu verweisen;

h) nachdem es im Interesse der Schule eben so, wie im sanitätspolizeilichen Interesse geboten ist, daß das Auftreten der ansteckenden Kinderkrankheiten als Scharlach, Masern, Halsbräune, Pocken und Ruhr so schnell als möglich zur amtlichen Kenntniß gelange, um die erforderlichen Vorbeugungsmaßregeln möglichst rasch treffen zu können, so hat an die k. Lokalschulinspektionen, wie an die Lehrer und Bürgermeister distriktspolizeilicher Auftrag zu ergehen, sofort Anzeige zu erstatten, sobald irgendwo Anzeichen von dem Auftreten dieser Krankheiten erscheinen;

i) man durchräuchere sämmtliche Räumlichkeiten, sowohl die von erkrankten Individuen, als die von den übrigen Hausbewohnern bewohnten täglich einmal mit Schwefel, indem man Stangenschwefel auf einer eisernen Kohlenpfanne verbrennt, und zwar ungefähr in dem Maße, daß 10 Grammen Schwefel auf einen Cubikmeter Räumlichkeit verbrannt werden. Auch die Gänge, Stiegenräume sollen von der Schwefelräucherung nicht ausgenommen werden. Diese Räucherungen werden in der Art vorgenommen, daß kranke wie gesunde Bewohner während 2 Stunden in einem andern Lokale sich aufhalten, und das geräumte Lokal während dieser Zeit durch den verbrennenden Schwefel bei geschlossenen Thüren und Fenstern mit schwefliger Säure (Schwefeldampf) erfüllt, und darauf durch Oeffnen der Thüren und Fenster gehörig gelüftet werde, bis der saure, stechende, zum Husten reizende Geruch wieder gänzlich daraus verschwunden ist.

Allg. Medic.-Central-Ztg. 1876 Nr. 13.

k) Ueber den Verlauf der Epidemieen ist unter Angabe der Zahlen der Krankheits- und Todesfälle nach Alter und Geschlecht durch die Bürgermeister alle 8 Tage Bericht zu erstatten.

Berliner klinische Wochenschrift 1868 Nr. 44. 45.

11. Wuthkrankheit (unter den Menschen.)

Minist.-Entschl. v. 31. Juli 1834, Heilung der Waschersche durch Sem. Sabadillae betr. Hoffmann III S. 38. Döll. XV S. 553.

Autogr. Ausschr. d. k. Regg. v. Oberb. v. 31. Jan. 1855, Behandlung der Bißwunden toller Thiere betr. Scarification, Aetzung mit pulv. cantharid., Unterhaltung der Eiterung.

Das Herrschen der Hundswuth in Bayern von Dr. Martius. Aerztl. Int.-Bl. 1869 Nr. 13.

Bemerkungen und Erfahrungen über Hundswuth von Dr. Esenbeck. Aerztl. Int.-Bl. 1870 Nr. 39.

Mortalitätsstatistik der an Wasserscheu verstorbenen Menschen im J. 1867/68. Aerztl. Int.-Bl. 1869 S. 542.

Die Maßregeln zur Verhinderung des Ausbruchs oder der Verbreitung der Wuthkrankheit unter den Hunden betreffen die Tödtung oder Contumacirung wuthverdächtiger, von einem wüthenden oder der Wuth verdächtigen Hunde gebissener oder mit einem solchen in Berührung gekommener Hunde, die ungesäumte Anzeige bei den Behörden, die Sektion und das Verscharren der Cadaver, die Desinfection der verunreinigten Gegenstände, die außerordentliche Visitation und sichere Verwahrung (Führen an der Leine, Tragen eines Maulkorbs) aller Hunde in Orten, wo ein Wuthanfall oder der gegründete Verdacht eines solchen vorgekommen ist, oder die ein wüthender Hund durchlaufen hat, Bekanntgeben der vorgekommen Fälle an die angrenzenden Distriktspolizeibehörden und in der Presse.

Die Ortspolizeibehörde hat in dem Falle, daß an einem der Obhut unterstellten oder aufsichtslos umherlaufenden Hunde Kennzeichen der Wuth wahrgenommen worden sind, immer ohne Verzug den Thierarzt in Kenntniß zu setzen, und zugleich unter Bekanntgabe der vorsorglich getroffenen Anordnungen (Einfangen, Unschädlichmachen, Tödten, Aufmerksammachen der Einwohner des betroffenen und der zunächst gelegenen Orte auf die Gefahr) an die Distriktspolizeibehörde Anzeige zu erstatten; letztere hat hievon den Bezirksarzt zu verständigen, und sofort den Thierarzt und die Ortspolizeibehörde mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen.

Minist.-Entschl. v. 3. Aug. 1869, Maßregeln ꝛc. Aerztl. Int.-Bl. 1869 Nr. 35. Kreisamtsbl. f. Oberb. Nr. 72, für Schwaben S. 1361, für Niederbayern Nr. 41 und 66.

Entschl. der k. Regg. v. Unterfranken, die Kosten der Contumaz wuthverdächtiger Hunde, wenn ein Mensch gebissen worden. Aerztl. Int.-Bl. 1869 S. 358.

Ueber polizeiliche Contraventionen in Betreff der Hunde. cfr. Pol.-Str.-G.-B. Art. 83, über Wahrnehmung von Kennzeichen der Wuth Art. 69. Str.-G.-B. § 366 Ziff. 6.

Oeffentliche Belehrungen über die Erkenntniß der Wuthkrankheit beim Hunde wurden erlassen durch

Entschl. d. k. Regg. v. Oberfranken v. 7. Mai 1863. Aerztl. Int.-Bl. 1863 S. 350; vom 14. Dec. 1870. Kreisamtsbl. v. Oberfr. 1870 Nr. 111, 1874 S. 107. Aerztl. Int.-Bl. 1870 S. 614; von Niederbayern Kreisamtsbl. 1873 Nr. 37; von Oberbayern v. 14. Dec. 1863 und 26. Juni 1866. Aerztl. Int.-Bl. 1863 S. 601. 614. 1866 S. 429.

12. Cholera, asiatische, Brechruhr.

Die Cholera kam in den Jahren 1836, 1854, 1866 (Unterfranken und Schwaben) und 1873 im Königreiche Bayern zum Ausbruche. Die Cholera-Vorschriften datiren aus den Jahren 1836, 1854, 1865 und 1872/73.

Absperrungsmaßregeln dürfen zum Schutze gegen Eintritt, Verschlimmerung, Verbreitung oder Wiederkehr der Cholera weder dem Auslande gegenüber, noch für irgend einen Theil des Inlands getroffen werden. Das Gesetz vom 23. Oktober 1831, die Anwendung der Waffengewalt bei der Vollziehung der sanitätspolizeilichen Maßregeln zum Schutze

gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera betr. ist durch das Einführ.-Gesetz vom Jahre 1861 Art. 2 Abs. 7 aufgehoben worden.

Die Grundsätze, welche von der bayerischen Staatsregierung im Jahre 1836 aufgestellt und während der Epidemie zu Mittenwald und München ausgeführt wurden, hat die Zeit und die nachfolgende Erfahrung nicht nur nicht widerlegt, sondern in allen Theilen bestätigt, und das dortmals aufgestellte System wurde von der Wissenschaft, wie von der öffentlichen Meinung des In- und Auslandes als dasjenige anerkannt, welches mehr als jedes andere geeignet ist, die Ausdehnung des Uebels zu beschränken.

Diese Grundsätze sind, sowohl was die vorbereitenden, als was die Maßregeln bei wirklichem Ausbruche betrifft, enthalten in

1) Minist.-Entschl. (Generale) v. 10. Sept. 1836, die asiatische Brechruhr betr. Hoffmann II S. 274. Döll. XV S. 472 mit der Beilage: Belehrung für Nichtärzte, l. c. S. 287 bezw. S. 481, Kr.-Int.-Bl. f. Oberb. S. 1339, und erläutert durch die

2) Minist.-Enschl. v. 31. Jan. 1837, dess. Betr. Hoffmann II S. 300. Döll. XV S. 490 mit 3 Beilagen.

Hinsichtlich der Ausführung der in der generalisirten Entschließung vom 10. September 1836 Ziff. II von 3—7 angeordneten Maßnahmen, und der Oeffentlichkeit, welche dem Ausbruche der Krankheit, sowie der täglichen Entwicklung derselben in einer Stadt gegeben werden sollte, erschien die

3) Minist.-Entschl. v. 25. Juli 1848, den drohenden Ausbruch von Epidemieen betr. Hoffmann II 321. Döll. XXX S. 181, auf welche beide sich in der

4) Minist.-Entschl. v. 7. Aug. u. 9. Sept. 1854, die epidemische Brechruhr betr. Hoffmann II S. 326. 343 berufen wurde. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1849 S. 1269. 1604; 1854 S. 1261.

An diese Verordnungen schließen sich als „ergänzende“ an:

5) Minist.-Entschl. v. 7. Jan. 1837 (Döll. XV S. 490) und v. 17. Aug. 1854, Errichtung ärztl. Besuchsanstalten betr. mit einer Instruktion für dieselben. Hoffmann II S. 299. 332.

6) Minist.-Entschl. v. 11. Sept. 1849, mit den vom Obermedicinal-Ausschusse entworfenen Verhaltungsregeln vor und während des Ausbruchs. Hoffmann II S. 323. Döll. XXX S. 182.

7) Minist.-Entschl. v. 11. Aug. und 9. Sept. 1854, Anzeigen, Listenführung und wissenschaftliches Material betr. Hoffmann II S. 328. 343, dann vom 29. Sept. 1854, die Beseitigung von Infectionsherden betr. Aerztl. Int.-Bl. 1854 Nr. 39. 40.

8) Min.-Entschl. v. 1. Sept. u. 9. Sept. 1854, Einlieferung u. Transport von Gefangenen, — dann v. 19. Sept. 1854, Vorkehrungen in den Frohnfesten betr.

9) Minist.-Entschl. v. 26. Sept. 1854, den Generalbericht der Gerichtsärzte und Medicinalreferenten bei den Kreisregierungen über die Choleraepidemie betr. Hoffmann II S. 361. Als Vorarbeiten zu dem

10) Hauptberichte, erstattet von der k. Commission für die naturwissenschaftlichen Untersuchungen über die indische Cholera und redigirt von Dr. Alois Martin. Bde. II mit Atlas. München 1856—1857, welcher sich nebst

Dr. Max von Pettenkofer's Untersuchungen und Beobachtungen über die Verbreitungsart der Cholera. München 1855; und dem

Amtlichen Berichte über die Cholera-Epidemieen des Jahres

1866 in den Regierungsbezirken Unterfranken und Schwaben und Neub. München 1868; und dem

Reiseberichte des Prof. Dr. Hirsch über das Auftreten und den Verlauf der Cholera in den preuß. Provinzen Posen und Preußen, während der Monate Mai—Sept. 1873, Berlin 1874; sammt dem

Untersuchungsplan zur Erforschung der Ursachen der Cholera und deren Verhütung. Berlin 1873; endlich

Dr. Kopp's Generalbericht der Epidemie v. 1836/37;

Dr. Frank's Bericht über die Choleraepidemie in München 1873/74 und den Berichten der Cholera-Commission f. d. D. Reich über die Epidemieen 1873/74 zu Laufen, Wasserburg, Rebdorf, Lichtenau und im Königreiche Sachsen (mit Atlas) sich in jeder Physikatsregistratur befinden.

Dr. Frank's Bericht hat zwei Streitschriften über die „künftige Cholera-Prophylaxis in München", München Literarisch-artistische Anstalt 1875 zwischen Dr. v. Pettenkofer und Dr. Frank hervorgerufen und Dr. v. Pettenkofer's letztes Wort im Aerztl. Int.-Bl. 1875 Nr. 36.

Außer den weiteren v. Pettenkofer'schen Schriften:

„Ueber den gegenwärtigen Stand der Cholerafrage"
und
„Was man gegen die Cholera thun kann."

Ansprache an das Publikum. München 1873 enthält ein Aufsatz von Valentin Wille:

„Ueber den Einfluß des Bodens auf die Verbreitung der indischen Cholera." Aerztl. Int.-Bl. 1875 Nr. 10 ff. wohl das Beherzigungswertheste über Aitiologie und Prophylaxis, und insbesondere eine Uebersicht über die gesammte Choleraliteratur.

Ferner vgl. Gutachten über das Auftreten der Cholera in Speyer im J. 1873. Erstattet an den Stadtrath v. Speyer von Dr. M. v. Pettenkofer.

Die Choleraepidemie in d. k. Arbeitshause Rebdorf im Dec. 1873. Von Dr. Lutz, Hausarzt der Anstalt. Aerztl. Int.-Bl. 1874 Nr. 20 ff.

Die Choleraepidemie zu Würzburg 1873 von Dr. Hock. Würzburg Med. Verhandlungen 1874 Bd. VI Heft 1 und 2.

Bericht über das Auftreten und den Verlauf der Cholera in der k. Stadt und dem k. Bezirksamte Ingolstadt im Jahre 1873. Aerztl. Int.-Bl. 1873 S. 287 u. 479.

Die Choleraepidemie zu Speyer im J. 1873 vom Kreismedicinalrathe Dr. Heine.

Die Krankheiten während der Jahre 1873 u. 1874 zu München, besonders die herrschende Cholera. Von Prof. Dr. Seitz. Aerztl. Int.-Bl. 1875 Nr. 32 ff.

Der ärztliche Verein zu München hat im Jahre 1875 Schlußsätze, Choleraprophylaxis betr. veröffentlicht. Aerztl. Int.-Bl. 1875 Nr. 22.

Die im Jahre 1865 und in den Jahren 1872/73 erlassenen Vorschriften zerfallen in prophylactische Maßregeln, sei es der allerhöchsten Stelle, sei es der Kreisregierungen (oberpol. Vorschriften) auf Grund des § 248, modo 327 des R.-Str.-G.-B., und in Vollzugs-Vorschriften. Hieher gehören

11) Generalisirte Minist.-Entschl. v. 7. Okt. 1865, Maßregeln gegen die Cholera betr. Aerztl. Int.-Bl. S. 597; mit dem Normativ in der

12) General. Minist.-Entschl. v. 28. Nov. 1865, Aerztl Int.-Bl. S. 717. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 2082; dessen Instruction für die Desinfection wieder aufgehoben wurde durch die

13) Minist.-Entschl. v. 12. Sept. 1866, Maßregeln gegen die asiatische Cholera betr. Aerztl. Int.-Bl. 1866 S. 553. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 1858.

14) Oberpol. Vorschriften in der Minist.-Entschl. v. 28. Nov. 1865. Aerztl. Int.-Bl. S. 705. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 2077. Diese wurden wieder erneuert durch

15) Minist.-Erl. v. 11. Nov. 1872 „Maßregeln gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera betr." Aerztl. Int.-Bl. 1872 Nr. 47. Amtsbl. d. k. St.-M. d. J. 1872 Nr. 8. Zu deren Vollzug erschienen Directiven durch die

16) Bekanntmachung v. 11. Nov. 1872 und eine Instruction für die Vornahme der Desinfection. Amtsbl. d. k. St.-M. d. J. 1872 S. 99 und S. 107.

Ueber die Anwendung der schwefligen Säure (Schwefel-Räucherungen) als Desinfectionsmittel bei der Cholera. S. Aerztl. Int.-Bl. 1876 Nr. 38. 1877 Nr. 2.

Ueber die Desinfection der Eisenbahn-Stationen, und die Ueberwachung der Arbeiter bei Eisenbahnbauten und sonstigen bedeutenden Bauunternehmungen, sowie in größeren Fabriken erschienen:

17) Entschl. d. k. St.-M. des Handels und der öffentlichen Arbeiten v. 17. Nov. 1870, Fürsorge gegen Verbreitung 2c. 2c. betr. Aerztl. Int.-Bl. 1870 Nr. 49.

18) Entschl. d. k. St.-M. d. J., Maßregeln gegen die asiatische Cholera betr. vom 11. Aug. 1873. Aerztl. Int.-Bl. 1873 S. 519.

19) Entschl. d. k. St.-M. d. J. vom 18. Aug. 1873, Maßregeln 2c. Aerztl. Int.-Bl. 1873 S. 520.

Ueber die Cholera in Strafanstalten oder Gefängnissen:

20) Justiz-Minist.-Entschl. v. 7. Dec. u. 13. Dec. 1873, Maßregeln 2c. 2c. Justiz-Minist.-Bl. 1873 S. 222 und 226.

Ueber die nöthigen ärztlichen Kräfte und die Verpflegszulagen an Aerzte und Wärterpersonal ergingen:

21) Minist.-Entschl. v. 3. Nov. 1865, Maßregeln 2c. Aerztl. Int.-Bl. 1865 S. 657.

22) Minist.-Entschl. v. 6. Nov. 1865, dess. Betreffs. Aerztl. Int.-Bl. 1865 S. 658.

Ferner wurden mitgetheilt:

23) Kriegs-Minist.-Rescript v. 21. Okt. 1865, Schutzmaßregeln 2c. 2c. betr. Aerztl. Int.-Bl. S. 658.

24) Rescript d. k. St.-M. d. J. für Kirchen- und Schulangelegenheiten v. 13. Okt. 1865, Gesundheitspflege in den Schullocalitäten betr. Aerztl. Int.-Bl. S. 598 und vom 4. Dec. 1865, Einstellung des Unterrichts 2c. betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1865 S. 2142.

25) Gemeinschaftl. Entschl. d. k. St.-M. der Justiz, des Innern und der Finanzen v. 18. Febr. 1866, die Kosten für die Desinfection in Staatsgebäuden betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1866 S. 403.

Von den einzelnen Kreisregierungen rc. rc. wurden erlassen:

a) Oberbayern.

Entschl. v. 30. Aug. 1865, Maßregeln zur Beseitigung von Gesundheitsschädlichkeiten rc. Kreisamtsbl. S. 1636. Aerztl. Int.-Bl. S. 510.

Entschl. v. 15. Dec. 1865, Desinfectionsmittel betr. Kreisamtsbl. S. 2140.

Entschl. v. 9. Aug. 1867 mit einem Auszug aus dem Normativ v. 28. Nov. 1865. Aerztl. Int.-Bl. 1867 S. 603. Kreisamtsbl. S. 1585.

Autogr. Entschl. v. 9. Nov. 1865, Separirung der Cholerakranken betr.

Autogr. Ausschreiben vom 22. Aug. und 2. Sept. 1871, Maßregeln gegen Einschleppung rc. betr.

Autogr. Ausschreiben v. 20. Sept. 1871 und 29. Aug. 1872, die Controle der Desinfection der Aborte der Eisenbahnstationen betr.

Ueber die Abhaltung von Messen, Jahrmärkten, Tanzmusiken:

Ausschreibung v. 22. Aug. 1873. Aerztl. Int.-Bl. S. 536. Kreisamtsbl. für Oberb. Nr. 78 und 82.

Autogr. Ausschreiben der Polizeidirektion München an die Wirthe v. 6. Nov. 1872, Desinfection betr. Aerztl. Int.-Bl. 1872 S. 595.

Oberpol. Vorschriften v. 16. Aug. 1873, Maßregeln rc. betr. Kreisamtsbl. für Oberb. Nr. 68.

Entschl. d. k. Regg. vom 16. Aug. 1873. Kreisamtsbl. S. 1151 mit Bezug auf das

Autogr. Ausschreiben v. 12. März 1873 Nr. 7973, das Schema zu den Wochenübersichten betr.

Autogr. Ausschreiben v. 5. Jan. 1874, Schema zu einer Zusammenstellung der in Bayern vorgekommenen Erkrankungen und Todesfälle an Cholera für das Centralblatt des Reichs.

b) Pfalz.

Amtsbl. der Pfalz 1866 Nr. 35 S. 625—633. Nr. 66 S. 1226—1229. Nr. 74 S. 1320—1324.

Entschl. d. k. Regg. d. Pfalz v. 13. Aug. 1867, Maßregeln gegen die Cholera betr. Aerztl. Int.-Bl. 1867 S. 513.

Amtsbl. d. Pfalz 1872 Nr. 102 S. 2181—2184 (h. Minist.-Entschl. v. 11. Nov. 1872) 1873 Nr. 49 S. 745.

c) Mittelfranken.

Entschl. v. 21. Sept. 1865, Vorbereitende Maßregeln für den Ausbruch rc. Aerztl. Int.-Bl. S. 573.

Entschl. v. 20. Okt. u. 23. Okt. 1865, Oberpol. Vorschriften über Maßregeln bei dem Auftreten rc. rc. mit einer Anleitung zur Desinfection. Aerztl. Intell.-Bl. S. 622.

Entschl. v. 23. Okt. 1865, Vollzugsvorschriften zu den obigen. Aerztl. Int.-Bl. S. 641.

Entschl. v. 3. Juli 1873, Maßregeln rc. rc. betr. Aerztl. Int.-Bl. 1873 S. 416.

d) Niederbayern.

Entschl. v. 30. Sept. 1870, Fürsorge gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten mit Instruction für Vornahme der Desinfection zur Verhütung ansteckender Krankheiten, als der Ruhr, des Typhus rc. rc. Aerztl. Int.-Bl. 1870 Nr. 40. Kreisamtsbl. f. Niederb. 1870 Nr. 80.

Entschl. d. k. Regg. v. Niederb. v. 18. Nov. 1872. Kreisamtsbl. Nr. 97; 1873

Nr. 22 (schematische Berichterstattung); Maßregeln gegen ꝛc. S. 17. 713. 887. 899. 901. 913. 944. 957. 1073. 1153. 1263. 1501. 1570; 1874 S. 26.

e) Unterfranken.

Kreisamtsbl. 1871 S. 1692. 1957. 2111; 1873 S. 973. 1145 (oberpol. Vorschrift) 1353 (Zurücknahme der Vorschrift von 973) 1696. 1039. 1061 (Desinfection in den Staats- und öffentl. Gebäuden) 1052 (v. Pettenkofers Brochüre) 1058 (Einlieferung in die Arbeitshäuser) 1129. 1217 (Messen und Jahrmärkte).

f) Schwaben u. Neuburg.

Kreisamtsbl. 1873 S. 851. 853. 883. 1162. 1367.

g) für Oberfranken.

Kreisamtsbl. 1872 S. 1364; 1873 S. 873. 983.

h) für die Oberpfalz.

Kreisamtsblatt 1872 Nr. 108; 1873 S. 661. 761. 808. 821. 829. 941. 1017. 1331.

Beim Erlöschen der Epidemie des Jahres 1873 wurde behufs Erstattung des Hauptberichts das Schema v. 26. Sept. 1854 zu Grunde gelegt, und die amtlichen Aerzte angewiesen, bei Fertigung des Berichts die einzelnen Abtheilungen jenes Schema's genau einzuhalten, und durch einfache Schilderung der wahrgenommenen Verhältnisse eine gewissenhafte Beantwortung der gestellten Fragen zu liefern; subjective Anschauungen und Beurtheilungen war nur in Abschn. I Ziff. 12 und Abschn. II Ziff. 7 niederzulegen gestattet, und zur Vervollständigung noch folgende Ergänzung beizufügen:

a) bei Abschn. I Ziff. 1 Angabe der Zahl der Bewohner des betreffenden Hauses und der betreffenden Straße;

Ziff. 4. Vorlage eines Plans des Ortes mit Bezeichnung der inficirten Häuser;

Ziff. 6. Angabe, wohin die menschlichen Auswurfstoffe, falls kein Abort vorhanden, beseitigt wurden, und ob und wie desinficirt;

Zu Ziff. 9 als lit. e ist noch ein Verzeichniß der Todesfälle nach bestimmtem mitgetheilten Schema herzustellen, um die Dauer und Intensität der Krankheit in den einzelnen Altersklassen möglichst bestimmen zu können.

b) bei Abschn. II Ziff. 5 ist das geübte Desinfections-Verfahren, und die hiezu angewendeten Mittel genau anzugeben.

Autographirte Entschließungen des k. Staats-Minist. d. J. vom 14. Nov. 1873 mit autographirtem Ausschreiben der k. Regg. v. Oberb. v. 20. Nov. 1873, Berichte über die Cholera-Epidemie betreffend.

Die unter Ziff. 21 der Minist.-Entschl. v. 11. Nov. 1872 Nr. 14557 Maßregeln gegen die asiatische Cholera betr. (Amtsbl. d. k. St.-M. d. J. Nr. 8) enthaltene Anordnung, nach welcher zur Verbringung von Choleraleichen an einen andern, als den ordnungsmäßigen Ort der Beerdigung eine Bewilligung nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 27. Sept. 1862 (Reggsbl. S. 2245) bis auf weiteres nicht ertheilt werden durfte, wurde aufgehoben durch

Minist.-Entschl. vom 22. März 1875, Ausgrabung und Transport von Choleraleichen betr. Aerztl. Intell.-Bl. 1875 Nr. 14. Amtsbl. d. k. Staats-Minist. d. J. S. 145.

Die vom Obermed.-Ausschusse für eine solche Ausgrabung und Verbringung aufgestellten Bedingungen sind:

1) daß die Epidemie im Orte seit 3 Monaten erloschen ist;

2) daß die Leiche mit dem sie einschließenden Holzsarge in einen Metallsarg gelegt, mit Chlorkalk überstreut, und der Sarg dann luftdicht verlöthet wird.

Als Vorbereitungs-Maßregeln zum Schutze gegen die Einschleppung und epidemische Verbreitung der Cholera in Städten dienen insbesondere: Ausschreibungen über außerordentliche Reinigungen der Hofräume und Häuserreihen, Straßengossen und Randsteinrinnen, Räumung der Abtritt-, Dünger- und Versitzgruben mit nachfolgender Desinfection, Reinhaltung der Schweinestallungen, Hauskanäle, Wasserleitungen und Brunnen, Entfernung aller Gräben und Pfützen mit stehendem Wasser in den Hofräumen, verschärfte Aufsicht auf die Reinlichkeit bei der Ausübung der Gewerbe der Metzger, Köche, Kuttelwäscher, Seifensieder und Gerber mit nachfolgender polizeilicher und bezirksärztlicher Visitation, unter specieller Berücksichtigung der in früheren Epidemieen vorzugsweise ergriffenen Häuser, Häusergruppen und Straßen; Verschärfung der Lebensmittel-, insbesondere Obst- und Bieraufsicht; Visitation der Brunnen und Warnung der Besitzer vor verdächtigen;

Fürsorge für gutes Trinkwasser; Beauftragung der Gastwirthe, welche Fremde beherbergen, ihre Aborte zu desinficiren, und auf erkrankte Fremde ein wachsames Auge zu haben, auch Erkrankungen Fremder an Diarrhoe und Erbrechen sofort anzuzeigen;

Desinfectionen auf Eisenbahnstationen, -Restaurationen, in Schullocalitäten, Krankenanstalten und Frohnfesten; Benützung der Localpresse zu populären Belehrungen über das, was man gegen die Cholera thun kann, die Gelegenheitsursachen der Erkrankungen, allenfallsige Präservativmittel, Warnung des Publikums vor Schädlichkeiten, Diätfehlern, Verkältung, Ueberarbeitung, Vernachlässigung der ärztlichen Hilfe beim Eintreten einer Diarrhoe; über die Erkenntniß choleraartiger Erscheinungen, wie Drücken in der Herzgrube, Kollern im Bauche, Durchfälle, zuerst übelriechende oder gallige, später farb- und geruchlose, plötzliche und massenhafte mit Uebelkeit, Kälte und Ziehen in den Gliedern und im Rücken, Schwindel, Würgen und anfangs galligem, später wäßrigem und häufigem Erbrechen, unterdrückter Urinaussonderung, Verfallen der Stimme, Heiserkeit, Kälte und blaue Färbung des Gesichts und ganzen Körpers;

Aufmerksammachen der Aerzte auf ihre Anzeigepflicht, Verantwortlichkeit für die Absonderung solcher Kranken, und die Anordnung und Ueberwachung der Desinfection ihrer Ausleerungen und gebrauchter Wäsche, Fürsorge für abgesonderte Spitalräumlichkeiten, Vorbereitungen zur Errichtung von Suppenanstalten.

Als Vorbereitungs-Maßregeln auf dem Lande dienen Ausschreibungen an die Gemeinde-Ausschüsse und Lokalarmenpflegen betreffend:

1) Die Ueberwachung der Lebensmittel, (Art. 138 der Gemeindeordnung v. 29. April 1869) des Feilhaltens eckelhafter, verdorbener und der Gesund-

heit schädlicher Dinge, namentlich unreifen Obstes, unreifer, wäßriger oder speckiger Kartoffeln, bereits gelb zu werden beginnender Gurken, schlechter Stein-Obstsorten, des Ausschanks verdorbenen, schaal und sauer gewordenen Bieres;

2) die Ueberwachung der öffentlichen Reinlichkeit, insbesondere der Räumung der Abtritte, Dünger- und Versitzgruben, der Verunreinigungen der Brunnen, Quellen, Wasserleitungen und Straßen durch Ausflüsse aus denselben, der Reinigung der Straßen, Hofräume und Wasserabzugsgräben, vom Moraste und Unrath;

3) die Sorge für Beschaffung guten Trinkwassers;

4) wohnliche Herstellung von Lokalen (Armenstuben), in welchen nöthigenfalls Kranke untergebracht werden können, und Bereitstellung der zur Einrichtung erforderlichen Fournituren, Bettstellen, Betten, Bettwäsche, wollenen Decken und Leibstühlen;

5) Ermittlung eines verschließbaren Ortes zur Beisetzung von Leichen und Bereithaltung einer Tragbahre;

6) Vorbereitungen zur Errichtung von Suppenanstalten;

7) Auswahl zum Kranken- und Desinfections-Dienste geeigneter Persönlichkeiten.

Ueber die Anwendung der Schwefelräucherungen. S. Polic.-Verfügungen gegen die Diphtherie.

Schutzpockenimpfung und Revaccination.

Unter den wesentlichen Aenderungen, welche die bisherige bayerische Impfverordnung vom 4. März 1864 (Aerztl. Int.-Bl. S. 149 Reggsbl. S. 249) durch das Reichsimpfgesetz und die Vollzugsverordnung v. 24. Febr. 1875 erfahren hat, sind folgende besonders hervorzuheben:

1) Die Einführung des Revaccinationszwangs bei Schülern sowohl als beim Ausbruche einer Pockenepidemie bei den von der Krankheit zunächst Gefährdeten, auch Erwachsenen nach § 14 Abs. 4 der cit. A. V. und § 67 Abs. 2 des Pol.-Str.-G.-B.

2) Die Verpflichtung zum Nachweise der erfüllten Impfpflicht beginnt bei den in § 1 Ziff. 1 des Gesetzes bezeichneten Kindern erst mit dem Ablaufe des auf das Geburtsjahr fallenden Kalenderjahrs, während dieser Nachweis bisher in allen Fällen längstens am Schlusse der öffentlichen Impfung beigebracht werden mußte.

3) Die Zeit der ordentlichen öffentlichen Impfung ist statt vom 15. April bis 31. Juli auf die Zeit von Anfang Mai bis Ende September erstreckt.

4) Bisher galt für die Landestheile rechts des Rheins die Bestimmung, daß die vom Impforte entlegensten Orte nicht weiter als 2 Stunden entfernt sein durften, während in der Pfalz jede Gemeinde einen Impfbezirk bildete. Nunmehr gilt, daß kein Ort eines Impfdistrikts von dem betreffenden Impforte mehr als fünf Kilometer entfernt sein darf, womit selbstverständlich die Beibehaltung der bisherigen Uebung in der Pfalz allerdings vereinbar ist.

5) Die Berichtigung der Impflisten vor der Impfung obliegt zunächst nicht mehr den amtlichen Impfärzten, sondern den Distriktspolizeibehörden; über die Anfertigung sind neue Vorschriften mit neuem Formulare erlassen worden. Die praktischen Aerzte sind ferner bei Vermeidung von Strafeinschreitung verpflichtet, wenn sie Privatimpfungen vornehmen, eigene Impflisten zu führen, und diese rechtzeitig der Behörde einzuliefern.

6) Die Ausstellung der Impfscheine mit amtlicher Geltung erfolgt nicht mehr ausschließlich durch die öffentlichen Aerzte, sondern bezüglich der Privatimpfungen durch die betreffenden praktischen Aerzte. Für die Impfscheine und Entschuldigungs-Zeugnisse wurden neue Formularien erlassen.

7) In der Pfalz mußte bisher von den Geimpften bezw. deren Angehörigen eine bestimmte Gebühr bezahlt werden; nunmehr erfolgt die öffentliche Impfung und Wiederimpfung in allen Fällen unentgeldlich; die Kosten

sind von den Gemeinden zu tragen, und dürfen die Impfärzte oder deren Stellvertreter für jede mit Erfolg vorgenommene öffentliche Impfung oder Wiederimpfung, wenn dieselbe am Wohnorte des Impfarztes vorgenommen wurde, den Betrag von 50 Reichspfennigen, wenn sie auswärts vorgenommen wurde, den Betrag von 80 Reichspfennigen als nicht zu überschreitendes Maximum beanspruchen.

8) Zur Vornahme von Impfungen sind nach §§ 8 und 16 des Ges. ausschließend Aerzte befugt; die letzte (3) Wiederholung einer Impfung kann nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes von der zuständigen Behörde durch den Impfarzt (§ 6) angeordnet werden.

9) Neu ist ferner die in Ergänzung des Strafgesetzbuchs aufgestellte Strafbestimmung wegen fahrlässiger Ausführung einer Impfung.

10) Die Vollzugs-Verordnung (§ 5) enthält die Bestimmung, daß dem Impfarzte ein genügendes Schreiberpersonal sowie ein zur Vornahme des Impfgeschäfts geeignetes Lokal durch die Gemeinde zur Verfügung zu stellen ist.

11) Die gedachte Verordnung enthält ferner neue Vorschriften in § 7 über die Vorimpfung, in § 9 über die Art der Vornahme der Impfung, in § 12 über das Verhalten bei herrschenden Kinderkrankheiten und beim Auftreten des Impfrothlaufs.

12) Der von den Impfärzten über das Ergebniß der Impfung zu erstattende Jahresbericht ist bis längstens Ende Februars jeden Jahres der vorgesetzten Kreisregierung, K. d. J., vorzulegen.

Das Impfgesetz für das deutsche Reich vom 8. April 1874. Aerztl. Int.-Bl. 1874 S. 187. Ges. u. Verordnungbl. 1875 S. 132. Kgl. Bayer. Vollzugs-Verordnung vom 24. Febr. 1875. Aerztl. Int.-Bl. 1875 Nr. 11. Ges. u. Verordnungsbl. 1875 Nr. 11. K. A. B. v. 28. April 1875, die Bestreitung der Impfkosten betr. Ges. u. V.-Bl. 1875 Nr. 27.

Die von den Kreisregierungen, K. d. J., festgestellten Impfgebühren sind durch die betreffenden Bezirksämter den Gemeindebehörden mit Zahlungsauftrag bekannt zu geben (durch das Amtsblatt).

Die Zahlung hat von Seite der letztern unmittelbar an die Empfangsberechtigten zu erfolgen.

Die Zahlungsrückstände sind auf Antrag des Bezirksarztes vom Bezirksamte beizutreiben.

Minist.-Entschl. v. 15. Mai 1876, die Geschäftsaufgaben ꝛc. betr. Amtsbl. d. k. St.-M. d. J. 1876 S. 235.

Die den einzelnen Gemeinden auszustellenden Quittungen sind bei Beträgen über 5 Mark gradationsstempelpflichtig, und auf halbe Bogen zu schreiben. Ges. u. V.-Bl. 1875 S. 658. 782.

Minist.-Entschl. v. 27. April 1875, die Zutheilung der Zöglinge einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule zu den Impfbezirken betr. Amtsbl. d. k. St.-M. d. J. 1875 Nr. 17. Aerztl. Int.-Bl. 1875 S. 196.

Minist.-Entschl. v. 31. Mai 1877, Impfkosten der Schulen betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1877 Nr. 50.

Minist.-Entschl. vom 9. Mai 1875, die Zuständigkeit beider Kategorieen bezirksärztlicher Stellvertreter als Impfärzte für den betreffenden Impfbezirk. Amtsbl. d. k. St.-M. d. J. 1875 Nr. 19. Aerztl. Int.-Bl. 1875 S. 217. Kreisamtsbl. f. Unterfr. 1875 S. 393.

Minist.-Entschl. v. 4. Okt. 1875, die Erstattung von Jahresberichten über das

Ergebniß der Schutzpockenimpfung betr. Amtsbl. d. k. St.-M. d. J. 1875 Nr. 40. Aerztl. Int.-Bl. 1875 Nr. 42. Kreisamtsbl. f. Schwaben 1875 S. 1399. Kreisamtsbl. f. Unterfr. 1876 S. 30.

Ueber Portofreiheit für die Versendung von Impflisten Minist.-Entschl. v. 16. Juni 1876 Amtsbl. Nr. 27.

Das Impfgesetz für das deutsche Reich nebst der bayerischen Vollzugs-Verordnung, mit Einleitung und Erläuterungen, herausgegeben von Dr. Kranz, k. Centralimpfarzte und K. Weber, k. Regierungsassessor. Nördlingen 1875.

Die Verpflichtungen der Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, der Distrikts-polizeibehörden, Standesbeamten, Ortspolizeibehörden, Impfärzte, praktischen Aerzte, Schulvorstände und Lehrer gegenüber dem Impfgesetze und der k. bayer. Vollzugsverordnung zusammengestellt von Dr. Mair, kgl. Bezirksarzte. Ingolstadt 1875.

Ueber die Rechte und Verpflichtungen der praktischen Aerzte. S. S. 61.

Ueber Zwangsrevaccination, mit Bezug auf das Reichsimpfgesetz von Dr. Reiter, k. b. Centralimpfarzte. Aerztl. Int.-Bl. 1875 Nr. 2.

Da das Impfgesetz die ganze Materie der Impfpolizei, abgesehen von den oben erwähnten Vollzugs- und Ergänzungs-Vorschriften in das Bereich seiner Regelung gezogen hat, so sind durch dasselbe aufgehoben: Art. 63 und 64 des Pol.-Str.-G.-B. vom 26. Dec. 1871; die K. A. V. vom 4. März 1864; die Impfinstruction v. 27. Dec. 1830; die Cultus-M.-E. v. 27. Jan. 1872, daß beim Eintritte in eine öffentliche Unterrichts- oder Erziehungs-Anstalt der Nachweis der erfolgten Impfung zu fordern ist, ersetzt durch § 13 d. R.-J.-G.; die Bestimmung der Kriegs-Minist.-Entschl. v. 6. Okt. 1871 bezüglich der Verpflichtung der Militärärzte, über alle vorgekommenen Impfungen Listen zu führen, da alle diese Beziehungen in den nunmehr geltenden Vorschriften erschöpfend geregelt sind.

Die im Laufe der Zeit namentlich mit Rücksicht auf das Fortschreiten der Wissenschaft erlassenen Anordnungen und Mittheilungen, welche nicht den Charakter von impfpolizeilichen, sondern den von dienstlichen Vorschriften oder wissenschaftlichen Belehrungen an sich tragen, z. B. über Gewinnung, Aufbewahrung oder Versendung des Impfstoffs u. dgl. werden von den Aerzten auch fernerhin zu beachten sein:

Minist.-Entschl. v. 19. Aug. 1833, Instruction zum Behufe der Auffassung der Kuhpockenlymphe in Haarröhrchen und der Anwendung derselben. Hoffmann C.-M.-W. Bd. II S. 481. Döll. V.-S. XV S. 767.

Entschl. d. k. Regg. v. Oberb. v. 26. März 1858, die Schutzpockenimpfung, hier die Gewinnung zahlreicher Mutterimpflinge betr. Aerztl. Int.-Bl. 1858 S. 237. Kr.-A.-Bl. S. 582.

Verhandlungen des Obermed.-Ausschusses über die Impfverordnung, insbesondere das technische Verfahren beim Impfen und die Cautelen zur Verhütung der Uebertragung der Syphilis. Aerztl. Int.-Bl. 1873 S. 633.

Gutachten des k. Centralimpfarztes Dr. Reiter v. 20. Dec. 1867, über die Frage, ob der von revaccinirten Erwachsenen gewonnene Impfstoff bei der Revaccination vollen Schutz gegen die Blatternkrankheit gewähre, dann in wie ferne mit solcher Abimpfung eine Gefahr der Uebertragung von Krankheitskeimen, insbesondere der constitutionellen Syphilis verbunden sei. Aerztl. Int.-Bl. 1868 Nr. 30.

Ueber einige Mißstände im Impfwesen; Streiflichter auf das Impfwesen in Frankreich; Studien über die Ansteckungsfähigkeit des Kuhpockenstoffs; Betrachtungen über originäre Kuhpocken, 4 Aufsätze von Dr. Reiter im Aerztl. Int.-Bl. 1869 S. 132. 242; 1872 S. 177; 1874 S. 1.

Ueber Findelhäuser, Quelle der Schutzpockenimpfung und die Reform der Impfgesetze von M. E. v. Bulmerincq. Aerztl. Int.-Bl. 1865 S. 199.

Fünf Aufsätze verschiedener Autoren über Impfung und Revaccination im Aerztl. Int.-Bl. 1870 S. 363; 1871 S. 317. 465. 482. 584; 1874 S. 86. 96.

Ueber die Errichtung und den Geschäftsbetrieb der k. b. Central-Impfanstalt zu München von Dr. Reiter. Aerztl. Int.-Bl. 1874 S. 141.

Dr. Hug, Impfrothlauf in der Stadt Freising im J. 1875. Aerztl. Int.-Bl. 1875 Nr. 49.

Ueber Glycerinlymphe zur Schutzpockenimpfung von Dr. Carl Laucher, k. Bezirksarzte zu Viechtach. Aerztl. Int.-Bl. 1870 S. 365.

Glycerinlymphe zur Kuhpockenimpfung von Dr. Wibmer, k. Regierungs- und Medicinalrathe in München. Aerztl. Int.-Bl. 1869 S. 558.

Glycerinlymphe zur Kuhpockenimpfung von Dr. Stömmer, k. Bezirksarzte zu Erbendorf. Aerztl. Int.-Bl. 1871 S. 141.

Autographirte Entschl. d. k. St.-M. d. J. vom 4. April 1871, die Ergebnisse der Schutzpockenimpfung pro 1870, hier die Anwendung der Glycerinlymphe betr. und Entschl. der k. Regierung von Niederbayern vom 8. April 1871, desf. Betreffs. Aerztl. Int.-Bl. 1871 Nr. 16.

K. preuß. Minist.-Erlaß über die Anwendung der Glycerinlymphe. Aerztl. Int.-Bl. 1871 S. 259. Ueber Prüfung des Glycerins ibid. S. 489.

Oeffentliche Armen- und Krankenpflege; Kranken- und Versorgungs-Anstalten; Schulen, Pflege fremder Kinder.

Den kgl. Distriktspolizeibehörden und Bezirksärzten liegt die Aufsicht ob über die vorhandenen Armenversorgungs-, Kranken- und Pfründner-Anstalten, Krippen, Kostkinder, Schul- und Waisenhäuser. Die letzteren haben diese Anstalten in sanitätischer Beziehung möglichst zu fördern, Mißbräuche aufzudecken, und bei der Distriktspolizeibehörde, beziehungsweise bei den k. Regierungen Anzeigen und Berichte zu erstatten.

Die Aufsicht der Kreisregierungen auf solche Anstalten, in denen die Bezirksärzte selbst als Hausärzte fungiren, muß eine erhöhte sein. Die Visitation sämmtlicher lokaler und distriktiver Wohlthätigkeitsanstalten, Spitäler, Pfründner- und Armenhäuser findet innerhalb eines jeden Etatsjahres unter Zuziehung des k. Bezirksarztes oder seines legalen Stellvertreters durch den Vorstand der Distriktspolizeibehörde statt. Von Seite der k. Regierungen geschieht dieselbe bei Gelegenheit der sog. administrativen Visitation durch die k. Regierungs-Präsidenten und eigens abgeordnete Regierungs-Kommissäre oder den k. Kreismedicinalrath. Jeder Arzt, welchem die Behandlung in Heil- oder Pflegeanstalten ꝛc. anvertraut ist, gleichviel, ob diese gemeindlichen, districtiven oder staatlichen Charakter haben, ist zur Erstattung von Jahresberichten nach vorgeschriebenem Schema verpflichtet.

Organ. Edikt v. 1808. § 11. lit. i.

Entschl. d. k. Regg. v. Unterfr. u. Aschaffenbg. v. 23. März 1857, die Verhältnisse der Wohlthätigkeitsstiftungen betr. Aerztl. Int.-Bl. 1857 S. 218. (Hoffmann III S. 182.)

Entschl. d. k. Regg. v. Oberb. v. 2. Dec. bez. des k. Minist. d. J. v. 27. Nov. 1859, die jährliche Visitation der Wohlthätigkeitsanstalten betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1859 S. 1946.

Minist.-Entschl. v. 21. April 1858. Jahresberichte der mit Funktionen betrauten resp. der praktischen Aerzte betr. Kreisamtsbl. 1858 S. 981. Aerztl. Int.-Bl. 1858 S. 214.

Das Reglement für den ärztlichen Dienst in städtischen Kranken- und Pfründeanstalten bildet die

Minist.-Entschl. v. 23. April 1855, den ärztlichen Dienst in den städt. Kranken-Anstalten betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 701. (Hoffmann III S. 192.)

Bei jeder Funktionsübertragung an einen Arzt in einem Kranken- oder Pfründehause haben die Magistrate mit dem betr. Physikate in's Benehmen zu

treten, und sodann von der geschehenen Wahl an die vorgesetzte Verwaltungs-Behörde — Distriktspolizeibehörde oder Regierung — Anzeige zu erstatten. — Reglement Ziff. 2. Cfr. A. Verordnung vom 6. Okt. 1809 Z. XI die Organisation und Ernennung der Gerichtsärzte betr.

Dieses Vorgehen, vor Aufstellung eines Armenarztes oder eines Arztes in einem Krankenhause sich jedesmal erst mit dem k. Bezirksarzte darüber in's Benehmen zu setzen, hatte die oberbayerische Kreisregierung auch dem Magistrate der Stadt München angesonnen. Hiegegen remonstrirte der Magistrat, indem er auf Grund der neuen Gewerbeordnung sich befugt erachte, das ärztliche Personal im Gemeindedienste selbstständig anzustellen. Eine darauf ergangene Regierungs-Entschließung begnügte sich denn auch, der Regierung im Allgemeinen das Oberaufsichtsrecht über den ärztlichen Dienst und die Krankenanstalten im ganzen Lande zu wahren, und beschränkte sich darauf, von dem Magistrate zu verlangen, daß von jeder Veränderung im Personale der Armenärzte und im ärztlichen Personale der Krankenhäuser dem k. Bezirksarzte Kenntniß gegeben wird, daß ferner das ärztliche Personal der Gemeinde angewiesen wird, dem Bezirksarzte jährlich über die Zahl und Arten der vorgekommenen Krankheitsfälle 2c. 2c. Anzeige zu erstatten. Hiebei hat sich denn auch der Magistrat beruhiget.

In dem Schematismus der Krankenanstalten muß die Ausscheidung in lokale und districtive geschehen. Als lokal sind alle diejenigen zu betrachten, deren Sustentation aus örtlichen Mitteln fließt, und die deßhalb auch zunächst der gemeindlichen Verwaltung übergeben sind; dabei macht es keinen Unterschied, ob die Sustentation aus örtlichen Stiftungsmitteln oder aus Gemeindeumlagen, oder aus Zuschüssen der Gemeindefonds oder aus Pflichtbeiträgen einzelner Bevölkerungsklassen gedeckt wird. Als distriktiv erscheinen alle übrigen nicht aus Lokalmitteln erhaltenen Krankenanstalten.

Minist.-Entschl. v. 4. Sept. 1875, den Schematismus der Aerzte im Königreich Bayern betr. Amtsbl. d. k. St.-M. d. J. 1875 Nr. 38. Aerztl. Int.-Bl. Nr. 39.

Der Schematismus der Sanitätsanstalten ist nur numerisch anzufertigen. Den Aerzten an solchen Anstalten müssen bei ihrer Diensteseinweisung und Verpflichtung die bestehenden Statuten, Hausordnungen und Dienstesinstructionen zur gewissenhaften Wahrnehmung innerhalb ihres Geschäftsbereichs bekannt gegeben werden.

Für distriktive Anstalten sind dieselben vom Distriktsrathe, beziehungsweise Distriktsraths-Ausschusse zu prüfen und von der k. Kreisregierung zu genehmigen. Distr.-Rathsges. v. 28. Mai 1852 Art. 11 u. f. und Art. 27.

Geltende Grundsätze hierüber sind, daß die Anstalt rücksichtlich ihrer Verwaltung und Rechnungsführung unter dem Distriktsraths-Ausschusse steht, der alljährlich dem Distriktsrathe und Distrikts-Armenpflegschaftsrathe Bericht erstattet, das Rechnungs-Ergebniß veröffentlicht, und durch seinen Vorstand und dessen Stellvertreter als örtlichen Verwalter die Administration und Disciplin der Anstalt überwacht, — und bezüglich der technischen Leitung unter dem k. Bezirksarzte, der häufig mit dem Vorstande der Distriktspolizeibehörde die Anstalt visitirt, am Schlusse des Etatsjahrs die Rechnungen prüft, für Aufnahme von Posten zur Befriedigung dringender Bedürfnisse in den Etat Sorge trägt,

und zu jenen Sitzungen des Distriktsraths-Ausschusses und Distriktsraths, in denen über Anstaltsangelegenheiten verhandelt wird, einzuladen ist. Die Current-Kassegeschäfte besorgt der Distriktskassier, und stellt alljährlich Rechnung. Alle Anstände, welche sich im Vollzuge der Satzungen einer Krankenanstalt ergeben, entscheidet vorbehaltlich des Recurses die k. Distriktspolizeibehörde. Ein Recht, die Kranken solcher Anstalten zu behandeln, steht, abgesehen von örtlichen Hindernissen, dem kgl. Bezirksarzte als solchem nicht zu, sondern ist die Wahl eines Arztes dem Distrikts-Ausschusse, im Benehmen mit dem Bezirksarzte, und die Bestätigung derselben der k. Regierung vorbehalten.

Minist.-Entschl. v. 12. April 1850, die Competenz über die Aufnahme und Kurkosten betr. Döll. V.-S. XXVI S. 680.

Die Gründung solcher örtlicher oder distriktiver Kranken-Anstalten beruht meistens auf den Pflegeverbänden (Krankenkassen) der Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge, Fabrik- oder anderer Lohnarbeiter, welche außerhalb ihrer Heimath im Dienste oder in einer ständigen Arbeit stehen.

Gesetz v. 29. April 1869 die öffentliche Armenund Krankenpflege betr. Beilage V zum Landtags-Abschiede im Gesetzblatte 1869. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1869 S. 1789.

Nach Art. 10 Ziff. 2 ist es Aufgabe der öffentlichen Armenpflege: Kranken die erforderliche ärztliche Hilfe nebst Pflege und Heilmitteln zu verschaffen, und insbesondere Geisteskranke, welche der nothwendigen Aufsicht und Pflege entbehren, in einer Irrenanstalt unterzubringen.

Nach Art. 11 ist, wenn Dienstboten, Gewerbsgehilfen, (Anm. 1) Lehrlinge, Fabrik- oder andere Lohnarbeiter, welche außerhalb ihrer Heimath im Dienste oder in einer ständigen Arbeit stehen, wegen Erkrankung der Hilfe bedürfen, letztere nach Maßgabe des Art. 10 Abs. 2 Ziff. 2 von jener Gemeinde, in welcher sie zur Zeit der Erkrankung im Dienste oder in Arbeit stehen, (Anm. 2) zu gewähren, und zwar auch dann, wenn sie in einer anderen Gemeinde wohnen.

Wurde diese Hilfe während voller 90 Tage (Anm. 3) gewährt, und dauert die Nothwendigkeit der Hilfeleistung fort, so ist die Heimathgemeinde der erkrankten Person verpflichtet, letztere zu übernehmen, oder die weiter entstehenden Kosten zu ersetzen. (Anm. 4.)

Anm. 1: Für Auslegung dieses Ausdrucks ist der dem Gewerbe- und Gewerbesteuer-Gesetze zu Grunde liegende Begriff des Gewerbes maßgebend.

Anm. 2: Wer blos in die Gemeinde gekommen ist, um hier einen Dienst oder eine Arbeit erst zu suchen, oder wer nur zufällig und ohne die Absicht, dadurch ein länger dauerndes Verhältniß zu begründen, vorübergehend in der Gemeinde eine Arbeit besorgt, hat keinen Anspruch auf diese Hilfeleistung. Ueber die Erweiterung dieser Categorieen. cfr. Art. 20.

Anm. 3: Diese Frist bezieht sich nur auf einen einzigen Erkrankungsfall, so daß, wenn mehrere Krankheitsfälle zeitlich auseinanderliegen, bei dem späteren Falle nicht auf die bei der früheren Erkrankung vorgekommenen Verpflegungstage Rücksicht genommen werden darf. S. Riedel, Commentar des Ges. S. 68. cfr. Art. 31.

Anm. 4: Ueber die Härte der 90tägigen Frist für chronische Kranke und Spitalärzte S. Aerztl. Int.-Bl. 1871 S. 78.

Die auf Verpflegung hilfsbedürftiger Geisteskranker oder Gebärender erwachsenden Kosten hat die Heimatgemeinde vom Beginne der geleisteten Hilfe an zu tragen.

Nach Art. 17 sind die Gemeinden verpflichtet, die für die örtliche Armenpflege unerläßlichen Einrichtungen zu treffen. Es ist gestattet, daß zwei oder mehrere benachbarte Gemeinden nach freier Uebereinkunft zu gemeinsamer Herstellung dieser Einrichtungen sich verbinden. Die Gemeinden sind befugt, . . . die Verpflegung kranker Personen im Wege freiwilligen Uebereinkommens an andere Armenpflegen, Wohlthätigkeitsanstalten, Vereine oder an geeignete Privatpersonen zu übertragen. Abgesehen hievon sind die unterstützungspflichtigen Gemeinden oder öffentlichen Kassen zum Ersatze für die von einer Privatperson (Arzt oder Apotheker) geleistete Hilfe nur dann verbunden, wenn diese so dringend war, daß die vorherige Anzeige bei dem Armenpflegschaftsrathe des Ortes der Hilfeleistung nicht stattfinden konnte. Der Ersatzanspruch erstreckt sich, in so ferne diesem Armenpflegschaftsrathe kein Verschulden zur Last fällt, lediglich auf die Entschädigung für Auslagen und Mühewaltung und erlischt, wenn nicht innerhalb längstens 48 Stunden nach dem Beginne der Hilfeleistung Anzeige an den Armenpflegschaftsrath erstattet wurde. (Anm. 1)

Nach Art. 20 sind die Gemeinden berechtigt, von den im Art. 11 Abs. 1 bezeichneten Personen (gleichviel, ob dieselben männlich oder weiblich, ledig oder verheirathet sind) so lange sie im Gemeindebezirke dienen oder arbeiten, cfr. Art. 44 des Ges. über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt (Kreisamtsbl. f. Oberbayern 1868 Nr. 66) einen regelmäßigen Krankenkassabeitrag zu erheben, der nicht mehr als 15 Pf. wöchentlich betragen darf.

Der Gemeindeverwaltung steht es frei, auch in der Gemeinde heimatberechtigte Personen, welche unter die in Art. 11 Abs. 1 bezeichneten Kategorieen fallen, und im Gemeindebezirke dienen oder arbeiten, wenn sie weder einen eigenen Haushalt haben, noch bei ihren Eltern wohnen, zur Bezahlung des obigen Beitrags anzuhalten. (Anm. 2.)

Anm. 1: Gegen diese, die Aerzte und Apotheker sehr gravirend enge Frist haben die Aerztekammern wiederholt remonstrirt, und die Zahlungspflicht der Gemeinden in der Armenpraxis auch dann angestrebt, wenn die Unterlassung der Anzeige Seitens des Arztes ausreichend motivirt erscheint. Insbesondere wurde hier auf die Nothwendigkeit der Haftbarkeit der Gemeinde für die Kurkosten bei Körperverletzungen hingewiesen, im Falle gänzlicher Mittellosigkeit des Damnificaten, wenn Freisprechung erfolgte, oder kein Strafantrag gestellt, und im Wege des Uebereinkommens eine Befriedigung des Arztes nicht geschehen ist. Protokolle der Aerztekammern v. J. 1872 S. 3. 15. Aerztl. Int.-Bl. 1873 S. 699. Kreisamtsbl. f. Mittelfranken 1874 S. 1353.

Anm. 2: Selbstverständlich ist es den Gemeinden unbenommen, auch mit andern als den hier in Abs. 1 und 2 bezeichneten Personen Uebereinkünfte abzuschließen, welche den Anspruch jener Personen auf Krankenverpflegung und das zu leistende Aequivalent feststellen. Während sonach das Gesetz den zwangsweisen Beitritt auf jene in der Gemeinde heimatberechtigte Personen (unverheirathete) auszudehnen gestattet, die auf älterlichem Anwesen oder sonstwo freie Krankenpflege anzusprechen haben, wenn sie nur nicht bei ihren Eltern wohnen, ist der freiwillige Beitritt zum Vereine auch nicht verheiratheten aber selbstständigen Personen gestattet, die von ihrer Arbeit leben, wie Maurern, Zimmerleuten, Musikanten, Näherinnen, Wäscherinnen u. dgl., und wenn die Ausdehnung der Association des Art. 20 Abs. 1 und 2 bezw. Art. 11 Abs. 1 des Armengesetzes in Betreff der ärztlichen Hilfe und Arzneien

. . . Die zur Leistung solcher Beiträge verpflichteten Personen erwerben, sobald der Eintritt in das Art. 11 Abs. 1 bezeichnete Dienst- oder Arbeiter-Verhältniß bei der Gemeindebehörde ordnungsmäßig angezeigt ist, ein Recht auf Gewährung der erforderlichen Krankenpflege, ärztlichen Hilfe und Heilmittel, so weit die Krankenverpflegung nicht länger als 90 Tage dauert. (Anm. 3.)

Die Krankenkassenbeiträge können für je ein Vierteljahr voraus erhoben werden; die Dienstherrschaften oder Arbeitgeber haften für die richtige Bezahlung derselben; Rückstände sind nach den für Gemeindeumlagen geltenden Bestimmungen beizutreiben. cfr. Gemeindeordnung Art. 48.

Nach Art. 21 können Unternehmer von bedeutenden industriellen oder gewerblichen Anlagen, welche gleichzeitig eine große Arbeiterzahl beschäftigen, auf Antrag des Armenpflegschaftsraths durch die Gemeindeverwaltung verpflichtet werden, ihren Arbeitern die nöthige Krankenpflege nach Maßgabe des Art. 11 selbst zu gewähren. (Anm. 4.)

Solche Unternehmer sind befugt, zu diesem Zwecke eine Krankenunterstützungskasse zu gründen, und für dieselbe Beiträge von ihren Arbeitern einzuheben . . . . .

Nach Art. 22 ist der Bezirksarzt in der Gemeinde seines Amtssitzes Mitglied des Armenpflegschaftsraths, und nach Art. 40 nehmen die Bezirksärzte an den Sitzungen des Distriktsraths und des Distriktsraths-Ausschusses, welche die Besorgung der Distriktsarmen (und Kranken) pflege, insbesondere die Verwaltung des Distriktsarmenvermögens und der distriktiven Armen- (und Kranken-)

---

auch auf die verheirathete, heimatberechtigte und mittellose Arbeiterklasse in Folge der freien Verehelichung und des dadurch heranwachsenden Familienproletariats im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege und zur Sicherstellung des ärztlichen Verdienstes sehr wünschenswerth.

Anm. 3: Die Ansicht einer k. Kreisregierung, daß durch den Art. 20 Abs. IV und VII des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 den Dienstboten gegenüber der Dienstgemeinde ein von den sonstigen Voraussetzungen einer öffentlichen Armenunterstützung unabhängiges Recht auf 90 tägige Krankenhilfe unter der einzigen Bedingung der richtig erfolgten Anzeige des Diensteintritts eingeräumt sei, und daß dieses Recht insbesondere auch dann Platz greife, wenn in der betreffenden Gemeinde Krankenkassen-Beiträge nicht erhoben werden — wurde durch h. Minist.-Entschließung dahin reformirt, daß die Verpflichtung der betreffenden Person zur Entrichtung der Krankenkassen-Beiträge als ein Kriterium der Erwerbung des Rechts auf Verpflegung gelte, nun seien aber die Dienstboten nicht unbedingt zur Leistung solcher Beiträge verpflichtet, sondern nur dann, wenn die Gemeinde von ihrem Rechte der Erhebung Gebrauch macht. Wo dies nicht der Fall sei, bestehe keine Verpflichtung auf Seite der Dienstboten, und folglich auch kein Recht auf Krankenhilfe als Gegenleistung. In solchen Gemeinden seien die Dienstboten lediglich befugt, unter den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen von den Gemeinden die erforderliche Krankenhilfe als öffentliche Armenunterstützung nachzusuchen.

Minist.-Entschl. v. 1. Dec. 1872. Kreisamtsbl. f. Oberfranken 1873 Nr. 5.

Auf Grund der ersten Vorlage des Gesetzes nebst den Motiven und der Verhandlungen des besonderen Ausschusses d. K. d. A. 1867/9 wird dagegen die Ueberzeugung vertreten werden können, daß jede Gemeinde die Verpflichtung des Art. 11 hat, ob sie von dem Rechte des Art. 20 Gebrauch macht oder nicht.

Aerztl. Int.-Bl. 1875 S. 507.

Anm. 4: Minist.-Entschl. v. 2. Jan. 1858, die Vorsorge für die Fabrikarbeiter betr. Kreisamtsbl. für Oberbayern 1858 S. 262.

Anstalten und Einrichtungen betreffen, sowie zwei zu diesem Zwecke am Beginne jeder Distriktswahlperiode und auf die Dauer derselben vom neugebildeten Distriktsrathsausschusse nach Stimmenmehrheit gewählte selbstständige Pfarrer des Distrikts mit voller Stimmberechtigung Theil. Bei Verhinderung der Vorgenannten können Ersatzleute zugezogen werden.

Nach Art. 28 Abs. 2 sind alle öffentlichen Behörden, Stiftungs-Verwaltungen, Religionsdiener, Aerzte und Privatwohlthätigkeitsvereine verpflichtet, dem Armenpflegschaftsrathe auf Verlangen die ihnen zu Gebote stehenden und zur Lösung der Aufgabe jenes erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen. (Anm. 5.)

Art. 31. Wird einem fremden Hilfsbedürftigen, dessen sofortige Heimweisung nicht zulässig oder nicht thunlich ist, Unterstützung gewährt, so hat der Armenpflegschaftsrath, beziehungsweise die Verwaltung der hilfeleistenden Krankenanstalt an den Armenpflegschaftsrath der ersatzpflichtigen Gemeinde binnen 3 Tagen Nachricht abzusenden . . . (Anm. 6.)

Ueber Art. 37 (Geschäftsgang der Lokalarmenpflege) Kreisamtsbl. f Niederbayern 1870 Nr. 44 1873 Nr. 22, über die Zuständigkeit.

Entschl. der k. Regg. von Mittelfranken v. 30. Aug. 1870 ibidem Nr. 75.

Nach Art. 38 umfaßt die Distriktsarmenpflege . . .

2) Die Unterhaltung der bestehenden Distrikts- Wohlthätigkeits- und Kranken-Anstalten;

Aeltere Bestimmungen über die Kur- und Verpflegskosten der in Krankenanstalten behandelten oder sonst zahlungsunfähigen Kranken:

Minist.-Entschl. v. 14. Aug. 1862, die Anwendbarkeit des Gesetzes v. 25. Juli 1850, die Unterstützung hilfsbedürftiger oder erkrankter Personen betr. (an dessen Stelle das gegenwärtig giltige Gesetz über die öff. Armen- und Krankenpflege getreten ist.) Kreisamtsbl. f. O.-Bayern 1863 S. 630.

Entschl. d. k. Regg. von Niederbayern v. 12. Jan. 1864 und der k. Regg. von Oberbayern (gleichlautend) v. 9. Febr. 1864, Nothhilfe und unverzügliche Anzeige an die Armenpflege der Aufenthaltsgemeinde des Kranken betr. Aerztl. Int.-Bl. 1864 S. 49. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1864 S. 416.

Ueber Honorare für Behandlung conscribirter Armen von Seite der praktischen Aerzte. Blätter für administrative Praxis XI 269.

Anm. 5: Es ist sehr wünschenswerth, daß sowohl in den Gemeinden mit städtischer Verfassung als in den übrigen Gemeinden sich praktische Aerzte unter der Zahl der gewählten Armenpflegschaftsräthe befinden. Wählbar sind alle volljährigen männlichen Einwohner, welche eine direkte Steuer in der Gemeinde entrichten. In den städtischen Gemeinden geschieht die Wahl durch die in einem Wahlkörper vereinigten Magistratsmitglieder und Gemeindebevollmächtigten, in den Landgemeinden durch die Gemeindeverwaltung. cfr. Art. 22 d. Ges.

Anm. 6: Aus den Worten des Ges. Art. 31 Abs. 1: „dessen Heimweisung nicht zulässig oder nicht thunlich ist" geht hervor, daß die Verwaltungen der Krankenhäuser zur Ersparung großer Verpflegungsgebühren für die Heimatgemeinde, namentlich wenn diese selbst im Besitze einer Krankenanstalt ist, zuerst auf die Möglichkeit des Transports in die Heimath Bedacht nehmen sollten. Nothwendig ist auch eine strenge Beobachtung der zur Aufnahme in die Krankenanstalten sich meldenden Handwerksburschen, der sog. Spitalsbrüder, damit nicht wegen leichter oder bisweilen simulirter Uebel von den Anstalten hohe Vergütungssummen ungerechtfertigter Weise angesprochen werden.

Kreisamtsblatt für Mittelfranken 1872 S. 1408.

4) Die Errichtung von Distrikts-Armen-Häusern, Beschäftigungs-Anstalten, Armencolonien und Krankenhäusern, sowie von Distriktsanstalten zur Erziehung armer verwahrloster Kinder.

cfr. Aerztl. Int.-Bl. 1871 S. 58. Ausschreibung der k. Regg. v. Unterfranken Kreisamtsbl. Nr. 20.

Den Bezirksärzten, auf dem Lande eventuell praktischen Aerzten obliegt die Begutachtung fremder Individuen, welche während ihres Aufenthalts in einer Gemeinde der öffentlichen Hilfe bedürfen, und denen die unentbehrlichen Reisemittel oder die erforderliche unverschiebliche Unterstützung nach Maßgabe des Art. 10 Abs. II Ziff. 1 und 2 (ganz oder theilweise arbeitsunfähigen Personen Nahrung, Kleidung, Wohnung, Heizung, Pflege, ärztliche Hilfe und Heilmittel in Erkrankungsfällen), dann Abs. III (auch arbeitsfähigen Personen in Fällen dringender Noth die im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit augenblicklich unentbehrliche Hilfe) nach Art. 12 Ziff. 2 gewährt werden sollen.

Um aber nicht Landstreichern, die blos auf Kosten der Armenpflege ihrer Heimatgemeinde Reisen zu machen versuchen, und bald da bald dort in Krankenhäusern sich verpflegen lassen, Spenden zur Fortsetzung ihres lüderlichen Lebenswandel zu verabreichen, dürfen die allgemeinen Vorbedingungen der Hilfsbedürftigkeit nicht fehlen.

Nach Art. 3 d. Ges. sind aber als hilfsbedürftig nur diejenigen zu erachten, welche sich wegen Mangels eigener Mittel und Kräfte, oder in Folge eines besondern Nothstandes das zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit Unentbehrliche nicht zu schaffen vermögen

Entschl. des k. St.-Minist. d. J. v. 7. Aug. 1869, den Vollzug der Art. 3 und 12 des Ges. v. 29. April 1869 über die öffentl. Armen- und Krankenpflege betr. Kr.-A.-Bl. f. Oberb. 1869 S. 1668; dann vom 2. Aug. 1874. Amtsbl. d. k. St.-M. d. J. 1874 Nr. 41.

Die Bezirks- und Anstalts-Aerzte haben auch insbesondere darüber zu wachen, daß nicht Lokal-Armenpflegen für gebrechliche oder chronische Kranke und der öffentlichen Unterstützung anheim gefallene Individuen, die nur mehr theilweise oder gar nicht mehr arbeitsfähig sind, mißbräuchlicherweise sich Krankenhauskarten auf den Scheintitel von Dienstboten und Lohnarbeitern erwerben, und durch den häufigen Aufenthalt solcher Individuen im Krankenhause die Distriktskrankenkassen schwer beschädigen.

Ueber die Frage, ob Kurkosten, die außerhalb eines Krankenhauses erwachsen sind, vom betreffenden Krankenhausfonde zu tragen sind, oder nicht, sind nur die Verwaltungsstellen zuständig. Beilage III zum Ges. u. V.-Bl. 1875 Nr. 39.

Entschl. d. k. Regg. v. Schwaben v. 7. Mai 1876, Kur- und Verpflegskosten armer Kranken betr. Kreisamtsbl. v. Schwaben S. 529.

Wenn das Gesetz über die öffentliche Armenpflege die Verbindlichkeit der Heimatgemeinde hinsichtlich der Unterstützung gewisser Categorieen, Dienstboten &c. für eine gewisse Zeitfrist (drei Monate) an die Aufenthaltsgemeinde überwiesen hat, in allen anderen Fällen aber (Art. 12 und 13 d. Ges.) sich nur mit nothwendiger und unverschieblicher Hilfeleistung beschäftigt, so folgt daraus, daß die Aufnahme der mit der Krätze behafteten Individuen in

eine Krankenanstalt des momentanen Aufenthaltsortes streng genommen unter die Bestimmungen des Gesetzes nicht subsumirt werden kann, da die Verweisung solcher Personen in die nächstgelegene Krankenanstalt gewöhnlich nicht durch eine angenblicklich dringende Hilfsbedürftigkeit, sondern durch gesundheitspolizeiliche Vorschriften, um der Ansteckung vorzubeugen, geboten ist. Deßhalb haben frühere Ministerial-Erlasse zwischen der Verpflegung von Krätzigen und von anderen Kranken unterschieden, und haben die Kosten der erstern, auch bei weniger als 7tägiger Krankheitsdauer (Minist.-Entschl. oom 6. Dezember 1837) der Heimatsgemeinde überwiesen. (Döll. V.-S. XII. 409. 507. Minist.-Entschl. vom 24. Oktober 1828. Hoffmann II S. 400.) Diese Unterscheidung ist jetzt nicht mehr von praktischem Belange, da das Gesetz eine derartige Berechnung der Krankheitsdauer überhaupt nicht kennt. Die verpflegende Gemeinde hat einen unbedingten Ersatzanspruch gegen die Heimatsgemeinde, wenn sich derselbe auf die sanitätspolizeilichen Vorschriften stützt, welche die unverzügliche Heilung aller von der Krätze behafteten Personen fordern.

Nachdem schon früher mit dem Großherzogthum Baden und andern deutschen Regierungen von Seite der k. b. Staatsregierung Uebereinkünfte wegen Aufnahme und Verpflegung erkrankter Staatsangehöriger getroffen worden waren (S. Döll. V.-S. Bd. XII S. 517 ff.), trat dieselbe im Jahre 1854 der Eisenacher Uebereinkunft wegen der freien Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen unter den deutschen Staaten und Oesterreich bei. Für den Fall, daß der Hilfsbedürftige oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatze der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche vorbehalten, was durch amtliche Nachfrage bei der heimatlichen Behörde zu erheben ist. Sonst werden die Kosten von der Aufenthaltsgemeinde bestritten, und von der Staatskasse ersetzt. Die Anzeige ist an die k. Kreisregierung K. d. J. zu erstatten. Auf eine Anfrage d. k. k. österr. Regierung hat d. k. bayer. Regierung erklärt, die Grundsätze jener Convention auch hilfsbedürftigen Geisteskranken gegenüber zur Anwendung zu bringen.

Art. 15 Abs. II Art. 31 Abs. III des Ges. über die öffentliche Armen- und Krankenpflege.

Uebereinkunft mit mehreren deutschen Staaten 2c. 2c. v. 11. Juli 1853. Reggsbl. 1854 S. 120.

Entschl. d. k. St.-M. d. J. vom 7. Jan. 1870, Ausdehnung der Convention auf Geisteskranke aus Oesterreich. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1870 S. 115; 1871 S. 6; f. Unterfranken 1870 S. 2665; für Niederbayern 1874 Nr. 105.

Entschl. d. k. St.-M. d. J. v. 29. Mai 1872 (Kreisamtsbl. S. 1250) und 8. März 1873, Verpflegungs- und Beerdigungskosten 2c. 2c. betr. Amtsbl. d. k. St.-M. d. J. 1872/73 S. 362; 1874 S. 392; 1877 S. 263.

Die oft höchst mangelhafte und nothdürftige Unterbringung und Verpflegung armer und hilfsbedürftiger Personen in schlechten Hirtenhäusern oder gar mittelst turnusweiser Einquartirung bei einzelnen Gemeindegliedern, und die namhaften Kosten solcher vereinzelter Versorgung, namentlich von Personen, welche fremder Wart und Pflege oder eigener Kost benöthiget sind, macht die Errichtung von distriktiven oder für einen Complex mehrerer Gemeinden bestimm-

ten Pfründeanstalten und Versorgungshäusern für das platte Land, wie Städte und größere Orte bereits vielfach mit solchen versehen sind, oder die kontraktmäßige Benützung der letztern von Seite auswärtiger Gemeinden, sehr wünschenswerth. Art. 38 Ziff. 4 des Armengesetzes.

Entschl. d. k. Regg. v. Oberb. v. 10. Okt. 1871, die Errichtung &c. betr. Aerztl. Int.-Bl. 1871 S. 566.

Da aber bei herrschenden Epidemieen die Pfründner, alte, schwache und daher für Contagien empfängliche Personen der Ansteckung besonders ausgesetzt sind, so ist die Vereinigung von Armen- und Krankenhäusern grundsätzlich unzulässig, und müßte wenigstens auf eine genügende Absonderung hingewirkt oder für die mögliche Entfernung jener Individuen im Bedürfnißfalle Vorsorge getroffen werden.

Entschl. d. k. Regg. v. Oberb. v. 2. Aug. 1869, die Visitation der Kranken- u. Pfründner-Anstalten betr. Aerztl. Int.-Bl. 1869 Nr. 33. Kreisamtsbl. f. Niederb. Nr. 63.

Ueber das Verhältniß der k. Bezirksärzte zu den Wohlthätigkeitsanstalten, bezw. Competenzconflict über die Bestimmung der Größe des Honorar's. Reg.-Bl. 1858 Nr. 41. Aerztl. Int.-Bl. 1858 S. 429; über die Anschaffung von Erbauungsbüchern für die Krankenanstalten. Int.-Bl. für Oberbayern 1851 S. 603; über die Schrift über den Bau von Krankenhäusern von Ludwig Degen. Aerztl. Int.-Bl. 1863 S. 57.

Nach § 27 der Reichsgewerbeordnung und nach d. K. A. V. vom 16. Mai 1863, Vorsorge gegen Gefahren und Belästigungen bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung von Fabriken und Werkstätten betr., bedürfen die Betriebsstätten der Schmiede, Blech- und Kupferarbeiter, Gold-, Silber- und Metallschläger, Küfer, vorgängige polizeiliche Genehmigung, wenn diese Gewerbe in der Nähe von Kirchen, Schulen, Krankenhäusern, Irrenanstalten oder öffentlichen Gebäuden, deren bestimmungsmäßige Benützung dadurch gestört würde, ausgeübt werden wollen.

Die Uebertragung der Krankenpflege und der Haushaltung in Krankenhäusern an Ordensleute bedarf nach § 75 lit. C. der II. Verf. Beil. der höchsten Genehmigung des k. St.-M. d. J. auf Grund des Nachweises der Nothwendigkeit dieser Maßnahme.

Ueber die Benützung einzelner Krankenanstalten bestehen folgende Erlasse:

Die Aufnahme von Kranken in die chirurgische und medicinische Klinik der k. Universität Erlangen. Aerztl. Int.-Bl. 1860 S. 153; 1866 S. 653; 1867 S. 714; Kreisamtsblatt 1875 S. 1209;

die Kreis-Armen- und Krankenanstalt zu Frankenthal. Aerztl. Int.-Bl. 1860 S. 713;

die Maximilians-Heilanstalt für arme Augenkranke in Nürnberg. Aerztl. Int.-Bl. 1864 S. 457; Hoffmann III S. 375;

die Unterstützungen aus dem Kreis-Almosenfond zur Heilung armer Augenkranker in der Pfalz. Aerztl. Int.-Bl. 1867 S. 227;

die vom Hofrathe Dr. Reisinger zu Augsburg gegründete Augenheilanstalt für arme Kranke vom Lande. Aerztl. Int.-Bl. 1857 S. 308;

die Augenheilanstalt von Dr. Schauber in Augsburg und Dr. Rothmund in München sind Privat-Heil-Anstalten;

die Kreis-Verpflegsanstalt zu Würzburg für Unheilbare und mit Eckel erregenden Krankheiten Behaftete. Aerztl. Int.-Bl. 1859 S. 2651; 1860 S. 85 (Satzungen); Hoffmann III S. 336; Kreisamtsbl. für Unterfranken 1870 S. 681;

die Erledigung von Freiplätzen im kgl. Erziehungs-Institute für arme krüppelhafte Knaben. Reg.-Bl. 1844 S. 201; Aerztl. Int.-Bl. 1866 S. 373, Kreisamtsbl, f. Oberb. 1868 S. 1013; 1872 Nr. 35; 1876 Nr. 40; Hoffmann III S. 423; hiezu gehört ein die geistige und körperliche Beschaffenheit des Knaben erschöpfend würdigendes bezirksärztliches Zeugniß; für krüppelhafte Mädchen. Ges. u. V.-Blatt 1876 Nr. 54. Kreisamtsbl. f. Oberb. Nr. 106; 1877 Nr. 9; f. Mittelfranken 1876 S. 1339;

Die Krieger'sche orthopädische Heilanstalt in München; Aerztl. Int.-Bl. 1870 S. 179;

die Aufnahme in die Gebäranstalt zu München. Aerztl. Int.-Bl. 1862 S. 721;

die Aufnahme in die Kreis-Entbindungs-Anstalt zu Würzburg. Aerztl. Int.-Bl. 1858 S. 365. Hoffmann III S. 321;

Satzungen der Kreisgebär-Anstalt zu Regensburg. Kreisamtsbl. f. d. Oberpfalz 1870 S. 1457.

Während der Zeit des Hebammen-Unterrichts in den Gebär-Anstalten (München vom 1. August bis 20. November jeden Jahres) haben sämmtliche ihrer Entbindung in kürzester Zeit entgegensehende Schwangere unentgeltliche Verpflegung und geburtshilfliche Behandlung zu erwarten.

Ausschreiben der k. Regg. v. Oberb. v. 10. Juli 1868. Kreisamtsbl. S. 1303.

die Anstalt für Unheilbare in Schweinspoint in Schwaben; Kreisamtsbl. für Schwaben und Neub. 1864 S. 1184 und 1873 S. 567;

die Anstalt für männliche Unheilbare in Attl bei Wasserburg; Kreisamtsbl. f. Oberbayern 1874 Nr. 73.

Ueber Krankenanstalten, welche vom oberbayerischen Landrathe unterstützt werden S. Kreisamtsbl. 1874 S. 1639.

Nach einer autographirten Entschl. d. k. St.-M. d. J. vom 22. Jan. 1876 Kurkosten, hier das Verhältniß der k. Bezirksärzte zur unentgeltlichen ärztlichen Behandlung auswärtiger Kranken betr. können mäßige Ausgaben, welche für die erforderliche ärztliche Behandlung solcher in öffentlichen Krankenhäusern durch einen als Spitalarzt aufgestellten nichtamtlichen Arzt erwachsen, nicht für überflüssige Kosten erachtet werden.

Ehrenkränkungen, welche einem aufgestellten Armenarzte in Bezug auf dessen Berufsthätigkeit zugefügt werden, sind von Amtswegen zu bestrafen.

Erkennt. des bayer. Oberappell.-Gerichts v. 30. Mai 1871. Friedreichs Blätt. 1871 S. 441.

Die Urkunde über die von einem städtischen Krankenhausarzte vorgenommene Festsetzung der Vergütung, welche für die von einem Bader geleisteten Dienste im Krankenhause angemessen ist, erscheint als eine Privaturkunde. R.-Str.-G.-B. §§ 267. 268.

Entscheid. des obersten Gerichtshofs in Gegenständen rc. rc. Bd. III S. 257.

Die Genehmigung der Eröffnung von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irren-Anstalten wird von der Distrikts-Verwaltungsbehörde, in München von der Polizei-Direction ertheilt.

Reichsgewerbe-Ordnung §§ 30. 49. 53.

K. A. V. v. 4. Dec. 1872, den Vollzug der Gewerbeordnung betr. Reggsbl. Nr. 88. Amtsbl. d. k. St.-M. d. J. 1872 S. 230. § 8.

Ueber Ertheilung und Rücknahme solcher Concessionen S. ob. S. 73.

Minist.-Entschl. (Generale) v. 22. Dez. 1856, die Errichtung heilgymnastisch-orthopädischer Anstalten betr. Aerztl. Int.-Bl. 1857 S. 37; Hoffmann III S. 331.

Minist.-Entschl. (Generale) v. 20. Dez. 1864, die Errichtung von Privat-Heil- oder Entbindungsanstalten oder Badeanstalten betr. Aerztl Int.-Bl. 1865 S. 21. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1865 S. 8.

Die k. Bezirksärzte haben

1) bei jeder erfolgten Genehmigung einer Privat-Kranken-Entbindungs-Anstalt an die kgl. Regierung Anzeige über die Person des mit der ärztlichen Leitung der Anstalt betrauten Arztes zu erstatten;
2) durch zeitweise, am Füglichsten im Benehmen mit der k. Distrikts-polizeibehörde zu veranstaltende Nachsichten sich über die sanitätischen Zustände der Anstalt, und über die Einhaltung der im Interesse der Gesundheitspflege gestellten Bedingungen zu unterrichten;
3) in den bezirksärztlichen Jahresberichten stets über den Zustand, die Frequenz oder die Mängel solcher Anstalten zu berichten; endlich
4) auch in der Qualifikation der betr. Aerzte auf diese Anstalten und die Thätigkeit des Arztes Bezug zu nehmen.

Autographirte Entschl. d. k. Regg. v. Oberb. v. 17. Jan. 1869.

Ueber die Fürsorge für erkrankte oder verwundete Soldaten erschienen:

Vorsorgliche Maßnahme für den Ausbruch des Kriegs. Minist.-Entschl. vom 25. Juni 1866. Aerztl. Int.-Bl. 1866 S. 385;

Generale vom 4. Juli 1866. Aerztl. Int.-Bl. 1866 S. 405.

Die Bekanntmachung vom 14. Juli 1866, die Uebereinkunft zur Verbesserung des Looses der im Kriege verwundeten Militärs (Genfer Convention) betr. Aerztl. Int.-Bl. 1866 S. 441.

Rechenschaftsbericht des Bayerischen Vereins zur Pflege und Unterstützung im Felde verwundeter und erkrankter Krieger. Kreisausschuß Oberbayern für das Jahr 1866/67. München, Akademische Buchdruckerei, 1868.

Rechenschaftsbericht des Central-Ausschusses des bayer. Vereins rc. rc. München, A. B., 1869.

Ueber die Gesammt-Organisation der deutschen Hilfsvereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger. Aerztl. Int.-Bl. 1869 S. 165.

Die internationale Conferenz der Vereine zur Pflege 2c. 2c. (Genfer Convention zu Berlin 22.—27. April 1869. Aerztl. Int.-Bl. 1869 S. 215.

Zwei Erlasse aus dem deutschen Hauptquartier Versailles 22. Okt. 1870, das Tragen der weißen Binde mit dem rothen Kreuz betr. Aerztl. Int.-Bl. 1870 S. 579.

Ueber Sanitätszüge. Aerztl. Int.-Bl. 1870 S. 610.

Entschl. d. k. St.-Minist. des Kriegs v. 20. Juli 1870, den Landeshilfsverein betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1870 S. 1699; f. Niederb. Nr. 60.

Ueber Vorbereitung von Reservelazarethen. Aerztl. Int.-Bl. 1871. Beil. IX.

Entschl. d. k. St.-M. d. J. v. 27. März 1872, die Errichtung von Heilstationen betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1872 Nr. 30 und 35; f. Niederb. 1872 Nr. 41; 1874 Nr. 37.

Bericht des Central-Comité's der deutschen Vereine zur Pflege 2c. 2c. über seine Thätigkeit und die Wirksamkeit der mit ihm verbundenen Vereine während des Kriegs 1870—71. Berlin 1872. Beilage zur Allg. Zeitg. 1872 Nr. 296.

Rechenschaftsbericht des bayer. Landeshilfsvereins über seine Thätigkeit in den Jahren 1872 und 1873. München 1874.

Bekanntmachung des Staatsminist. d. J. vom 14. Juni 1875, den Betrieb der Vereins-Heilstationen für verwundete und erkrankte Militärmannschaften, hier deren Wiedereröffnung betr. Amtsbl. d. k. St.-M. d. J. 1875 Nr. 26.

Gewährung von Badeunterstützungen ibid. 1877 Nr. 8.

Fürsorge für verwundete und erkrankte Krieger. Kreisamtsbl. der Oberpfalz 1870 S. 1070. 1094. 1119. 1163. 1250. 1276.

Für Schulhausbauten ist im Allgemeinen theils das Normalprogramm für die Landneubauten des Staats theils das Bau-Reglement vom 16. Jan. 1867 (S. u.) maßgebend, und sind über Plan und Kostenanschlag die einschlägige Lokal- und Distrikts-Schulinspection, über die Wahl des Bauplatzes, das Bauprogramm, die Geräumigkeit, Lage und Ventilation der Schulzimmer, innere Einrichtung, Bau und Stellung der Oefen, Sitzbänke und Schultafel — überhaupt in Rücksicht auf Erhaltung der Gesundheit und Sehkraft der Jugend der k. Bezirksarzt zu hören.

Min.-Entschl. v. 20. Okt. 1855, Normalprogramme für die Landneubauten des Staates betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 1607.

Entschl. d. k. Regg. v. Oberb. v. 1. Juli 1853, Neubauten, Reparaturen und Veränderungen bei Schulhäusern und Schullokalitäten betr. Kr.-Int.-Bl. von Oberb. 1853 S. 1136.

Entschl. d. k. Reg. v. Niederb. v. 15. Okt. 1854, Warnung vor Ueberheizung der Schulzimmer. Aerztl. Int.-Bl. 1854 S. 424.

Entschl. d. k. Reg. d. Oberpfalz u. von Regensb. v. 22. Okt. 1863, den Anstrich der Schulzimmer betr. Aerztl. Int.-Bl. 1863 S. 633.

Min.-Entschl. (Generale) v. 17. Aug. 1864, die überhandnehmende Kurzsichtigkeit der Jugend betr. Aerztl. Int.-Bl. 1864 S. 525. Die älteren Verordnungen desf. Betr. Hoffmann III S. 576—585.

Minist.-Entschl. (Generale) v. 31. Dez. 1868, den Gebrauch ungeeigneter Lehrmittel beim Schreibunterrichte betr. Aerztl. Int.-Bl. 1869 S. 17.

Bau-Reglement: Entschl. d. k. St.-Min. d. J. für Kirchen- u. Schulangelegenheiten v. 16. Jan. 1867, die Gesundheitspflege in den Schulen betr. Aerztl. Int.-Bl. 1867 S. 109. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 354 u. 659.

Minist.-Entschl. v. 13. Okt. 1865, Gesundheitspflege in den Schullokalitäten betr. Aerztl. Int.-Bl. 1865 S. 598. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 1899.

Entschl. d. k. Regg. v. Oberb. v. 12. März 1866, Pfarrhof- und Schulhausbauten betr. Kreisamtsbl. S. 477, wornach neugebaute oder umgebaute Pfarrhöfe und Schulhäuser nicht bezogen werden dürfen, ehevor durch die auf Localbesichtigung gestützten Gutachten der k. Baubehörde (Landbauamt) und des k. Bezirksarztes constatirt ist, daß dieselben 2c. 2c., sondern auch ohne Gefährdung der Gesundheit bezogen werden können.

Entschl. d. k. Cultus-Minist. v. 13. Aug. 1874, Reisekosten der Bezirksärzte bei Schulhausbauten. Kreisamtsbl. f. Schwaben 1874 S. 1040. Behandlung der Schulhausbauten in der Oberpfalz. Kreisamtsbl. 1873 S. 1175.

Entschl. d. k. Regg. von Schwaben und Neuburg v. 12. Nov. 1869, von Niederb. v. 15. Nov. 1870 und der Oberpfalz v. 21. Okt. 1871, weisen sämmtlich auf die Bestimmungen der höchsten Minist.-Entschl. v. 16. Jan. 1867 hin. Aerztl. Int.-Bl. 1869 S. 543, 1870 S. 592, 1871 S. 547.

Entschl. d. k. Regg. der Oberpfalz vom 28. Mai, Volksschulwesen, und vom 30. Nov. 1869, Frühgottesdienst und Beginn der Schulzeit betr. Aerztl. Int.-Bl. 1869 S. 556.

Entschl. d. k. Regg. v. Niederb. v. 12. April und 4. Dec. 1871, Gesundheitspflege in den Schulen betr. Aerztl. Int.-Bl. 1871 S. 178. Kreisamtsbl. Nr. 33 u. 101. Ueber Turn-Unterricht 1869 Nr. 101.

Entschl. d. k. Regg. von Niederb. v. 24. Juni 1873, Schulhausbauten betr. Aerztl. Int.-Bl. 1873 S. 401. Kreisamtsbl. f. Unterfr. 1876 S. 665.

Ueber den Besuch des Frühgottesdienstes durch die Schulkinder und Einschlägiges hat die k. Regierung von Mittelfranken 1869 in wesentlicher Uebereinstimmung mit den in Unterfranken (Kreisamtsblatt 1869 Nr. 156), Niederbayern (Kreisamtsbl. 1872 Nr. 97) und der Oberpfalz (S. o.) ergangenenen Verfügungen angeordnet:

1) Während der Wintermonate, Nov.—Febr. incl., sind die schulpflichtigen Kinder bis zum Alter von 10 Jahren incl. vom Besuche des katholischen Frühgottesdienstes an Werktagen im Einverständnisse mit den treffenden erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariaten dispensirt. Außerdem sind, so oft strenge Kälte eintritt, auch die ältern schulpflichtigen Kinder vom Besuche des Gottesdienstes an Werktagen frei zu lassen.

2) Vom 1. Nov. — 1. März j. J. darf der vormittägige Schulunterricht nicht vor 8 Uhr früh begonnen werden.

3) Die Schullokale sind in der rauhen Jahreszeit eine Viertelstunde vor Beginn der Schulzeit, beziehungsweise, falls Schulkinder den Frühgottesdienst zu besuchen haben, eine Viertelstunde vor Beginn dieses Gottesdienstes, entsprechend geheizt, zu öffnen.

4) Die Schulwege sind in stets entsprechenden gangbaren Stand herzustellen, und zu erhalten, und namentlich bei hohem Schnee offen zu erhalten.

Ueber Schulbänke, Ventilation, Oefen:

Die Schulbankfrage und die Kunze'sche Schulbank. Aerztl. Int.-Bl. 1870 S. 527, 1874 Nr. 44.

Entschl. d. k. Regg. der Oberpfalz v. 9. Febr. 1871, Schul-Subsellien betr. Kreisamtsbl. Nr. 17. Aerztl. Int.-Bl. S. 105.

Entschl. d. k. Regg. von Mittelfranken v. 11. Aug. 1871, desf. Betreffs. Kreisamtsbl. Nr, 85. Aerztl. Int.-Bl. S. 433.

Ueber Schulbänke. Aerztl. Int.-Bl. 1875 S. 387. 466. Kreisamtsbl. f. Unterfr. 1873 S. 1353; für Niederbayern 1872 Nr. 12. 40; 1873 Nr. 50; 1875 Nr. 31. 41.

Die Münchner Schulbänke, Buhl-Linsmayer'sches System, erläutert von Linsmayer. München bei Lindauer 1876.

Entschl. d. k. Regg. von Unterfranken v. 25. Mai 1871, Ventilation in den Schulen betr. Aerztl. Int.-Bl. 1871 S. 274. Kreisamtsbl. f. Unterfranken S. 1161; Kreisamtsbl. f. Mittelfranken 1871 S. 2004; cfr. Aerztl. Int.-Bl. 1872 S. 646.

Ausschreibung der k. Regg. v. Oberb. v. 16. April 1872, Gesundheitspflege in den Schulen und Lehranstalten, hier Schlotterer's Füll-Regulir- und Zimmerluftheizungs-Ofen mit Ventilations-Vorrichtung. Kreisamtbl. f. Oberb. 1872 S. 1025.

Ueber gewisse, die Gesundheit benachtheiligende Einflüsse der Schule von Virchow. Virchow's Archiv 1869 Bd. 46 Heft 4.

Zur Hygiene der Schulen. Wien. Wochenschrift. Blatt für Reform des Sanitätswesens 1869 Nr. 6 und 7. Baginsky Handbuch der Schulhygiene. Berlin 1870 Dennikes Verlag.

Das Volksschulhaus mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Lande und in kleinen Städten von Kuby, Augsburg 1875.

Bei der Luftheizung werden die Flächen des Heizapparats, durch welchen die Luft streicht, ehe sie in den Schulraum gelangt, mindestens bis auf 250—300° R. erhitzt und verliert die Luft ihren Gehalt an Ozon. Bei der Heißwasserheizung kömmt die Luft nur mit der Wärme des siedenden Wassers also + 80° R. in Berührung, so daß sie mit einer Wärme von etwa + 20—30° R in die Wohnräume einströmt.

Die Ergebnisse einer Münchner Enquête über Luftheizung im Jahre 1876 gingen dahin, daß gegen das System der Luftheizung als solches keine Klage besteht, die Vortheile desselben aber in hohem Grade bedingt sind durch die Art der Ausführung und der Behandlung des Heizapparats und der Luftkanäle. Die Zuführung einer nicht bereits verdorbenen Luft in die Kanäle, die richtige Ventilation der einzelnen Schulsäle, eine aufmerksame Behandlung und Beachtung der verschiedenen Theile des Heizapparats seien unbedingt erforderlich. In den Schulhäusern München's hat sich das System von Heckmann in Mainz nicht, wohl aber das Kellings in Dresden, und die Wasserheizung nach Haag in Augsburg bewährt. Auch in Würzburg wurden die der Luftheizung zugeschriebenen Nachtheile als Kopfschmerzen, Flimmern vor den Augen bis zum völligen Unvermögen zu sehen, Trockenheit und Brennen im Halse, Heiserkeit und Athmungsbeschwerden, beängstigendes Gefühl von der Luftheizung nach Reinhardt's System nicht wahrgenommen.

Ueber Beheizung der Schulzimmer mit Steinkohlen. Kreisamtsbl. f. Unterfr. 1869 S. 49.

Ueber den Unterricht in der Gesundheitslehre in den Lehrerbildungsschulen, Volksschulen und Fortbildungsschulen, und über die Zuziehung des im Orte befindlichen Arztes, und wenn neben anderen Aerzten ein Amtsarzt vorhanden ist, dieses zu den Berathungen der Ortsschulcommissionen über Fragen der Gesundheitspflege und Gesundheitspolizei.

Minist.-Normativ v. 16. Dec. 1875, Cultus-Minist.-Bl. 1875 S. 480. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1876 Nr. 9.

Kein Kind, welches eine ansteckende Krankheit gehabt hat, darf früher in die Schule wieder zugelassen werden, bis nicht der betr. Arzt dem Lehrer angezeigt hat, daß der Wiedereintritt des Kindes in die Schule ohne Gefahr der Ansteckung geschehen könne.

Ueber die Errichtung der öffentlichen und privaten Erziehungsinstitute (Alumneen, Seminarien, Pensionate) mit besonderer Rücksicht auf die Gesundheitspflege.

Entschl. d. k. St.-Min. d. J. für Kirchen- und Schulangelegenheiten v. 12. Febr. 1874. Minist.-Bl. des Cultus-Minist. Nr. 8. Amtsbl. d. k. St.-Minist. d. J. 1874 Nr. 13. Aerztl. Int.-Bl. 1875 Nr. 33. Kreisamtsbl. f. Niederb. Nr. 29.

Minist.-Entschl. (Generale) v. 20. Dec. 1874, Bedenken gegen deren Durchführung betr. Aerztl. Int.-Bl. 1875 Nr. 33 und 34.

Der Gebrauch der Schnürleiber für die Zöglinge in weiblichen Erziehungsanstalten ist untersagt, und sollen die Vorsteherinnen bei neu eintretenden Zöglingen besonders beobachten, ob nicht eine Verkrümmung des Rückgrats, schiefe Körperbildung oder Anlage hiezu vorhanden sei, und wenn dieses der Fall, den Eltern oder Vormündern hievon Nachricht geben, öftere Nachsicht pflegen, und bei eintretender Verschlimmerung des Uebels jenen Anzeige erstatten.

In Kleinkinderbewahranstalten ist das Augenmerk darauf zu richten, daß die Gesundheit und Entwicklung der Kinder nicht durch ungeeignete Lokalitäten und Einrichtungen, vernachlässigte Pflege, zu frühe Anstrengung der Augen und Geisteskräfte beeinträchtigt werde.

Entschl. d. k. Regg. v. Oberb. v. 24. Juni 1853, die Ueberhandnahme des Krätzübels in den Schulen betr. Kr.-Int.-Bl. f. Oberb. 1853 S. 1085.

Minist.-Entschl. v. 15. Febr. 1844, den Besuch der Schulen bei ansteckenden Krankheiten betr. Döll. V.-S. XXX S. 299. Hoffmann II S. 245.

Minist.-Entschl. v. 9. März 1846, die Verkrümmung des Rückgrats der weiblichen Jugend betr. Döll. V.-S. XXX S. 300. (Hoffmann III S. 590.)

Minist.-Entschl. v. 12. Juni 1846, die Beschäftigung in den Kleinkinderbewahranstalten betr. (Hoffmann III S. 591.)

Betreffs des obligaten Turnunterrichts an Lehranstalten wurde zwar der Antrag eines k. Studienrektorats, dahin gehend „beim Beginne des nächsten Semesters sämmtliche Schüler, und beim Beginn jedes folgenden Semesters die neu Zugegangenen und diejenigen, deren Sanitätsverhältnisse sich im Laufe des vorausgehenden Halbjahrs geändert haben, hinsichtlich ihrer Turnfähigkeit im Schulgebäude durch den k. Bezirksarzt untersuchen zu lassen, um auch diejenigen Schüler, welche gesund zu sein meinen, aber gleichwohl wegen congestiver Zustände nicht turnfähig sind, einer ärztlichen Controle zu unterstellen“ für zur Berücksichtigung sich eignend nicht befunden, wohl aber erklärt, daß keine Erinnerung dagegen besteht, daß das Studienrektorat im Benehmen mit dem k.

Bezirksarzte beim Beginne jeden Semesters einen Tag festsetzt, an welchem sämmtlichen Schülern der Anstalt, welche mit Rücksicht auf ihre Gesundheitsverhältnisse Befreiung vom Turnunterrichte ansprechen zu können glauben, Gelegenheit geboten ist, sich im Schulgebäude einer bezirksärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Das Ergebniß dieser Untersuchungen, welche als Amtssache zu behandeln sind, ist in einem fortlaufenden Protokolle niederzulegen.

Autographirte Entschl. d. k. Regg. v. Oberb. v. 17. Juni 1870. Kreisamtsbl. f. Niederb. 1869 Nr. 101.

Ueber die Annahme von Kost- und Pflegekindern und die Aufsicht auf die Verpflegung derselben (Pol.-Str.-G.-B. Art. 41 und 81) bezw. die Bewilligung der vorgesetzten Polizeibehörde, das ärztliche Zeugniß über die Gesundheit des fraglichen Kindes, die Evidenthaltung der Verzeichnisse von Seite der Gemeinden über alle in ihrem Bezirke befindlichen Kostkinder, die Ueberwachung der Pflege und Behandlung derselben durch die Gerichts-, Armen- und praktischen Aerzte, die Schädlichkeit der sog. Schlafränkchen, bestehen

K. allerh. Verordn. v. 2. Nov. 1813, die Bevormundung unehelicher Kinder betr. (Hoffmann III S. 432. Döll. V.-S. XV S. 826.)

Entschl. d. k. Regg. des Regenkreises v. 12. April 1824, die Aufsicht auf die Pflege außerehelich erzeugter Kinder bei gedungenen Pflegevätern betr. (Hoffmann III S. 435. Döll. V.-S. XIII S. 758.)

Entschl. d. k. Regg. v. Unterfr. 2c. Aerztl. Int.-Bl. 1855 S. 606.

Entschl. d. k. Regg. v. Oberb. v. 21. April 1849 und 17. März 1851 und 30. Okt. 1855, die Aufsicht auf die unehelichen und sog. Kostkinder betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1849 S. 601. 1851 S. 467. 1855 S. 1551.

Bekanntmachung der k. Polizeidirektion München v. 2. Nov. 1857, die Annahme von Kost- und Pflegekindern betr. Aerztl. Int.-Bl. 1857 S. 613. (Hoffmann III S. 442.)

Bekanntmachung derselben Stelle v. 1. Aug. 1855, Schlaftränkchen, Mohnsäftchen, Branntwein betr. Aerztl. Int.-Bl. 1855 S. 406. (Hoffmann III S. 444.)

Nachfragen nach Kostplätzen auf dem Lande in Oberbayern. Pol.-Direction München, Bureau Nr. 19,0. Monatlich 12—16 Mark.

Errichtung einer Erziehungsanstalt für verwaiste arme oder verwahrloste Mädchen in Rottendorf. Kreisamtsbl. f. Niederbayern 1871 Nr. 84.

Geisteskranke, Taubstumme, Blinde.

Die Bezirksärzte haben gemeinschaftlich mit den Distriktspolizeibehörden die Irren, Blinden und Taubstummen nach allen auf ihr Gesundheitswohl, auf ihre eigene und auf die allgemeine Sicherheit bezüglichen Verhältnissen und Umständen, namentlich bezüglich ihrer Nahrung, Kleidung, Beschäftigung, Behandlung und Verwahrung zu beaufsichtigen, über sämmtliche derartige in ihren Amtsbezirken befindlichen Personen Verzeichnisse anzulegen, den physischen und psychischen Zustand daselbst einzutragen, für deren Unterbringung von Seite ihrer Angehörigen oder Heimathsgemeinden resp. deren Armenpflegen in die betreffenden Heil- und Verpflegsanstalten zu sorgen, die Verbringung selbst hinsichtlich der Sicherung des Einzuliefernden gegen ungehörige Behandlung auf der Reise zu überwachen, die vorgeschriebene Benachrichtigung der Anstaltsvorstandschaft zu veranlassen, und ihre Achtsamkeit auch auf diejenigen Individuen, welche als geheilt oder gebessert aus Anstalten entlassen wurden, und deren angemessene Behandlung und Unterkunft, sowie wenn sich ein Rückfall zeigen sollte, sofortige Wiedereinbringung zu erstrecken.

Die k. Regierung von Unterfranken hat mit Entschl. v. 1. Febr. 1871 (Kreisamtsbl. Nr. 24) die Distriktspolizeibehörden und Bezirksärzte angewiesen, die Verzeichnisse der in ihren Bezirken befindlichen Geisteskranken evident zu halten, und zu ergänzen, dieselben regelmäßig periodisch zu untersuchen, und auf Grund der hiebei gemachten Wahrnehmungen mit Anwendung der Art. 10 Ziff. 2 und Art. 11 Abs. 3 des Ges. über die öffentliche Armen- und Krankenpflege v. 29. April 1869 das Erforderliche zu verfügen, und darauf zu dringen, daß Geisteskranke, welche der nöthigen Aufsicht und Pflege entbehren, nöthigenfalls auf Kosten der Heimatgemeinde in einer Irrenanstalt untergebracht werden. Im Falle der Unvermögenheit der Heimatgemeinde sind entsprechende Anträge auf Unterstützung derselben aus dem zu solchem Zwecke der k. Regierung zur Verfügung stehende Fond zu stellen, welchen Anträgen jedoch die Unterstützung der betr. Gemeinde aus Distriktsmitteln voraus zu gehen hat.

Die Beaufsichtigung und höhere Leitung der Kreis-Irrenanstalten liegt den Kreisregierungen ob, denen sie auch bezüglich des Rechnungswesens unmittelbar untergeordnet sind. Beschwerden über Behandlung eines Verpflegten u. s. w. sind an diese Aufsichtsstelle zu bringen; über die Anstalten für Blinde, Taubstumme und Cretinen haben sie die Oberaufsicht.

Kreisirren-Anstalten, deren Vorstände und Oberärzte laut allerh. Entschl. v. 7. April 1873 den Titel Directoren führen, bestehen gegenwärtig sieben: München, Klingenmünster, Karthaus-Prüll, Erlangen, Werneck, Kaufbeuern (Irrsee) und Deggendorf, über deren Verwaltung, Satzungen, Stellen-Erledigungen und -Besetzungen die einschlägigen Kreisamtsblätter die nöthigen Ausschreibungen enthalten.

Von besonderer Wichtigkeit für den amtsärztlichen Dienst sind die in „Beilagen" oder besonderen Regierungsausschreibungen aufgestellten: von dem Arzte zu berücksichtigenden und zu erörternden Verhältnisse über die in die Kreis-Irrenanstalt aufzunehmenden Kranken.

Außer diesen Anstalten werden Geisteskranke verpflegt im Julius spitale zu Würzburg (Reg.-Ausschr. v. 14. Juli 1854, Hoffmann III S. 247) und in der Privat-Heilanstalt für Gemüthsleidende und Nervenkranke in Dondorf, Bez.-Amts Bayreuth, St. Gilgenberg genannt:

Minist.-Entschl. v. 30. Dez. 1851, die Benützung der Irrenanstalten und die Behandlung der Irren betr. (Döll. XXX S. 225. Hoffmann III S. 216.)

Entschl. der k. Regg. v. Schwaben u. Neubg. v. 21. März 1858 und 25. Febr. 1859, die beschleunigte Unterbringung der Geisteskranken in Irrenanstalten betr. Aerztl. Int.-Bl. 1858 S. 162. 1859 S. 126. (Hoffmann III S. 272.)

Enschl. der k. Regg. v. Schwaben u. Neubg. v. 29. Dec. 1872, Kost-Regulativ für die Kreisirrenanstalt Irrsee und Erhöhung der Verpflegsgelder. Amtsbl. d. k. St.-M. d. J. vom J. 1872/73 Nr. 16.

Bekanntmachung der k. Regg. v. Schwaben u. Neubg. v. 7. Jan. und 19. Juni 1875, Verpflegsgelder und die künftige Heilanstalt bei Kaufbeuern betr. Amtsbl. d. k. St.-M. d. J. 1876 Nr. 4. Kreisamtsbl. f. Schwaben 1875 S. 689.

Bekanntmachung der k. Regg. v. Schwaben u. Neubg. v. 27. Juli 1876, die Eröffnung der ueuen Heilanstalt für Geisteskranke in Kaufbeuern (Satzungen). Kreisamtsbl. 1876 S. 809.

Entschl. der k. Regg. v. Mittelfr. v. 23. März 1858, die Statistik der Taubstummen, Blinden und Irren betr. Aerztl. Int.-Bl. 1858 S. 172.

Entschl. der k. Regg. v. Mittelfr. v. 30. Sept. 1860, Aufnahmsgesuche, hier ärztliche Fragebogen betr. Aerztl. Int.-Bl. 1860 S. 594.

Entschl. derselben k. Regg. v. 8. Dec. 1864, Verpflegskosten-Regulativ in der Kreis-Irrenanstalt Erlangen betr. Aerztl. Int.-Bl. 1864 S. 733. Neue Satzungen. Kreisamtsbl. 1873 S. 135.

Entschl. ders. k. Regg. v. 30. Nov. 1866, die Unterstützung minderbemittelter in der Kreis-Irrenanstalt untergebrachter Geisteskranker aus Kreisfonds betr. Aerztl. Int.-Bl. 1866 S. 772.

Entschl. der k. Regg. der Oberpfalz und von Regensbg. v. 13. Mai 1867, die Krankheitsgeschichten der in die Kreisirrenanstalt Karthaus-Prüll neu aufzunehmenden Pfleglinge betr. Aerztl. Int.-Bl. 1867 S. 313.

Entschl. der k. Regg. der Oberpfalz und von Regensbg. vom 9. Jan. 1865, Bericht über das Wirken der Kreis-Irrenanstalt Karthaus-Prüll. Aerztl. Int.-Bl. 1865 S. 45.

Unterstützung armer Irren in der Kreis-Irrenanstalt der Oberpfalz, hier halbjährige Freiplätze für solche, welche heilbar im ersten Stadium der Krankheit während der ersten fünf Monate in die Anstalt verbracht werden. Aerztl. Int.-Bl. 1871 S. 239. Kreisamtbl. f. d. Oberpfalz 1871 Nr. 35.

Ausschreibg. der k. Regg. der Oberpfalz v. 2. April 1874, die erweiterten Satzungen der Kreis-Irrenanstalt betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1874 Nr. 50; der Oberpfalz Nr. 31.

Ausschreibg. der k. Regg. von Unterfranken v. 2. Aug. 1869, Erhöhung der Verpflegsgebühren in der Kreis-Irrenanstalt Werneck betr. Kreisamtsbl. f. Unterfranken v. 7. Aug. Nr. 118. Aerztl. Int.-Bl. 1869 S. 366.

Statuten der Kreis-Irrenanstalt für Oberfranken. Kreisamtsbl. 1870 Nr. 43 S. 1—20.

Revidirte Satzungen der Kreis-Irrenanstalt für Oberb. v. 26. Jan. 1876. Kreisamtsbl. Nr. 12.

Satzungen, Verköstigungs- und Hausordnung der oberb. Kreis-Irrenanstalt. 3 Brochüren. München bei Kutzner 1876.

Bildung eines allgemeinen Unterstützungsfonds für hilfsbedürftige Geisteskranke. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1875 Nr. 11 Ziff. V S. 111; 1876 S. 1794.

Entschl. der k. Regg. der Pfalz v. 16. Okt. 1863, Satzungen, hier Erhöhung der Verpflegsgelder der Kreis-Irrenanstalt der Pfalz. Aerztl. Int.-Bl. 1863 S. 613.

Entschl. der Generalverwaltung der k. Posten u. Eisenbahnen v. 18. März 1850, Minist.-Entschl. v. 25. Juni 1856, dann Entschl. der Generaldirektion der k. bayer. Verkehrs-Anstalten v. 24. Nov. 1863, die Portofreiheit der Kreis-Irrenanstalten betr. (Hoffmann III S. 220.) Aerztl. Int.-Bl. 1863 S. 697.

Minist.-Entschl. (Generale) v. 5. Juli 1866, die Wiederaufnahme eines schon früher in einer Irrenanstalt untergebrachten und aus derselben entlassenen Geisteskranken betr. Aerztl. Int.-Bl. 1866 S. 453.

Ausschreibg. der k. Kreisregierung von Niederbayern v. 10. Juli 1869, Bekanntgabe der Satzungen der niederbayer. Kreis-Irrenanstalt zu Deggendorf. Kreisamtsbl. f. Niederbayern 1869 Nr. 57. 62. 81; 1871 Nr. 51; 1874 Nr. 96. Die Verpflegungssätze daselbst. Kreisamtsbl. von 1876 Nr. 80.

Entschl. der k. Regg. v. Niederbayern v. 1. Aug. u. 6. Okt. 1869, die Aufnahme von Geisteskranken in die Kreisirrenanstalt betr. Aerztl. Int.-Bl. 1869 S. 345 und S. 462.

Entschl. der k. Regg. v. Niederbayern vom 23. Nov. 1869, die Vorsorge für Geisteskranke betr. Kreisamtsbl. f. Niederb. Nr. 96. Aerztl. Int.-Bl. S. 556.

Ueber die Einführung von Orden in die Irrenpflege. S. Verhandlungen des oberbayerischen Landraths. Kreisamtsbl. 1875 Nr. 117.

Anwendung der Eisenacher Convention auf Geisteskranke. Minist.-Entschl. vom 20. Dec. 1870. Kreisamtsbl. f. Niederb. 1870 Nr. 105, f. Oberb. 1871 S. 6; f. Unterfr. 1870 S. 2565.

In Betreff des Baues einer Irrenanstalt, beziehungsweise der **Wahl eines Bauplatzes** für eine solche. cfr.

Gutachten des ärztlichen Vereins der Stadt Augsburg. Augsburg 1869 8. 31 S. Aerztl. Int.-Bl. 1869 S. 587.

Kritische Bemerkungen zu diesem Gutachten. Kaufbeuern 1870. 8. 47 S. Aerztl. Int.-Bl. 1870 S. 84.

Erwiderung hierauf. Augsburg 1870. 8. 40 S. Aerztl. Int.-Bl. 1870 S. 317.

Bezüglich des **Uebereinkommens mit Frankreich wegen des Ortes der Uebernahme der Geisteskranken** und der Normen, unter welchen die Rücklieferung in Bayern befindlicher geisteskranker französischer und vice versa Unterthanen in ihr Vaterland zu vollziehen ist, besteht

Minist.-Entschl. v. 13. Aug. 1864 und 29. März 1866. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1864 S. 1939. 1866 S. 693.

Uebereinkommen zwischen Bayern und Oesterreich über den Ersatz der Verpflegskosten für mittellose Geisteskranke v. 7. Jan. 1870.

Ausschreibg. der k. Regg. v. Oberb. v. 12. Jan. 1870 desf. Betr. Kreisamtsbl. 1870 S. 115; für Niederb. 1870 Nr. 3.

Als die wesentlichsten Vorbauungs- und Besserungsmittel gegen Cretinismus, wo er endemisch vorkömmt, gelten: Wasserleitungen aus nicht kalkhaltigen Terrains mittelst artesischer Brunnen und Begünstigung der Einwanderung aus Orten, wo weder Kropf noch Cretinismus endemisch ist, Kreuzung der Racen, Verhinderung der Ehen zwischen Familien, wo Cretinen und Blödsinnige vorkommen.

Minist.-Entschl. v. 25. April 1841, Ausrottung des Cretinismus betr. Döll. V.-S. XXX S. 228.

Durch edle Menschenfreunde wurde zu Ecksberg bei Mühldorf eine unter der Oberaufsicht des Staats stehende Heilanstalt für blödsinnige Kinder am 17. Okt. 1852 eröffnet, deren Statuten unterm 20. Jan. 1854 veröffentlicht wurden. Kreisamtsbl. f. Oberbayern 1854 S. 96. (Hoffmann III S. 329.)

Ausschreibg. der k. Regg. v. Niederbayern v. 22. Mai 1869, die Unterbringung von Cretinen in Ecksberg b. Mühldorf betr. Aerztl. Int.-Bl. 1869 Nr. 22. Kreisamtsbl. Nr. 42, 1872 Nr. 82.

Revidirte Statuten der Anstalt und Freiplätze daselbst. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1876 Nr. 15 und 24.

Außer Ecksberg bestehen noch die Blöden-Anstalt zu Neubettelsau und die Anstalt für weibliche Cretinen zu Glött.

Art. 80 des Pol.-Str.-Ges.-B. verpönt die Vernachlässigung der Aufsicht auf Blödsinnige und Geisteskranke und Art. 81 die Vernachlässigung der schuldigen Pflege derselben.

Zu Art. 80 Abs. 2, welcher die Berechtigung der Polizeibehörde ausspricht, Blödsinnige oder Geisteskranke, welche einen Angriff gegen Personen oder fremdes Eigenthum verübt, oder die öffentliche Sittlichkeit verletzt haben, und wenn wegen Unzurechnungsfähigkeit des Beschuldigten entweder ein Strafverfahren nicht eingeleitet worden oder ein das Strafverfahren einstellendes Erkenntniß erfolgt ist, oder die Gemeingefährlichkeit einer solchen Person in sonstiger Weise festgestellt ist, auf den Grund gerichtsärztlichen Gutachtens in einer Irrenanstalt unterzubringen, oder deren sonstige genügende Verwahrung anzuordnen, — beziehungsweise dessen Ausdehnung auf erwachsene Taubstumme erschienen:

Minist.-Entschl. v. 8. Aug. 1866. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1866 S. 1830 und ein Obergutachten des k. Obermedicinal-Ausschusses v. 13. März 1867. Kreisamtsbl. 1867 S. 753.

Wegen der Unterbringung der hier bezeichneten Personen in einer Irrenanstalt oder wegen deren sonstiger Verwahrung Anordnungen zu treffen, steht der Distriktspolizeibehörde der Heimat der betr. Person, in München der Polizeidirektion zu.

K. allerh. Verordn. v. 4. Jan. 1872, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Strafgesetzbuchs f. d. D. R. und des Pol.-Str.-G.-B. betr. §§ 23. 24. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1872 Nr. 4.

Aufsicht auf Irre und Blödsinnige. Kreisamtsbl. für Mittelfr. 1869 S. 1068.

Ueber die Vernehmung tauber oder stummer Personen Reichsgerichtsverfassungsgesetz § 188 Reichsstrafprozeßordnung § 60. 63. 140. 298. 258.

Epileptische, wenn sie zugleich geistesgestört sind, und diese Störung den Charakter der Gemeingefährlichkeit an sich trägt, sind von der Aufnahmsfähigkeit in die Irrenanstalten auch dann nicht ausgeschlossen, wenn sie in die Categorie der Geistesgestörten mit auch nur periodischer Gemeingefährlichkeit gehören.

Mittheilung der k. Kreisirrenanstalt von Oberbayern v. 7. Mai 1879.

An Taubstummen-Anstalten (Instituten) sind außer der Central-Anstalt zu München, 1826 von Freising transferirt, welche nicht nur den Zöglingen aus Oberbayern, sondern auch jenen aus den übrigen Kreisen zugänglich ist, Kreis-Taubstummenschulen zu Bamberg (katholisch) und Bayreuth (protestantisch), zu Regensburg, zu Straubing, zu Würzburg, zu Augsburg, zu Ansbach und Nürnberg, zu Dillingen (für katholische Mädchen) vorhanden.

Ueber die Bedingungen zur Aufnahme in das k. Central-Taubstummen-Institut zu München (auch für die Kreis-Taubstummenschulen gültig), und die ärztlichen Zeugnisse insbesondere, worin die Angaben: 1) daß der Zögling taubstumm, d. h. stumm aus Mangel des Gehörs, mit allenfalls nachweisbarer Ursache und Zeit der Taubheit und über den innern und äußern Gesundheitszustand, und insbesonders darüber, daß er 2) von andern Gebrechen, Krankheiten und Mängeln frei sei, welche dem Zwecke der Anstalt entgegenstehen, endlich 3) ein motivirtes Gutachten enthalten sein müssen, daß das Kind auf Grund gehöriger Untersuchung und gemachter Wahrnehmungen nicht als blödsinnig, sondern als unterrichts- und bildungsfähig erklärt werden könne, — bestehen folgende Verordnungen:

Minist.-Entschl. v. 31. März 1848, bezw. Ausschreiben der k. Regg. v. Oberb. v. 10. Juli 1852, 16. März 1856 und 11. Mai 1858, die Bedingungen zur Aufnahme in das ꝛc. und deßfallsige Gesuche betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1852 S. 1229. 1856 S. 528. 1858 S. 914. Aerztl. Int.-Bl. 1855 S. 181. (Hoffmann III S. 389. 394. 412. Döll. V.-S XXIV S. 504.)

Ueber die Bekleidung der Zöglinge bei ihrem Ein- und Austritte in Blinden- und Taubstummen-Instituten. Minist.-Entschl. v. 25. Nov. 1852, Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 2699.

Satzungen des Taubstummen-Instituts zu Straubing. Kreisamtsbl. f. Niederb. 1869 S. 842; zu Regensburg; f. d. Oberpf. 1873 Nr. 35.

Ausschreibungen der k. Regg. v. Niederbayern, Gesuche um Aufnahme in das Pensionat des Taubstummen-Instituts zu Straubing. Aerztl. Int.-Bl. 1869 S. 283. 1871 S. 287.

Entschl. der k. Regg. von Niederbayern v. 23. Sept. 1871, die Fürsorge für arme Taubstumme betr. Kreisamtsbl. f. Niederbayern 1871 Nr. 80. Aerztl. Int.-Bl. 1871 S. 488.

Das k. Centralblindeninstitut zu München zerfällt in die Blinden-Erziehungs- (gegründet zu Freising 1826) und Blindenbeschäftigungsanstalt (1836), deren Zöglinge in der Regel nur solche sind, welche ihre Erziehung in der ersteren erhalten haben, und sind die Gesuche um Aufnahme in jene nach Anleitung der allerh. Entschließung vom 26. Sept. 1826 und Anhang (Reg.-Bl. S. 737) und vom 25. Aug. 1836 (Reg.-Bl. Stück 31) und nach den Regierungs-Ausschreibungen aus den Jahren 1826, 1852 und 1858 zu instruiren.

Das gerichtsärztliche Zeugniß hat folgende Momente zu berühren:

1) ob Competent auf einem oder auf beiden Augen erblindet, und von welcher Art (unter Bezeichnung der Augenkrankheit) die Erblindung sei,

2) von welchen allenfalls nachweisbaren Ursachen und aus welcher Zeit die Erblindung sei,

3) ob völlige Erblindung oder nur ein beschränktes Sehvermögen vorhanden sei,

4) ob der Blinde bildungsfähig sei,

5) ob derselbe von anderen Gebrechen und Krankheiten, welche den Institutszwecken entgegenstehen, frei sei.

Die Erledigungen von Freiplätzen im k. Central-Taubstummen- oder Blinden-Institute werden durch die Kreisamtsblätter ausgeschrieben.

Ausschreibung der k. Regg. v. Oberb. v. 29. April 1858, Gesuche um Aufnahme in das k. Blinden-Institut betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1858 S. 862. Aerztl. Int.-Bl. 1858 S. 238.

Ausschreibung der k. Regg. v. Schwaben u. Neubg. v. 2. Okt. 1863, Gesuche um Aufnahme ꝛc. Aerztl. Int.-Bl. 1863 S. 589. (Hoffmann III S. 375 ff.)

Ausschreibung der k. Regg. v. Oberb. v. 8. Mai 1875, die Erledigung von Freiplätzen im Centralblindeninstitut betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1875 S. 619. 1876 Nr. 40.

Ausschreibung der k. Regg. v. Oberb. v. 11. Mai 1875, Erledigung von Freiplätzen im k. Centraltaubstummeninstitute betr. Kreisamtsbl. 1875 S. 620. Aerztl. Int.-Bl. 1866 S. 321.

Ausschreibung von Freiplätzen im Kreisblindeninstitut zu Würzburg. Aerztl. Int.-Bl. 1871 S. 229.

Ueber Armen-Blinden-Anstalten vgl. Riedel Commentar zum Gesetze über die öff. Armen- und Krankenpflege. S. 53.

In Nürnberg besteht eine Erziehungsanstalt für Blinde, in welcher bildungsfähige Kinder im Alter von 6—15 Jahren Aufnahme finden. (Hoffmann III S. 371.)

Gefängnißwesen.

Die Behandlung der Sträflinge in den Zuchthäusern, Gefangenenanstalten, auf den Festungen, in den Bezirksgerichts- und Polizeigerichtsgefängnissen oder Haftlokalen ist durch die §§ 15, 16, 17, 18 des Str.-G.-B. f. d. D. R. und Art. 36 des Vollz.-Einführ-Ges. zum Strafgesetzbuche v. 26. Dec. 1871 vorgesehen.

Ueber den Vollzug der Gefängnißstrafen in Gefangenen-Anstalten, Bezirks- und Polizeigerichtsgefängnissen und insbesondere jugendlicher Personen nach § 57 d. Str.-G.-B. cfr. Art. 28—32 des Vollz.-Einf.-Ges. und die Novelle vom 27. Juli 1874 Ges.-Bl. S. 441.

Die Hausordnungen für die Zuchthäuser und Gefangenen-Anstalten sind durch das Regierungsblatt v. J. 1862 S. 1205 u. S. 1296 veröffentlicht worden; es ist aber die Zuständigkeit des § 70 Abs. 2 und 3 der ersten, und des § 72 Abs. 2 und 3, dann § 74 Ziff. 3 der letztere von den k. Regierungen K. d. J. auf d. k. Staatsminist. der Justiz übergegangen und die Beil. II der Hausordnungen für die Zuchthäuser und Gefangenen-Anstalten aufgehoben worden, so daß sich die Beköstigung nach einem von dem St.-Min. für diese Strafanstalten mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse zu erlassenden Regulative richtet. cfr. Reggs.-Blatt 1868 S. 579 und Reggs.-Bl. 1869 S. 2140. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1870 S. 724. Reggs.-Bl. 1870 S. 549. 551.

Die Platzordnung für die Festung Oberhaus. Gesetzbl. 1875 S. 632 ist vom 8. Jan. 1870 S. in Kreisamtsbl. f. Oberb. 1870 Nr. 5 und die in ärztlicher Beziehung beachtenswerthen Bestimmungen. Aerztl. Int.-Bl. 1870 S. 46.

Ueber die Zuständigkeit des k. Justiz-Min. Kreisamtsbl. f. O.-B. 1869 S. 2675.

Ueber den Vollzug der Freiheitsstrafen durch Einzelnhaft, der Zucht- haus- wie der Gefängnißstrafe, sowohl für die ganze Dauer, wie für einen Theil der erkannten Strafzeit, wobei aber die Einzelnhaft ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von 3 Jahren nicht übersteigen darf, (§ 22 d. Str.-G.-B. f. d. D. R.) besteht die

Hausordnung für das Zellengefängniß Nürnberg v. 21. Okt. 1869. Regierungs-Blatt Nr. 77. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 2521. Aerztl. Int.-Bl. 1869 S. 494.

Das Gesetz v. 10. Nov. 1861, den Vollzug der Freiheitsstrafen in Einzelnhaft betr. ist außer Kraft gesetzt. Vollz.-Einf.-Ges. Art. 2 Ziff. 4. cfr. Mairs jurist.-medic. Commentar zur k. bayer., k. preuß. und k. k. österr. Strafgesetzung Bd. I S. 76. 111.

Die Strafe der Haft (vormals Arrest) besteht in einfacher Freiheitsentziehung § 18 d. R.-Str.-G.-B.; die früheren Schärfungen derselben mittelst Dunkelarrests und Beschränkung der Kost sind in allen Civil-Straf-Anstalten aufgehoben.

Körperliche Züchtigung ist auch als Disciplinarmittel gegen Sträflinge in allen Strafanstalten ausgeschlossen.

Die Fesselung eines Sträflings darf nur bei besonderer Fluchtgefahr, Widersetzlichkeit oder aus ähnlichen Gründen (tobsuchtähnlicher Simulation einer Geisteskrankheit) von dem Vorstande einer Strafanstalt, dann von der vorgesetzten Behörde der letztern oder eines Gefängnisses angeordnet werden. Art. 36 d. Vollz.-Einf.-Ges. Diese Bestimmungen gelten auch für die Arbeitshäuser. S. u.

Die Haft wird in den Polizeigerichtsgefängnissen (Landgerichts-Frohnfesten) vollzogen.

Bezüglich der Benützung der Polizeigerichtsgefängnisse zur vorübergehenden Unterbringung von geisteskranken Personen ist bestimmt, daß dieselbe an jenen Polizeigerichtsgefängnissen, welche zugleich Polizeigefängnisse sind, zwar nicht ausgeschlossen ist, jedoch nur in solchen Fällen, in welchen eine geisteskranke Person aus dringenden Rücksichten auf die Sicherheit der Personen und des Eigenthums verwahrt werden muß, und ein anderes hiezu geeignetes Lokal durchaus nicht sofort verfügbar ist, vorgekehrt werden, und auch nur so lange dauern darf, als absolut unvermeidlich ist, die besonderen Maßregeln bezüglich der Warte, Bewachung und Behandlung einer solchen Person sich aber nach dem in jedem einzelnen Falle abzugebenden Gutachten des betr. öffentlichen Arztes zu bemessen haben.

Minist.-Entschl. (Generale) v. 8. Aug. 1866, die Benützung 2c. betr. Aerztl. Int.-Bl. 1866 S. 509. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 1715.

Die Kurkosten für erkrankte Detenten, auch die Kosten für ärztliche Behandlung in denjenigen Fällen, in welchen Verhaftete in einer Krankenanstalt untergebracht sind, bei welcher praktische Aerzte als Hausärzte fungiren, werden auf das k. Aerar übernommen.

Minist.-Entschl. (Generale) v. 17. Febr. 1860, die Kurkosten für erkrankte Detenten betr. Aerztl. Int.-Bl. 1860 S. 141. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1860 S. 421.

Die Unterbringung und Verwahrung in einem Arbeitshause (an der Stelle der sog. Polizeianstalten) auf Grund des § 362 Abs. 2 des Str.-G.-B. f. d. D. R. soll nur gegen arbeitstüchtige, aber nicht gegen Personen, welche wegen allgemeiner Schwäche und Decrepidität oder wegen besonderer Krankheiten sogleich bei der Einlieferung oder kurz nach derselben auf die Krankenabtheilung gebracht werden müssen, nicht gegen geisteskranke oder in hohem Grade schwachsinnige Individuen, auch nicht gegen im Zustande vorgerückter Schwangerschaft befindliche Weibspersonen, — ausgesprochen werden, bei Vermeidung der Disciplinar-Einschreitung und Tragung der auf die Ein- und Zurücklieferung erlaufenen Kosten.

Minist.-Erlaß v. 27. März 1864, Verwahrung in einer Polizei-Anstalt betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 889.

Minist.-Entschl. v. 26. Febr. 1865, die Verwahrung in einer Polizei-Anstalt betr. Aerztl. Int.-Bl. 1865 S. 169. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 545.

Die ärztliche Untersuchung solcher Weibspersonen hat sich wegen Verdachts der Syphilis in der Regel auf die Geschlechtstheile auszudehnen.

Bezüglich ansteckender Hautkrankheiten ist zu bemerken: Da Individuen, über welche die Verwahrung in einem Arbeitshause verhängt wurde, mehrere Tage vor ihrer Ablieferung dahin von dem betreffenden öffentlichen Arzte bezüglich ihrer Gesundheit und Arbeitstüchtigkeit untersucht und gesund befunden sein können, inzwischen aber bis zum Zeitpunkte der Ablieferung in Berührung mit andern Strafgefangenen gekommen, und von denselben möglicher Weise angesteckt worden sein können, so haben die Distriktspolizeibehörden, denen die einzuliefernde Person nach verbüßter Strafe zur Verfügung zu stellen ist, diese Person unmittelbar vor der Einlieferung in das Arbeitshaus einer genauen Untersuchung zu unterstellen, und die Ablieferung nur dann anzuordnen, wenn deren Gesundheitszustand durch das ärztliche Gutachten außer Zweifel gestellt ist.

Entschl. der k. Regg. von Oberpfalz u. Regensbg. v. 29. Mai 1869, die körperliche Untersuchung der in Polizeianstalten einzuschaffenden Individuen betr. Aerztl. Int.-Bl. 1869 S. 242. Kreisamtsbl. d. Oberpf. S. 945.

Ueber den Einlieferungsrayon, die Zuständigkeit, die Stellung und Organisation der Arbeitshäuser, die Aufgaben der staatsanwaltschaftlichen Beamten und Distriktspolizeibehörden vgl.

Entschl. d. k. St.-M. d. J. v. 8. Dec. 1871, den Vollzug des § 362 Abs. 2 des Reichsstrafgesetzbuchs, hier den Einlieferungsrayon der Arbeitshäuser betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1872 S. 19.

K. A. V. die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden rc. betr. v. 4. Jan. 1872 § 7. Kreisamtsbl. 1872 S. 48.

Entschl. d. k. St.-M. d. J. v. 15. Jan. 1872 zum Vollzuge des § 362 Abs. 2 des R.-Str.-G.-B. Ziff. VII. Kreisamtsbl. S. 108.

Entschl. des k. Staatsminist. der Justiz v. 26. Jan. 1872 dess. Betreffs. Kreisamtsbl. S. 403.

K. A. V. v. 7. Jan. 1872, die Hausordnung in den Arbeitshäusern betr. Reggs.-Bl. 1872 Nr. 5.

In Erziehungs- und Besserungs-Anstalten werden in Zukunft nur mehr jugendliche Personen auf Grund des § 55 mit der Ergänzung durch die Strafgesetz-Novelle v. 26. Febr. 1876 und § 56 des R.-Str.-G.-B. aufgenommen. cfr. Art. 53 des Vollz.-Einf.-Gesetzes.

Minist.-Entschl. v. 31. Dec. 1871, die Unterbringung jugendlicher Personen in Erziehungs- und Besserungs-Anstalten gemäß § 56 d. R.-Str.-G.-B. betr. Justiz-Minist.-Bl. 1872 S. 16. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1862 S. 1685. 1863 S. 1384. Amtsbl. d. k. St.-M. d. J. 1877 Nr. 32.

Ueber die Modalität der Untersuchung beziehungsweise die Ausdehnung derselben auf die Geschlechtstheile bezüglich der in Strafanstalten abzuliefernden Strafgefangenen und über die Frage, ob mit Krankheiten, und namentlich mit ansteckenden Krankheiten, wie Krätze, Scorbut, Syphilis behaftete Personen vor ihrer Heilung zur Erstehung rechtskräftig zuerkannter Strafen in die Strafanstalten abzuliefern seien, und was bezüglich der Einlieferung schwangerer Weibspersonen erlassen worden, S. S. 24.

Das Civilprozeß-Gesetz vom 29. April 1869 enthält, die Personalhaft betr., folgende in ärztlicher Beziehung beachtenswerthe Artikel:

(Art. 1157—1172.) Gegen Schuldner, deren Leben oder Gesundheit durch die Personalhaft einer nahen und erheblichen Gefahr ausgesetzt würde,

darf, so lange dieser Zustand dauert, die Personalhaft weder vollstreckt noch fortgesetzt werden.

Das Maß der vom Gläubiger zum Unterhalte des Schuldners zu hinterlegenden Gelder wird im Verordnungswege festgesetzt. Entstehen durch Erkrankung des Verhafteten besondere Kosten, so hat der Gläubiger dieselben gleichfalls zu bestreiten. Er ist von der Erkrankung des Schuldners sofort in Kenntniß zu setzen, und hat den vom Gerichte festgesetzten Betrag ohne Verzug zu hinterlegen. Vorläufig können diese besonderen Kosten aus den hinterlegten Unterhaltungsgeldern entnommen werden.

Kann nach den Verhältnissen des Falles und den Einrichtungen des Gefängnisses die ärztliche Behandlung des Schuldners in diesem nicht erfolgen, so ist letzterer zu entlassen, vorbehaltlich des Rechts der Gläubiger, ihn nach seiner Genesung wieder verhaften zu lassen.

Will sich ein solcher Verhafteter im Erkrankungsfalle statt vom Bezirksarzte von seinem eigenen Hausarzte in der Frohnfeste ärztlich behandeln lassen, so ist dazu die Erlaubniß des Gerichtsvorstands einzuholen.

Mit dem Inslebentreten der Reichs-Justizgesetze (S. Anm. zu S. 4) treten an die Stelle der Personalhaft die Haft bei Verweigerung des Offenbarungseids (Reichscivilproceßordnung vom 30. Jan. 1877 § 787), und der persönliche Sicherheits-Arrest durch Haft (ibid. §§ 798. 812.)

Zur Abwendung einer Haft ist der Nachweis einer nahen und erheblichen Gefahr für die Gesundheit zu erbringen.

Ueber die vom Gläubiger zu hinterlegenden Beträge und die Verpflegung des Verhafteten S. K. A. V. vom 14. Mai 1870 Justiz-Minist.-Bl. 1870 S. 118.

Nach dem Ausbruche der epidemischen Brechruhr soll aus allen jenen Orten, in welchen dieselbe ausgebrochen ist, keine Ablieferung eines Gefangenen in irgend eine Strafanstalt mehr stattfinden, und Gefangene, welche aus nicht angesteckten Distrikten in Straf- oder Polizeianstalten geliefert werden, dürfen auf dem Transporte auch nicht an solchen Orten übernachten, welche von der Epidemie befallen sind.

Minist.-Entschl. v. 9. Sept. 1854, den Transport der Gefangenen nach dem Ausbruche der epidemischen Brechruhr betr. (Hoffmann II S. 343.)

Minist.-Entschl. v. 19. Sept. 1854, die Vorkehrungen in den Frohnvesten beim Ausbruche der epidemischen Brechruhr betr. (Hoffmann II S. 350.)

Entschl. d. k. Staatsminist. der Justiz und des Innern v. 23. Aug. 1873, Maßregeln gegen die Verbreitung der Cholera betr. Amtsbl. d. k. St.-Minist. d. J. 1872/73 Nr. 37. S. Vorsorge gegen ansteckende Krankheiten und die Verbreitung von Epidemieen und Dr. Fleischmann über acute Infektionskrankheiten in Strafanstalten. Aerztl. Int.-Bl. 1877 Nr. 1.

Ueber die Verschiebung der Vollstreckung von Freiheitsstrafen gegen Mütter mit Rücksicht auf die Gesundheit ihres Kindes bis nach Umfluß der Stillungsperiode. S. Justiz-Minist.-Entschl. v. 4. Sept. 1874, die Vollstreckung von Freiheitsstrafen betr. Justiz-Minist.-Bl. 1874 S. 225 und

Ueber die gerichtsärztlichen Gutachten, betr. den Vollzug von Haftstrafen an säugenden Müttern. Aerztl. Int.-Bl. 1875 Nr. 45.

Nach Art. 23 des R.-Str.-G.-B. können die zu einer längern Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe Verurtheilten, wenn sie drei Viertheile, mindestens aber ein Jahr der ihnen auferlegten Strafe verbüßt, sich auch während dieser Zeit gut geführt haben, mit ihrer Zustimmung vorläufig entlassen werden.

Bekanntmachung des k. St.-M. der Justiz und des Innern, dann Kriegs-Minist. v. 1. Jan. 1872. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1872 S. 706. Reggsbl. Nr. 3 S. 43 ff. mit einer

Ausschreibg. der k. Regg. von Oberb. v. 8. März 1872. ebendaselbst.

Nach den für die Verpflegung der Gefangenen in den Frohnfesten geltenden Regulativen haben dieselben täglich eine Maaß leere (Fleisch) Suppe, ein (altes) Pfund= 560 Gramm Roggenbrod, und ein halbes (altes) Pfund Rindfleisch= 280 Gramm und zwar ohne Unterscheidung des Alters und Geschlechts zu erhalten.

Ueber Gefangenen-Kost S. Dr. Voit. III. Versammlung des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege. Braunschweig 1876 S. 33.

Für Schüblinge ist bei der Verpflegung über Mittag ein halbes Pfund Roggenbrod bestimmt, dann dieses und eine Abendsuppe als Verpflegung über Nacht für jene Schüblinge, welche bereits an der Abgangs- oder einer Zwischenstation die Mittagsverpflegung erhalten, vorschriftsmäßig.

Minist.-Entschl. v. 8. Okt. 1857, die Verpflegung der Gefangenen in Frohnfesten betr. Aerztl. Int.-Bl. 1857 S. 545. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 2054.

Entschl. d. k. St.-M. der Justiz, des Innern und der Finanzen v. 6. Dec. 1873 Justiz-Minist.-Bl. S. 237 und

Ausschreibg. der k. Regg. v. Oberb. v. 16. Febr. 1874. Kreisamtsbl. Nr. 16, die Vergütung für Morgen- und Abendsuppe der Schüblinge und Gefangenen betr.

Werden kranke Detenten in der Frohnveste selbst behandelt, so haben die k. Bezirksärzte in den bezüglichen Verpflegungskosten-Specifikationen der Gefängnißwärter die Art und Dauer jeder von ihnen angeordneten Krankenkost, Frühsuppe oder dgl. unter Angabe des veranlassenden Krankheitszustands pflichtgemäß zu bestätigen. Die Gefängnisse kranker Detenten sind in einzelnen Fällen so oft zu heizen, als es der Krankheitszustand nach bestimmter Anordnung des Bezirksarztes erfordert.

Minist.-Reskript v. 30. Jan. 1839, die Beheizung der Gefängnisse der kranken Inquisiten betr. Gerets V.-S. Bd. XXI S. 127.

In Fällen der Anordnung stärkerer Beheizung der Arrestlokale kranker Verhafteter haben die amtlichen Aerzte die Größe der Vergütung für die verstärkte Beheizung unter genauer Berücksichtigung des hiedurch veranlaßten Mehrverbrauchs an Holz gegen das für die gewöhnliche Beheizung erforderliche Quantum pflichtmäßig zu bemessen, und hat deßhalb nicht bei jeder angeordneten stärkeren Beheizung die Aufrechnung der doppelten Heizgebühr einzutreten, sondern es ist die Größe der Vergütung nach dem Verhältnisse des Holzbedarfs sowohl geringer als auch nach Umständen höher als das Doppelte der regelmäßigen Heizgebühr (Ansatz per Tag) von den amtlichen Aerzten festzusetzen, und dem monatlichen Verpflegskosten-Verzeichnisse die bezügliche Bestätigung beizufügen.

Ebenso ist durch ärztliches Zeugniß zu bestätigen, an welchen Tagen vor Michaeli und nach Georgi die Nothwendigkeit der Beheizung zur Abwendung von Nachtheilen für die Gesundheit der Gefangenen bestund.

Minist.=Entschl. v. 27. April 1860 Nr. 9222, Ziff. II Kostregulativ für die Verpflegung der kranken Gefangenen in Polizeigerichtsgefängnissen betr.

Ausschreibung der k. Regg. v. Oberb. v. 12. Dec. 1861, Vergütungssätze für die einzelnen Abtheilungen der Krankenkost betr.

Vocke, die Gebühren rc. rc. Erlangen 1869 S. 71.

Kleidung der Gefangenen. Nach § 8 Abs. 8 der Vorschriften über die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen v. 4. Juli 1862 sollten die Kosten für Bekleidung der Gefangenen in allen Fällen aus dem Vermögen derselben oder von den Armenpflegen dem Aerare ersetzt werden.

Diese Bestimmung wurde, soweit sie im Allgemeinen die Haftbarkeit der Armenpflegen ausspricht, außer Wirksamkeit gesetzt durch

Minist.=Entschl. v. 14. April 1868, die revisorische Behandlung der Kosten in Strafsachen betr. Kreisamtsbl. 1868 S. 917.

Dieselbe wurde aber zum Theile wieder aufgerichtet durch: Entschl. d. k. St.=M. d. J. v. 29. Mai 1872, die Anschaffung von Kleidungsstücken rc. rc. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1872 Nr. 48.

Justiz=Minist.=Entschl. v. 17. Febr. 1870, Kleidung rc. betr. Amtsbl. des k. St.=M. d. Justiz 1870 S. 29.

Die Bretterverschläge vor den Fenstern in Frohnvesten — sog. Kobel — sollen nicht zu nahe an den Fensternischen angebracht, und nur so hoch sein, um nicht auf die gegenüberliegenden Häuser schauen zu können, weil sie sonst den Zellen zu viel Licht rauben und die Luft dumpf machen.

Die innen ausgepichten Zimmerkübel der Gefangenen sollen permanent mit Eisenvitriol desinficirt werden; die Lösung besteht aus 500 Gramm auf 6 Liter Wasser, und wird für den Kopf innerhalb 24 Stunden 1 Liter derselben verbraucht.

Kein Individuum darf von einer Polizeibehörde dem Schube übergeben werden, ohne daß dasselbe sammt seiner Kleidung vorher durch den instruktionsmäßig hiezu verpflichteten Gerichtsdiener rc. gehörig untersucht und erforderlichen Falles von Ungeziefer gereinigt worden ist. Ob die Reinigung auf trockenem oder nassem Wege vorzunehmen ist, muß dem Ermessen und der Verantwortlichkeit des Gefängnißwärterpersonals überlassen bleiben.

Minist.=Entschl. v. 1. Jan. 1852, die Reinigung der Schüblinge betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1852 S. 128. Döll. V.=S. XXIX S. 249.

Entschl. d. k. St.=M. d. Justiz und des Innern v. 10. Juli 1863, und des k. St.=M. der Justiz v. 16. März 1868, die Reinigung der Schüblinge betr. Justiz=Min.=Bl. 1868 S. 62.

Diese Bestimmung kann aber bezüglich einer Ersatzpflicht der Gefängnißwärter bei Verschubung von Krätzkranken nicht in Anwendung gebracht werden, da es sich bei diesen nicht um bloße Reinigung von Ungeziefer, sondern um Kur= und Verpflegskosten handelt. Die Untersuchung und Meldung solcher Kranken obliegt aber dem Gerichtsdiener bei disciplinärer Einschreitung.

Vorspannbewilligung kann von den Bezirksärzten nur auf Grund vorgängiger Untersuchung wegen Kränklichkeit, körperlicher Schwäche oder Gebrechlichkeit, also an kranke und krüppelhafte Personen, Kinder unter 12 Jahren oder Leute über 60 Jahren zum Transporte ertheilt werden, wobei nur wahres Bedürfniß mit Vermeidung unangemessener Milde und Nachsicht berücksichtigt werden soll. Unstatthaft ist es, den Vorspann zu bewilligen, weil die nöthigen

Kleidungsstücke oder Schuhe fehlen, oder die zu transportirenden Individuen Gepäck mit sich führen, endlich den Bedarf eines Vorspanns bis zum Bestimmungsort eines Schüblings zu bestätigen und die weiteren ärztlichen Untersuchungen an den Zwischenstationen zu unterlassen, mit Ausnahme jener Fälle, in welchen an den Arbeitshäusern nahegelegenen Abstoßstationen einer Bahnlinie die Weiterlieferung z. B. wegen angeblicher Entkräftung der Schüblinge im Uebermaß in Anspruch genommen wird, ohne daß der ärztliche Beamte wegen Nichtbekanntschaft mit den Präcedentien im Stande wäre, über die Wahrheit des Vorgebens zu entscheiden, und von der k. Kreisregierung die Verfügung getroffen werden will, daß den Schubvorweisen für die nach dem Arbeitshause bestimmten Detenten bereits an den Abgangsstationen das bezirksärztliche Gutachten beizusetzen sei, ob die betr. Schüblinge im Stande sind, den Weg von jener Abstoß-Station nach dem Arbeitshause zu Fuß zurückzulegen.

K. allerh. Verordn. v. 1. Febr. 1815, die Vorspanne für Vaganten-Transporte betr. Reggsbl. S. 114. Döll. V.-S. XIII S. 532.

Minist.-Entschl. v. 30. Mai 1830, den Mißbrauch der Vorspannsbewilligungen für Vaganten betr. Döll. V.-S. XIII S. 536. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1830 S. 521; 1856 S. 2058.

Autogr. Entschl. der k. Regg. v. Oberb. v. 25. Juli 1857 u. 6. Febr. 1868, Vergütung für Vorspannleistung und Benützung der Eisenbahnlinien betr.

Die durch boshafte Renitenz und Simulation der Schüblinge auf Fuhrwerke erwachsenen Kosten kann der Staat sich durch Abzug am Ueberverdienste derselben in den Arbeitshäusern zu ersetzen suchen.

Gerichtliche Medicin.

Die Gerichte haben zur Ausübung der gerichtlichen Arzneiwissenschaft (Medicina forensis) d. i. zu allen Untersuchungen, welche nach der Natur der Sache in das Fach der Rechtspflege (Criminal- und Civilrecht) und der Arzneiwissenschaft auf irgend eine Weise einschlägig sind, dann zur Ausstellung der über solche Gegenstände erforderlichen Parere (Gutachten) und Zeugnisse nur allein die mit der Rechtspflege und Verwaltung zugleich betrauten Bezirksärzte oder die Bezirksgerichtsärzte zu requiriren. S. 15 u. 16.

Organ. Edikt v. 1808, § 11, 5.

K. allerh. Verordn. v. 8. Okt. 1809, die Organisation u. s. w. betr. Ziff. III und VII.

Justizministerial-Entschl. v. 12. Juni 1858, die Zuständigkeit der Gerichtsärzte betr. Aerztl. Int.-Bl. 1858 S. 326.

K. allerh. V. v. 21. April 1862, den ärztlichen Dienst bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden betr. Aerztl. Int.-Bl. 1862 Nr. 19 ergänzt durch die

K. allerh. V. v. 7. Febr. 1869, dess. Betr. Aerztl. Int.-Bl. 1869 Nr. 7.

Minist.-Bekanntmachung v. 12. Febr. 1864, die Zuständigkeit der Bezirksgerichts- und Bezirksärzte in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins betr. Aerztl. Int.-Bl. 1864 S. 105.

Die Bezirksgerichtsärzte bilden den bezirksärztlichen Gutachten gegenüber keineswegs superarbitrirende Instanzen.

In Beziehung auf die Civil-Rechtspflege ist die Frage über die Zuziehung und Entschädigung von Sachverständigen entschieden durch die Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 Art. 436. 441 und 443.

Ueber Zeugen und Sachverständige in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und über die Nicht-Verpflichtung des Gerichts (Bezirks) Arztes zur Thätigkeit als ärztl. Sachverständiger in gewissen Fällen S. S. 53.

Nach Art. 444 ist hier die Anwesenheit des Richters bei der Untersuchung durch Sachverständige nicht erforderlich.

Das Verfahren in Strafsachen (Strafproceß) ist geregelt durch

1) erhalten gebliebene Bestandtheile des II. Theils des Strafgesetzbuchs v. J. 1813 (Art. 308 des Ges. v. 10. Nov. 1848);
2) durch die Gesetze v. 29. Aug. und 10. Nov. 1848, die Abänderungen des Strafgesetzbuchs v. J. 1813 betr.;
3) durch erhalten gebliebene Bestandtheile des Einführungsgesetzes v. 10 Nov. 1861 (Art. 13 Ziff. 17 des Einf.-Ges. v. J. 1871);

4) durch das Vollzugs-Einführ.-Ges. zum Strafgesetzbuche f. d. D. R. v. 26. Dec. 1871, Art. 67—125: Von dem Verfahren in Strafsachen.

Ueber die spätestens am 1. Okt. 1879 ins Leben tretenden sog. großen Reichs-Justiz-Gesetze. S. S. 4.

Ueber die Geschäftsbehandlung in den zur Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte in den Landestheilen rechts des Rheins gehörigen Strafsachen bestehen die revidirten Vorschriften vom 10. Sept. 1872. Amtsblatt d. k. St.-Minist. d. J. 1872 Nr. 6 und Art. 77—89 des Vollz.-Einf.-Ges.

Nach jenen ist, wenn prakt. Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen, Bader und Todtenbeschauer wegen einer bei Gelegenheit der Ausübung ihres Berufs oder Gewerbs begangenen Uebertretung verurtheilt werden, dem für ihren Wohnsitz aufgestellten öffentlichen Arzte Kenntniß zu geben.

Durch die allerh. Entschließung vom 23. Aug. 1843 (Reggsbl. S. 585. Döll. V.-S. XXX S. 308) wurden die seit 1808 (Döll. V.-S. Bd. XV S. 952 und 954) bestandenen Medicinal-Comitéen zu München und Bamberg aufgelöst und die Abgabe von Obergutachten in medicinisch-gerichtlichen Fällen den medicinischen Fakultäten der drei Landes-Universitäten, beziehungsweise einem aus vier Beisitzern bestehenden Senate unter dem Vorsitze des jeweiligen Dekans als Medicinal-Comité mit bestimmter deßfalliger Competenz nach Appellationsgerichtsbezirken überwiesen. Der die Vorlage vermittelnde Staatsanwalt hat dafür Sorge zu tragen, daß die Fragen, deren Entscheidung verlangt wird, deutlich und bestimmt angegeben sind, und das Medicinal-Comité bezeichnet dem Staatsanwalte denjenigen Kunstverständigen, welcher die in dem Obergutachten dargelegte Ansicht bei der öffentlichen Verhandlung zu vertreten geeignet und bereit ist.

Jedem Medicinalcomité wurde ein eigener Beisitzer für die Vornahme chemischer und mikroskopischer Untersuchungen beigegeben.

Ueber den Ausgaben-Etat, Geschäftsführung und Behandlung und die Form der Correspondenz bei den Medicinal-Comitéen S. Döll. V.-S. XXX S. 309—313.

K. allerh. V. v. 3. Mai 1859, die Gebühren für die Obergutachten ꝛc. betr. Aerztl. Int.-Bl. S. 253. Reggsbl. S. 489 und § 5 der amtsärztlichen Gebührenordnung vom 20. Dec. 1875. Ges. u. Verordnungsbl. Nr. 67.

Der Wirkungskreis des Medicinalcomité München erstreckt sich über die Appellationsgerichts- (zugleich Regierungs-) Bezirke: Oberbayern, Niederbayern und Schwaben; das Medicinalcomité Würzburg ist zuständig für Ober- und Unterfranken, und das Medicinalcomité Erlangen für Mittelfranken und Oberpfalz. Ueber den Regierungsbezirk der Pfalz erstreckt sich die Competenz der Medicinalcomitéen nicht, daher in der Pfalz, wenn ein weiteres Gutachten nöthig wird, dasselbe bei einem andern Gerichtsarzte erholt wird.

Bis zum Jahre 1871 bildete die letzte Instanz zur Ertheilung ärztlicher Aufschlüsse in gerichtlichen Fällen der Obermedicinal-Ausschuß nach der K. A. V. v. 24. Juli 1830 Döll. V.-S. XV S. 981; die neuere Organisation des Obermedic.-Ausschusses nach der K. A. V. v. 24. Juli 1871. Aerztl. Int.-Bl. Nr. 33 zuerkennt demselben eine Zuständigkeit in gerichtlich-medicini-

scher Beziehung nicht mehr. cfr. Aerztl. Intell.-Bl. 1871 S. 461. 476. 562.

Justiz-Minist.-Entschl. v. 26. Mai 1872, die Organisation des Obermedic.-Ausschusses 2c. betr. Justiz-Minist.-Bl. 1872 S. 165.

Bei Vergiftungsfällen (§§ 229 und 324 d. Str.-G.-B. f. d. D. R.) nicht nur von Menschen, sondern in allen Fällen, in welchen wegen Vergiftung überhaupt eine strafrechtliche Untersuchung eingeleitet wird, sind die ersten chemischen Untersuchungen nicht mehr durch einen Gerichtsarzt und einen Apotheker, sondern durch das betr. Medicinal-Comité vorzunehmen, und zu diesem Behufe die der Untersuchung zu unterwerfenden Gegenstände vorschriftsmäßig zu behandeln und an das Gericht des Orts zu übersenden, wo sich das für den Bezirk zuständige Medicinal-Comité befindet, bei welchem ein Beisitzer eigens für die Vornahme chemischer Untersuchungen in gerichtlichen Fällen bezeichnet, oder über die Normalzahl der Beisitzer aufgestellt ist. Hat ein solcher Beisitzer in einem Falle die chemische Untersuchung vorgenommen, so verliert das Medicinal-Comité, dem er angehört, für diesen Fall die Competenz zur Abgabe eines weiteren Gutachtens.

K. allerh. Verordn. v. 9. Jan. 1857, die Vornahme der chemischen Untersuchungen in Vergiftungs- und anderen gerichtlichen Fällen betr. Aerztl. Int.-Bl. 1857, S. 53. Reg.-Bl. S. 89.

Minist.-Ausschr. v. 20. Febr. 1859, desf. Betr. Aerztl. Int.-Bl. 1859 S. 137.

Minist.-Entschl. (Generale) v. 30. Jan. 1857, Vorschriften zum Vollzuge der cit. A. V. Aerztl. Int.-Bl. 1857 S. 101. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1857 S. 309.

Minist.-Entschl. (Generale) v. 22. Dec. 1861, desf. Betr. Aerztl. Int.-Bl. 1862 S. 1.

Zur Aufbewahrung der an die Medicinalcomitéen einzusendenden Gegenstände in Vergiftungsfällen verdienen Glasgefäße den Vorzug vor Thongeschirren, weil erstere leichter gereinigt werden können, und an ihnen allenfalls vorgegangene Veränderungen besser wahrnehmbar sind. Ganz verwerflich sind alte, weiß glasirte Salben- oder Pflastertiegel, da zur Darstellung der weißen Glasur häufig arsenige Säure verwendet wird, und wenn auch diese Säure in der Glasur in unlöslichem Zustande vorhanden ist, so läßt sich doch nie mit voller Sicherheit behaupten, daß in den aufzubewahrenden Substanzen nicht Lösungsmittel der arsenigen Säure sich befinden oder erzeugen können, die den Arsenik auch bei scheinbar unversehrt bleibender Glasur aus derselben zu lösen vermögen.

Ferner ist es zweckmäßig, nicht zu starken Weingeist zu wählen, da dieser verändernd auf die organischen Gewebe einwirkt. Die Einfüllung mit Weingeist ist gar nicht zuläßig, wo es sich um Vergiftung durch Schwefel- oder Salpetersäure handelt, da der Weingeist das Auffinden der Säure erschwert, wenn nicht unmöglich macht. Dr. E. Buchner's Lehrb. S. 49. Reichs-Strafproc.-Ordnung v. 1. Febr. 1877 § 91.

In allen strafrechtlichen Fällen, in welchen es sich bei Erhebung des Thatbestandes um die Vornahme mikroskopischer Untersuchungen handelt, haben die Bestimmungen in Ziff. I, II und IV der allerh. Verordnung vom 9. Jan. 1857, die Vornahme der chemischen Untersuchungen betr. in analoge Anwendung zu kommen.

K. allerh. Verordn. v. 19. Sept. 1864, die Vornahme der mikroskopischen Untersuchungen in gerichtlichen Fällen betr. Aerztl. Int.-Bl. 1864 S. 553. Reg.-Bl. S. 1268.
K. allerh. Verordn. v. 14. Okt. 1868, desf. Betr., hier Abänderungen der Ziff. III. Aerztl. Int.-Bl. 1868 S. 561. Kreisamtsbl. f. Oberb. Nr. 102.
Dr. E. Buchner, Blätter f. gerichtliche Medicin 1864. I. Heft.

Faßt man die Anforderungen an ein Gutachten kurz zusammen, so muß es: 1) vollständig, 2) klar und bestimmt, d. h. so dargestellt sein, daß die richterlichen Fragen unzweideutig beantwortet oder als unlösbar erklärt sind, 3) logisch geordnet, d. h. formell richtig, und 4) mit den aktenmäßigen Thatsachen vollkommen im Einklange sein.

Als Mängel eines Gutachtens ergeben sich daher, wenn es 1) unvollständig ist, d. h. die Fragen nur theilweise beantwortet, oder die Antworten der gehörigen Begründung entbehren; 2) unklar (dunkel) ist das Gutachten, wenn es keine auf die gegebenen Fragen zutreffenden Antworten enthält, und mehrfach gedeutet werden kann; unbestimmt, wenn es seiner Ansicht keinen scharf begränzten Ausdruck zu geben weiß, nicht aber, wenn es etwa eingesteht, daß in einem gegebenen Falle kein bestimmtes Gutachten abgegeben werden könne; 3) formell unrichtig ist es, wenn es solche Resultate aufstellt, aus denen sich keine zutreffenden Antworten auf die gegebenen Fragen herleiten lassen, wenn es Fragen beantwortet, welche gar nicht gestellt sind, oder von einer falschen Auffassung der Fragen ausgeht, und daher der Beantwortung eine verkehrte Richtung gibt; wenn es Widersprüche enthält, oder die aus den angegebenen Vordersätzen gezogenen Schlüsse nicht folgerichtig sind.

Nach der früheren Gesetzgebung (vor 1848) kam dem von einem Collegium gegebenen zweiten Gutachten eine erhöhte Beweiskraft zu. Nach dem jetzigen Rechtsverfahren wird aber dem Collegial-Gutachten formell kein höherer Werth oder Rang beigelegt, als dem vorausgegangenen Gutachten des einzelnen Sachverständigen, daher auch das weitere Gutachten nicht mehr als Obergutachten, Superarbitrium sensu strictiori, bezeichnet werden kann. Ges. v. 10. Nov. 1848. Art. 125. Bayer. bürgerl. Proceß-Ordnung. Art. 448.

Die Obergutachten haben daher bei dem gegenwärtigen Strafverfahren ihre entscheidende Kraft verloren. Da aber langjährige Erfahrung gezeigt hat, daß jene Obergutachten den Anforderungen der Gründlichkeit, Deutlichkeit und streng wissenschaftlichen Behandlung in vollstem Maße entsprechen, so wurde durch Justiz-Minist.-Erlaß vom 2. Juni 1855, (Aerztl. Int.-Bl. vom 29. Juni 1855) die Einholung ꝛc. betr., den Staatsanwälten der Auftrag ertheilt, in denjenigen Fällen, in welchen die Erholung eines weitern medicinischen Gutachtens wegen Mangels an Gründlichkeit, Genauigkeit oder Vollständigkeit des vom Gerichtsarzte bereits abgegebenen oder wegen der Wichtigkeit der Sache an sich für nöthig erachtet wird, jenen kunstverständigen Instanzenzug einzuhalten. Eine Abweichung hievon kann in einzelnen, besonders motivirten Fällen, jedoch nur nach zuvor eingeholter Genehmigung des betr. Oberstaatsanwaltes gestattet werden. Sollte in einem einzelnen solchen Falle veranlaßt sein, nebst dem bereits vorliegenden Gutachten des zuständigen Gerichtsarztes ein weiteres schriftliches Gutachten von einem anderen Gerichtsarzte einzuholen, so sind die an den letzteren zu richtenden Fragen streng objektiv zu halten, und es ist hiebei jede Einmisch-

ung kritisirender Bemerkungen über das bereits vorliegende Gutachten zu vermeiden.

Diese Anordnung findet übrigens nur auf das Stadium der Voruntersuchung Anwendung; die Bezeichnung der Sachverständigen, seien es praktische oder Gerichtsärzte, welche zur Vernehmung in die öffentlichen Sitzungen zu laden sind, bleibt dem Ermessen der Staatsanwälte und Vertheidiger überlassen; während der Untersuchung jedoch besteht diese Freiheit auch bezüglich der letzteren nicht, sondern die Gründe, welche dazu bestimmten, jene Einschränkung gegenüber den Staatsanwälten eintreten zu lassen, haben auch ihr volles Gewicht gegenüber den Vertheidigern, und es würde die Vertheidigung einen ungebührlichen Vortheil über die Anklage erhalten, wenn den Staatsanwälten die Einholung anderweitiger gerichtsärztlicher Gutachten untersagt, den Vertheidigern dagegen gestattet wäre. Zudem erscheint es völlig unstatthaft, daß ein Gerichtsarzt in eine Untersuchung, bei der er weder als behandelnder noch als Gerichtsarzt betheiligt ist, sich irgendwie einmische, das Gutachten des zuständigen Gerichtsarztes kritisire und Privatgutachten abgebe, zu deren Abfassung ihm vom Vertheidiger ein beliebiges, einseitig gesammeltes Material dargeboten wird. — Darum haben sich die Gerichtsärzte der Abgabe von Gutachten zu enthalten, welche von Privaten im Laufe einer Untersuchung ihnen abverlangt werden.

Minist.-Entschl. v. 22. Sept. 1857, Privatgutachten der Gerichtsärzte betr.

Auch das Gutachten eines Spezialisten schon im Stadium der Voruntersuchung einzuholen, wird den Staatsanwälten nicht benommen sein, wenn das Gutachten des einschlägigen Medicinal-Comité nicht zu entsprechen scheint. Selbst Gerichtsärzte können sich durch Specialisten theilweise vertreten lassen, beziehungsweise den Untersuchungsrichter ersuchen, den Damnificaten z. B. der Untersuchung mittelst des Augenspiegels durch einen damit vertrauten Arzt zu unterstellen.

In civilrechtlichen Sachen ist das schriftliche Gutachten ein erbrachter Beweis, und der Richter ist an den Ausspruch desselben gebunden, da in der Civilrechtspflege die strenge Beweistheorie noch Giltigkeit hat. Der Ausspruch des Gutachtens ist aber nur in so ferne beweisend, als das Gutachten formell richtig gegeben wurde, und soweit es nicht durch das Gutachten einer höheren Instanz beseitigt wird, das hier berechtigt mit dem Ausdrucke eines Obergutachtens, Revisionsgutachtens, bezeichnet werden kann, und höhere Beweisgiltigkeit besitzt. In diesen Fällen muß das Ansuchen um Gutachten an die Medicinal-Comitéen durch die Appellationsgerichte gebracht werden. Bayer. bürg. Proceßordnung. Art. 438. 444. 445.

Die Medicinal-Comitéen haben sich nur mit gerichtlich-medic. Gutachten, aber nicht mit medicinal-polizeilichen Angelegenheiten zu befassen; z. B. zur Beantwortung der Frage, in wie weit ein behandelnder Arzt, ein Leicherschauer, eine Hebamme etwa gegen die Dienstespflichten gefehlt haben, sind dieselben, wenn nach ihrer Ansicht ein strafrichterliches Reat nicht vorliegt, nicht competent, sondern ressortirt eine solche Beurtheilung vom Standpunkte des ärztlichen Sachverständigen in zweiter Instanz aus zum Medicinal-Referenten bei der k. Kreisregierung, beziehungsweise zum Kreismedicinal-Ausschusse.

Gerichtlich-medicinische Gutachten, seien dieselben von den Medicinal-Comitéen oder einzelnen Gerichtsärzten abgegeben worden, dürfen ohne zuvor erholte höhere Erlaubniß nicht veröffentlicht werden.

Minist.-Entschl. v. 8. April 1859, die Veröffentlichung gerichtlich-medicinischer Gutachten in strafrechtlichen Untersuchungen betr. Aerztl. Int.-Bl. 1859 S. 205. Kr.-A.-Bl. f. Oberb. 1858 S. 611.

Nach Reskript vom 2. Dezember 1817 dürfen diejenigen, welche kraft ihres Amtes in der Voruntersuchung ein Parere abgeben, nicht vereidigt, noch ihres Eides erinnert werden. — Nach Art. 157 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des II. Theils des Str.-Ges.-B. v. 1813 betr. aber werden sämmtliche Sachverständige, beamtete (Gerichtsärzte) wie nicht beamtete vor ihrer Vernehmung in der öffentlichen Verhandlung beeidigt. Unbeeidigt vernommen werden nur die vom Vorsitzenden kraft seiner Befugniß während der Sitzung vorgerufenen Sachverständigen. cfr. Art. 231 des Ges. v. 10. Nov. 1848. Art. 82 des Vollz.-Einf.-Ges. Bürgerl. Proceßordnung. § 443. 446. 447.

Während die Voruntersuchung noch immer nach Tit. III Cap. 4 des Str.-G. v. 1813 vorgenommen werden muß, dabei aber die Beweiskraft des auf den Befund gestützten Gutachtens durch Aufhebung der sog. Beweistheorie aufgehört hat Geltung zu haben, so ist es eigentlich den Richtern überlassen (schon in Voruntersuchung und Anklagekammer), ob sie einer solchen gerichtsärztlichen Arbeit Vertrauen schenken, oder nach eigenem Ermessen ihr Urtheil darüber zu Grunde legen wollen, obgleich sie gesetzlich noch an die Beiziehung der bestehenden Gerichtsärzte nach den noch zu Recht bestehenden Artikeln des Tit. III Cap. 4 gebunden sind. Im Hauptverfahren hört principiell ihre Bedeutung auf, da hier auch am Thatbestande insofern noch geändert werden kann, als der Arzt, welcher die Befundaufnahme geleitet oder den Befund selbst erhoben hat, in seinem mündlichen Vortrage Aenderungen vornehmen kann, und ja nur das Geltung hat, was hier zur Ueberzeugung der Geschwornen oder Richter dient, — die Entscheidung der Thatfrage aber in die Hände der Geschwornen, beziehungsweise Richter gelegt ist.

An die Stelle der Art. 79, dann 235—242 des Theil II des Str.-G.-B. v. 1813 Titel III Cap. IV, dann der Art. 44. 130. 157. 160. 165. 169 des Gesetzes vom 10. Nov. 1848, Abänderungen betr. über Augenschein und Sachverständige treten künftig die §§ 72—93. 191. 224. 248 der Reichsstrafproceßordnung v. 1. Febr. 1877 und die §§ 166—178. 179. 181. 183. 184 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Jan. 1877. Vgl. S. 4.

Ueber die Verlesung von Augenscheinsprotocollen und Gutachten der Sachverständigen und Anderes, was Sachverständige betrifft (Art. 165 d. Ges. v. 10. Nov. 1848) sind folgende Erkenntnisse ergangen:

Die vollständige Verlesung von Augenscheinsprotocollen, in welchen sich die Angaben der beigezogenen Personen nur über nicht mehr wahrnehmbare thatsächliche Verhältnisse mit Bezug auf die besichtigten Lokalitäten verbreiten, ist zuläßig. Erk. vom 15. Juni 1850.

So weit dieselben jedoch Zeugnisse wider den Thäter betreffen, dürfen sie nicht verlesen werden. (Ebendaselbst.)

Auch wenn die Sachverständigen in der Voruntersuchung nicht beeidigt wurden, können deren Gutachten verlesen werden. Erk. v. 24. Okt. 1851.

Die Vorlesung einer im Augenscheinsprotocolle enthaltenen Erklärung der Sachverständigen oder des Untersuchungsrichters über die wahrscheinliche Art der Begehung der That ist gestattet. Erk. v. 1. Mai 1852.

Sachverständige dürfen keine Fragen an die Zeugen stellen, außer durch Vermitlung des Präsidenten. (Erk. v. 5. Nov. 1851.)

Sie dürfen (sollen) aber auch vor ihrer Vernehmung bei der Verhandlung gegenwärtig sein. (Erk. v. 13. Mai 1850.)

Der Eid eines Zeugen ist nur dann auf die für Sachverständige vorgeschriebene Form (Art. 57 Abs. 3 des Ges. v. 10. Nov. 1848) auszudehnen, wenn die Erforschung oder gründliche Beurtheilung des zu untersuchenden Gegenstands die Kenntnisse durch Fertigkeiten einer besonderen Wissenschaft oder Kunst voraussetzt. (Erk. v. 20. Okt. 1849.)

Vgl. Reichs-Strafproceßordnung §§ 71. 232. 248. 250. 251. 252 ff. 366.

Zur Abgabe eines mündlichen Gutachtens in der öffentlichen Verhandlung kann jeder Sachverständige vorgeladen werden, der in der Voruntersuchung ein schriftliches Gutachten abgegeben hat. Zur Vertretung der Collegialgutachten hat das Collegium eines seiner Mitglieder, wohl am besten den Referenten zu bezeichnen, außerdem steht es der Staatsanwaltschaft frei, jeden beliebigen Sachverständigen zur Vernehmung in die öffentliche Sitzung laden zu lassen. Auch dem Angeklagten steht es frei, die Ladung noch anderer Sachverständigen zu beantragen. Endlich ist der Vorsitzende berechtigt, während der öffentlichen Verhandlung nach Gutdünken Sachverständige vorladen und nöthigenfalls vorführen zu lassen. Ueber einen gleichen Antrag von Seite der Vertheidigung entscheidet der Gerichtshof. Art. 130. 141 des Ges. v. 10. Nov. 1848. Reichs-Strafproceßordnung vom 1. Febr. 1877 §§ 213. 218. 219. 220. 222. 255. 364. 426.

Jedem ärztlichen Sachverständigen soll die Akteneinsicht gewährt werden. R.-Str.-Proc.-Ordn. § 80 Abs. 2. Wie der Gerichtsarzt, so hat auch der Vertreter des Collegialgutachtens das Recht und die Pflicht, das abgegebene Gutachten nach den Ergebnissen der öffentlichen Verhandlung zu modificiren oder ganz umzuändern. Uebrigens tritt der Vertreter des Collegialgutachtens, sobald er öffentlich vor Gericht erscheint, nur mehr als einzelner Sachverständiger auf, der vor den übrigen Sachverständigen, dem Gerichtsarzte ꝛc. sich durch nichts auszeichnet, als daß er, in so fern von dem Collegialgutachten abzuweichen keine Veranlassung geboten ist, für seine Ansicht die reiflich überlegte Zustimmung anderer Sachverständiger (des Collegiums) gewonnen hat.

Die ärztlichen Sachverständigen nehmen, nachdem sie mit den Zeugen eingeführt worden, und die Eidesverwarnung stattgefunden hat, im Gerichtsraume, wo meistens ein Tisch für sie bereit steht, Platz. Daß die Zeugen und Sachverständigen gewöhnlich erst bei Aufführung der Beweismittel zur Eidesverwarnung in den Gerichtssaal eintreten, ist durch das Gesetz nicht vorgeschrieben. Art. 150. 155. 169. des Ges. v. 10. Nov. 1848. Es ist auch gar nicht einzusehen, warum die Anwesenheit des ärztlichen Sachverständigen gleich vom Beginne der Verhandlung an Nachtheil bringen sollte.

Die Anwesenheit der ärztlichen Sachverständigen während der ganzen Verhandlung entspricht der Gewährung der Akteneinsicht an dieselben während der

Voruntersuchung und ist geradezu unerläßlich, wenn der psychische Zustand des Angeklagten beurtheilt werden soll, daher der ärztliche Sachverständige gegebenen Falls einen Antrag hierauf schon vor Beginn der Verhandlung an den Vorsitzenden bringen soll.

Dadurch, daß Sachverständige bei Abgabe ihres gutachtlichen Berichts Thatsachen anführen und dabei kundgeben, in welcher Weise von ihnen oder Andern in Fällen, wie der in Frage stehende, verfahren wurde, erscheinen dieselben nicht als Zeugen. Novelle v. 10. Nov. 1848. Art. 157 Einf.-Vollz.-Ges. v. 26. Dec. 1871. Art. 82. Entsch. d. ob. Gerichtshofs in Gegenständen des Strafrechts und Strafproc. Bd. III S. 112.

Reichs-Strafproceßordnung v. 1. Febr. 1877 §§ 242—256.

Nach § 52 Ziff. 3 der R.-Str.-Pr.-O. vom 1. Febr. 1877 sind zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt: „Rechtsanwälte und Aerzte in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung ihres Berufs anvertraut ist. Diese Personen dürfen aber das Zeugniß nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind."

Auf Notare, Apotheker, Hebammen erstreckt sich diese Berechtigung nicht. Vgl. § 76 über Verweigerung des Gutachtens von Seite eines Sachverständigen.

Die hauptsächlichsten gerichtsärztlichen (im engeren Sinne) Arbeiten bestehen in Augenscheinen und Gutachten über

I. menschliche Objekte; und zwar

1) an Lebenden,

a) auf somatischer Basis über

aa) Lebensalter, am häufigsten bei aufgegriffenen Blödsinnigen oder Taubstummen oder ausgesetzten Kindern. Pol.-Str.-G.-B. Art. 80. Str.-G.-B. f. d. D. R. §§ 55. 56. 176 Ziff. 3 182. 173 Abs. 4.

bb) Mißhandlung oder Körperverletzung (Gesundheitsbeschädigung) Str.-G.-B. §§ 223—228. 230—233. Reichsstrafproceßordnung §§ 414 bis 446 über Privat- und Nebenklage.

Dadurch, daß die Verfolgung leichter vorsätzlicher § 223, sowie aller durch Fahrlässigkeit verursachten Körperverletzungen § 230 nur auf Antrag eintritt, in so fern nicht die Körperverletzung mit Uebertretung einer Amts-Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden ist, werden solche Wundschauzeugnisse behufs der Klagestellung oder auch des gütlichen Ausgleichs mit dem Thäter oft von dem Mißhandelnden direkt bei dem Gerichtsarzte eingeholt. Dieselben haben aber, sei es, daß sie auf diesem Wege, oder durch Requisition des Staatsanwaltvertreters veranlaßt worden seien, jedesmal der Zuständigkeit wegen S. Vollz.-Einf.-Ges. Art. 53 Ziff. 3b die Erklärung zu enthalten, ob durch die zugefügte Beschädigung nicht eine (voraussichtliche oder bereits eingetretene) mehr als fünftägige Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit des Verletzten bewirkt worden ist. Der Gerichtsarzt wird auch gut thun, in solchen Zeugnissen, wie in allen primitiven Wundschauprotocollen auf die Nothwendigkeit einer eventuellen Revisitation bezüglich der Dauer der Arbeitsunfähigkeit oder anderer Folgen der Verletzung aufmerksam zu machen. Auch die Abschätzung eines dem Ver-

letzten zugegangenen Schadens in Bezug auf eine an den Verletzten neben der Strafe zu erlegende (Geld) Buße, welche, wenn sie erkannt wird, die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs ausschließt, kann zur Aufgabe des Gerichtsarztes werden. Str.-G.-B. § 231. Vollz.-Einf.-Ges. Art. 59. 117. Das Strafgesetzbuch f. d. D. R. erläutert für Aerzte Friedreichs Blätter 1874 S. 69 und 153.

Ueber die Stellung, Berechtigung, Dauer, Zurücknahme des Antrags bei Antragsreaten überhaupt cfr. R.-Str.-G.-B. §§ 61—65.

Die vom behandelnden Arzte eines Beschädigten aus dessen angeblichem Auftrage erstattete Anzeige einer Mißhandlung kann den Antrag des Berechtigten auf Strafverfolgung nicht ersetzen. Zeitschrift f. Gesetzgebung und Rechtspflege in Bayern. Bd. X S. 494.

Die primitiven Wundschauen, d. h. jene, welche kürzere oder längere Zeit nach der Verletzung, aber vor Ablauf ihrer schließlichen Folgen vorgenommen werden, haben um so weniger Werth für den Gerichtsarzt, zum Zwecke seines Gutachtens, und für den Richter, als einerseits gewöhnlich 3—4, ja selbst 8—10 Tage bis zu deren Abhaltung vergehen, und bis dorthin der Stand der Wunde sich wesentlich verändert hat, anderseits die Rücksicht für den Verwundeten selbst, über dem Rechtszwecke stehend, den Verband vielleicht gar nicht abzunehmen gestattet. Die Constatirung der Körperverletzung und ihrer Beschaffenheit durch einen zur Praxis berechtigten Arzt, aus dessen Diarium (Krankengeschichte) ohnehin der Gerichtsarzt am Ende der Heilung sein Urtheil zum großen Theile schöpfen muß, und worauf derselbe beeidigt wird, könnte in den meisten Fällen genügen.

Oft wird es nicht blos räthlich, sondern sogar nothwendig sein, daß der behandelnde Arzt zu der im Beisein des Untersuchungsrichters vorzunehmenden gerichtsärztlichen Untersuchung eingeladen werde, theils um mit demselben wegen der Nachtheile, welche etwa die Abnahme des Verbands in dem Augenblicke zur Folge haben könnte, Rücksprache zu nehmen, theils um dem behandelnden Arzte selbst die Abnahme des Verbands zu überlassen, eine Befugniß, welche derselbe, als allein für die Behandlung verantwortlich, billig in Anspruch nehmen kann. Der hierauf beschränkten Zuziehung des behandelnden Arztes steht auch kein gesetzliches Hinderniß entgegen.

Entschl. der k. Regg. v. Oberb. v. 2. Febr. 1851, im Einverständnisse mit dem k. Appellationsgerichte von Oberbayern.

Instruction für die Cantonsärzte der Pfalz in gerichtlichen Fällen v. 6. März 1819. Döll. V.-S. XV S. 413.

Es ist aber zweifelhaft, ob eine solche Zuziehung des behandelnden Arztes als zum Heilgeschäfte (Privatpraxis) gehörig, oder derselbe als Gehilfe beim ärztlichen Amtsgeschäfte im Sinne des § 10 der Med.-Tax-Ordn. für ärztliche Amtsgeschäfte betrachtet werden will.

Das Reichs-Strafproceßgesetz v. 1. Febr. 1877 behandelt den „Augenschein“ im eigentlichen Sinne als richterliche Handlung (§ 86) Die Anordnung einer Besichtigung durch eine Behörde oder Beamten ohne richterlichen Charakter ist nicht ausgeschlossen, die Verwerthung ihres Ergebnisses fällt aber unter den Gesichtspunkt des Beweises durch Zeugschaft. Ob ein richterlicher Augenschein einzunehmen sei, ist Sache des richterlichen Ermessens vorbe-

haltlich der Specialbestimmungen der §§ 87 f. f. über Leichenöffnungen.

Mehr Werth als jene Wundschauen haben die gerichtsärztlichen Besichtigungen des Verletzten nach dem Verlauf der Krankheit (Revisitationen) zum Zwecke der Constatirung der durch die Verletzung heraufbeschworenen pathologischen Zustände und der Art und Weise ihrer Beendigung und des darauf zu gründenden Endgutachtens über die Bedeutung der Verletzung und des dem Verletzten zugegangenen Nachtheils am Körper oder der Gesundheit. (Dauer der Krankheit und der gänzlichen oder theilweisen Arbeitsunfähigkeit, das Vorhandensein einer der schweren Folgen des § 224 d. R.-Str.-G.-B. schwere Körperverletzung, über deren Nichtvorhandensein der Gerichtsarzt sich auch aussprechen muß, wenn nach kürzerer oder längerer Voruntersuchung und gepflogenen Wundschauen und Revisitationen der Strafantrag zurückgenommen werden will.)

Vom Erfolge oder von den Folgen der That wird aber auch der Richter bezüglich der sog. leichten Körperverletzungen, obschon § 223 nicht ausdrücklich davon spricht, neben ihrer Beziehung zum Leben selbst, d. h. dem Grade ihrer Gefährlichkeit wegen der Dignität des verletzten Organs an sich, und der Art der Verübung überhaupt immerhin ausgehen müssen, um innerhalb des weiten Strafrahmens die gerechte Strafe zu finden. Solche Folgen werden aber, abgesehen von einem bleibenden Nachtheile am Körper oder der Gesundheit, der nicht unter die schweren Folgen des § 224 fiele, stets wieder durch die Dauer der durch die Verletzung bedingten Krankheit und Arbeitsunfähigkeit mit Rücksicht auf die Arbeitsfähigkeit, welche bei einem Menschen von dem Alter, dem Geschlechte und der Körperbeschaffenheit des Beschädigten im Allgemeinen vorauszusetzen wäre, hier inclusive der Berufsunfähigkeit repräsentirt werden.

Ueber den Begriff von „Lähmung" im § 224 des Str.-G.-B. Aerztl. Int.-Bl. 1872 S. 444.

Man wird im ärztlichen Gutachten auch häufig in die Lage kommen, die Termine einer gänzlichen und theilweisen Arbeitsunfähigkeit auseinander halten zu müssen. „Die Arbeitsunfähigkeit darf nicht in dem beschränkten Sinne aufgefaßt werden, als ob sie nur dann vorhanden wäre, wenn der Verletzte gar nichts arbeiten, gar keine Verrichtung vornehmen könnte, denn dann dürfte von Arbeitsunfähigkeit überhaupt nicht viel die Rede sein. Selbst das wirkliche Arbeiten in gewohntem Maße begründet die Arbeitsfähigkeit nicht immer. Arbeitsunfähigkeit ist vorhanden, wenn der Verletzte zur Abhaltung schlimmerer Folgen sich der Arbeit enthalten und der Ruhe hingeben mußte, sei es nach ärztlichem Ausspruche oder ohne einen solchen, der Verletzte mag in Wirklichkeit gearbeitet haben oder nicht. — Wenn sich auch schlimme Folgen nicht einstellen, so wird vom gerichtsärztlichen Standpunkte aus, z. B. bei Kopfverletzungen, die von irgend welcher größern äußeren Bedeutung oder von irgend welchem nennenswerthen Grade von Gehirnerschütterung begleitet waren, immer ausgesprochen werden müssen, daß um die nach ärztlicher Erfahrung drohenden Folgen zu vermeiden, der Verletzte nicht hätte arbeiten sollen".*)

*) S. Buchner's Lehrbuch der gerichtl. Medicin. II. Aufl. S. 244.
Die nicht tödtlichen Körperverletzungen und das St.-G.-B. f. d. D. R. von Prof. Dr. Emmert in Bern. Friedreichs Blätt. 1874 S. 317.

Die Krankheitsgeschichte, welche der behandelnde Arzt eines Damnificaten unter Beeidigung als ärztlicher Sachverständiger zu den Akten zu geben hat, soll kurz und bündig sein, und zunächst die objectiven Erscheinungen berücksichtigen und feststellen, die subjectiven Angaben des Kranken aber durch die entsprechenden objectiven Zeichen controliren. Aerzte sollen in allen Fällen, in denen eine gerichtliche Untersuchung eventuell, wenn auch vor der Hand vom Strafantrag Umgang genommen wird, in Aussicht steht, sogleich bei Uebernahme eines Beschädigten den Thatbestand constatiren, und eine Krankengeschichte anlegen.

Wie nothwendig eine wissenschaftliche Epicrisis des Krankenberichts über Körperverletzung auch von Seite des behandelnden Arztes, namentlich in Bezug auf eine gewisse Dauer sei, leuchtet aus dem Umstande hervor, daß der praktische Arzt die Begriffe von Gesundheit und Arbeitsfähigkeit häufig ganz anders deutet, als sie dem Gesetze gegenüber gedeutet werden müssen, und den Kranken gesund nennt, wenn er in die Reconvalescenz eingetreten, kein Gegenstand besonderer ärztlicher Ueberwachung mehr ist, während der gerichtsärztliche Begriff von Gesundheit ganz wesentlich die Befähigung zur Führung der gewohnten Lebensweise und zur Uebernahme der Berufsgeschäfte in sich faßt, und weil ein zweckmäßiges oder unzweckmäßiges Verhalten, Willensstärke oder allzugroße Empfindlichkeit und Aengstlichkeit, Jahreszeit, Witterung, Pflege und Nahrung mit einwirken, ob ein Mensch früher oder später genest. Durch genaue Registrirung der verschiedenen Phasen der Krankheit in den Zeitpunkten, wann und auf wie lange ein Verwundeter das Bett zu verlassen vermag, wann und wie er sich mit kleinen häuslichen Verrichtungen zu beschäftigen beginnt, wann Appetitt und Schlaf zurückzukehren beginnen, und durch Vergleichung dieser ärztlichen Angaben mit den Aussagen des Damnificaten, gewinnt der Gerichtsarzt Anhaltspunkte für das Endgutachten, das er nicht eher abgeben soll, als bis die Kur gänzlich vollendet, oder ein solcher Zustand eingetreten ist, daß entweder eine erhebliche Veränderung desselben selbst in langer Zeit nicht zu erwarten steht, oder ein Novum, das mit der Verletzung in ursächlichem Zusammenhange nicht steht, z. B. die Entwicklung eines chronischen Siechthums, wie Tuberculosis auftritt.

Besonders erscheint aber eine Epicrisis, eine wissenschaftliche Verarbeitung des von dem Verlaufe der Krankheit gebotenen Materials, im Hinblicke auf die aus einer Verletzung hervorgegangenen nothwendigen oder blos zufälligen Folgen in den Fällen nöthig, wo eine Zwischenursache, von der Verletzung in Wirksamkeit gesetzt oder nicht, auftrat, oder wo Erscheinungen, die dem Verletzungsgebiete fremd sind, oder auch von demselben bedingt sein können, die Entwicklung vorher schon im Körper schlummernder Dyscrasieen anzeigen, z. B. Bluthusten nach Erschütterung der Brust. Eine Einwirkung auf die ärztliche Behandlung kann dem amtlichen Arzte nur insoferne eingeräumt werden, als wichtige Operationen, deren Indicationen schwankend sind, nur nach gemeinschaftlicher Berathung vorgenommen werden sollen. Der Amtsarzt aber hat das Recht, den Verletzten, so oft er es nothwendig findet, zu besuchen, über den Verlauf selbstständige Aufzeichnungen zu machen und dem behandelnden Arzte, wenn er mit der eingeschlagenen Behandlung nicht einverstanden ist, seine Bemerkungen mitzutheilen.

Die Minist.-Entschl. vom 4. Febr. 1834 (Generale), die gerichtliche Untersuchung von Verwundeten durch die Gerichtsärzte betr. Döll. V.-S. XV S. 923, stellte schon ab, daß die Gerichtsärzte blos auf die Aussagen von Chirurgen oder Landärzten die Dauer der Krankheit und Arbeitsunfähigkeit bestimmen, ohne sich auf Grund wiederholter Besuche und der Autopsie darüber äußern zu können.

Minist.-Entsch. v. 23. Nov. 1835, über die Unzulässigkeit des homöopathischen Heilverfahrens in medicinisch-gerichtlichen Fällen. Döll. V.-S. XV S. 924.

Daß neben einem gründlichen Aktenstudium auch auf die an den Kleidungsstücken wahrzunehmenden Merkmale, auf vorsichtige Vergleichung etwa vorfindlicher Werkzeuge mit der Verletzung selbst, auf die Art und Weise, wie, und auf die größere oder geringere Anstrengung, womit — die Verletzung beigebracht worden sein kann, die gebührende Rücksicht zu nehmen ist, versteht sich von selbst.

cc) Virginität oder geschehenen geschlechtlichen Gebrauch wegen Nothzucht (§ 177), unzüchtiger Handlungen (§ 174 und 176), Beischlafs (§ 173 und 182), Mißbrauchs einer in willenlosem oder bewußtlosem Zustande befindlichen (§ 176 Ziff. 2) oder in einen solchen versetzten (§ 177) oder geisteskranken (176 Ziff. 2) Frauensperson zum außerehelichem Beischlafe, widernatürlicher Unzucht zwischen Personen männlichen Geschlechts (Päderastie) oder von Menschen mit Thieren begangen (§ 175 d. Str.-G.-B.), welche Reate für den Arzt in so fern wichtig sind, als er nicht selten berufen wird über Thatbestand, Thäterschaft oder Modalität des Aktes Aufschluß zu geben.

Nothzuchtsuntersuchungen sind wegen der meist schon verflossenen längern Zeit selten mehr im Stande, das angeblich geschehene Reat zu substanziiren. In allen Fragen über die Integrität des weiblichen Körpers bedingen die ursprünglich sehr mannigfaltige Bildung des Genitalapparats (Hymens), und die ebenso vielgestaltige Umwandlung nach Art und Weise des Vollzugs der Begattung oder des Mißbrauchs die größten diagnostischen Schwierigkeiten. S. Buchner's Lehrbuch S. 184.

dd) Schwangerschaft und Geburt, wegen Anschuldigung der Fruchtabtreibung oder Kindestödtung (§§ 218—220 und 217 d. R.-Str.-G.-B.) in der Richtung der Mutter, bezüglich der Frage, ob eine Geburt stattgefunden habe, oder nicht, und wenn ja, wann, oder bezüglich des Rückschlusses aus dem Kinde auf die Niederkunftszeit eines Weibes; die erste Frage ist um so schwieriger, je vorzeitiger die Schwangerschaft geendet hatte, und je mehr Zeit seit der gemuthmaßten Geburt verflossen war; der letztere ist nur bei evidenten Zeichen der Neugeburt an der noch frischen Kindesleiche oder dem lebenden Kinde mit Sicherheit zu machen, außerdem aber wegen der Fäulniß und insbesondere wegen der nach den verschiedenen Medien außerordentlich verschiedenen Fortschritte derselben und der Ungewißheit dessen, was mit der Kindesleiche in der Zwischenzeit von der Geburt bis zur Auffindung alles geschehen, stets nur vorsichtig ein weiter Zeitraum zu stecken, innerhalb dessen man die geschehene Geburt hineinverlegt. Die Frage über Existenz oder Nichtexistenz einer Schwangerschaft, und wann eine Niederkunft stattfinden werde, kann auch

wegen Verhaftungsfähigkeit und Haftfortdauer, der Möglichkeit, vor Gericht als Angeklagte oder als Zeugin zu erscheinen, der Ablieferungsfähigkeit an eine Strafanstalt auftauchen.

Untersuchungen erwachsener weiblicher Individuen bezüglich der geschlechtlichen Verhältnisse sollen nach Art. 80 Thl. II d. Str.-G.-B. v. 1813 vom Gerichtsarzt unter Zuziehung zweier ehrbaren Frauen geschehen. cfr. Buchner Lehrbuch S. 187.

Ueber Fruchtabtreibung und Kindsmord S. D. R.-Str.-G.-B. erläutert ꝛc. Friedr. Blätter 1874 Heft 3 S. 167 und 159.

Ueber die theils weißglänzenden theils blauröthlich gefärbten narbenähnlichen Stellen auf der Haut der untern Bauchgegend und der angrenzenden Schenkeltheile S. Blätter für Staatsarzneikunde 1866 Nr. 12. Beilage zur Allgem. Wien. medic. Zeitung.

Ueber Verschiebung des Strafvollzugs an säugenden Müttern S. S. 150.

Ueber die Unzulässigkeit der Vollziehung der Todesstrafe an schwangeren Personen. Reichs-Strafproceßordnung § 485.

Der § 35 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 bestimmt:

„Frauen dürfen erst nach Ablauf des 10. Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen.

Dispensation ist zulässig.“

Die Motive bemerken dazu: „Der § beschränkt die Wartezeit bei zweiter Ehe auf das weibliche Geschlecht. Aus natürlichen Gründen ist die Wiederverheirathung von Frauen während einer etwaigen Schwangerschaft zu verhüten. Die Dispensation ist zulässig für Fälle, in welchen der Grund der allgemeinen Bestimmung in Abs. 1 nicht zutrifft, z. B. frühere Niederkunft.“

Diese Dispensation von dem Erfordernisse der gesetzlichen Wartezeit kann auch auf Grund eines bezirksärztlichen Zeugnisses, welches sich bestimmt und motivirt dahin ausspricht, daß bei der Gesuchstellerin eine Schwangerschaft (vom verlebten Ehemanne) nicht vorhanden ist, vom k. Staatsministerium der Justiz gewährt werden

Ein solcher Ausspruch wird aber, besonders bei Frauen, welche schon geboren haben, vor dem Schlusse des 4. Monats nach dem Ableben des Ehemannes kaum je gethan werden können und selbst in einem solchen Falle bei einer Kinderlosen, in welchem das unterm 4. Juli ausgestellte bezirksärztliche Gutachten gelautet hatte:

„Comparentin wurde heute untersucht und steht nun nahe am Schlusse des 4. Monats nach dem Ableben ihres Ehemannes († 12. März). Weder an den Brüsten, klein, welk und leer, noch am Unterleibe, in der Unterbauchgegend flach, ohne Vorwölbung, die über den Schoßbeinen bei abgespannter Bauchhaut und nach vorne übergebeugtem Oberleibe der Frau flach eindringende Hand entdeckt nicht die harte Kugel des Muttergrunds, noch endlich bei der innerlichen Untersuchung, Scheidenschleimhaut trocken, Scheiden-Portion hart, ohne

Grübchenbildung lassen sich Zeichen der Schwangerschaft entdecken" rescribirte das k. Justizministerium unterm 25. Juli Folgendes:

„Da bei Ausstellung des bezirksärztlichen Zeugnisses vom 4. l. Mts. die N. sich erst vier Monate im Wittwenstande befunden hatte, und daher die Möglichkeit einer Schwangerschaft immerhin nicht ausgeschlossen erscheint, so ist der k. Bezirksarzt zur Abgabe eines weiteren Gutachtens bezüglich etwaiger Schwangerschaft auf Grund wiederholter Untersuchung zu veranlassen."

ee) Begattungs- oder Zeugungsunfähigkeit (vorgebliche) bei Männern beim Mangel eines anatomischen Thatbestands mit der Präsumtion, daß die Begattungsfähigkeit im höheren Alter nicht nothwendig schwindet, umgekehrt aber auch der behaupteten Erektionsunfähigkeit des Penis nicht der Beweis der Unwahrheit entgegengestellt werden kann. Gewöhnlich wird das Gutachten in negativer Fassung gegeben werden müssen. cfr. Buchner's Lehrb. S. 175.

b) Auf psychischer Basis, über:

aa) Zu- und Unzurechnungsfähigkeit (Zustand von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit, durch welchen die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war § 51 d. R.-Str.-G.-B.) oder Vorhandensein mildernder Umstände, in welchen das ganze Gebiet der geminderten Zurechnungsfähigkeit in der neuern Gesetzgebung aufgegangen ist, aus dem Seelenzustande des Thäters, Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That erforderlichen Einsicht bei Begehung derselben bei jungen Leuten zwischen dem 12. und 18. Lebensjahre, § 56, und Taubstumme § 58, des Zwangs § 52, der Nothwehr § 53, des Nothstands § 54 d. R.-Str.-G.-B. Bayer. Str.-G.-B. v. 1813 Thl. II Art. 197 (die Vernehmung tauber oder stummer Inquisiten); Art. 379 (Verschiebung von Strafurtheilen, wenn der Verurtheilte von Wahnsinn oder Raserei befallen ist). S. S. 144.

Ges. v. 10. Nov. 1848: Art. 44 (Simulation von Taubheit, Stummheit, Wahnsinn oder Blödsinn); Art. 46 (Vernehmung von Personen, welche ihre Gedanken nur durch Zeichen auszudrücken vermögen ꝛc. ꝛc.); Art. 182 (Vernehmung tauber oder stummer Personen); Art. 231 (Zuziehung eines Dollmetschers bei Vernehmung eines gehörlosen, stummen oder taubstummen Angeklagten).

Das Str.-G.-B. f. d. D. R. erläutert für Aerzte Friedreichs Blätt. 1874 Heft I. S. 77.

Gerichtsärztliche Bemerkungen über die Stellung und Aufgaben der ärztlichen Sachverständigen zu dem Entwurfe eines Strafproceßgesetzbuchs f. d. K. Bayern. München 1870. Separatabdruck aus Friedreichs Blättern für gerichtl. Medicin. 1870 S. 369.

Buchner's Lehrb. der gerichtl. Medicin II. Aufl. S. 78.

Reichs-Strafproceßgesetz v. 1. Febr. 1877: Lebensalter, maßgebend für unbedingte Vernehmung § 56, für eine nothwendige Vertheidigung 140; für die Nothwendigkeit einer Nebenfrage beim Schwurgerichtsverfahren 298; Geisteskranke, angeschuldigte 81. 203; geisteskrank gewordene Zeugen 250; geisteskrank gewordene Verurtheilte 485. 487; Stumme, Eidesleistung derselben 63; nothwendige Vertheidigung 140; Taube, Vertheidigung 140; Eid 60 ff.; Taubstumme, Nothwendigkeit eines Vertheidigers 140; einer Nebenfrage 298.

Gerichtsverfassungsgesetz v. 27. Jan. 1877 Verhandlung mit tauben oder stummen Personen § 188. 189.

Nach Justiz-Minist.-Entschl. vom 29. Juni 1843 (Döll. V.-S. XXX S. 302) sind bei der Einholung medicinischer Gutachten über Zurechnungsfähigkeit eines Angeschuldigten nicht blos allgemeine Requisitionen und Anfragen zu erlassen, sondern, soweit es immer thunlich erscheint, jene thatsächlichen Momente, worüber eine medicinische Beurtheilung für erforderlich gehalten wird und von welchen nach der Beschaffenheit des concreten Falles die dem Richter zuständige Entscheidung über die Zurechnungsfähigkeit abhängt, mit Bestimmtheit zu bezeichnen, auch auf die specielle Anführung der Stellen des Strafgesetzbuchs, deren Anwendbarkeit durch das zu erstattende medicinische Gutachten mehr minder bedingt wird, geeigneter Bedacht zu nehmen.

Ueber Pyromanie, ob es eine solche als selbstständige Seelenstörung gebe, s. Gutachten des k. b. Obermedicinal-Ausschusses vom 6. April 1856. Aerztl. Int.-Bl. 1856 S. 192.

Die Unverträglichkeit der materialistischen Anschauung mit dem Strafrechte hat eine Entschl. d. k. St.-Minist. d. J. vom 12. Jan. 1841 (Döll. V.-S. XXX S. 277) ausgesprochen, worin einem Arzte ernstlich verwiesen wird, daß er sich vermessen, zu Gunsten des N. ein Zeugniß auszustellen, welches mit den sonst gesammelten Erfahrungen durchaus nicht im Einklange steht, und die That als eine nothwendige Folge der Schädelbildung bezeichnet.

Schon in dem bayer. Str.-G.-B. v. 1861 wie in dem deutschen Reichsstrafgesetze kommen die Ausdrücke „Zurechnungsfähigkeit" und „Unzurechnungsfähigkeit" nicht vor. Damit ist die Streitfrage beseitigt, ob die Aerzte sich über die Zurechnungsfähigkeit aussprechen sollen oder nur über die dieselbe bedingenden psychischen oder physischen Verhältnisse.

Das deutsche Strafgesetzbuch nimmt eine geminderte Zurechnungsfähigkeit nicht an. Dammerow, ein Vertheidiger derselben, sagt hierüber in einer gegen Friedreich, welcher die Annahme einer solchen als eine nicht richtige Theorie bezeichnet (Friedr. Bl. 1856 Heft I S. 78), gerichteten Kritik: „Ob die Landesgesetze hiemit in Widerspruch stehen, geht uns gar nichts an. Haben wir das Unsrige gethan, so mögen sie (die Richter) das Ihrige thun. Wir können nicht anders sagen, als wir wissen und vertreten können. Mehr kann auch nicht gefordert werden. Sie mögen nachher entscheiden, wie sie wollen." Dammerow nennt die Aufnahme der Bestimmungen über geminderte Zurechnungsfähigkeit in das bayer. Strafgesetz v. 1861 einen großen Schritt vorwärts auf dem Wege der gesetzlichen Einigung mit der gründlichen allseitig praktischen Erkenntniß der psychologischen Krankheitszustände, statt stehen zu bleiben bei althergebrachten Ideen und Ansichten.

Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie Bd. XIII S. 336.

Was die in § 56 d. Str.-G.-B. f. d. D. R. analog dem Art. 76 Abs. 1 des bayer. Str.-G.-B. v. 1861 genannte „zur Erkenntniß der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Einsicht bei Begehung derselben" (zur Unterscheidung der Strafbarkeit der That erforderliche Ausbildung, Art. 76 Abs. 1) bei jugendlichen Personen zwischen 12 und 18 Jahren betrifft, so

hängt, wie überhaupt die Fähigkeit, Recht und Unrecht zu unterscheiden noch nicht die Fähigkeit der Selbstbestimmung (freien Willensbestimmung § 51 d. Str.=G.=B. f. d. D. R.) in sich schließt, auch die zur Erkenntniß der Strafbarkeit einer That nöthige Urtheilskraft nicht davon ab, daß der Thäter überhaupt der Unerlaubtheit dieser Handlung sich bewußt war, und dieselbe als ein sittliches Verschulden erkennen konnte, sondern der Thäter muß sich dieser Handlung als einer strafbaren, d. h. nach den bürgerlichen Gesetzen strafbaren zur Zeit der Begehung bewußt gewesen sein.

Erkenntniß des bayer. Appell.=Gerichts für die Oberpfalz v. J. 1863 Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege Bd. X S. 311. Ein Kind vor dem Schwurgerichte. Aerztl. Int.=Bl. 1874 Nr. 4. Reichs=Strafproceß=Ordnung v. 1. Febr. 1877 § 298.

In schwierigen Fällen der Untersuchung geisteskranker Verbrechen, in denen Verdacht auf Simulation vorliegt, beantragen die Medicinal=Comitéen die Ueberbringung des Angeschuldigten in eine Irrenanstalt unter vollständiger Mittheilung der Akten an den Irrenarzt. Reichs=Str.=Proc.=Ordnung §§ 81. 203.

bb) Dispositionsfähigkeit, Stellung unter Curatel und Entlassung aus derselben, wobei aber das Gericht, nicht der Gerichtsarzt, die Recherchen, wenn der letztere solche nöthig hat, zu pflegen, d. h. die Sache vor der Gutachtensabgabe in den vom Gerichtsarzte geforderten Richtungen zu instruiren hat.

Es gibt auch eine geminderte Dispositionsfähigkeit, wodurch Jemand keine vollständige Repräsentation seiner Person durch den Curator erleidet. Die Stellung unter Curatel wegen Verschwendung schließt z. B. eine Beeinträchtigung seiner sonstigen persönlichen Rechte nicht ein, und macht ihn nicht unfähig, Klage wegen Ehrenkränkung zu stellen.

Erkenntniß des oberst. Gerichtshofs v. 4. Sept. 1863, Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege d. K. Bayerns Bd. X S. 846.

Man kann in die Lage kommen, ein und dasselbe Individuum wegen mangelnder Reife des Verstands für dispositionsunfähig und dennoch für zurechnungsfähig für gesetzwidrige Handlungen erklären zu müssen. So wird selbst bei einem hohen Grade von Dummheit doch die Strafbarkeit des Diebstahls, der Brandstiftung, des Mords deutlich eingesehen werden können, weil diese Verbrechen gar gewaltsam in die concrete Wirklichkeit eingreifen; ganz anders verhält es sich mit Verbrechen, welche, wie Meineid, Majestätsbeleidigung u. a. in einer höheren Sphäre sich bewegen, wo nur ein heller Verstand das Böse vom Guten deutlich zu unterscheiden vermag. Die Dispositionsfähigkeit erheischt nun sicher einen eben so großen Aufwand an Geisteskraft, als die in einer höheren Sphäre sich bewegenden Verbrechen, der fehlen kann, während das Individuum für die gemeineren Verbrechen als mehr oder minder verantwortlich betrachtet werden kann.

Buchner's Lehrb. d. gerichtl. Medicin II. Aufl. S. 116.

Bayer. Landrecht Thl. I Cap. 3 § 2 Ziff. 11; ibid. Thl. I Cap. 7 § 3; § 37; Thl. III Cap. 3 § 3. 8. Thl. IV Cap. 17 § 3.

Reichs=Civilproceßordnung vom 30. Jan. 1877 über das Verfahren in Entmündigungssachen §§ 598. 599. 612.

2. An Todten: über

Todesarten und Zusammenhang des Todes mit vorausgegangener Körperverletzung (Mord, Todtschlag, fahrlässige Tödtung, Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode) (§§ 211. 212. 222. 226. 229 d. R.-Str.-G. §§ 87. 88. 89 d. R.-Str.-Proc.-Ordn.), wobei es für die Feststellung des objectiven Thatbestands einer rechtswidrigen Tödtung unerheblich ist, ob der tödtliche Erfolg der Handlung durch zeitige zweckmäßige Hilfe hätte abgewendet werden können, oder nicht, — ob die Beschädigung unmittelbar oder nur durch eine aus ihr entstandene Zwischenursache den Tod bewirkt habe, — deßgleichen, ob dieselbe nur in Folge der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten oder der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt wurde, den Tod herbeigeführt habe.

Die Todesart ergibt sich in der Regel aus der Leiche. Der Zusammenhang des Todes mit vorausgegangenen Mißhandlungen muß aus Thatsachen, welche die Untersuchung zu Tage zu fördern hat, und aus Krankengeschichten geschöpft werden. Wo der Zusammenhang zweifelhaft bleibt, wird der Grundsatz: „in dubio pro reo" Anwendung finden und das Gutachten lauten müssen: „es liegen genügende Gründe zur Annahme eines solchen Zusammenhangs nicht vor."

Die Fragen des bayer. Strafgesetzes von 1813 Art. 245, welche durch Art. 368 des Ges. v. 10. Nov. 1848 nicht aufgehoben worden sind, und nur dazu dienen sollen, den objektiven (Imputatio facti) und subjektiven Thatbestand (Absicht des Thäters und Zurechnung zur Schuld, Imputatio juris) auseinander zu halten, lauten:

I. Ob die untersuchte Person eines gewaltsamen Todes und zwar an den bemerkten Verletzungen und Mißhandlungen gestorben sei, oder im Gegentheile, ob aus besondern Umständen als gewiß oder wahrscheinlich angenommen werden kann, entweder, daß sie schon vor entstandener Verletzung todt gewesen, oder daß sie an einer zu den nichtgefährlichen Verletzungen hinzugekommenen Ursache gestorben sei; (objektiver Thatbestand.)

II. Ist die 1. Hauptfrage bejahend beantwortet, so ist zu erörtern, von welcher Natur und Beschaffenheit (subjektiver Thatbestand) die tödtlichen Verletzungen sind, nämlich:

1) ob dieselben nothwendig tödtlich sind, oder nur zuweilen den Tod zu bewirken pflegen;
2) ob dieselben ihrer allgemeinen Natur nach den Tod bewirkten, oder nur im gegenwärtigen Falle wegen ungewöhnlicher Leibesbeschaffenheit (individuell) des Beschädigten, oder wegen zufälliger äußerer Umstände (zufällig, accidentell) Ursache des Todes gewesen sind;
3) ob die Verletzung unmittelbar, oder mittels einer Zwischenursache, welche durch jene erst in Wirksamkeit gesetzt worden, den Tod verursacht habe?

Man verwechsle daher nicht die nothwendige Tödtlichkeit einer Verletzung mit dem objektiven Thatbestande, und wenn hier das Fehlen der ärztlichen Hilfe, sowie die zufälligen Umstände, unter welchen die Verletzung zugefügt wurde, ja selbst die eigenthümliche Leibesbeschaffenheit des Beschädigten (dünner Schädelknochen, Aneurysma) unerheblich sind, so sind sie es nicht für

die Feststellung der nothwendigen oder nicht nothwendigen Tödtlichkeit, und eine Verletzung, die, zwar an sich vielleicht heilbar, bis zum Tode sich ganz selbst überlassen blieb, begründet zwar den objektiven Thatbestand der Tödtung, kann aber subjektiv (nach der Natur und Beschaffenheit [II 2]) der Verletzung nicht für eine nothwendig tödtliche erklärt werden.

Nothwendig tödtlich heißt die Verletzung, wenn sie die Möglichkeit eines ersprießlichen Einschreitens der Kunst ausschließt und der Tod unabweisbar ist, d. h. unter allen sowohl innerlichen als äußerlichen Verhältnissen, Umständen und Lagen des Vulneraten unbedingt und nothwendig, ohne alle Rücksicht auf eine bestimmte Zeitfrist, erfolgen mußte; wenn die Verletzung z. B. bis in das Gehirn dringt, und dort durch Eiterung tödlich geworden ist, oder dasselbe so verletzt hat, daß ein unaufhaltsames Extravasat auch durch die Trepanation nicht hätte entfernt werden können. Ihrer allgemeinen Natur nach hat eine Verwundung den Tod bewirkt, wenn von keiner ungewöhnlichen Leibesbeschaffenheit und von keinen zufälligen äußern Umständen behauptet werden kann, daß sie dazu beigetragen, daß die Verletzung erst tödtlich geworden ist, daß z. B. der Verletzte die Kunsthilfe verweigerte oder verzögerte, oder durch sein Benehmen die Lethalität der Wunde herbeigeführt hat. Eine Verletzung hat unmittelbar den Tod hervorgebracht, wenn keine „Zwischenursache" aufgefunden werden kann, welche aus der Verletzung entstanden wäre. Ueber den Begriff der „Zwischenursache" herrscht Controverse, je nachdem man jedes Moment darunter versteht, das zwischen Verletzung und Tod aufgetreten ist, und letzteren verursacht hat, z. B. Extravasat, Reizung der Hirnhäute, Entzündung und Eiterung (bayerischer Obermedicinal-Ausschuß 1847, Buchner, Schürmayer), insoferne dasselbe aus der Verletzung entstanden ist und den Tod bewirkt hat; ist dieß nicht der Fall, so fehlt der objektive Thatbestand und der Causalzusammenhang zwischen Verletzung und Tod. Oder mit Hofmann nur das als „Zwischenursache" betrachtet, was nicht nothwendige und nicht unausbleibliche Consequenz, lediglich durch die biologischen Gesetze des Organismus bedingte und direkte Wirkung einer Verletzung ist, wodurch die individuellen oder zufälligen Momente zu Zwischenursachen werden, und die mittelbare Tödtlichkeit einer Verletzung mit der individuell und zufällig nothwendigen Tödtlichkeit derselben zusammenfällt. In diesem Sinne erscheinen als „Zwischenursachen" der Wundstarrkrampf, die Pyämie, das Rothlauf, das Delir. traumaticum, die febris intermitt. pernic., zu der Verletzung hinzutretende Entzündungen, gastrische Zustände, wenn diese Krankheiten ohne äußere Veranlassung, z. B. Erkältung, Unreinlichkeit, Diätfehler eintreten. Hat sich aber z. B. ein Verletzter erkältet, und war diese Erkältung den Umständen nach vermeidlich, so ist die Zwischenursache nicht aus der Verletzung entstanden, und ist der Kranke in Folge der Verkältung an Starrkrampf gestorben, so ist die Verletzung nicht die wirkende Ursache des Todes gewesen. Aber für den subjektiven Thatbestand ist die bloße Mittelbarkeit einer Verletzung durch die Einwirkung einer Zwischenursache, auch wenn diese aus der Verletzung entstanden ist, sowie die blos individuelle oder blos accidentelle Tödtlichkeit von großer Bedeutung, da sie zu der Vermuthung berechtigen, daß die Tödtung in der Absicht des Handelnden nicht lag. Anmerk. z. bayer. Str.-G. v. 1813, Thl. I Art. 143—45 Bd. II S. 15.

Bei dieser praktischen Wichtigkeit der Frage ist es Aufgabe des Gerichtsarztes, den concreten Fall nach beiden Auffassungen zu entwickeln. Diese Fragen behalten ihre praktische Brauchbarkeit auch nach der Einführung der R.-Str.-Proc.-Ordn. bei, da in sie die ganze sog. Lethalitätslehre aufgenommen ist.

Buchner's Lehrb. d. gerichtl. Med. II. Aufl. S. 223. 227. 231. 233. 276 ff.

Den Momenten des subjektiven Thatbestands, die vom Arzte eruirt worden sind, namentlich der ungewöhnlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten wird der Richter, mit Ausnahme des Mordes, theils durch die große Breite des Strafrahmens, theils durch die mildernden Umstände des § 213 und 228 des Str.-G.-B. Rechnung zu tragen wissen.

Bei der Tödtung Neugeborner (§ 217 d. R.-Str.-G.-B. erläutert in Friedreichs Blätt. 1874 Heft 3 S. 159) bilden das Alter, bezw. das Gelebt- oder Nichtgelebthaben und die Frage, ob der Tod ein natürlicher oder gewaltsamer gewesen, den Kern der ärztlichen Untersuchung.

Was die gewaltsamen Todesarten Neugeborner betrifft, so ist bekannt, daß eine ganze Reihe derselben, unter welchen die Erstickung in praxi am häufigsten vorkömmt, nichts Objektives in der Leiche hinterläßt. Der Nachweis also, daß Ursachen eingewirkt haben, welche eine der dieser Reihe angehöhörigen Todesursachen in Wirksamkeit setzten, kann nicht vom Leichentische aus, sondern nur aus andern Erhebungen geliefert werden, und steht der Staatsbehörde, nicht dem Arzte zu. Das ärztliche Gutachten hat sich daher in solchen Fällen auf den Standpunkt der Nicht-Negation zu stellen: „es stehe ärztlicher Seits Nichts im Wege, das und das als Todesursache und Todesart anzunehmen", aber nicht auf den der bloßen Negation, als: „das Kind starb keines gewaltsamen Todes, weil sich in der Leiche keine Erstickungssymptome vorfanden", welche Thesis möglicherweise falsch sein kann. Der Standpunkt der Affirmation: „Das Kind starb durch Erstickung" müßte vom Leichentische aus bewiesen werden.

Obduktion und Sektion der Leiche nach Art. 75. 76. 243. 244. des Str.-G.-B. v. 1813 Thl. II. § 90 d. R.-Str.-Pr.-O.

Durch die Vorschriften des § 90 d. R.-Str.-Pr.-O. wird am Thatbestande des § 217 d. R.-Str.-G.-B. Nichts geändert. Die Untersuchung auf Reife und Vitalität erfolgt nur wegen der mittelbaren Bedeutung dieser Momente für die Feststellung der Thatbestandsmerkmale des § 217, so wie wegen ihrer Bedeutung für die Strafhöhe.

Nach einem Justiz-Minist.-Reskript v. 23. Jan. 1848 und 12. Juni 1858 (Kr.-A.-Bl. f. Oberb. S. 1457) genügt bei Verhinderung des Gerichtsarztes (durch Behandelthaben oder sonstige Exceptionsmäßigkeit) die Zuziehung eines zur Praxis berechtigten und ad hoc vereidigten Arztes, und eines geprüften und approbirten beeidigten Wundarztes, der zugleich die Sektion der Leiche besorgt.

Ein Chirurg soll zu gerichtsärztlichen Untersuchungen in Gemäßheit der k. Verordnungen vom 21. Nov. 1813, 20. April 1815 und 6. Aug.

1819 nur ausnahmsweise dann beigezogen werden, wenn dieß nothwendig oder nützlich erscheint, ist aber bei allen gerichtlichen Leichenöffnungen zuläßig.

Justiz-Minist.-Entschl. v. 17. Aug. 1842 und 15. Aug. 1843. (Döll. V.-S. XV S. 934; XXX S. 303. 304.)

Diese Bestimmung findet nunmehr auf den Stand der prakt. Aerzte, besonders auf dem Lande, ihre Anwendung.

Die Berufung und Zuziehung dieses Gehilfen steht dem Gerichte zu. Ein maßgebender Vorschlag, wer als Gehilfe zuzuziehen sei, muß aber dem Gerichtsarzte zugestanden werden, denn dieser muß am Besten wissen, wer ihm als Gehilfe taugt. Am zweckmäßigsten ist es, einen approbirten Arzt zuzuziehen, der als solcher berufen werden kann, die gerichtliche Medicin selbstständig auszuüben, und daher am geeignetsten erscheint, bei der Ausübung derselben mitzuhelfen, und über das Ergebniß der wissenschaftlichen Untersuchung neben und gemeinschaftlich mit dem Gerichtsarzte als wissenschaftlicher Zeuge Aussage zu geben. Es ist dieß auch überall gestattet, wo ein verwendbarer Chirurg nicht vorhanden ist, und zwar soll zur Vermeidung unnöthiger Kosten der dem Orte der Leichenöffnung zunächst wohnende nichtamtliche Arzt berufen werden, sofern nicht besondere Gründe ausnahmsweise eine andere Wahl nothwendig machen.

Justiz-Minist.-Entschl. v. 17. Dez. 1866. Justiz-Minist.-Bl. S. 361.

Die Behauptung Vocke's (die Gebühren des gesammten ärztlichen Personals. Erlangen 1865 S. 27), daß primär lediglich ein Bader oder Chirurg beizuziehen sei, die er durch Beil. II Ziff. 4 zur Medic.-Tax-Ordn. v. 1866 rechtfertigen will, muß für irrthümlich erklärt werden.

Eine Entschl. des k. Bez.-Gerichts-A. v. 19. Febr. 1874 lautet: „Inhaltlich der Entschl. d. k. St.-Minist. der Justiz v. 15. Aug. 1843 (Döll. V.-S. Bd. XXX S. 303 und vom 17. Dec. 1866 Justiz-Minist.-Bl. S. 361) ist in allen Fällen, wo die Sektion einer Leiche nothwendig ist, die Zuziehung eines Chirurgen, und, wenn ein verwendbarer nicht vorhanden ist, eines nichtamtlichen Arztes zur Vollziehung der Leichenöffnung zuläßig. Wenn nun auch nach dem h. Reskripte v. 6. Aug. 1819, Doppelmeier Sammlung IV. Ausg. S. 226, dem Untersuchungsrichter obliegt, zu bestimmen, ob neben dem amtlichen Arzte noch eine andere Medicinalperson beizuziehen, so hat sich doch die Praxis gebildet, daß bei gerichtlichen Leichenöffnungen (bei gerichtlichen Wundbesichtigungen ist es etwas anderes) neben dem amtlichen Arzte jedesmal noch eine andere Medicinalperson (aber nicht zwei, praktischer Arzt und Bader) beigezogen werden, und hat es bis jetzt wegen der Kosten, die durch solche Beiziehung entstehen, noch nie einen Anstand gegeben. Es wird daher das k. Stadt- und Land-Gericht angewiesen, zu gerichtlichen Leichenöffnungen jedesmal einen tüchtigen Sekanten, und zwar, wenn ein solcher im niedern Medic.-Personale nicht zu finden, einen nichtamtlichen Arzt außer dem amtlichen Arzte (im Benehmen mit diesem, der allein die Tauglichkeit der beizuziehenden Medic.-Person zu beurtheilen vermag) beizuziehen."

In gleichem Sinne wurde die Frage entschieden durch ein Finanz-Minist.-Reskript vom 19. Aug. 1876 Nr. 11398.

Vgl. Taxnormen für ärztliche Amtsgeschäfte. Beil. zu § 2 d. K. A. V. vom 20. Dec. 1875 Ziff. 2 und 3 a. b. (Vornahme und Verrichtung einer Sektion.)

Die Reichs-Strafprozeßordnung vom 1. Febr. 1877 unterscheidet in § 87 zwischen richterlicher Leichenschau, bei welcher die Zuziehung eines Arztes auch unterbleiben kann, und der Leichenöffnung, welche im Beisein des Richters von zwei Aerzten, unter welchen sich ein Gerichtsarzt befinden muß, vorgenommen wird.

Demjenigen Arzte, welcher den Verstorbenen in der dem Tode unmittelbar vorausgegangenen Krankheit behandelt hat, ist (wie auch nach zur Zeit bestehenden Gesetzgebung) die Leichenöffnung nicht zu übertragen.

Das Obduktionsprotokoll, dessen Abfassung Sache des Richters ist, ist diejenige Verhandlung, welche Alles, was in dem vom Gerichte dazu angesetzt gewesenen Termine vorgekommen ist, und vorzugsweise also auch die Befunde bei der Leichenöffnung zu den Akten zu registriren hat. Daher gehen jedesmal mehr oder weniger ausführliche, den Gerichtsarzt ganz und gar nicht berührende Bemerkungen, wie Recognition der Leiche durch Personen, welche den Verstorbenen im Leben gekannt haben, und durch den muthmaßlichen Thäter, wenn derselbe bereits verhaftet ist, voran. Der Obducent hat den ihm zukommenden Antheil an der Verhandlung selbst zu dictiren und zwar nach zwei Hauptabtheilungen: I. der äußeren (Obduktion), II. der inneren Besichtigung, und bei der letztern nach den drei Körperhöhlen (A. B. C.), die Untersuchung jedes einzelnen Theils aber unter eine besondere arabische Zahl zu bringen, die vom Anfange der äußeren Besichtigung bis zum Schlusse des Obduktionsprotokolls fortläuft. Mehrere Theile sollen nicht unter eine Nummer gebracht, und überhaupt nicht kollektiv verfahren werden.

Reskript vom 17. Dec. 1836 zu Art. 243 d. Str.-G.-B. Thl. II v. J. 1813.

Ganz unbedenklich ist die Anwesenheit des behandelnden Arztes bei der gerichtlichen Leichenöffnung, da nicht wohl angenommen werden kann, daß er auf die Auffassung der Sektionsergebnisse von Seite des obducirenden Arztes einen nachtheiligen Einfluß ausüben werde, und andererseits in manchen Fällen zur Aufklärung einzelner bei der Leichenöffnung sich ergebender Punkte seine Anwesenheit sehr ersprießlich werden kann.

Buchner's Lehrb. d. gerichtl. Medicin. Auflage II. S. 25. 33. 48. 50. R.-Str.-Pr.-Ordn. § 87 Abs. 3.

Bei den Untersuchungen über fragliche Kindestödtung ist die Inspektion und Sektion der Leiche vorzunehmen nach der Instruktion für die Gerichtsärzte behufs des Vollzugs der medicinisch-forensen Untersuchungen betreffs des Kindsmords, München 1845 und 1850. Als besondere Geräthschaften sind hiezu erforderlich: Eine mittelgroße Schaalenwage mit Gewichten bis zu 10 Pfund, ein hinlänglich tiefes, mit reinem, nicht zu kaltem Wasser gefülltes Gefäß, Zollstab und Tasterzirkel, Loupe und mehrere mit Fäden versehene Unterbindungsnadeln.

Buchner's Lehrb. d. ger. Medic. Aufl. II S. 49. 400.

Von der Ausgrabung und Obduktion schon faulender Leichen sind Ergebnisse nur zu erwarten, wenn es sich um die Constatirung einer Knochenverletzung oder einer Vergiftung, handelt.

Ueber die Nothwendigkeit und die Erreichung eines Zweckes richterlicher Untersuchung dürfte vorerst gutachtliche Aeußerung des Sachverständigen einzuholen sei.

Mittermaier (das deutsche Strafverfahren § 93) gesteht den Gerichtsärzten ein Recht zu, sich den Sektionen der schon in Fäulniß übergegangenen Leichen zu entziehen.

Man stelle sich bei der Sektion nicht dahin, wohin der Luftzug von der Leiche weg die Gase entführt.

Ueber die Frage, wie lange aufgefundene Knochen eingegraben waren, vgl.

Mairs Commentar zur neuesten kgl. bayerischen ꝛc. ꝛc. Strafgesetzgebung Augsb. 1862 Bd. II S. 81. Aerztl. Int.-Bl. 1865 S. 510. 1866 S. 51.

Im Hochsommer kann ein an einem freien, den Sonnenstrahlen wie dem Regen ausgesetzten Platze liegender, selbst bekleideter Leichnam in allen Eingeweiden, dem Fleische und selbst den Bändern von Ameisen, Käfern und Würmern binnen 2 Monaten so verzehrt werden, daß alle Knochen skelettirt und der Bandmassen beraubt locker neben einander liegen, die Wirbel untereinander und die Rippen an ihren Anfügungsstellen gelöst, der Kopf vom Rumpfe getrennt sind. — Ueber aufgefundene Kindesreste in hohen Verwesungsgraden. Friedreichs Bltt. 1870 S. 76.

II. An nicht menschlichen Objekten: Hieher gehören die Augenscheine und Gutachten über Fundorte, Verletzungswerkzeuge, Abortivmittel, Samenflecken, Kleidungsstücke mit Spuren von Blut (Lochien), Gifte.

Sorge für gesunde Luft, Wohnungen, Wasser (öffentliche Reinlichkeit, Bäder), Nahrung und Getränke, Fabriken, Gewerbe und Gegenstände des menschlichen Gebrauchs.

Die Distriktspolizeibehörden und Bezirksärzte haben besonders auch die Salubrität der Wohnplätze und Wohnräume zu überwachen, Sümpfe und stagnirende Wasser austrocknen zu lassen, für die zweckmäßige Anlegung und gehörige Reinigung der Abtritte, Senkgruben und Abzugskanäle, die Verhinderung von Ueberschwemmungen durch Reinhaltung der Bäche und Gräben, die Entfernung der Schweinställe von den Wohnräumen, und, soweit immer thunlich, aus den Städten, die Befriedigung des Wasserbedarfs für Menschen und Vieh, die Herstellung von Badeanstalten und Badeplätzen im Freien, die Vorkehrungen gegen ungesunde Nahrungs- und Genußmittel (Viktualienpolizei), die Fernehaltung übelriechende oder schädliche Gasarten verbreitender Fabriken und Gewerbe von bewohnten Orten, unschädliche Fortschaffung ihrer Abfälle, den Vollzug vorgeschriebener Maßnahmen bezüglich gewisser schädlicher Beschäftigungen, Farbemittel und anderer Gegenstände des menschlichen Gebrauchs zu sorgen.*)

Die amtliche Thätigkeit kann hier insbesondere unterstützt werden, durch die Aufstellung von Gesundheits-Commissionen in Städten und für das platte Land nach der

Minist.-Entschl. v. 15. Juni 1875, die Aufstellung rc. betr. Amtsbl. d. k. St.-Minist. d. J. 1875 Nr. 25. Aerztl. Int.-Bl. 1875 Nr. 26; dann S. 452 und 489.

Vgl. die Referate der Prof. Dr. Dr. v. Lindwurm und v. Ziemssen über denselben Betreff im ärztl. Int.-Bl. 1873 S. 637. 1874 Nr. 37, und des erstern autographirten Entwurf zu einem Programm der Thätigkeit derselben.

Entschl. d. k. Regg. v. Unterfr. v. 29. Juli 1875, Zusammensetzung und Geschäftsführung der Gesundheits-Commissionen betr.

Ueber die Zuständigkeit in der Polizei-Verwaltung (öffentliche Gesundheitspflege, Reinlichkeits- und Viktualienpolizei u. dgl.) cfr.

Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 §§ 8. 9. 70. 71. 92—97. 123—125. 138—142. 154 ff.

Der § 13 des Expropriationsgesetzes vom 17. Nov. 1837 bezeichnet als ein Motiv zur Zwangsentäußerung: „Vorkehrung zu wesentlich nothwendigen Sanitäts- oder sicherheitspolizeilichen Zwecken.“ Aerztl. Int.-Bl. 1874 S. 488.

---

*) Vgl. die in den Physikats-Registraturen befindlichen Schriften des Dr. Mart. Frank über öffentliche Gesundheitspflege 1854 und des Dr. Max Pettenkofer über den Luftwechsel in Wohnungen 1858.

Ueber einige der hieher gehörigen Punkte verbreiten sich die

Min.-Entschl. v. 21. Febr. 1853, den Gesundheitszustand auf dem platten Lande betr. und die

Entschl. d. k. Regg. v. Niederb. v. 21. März 1853, desf. Betreffs; v. 28. März 1853, die Handhabung der Baupolizei bezüglich der Anforderungen der Gesundheit und v. 24. März 1853, Abzugskanäle und Trockenlegung mooriger Gründe betr. (Hoffmann III S. 593 ff.)

Gesundheitsnachtheile durch Hochwasser. Kreisamtsbl. f. Unterfr. 1876 S. 226.

Durch die Minist.-Entschl. v. 6. Aug. 1846, die Benützung neuer öffentlicher Gebäude betr.

ist jedes neue ärarialische oder einer Gemeinde, Stiftung oder dieser gleichgeachteten Körperschaft gehörige Gebäude, für das es für die Bauführung nach den bestehenden Normen der Curatelgenehmigung bedarf, ehe es vollzogen wird, vom Gerichtsarzte bezüglich der gefahrlosen Bewohnbarkeit, bezw. der Austrocknung des Mauerwerks zu untersuchen.

Ueber das Beziehen neu hergestellter Wohnungen oder Wohnungsräume cfr. Pol.-Str.-G.-B. Art. 73 Abs. 2, über das Anstreichen und Bemalen von Wohnungsräumen ibid. Art. 76 Ziff. 2.

Der Aetzkalk muß sich in kohlensauren Kalk umwandeln, und es genügt daher nicht, den Zimmern durch starkes Einheizen einen gewissen Grad von Trockenheit zu verschaffen, sondern diese Umwandlung muß entweder auf Kosten der Gesundheit durch die von den Bewohnern nach und nach ausgeathmete Kohlensäure, oder durch künstliche Erzeugung von kohlensaurem Gase vermittelt werden. Ergibt also die an einem aus der Wand herausgenommenen Stücke angestellte Untersuchung das Vorhandensein vielen Aetzkalks, dann ist die Wand zu jung und der Gesundheit nachtheilig, weil die nassen Wände nicht porös sind und keine Luft von Außen durch sich in das Zimmer streichen lassen, und weil die Ausdünstungsstoffe der Bewohner durch die Wand nicht hindurch können, sondern sich an dem Aetzkalke zersetzen, wodurch neue schädliche Verbindungen entstehen.

Zur Probe der gehörigen Austrocknung des Mauerwerks dient auch die Feststellung des Wassergehalts der Luft in den Zimmern in seinem Verhältnisse zu dem der äußeren Luft. So lange noch eine gewogene, nicht zu große Menge Chlorcalcium an einem geschützten Orte der freien Luft in einer gewissen Entfernung von dem Gebäude in der Zeit einiger Stunden, in welchen das Wetter nicht wesentlich wechselt, weniger Wasser aufnimmt, als dieselbe Menge Chlorcalcium in derselben Zeit innerhalb der Zimmer des fraglichen Hauses bei geschlossenen Fenstern und Thüren, so lange dunstet noch Wasser von den Wänden oder nach Ueberschwemmungen auch von den Thüren, Fensterrahmen, Dielen, Möbeln, und so lange ist das Haus noch unbewohnbar, nicht des höhern Wassergehalts der Luft wegen, sondern der Produkte wegen, welche die Gährung des imbibirten Wassers liefert, und der organischen Molecule wegen, welche das von den Gegenständen verdunstende Wasser mit sich reißt. Um künstlich kohlensaures Gas zu erzeugen, übergießt man Kreide, Dolomit oder Magnesit mit Schwefelsäure.

Bei der Schädlichkeit des weißen Häuseranstrichs für die Augen ist besonders auf dem Lande bezüglich der den Schulzimmern gegenüber liegenden Häuser Vorsicht nöthig.

Minist.-Entschl. v. 26. Nov. 1840, Schädlichkeit des weißen Anstrichs der Gebäude in sanitätspolizeilicher Hinsicht betr. (Hoffmann III S. 454. Döll. V.-S. XXX S. 292.)

Thesen des Dr. Varrentrap über die hygienischen Anforderungen an Neubauten zunächst in neuen Quartieren größerer Städte, in der III. Versammlung des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu München 1875. Aerztl. Int.-Bl. 1875 S. 418.

K. A. Verordnung v. 16. Mai 1876, die Aufführung von Gebäuden in offenen (Pavillon) Bausysteme betr. Aerztl. Int.-Bl. 1876 S. 239.

K. A. V. vom 30. Aug. 1877, die allg. Bauordnung betr. Ges. u. V.-Bl. 1877 Nr. 40. Kreisamtsbl. f. Oberb. Nr. 81.

Ueber den Bezug von Stadt- (Orts) planabdrücken für die bezirksärztlichen Registraturen. Aerztl. Int.-Bl. 1877 S. 274. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1877 Nr. 67. S. S. 182.

Ueber Anlage und Einrichtung von Abtritten, Dünger- und Versitzgruben in Wohngebäuden oder in unmittelbarer Nähe von Wohnungen, Brunnen oder Brunnenquellen. Art. 73 des Pol.-Str.-G.-B. besteht keine Verordnung, da in verschiedenen Gegenden und Orten die Verhältnisse außerordentlich verschieden gestaltet sind, und ist die Sache der ober- und ortspolizeilichen Regelung überlassen geblieben. Entsprechende Weisungen finden sich in den älteren Erlassen:

Entschl. der k. Regg. v. Oberb. v. 23. Aug. 1855, die Anlage von Kloaken und Abtrittgruben betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 1301. Aerztl. Int.-Bl. 1854 S. 442 u. S. 394. 1855 S. 357. (Hoffmann III S. 561—565.)

Entschl. des k. Staatsminist. d. J. v. 21. Juli 1856, Beseitigung von Gesundheitsschädlichkeiten, insbesondere in der Stadt München betr. Kreisamtsbl. 1857 S. 8. Aerztl. Int.-Bl. 1856 S. 385. (Hoffmann II S. 369.)

Entschl. der k. Regg. v. Schwaben u. Neubg. v. 21. Jan. 1859, die Einrichtung der Düngerstätten betr. Aerztl. Int.-Bl. 1859 S. 61. (Hoffmann III S. 565.)

Entschl. der k. Regg. v. Oberb. v. 8. März 1859, die Reinlichkeit auf öffentlichen Straßen betr. Kreisamtsbl. 1859 S. 369.

Entschl. der k. Regg. v. Niederb. v. 9. April 1860, die Einrichtung der Düngerstätten. Aerztl. Int.-Bl. 1860 S. 225.

Entschl. d. k. Regg. d. Pfalz v. 11. Sept. 1860, die Vorkehrungen gegen Unglücksfälle bei Reinigung von Kloaken betr. Aerztl. Int.-Bl. 1860 S. 558. und 1877 S. 399. S. u.

Neuerlich sind Grundsätze für die Anlage und Einrichtung von Abtritten, Dung- und Versitzgruben in Wohngebäuden, oder in unmittelbarer Nähe von Wohnungen, Brunnen oder Brunnquellen zur Sicherung gegen Verunreinigung der Luft und der Grundfläche des Hauses sowie des Trinkwassers in den Brunnen u. dgl. an die Hand gegeben worden durch die

Entschl. des k. Staatsminist. d. J. v. 22. März 1870 mit Beilage zu Ziff. 4 Abs. 2, die Anlage und Errichtung von Abtritt-, Dung- oder Versitzgruben betr. Kr.-A.-Bl. f. Oberb. 1870 Nr. 29. Aerztl. Int.-Bl. 1870 Nr. 17. Kreisamtsbl. f. Unterfr. 1870 S. 585, 1873 S. 485; f. Niederb. 1872 Nr. 45, 1873 Nr. 61; f. Oberpfalz 1870 S. 418. Ueber Desinfection S. 12 u. 62.

Entschl. der k. Regg. v. Oberb. v. 19. Mai 1873, sanitätliche Präservativen bei Reinigung von Abtrittgruben betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1873 Nr. 42.

Entschl. des k. Staatsminist. des Handels v. 24. Mai 1861 Nr. 3487, Abtritte und Abtrittgruben in Staatsgebäuden und Schulen betr.

Zu Art. 92 und 95 des Pol.-Str.-Ges.-B. (öffentliche Reinlichkeit, insbesondere Verunreinigung des zum Genusse für Menschen

oder Thiere bestimmten Wassers), hier Uebertretung der ortspolizeilichen Vorschriften der Stadt Augsburg Ziff. III Abs. 1 und 6, in welchen verboten wurde, Abtritte und Abflüsse von Stallungen in die unterirdischen und gedeckten Straßenkanäle und in die Stadtgräben, ferner in die offenen Werkkanäle Abtritte aus Häusern oder Abflüsse von Stallungen, die auf der diesen Kanälen entgegen gesetzten Straßenseite liegen, vermittelst unterirdischer, unter der Straße durchführender Seitenkanäle einzuleiten, vgl.

Erkenntniß des obersten Gerichtshofs v. 4. Okt. 1867, die Einschreitung gegen den Bierbrauer J. M. Büchsenstein u. G. aus Augsburg &c. betr. Aerztl. Int.-Bl. 1867 S. 677.

Erkenntniß des obersten Gerichtshofs v. 14. Nov. 1875, in Bezug auf Leben und Gesundheit (Einleitung von Abtritten in gedeckte Straßenkanäle und Stadtgräben.) Amtsbl. d. k. St.-M. d. J. 1876 Nr. 8.

Zu § 366 Ziff. 10 des R.-Str.-G.-B. und Art. 93 und 94 des Pol.-Str.-G.-B., Sicherheit und Reinlichkeit auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, Anlage von Düngerstätten an solchen betr., vgl.

Bekanntmachung des k. Staatsminist. d. J. v. 4. Jan. 1872, die Sicherheit und Bequemlichkeit auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1872 S. 54.

Oberpol. Vorschriften der k. Regg. v. Oberb. v. 1. Juli 1872 über Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe des Verkehrs auf öffentlichen Wegen. §§ 2 u. 7. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1872 Nr. 59, 1874 Nr. 107; für Unterfr. 1873 S. 445. 453.

Oberstrichterliches Erkenntniß hierüber. Amtsbl. d. k. Staatsministeriums d. J. 1872—73 S. 445.

Ueber Städtereinigung vgl. die Schriften:

Die Städtereinigung zur Verhütung der steigenden Verunreinigung des Erdbodens unserer Wohnorte als wichtigste Aufgabe der Sanitätspolizei von Dr. Eigenbrodt, prakt. Arzte in Darmstadt. Darmstadt 1868. Aerztl. Int.-Bl. 1869 S. 5.

Das Kanal- oder Siel-System in München. Gutachten abgegeben von der durch den Stadtmagistrat gewählten Commission. Verfaßt von Dr. Max Pettenkofer. München 1869. Aerztl. Int.-Bl. 1869 S. 297.

Ueber Unschädlichmachung des städtischen Kanalwassers. IV. Vers. des deutschen Vereins &c. Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege Bd. IX.

Entwurf des Magistrats der Stadt München über das System der beweglichen Abtritt-Tonnen. Aerztl. Int.-Bl. 1875 Nr. 31.

Uebrigens entspricht kein anderes System so vollkommen als das Liernur'sche System, die menschlichen Auswurfstoffe in frischem Zustande aus den Häusern und der Stadt wegzupumpen, den Forderungen, die man an das Sammeln und Entfernen von Fäcalstoffen, von Haus- und Himmelwasser, von Fabrik- und Gewerbeffluvien, und an eine Regulirung des Grundwasserstands stellen muß, sowohl vom hygienischen, als auch ästhetischen, technischen und ökonomischen (landwirthschaftlichen und finanziellen) Gesichtspunkte, und kann zufolge der bis jetzt bekannt gewordenen Pläne überall eingeführt werden, wo 150 Einwohner per Hectare wohnen und die bebaute Fläche der Stadt 10—12 Hectaren umfaßt. Wenn die Bevölkerung weniger zahlreich oder die Fläche kleiner ist, kann die Einführung des Tonnensystems in Betracht gezogen werden.

Hygienische Studien von Dr. Hemmer. München 1875.

Ein von der wiss. Deputation für das Medicinalwesen in Berlin unterm 2. Mai 1877 erstattetes Gutachten spricht sich in Uebereinstimmung mit der

vom internationalen Congresse zu Brüssel 1876 gefaßten Resolution dahin aus, daß zwar die Canalisation mit Schwemmsystem das unzweifelhaft beste Mittel zur Reinigung und Entwässerung der Städte sei, daß aber die Einleitung der Spüljauche und Abtrittsstoffe in die Flüsse principiell zu verwerfen, und die Anlegung von Rieselfeldern anzustreben sei.

Schweinställe sollten in größeren Städten nur im äußeren Ringe und nur mit polic. Genehmigung, und nach ortspol. Vorschriften angelegt werden dürfen. So sind sie in München in den Stadtbezirken I—IV incl. ausgeschlossen, welche ein Ring vom Isarthore in gebogener Linie zum Hofgarten, dann über den Odeons- und Maximiliansplatz zum Karlsthore, durch die Sonnenstraße zum Sendlingerthor, und durch die Müller- und Frauenstraße zurück umschließt.

Nach örtlichen Verhältnissen soll durch artesische oder gewöhnliche Brunnen, Zuleitung guter Quellen für den nöthigen Wasserbedarf in den Gemeinden gesorgt werden, und ist laut Minist.-Entschl. v. 5. Febr. 1860 das k. Staatsministerium d. J. bedacht, dürftige Gemeinden aus Mitteln des Gewinn-Antheils der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft zu unterstützen.

Ueber Röhrenleitungen:

Bericht des Central-Verwaltungs-Ausschusses des polytechnischen Vereins für Bayern, die Wasserleitung zu Grünwald, hier die Anwendung von Metall-Röhren zu Wasserleitungen betr. Aerztl. Int.-Bl. 1865 S. 146; Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 553.

Minist.-Entschl. v. 5. Nov. 1865 (Generale), die Anwendung von Asphalt-Röhren zu Wasserleitungen betr. Aerztl. Int.-Bl. 1865 S. 685, modifizirt durch

Minist.-Entschl. v. 3. Mai 1866, die Asphalt-Röhren von Clauß in Nürnberg betr. Aerztl. Int.-Bl. 1866 S. 341.

Ueber Quell- und Flußwasserversorgung. Separatabdruck aus dem Journale für Gasbeleuchtung und Wasserversorgung 1875.

Nach neueren Untersuchungen von E. Reichardt in Jena ist Verwendung von Blei, das sich durch große Vorzüge vor anderen Metallen zu Wasserleitungen eignet, gefahrlos. Gewöhnliches, hartes, kohlensaure Salze enthaltendes Wasser bildet sehr bald in den Röhren einen Ueberzug von Salzen, welcher einen Angriff auf das Blei hindert. Angegriffen wird das Blei durch weiche Wasser (wenig Kalksalze, wenig Kohlensäure) oder freie Kohlensäure.

Bunzl. Pharmac. Zeitung 1876 S. 810, 1877 S. 237. 530.

Prüfung des Trinkwassers:

1) Auf Ammoniak mit Neßler's Flüssigkeit, (Lösung von Kalium jodat, zu welcher soviel Hydrarg. bijodat. rubr. zugesetzt wird, als sich von letzterem darin auflöst). Wenige Tropfen davon genügen, um das für das Leben niederer Phytomiceten unbedingt nöthige Ammoniak im Wasser nachzuweisen, welches meistentheils, bei größerer Menge aber stets aus Kloaken herstammt. Bei Gegenwart von Ammoniak tritt eine gelbe bis tiefbraune Färbung ein, eine geringe Trübung des Wassers, oder ein weißer Niederschlag deuten nur auf Härte und rühren von kohlensaurem Kalke her.

2) Prüfung auf salpetrige Säure. Zu 100—200 C. C. Wasser werden etwa 2 C. C. verdünnte Schwefelsäure nebst frischem Jodkalium-Stärkekleister zugesetzt, und ist nachzusehen, ob sofort oder nach einiger Zeit Bläuung eintritt. Sofortige Bläuung deutet auf nicht vollendeten Verwesungsproceß.

3) Prüfung auf Salpetersäure. In 50 C. C. Acid. sulphur. pur. conc. (60° B.) gibt man 25 C. C. des Wassers, und tropft eine Indigo-Lösung, sehr verdünnt, zu, während die Mischung noch sehr heiß ist. Ein sofortiges Verschwinden der Indigofarbe, namentlich bei wiederholtem Zusatze, läßt das Wasser als verdächtig erscheinen.

Trinkwasser ist gefährlich, wenn es im Liter mehr als 0,004 Salpetersäure oder 0,005 organischer Substanz enthält. (Gerhard.)

Ein einfaches, leicht ausführbares Verfahren zur Prüfung des Trinkwassers besteht darin, daß man in einem klaren weißen Glase in das fragliche Wasser so viel einer Auflösung von hypermangansaurem Kali in destillirtem Wasser (1 : 16) hinein tröpfelt, daß die Flüssigkeit schwach rosenroth gefärbt ist. Wenn das Trinkwasser gesundheitsunschädlich ist, so muß es die rosenrothe Färbung Stunden lang beibehalten; je schneller das Wasser aber durch Absetzen von braunen Flocken wieder klar wird, desto schlechter ist es zum Trinken.

cfr. Ueber Trinkwasser-Untersuchungen in Dr. Frank's Berichte über die Cholera-Epidemie in München in den Jahren 1873—74. München 1875 S. 63; dann ärztl. Int.-Bl. 1874 S. 92.

Chemische Trinkwasser-Untersuchungen von Dr. Böhr. Bunzlauer Pharm. Ztg. 1877 Nr. 29. Vierteljahrsschrift für gerichtl. Medicin 1877.

Untersuchung von Wasser für hygienische Zwecke. Erdmann's Journal für prakt. Chemie 1876 Heft 17.

Die berechtigten Ansprüche an städtische Wasserversorgungen vom hygienischen und technischen Standpunkte aus. IV. Versamml. d. d. V. f. öff. Gesundheitspflege. Deutsche Vierteljahrsschrift für öff. Gesundheitspflege Bd. IX.

Verbot der offenen Ziehbrunnen. Kreisamtsbl. f. Unterfr. 1875 S. 1390.

Besteht in einer Stadt Verdacht, daß häufiger vorkommende Fälle von Typhus oder Diarrhoe ihre Ursache in der Beschaffenheit eines gewissen Wasserleitungswassers haben, so hat man außer den chemischen Untersuchungen sein Augenmerk auch auf die Wohnungsstatistik der Erkrankten zu richten, nämlich zu constatiren, ob diese einen Schluß zulasse auf die Verderbniß jenes Wassers als Krankheitsursache, da die Erkrankungen gleichmäßig vertheilt sein müßten auf jene Quartiere, die ihren Wasserbezug aus jener Wasserleitung entnehmen oder ob die Erkrankungen, abgesehen von der Anhäufung an einzelnen Punkten, ohne Rücksicht auf die Wasservertheilung in der Stadt zerstreut seien, und auch in Häusern vorkämen, die einen andern Wasserbezug haben.

Das beste Reinigungs- und Klärungsmittel des Trinkwassers ist die Filtrirung durch frisch geglühtes Holzkohlenpulver oder gereinigte thierische Kohle, auch Flußsand mit erbsengroßen Holzkohlenstückchen. (Filter aus sog. plastischer Kohle.)

Ueber die Reinigung des Trinkwassers nach Ueberschwemmungen. S. Aerztl. Int.-Bl. 1871 S. 107.

Um ein Trinkwasser für einen nicht daran Gewohnten trinkbar zu machen, setzt man demselben starken, schwarzen Caffee, Rum, Cognac oder Branntwein

1 : 10—20 Theilen, noch besser einen viel Gerbestoff enthaltenden Rothwein, oder einige Tropfen einer concentrirten Tannin- oder Gerbestoff-Auflösung mit Zucker zu. Brunnenwasser, welches durch die Nähe von Kirchhöfen verunreinigt ist, (50 Meter Entfernung) läßt beim Eindampfen eine dicke graue Masse zurück, die sich unter weiterer Erhitzung schwarzbraun färbt und einen empyreumatischen Geruch verbreitet. Mischt man einen Theil des Residuums mit diluirter Salzsäure, so entwickelt sich Kohlensäure und Geruch nach Leim, wird ein anderer Theil mit Kalkhydrat versetzt, so bemerkt man eine bedeutende Menge Ammoniaksalze.

Eine Entfernung von 100 Metern von Brunnen scheint noch nicht zu genügen. cfr. Art. 102 Ziff. 3 d. Pol.-Str.-G.-B. Es erscheint nothwendig, in der Nähe der Kirchhöfe Drainröhren anzulegen, um das aus ihnen kommende Wasser anderweitig fortzuschaffen, und das Trinkwasser von Zeit zu Zeit zu untersuchen.

Ueber die Bedingungen für die Einrichtung und den Betrieb von Bade-Anstalten sind die gutachtlichen Anträge des einschlägigen Bezirksarztes zu erholen. (Art. 129 des Pol.-Str.-G.-B.)

Minist.-Entschl. (Generale) v. 20. Dez. 1864, die Errichtung von Privat-Heil-Entbindungs- und Bade-Anstalten. Aerztl. Int.-Bl. 1865 S. 21. S. S. 135.

Ueber Herstellung von Bade-Plätzen, Art. 79 des Pol.-Str.-Ges.-B.

Minist.-Entschl. v. 23. April 1857, Beförderung von Badegelegenheiten betr. Aerztl. Int.-Bl. 1857 S. 245. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1857, S. 138; 1858 S. 1435. (Hoffmann III S. 611.)

Die Errichtung von Bade-Anstalten ist durch die R.-G.-O. freigegeben worden; doch darf denjenigen die Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimm-Unterricht untersagt werden, welche wegen Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit verurtheilt worden sind.

Die Reinigungs- (Keller-) Bäder der Israelitinnen sind in sanitärer Beziehung zu überwachen. Hoffmann Bd. III S. 642.

Einen wichtigen Theil der öffentlichen Gesundheitspflege bildet die Wohnungspolizei, Art. 46 Abs. 2; 50; 70 Ziff. 2; 73 Abs. 2 (s. oben); 101; 102 Ziff. 3; 105 d. Pol.-Str.-G.-B. §§ 330; 367 Ziff. 14. 15; 368 Ziff. 3, 4 d. Str.-G.-B. f. d. D. R. S. S. 178.

Hier sind insbesondere von Wichtigkeit die Größe, beziehungsweise Höhe der Wohnräume (mindestens 9 Fuß); die Größe der Hofräume; die Vermiethung von Hintergebäuden in Hofräumen; die Vermiethung von Schlafstellen in Kellern und Küchen.

Nach den Erfahrungen über die Wohnungsverhältnisse des Proletariats, dessen Ueberfüllung in einzelnen Häusern dieselben in Cholera-Epidemieen zu unzerstörbaren Herden macht, erscheint es sehr wünschenswerth, auf Grund des Art. 101 Abs. 2 des Pol.-Str.-G.-B. Anordnungen zu treffen, d. h. ober- oder ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen, daß jede bauliche Anlage und Veränderung von Wohnungen zu Miethzwecken der baupolizeilichen Genehmigung unterläge, und hiebei auch Rücksicht auf die Zahl der in den einzelnen Wohnräumen unterzubringenden erwachsenen Individuen und Kinder genommen würde,

und daß jährlich 2 mal sämmtliche derartige Wohnungsräumlichkeiten, die sich nicht notorisch einer gesunden Beschaffenheit erfreuen, von einer bau- und sanitätspolizeilichen Commission untersucht würden.

Protokoll der oberbayerischen Aerztekammer. Aerztl. Int.-Bl. 1875 Nr. 42.

Die Heizung von Wohnräumen kann eine Quelle akuter oder chronischer Blutvergiftung durch Kohlendunst (Kohlenoxydgas) werden. Wien. Medic. Wochenschrift 1868 Nr. 49. Man versteht hierunter nicht einen Erstickungsproceß, als ob die Opfer desselben durch mechanische Absperrung der Athmungsluft in der Luftröhre, durch Rauchverschluß der Stimmritze zu Grunde gingen, sondern jenen das Blutleben ertödtenden Vorgang, der in akuter Form mehr der gerichtlichen Medicin, in chronischer mehr der öffentlichen Gesundheitspflege anheimfällt.

Nachweisung des Kohlenoxyds im Blute durch die Spectral-Analyse, die physicalische Beschaffenheit desselben, die Reaction desselben mit Aetznatronlauge; in der Athmungsluft durch Palladium-Chlorür-Lösung.

Der Kohlendunst, eine Gasgruppe von vorwiegend Kohlensäure und Kohlenoxyd ist nur ein Bestandtheil des sinnlich wahrnehmbaren Kohlenrauchs, und kann auch ohne den letztern beim langsamen Verbrennungsproceß, Glimmen, entstehen, und sich durch Kamine auch in nicht geheizte Nachbarlokalitäten verbreiten. Je mehr schwere Verbrennungsgase, brenzliche und Schwefelverbindungen sich mit dem an und für sich geruchlosen Kohlenoxydgas verbinden, desto mehr wird man durch den stechenden Geruch der erstern zur Abwehr veranlaßt.

Die chronische Kohlenoxydvergiftung, Kopfschmerz, Schwindel, Congestionen zum Kopfe, Athembeschwerden, Anämie, Chlorose, kann überall da auftreten, wo 1 pro mille Kohlenoxydgas in der Athmungsluft wochenlang eingeathmet wird, während 1 Procent eine Nacht hindurch eingeathmet, plötzlich schlagflußartig tödten kann. Der Kohlendunst entsteht bei der Verbrennung jedes Feuerungsmaterials, jeder Art von Kohle und Oelen, und sein Gehalt an giftigem Kohlenoxyd ist ein stetiges Produkt unvollkommener Verbrennung, und wächst in dem Verhältniß, als der Luftzutritt bei derselben mehr oder weniger abgesperrt oder gehemmt war.

Das Kohlenoxyd mischt sich mit der atmosphärischen Luft auch beim Ausströmen unverbrannter Leuchtgase. Die meisten Fälle tödtlicher Vergiftung entstehen aus dem Unfuge, die Ofenröhren zu schließen, um mehr Wärme zu ersparen, ehe das Feuerungsmaterial, Holz oder Kohlen vollständig verbrannt ist. Durch diese Klappenabsperrung wird der Zutritt der Luft gehemmt, also das Glimmen, Verkohlen begünstigt, und dem Gase der natürliche Abzugskanal zum Kamine versperrt, so daß es durch alle Ritzen und größere Oeffnungen des Ofens, selbst durch die Poren der heißen eisernen Ofenwand in die Athmungsluft des Zimmers austritt. Ebenso müssen überall da, wo man gewohnt ist, die Schieber oder Klappen halb geschlossen zu halten, oder wo der Ofen aus irgend welchen Gründen zu wenig Zug hat, oder wo offene Kohlenbecken brennen oder Holzwerk glimmt, durch sich entwickelnde mehr oder weniger geringe Mengen Kohlenoxyd verschiedene schleichende Krankheiten entstehen oder vorhandene sich verschlimmern.

Durch Petroleum-Lampenrauch, namentlich von Nachtlichtern, wobei die Flamme eines frei hervorragenden, unbedeckten Dochtes meist recht klein

gemacht und das Rauchen unvermeidlich hervorgerufen wird, können Vergiftungen, die sich in Kopfschmerz, Ameisenlaufen in den Füßen, Krämpfen, Erbrechen und Bewußtlosigkeit äußern, hervorgebracht werden.

Zur Linderung der Wohnungsnoth in größern Städten, insbesondere bei der gesetzlichen Bestimmung, daß nur dauernde Arbeitsunzulänglichkeit oder Arbeitsunfähigkeit einen Zustand der Verarmung constatiren soll, der erst zur Abweisung eines Neuanziehenden oder zu seiner Ausweisung im Laufe der ersten zwei Jahre des Wohnsitzes berechtigt (cfr. Ges. über den Unterstützungswohnsitz), und wenn die Polizeibehörde streng darauf achtet, daß nach § 1 des Freizügigkeitsgesetzes jeder Bundesangehörige nur an dem Orte sich aufzuhalten, oder sich niederzulassen ein Recht hat, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist, erscheint als geeignetstes Mittel das nach lokalen Verhältnissen zu modificirende Princip der englischen Baugenossenschaften, Ländereien in Erbpacht oder doch in Pacht auf längere Zeit zu nehmen, beziehungsweise von Seite der Gemeinden, sie zum Zwecke und unter der Bedingung sofortiger Bebauung herzugeben, und auf denselben von Seite der interessirten Arbeitgeber Wohnungen zu erbauen, die den Arbeitern zu einem Miethzinse abgelassen werden, der die mäßige Verzinsung und allmählige Amortisation des Anlagekapitals in sich schließt. Die Regulirung und Herstellung von Straßen und Wegen hat durch die Gemeinde zu geschehen und wäre von rigorosen baupolizeilichen Bestimmungen Umgang zu nehmen. Bauen auf öffentliche Kosten würde die Ansprüche ins Maßlose steigern, und den Einzelnen verleiten, sich für befreit von der wirthschaftlichen Sorge zu halten. Verkaufen des Grund und Bodens aber würde nicht hindern, daß auch diese Bauflächen in den Kreis der Speculation hineingezogen würden, während die Verpachtung etwa auf 30 Jahre das Bauen erleichtert, indem die Capitalanlage für Grund und Boden erspart wird, und den Arbeiter mit geringen Opfern zum Hauseigenthümer machen kann.

Ueber polizeiliche und strafrechtliche Untersuchungen der käuflichen Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke bezüglich eines ekelhaften, verdorbenen oder der Gesundheit schädlichen Zustands, der Rauch- und Schnupf-Tabake, dann der zur Bereitung und Aufbewahrung dieser Stoffe zu verwendenden Gefäße, und anderer Gegenstände des menschlichen Gebrauchs, als bemalter Kleidungsstoffe, Kinderspielwaaren, Tapeten und Wohnungsräume, in Betreff ihrer Verfälschung oder der Uebertretung der zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit gegebenen ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften ist das Gutachten des einschlägigen Bezirksarztes zu erholen.

Das Feilhalten von Eßwaaren, die, wenn auch nicht gesundheitsgefährlich oder schädlich, doch zum menschlichen Genusse ungeeignet sind, ist als Betrug zu bestrafen, wenn es wissentlich geschieht, und als Uebertretung nach § 367 Nr. 7 des Str.-G.-B., wenn es unwissentlich geschieht.

Erkenntniß des pr. Obertribunals vom 15. Dec. 1875.

cfr. § 367 Ziff. 7 des Str.-G.-B. f. d. d. R. (Wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaaren, insbesondere trichinenhaltiges Fleisch (S. 109) feilhält oder verkauft); Art. 74 Ziff. 2 des Pol.-Str.-G.-B. (ober-ortspolizeilich angeordnete Beschau); Art. 75 (zur Verhütung von Gefahren für die

Gesundheit in Bezug auf die Beschaffenheit, Zubereitung und Aufbewahrung oder das Ausmessen und Auswägen verkauflicher Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke, dann über Reinlichkeit in Mühlen, Schlachthäusern, Fleischbänken und auf Märkten ergangene ober- oder ortspol. Vorschriften); Art. 76 (schädliche Tabake, Koch-, Eß- und Trinkgeschirre, Kleidungsstoffe, Kinderspielwaaren, Tapeten, Anstreichen oder Bemalen von Wohnungsräumen betr.); vorsätzliche oder fahrlässige Vergiftung von Brunnen u. dgl. §§ 324 und 326 d. R.-Str.-G.-B. und §§ 69 und 149 d. Reichs-Gewerbe-Ordnung, Marktordnung betr.

Oberpolizeiliche Vorschriften der k. Regg. von Oberb. v. 13. Jan. 1874 zu Art. 74 Ziff. 2 und Art. 75 Abs. 1 des Pol.-Str.-G.-B. v. 20. Dec. 1871, in Bezug auf die Beschau, die Beschaffenheit, die Zubereitung und Aufbewahrung, so wie das Ausmessen und Auswägen verkäuflicher Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1874 Nr. 7.

Oberpol. Vorschriften der k. Regg. von Oberfranken vom 16. Nov. 1870 zu Art. 75 des Pol.-Str.-G.-B. Aerztl. Int.-Bl. 1870 Nr. 48. Kreisamtsbl. S. 1340.

Victualienpolizei in Unterfranken, Kreisamtsbl. 1874 S. 588; in Mittelfranken Kreisamtsbl. 1872 S. 1607; 1874 S. 431; in Niederbayern Kreisamtsbl. 1872 Nr. 50; 1873 Nr. 67; (Biervisitationen Nr. 71 und 72); über die Vornahme der Lebensmittelvisitationen, Kreisamtsbl. für Oberpfalz 1873 S. 81, oberpol. Vorschriften ꝛc. ibid. 1874 S. 71.

Oberstrichterliches Erkenntniß vom 6. Jan 1874, beschlagnahmte überreife und deßhalb als verdorbene Eßwaaren befundene Gurken betr. Amtsbl. d. k. St.-Minist. d. J. 1874 S. 132.

Bekanntmachung des k. St.-Minist. d. J. und des Handels vom 6. Juni 1863, gesundheitspol. Vorschriften in Bezug auf Gegenstände des menschlichen Gebrauchs. Aerztl. Int.-Bl. 1863 S. 338. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1863 S. 1022.

Bekanntmachung d. k. St.-Minist. d. J. v. 17. Juli 1870, die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerialanordnungen auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Pol.-Str.-G.-B. v. J. 1861 betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1870 S. 1697.

Instruktion des Magistrats München zur Vornahme der Victualienbeschau vom J. 1877.

Minist.-Entschl. v. 17. Juni 1877, die Handhabung der Victualienpolizei, hier Verfälschung ꝛc. betr. Amtsbl. des k. St.-M. d. J. 1877 Nr. 25.

Instruktion zur Untersuchung der Nahrungsmittel für die 8 größeren Städte Badens mit Reagentien. Preis 20 Mark.

Ueber § 367 Ziff. 7 d. R.-Str.-G.-B. (Verkauf von verdorbenen Getränken oder Eßwaaren) hat das preuß. Ober-Tribunal in einem Erkenntnisse vom 5. Juli 1876 ausgesprochen: Eßwaaren ꝛc. sind als „verdorben" zu bezeichnen, wenn ihr Zustand nicht mehr der normale und gewöhnliche ist, in welchem sie von Menschen genossen zu werden pflegen, auch wenn mit ihrem Genusse eine Gefahr für die Gesundheit nicht verknüpft ist. Die Strafbarkeit des Verkaufs derartiger Eßwaaren wird nicht durch den Umstand ausgeschlossen, daß der Käufer den verdorbenen Zustand der Waare gekannt, und dennoch den Ankauf gewollt hat. Der Ausdruck: „verdorben" ist keineswegs gleichbedeutend mit „gesundheitsgefährlich", sondern bedeutet nur einen zum Genusse nicht geeigneten Zustand.

Der Ausdruck „verfälscht" in § 367 Ziff. 7 des R.-Str.-G.-B. muß in seiner allgemeinen Bedeutung und zwar dahin aufgefaßt werden, daß eine Sache als „verfälscht" gilt, welcher der äußere Schein einer andern gegeben wird, obgleich sie ihrer Substanz nach von dieser verschieden ist, und ein Nahr-

ungsmittel ist daher dann als verfälscht zu erklären, wenn ihm Bestandtheile, die nicht in dasselbe gehören, beigemengt werden, ihm aber dennoch der Schein des unvermischten Nahrungsmittels erhalten, oder ihm gar, falls er in Folge der Beimischung verloren gegangen ist, auf irgend eine Weise wieder künstlich verschafft wird, so Beigabe von Wasser zur Milch, zum bereits fertigen Biere.

Zuguß von abgerahmter zu normaler Milch und Verkauf des Gemisches als normale Milch, sowie die Verdünnung des zum Verschleiße bestimmten Bieres mit Wasser oder Nachbier sind als Verfälschungen eines Nahrungsmittels oder Getränks mit fremden Stoffen strafbar.

Die Beimischung von Kuhmilch zur Ziegenmilch bei Bereitung von Ziegenmolke fällt nicht unter den Begriff einer Fälschung, wenn auch Molke als Getränk zu betrachten ist.

§ 367 Ziff. 7 d. Str.=G.=B.

Man kann zwar die Molke nicht für ein Medicament, als welches sie nicht ein als wahres Lebensmittel dienendes Getränke wäre, dessen Zubereitung nicht unter den Begriff der Fälschung im Sinne der gesetzlichen Bestimmung falle, betrachten, da das Gesetz wortdeutlich und allgemein von dem Verkaufe verfälschter „Getränke" spricht, ohne einen Unterschied in deren Art oder Bestimmung zu machen, ohnedieß auch die Natur eines Getränkes als Heilmittel mit der eines gewöhnlichen Genußmittels (gewisse Weine, Biere, Mineralwasser) sehr oft zusammen fällt.

Fälschung ist die Beigabe fremdartiger Stoffe, welche entweder, bei den ohne weitere Zubereitung zum Genusse kommenden Getränken, naturgemäß nicht dazu gehören, oder bei denjenigen Getränken, welche zum Genusse erst zubereitet werden, wenn bei dieser Zubereitung andere Stoffe zur Verwendung kommen, als welche zur bestimmungs= und ordnungsgemäßen Herstellung erforderlich sind.

Hienach müßte allerdings, wenn Milch als Ziegenmilch verkauft wird, die Beimischung von Kuhmilch als die eines fremden Stoffes gelten, anders ist dieß aber bei dem Verkaufe der Ziegenmolke der Fall, wenn zu deren herkömmlichen und statthaften Herstellung, um die Ungenügendheit der Quantität der Ziegenmilch zu ersetzen, und die Molke schmackhafter zu machen, die Beimischung von Kuhmilch gehört.

Erkenntniß des bayer. Cass.=H. v. 14. Jan. 1876, Stengleins Zeitschrift für Gerichtspraxis 2c. Neue Folge Bd. VI Nr. 6.

Ziegenmolke ist ein Getränk im Sinne des § 367 Ziff. 7 d. R.=Str.=G., auch wenn sie blos zur Verwendung als Heilmittel bereitet wurde. Als verfälscht kann dieselbe aber deßhalb, weil bei ihrer Bereitung eine Beigabe von Kuhmilch stattgefunden hat, dann nicht betrachtet werden, wenn diese Zugabe als zur schmackhaften Herstellung dienlich erachtet wird, und daher herkömmlich und vom betr. Aufsichtsbeamten gestattet ist.

Entscheidungen des obersten bayer. Gerichtshofs Bd. VI S. 11.

Jeder Stoff bildet einen fremden für eine Sache (und dessen Beigabe bildet den Begriff der „Verfälschung"), welcher nicht naturgemäß dazu gehört, oder nicht schon bei der herkömmlichen oder verordnungsmäßigen Fabrikation desselben verwendet worden ist.

Oberstr. Erkenntniß vom 28. Aug. 1863. (Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege. Bd. X S. 839) Bierfälschung betr.

Der Lactodensimeter von Quevenne gründet sich auf das specifische Gewicht der Milch. Dieses bedingt, daß der Milchmesser in die Milch gebracht nur bis zu einem gewissen Punkte einsinkt; sinkt er tiefer ein, so deutet dies dahin, daß die Milch das normale specifische Gewicht nicht besitzt. Dies kann auf 2 Ursachen beruhen, entweder ist die Milch sehr reich an Butter (Rahm), welcher viel leichter ist als die Milch. Diesen Rahmgehalt zu bestimmen, dient der Cremometer. Es bedarf dessen aber nicht, weil man einen abnorm hohen Rahmgehalt nicht nur durch das Auge, und durch das auffallend starke Adhäriren der Fettkügelchen an den Instrumenten, sondern auch durch den Geschmack erkennt. Eine gute Milch ergibt 10—12% Rahm. Oder der Milch ist Wasser zugesetzt, welches ebenfalls leichter ist, als Milch. Man nimmt das specifische Gewicht von 1,030 als Grenze der guten Milch an. Eine Milch von ganzen Viehbeständen zeigt immer zwischen 33° und 29° am Lactodensimeter oder ein specifisches Gewicht von 1,033 bis 1,029. Die Milch einer einzelnen Kuh kann so gut sein, daß sie 40° am Lactodensimeter zeigt. Wenn die meisten untersuchten Milchpartien unter 1,030 zeigen, so kann man auch annehmen, daß die Milchmessung für die Produkte einer gewissen Gegend noch nicht jenen Grad der Sicherheit erreicht haben, um im Hinblicke auf gesetzliche Bestimmungen eine Verfälschung mit Sicherheit zu constatiren. Eine Milch mit 1,014 ist mit einem Drittel Wasser vermengt. Der Milchmesser ist auch in dem Gebrauche der Sanitätspolizei eingeführt, und hat in München jede Milchverkäuferin einen solchen zur Probe der vom Oekonomen bezogenen Milch.

Eine mit mehr oder weniger Wasser verdünnte Milch erscheint als ein durch Beigabe fremder Stoffe gefälschtes Nahrungsmittel; als der Gesundheit nachtheilig ist aber eine solche Milch nicht zu erachten, aber ihr Nahrungswerth ist verringert. Das Wasser in der natürlichen Milch (90%) ist kein Brunnen, Quell, Fluß- oder Seewasser, wie das Fälschungswasser.

Friedreichs Blätt. 1870 S. 53.

Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 19. Febr. 1864, Milchfälschung betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1864 S. 523.

Ueber Nutzen und Einrichtung der Milchcontrole. Deutsche Vierteljahrsschrift für öff. Gesundheitspflege. Bd. IX.

Oberstrichterliches Erkenntniß vom 13. Aug. 1866, Mischung von Kuhbutterschmalz mit Schweinfett und einem vegetabilischen Farbstoff, sog. „Schmalz- oder Kunstbutter" betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1866 S. 1785. Aerztl. Int.-Bl. 1866 S. 541.

Im Verlaufe der weitern gerichtlichen Verhandlungen wurde durch Gutachten von Sachverständigen festgestellt. daß das reine Schmalz und die Kunstbutter sich durch die Cohärenz der Theile, den Geschmack und Geruch wesentlich von einander unterscheiden, so daß Jedermann den Unterschied beider Nahrungsmittel mit Leichtigkeit zu erkennen vermag, und folglich eine Täuschung des Publikums nicht zu besorgeu ist, daher auch eine Einschreitung gegen die Fabrikation und den Verkauf der Kunstbutter nur dann veranlaßt erscheint, wenn dieses Produkt in einer Weise hergestellt werden sollte, daß die gewöhnliche Erfahrung nicht mehr hinreichen würde, dasselbe nach Form (Cohärenz der Theile),

Geruch und Geschmack vom ächten Kuhbutter-Schmalz leicht unterscheiden zu können.

Minist.-Entschl. v. 28. Febr. 1867, (Generale), die Fabrikation der sog. Kunstbutter betr. Aerztl. Int.-Bl. 1867 S. 145.

Der Cichorien-Caffé kann durch Beimengung von Bilsenkrautwurzeln vergiftet werden: Kopfweh, Halsweh, Uebelkeit, erdiger Geschmack, Schwindel, Schwäche in den Gliedern und Augen, erweiterte Pupille. — Chemische und mikroskopische Untersuchung. Eichstädt. Apoth. Zeitung 1876 Nr. 21.

Zur Bereitung von Braunbier dürfen andere Stoffe oder Surrogate für Gerstenmalz oder Hopfen nicht verwendet werden. Es muß daher jeder Stoff als unzulässiges Surrogat betrachtet werden, welcher im Zeitpunkte seiner Verwendung oder Beimengung zum Biere mit jenen beiden für die Bierbereitung allein als zulässig erklärten Stoffen nicht identisch erscheint — also auch sog. Bier-Couleure aus Malzzucker, geschweige denn aus anderen zuckerhaltigen Naturprodukten, damit nicht unter dem Titel: Extrakte, Färbemittel u. dgl. dem Biere äußere oder innere Eigenschaften zu verleihen gesucht werden, welche dasselbe lediglich durch Verarbeiten bestimmt vorgeschriebener Naturstoffe im Wege des Bräuereibetriebs erhalten soll.

Landtags-Abschied vom 10. Nov. 1861 Abschn. III § 26 Ziff. 2.

Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 21. Juli 1866 wegen Bierfälschung durch die sog. Raussendorf'sche Bier-Couleur. Aerztl. Int.-Bl. 1867 S. 140.

Entschl. der k. Regg. v. Oberb. v. 20. Dec. 1865 u. 19. Dec. 1866, dann vom 22. Juli, 31. Aug. und 6. Okt. 1867 und vom 10. April 1868, die Verwendung von Malz-Surrogaten bei der Bierfabrikation betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1866 S. 23. 2396; 1867 S. 1513. 1676. 1828; 1868 S. 760; 1869 Nr. 28. 71 · 1870 Nr. 20. 49; 1871 Nr. 59. 81; 1872 Nr. 36. 72. 86. 93; 1873 Nr. 4; 1874 Nr. 10. 15.

Entschl. der k. Regg. v. Schwaben und Neubg. v. 29. Nov. 1865 und 5. Dez. 1866, die Anwendung von Bier-Couleur und Traubenzucker betr. Aerztl. Int.-Bl. 1865 S. 720; 1866 S. 742.

Entschl. der k. Regg. v. Unterfr. v. 20. Juli 1867, deßf. Betr. Aerztl. Int.-Bl. 1867 S. 481.

Minist.-Entschl. v. 1. Dez. 1857 (Generale), die Anwendung von Hopfenöl und Hopfen-Extract zur Biererzeugung betr. Aerztl. Int.-Bl. 1857 S. 657. (Hoffmann III S. 505.)

Entschl. der k. Regg. von Mittelfranken v. 11. Jan. und 24. Juli 1869, die Verwendung von Malzsurrogaten betr. Aerztl. Int.-Bl. 1869 S. 31 und 338.

Entschl. der k. Regg. der Oberpfalz, deßf. Betreffs v. 10. und 31. März 1869. Aerztl. Int.-Bl. 1869 S. 121 und 133.

Entschl. der k. Regg. v. Oberfranken v. 14. Juni 1871, deßf. Betr. Aerztl. Int.-Bl. 1871 S. 346; cfr. Kreisamtsbl. 1869 S. 628. 1032. 1616; für Unterfranken 1869 S. 596, 1870 S. 1326. 1629. 1695. 1800; 1872 S. 1263; 1874 S. 52. 60; für Niederbayern Kreisamtsbl. 1869 Nr. 6 und 64; 1870 Nr. 23 und 49; 1871 Nr. 55. 73. 87; 1872 Nr. 50. 67. 83; 1873 Nr. 5; 1874 S. 7 und 493.

Anwendung von Bier-Couleur als Uebertretung des Malzaufschlagsgesetzes und Fälschung. Oberstricht. Erkenntniß vom 26. März 1877. Amtsbl. des k. St.-Minist. d. J. 1877 Nr. 18.

Zu Art. 136 des Pol.-Str.-G.-B. über das Schwefeln des Hopfens erschien die Verordnung, daß diese Beschaffenheit der Waare dem

Käufer ausdrücklich anzugeben sei, ist sohin das bisherige Verbot mittelbar aufgehoben.

K. allerh. Verordn. v. 6. Juni 1862. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1862 S. 1527.

Bekanntmachung der k. Regg. v. Oberb. v. 12. Juli 1862, das Verbot des Schwefelns des Hopfens betr. Kreisamtsbl. 1862 S. 177.

Hopfenschwefeldörre. Kreisamtsbl. für Niederbayern 1873 Nr. 4; Oberbayern 1873 S. 30.

Auch das Gallisiren des Weins (Vermehrung mittelst Traubenzuckers und Wassers) unterliegt den Bestimmungen über Fälschung. Der Wein ist vermöge seine Bereitungsart zwar ein Kunstprodukt, indem der Inhalt der Traube nicht von selbst zu Wein umgebildet wird, allein der Wein soll lediglich den Inhalt, der von der Traube kömmt, enthalten, und wird ihm etwas beigemischt, was in den Trauben, aus welchen der betreffende Wein stammt, nicht gewachsen ist, so liegt eine Fälschung vor. Wer Wein trinkt, ist der Meinung, ein Produkt der Traube zu bekommen, und will nichts Anderes, so daß jenes Quantum Traubenzucker und Wasser, das nicht in der Traube gewachsen ist, für diesen Wein ein fremder Stoff ist, welcher naturgemäß nicht dazu gehört, nach naturgemäßer Entstehung oder herkömmlicher Bereitungsart nicht darin enthalten ist. Ref. d. G.-A. der KA. Unerheblich bleibt es dabei, ob das Produkt verbessert werde, oder nicht.

Minist.-Entschl. v. 22. Jan. 1823 und v. 20. Juli 1829, die Instruktion für die Prüfung der Weine in Bezug auf Verfälschung betr. (Hoffmann III S. 483. 488.)

Erkenntniß des bayer. oberst. Gerichtshofs v. 28. Aug. 1863. Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege Bd. X S. 836.

Ueber die Prüfung künstlich gefärbter Rothweine S. Buchner's Repertor. 1876 Heft 7.

Das hiezu gebrauchte Fuchsin wird häufig mit Hilfe von Arsenikpräparaten hergestellt. Aber auch das chemisch reine Anilin (Rosanilin, Fuchsin) erzeugt nach längerem Genusse chronische Nierenentzündung (Albuminurie.)

Zu Art. 74 des Pol.-Str.-G.-B. Die ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften über Fleischbeschau können auch auf das zum Hausbedarfe bestimmte Schlachtvieh ausgedehnt werden, da das Gesetz von dem zur menschlichen Nahrung (nicht blos zum Verkaufe) bestimmten Viehe spricht.

Minist.-Entschl. v. 3. Sept. 1827, Fleischbeschau des zum Hausbedarfe zu schlachtenden Viehes betr. (Hoffmann III S. 461.)

Minist.-Entschl. v. 25. Jan. 1833, Einfuhr todten Fleisches betr. (Hoffmann III S. 462.)

Vorschriften oberpolizeil. über Fleischbeschau f. Oberb. v. 2. Juni 1862, Kreisamtsbl. S. 1127 mit einer „Instruktion für die Fleischbeschauer."

Entschl. der k. Regg. v. Oberb. v. 6. April 1865, die hierauf erlaufenden Kosten betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 915.

Oberpolizeil. Vorschr. bezügl. der Fleischbeschau für Schwaben u. Neubg. vom 1. Juni 1862. Aerztl. Int.-Bl. 1862 S. 421. Kreisamtsbl. S. 769;

dieselben für Mittelfr. v. 14. Juni 1862. Kreisamtsbl. f. Mittelfr. S. 1159. Aerztl. Int.-Bl. 1864 S. 116;

dieselben für Niederb. v. 21. Juni 1862 mit einer Instruktion. Kreisamtsbl. f. Niederb. S. 1091. 1876 S. 609;

dieselben für Oberpfalz u. Regensb. v. 8. Juli 1862 m. J. Kreisamtsb. f. Oberpfalz S. 1011;

dieselben f. Oberfr. v. 1. Juni 1862 m. J. Kreisamtsbl. S. 657; 1870 S. 1081; dieselben für Unterfr. v. 24. Juni 1862 m. J. Kreisamtsbl. S. 1173; 1874 S. 961; 1875 S. 389.

Entschl. der k. Regg. v. Oberb. v. 25. Juni 1860, den Transport des Schlachtviehes betr. Kreisamtsbl. S. 1274.

Entschl. der k. Regg. der Oberpfalz v. 11. April 1864 u. der k. Regg. v. Unterfranken v. 12. Nov. 1864, Handhabung der Viktualienpolizei, hier das Aufblasen der Kälber betr. Aerztl. Int.-Bl. 1864 S. 230. 682.

Entschl. der k. Regg. v. Oberb. v. 5. Jan. 1856, den Genuß des Fleisches von Rindern, welche im Reaktionsstadium der Impfung mit Lungenseuchestoff geschlachtet wurden. Kreisamtsbl. 1856 S. 33. Aerztl. Int.-Bl. 1856 S. 26.

Minist.-Entschl. v. 17. Aug. 1848 und 16. Febr. 1849, den Genuß des Pferdefleisches betr. (Hoffmann III S. 474.)

Ueber die Errichtung von Schlachthäusern s. k. allerh. Verordn. v. 16. Mai 1863. Reg.-Bl. S. 994.

Ueber öffentliche Schlachthäuser und die Einführung des allgemeinen Schlachtzwangs sowie der obligatorischen Fleischschau, mit besonderer Berücksichtigung der Entschädigungspflicht der Gemeinden den Schlächtern gegenüber. Dritte Versammlung des Vereins für öff. Gesundheitspflege zu München. Aerztl. Int.-Bl. 1875 S. 407.

Ueber Ziele, Mittel und Grenzen der sanitätspolizeilichen Controlirung des Fleisches. S. ebendaselbst. Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege Bd. VIII.

Demonstrationen auf dem Gebiete der vergleichenden Pathologie. Aerztl. Int.-Bl. 1875 Nr. 47.

Münchener magistratische Verhandlungen zur Frage der Einfuhr todter Kälber. Aerztl. Int.-Bl. 1876 Nr. 17. 18.

Ueber die Gefahren, welche der Gesundheit des Menschen von kranken Hausthieren drohen &c. &c. Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege Bd. IX.

Schlächtereien gehören zu jenen gewerblichen Anlagen, zu deren Errichtung nach § 16 d. R.-G.-O. die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich ist. (S. u. Fabriken und Gewerbe.)

Ueber die Ausdehnung des Begriffs „Schlächterei" auf alle Schlachtstätten ohne Unterschied vgl. die

Bekanntmachung des St.-Minist. d. J., Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel v. 25. Aug. 1873. Amtsbl. d. k. St.-Min. d. J. 1872/73 S. 495.

Ueber die Verhandlungen des Magistrats München in der „Schlachthausfrage" cfr. Aerztl. Int.-Bl. 1869 S. 326 und 342.

Der fortgesetzte Genuß von Fleisch und Milch perlsüchtiger Rinder, besonders der letztern bei Kindern führt Tuberculose der Lymphdrüsen des Unterleibs und der Lungen herbei. Mikroskopische Untersuchungen haben gezeigt, daß die Tuberkeln des Rindviehs mit denen der Menschen übereinstimmen. Die Kuhställe sollten daher von Zeit zu Zeit einer thierärztlichen Untersuchung unterzogen werden.

Nach einem Gutachten der preuß. wissenschaftlichen Deputation für das Med. Wesen sind folgende Benutzungsweisen trichinöser Schweine zu ge-

statten: Das Abhäuten und das Entfernen der Borsten, sowie die freie Verwerthung der Haut und Borsten; das einfache Ausschmelzen des Fettes und die beliebige Verwendung desselben; die Verwendung geeigneter Theile zur Bereitung von Seifen oder Leim; die chemische Verarbeitung des ganzen Körpers.

Das preuß. Obertribunal hat unterm 14. Jan. 1876 entschieden, daß ein Fleischer, welcher fahrlässiger Weise, d. h. ohne gehörige Untersuchung trichinenhaltiges Fleisch verkauft, einem demzufolge an der Trichinose Erkrankten gegenüber schadenersatzpflichtig sei. S. S. 109.

Zur Casuistik der Allantiasis (Wurstvergiftung) Aerztl. Int.-Bl. 1877 Nr. 24—26.

Zu Art. 74 d. Pol.-Str.-G.-B.

Außer verfälschten und verdorbenen Getränken und Eßwaaren, insbesondere Trichinen haltigem Fleische dürfen überhaupt Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke, welche die Gesundheit gefährden, nicht feil geboten oder verkauft werden.

Oberpol. Vorschriften d. k. Regg. v. Oberb. vom 13. Jan. 1874. § 2. S. S. 185.

Diese oberpol. Vorschriften enthalten die speciellen Verbote in Bezug auf die Beschaffenheit verschiedener verkäuflicher Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke, so wie in Bezug auf die Zubeitung und Aufbewahrung, das Ausmessen und Auswägen derselben, das Malen und Färben, Gebrauch von Wurstspritzen, Verpackung von Caffesurrogaten, Beschaffenheit der Geschirre, der Maaße nnd Gewichte, der Hähne beim Abzapfen von Flüssigkeiten, Reinlichkeit der Geschäftsräumlichkeiten und sämmtlicher Geräthschaften. — Außerdem bestehen Ortspol. Vorschriften f. d. k. Haupt- und Residenzstadt München vom 27. Sept. 1872.

Was insbesondere das Bier (§ 6 der oberpol. Vorschriften) betrifft, verfallen mit Einführung der neuen Strafgesetzgebung die Manipulationen und die Keller der Bräuer der Polizei nur in dem Falle, wenn entweder der Verdacht einer Fälschung vorliegt, die übrigens um so schwerer zu konstatiren ist, als, wenn auch die Bierbeschauer hie und da eine solche annehmen, die Chemiker von fremden Bestandtheilen nichts zu entdecken vermögen, am ehesten noch beim Zusatze von kohlensaurem Natron, um sauer gewordene Biere wieder genießbar zu machen; — oder wenn konstatirt wird, daß das Bier ekelhaft, trüb geworden, mit Kälberfüssen geklärt, verdorben (schaal, fuchsig) ist.

Ausschreibung der k. Regg. v. Oberb. v. 31. Aug. 1867, die Wiederherstellung trüber oder saurer Biere betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1867 S. 1683.

Ausschreibung der k. Regg. v. Oberpfalz u. Oberbayern v. 21. Aug. u. 2. Sept. 1868, dess. Betr. Kreisamtsbl. f. d. Oberpfalz Nr. 76, für Oberb. Nr. 88 S. 1850.

Ausschreibung der k. Regg. v. Oberb. v. 22. Dez. 1869 und 29. Juni 1872. Klärmittel (Haselnußspähne) für trübe Biere betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1869 S. 2944; 1872 S. 1383; für Niederbayern 1869 Nr. 39; 1871 Nr. 79 und 88; 1872 Nr. 57. 92.

Das Bier soll vollkommen klar sein, durch das Mikroskop keine Vibrionen zeigen, der Schaum rein weiß, milchicht, an der Wandung des Glases, wie an der Oberfläche längere Zeit verharrend, moussirend sein. Der Geruch soll bei der Kochsalzprobe das Aroma des Hopfens erkennen lassen, und insbesondere kein Amyloxydhydrat (Fuselöl) verrathen (Surrogat von Kartoffeln statt Malz).

Der normale Würzegehalt (sacharometrische Probe) beträgt 14%—12% für Lager- und Schenkbiere; doch ist ein Bier von 10% noch ein gut eingesottenes zu nennen.

Die Verordnungen bezüglich der Verleitgabe des vor der gesetzlichen Sudzeit gebrauten Bieres und die Beiziehung des Amtsarzts zur Visitation desselben sind außer Geltung.

Die Anwendung von Bierspritzen beim Ausschanke des Bieres ist in Oberbayrrn verboten. § 6 Abs. 2 l. c.

Die Vorschriften älterer Gesetze und Verordnungen über das Verfahren bei Untersuchung schlecht beschaffenen Bieres sind für die freie Ueberzeugung des Strafrichters nicht maßgebend nach Erkenntniß des Bayer. Oberappellationsgerichts in einer Nichtigkeitsbeschwerde, die sich darauf gründete, daß die Feststellung der schlechten Beschaffenheit des Bieres nur auf das Gutachten der Bierkieser und Sachverständigen höherer Ordnung, dann den gerichtlichen Commissionsbefund sich stützte, und nicht auch noch das Gutachten von Chemikern einer Universität erholt, die Vergleichung mit einem Musterbiere vorgenommen worden ist ꝛc. ꝛc., „wenn es auch allerdings im Allgemeinen dem Beschuldigten freigestellt bleiben muß, die Erhebung solcher in den gesetzlichen Vorschriften über Bieruntersuchungen angeordneten Beweishelfe zu beantragen, so ferne er solches seinem Interesse entsprechend erachtet."

Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege. Bd. X S. 670.

Das Bier und dessen Untersuchung auf Gehalt und Fälschungen von Dr. Adolf Mair. Aerztl. Int.-Bl. 1864 S. 161.

C. G. Wittsteins, München, Methode zur Untersuchung des Bieres auf fremde Zusätze in der Bunzlauer Pharmac. Zeitung 1875 Nr. 13.

Die Verfälschung der Nahrungsmittel und Getränke, Colonialwaaren, Droguen, Manufakte, gewerblicher und landwirthschaftlicher Produkte von Dr. Herrmann Klenke, Leipzig 1858.

Zur Erkennung eines gut ausgegohrenen Bieres benutzt man eine Lösung von neutralem oder basisch-schwefelsaurem Eisenoxyd von 20° B. Setzt man zu gut ausgegohrenem Biere von dieser Lösung im Verhältniß von 1 : 16, so entsteht eine Trübung, und schon nach $^1/_4$—$^1/_2$ stündigem ruhigen Stehen lagert sich ein relativ geringer Niederschlag ab, der kaum den 6. Raumtheil des Gefäßes einnimmt. Ein wenig ausgegohrenes Bier wird, je jünger es ist, einen um so stärkeren Niederschlag bilden, der sich erst nach 12—24 stündigem Stehen absetzt, und bis zur Hälfte des Raumes einnimmt. Die über dem Niederschlage stehende Flüssigkeit wird nie vollständig blank.

Biecheles Apoth.-Ztg. 1875 S. 148.

Das Getreide (Korn) § 5 l. c. findet sich in nassen Jahrgängen stark mit Mutterkorn verunreinigt, das, unter das Brod verbacken, höchst gefährliche Krankheitszustände, besonders die Kriebelkrankheit hervorrufen kann, daher die Landbevölkerung und die Müller hierauf in geeigneter Weise aufmerksam zu machen sind, und in den Schrannenordnungen das Feilbieten solchen Roggens zu verbieten ist.

Minist.-Entschl. (Generale) v. 13. Mai 1856, die Vergiftung durch Mutterkorn betr. Aerztl. Int.-Bl. 1856 S. 325. (Hoffmann III S. 447.)

Entschl. d. k. Regg. v. Oberb. v. 22. Okt. 1851 und 23. Mai 1856, desf. Betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1851 S. 1475; 1856 S. 800.

Die Kriebelkrankheit. Von Dr. Jos. Mayer. Aerztl. Int.-Bl. 1870 Nr. 7.

Ueber die schnellste Methode der Untersuchung des Getreidemehls auf einen Gehalt an fremden Mineralsubstanzen S. Pharmac. Handelsblatt der Bunzlauer pharmac. Ztg. 1876 Nr. 78 und Eichstädter Apoth.-Ztg. 1877 S. 14.

Ueber die Untersuchungen der Nahrungs- und Genußmittel in Apotheken auf Verfälschungen. Bunzl. Pharm. Ztg. 1877 S. 704.

Unschädlich, ja mit Vortheil kann der Malztaig (Biertaig) zum Brodbacken benützt werden.

Minist.-Entschl. v. 14. Sept. 1847, die Benützung ꝛc. betr. Kr.-Int.-Bl. f. Oberb. 1847 S. 1340. (Hoffmann III S. 453.)

Die sog. Frühkartoffeln (weiße, sog. Hörnchen, Nudeln) werden Ende Juli, die blauen ungefähr 14 Tage später und die gemeinen (rothen) nicht vor der dritten Woche des September reif und zum Genusse geeignet. § 5 l. c.

Entschl. d. k. Regg. v. Mittelfr. v. 29. Juni 1854, den Verkauf unreifer Kartoffeln betr. Aerztl. Int.-Bl. 1854 S. 210. (Hoffmann III S. 457.)

Bei der Prüfung des Kernobstes betrachtet man die dunkle (nicht mehr weiße) Färbung der Kerne als Zeichen seiner Reife.

I. Zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei dem Arbeitsbetrieb in Fabriken und bei Gewerben, Art. 156 des Pol.-Str.-G.-B., in welchen Quecksilber, Arsenik, Phosphor, gifthaltige Farben (Arsenik) oder andere chemische Produkte hergestellt werden, Spiegel-, Phosphorzündhölzchen- und Nadelfabriken; dann zur Vorsorge

II. gegen Gefahren und Belästigungen bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung von Fabriken und Werkstätten, welche eine schädliche oder belästigende Ausdünstung verbreiten, oder sonst für die Nachbarn oder das Publikum erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen herbeiführen, Art. 130 des Pol.-Str.-G.-B. bestehen die Verordnungen:

I. Minist.-Entschl. v. 8. April 1863, die Verhütung von Gefahren ꝛc. Aerztl. Int.-Bl. 1863 S. 228. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 749. Reg.-Bl. S. 578.

II. K. allerh. Verordn. v. 16. Mai 1863, Vorsorge gegen Gefahren und Belästigungen ꝛc. Reg.-Bl. S. 994. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 1085.

Minist.-Entschl. v. 20. Mai 1864, den Vollzug dieser allerh. Verordn., hier Zuständigkeit und Berufung betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1864 S. 1313.

Der § 16 der Reichsgewerbeordnung enthält nunmehr das Verzeichniß jener gewerblichen Anlagen (nicht aber auch Niederlagen, selbstständige oder zu einem Gewerbebetriebe gehörigen), welche durch die örtliche Lage oder durch die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführrn können. Erweitert durch Bundesrathsprotokoll 1873 § 506, wobei zugleich constatirt wird, daß die Frage, in wie weit aus Gesundheits- oder andern polizeilichen Rücksichten die Lagerung von Fellen, ingleichen solche gewerbliche Anlagen, welche durch schädliche Effluvien fließenden, öffentlichen oder Privatgewässern Verderbniß drohen, Beschränkungen unterworfen

werden können, nicht nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung sich regle. Es kann demnach keinem Zweifel unterliegen, daß alle auf die öffentliche Reinlichkeit und Gesundheit (Art. 94) sich beziehenden Bestimmungen des Pol.-Str.-G.-B. v. 26. Dec. 1871 neben der Gewerbeordnung in Geltung geblieben sind.

Reichsgewerbeordnung und K. A. B. v. 4. Dec. 1872, den Vollzug derselben in Bayern betr. Reg.-Bl. Nr. 88. Amtsblatt d. k. St.-M. d. J. 1872/73 S. 187 und S. 230.

Entschl. d. k. St.-Minist. d. J. v. 25. Aug. 1873, den Vollzug der Gewerbe-Ordnung, hier die Auflagerung von ungegerbten Häuten und ungereinigten Knochen betr. Amtsbl. d. k. St.-M. d. J. 1872/73 S. 493.

Entschl. d. k. St.-M. d. J. v. 15. Juli 1871, die Einfuhr von eingesalzenen Häuten betr. Aerztl. Int.-Bl. 1871 S. 355.

Dem Art. 130 d. b. Pol.-Str.-G.-A. v. J. 1871 und darauf bezüglichen A. B. v. 16. Mai 1863 kann aber keine Wirksamkeit in Bezug auf die darin aufgeführten, in der R.-G.-O. § 16 und dem späteren Bundesraths-beschlusse mit Stillschweigen übergangenen gewerblichen Anlagen mehr beigelegt werden.

Sammlung von Entsch. d. oberst. Gerichtshofs Bd. IV S. 14.

Die Errichtung einer Niederlage von rohen, getrockneten Häuten ist nicht mehr von einer vorgängigen polizeilichen Bewilligung abhängig (cfr. A. B. v. 16. Mai 1863).

Auf Grund des Art. 94 des Pol.-Str.-G.-B. können aber für die Errichtung und den Betrieb einer solchen Niederlage die nach technischen, insbesondere nach ärztlichen Gutachten im Interesse der öffentlichen Reinlichkeit nothwendigen Vorschriften erlassen werden.

Entschl. d. k. Regg. v. Mittelfr. v. 29. Aug. 1865, über die in England angewendeten Mittel zur Beseitigung oder Minderung der für die Gesundheit nachtheiligen Einflüsse in Thonwaarenfabriken, beim Kochen von Gelatine, Leim, Fett, beim Schmelzen roher Fette für die Lichterfabrikation, bei der Firnißfabrikation und in den Phosphorzündhölzchenfabriken. Aerztl. Int.-Bl. 1865 S. 537.

Minist.-Entschl. v. 20. Juli 1863, Talgschmelzen ohne Geruch betr. Aerztl. Int.-Bl. 1863 S. 441. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 1485.

Oberstrichterliches Erkenntniß v. 3. März 1865, die Errichtung einer Feldziegelei betr. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1865 S. 705.

Entschl. d. k. Regg. v. Oberb. v. 22. April 1868, die Aufstellung von Gaserzeugungsapparaten. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1868 S. 835.

Gutachten, die Ausübung einer Seifensiederei betr. Aerztl. Int.-Bl. 1870 S. 563.

Ueber Hopfenschwefeldörren und die Anlagen zur Auflagerung ungegerbter Häute, Lackfabriken rc. rc.

Minist.-Entschl. v. 3. Jan. 1873 Kreisamtsbl. f. Oberb. 1873 S. 30.

Die bezirksärztliche Thätigkeit kann auch bei den Entscheidungen über die Verleihung von Wirthschaftsconcessionen im Hinblicke auf § 33 Ziff. 2 d. R.-G.-O. angerufen werden.

Die K. A. B. vom 15. Jan. 1840, die Verwendung der werktagsschulpflichtigen Jugend in Fabriken betr. und vom 16. Juli 1854, die sanitäts- und sittenpolizeiliche Fürsorge für jugendliche Fabrikarbeiter betr. (Hoffmann III S. 572—574) sind aufgehoben

und an ihre Stelle die §§ 128—133 der Reichsgewerbeordnung getreten.

Kreisamtsbl. f. Unterfr. 1874 S. 678.

Weitere Grundzüge einer sanitären Fabrik-Gesetzgebung wären folgende:

1) Die Dauer der regelmäßigen Arbeit eines Tages darf nicht mehr als 11 Stunden, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nicht mehr als 10 Stunden betragen, und muß in die Zeit zwischen 5 Uhr Morgens und 8 Uhr Abends verlegt werden; bei gesundheitsschädlichen und auch bei solchen Gewerben, bei denen Gesundheit und Leben der Arbeiter durch tägliche 11stündige Arbeitszeit gefährdet werden, ist der Bundesrath berechtigt, die Arbeitszeit nach Bedürfniß herabzusetzen. Zu einer ausnahmsweisen Verlängerung der Arbeitszeit wegen baulicher oder anderer Vorrichtungen ist die Bewilligung der Regierung einzuholen.

2) Für das Mittagessen ist wenigstens 1 Stunde freizugeben, das Mittagessen soll, wenn dies aus sanitären Rücksichten unzweckmäßig, nicht im Arbeitslokale, sondern in geeigneten, im Winter gewärmten Lokalitäten stattfinden.

3) Nachtarbeit zwischen 8 Uhr Abends und 5 Uhr Morgens, ebenso Arbeit an Sonn- und Festtagen ist nur ausnahmsweise und dann nicht ohne Einwilligung der Arbeiter erlaubt. Die Ortsbehörde kann zu Reparaturen, die bei Nacht stattfinden müssen, Bewilligung ertheilen, hat jedoch die Nachtarbeit länger als eine Woche zu dauern, so ist die Zustimmung der Regierung erforderlich. Fortgesetzte Nachtarbeit kann der Bundesrath bei gewissen Fabrikzweigen bewilligen, jedoch darf dabei kein Arbeiter innerhalb 24 Stunden mehr als 11 Stunden lang beschäftigt werden; diese besondere Bewilligung kann der Bundesrath wieder zurückziehen.

4) Frauenspersonen sollen unter keinen Umständen weder zu Sonntags- noch zu Nachtarbeit verwendet werden. Haben Sie ein Hauswesen zu besorgen, so müssen sie eine halbe Stunde vor der Mittagspause entlassen werden.

5) Wöchnerinnen dürfen vor und nach ihrer Niederkunft im Ganzen 10 Wochen nicht in der Fabrik beschäftigt werden. Der Bundesrath bezeichnet die Fabrikationszweige, in welchen schwangere Frauen überhaupt nicht arbeiten dürfen.

6) Zur Reinigung im Gange befindlicher gefahrdrohender Maschinentheile dürfen Frauenspersonen nicht verwendet werden.

7) Der Bundesrath bestimmt die Fabrikzweige, in welchen Kinder nicht beschäftigt werden dürfen.

Die Gesundheitspflege würde gegenüber dem § 128 d. R.-G.-O. folgende Anforderungen an die Fabrikgesetzgebung stellen:

Kinder können erst zur Arbeit in Fabriken zugelassen werden, wenn sie das 14. Altersjahr zurückgelegt haben. Zwischen dem 14. und vollendeten 18.

Jahre sollen sie höchstens 8 Stunden in der Fabrik arbeiten, jedoch dürfen Schulunterricht und Fabrikarbeit zusammen 10 Stunden nicht überschreiten, und der Schulunterricht darf durch die Fabrikarbeit nicht beeinträchtigt werden.

Ueber die Verbindlichkeit zum Schadenersatze für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken, Steinbrüchen, Gruben und Fabriken herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen S. das Reichsgesetz vom 7. Juni 1871. Justiz-Minist.-Bl. 1871 S. 124; Reg.-Bl. 1871 Nr. 40. (§ 6 dieses Gesetzes ist aufgehoben. Einführ.-Ges. z. R.-Civilproceß § 13.)

Als gesundheitspolizeiliche Vorschrift zur Verhütung von Gefahren

1) bei Verfertigung, Aufbewahrung oder Verpackung von Tabak oder bei Verfertigung von Koch-, Eß- oder Trinkgeschirren, Kleidungsstoffen, Kinderspielwaaren, Tapeten oder sonstigen Gegenständen des menschlichen Gebrauchs oder

2) beim Anstreichen oder Bemalen von Wohnungsräumen (Art. 76 des Pol.-Str.-G.-B.) erschien die

Minist.-Entschl. v. 6. Juni 1863, gesundheitspolizeiliche Vorschriften in Bezug auf Gegenstände des menschlichen Gebrauchs betr. Reg.-Bl. 1863 S. 809. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 1022. Aerztl. Int.-Bl. S. 338. Str.-G.-B. § 367 Ziff. 3. 5. 6.

Die Beilage enthält die Farben, mit denen allein Kinderspielwaaren, welche mit nassem Finger gerieben abfärben, bemalt sein dürfen; andere Farben müssen mit wasserdichtem Firniß überzogen sein. Arsenikhaltige Farben sind auch bei Anwendung von Firniß ausgeschlossen, außer es betrifft die Bemalung solche Theile von Kinderspielwaaren, deren Größe und Form an und für sich ein Hinderniß bildet, sie in den Mund zu nehmen.

Nach den oberpol. Vorschriften für Oberbayern § 8 dürfen zum Malen und Färben von verkäuflichem Zuckerwerke und sonstigen Eßwaaren nur Farben verwendet werden, welche keinerlei giftige Substanzen enthalten.

Wenn auch durch diese oberpolizeilichen Vorschriften alle älteren, welche dermalen über die im Art. 76 des Pol.-Str.-G.-B. bezeichneten Gegenstände bestehen, aufgehoben sind, so mag doch eine Hinweisung auf manche derselben im Zusammenhalte mit den hier gegebenen Normen zum praktischen Vollzuge der letztern dienlich sein.

Ein Verzeichniß der schädlichen Substanzen, die bei Conditorwaaren und Kinderspielsachen gebraucht zu werden pflegen, findet sich in der Minist.-Entschl. vom 29. Jan. 1844 und der Bekanntmachung der k. Polizeidirektion vom 3. April 1856. Aerztl. Int.-Bl. 1856 S. 207. Hoffmann C.-M.-W. Bd. III S. 526 ff.

Die besonders gebräuchlichen gefährlichen Farben waren früher das sog. falsche Gold, Chromgold, Chromroth, Münchener Roth, Schweinfurter Grün, Kupfergrün und Gummiguttigelb.

Entschl. d. k. b. Regg. der Pfalz v. 9. April 1869, die Anwendung giftiger Farben in der Conditorei betr. Aerztl. Int.-Bl. 1869 Nr. 21.

Entschl. d. k. Regg. v. Mittelfranken v. 14. Mai 1869, die Anwendung schädlicher Stoffe zum Färben, hier Erkenntniß gesundheitsschädlicher grüner Farben betr. Aerztl. Int.-Bl. 1869 Nr. 21. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1869 S. 1095; für Unterfranken 1869 Nr. 76; für Oberfranken 1869 S. 692, über Anilinfärben 1870 S. 1411; für Oberpfalz 1869 S. 923; für Mittelfranken 1869 S. 875.

Ueber mit Fuchsin gefärbte Conditorwaaren. S. Apoth. Ztg. 1877 S. 14.

Hierher gehören auch die durch Entschl. der k. Regg. der Pfalz vom 27. Oktober 1858, Aerztl. Int.-Bl. S. 557, verbotenen mit Schweinfurtergrün oder Mennig grün und roth verzierten Lebkuchen, die in Metallfolien (Kupferfolien, Rauschgold) gewickelte sog. Brillant-Chocolade (Minist.-Entschl. v. 10. Aug. 1841), die Anwendung des Staniols zur Umhüllung von Chocolade und Conditoreiwaaren (Entschl. der k. Regg. von Oberb. v. 10. Nov. 1870, Kreisamtsbl. Nr. 100) ist wieder gestattet worden, Eichstädt Apoth.-Ztg. 1876 Nr. 20, 1877 Nr. 16; eine Zinnfolie soll nie mehr als ein Procent Blei enthalten; die roth, grün, weiß und gelb gefärbten Griffel (Minist.-Entschl. v. 22. Jan. 1844) und die gelblich-weißen harten Saugstöpsel und Spielwaaren von vulkanisirtem Kautschuk. (Entschl. d. k. Regg. v. Mittelfr. v. 21. Sept. 1861, Aerztl. Int.-Bl. S. 585.) Die Vergiftung durch Vanille-Eis (Aerztl. Int.-Bl. 1872. Elfte Beilage). Farbekästen, welche giftstoffhaltige Farben, Schweinfurtergrün, Mineralblau, Bleiweiß enthielten, mußten ehemals dieses auf den Etiquetten speciell bezeichnen (Minist.-Entschl. v. 21. Dez. 1847); über das Vorkommen giftiger Farben in Malkästen, hier feuriges Carmoisin (Fuchsinlak mit eminent hohem Arsenikgehalte), Ausschr. d. k. Reggen. von Mittelfranken v. 3. Febr. und von Oberbayern v. 16. Febr. 1873. Kreisamtbl. für Oberbayern 1873 S. 179; für Unterfranken S. 291; für Mittelfranken S. 180; für Oberfranken S. 185; für Niederbayern S. 216. Besonders gewarnt wurde vor mit Kupfersalzen (blauem Vitriol, Grünspan) grün gefärbten baumwollenen Garnen, welche beim Abhaspeln und Spulen das Gift als feinen Staub verbreiten (Minist.-Entschl. v. 1. April 1830); ferner sind hier zu erwähnen Stickwollen von besonders glänzender Farbe, die oft den Augen und Lippen gefährliche Gifte enthalten (Apoth. Ztg. 1877 Nr. 9 und 10); das arseniksaure Natrum in den Beizen und Appreturmitteln zum Blau-, Rosa- und Grau-Drucke der Baumwollstoffe; die aus sog. amerikanischem Ledertuche gefertigten Bedeckungen der Kinderwägen mit einem sehr großen Gehalte von Blei, welche durch das Abstäuben des Bleiweißes nach der Verharzung und Vertrocknung des Oels, wenn der Farbenanstrich des Tuchs brüchig wird und sich ablöst, der Gesundheit der Kinder gefährlich werden sollen; die Bleivergiftung durch Schminken, Puder, Haarfärbemittel (Bunzl. Pharm. Ztg. 1877 S. 272.) Weitere Warnungen erfolgten gegen den sog. Kristallstaub auf Ballkleidern (Amtsbl. d. k. St.-M. d. J. 1877 Nr. 16); die in Schweinfurtergrün, arsenikfaurem Kupferoxyd, nur mittelst Stärkekleister lose und oberflächlich aufgeklebt, und bei jedem Reiben und Zerreißen des Zeugs staubförmig sich ablösend, gefärbten Damen-Ballkleider (Tarlatan) (Entschl. d. k. Regg. d. Pfalz v. 8. Jan. 1861, Aerztl. Int.-Bl. S. 101), mit derselben Farbe oder sog. Münchener Roth (wohl auch fälschlich Cochenill-Roth, Fernambuklak genannt), gefärbten Buntpapiere; in arsenikhaltiges grünes Glanzpapier gewickelte Toiletteseife (Aerztl. Int.-Bl. 1867 S. 133, Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 646), Tapeten, Rouleaux und grünen Zimmeranstrichfarben, besonders wenn die ersteren nicht ge-hörig geglättet, und die für Wände benützte Farbe nicht durch ein gutes Bindemittel befestigt

ist (Minist.-Entschl. vom 4. Juli 1845, 23. Januar 1848, 24. März 1856, Aerztl. Int.-Bl. 1855, S. 442; 1856 S. 181), arsenikhaltiges Fliegenpapier (Aerztl. Int.-Bl. 1857 S. 89; 1868 S. 509), die sog. Salon- oder Pharaoschlangen, welche bei der Verbrennung Quecksilberdämpfe erzeugen (Aerztl. Int-Bl. 1867 S. 720, Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 2139), die Visitenkarten von perlmutterartigem Aussehen, mit Bleizucker präparirt (Aerztl. Int.-Bl. 1867 S. 761); arsenhaltige grünen Lampenschirme (Aerztl. Int.-Bl. 1872 S. 175).

Die Hitze einer Petroleum-Lampe genügt, um wirksame Mengen Arsens aus dem grünen Farbestoff eines Lampenschirms zu verflüchtigen und dadurch beim Gebrauche der Lampe typisch Migräne ähnliche Kopfschmerzen, Appetitlosigkeit und Uebelkeit hervorzurufen. Apotheker-Zeitung 1875 Nr. 45. Kr.-A.-Bl. für Unterfr. 1874 S. 161; für die Oberpfalz 1874 S. 16; für Oberbayern 1874 S. 76.

Blendend weiße, beim Bleichen mit Arsenik imprägnirte Kerzen können bei langem Brennen mit dem flüchtig gewordenen Arsen die Luft des Zimmers vergiften und dieses sich sogar als weißliches Pulver auf ein offen stehendes Trinkwasser niederschlagen. Bunzl. Pharmac. Ztg. 1876 S. 771.

Durch die Versuche von Liebig und Darcet ist dargethan, daß das Argentan, Neusilber, im Haus- und Küchengebrauche keinen Grund zu Vergiftungsbefürchtung bietet, wenn nur dasselbe nicht mit sauren oder fetten Substanzen zu lange in Berührung gelassen wird. (Minist.-Entschl. vom 30. Juli 1843.)

Sehr giftig aber ist die als Mittel zur Versilberung empfohlene Argentine, eine Auflösung von Cyansilber in concentrirter Cyankaliumlösung. (Aerztl. Int.-Bl. 1872 S. 135.)

Ueber die Verzinnung kupferner Gefäße vgl. Minist.-Entschl. vom 18. April 1829, mit Gutachten der k. Akademie der Wissenschaften, Döll. V.-S. XV S. 897. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1874 S. 61.

Vor dem Ankaufe gifthaltigen Putzwassers (salpetersaures Quecksilberoxyd) zum Reinigen von Metallgegenständen, insbesondere messingenen Leuchtern warnt Ausschr. der k. Regg. v. Oberb. v. 20. Juni 1872 (Kreisamtsbl. 1872 S. 1357.)

Gesundheitsschädliche Töpferwaaren sind die mit einer leicht löslichen Mischung von Schwefelblei gefertigten. Die Prüfung wird in der Weise vorgenommen, daß das Geschirr, etwa fingerhoch mit gewöhnlichem Essig gefüllt, über Nacht stehen gelassen, und sodann am nächsten Tage mit Schwefelwasserstoff darauf reagirt wird; die schädlichen Geschirre zeigen sodann den schwarzen Niederschlag von Schwefelblei.

Die Bleiglasur ist bei den gewöhnlichen Töpfergeschirren vollkommen unschädlich, wenn vor allem das Brennen derselben in dem Grade stattfindet, daß das Bleioxyd (Glätte) an die Kieselsäure (Sand) gebunden wird. Besonders gefährlich sind die innen und am Boden dunkle Flecken von hineingetropfter (stark eisenhaltiger oder manganhaltiger) Außenglasur aufweisenden Geschirre, wenn man den Essig genügend lange in den Geschirren läßt, um seine Einwirkung üben zu können, indem das in den fraglichen Flecken unverbundene Eisenoxyd zuerst von dem Essig angegriffen wird, und durch die Auflösung des-

selben eine poröse Fläche entsteht, die dem Essig eine viel kräftigere Einwirkung auf das kieselsaure Bleioxyd gestattet als die glatte.

Entschl. der k. Regg. v. Oberb. v. 30. Nov. 1868, gesundheitsgefährliche Hafnerwaaren betr. Aerztl. Int.-Bl. 1868 S. 678.

Entschl. der k. Regg. v. Unterfr. vom 3. Mai, von Mittelfr. vom 12. Juni und von Niederb. vom 20. Aug. 1869, gesundheitsschädliches Hafnergeschirr betr. Aerztl. Int.-Bl. 1869 Nr. 20. 25. 36. Kreisamtsbl. f. Unterfr. 1869 S. 765, 1870 S. 1133; für Mittelfr. 1869 S. 1062; für Oberfr. 1870 S. 703; für Oberpfalz 1870 S. 990.

Die Bleiglasur vor Gericht. Vortrag von Dr. E. Buchner. Aerztl. Int.-Bl. 1869 Nr. 22.

Ueber Proben der Bleiglasur. Apoth. Ztg. 1877 Nr. 14.

Entschl. des k. St.-Minist. d. J. und des Handels vom 28. Juni 1870, gesundheitsgefährliche Hafnerwaaren betr. Aerztl. Int.-Bl. 1870 Nr. 27.

Zu alledem vgl. R.-Str.-G.-B. §§ 324 und 326.

Da die Ansteckröhrchen der Wurstspritzen von Messing oder Gelbguß an den inneren Seiten sehr schwer rein zu erhalten sind, so wurde durch Entschl. der k. Regg. v. Oberb. v. 20. Juli 1855 (Kreisamtsbl. S. 1185, Aerztl. Int.-Bl. S. 405) dieselben durch solche von Zinn zu ersetzen angeordnet. Oberpol. Vorschriften f. Oberb. § 11. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1874 S. 61.

Längere Zeit hat der Verkauf der Caffee-Surrogate, in hellgrünen, ziegelrothen oder orangegelben (Arsenik-Menniggehalt) Papierhüllen oder in Blei oder bleihaltigem Zinne verpackt, die Aufmerksamkeit der Polizei auf sich gezogen. (Minist.-Entschl. v. 14. Dez. 1858, Entschl. d. k. Regg. v. Schwaben u. Neubg. v. 4. März 1859, Minist.-Entschl. v. 18. März 1859 und 30. November 1859, Aerztl. Int.-Bl. 1859 S. 1, 137, 177, 649, Kreisamtsbl. f. Oberb. 1858 S. 2128; 1859 S. 385, 428, 1970.) Oberpol. Vorschriften für Oberfranken § 3; für Oberbayern § 12 l. c.

Ein gleiches war der Fall mit den grünen Hüllen von Rauchtabaken und den bleiernen Büchsen, worin Schnupftabake verpackt waren, deren Blei sich oxydirte (weißes Pulver, besonders an der innern Fläche, den bleiernen Deckeln, und weißgraue Färbung des unmittelbar anliegenden Schnupftabaks) und dem Tabak höchst giftige Eigenschaften mittheilte (Bleiintoxication). (Minist.-Entschl. vom 23. April 1857 und 11. Aug. 1859. Aerztl. Int.-Bl. 1857 S. 245; 1859 S. 441. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1857 S. 1362; 1859 S. 1557; f. Unterfr. 1871 S. 1801; f. Mittelfr. 1871 S. 1673; f. Oberfr. S. 1129.)

Nach einer Bekanntmachung d. k. St.-M. d. J. vom 17. Juni 1877, gesundheitspol. Vorschriften 2c. betr. ist: Die Aufbewahrung oder Verpackung von Tabak in giftfarbigen Hüllen, in Blei oder verzinntem Blei verboten, in Zinnfolien dagegen zulässig, wenn das Blei nicht mehr als ein Procent Blei enthält. Ges. und Verordnungsbl. 1877 Nr. 28.

Zusammenstellungen der älteren Verordnungen zum Behufe polizeilicher Untersuchungen der Material- u. Spezereiwaarenhandlungen, der Conditoreien und Krämereien enthalten die

Entschl. d. k. Regg. v. Niederb. v. 6. Febr. 1859 und der k. Regg. v. Mittelfr. v. 5. Okt. 1860. Aerztl. Int.-Bl. 1859 S. 97; 1860 S. 594. Hoffmann III S. 512 bis 545. Döll. V.-S. XXX S. 279—292.

Anhang.

Auszug aus dem Haupt-Sachregister
zum
Bundes- bezw. Reichs-Gesetzblatte
von 1867—1876.

Aerzte 1) Nachweis der Befähigung zum Betriebe des Gewerbes als Arzt. (Ges. v. 8. Juli 1868 § 2.) 68. 406.
— Approbation derselben. (G.-O. von 1869 § 29.) 69. 252.
Behörden, welche zur Ertheilung der Approbation befugt sind. (Bek. v. 25. Sept. 1869.) 69. 635.
Entbindung der Aerzte von den in der G.-O. vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen. (Bek. v. 9. Dec. 1869.) 69. 687. Taxen für Aerzte. (G.-O. v. 1869 § 80.) 69. 264.
Strafe wegen unbefugter Annahme der Bezeichnung als Arzt. (G.-O. § 147 Nr. 3.) 69. 279. (Ges. v. 15. Juli 1872 § 3.) 72. 351.
Approbationen für Aerzte aus Bayern. (Bek. v. 28. Juni 1872.) 72. 243.
2) Verpflichtungen der Aerzte hinsichtlich der Schutzpocken-Impfung. (G. v. 8. April 1874 §§ 1. 2. 8—10. 15.) 74. 31. Impfärzte (das. §§ 6—9.) 74. 62.
Bedingungsweise Anzeigepflicht der Aerzte bei Entbindungen. (G. v. 6. Febr. 1875. §§ 18. 68.) 75. 27.
3) Befreiung der Aerzte und Thierärzte von der Gestellung von Mobilmachungspferden. (G. v. 13. Juni 1873 § 25.) 73. 135; deßgl. von der Vorspannleistung für die bewaffnete Macht. (Ges. v. 13. Febr. 1875 §§ 3. 5.) 75. 52.
Naturalverpflegung für Militärärzte (das. § 4. 9 zu 2.) 75. 53. (Instr. v. 2. Sept. 1875 Nr. 2.) 75. 266.
Wohnungszuschuß der Aerzte des Reichsheeres und der Marine. (Ges. v. 30. Juni 1873.) 73. 166.
Auswandern der Aerzte des Beurlaubtenstands ohne Erlaubniß. (Str.-G.-B. v. 1876 § 140 Nr. 2.) 76. 67. (Ges. v. 26. Febr. 1876 Art. I zu § 140 Nr. 2.) 76. 29.
4) Unzucht der Aerzte in Kranken- ꝛc. Anstalten. (Str.-G.-B. v. 1876 § 174 Nr. 3.) 76. 74.
Aerzte beim Zweikampfe sind straflos. (Str.-G.-B. v. 1876 § 209.) 76. 79.
5) Aerztliche Zeugnisse, Ausstellung und Gebrauch falscher. (Str.-G.-B. v. 1876 §§ 277—280.) 76. 93.
6) Unbefugte Offenbarung von Privatgeheimnissen durch Aerzte. (Str.-G.-B. v. 1876 § 300.) 76. 97.

Medizinalpolizei unterliegt der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes. (Verf. v. 1871 Art. 4 Nr. 15.) 71. 66.

Militärärzte — Servis derselben. (Tarif v. 25. Juni 1868 Nr. 8—11.) 68. 540. 542.
— Inwieweit dieselben zu den Communal-Lasten beizutragen verpflichtet sind. (V. v. 22. Dec. 1868.) 68. 571. (V. v. 23. Sept. 1867 § 1 Nr. 1, §§ 9 und 11.) 68. 572.
— als Sachverständige bei militärgerichtlichen Untersuchungen. (Mil.-Str.-G.-O. 1845 §§ 97. 113.) 67. 250. (Das. Beil. B. §§ 7—11. 14. 21. 29.) 67. 291.

Pensionirung und Versorgung derselben, so wie Bewilligungen für ihre Hinterbliebenen. G. v. 27. Juni 1871.) 71. 275. (G. v. 4. April 1874.) (74 §§ 2—9. 19. 20.) 74. 25.

Entlassung der Aerzte des Beurlaubtenstands aus der Staatsangehörigkeit und Auswandern derselben. (G. v. 2. Mai 1874 § 60 zu § 1 und 2.) 74. 61.

Apothekenwesen; Verkehr mit Arzneimitteln und Giften.

Studium der Pharmacie und Approbation.

An die Stelle der durch Titel III. Cap. I—III. der Apothekerordnung vom 27. Januar 1842 erlassenen Bestimmungen über das Studium der Pharmacie sind zum Theile andere Vorschriften, betreffend die Prüfung der Apothekergehilfen, die Zulassung zur Approbationsprüfung, und die letztere selbst getreten.

Bekanntmachung des Bundesraths vom 13. Nov. 1875 und des k. b. Staats-Minist. d. J. vom 14. Dez. 1875, die Prüfung der Apothekergehilfen betr. Amtsbl. des k. b. St.-M. d. J. 1875 Nr. 54.

Ausschreiben der k. Regierung von Oberbayern vom 5. Jan. 1876, die Prüfungs-Commission für Apothekergehilfen betr. Kreisamtsbl. für Oberbayern 1876. S. 23.

Abänderung obiger Bekanntmachung:

1) Die Prüfungen werden in der zweiten Hälfte der Monate März, Juni, September und Dezember jeden Jahres an den von dem Vorsitzenden der im § 1 bezeichneten Aufsichtsbehörde festzusetzenden (und in den Kreisamtsblättern bekannt gemachten) Tagen abgehalten.
2) Das von dem nächstvorgesetzten Medizinalbeamten (Kreisphysikus, Bezirksarzt) bestätigte Zeugniß des Lehrherrn über die Führung des Lehrlings, sowie darüber, daß der letztere die vorschriftsmäßige dreijährige, für den Inhaber eines zum Besuche der Universität berechtigenden Zeugnisses der Reife zweijährige Lehrzeit zurückgelegt hat, oder doch spätestens mit dem Ablaufedes betreffendeu Prüfungsmonats zurückgelegt haben wird.

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. Febr. 1879, betr. die Abänderung der Bestimmungen über die Prüfung der Apotheker-Gehilfen. Kreisamtsblatt für Oberbayern 1879 Nr. 13 und 18 und Amtsblatt des Staats Min. d. J. 1879 Nr. 8.

Die Bestimmungen des § 10 der Apotheker-Ordnung vom 27. Januar 1842 (Hofmann's Civilmedicinalwesen Bd. I. S. 536), dann über die Berechtigung der Apotheker, Gehilfen und Lehrlinge anzunehmen, sowie über die Verhältnisse der Gehilfen und Lehrlinge sind durch die Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 nicht berührt, sondern hat dieselbe in §§ 41 und 126 die hierüber bestehenden Landesgesetze aufrecht erhalten.

Gemäß § 12 Abs. I. und II. der Apotheker-Ordnung soll in der Regel überall die Zahl der Lehrlinge die der Gehilfen nicht übersteigen. Ausnahmsweise kann dies geschehen, wenn die in Betracht kommenden persönlichen und thatsächlichen Verhältnisse eine genügende Bürgschaft dafür bieten, daß der Lehrzweck trotzdem vollkommen erfüllt werden wird. Die Frage, ob nach Lage der Sache eine solche Ausnahme von der Regel statthaft erscheint, unterliegt in jedem einzelnen Falle zunächst der Würdigung der einschlägigen Distriktspolizei-

behörde, welcher bestehender Vorschrift gemäß die unmittelbare Aufsicht über die Apotheke im Benehmen mit dem k. Bezirksarzte zusteht.

Entschl. des k. Staats-Minist. d. J. v. 9. Nov. 1874 12523. An die k. Regierung, K. d. J., von Mittelfranken.

Empfehlenswerthe Unterrichtsbücher für Apothekerlehrlinge sind:

Die wissenschaftliche Ausbildung des Apothekerlehrlings und seine Vorbereitung zum Gehilfen-Examen. Mit Rücksicht auf die neuesten Anforderungen bearbeitet von Otto Schlickum, Apotheker. Mit zahlreichen Holzschnitten. Leipzig 1878.

Leitfaden zur Vorbereitung auf die deutsche Apotheker-Gehilfen-Prüfung von Dr. Fritz Elsner, Apotheker. Mit einer Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der deutschen Apothekergehilfen von Dr. Böttger. Berlin 1878. Verlag von Jul. Springer.

K. A. V. vom 15. Juli 1862, die Anzeige von der Aufnahme oder Entlassung von Gewerbsgehilfen und Handlungsdienern betr. Reggs.-Bl. 1862 S. 1864. Aerztl. Intell.-Bl. 1862 S. 434. Polizeistrafgesetz v. J. 1871 Art. 49.

Die Zulassung zur Approbationsprüfung (§ 29 d. R.-G.-O.) ist bedingt durch den Nachweis:

1) der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung durch Absolvirthaben der I. Klasse eines humanistischen oder Real-Gymnasium;
2) der nach einer dreijährigen, für die Inhaber eines zum Besuche einer deutschen Universität berechtigenden Zeugnisses der Reife zweijährigen Lehrzeit vor einer deutschen Prüfungsbehörde zurückgelegten Gehilfenprüfung und einer dreijährigen Servirzeit, von welcher mindestens die Hälfte an einer deutschen Apotheke zugebracht sein muß;
3) eines durch ein Abgangszeugniß als vollständig erledigt bescheinigten Universitätsstudiums von mindestens drei Semestern.

Bekanntmachung des Bundesraths vom 5. März 1875, betreffend die (Approbations)-Prüfung der Apotheker. Centralbl. f. d. deutsche Reich 1875 Nr. 11.

Bekanntmachung des k. b. Staatsminist. d. J. v. 18. April 1875 desselben Betreffs. Amtsbl. d. k. St.-M. d. J. 1875 Nr. 16.

Die Bekanntmachungen vom 25. Sept. 1869 und 18. Juli 1873 über die Prüfung der Apotheker sind aufgehoben. Amtsbl. d. k. Staatsministeriums des Innern 1874 Nr. 3.

Jeder Apotheker und Stellvertreter eines Apothekers (Provisor) ist nach Cap. IV. § 35 der A.-O. bei Uebernahme der Apotheke auf seine Obliegenheiten durch die Distr.-Pol.-Behörde in Gegenwart des Gerichtsarztes eidlich zu verpflichten. Den auf amtliche Requisition von einem also verpflichteten Apotheker vorgenommenen chemischen Untersuchungen kömmt öffentlicher Glauben zu.

Die Apothekergehilfen werden als für die strenge Beobachtung der durch die A.-O. oder sonst durch Gesetze oder Verordnungen vorgezeichneten Normen speziell verantwortlich durch den Gerichtsarzt auf Handgelübde verpflichtet und ist darüber eine sog. Registratur aufzunehmen und von dem Gehilfen zu unterzeichnen. Cap. III. § 24 d. A.-O.

Der Grundsatz der gewerblichen Freizügigkeit innerhalb des deutschen Reichs ist auch auf die Apothekergehilfen ausgedehnt, welche in irgend einem Bundesstaate die Gehilfen-Prüfung bestanden haben.

Die Reichsgewerbeordnung enthält folgende auf das Apothekergewerbe bezügliche Bestimmungen:

1) Wegen der Approbation der Apotheker, deren Ertheilung und Rücknahme und des im Falle der Rücknahme zu beobachtenden Verfahrens die §§ 29, 40, 53, 54;
2) wegen der Befugnisse der Apotheker zur Annahme von Gehilfen und Lehrlingen und der Verhältnisse der letztern zum Lehrherrn die §§ 41 Abs. 2, 106, 126;
3) wegen der Unstatthaftigkeit des An- und Verkaufs von Arzneimitteln, Giften und giftigen Stoffen im Umherziehen § 56 Ziff. 5;
4) wegen der Befugniß der Centralbehörden zur Aufstellung von Taxen § 80.

Auf den Apothekenbetrieb an sich bezieht sich die R.-G.-O. nicht; bei der Vereinbarung der G.-O. wurde die Resolution gefaßt, den Reichskanzler aufzufordern, ein Gesetz vorzulegen, durch welches der Betrieb des Apothekergewerbs einheitlich geregelt werde. Durch § 6 der R.-G.-O. ist die Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf die Errichtung und Verlegung von Apotheken ausgeschlossen und sind hierüber, sowie über den Verkauf von Arzneimitteln die Bestimmungen der Landesgesetze aufrecht erhalten.

In § 10 der R.-G.-O. ist ausdrücklich bestimmt, daß Real-Gewerbeberechtigungen fortan nicht mehr dürfen begründet werden, aber nach § 48 dürfen bestehende Berechtigungen auf jede nach den Vorschriften dieses Gesetzes zum Betriebe des Gewerbs befähigte Person in der Art übertragen werden, daß der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf.

Nach einem Erkenntnisse des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 19. Juni 1876 ist ein Apotheker als Kaufmann anzusehen, und demselben sind die von ihm für seinen Geschäftsbetrieb geschlossenen Verträge nach den darüber gegebenen Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuchs zu beurtheilen. Denn der Geschäftsbetrieb eines Apothekers besteht in der gewerbsmäßigen, anderweiten Anschaffung von Waaren zu dem Zwecke, um dieselben in Natur oder nach einer Be- oder Verarbeitung weiter zu veräußern, und daher ist er gemäß Art. 271 und Art. 4 des Handelsgesetzbuchs Kaufmann.

Für Apothekergehilfen gilt die Entscheidung des R.-O.-Handelsgerichts vom 25. Juni 1875 über die Frage: ob bei einem Dienst-, resp. Handlungsgehilfen-Engagements-Vertrage der Bedienstete dem neuen Geschäftserwerber gegenüber zur Fortsetzung des Dienstverhältnisses verpflichtet ist. Sie lautet: „Die Frage, ob der Bedienstete die Vertragserfüllung als die in seinem Vertrage dem Geschäftserwerber gegenüber gewährleistete gelten lassen muß, sofern der Erwerber das Geschäft unter früherer Firma im alten Umfange fortsetzt, läßt sich nicht abstrakt entscheiden. Wesentlich wird für jeden concreten Fall sein, in wie weit durch einen solchen Uebergang eine Veränderung des Leistungsinhalts des ursprünglichen Vertragsverhältnisses eintritt oder nicht. Will man nun selbst annehmen, daß ohne Zweifel für den Bediensteten nicht blos das Geschäft, in das er eintritt, sondern auch die individuelle Person seines Prinzipals für bestimmend bei der Vertragseingehung zu erachten ist, so können doch die besonderen Umstände des Falles bewirken, daß trotz des Eintritts eines neuen Prinzipals eine Veränderung des Vertragsinhalts nicht stattfindet, oder daß dieselbe doch derart geringfügig wird, daß sich aus ihr ein Widerspruch des Be-

diensteten nicht rechtfertigen läßt." Der Gerichtshof hat dann auch in einem solchen mit besonderen Umständen gegebenen Falle diesen Motiven entsprechend die Verpflichtung der Bediensteten zum Bleiben in ihrer Stellung bis zum Ablauftermine ihres Dienstvertrags bejaht. Pharmac. Ztg. 1875 S. 678.

Der Apothekergehilfe nimmt dem Prinzipale gegenüber die Stellung eines Handlungsgehilfen ein, und gelten demnach für das beiderseitige Verhältniß die §§ 57—64 des Handelsgesetzbuchs. Pharmac. Ztg. 1875 S. 840. Ueber Auflösung des Dienstvertrags bei Apothekergehilfen. S. Eichstädter Apotheker-Ztg. 1878 Nr. 30.

Ein Beschluß des b. Handels-Appellationsgerichts vom März 1874 hat die Apotheker des Rechts vergewissert, den auf Grund ihrer Bildung (Approbation,) erworbenen Titel „Apotheker" öffentlich auch dann führen zu dürfen, wenn der geprüfte Apotheker ein anderes bürgerliches Gewerbe, z. B. Droguenhandlung, chemisches Laboratorium betreibt, da der Titel vom Besitze einer Apotheke unabhängig sei. In Würtemberg dagegen wurde in allen Instanzen entschieden, daß ein Fabrikant chemisch-technischer Fabrikate, der absolvirter Pharmaceut war, auf dem Gewerbeschilde seines Hauses die Aufschrift „Apotheker" anzubringen nicht berechtigt sei.

Nach einer Entscheidung des Verwaltungs-Gerichts in Potsdam ist ein Pharmaceut, welcher noch unter der Herrschaft der älteren Gesetzgebung die Approbation erhalten hat, für berechtigt zu erachten, den Titel als Apotheker zu führen, auch wenn er nicht im Besitze einer Apotheke ist, oder eine solche für einen Besitzer verwaltet, da dem damaligen Candidaten der Pharmazie in dem vorgeschriebenen Schema zum Approbationsscheine „die Approbation als Apotheker", und damit die Befugniß zur Verwaltung und dem Betriebe einer Apotheke ertheilt wurde. Anders verhält es sich jedoch mit den Pharmaceuten, welche unter den gegenwärtig geltenden reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Prüfung der Apotheker ihre Approbation erlangt haben, da deren Approbationsschein nur dahin lautet, daß denselben auf Grund der bestandenen Prüfung die Approbation zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke ertheilt wird. Demgemäß kann sich der nach der R.-G.-O. approbirte Pharmaceut den Titel „Apotheker" noch nicht beilegen, es gehört vielmehr dazu, daß er den Betrieb einer Apotheke ausübe. Bunzl. Pharmac. Ztg. 1878 S. 664. Eichstädt. Apoth.-Ztg. 1878 S. 159.

Dagegen hat das preuß. Oberverwaltungsgericht laut Erkenntniß vom 14. December 1878 allgemein dahin entschieden, daß nach allgemeinem Landrecht die Polizei die Aufgabe hat, die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der „öffentlichen Ordnung" zu treffen, und dieselbe daher auch im Interesse dieser berechtiget ist, einem Droguisten die Führung des Titels „Apotheker" auf dem Firmenschilde seines Geschäfts zu untersagen, gleichviel ob er zur Führung dieses Titels im Uebrigen berechtigt ist oder nicht, damit nicht das Publikum in den Glauben versetzt werde, in den Droguengeschäften seine Apothekerwaaren unter denselben Garantieen zu kaufen, wie sie eine Apotheke vermöge der behördlichen Controle bietet. Bunzlauer Pharmac. Ztg. 1879 Nr. 8 und Nr. 18.

Apotheker, welche keinen Gehilfen haben, dürfen nach § 35 und § 85 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 die Berufung zum Amte eines Geschworenen oder Schöffen ablehnen.

Der einjährig-freiwillige Dienst und die militärischen Dienstverhältnisse der Pharmaceuten.

Nach § 90 Ziff. 4 der Ersatzordnung (Wehrordnung vom 21. November 1875 I. Thl.) ist in dem Reifezeugnisse für die Universität der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienste enthalten. In Bayern dürfen nach Ziff. 2 Abs. 2 ibidem giltige Zeugnisse über diese wissenschaftliche Befähigung ausstellen: a) die humanistischen Gymnasien, bei welchem der erfolgreiche Besuch der I. Gymnasialklasse, und die Realgymnasien, bei welchem der erfolgreiche Besuch des III. Kurses zur Darlegung jener Befähigung genügte.

Die Lehranstalten, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der II. Klasse zur Darlegung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst im deutschen Reichsheere genügt, in Bayern die Gymnasien und Realgymnasien, — die Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung (auch für Bayern) gefordert wird, die Realschulen, Industrieschulen sind aufgeführt in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Januar 1878, und des b. St.-M. v. 4. Febr. 1878, Gesetz- und Verordnungsbl. 1878 Nr. 8 S. 57, 61 und 67, 69, 72.

Unter Bezug auf § 90 Ziff. 3 der Ersatz-Ordnung, Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 21. Nov. 1875 Thl. I.

Dieser Nachweis ist gemäß § 89 Ziff. 1 der Ersatzordnung bis zum 1. April des ersten Militärjahrs zu erbringen.

Nach § 30 Ziff. 2 f. der Ersatzordnung dürfen vorläufig zurückgestellt werden:

f) Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbs begriffen sind, und durch eine Unterbrechung einen bedeutenden Nachtheil erleiden würden.

Nach § 27 Ziff. 4 ist Zurückstellung über das dritte Militärpflichtjahr hinaus nur zulässig:

b) Behufs ungestörter Ausbildung für den Lebensberuf (§ 30 Ziff. 4), und zwar in ausnahmsweisen Verhältnissen bis zum fünften Militärpflichtjahre;

c) in Folge erlangter Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste, und zwar bis zum 1. Okt. des sechsten Militärpflichtjahrs.

Ziff. 7. Zurückstellungen Militärpflichtiger auf längere Dauer als vorstehend erwähnt, sowie auf Grund nicht ausdrücklich vorgesehener Billigkeitsgründe können nur von der Ministerial-Instanz ausnahmsweise genehmigt werden.

Die Zurückstellung ganzer Berufsklassen auf Grund vorstehender Bestimmung ist unzulässig.

Ziff. 8. Nach Eintritt einer Mobilmachung verlieren alle Zurückstellungen ihre Giltigkeit. Sie können jedoch durch die Ersatz-Kommission (Nr. 5) und zwar für die Zeit bis zum nächsten Musterungsgeschäft von Neuem ausgesprochen werden. Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1875 Nr. 63.

Allen Militärpflichtigen, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst erlangt haben, kann nach der deutschen Ersatzordnung v. J. 1875 der Ausstand zum Dienstesantritte auch über das 26. Lebensjahr hinaus bewilligt werden. Während die Zurückstellung der zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Militärpflichtigen bis zum 1. Okt. des 6. Militärpflichtjahrs, also desjenigen Kalender-Jahres, in welchem der Betreffende sein 26. Lebensjahr vollendet, durch diejenige Ersatz-Commission verfügt werden kann, in deren Bezirken der Militärpflichtige gestellungspflichtig ist, können Zurückstellungen über den 1. Okt. des 6. Militärpflichtjahres hinaus nur von der Ministerial-Instanz ausnahmsweise genehmigt werden, und sind solche Zurückstellungen seitens der Ersatz-Commission auf dem Instanzwege zu beantragen. (Wehr-Ordnnng § 27 Nr. 4). Gesuche um Ausstand über das 26. Lebensjahr hinaus sind demnach von den betreffenden Militärpflichtigen unter Motivirung ebenfalls an diejenige Ersatz-Commission zu richten, in deren Bezirken dieselben gestellungspflichtig sind. Derartige Gesuche von Pharmaceuten, welche die Staatsprüfung noch nicht bestanden haben, werden, wenn nicht besondere Umstände dagegen sprechen, voraussichtlich jedesmal Berücksichtigung finden.

Nach § 89 Ziff. 7 dürfen Militärpflichtige, welche auf Grund der Bestimmung des § 30 Ziff. 2 f. zurückgestellt worden sind, mit Genehmigung der Ersatzbehörden III. Instanz während der Dauer der Zurückstellung (§ 27, 4 b) die Berechtigung zum einjährigen Dienste nachträglich nachsuchen.

Das Verfahren nach der Minist.-Entschl. vom 2. Februar 1874 (Minist.-Amtsbl. S. 94), die Pharmaceuten älterer Ordnung, d. i. diejenigen, welche vor dem 1. Jan. 1876 in die Lehre traten, ist durch die obigen Bestimmungen nicht mehr geboten.

Diese Bestimmungen haben übrigens selbstverständlich nur auf diejenigen Candidaten der Pharmacie Anwendung zu finden, welche bereits vor dem 1. Januar 1874 in die Lehre getreten waren, während diejenigen, welche zu diesem Zeitpunkte noch in dem allgemeinen Vorbereitungsstudium zur pharmaceutischen Laufbahn begriffen waren, vermöge der Bekanntmachungen des Reichskanzleramts vom 18. Juli 1873 und 5. März 1875, die Prüfung der Apotheker betr. (Minist.-Amtsbl. 1874 S. 47 und 1875 S. 186) ohnehin den Nachweis über den erfolgreichen Besuch der I. Gymnasialklasse oder des III. Curses eines Realgymnasiums oder einer andern als berechtigt anerkannten Schule zu führen haben, und hiedurch schon die Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienste erlangen werden.

Minist.-Entschl. vom 25. Februar 1876, den einjährig-freiwilligen Dienst der Pharmaceuten älterer Ordnung betr. Minist.-Amtsbl. S. 108.

Diese Minist.-Entschl. geht von der Voraussetzung aus, daß für die am 1. Jauuar 1874 in der Lehr- oder Servirzeit gestandenen Candidaten der Pharmacie, gleichwie dieselben auf nachgewiesene Erfüllung der früher bestandenen Vorschriften zur Prüfung der Apothekergehilfen zugelassen werden, auch ein

Zeugniß über Erfüllung der früher erforderlichen Vorbedingungen zum Uebertritte an eine Landes-Universität (Reifezeugniß ad hoc) genüge, um sie gemäß § 90 Ziff. 4 und 6 der Ersatzordnung als wissenschaftlich befähigt für den einjährig-freiwilligen Dienst zu berechtigen.

Minist.-Entschl. v. 13. März 1876, Gesuche von Pharmaceuten älterer Ordnung um Ausfertigung bedingter Berechtigungsscheine zum einjährigen Dienste. Zenetti, Wehrordnung und Heerordnung f. d. K. Bayern. Nördlingen 1876 S. 381.

Die Prüfungs-Commission prüft die Gültigkeit der Zeugnisse und ertheil den Berechtigungsschein.

Der Dienstantritt der einjährig-freiwilligen Pharmaceutenkann bei vorhandenen Vacanzen jederzeit durch Vermittlung des Corps-Generalarzts erfolgen § 94 der Ersatzordnung.

Zum Dienste ohne Waffe als Pharmaceuten werden nur zum einjährig-freiwilligen Dienste berechtigte junge Leute nach erlangter Approbation als Apotheker zugelassen § 6 der Recrutirungsordnung.

Die einjährig-freiwilligen Pharmaceuten genügen ihrer activen Dienstpflicht durch Dienst in einer Militär-Apotheke. Sie erhalten außerdem Unterricht im Sanitätsdienste im Felde und den Dienstesobliegenheiten eines Feld-Apothekers.

Die näheren Bestimmungen hierüber trifft der Corps-Generalarzt. Wer sich nach Ausfall einer vor Beendigung seiner activen Dienstzeit abzuhaltenden Prüfung das Qualificationsattest zum Garnisons-Apotheker erwirbt, tritt als Unter-Apotheker zur Reserve über. Andernfalls wird er als Pharmaceut zur Reserve beurlaubt.

Unterricht und Prüfung sind in den Garnisonen, wo noch active Garnisonsapotheker im Dienste stehen, von diesen vorzunehmen. Beide haben die allgemeinen Dienstverhältnisse der Pharmaceuten, und den speciellen Dienst derselben in den Friedens- und Kriegs-Lazarethen zu umfassen. Fragen rein pharmaceutisch-technischen Inhalts sind auszuschließen.

Die Prüfung findet in Gegenwart des Chefarzts des Lazareths in der letzten Woche vor Beendigung der Dienstpflicht statt. Dieselbe ist lediglich mündlich, über sie ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen, das vom Chefarzt und dem Examinator zu unterzeichnen ist, und sich zum Schlusse über die Befähigung des Geprüften zum Garnisons-Apotheker ausspricht. Der Corps-Generalarzt entscheidet darnach über die Qualification des Betreffenden zum Unterapotheker.

Bei nachgewiesener Mittellosigkeit dürfen auf besondere Genehmigung des General-Commando einjährig-freiwillige Pharmaceuten innerhalb des Etats unberittener Truppentheile ebenso in Verpflegung genommen werden, wie die mit der Waffe dienenden Einjährig-freiwilligen. Pharmaceuten, welche den Bestimmungen über „Bekleidung und Verpflegung der Einjährig-freiwilligen" Ziff. 1 nicht nachkommen können, oder in den Fall der Ziff. 3 eben daselbst kommen, und Aufnahme in die Verpflegung eines Truppentheils nicht finden, sind zu 3jährigem Dienste mit der Waffe verpflichtet.

Uebersteigt die Zahl der einjährig-freiwilligen Pharmaceuten die Zahl derer, welche in den Militär-Apotheken hinreichend beschäftigt werden können, so weist das General-Commando die überzähligen vorläufig einem Truppentheile zur Ausbildung mit der Waffe zu. — Ihre künftige Verwendung als Pharmaceuten tritt nach Maßgabe des Bedarfs und der ersten Anmeldung ein. — Zugang,

wie Verpflichtung erfolgen ausschließlich bei einem Truppentheile am Sitze einer Militär-Apotheke.

Nicht auf Beförderung dienende Pharmaceuten, aber zum einjährig-freiwilligen Pharmaceuten-Dienst Berechtigte melden sich zunächst bei dem Corps-Generalarzte desjenigen Armee-Corps, zu dessen Dienstbereiche die Militär-Apotheke gehört, in welche sie einzutreten wünschen. Der Wahl der Apotheke seitens des Einjährig-freiwilligen darf beim Zugange thunlichste Berücksichtigung zu Theil werden.

Die Einjährig-freiwilligen werden, ihre Qualification vorausgesetzt, vom Chefarzte nach Anhörung des Garnisons-Apothekers dem Corps-Generalarzte als Unterapotheker der Reserve in Vorschlag gebracht. — Pharmaceuten, welche während ihrer Dienstzeit in der Militär-Apotheke keine Aussicht geben, die nöthige Qualification zu erlangen, werden zur Ausbildung mit der Waffe ihrem Truppentheile überwiesen.

Pharmaceuten, welche erst während ihres Reserve-Verhältnisses die Approbation erlangen, können jederzeit bei dem Generalarzte ihr Gesuch um Ausstellung des Qualificationsattests zum Unterapotheker der Reserve einbringen. Wesentlich einwirkend bei Beurtheilung des Gesuchs ist die im activen Dienste erworbene Qualification. Reserve- oder Landwehr-Officiere, welche nach bestandener Approbationsprüfung den Uebertritt in den Apothekerdienst nachsuchen, kommen um Ernennung zu Garnisons-Apothekern der Reserve ein.

Die kgl. Verordnung v. 29. Mai 1877 bestimmte: die Garnisons-Apotheker des aktiven Dienststandes und des Beurlaubten-Standes haben von nun an die Chargen-Benennung „Oberapotheker" zu führen. Einjährig-freiwillige Pharmaceuten, welche künftig wegen Nichtbestehens der im § 20 Ziff. 3 der Recrutirungs-Ordnung vorgeschriebenen Prüfung des „Pharmaceuten" zur Reserve entlassen werden, können nach Ablauf eines Jahres behufs Erlangung des Qualifications-Attestes zum Oberapotheker, beziehungsweise Beförderung zum Unterapotheker zu einer Nachprüfung zugelassen werden. Dieselbe ist in dem Garnisons-Lazarethe am Stationsorte des Corps-Generalarzts desjenigen Armee-Corps, in dessen Bezirk Petent seinen Aufenthaltsort hat, vorzunehmen. Bezügliche Gesuche sind durch Vermittlung des Landwehrbezirks-Commandos an den Corps-Generalarzt zu richten. Unterapotheker, welche dem Beurlaubtenstande mindestens 2 Jahre bei tadelloser Führung angehören, können auf ihren an das Landwehrbezirks-Commando zu richtenden Antrag durch den Corps-Generalarzt beim Kriegsministerium zur Beförderung zum Oberapotheker in Vorschlag gebracht werden. Die Beleihung eines Unterapothekers mit einer etatmäßigen Feld-Apothekerstelle hat die Beförderung desselben zum Oberapotheker zur Folge.

Die Unterapotheker und einjährig-freiwilligen Pharmaceuten haben aus der Categorie der Personen des Soldatenstandes auszuscheiden und sind in jene der unteren Militärbeamten übergeführt. Pharmaceuten, welche erst während ihres Reserveverhältnisses die Approbation erlangen, sind künftighin nicht mehr zu Unterapothekern der Reserve zu ernenneu, und wird an dem militärischen Verhältnisse dieser Mannschaften des Beurlaubtenstandes Nichts geändert.

Von den Befugnissen und Verbindlichkeiten der Apotheker, von der Geschäftsführung in den Apotheken und deren Beaufsichtigung.

Das Cap. IV. des Titel III. der Apoth.-Ordn. vom 27. Jan. 1842 insbesondere die §§ 31 u. 34: „Von den Befugnissen und Verbindlichkeiten der Apotheker", dann die Titel IV—VI.: „Von den Apotheken, der Geschäftsführung und Beaufsichtigung der Apotheken" haben wesentliche Aenderungen erfahren. Es sind nämlich zum Vollzuge strafgerichtlicher Einschreitung auf Grund des § 367 Ziff. 3 u. 5 des Strafgesetzbuchs f. d. D. R.: „wer ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überläßt"; dann: „wer bei der Aufbewahrung und Beförderung von Giftwaaren, . . . oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt" und des Art. 2 Ziff. 8 u. 9 des bayer. Pol.-Str.-G.-B. v. J. 1871, die Zuständigkeit betr. bezüglich der Zubereitung, Aufbewahrung und des Verkaufs der Arzneien ꝛc. von den übrigen für die bloße Aufrechthaltung der Geschäftsordnung in den Apotheken erlassenen Vorschriften getrennt unterm 15. März 1866 drei K.-A.-V.: 1) den Gifthandel; 2) die Berechtigung zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien; 3) die Verpflichtung der zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien berechtigten Personen betr. erschienen und unter Strafe gestellt worden.

Aerztl. Int.-Bl. 1866 Nr. 15. 16. 18.

Zur Vergleichung sind in folgendem die Modifikationen der Apoth.-Ordn. v. 27. Jan. 1842, welche durch die genannten 3 Verordnungen erfolgt sind, vorgetragen:

Titel III. § 31 der A..O. durch § 3 Ziff. 1. 2. 3 der A.-V., die Berechtigung betr.;
Titel III. § 34 Ziff. 6 u. 7 durch §§ 18 u. 24 der A.-V., die Verpflichtungen betr.;
Titel IV. „Von den Apotheken" durch dieselbe Verordnung;
Titel V. § 62 durch § 18 derselben Verordnung;
Titel V. § 64 durch § 25 Abs. 2 derselben und § 3 Ziff. 3 Beil. Ziff. 2 der A.-V. über die Berechtigung, und die A.-V. über den Gifthandel;
Titel V. § 65 Abs. 1 u. 2 durch §§ 12 u. 20 d. A.-V. über die Verpflichtungen; Abs. 3 durch die A.-V. über den Gifthandel;
Titel V. § 66 durch die §§ 12 u. 15 d. A.-V. über die Verpflichtungen;
Titel VI. § 68 durch § 28 ders. Verordnung;
Titel VI. § 73 durch die §§ 8. 11. 19. 21 Abs. 6 ders. Verordnung;

Titel VI. §§ 74—76 durch die §§ 28—31 ders. Verordnung;
Titel VI. § 77 durch die §§ 13—15, 20 Abs. 2, 23, 25 Abs. 3 u. 4, 26 derselben, und dann den § 3 Ziff. 6 u. 7 der A.-V. über die Berechtigung, endlich §§ 7 u. 10 der Verordn. über den Gifthandel.

Diese Verordnungen wurden im Jahre 1877 einer Revision unterzogen und erschienen gleichfalls im Hinblicke auf § 367 Ziff. 3 u. 5 des St.-G.-B. f. d. Deutsche Reich ꝛc. die

K. Allerh. Verordn. v. 25. April 1877, die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betr. und K. Allerh. Verordn. gl. Datums, den Verkehr mit Giften betr. Ges.- u. Verordn.-Bl. 1877 Nr. 22, Kreisamtsblatt für Oberbayern 1877 Nr. 48.

Die erstere dieser Verordnungen zerfällt in 31 Paragraphen, welche abschnittsweise von den Apotheken, von dem zur Führung einer Handapotheke nicht berechtigten ärztlichen Personale, dann von den Thierärzten und den Hebammen, von dem Großhandel mit Arzneien und von der Ueberwachung des Vollzugs der vorstehenden Bestimmungen handeln.

Als neue oder abgeänderte Bestimmungen dieser K. Allerh. V. bezüglich der Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien gegenüber den K. A. V. v. J. 1866 über Berechtigungen und Verpflichtungen ꝛc. sind besonders hervorzuheben:

In den öffentlichen homöopathischen Apotheken muß auch ein Laboratorium vorhanden sein. § 2.

In der Officin einer Apotheke müssen sich wenigstens 2 Tarirwagen und 4 genaue und empfindliche Schalenwagen von verschiedener Größe befinden.

Für stark riechende Arzneistoffe, wie Moschus u. s. w., ferner für Bereitung von Salben und Verarbeitung von Giften sind eigene, entsprechend signirte Reibschalen erforderlich. Reibschalen aus Serpentin sind unzuläßig, Löffel und Spatel aus Argentan oder Messing sind unstatthaft.

Die zur Verarbeitung von Giften sowie zur Abwiegung derselben dienenden Wagen, Reibschaalen, Löffel u. dgl. sind, wenn thunlich, mit der Aufschrift „Gift“ zu versehen.

In jeder Apotheke soll sich in der Officin oder in deren unmittelbaren Nähe ein tragbarer, mittelst Petroleum, Weingeist oder Gas heizbarer Dampfkochapparat zur Anfertigung der Abkochungen und Aufgüsse befinden. § 4.

Im Laboratorium soll sich ein Dampfkoch-Apparat mit wenigstens je einem Gefäße aus Zinn, Porzellan, Kupfer und Eisen befinden. § 5.

Ein Eiskeller oder Eiserzeugungsapparat ist nicht mehr gefordert.

Der Wasserkeller darf eine Temperatur bis 12° R. besitzen. § 6.

In Filialapotheken muß ein tragbarer Dampfkochapparat, sowie ein Wasserkeller oder an dessen Stelle ein geeigneter Wandschrank vorhanden sein. § 10.

Die Inhaber einer Handapotheke müssen ihren Bedarf aus einer Apotheke (nicht gerade der nächst gelegenen) beziehen. Ein bestimmter Rabatt ist den Apothekern hiebei nicht vorgeschrieben. § 15.

Die Apotheker sind verpflichtet, Repetitionen von Atropinlösungen, Morphiuminjectionen, stärkeren Morphiumarzneien und Choralhydrat nur auf schriftliche ärztliche Anordnungen auszuführen.

Bei der Abgabe der auf ärztliche Anordnungen bereiteten Arzneien zum innerlichen Gebrauche muß weißes, bei Arzneien zum äußerlichen Gebrauche rothes Papier zur Signatur verwendet werden.

Die Recepte von Personen, welche notorisch nicht zu den berechtigten Medicinalpersonen gehören, sowie Recepte aus deren Fassung anzunehmen ist, daß sie nicht von einer berechtigten Medicinalperson herrühren, sind unbedingt zurückzuweisen. § 19.

Die Ueberschrift der Gefäße und Behältnisse für die in den Tab. B. u. C. der Pharm. germ. aufgeführten Stoffe und Präparate muß in einer von der Ueberschrift der anderen Gefäße und Behältnisse verschiedenen, besonders in die Augen fallenden Farbe sein. § 22.

Den Apothekern ist gestattet, ohne ärztliche Ordination (im Handverkaufe):

a) sämmtliche Arzneien (Arzneiwaaren) an Personen abzulassen, welche derselben zu anderen als Heilzwecken benöthigt sind;

b) in den Tab. B. u. C. der Pharm. germ. nicht aufgeführte Arzneien auch zu Heilzwecken zu verabfolgen; in allen übrigen Fällen dürfen die Arzneien nur auf Grund einer schriftlichen ärztlichen Ordination abgegeben werden. § 25.

Von den Arzneistoffen und Präparaten, welche in jeder selbstständigen Apotheke vorhanden sein müssen, sind unter Abänderung des Verzeichnisses vom 10. Oktbr. 1872 folgende nicht mehr in dem Verzeichnisse aufgenommen: Ferr. jodat. sacchar. Kali acetic. sicc. Liq. stibii chlorat. Manna puriss. Ol. Majoran. Resina Scammon. Spec. arom. Spec. pector. sine Fructibus; Spir. Angelicae comp. Spir. Sinap. Syr. Amygd. Syr. Cerasor. Syr. Opiat. Tinct. Quajaci. Ungt. basilic. Ungt. Linar. Ungt. oxyg.

Neu aufgenommen ist: Chinin. hydrochloric. Beil. zu § 11 Abs. 1.

Nach § 9 d. V. können die in den §§ 4—8 erwähnten Apparate und Utensilien insbesondere für minder frequente und Filial-Apotheken, dann für die homöopathischen Apotheken von der betr. Distriktspolizeibehörde im Einvernehmen mit dem Bezirksarzte in erster Instanz, und im Berufungsfalle von der vorgesetzten Kreisregierung K. d. J. nach Vernehmung des Kreis-Medic.-Ausschusses in zweiter und letzter Instanz auf den nothwendigsten Bedarf beschränkt werden.

Die Verpflichtung zur Haltung des der Frequenz des Geschäfts angemessenen Quantums von den in der Beilage zu § 11 Abs. 1 verzeichneten Arzneistoffen und Präparaten der Pharmac. germ. kann auf Antrag eines approbirten Arztes mit Rücksicht auf das örtliche Bedürfniß auch auf andere in der Pharmac. germ. enthaltene Stoffe und Präparate auf dem vorbezeichneten Wege erstreckt werden. Umgekehrt können Apotheken mit geringerem Absatze und Filial-Apotheken auf Ansuchen des Inhabers von dieser Verpflichtung bezüglich einzelner Stoffe und Präparate nach Maßgabe des geringeren Bedürfnisses auf demselben Wege entbunden werden, eine Entbindung (Reduktion der Zahl der Stoffe und Präparate), welche durch die K. A.-V. v. 10. Okt. 1872 die Pharmac. germ. betr. (Reggs.-Bl. Nr. 75, Kr.-Amtsbl. f. Oberbyern

bayern 1872 Nr. 95, Aerztl. Int.=Bl. Nr. 43) und das ihr beigegebene Verzeichniß (Series medicaminum) laut § 2 Abs. 3 nur auf Filial=Apotheken eingeschränkt gewesen war. § 11 Abs. 2 u. 3.

Die Vorschriften über die Handapotheken enthalten außer den §§ 4 Ziff. 2. 8. 32. 33 der Apoth.=Ordn. (§ 32 Ziff. 2b ist aufgehoben; S. u.); die §§ 14 (Nothmittel) 15. 16. 21. 22. 24. 26 Abs. 1 u. 41 (nach § 24 mit 10 ist streng genommen für Handapotheken ein tragbarer Dampfkochapparat vorgeschrieben); endlich die §§ 3. 11. 14 Ziff. 9 der K. A. V. über den Gifthandel.

Von dem zur Führung einer Handapotheke nicht berechtigten ärztlichen Personale (Abgabe beziehungsweise Anwendung von Arzneien bei Ausübung der Praxis in Nothfällen) handelt § 27.

Minist.=Entsch. v. 26. Septbr. 1846, die Handapotheken betr. Hoffmann: Civ.=Med.=Wes., Bd. I. S. 134.

Dem niederärztlichen Personale ist verboten, ohne ärztliche Ordination a) Schwefeläther, Chloroform, Lustgas und Amylnitrit behufs der Narcotisirung; b) Morphium mittelst Einspritzungen (Injectionen) anzuwenden oder abzugeben.

Die sog. approbirten einfachen (nicht chirurgischen) Bader dürfen nur Heftpflaster, Goulard'sches Wasser, Höllenstein, Salmiakgeist und Eisenchlorid bei Ausübung ihrer Befugnisse anwenden. Ibidem § 27 Ziff. 2.

Die Hebammen dürfen Hirschhorngeist, Hoffmann'schen Liquor, Zimmttinctur, sowie 2%—3% Lösung von Carbolsäure und übermangansaurem Cali nach Maßgabe der für ihre Berufsausübung bestehenden Vorschriften führen. 27 Ziff. 4.

Die Thierärzte sind befugt, die bei Ausübung der Thierheilkunde nothwendigen Arzneien nach Maßgabe ihrer Ordinationsbefugnisse abzugeben. § 27 Ziff. 3.

K. A.=V. v. 20. Juli 1872, das Civil=Veterinärwesen betr., § 19, Regierungsbl. 1872 Nr. 53.

K. A.=V. v. 4. Decbr. 1875, die Taxe der von den Thierärzten dispensirten Arzneimittel betr. Ges.= u. Verordn.=Bl. 1875 Nr. 62.

Die zur Führung einer Handapotheke nicht berechtigten approbirten Aerzte, sowie das niederärztliche Personal und die Hebammen müssen, wie die Inhaber der Handapotheken (§ 15 Abs. 2) die Arzneien, deren Abgabe oder Anwendung ihnen zusteht, aus einer Apotheke beziehen. § 27 Ziff. 5. Die A.=V. v. 20. Juli 1872, die Taxe der von den Thierärzten dispensirten Arzneimittel betr., befaßt sich nur mit den von jenen selbst dispensirten Arzneimitteln, und ist nach § 1 derselben die Bestimmung der Vergütung für diese Arzneimittel der Vereinbarung der Betheiligten vorbehalten, und ist die Thierarzneitaxe selbst nur als Norm für streitige Fälle maßgebend. Im Hinblicke auf diese Bestimmungen erscheint es unthunlich, die Apotheken zur Abgabe der Thierarzneimittel nach der Taxe v. 4. Decbr. 1875 zu verpflichten und liegt hiezu um so weniger eine Veranlassung vor, als nach Ziff. 8 der allgemeinen Bestimmungen der Arzneitaxordnung v. 10. Decbr. 1875 (Ges.= u. V.=Bl. Nr. 66) eine freie Vereinbarung wegen Ermässigung der Taxe zulässig ist. Eine eigene für die Apotheker giltige Thierarzneitaxe zu erlassen, ist eine genügende Veranlassung

nicht gegeben, so lange den Thierärzten das Recht zusteht, die in ihrer Praxis benöthigten Arzneimittel selbst zu dispensiren.

Minist.-Entschl. v. 23. Novbr. 1878 Nr. 23515/14091.

Ueber die Dispensirfreiheit der chirurgischen Bader (1836) s. Unterärztliches Personal.

Ueber die der Chirurgen (1823—1836) zustehende Dispensirfreiheit in ihren Handapotheken § 15 d. V. fehlt eine ausdrückliche Bestimmung; in ihrer Instruction v. 25. Jan. 1823 § 8 Ziff. 13. 14 heißt es: „sie haben sich mit den nöthigsten Geräthschaften zum Dispensiren der Arzneien, und dem medic. gesetzgemäßen Maße und Gewichte zu versehen; § 16: es ist ihnen gestattet, Medicamente selbst zu dispensiren, jedoch mit der Beschränkung auf jene Anordnung, welche deßwegen noch näher getroffen werden wird." Jede solche Anordnung fehlt aber, und sie sind daher unter die „Landärzte" einzubegreifen, welche nach § 3 Ziff. 6 der A.-V. über die Berechtigung v. J. 1866 (die neue Verordnung kennt eine solche Ausscheidung nicht) mit Ausnahme des obigen Verbots sämmtliche Arzneien wie die Aerzte, verabfolgen dürfen. Die Befugniß des Inhabers einer Handapotheke zur Abgabe von Arzneien kann, dringende Fälle ausgenommen, überhaupt nur auf dessen eigene Recepte bezogen werden.

Minist.-Entschl. vom 8. März 1855, die Handapotheken betr., Kr.-Amtsbl. für Oberbayern 1855 S. 425.

Seit 1866 ist im Hinblicke auf § 3 Ziff. 6 und § 4 Abs. 2 der A.-V. v. 1866 über die Berechtigung (§ 15 mit 31 der neuen Verordnung) den Besitzern von Hand-Apotheken der Verkauf von Arzneien über ihren Wohnsitz hinaus auf solche Orte auszudehnen gestattet, welche vom letzteren weiter als von dem Sitze einer sebstständigen Apotheke entfernt sind, und ist § 32 Ziff. 2 lit. b der Apotheker-Ordnung aufgehoben.

Minist.-Entschl. v. 27. Aug. 1871 Aerztl. Int.-Bl. 1871 S. 438.
Erkenntniß des obersten Gerichtshofs v. 10. November 1871 Aerztl. Int.-Bl. 1871 Nr. 47.

Eine gegentheilige Ansicht beruft sich auf ein oberstrichterliches Urtheil vom 18. Jan. 1868 Sammlung wichtiger Entscheidungen Bd. II. S. 34.

Blutegel gehören zu denjenigen Arzneimitteln, welche in jeder selbstständigen Apotheke vorräthig sein müssen. Ueber den Blutegelverkauf der Apotheker und Bader vergl.

Minist.-Entschl. v. 28. Mai 1834, der Blutegel-Verkauf von Seite der Apotheker. Hoffm. Civ.-M.-W. Bd. I S. 614.
Entschl. d. k. Regg. v. Unterfranken v. 2. Aug. 1858. Aerztl. Intell.-Blatt 1858 S. 417.

Ueber die homöopathischen Apotheken und Selbstdispensationen homöopathischer Aerzte handeln die §§ 4. 6. 8. 32 u. 33 der Apoth.-Ordnung, und §§ 20 u. 22 Abs. 6 u. 31 der neuen Verordnung.

Die Minist.-Entschl. v. 23. Juni 1842, 15. März 1843 und 12. Okt. 1858 s. Kr.-Int.-Bl. für Oberbayern 1842 S. 949. Aerztliches Int.-Bl. 1858 S. 566. Döll. V.-S. Bd. XXX S. 66 sind durch die §§ 8. 19. 21 Abs. 6 u. 32 der A.-V. v. J. 1866 über die Verpflichtungen, modo die oben cit. §§ aufgehoben worden.

Entscheidung des obersten Gerichtshofs v. 11. Juli 1874, die homöopathischen Winkelapotheken prakt. Aerzte betr. Aerztl. Int.-Bl. 1874 S. 312.

Sammlung der Entsch. d. ob. Gerichtshofes Bd. IV S. 299. Diese Entscheidung des obersten Gerichtshofs enthält zugleich Rechtsnormen über die Visitationen der homöopathischen Apotheken.

Ein homöopathischer Arzt, welcher, ohne daß er eine polizeiliche Erlaubniß zur Führuug einer Handapotheke hat, und ohne daß es sich um der Pharm. germ. fremde Arzneimittel handelt, deren Zubereitung von dem ortsangesessenen Apotheker um des letztern Umstands Willen verweigert worden ist, ein Heilmittel, das zwar aus Arzneistoffen besteht, deren Verkauf nach der Beil. B d. kais. V. v. 4. Jan. 1875, den Verkehr mit Arzneimitteln betr., frei gegeben worden ist, welches aber in einer nach § 1 der g. V. u. Verz. A nur den Apotheken zum Verkaufe gestatteten Form zubereitet ist, an seine Patienten abgibt, ist auch dann strafbar, wenn in dem betreffenden Orte keine homöopathische Apotheke besteht. Es handelte sich um theils in Pulverform, theils in flüssiger Mischung verabreichte Arzneien. Es ist unrichtig, daß unter den Ausdrücken „flüssige Arzneimischungen" und „gemischte Arzneipulver" die Mischung zweier Arzneistoffe zu verstehen sei. Wenn endlich auch der Zweck der Strafbestimmung vorzugsweise ein gesundheitspolizeilicher gegen betrügerischen Schwindel ist, so wahrt doch die fragliche Bestimmung auch einigermaßen das Interesse der Apotheken-Inhaber, und ist auch nach Art. 68 u. 73 d. Apoth.-Ordnung v. 27. Jan. 1842 und einer Minist.-Entschl. vom 23. Juni 1842 (Döll. V.-S. Bd. XXX S. 65) in Bezug auf die selbstdispensirenden Aerzte eine sanitätspolizeiliche Controle sowohl bezüglich der Statthaftigkeit eines solchen Dispensirens als auch bezüglich der Art und Weise der Ausübung für nothwendig erachtet worden.

Die Minist.-Entschl. v. 12. Okt. 1858, in welcher bei Nichterfüllung der den Apothekern deßfalls auferlegten Vorschriften für die betheiligten homöopathischen Aerzte die Befugniß zum Selbstdispensiren nach Analogie der Bestimmungen im § 33 der Apothekerordnung für zulässig erachtet wurde, ist durch § 32 der A.-V. v. 15. März 1866, die Verpflichtung ꝛc. betr. und § 4 der A.-V. von demselben Datum, die Berechtigungen ꝛc. aufgehoben worden.

Erkenntniß des obersten Gerichtshofs v. 18. Aug. 1877, Sammlung von Entscheidungen des obersten Gerichtshofs Bd. VII S. 386.

Entgegen mannigfachen weiter unten angeführten Entscheidungen des obersten Gerichtshofes auf Grund des Wortlauts der oben citirten kais. Verordnung und einem ausdrücklichen Verbote des Selbstdispensirens homöopathischer Aerzte zu Regensburg von Seite der k. Regierung der Oberpfalz auf Grund der noch geltenden Apothekerordnung v. J. 1842, dann der einschlägigen Verordnuug die Zubereitung und Abgabe der Arzneien betr. und endlich des § 367 Ziff. 3 des St.-G.-B. f. d. d. R. hat das k. Bezirksgericht Regensburg folgendes Urtheil erlassen: „Nach § 367 Ziff. 3 d. St.-G.-B. ist derjenige strafbar, welcher, ohne polizeiliche Erlaubniß Arzneien, so weit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet feilhält, verkauft oder sonst an Andere überläßt, und in der auf Grund des § 6 der R.-G.-O. erlassenen kais. Verordnung v. 4. Jan. 1875, den Verkehr mit Arzneien betr., ist bestimmt, welche Arzneien zu den nicht freigegebener gehören. Nun sind im

Sinne des oben allegirten § 367 Ziff. 3 des R.-St.-G.-B. unter Arzneien nur solche Substanzen und Zubereitungen zu verstehen, welche vom Standpunkte der medicinischen Wissenschaft und der ärztlichen Praxis als zu Heilzwecken geeignet, als Heilmittel dienen. Es entsteht nun die Frage, ob die vom Beschuldigten an die beiden Dienstmägde verkauften Streukügelchen als Arzneien im obigen Sinne anzusehen sind, und diese Frage muß auf Grund des eingeholten höheren Gutachtens des k. Medicinal-Comites der Universität Erlangen v. 20. März 1878 verneint werden, denn dieses gründlich ausgearbeitete Gutachten spricht sich dahin aus, daß in diesen Streukügelchen anorganische oder organische, arzneiliche oder toxische, wirksame Bestandtheile chemisch nicht nachzuweisen, daß vielmehr deren Bestandtheile die gewöhnlichen der bei jedem Zuckerbäcker käuflichen Streukügelchen sind. Es ist somit festgestellt, daß in diesen Streukügelchen Arzneistoffe nicht enthalten sind, daß in denselben das Vorhandensein wirksamer Bestandtheile nicht nachzuweisen ist, und daß diese vom Beschuldigten an die benannten Dienstmägde gegen Entgelt abgegebenen Streukügelchen lediglich Zuckerbäckerei-Waaren sind. Diese Streukügelchen sind aber auch nicht der Form nach als Pillen, wie solche im Verzeichnisse A der kais. V. v. 4. Jan. 1875 aufgeführt sind, zu erachten, und sie sind überhaupt nicht unter die in die Verzeichnisse der allegirten kais. V. aufgenommenen Präparate zu subsumiren, da diese Streukügelchen der Pillenform entbehren, und dieselben von so kleiner Form sind, wie sie bei Pillen gar nicht vorkommt, sie haben mit den Pillen höchstens die Rundung gemein, im Uebrigen unterscheiden sie sich wesentlich von der ausschließlich der Allopathie eigenen Medicamentenform. Steht sonach auf Grund des erwähnten Gutachtens des k. Medicinal-Comites fest, daß diese Streukügelchen Arzneistoffe nicht enthalten, und der Pillenform entbehren, so erscheint der Beschuldigte bei dem Verkaufe dieser Streukügelchen nicht als Verkäufer von Arzneien, sondern als der Verkäufer einer gewöhnlichen Zuckerbäckerwaare, und war daher von der gegen ihn erhobenen Anschuldigung freizusprechen."

So sehr dieses Erkenntniß geeignet ist, dem Publicum die Augen über den Werth dieser Waaren zu öffnen, sind doch, abgesehen von der Zweifelhaftigkeit der Anwendbarkeit des Grundsatzes, daß es sich hier um Heilmittel handle, welche vom Standpunkte der medicinischen Wissenschaft und ärzlichen Praxis als zu Heilzwecken geeignet erscheinen, wie aus weiter unten im Kapitel vom Verkehre mit Arzneimitteln veröffentlichten Rechtsgutachten zu ersehen ist, und dem Widerspruche, in dem dieser Grundsatz mit dem Wortlaute der kais. V. vom 4. Jan. 1875 selbst steht, endlich dem Umstande, daß die homöopathischen Arzneimittel in der amtlichen Arzneitaxe für das Kgr. Bayern (K. A.-B. vom 10. Dec. 1875) in II. Taxe der homöopathischen Arzneimittel ebenbürtig mit I. Taxe der Arzneimittel aufgeführt sind, — gegen dieses Erkenntniß mit Recht von sachverständiger Seite folgende Einwendungen erhoben worden:

1. Die Frage, ob homöopathische Mittel Heilmittel seien, darf nun und nimmermehr nach allopathischen Grundsätzen, sondern kann nur allein im Sinne der Homöopathie und ihrer Lehren beantwortet werden. Die Homöopathie hält sich überall für die richtige medicinische Wissenschaft, und ihre Heilmittel für die allein wirksamen; sie erkennt selbst an, daß alle ihre Mittel, chemisch

untersucht, gar kein Resultat liefern, und hält trotzdem oder gerade deßhalb dieselben für die richtigsten, für alle Krankheiten geeignetsten Heilmittel. Wenn also ein Homöopath ein Mittel, das er selbst für ein Heilmittel hält, in der Absicht, damit einen Menschen zu heilen, gibt oder verkauft, so muß doch angenommen werden, daß solch ein Mittel im Sinne der Homöopathie auch wirklich ein Heilmittel sei, und folglich die unerlaubte Abgabe desselben nach § 367 Ziff. 3 des R.-St.-G.-B. strafbar sei.

2. Nachdem die ganze Welt weiß, daß die homöopathischen Mittel kein chemisch nachweisbares Resultat liefern, nachdem darüber alle Homöopathen selbst einig sind, und in der öffentlichen Sitzung Kläger, Beklagter und Sachverständige einstimmig in diesem Sinne sich ausgesprochen haben, war die ganze umständliche, kostspielige Expertise ein vollkommen überflüssiges Experiment.

3. Das Erkenntniß sagt ferner, die homöopathischen Globuli oder Streukügelchen hätten mit den allopathischen Pillen höchstens die Rundung gemein. Nach meiner Meinung ist das vollständig genug und allein entscheidend, denn Pillen sind nichts anderes, als Heilmittel in Kugelform. Pilula kommt von pila, die Kugel,*) und Globulus von globus, die Kugel, sind also vollkommen gleichbedeutend. Wie klein eine Pille sein müsse, um aufzuhören, eine allopathische Pille zu sein, habe ich nirgends finden können. Somit gehören die homöopathischen Heilmittel in Kugelform gerade so zur Kategorie von Pilulae der V. v. 4. Jan. 1875, wie die allopathische Pille.

Wenn alle Gerichtshöfe Deutschlands mit dem angeführten Urtheile übereinstimmen, ist das Selbstdispensiren der homöopathischen Aerzte (aber auch aller Schuster und Schneider. Zusatz des Verf.) durch das ganze deutsche Reich damit freigegeben. Dr. W. Brenner-Schäffer.

Aerztliches Vereinsblatt 1878 S. 112. Bunzlauer, Pharmac. Ztg. 1878 Nr. 64.

Bezüglich der unentgeldlichen Abgabe von homöopathischen Heilmitteln ist die Minist.-Entschl. vom 30. Mai 1834, Döll. V.-S. Bd. XV. S. 48, welche eine solche Befugniß der prakt. Aerzte zur unentgeldlichen Abgabe homöopathischer Heilmittel anerkannte, durch die reglementären Bestimmungen der Apoth.-Ordnung in den §§ 32 und 33 aufgehoben worden. Aus dem Umstande, daß nach der A.-O. das Dispensiren von Arzneimitteln von Seite der Aerzte nur unter besondern Voraussetzungen als statthaft erklärt ist, kann keineswegs eine Folgerung auf die Statthaftigkeit unentgeldlicher Verabreichung abgeleitet werden, da sich jener Ausdruck keineswegs auf die Frage der entgeldlichen oder unentgeldlichen Verabreichung bezieht, derselbe vielmehr im Gegensatze zum Ordiniren, lediglich zur Bezeichnung der auf die Zubereitung und Abgabe der Arzneimittel bezüglichen Functionen gebraucht wird. Vergl. Organ Edikt v. 1808, Tit. II § 11 lit. m (Ausgaben von Medicamenten) und St.-G.-B. f. d. d. R. § 367 Ziff. 3, sonstige Ueberlassung von Arzneien an Andere. Somit ist einem zur Führung einer Hand-Apotheke nicht befugten

---

*) Bei Plinius Histor. Buch 16. 7. 10 II kommt Pilula in der Bedeutung von „Kügelchen" vor, Buch 28. 9. 37 in dem medicinischen Sinne von „Pille". Anm. des Verfassers.

Ärzte die eigene Bereitung und Verabreichung homöopathischer Arzneimittel, ohne Rücksicht, ob dafür eine besondere Vergütung angesetzt wird, nicht gestattet.

Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Bayern Bd. XIII, Abth. für Strafrecht, S. 109.

In Preußen hat man den Lehrern die Ausübung der homöopathischen Praxis ausdrücklich verboten und wird jede Uebertretung dieses Verbots mit strengen Disciplinarmaßregeln geahndet.

Die in den Apotheken zu führenden Geschäftsbücher, sind durch § 13 (Waarenbuch) und § 18 (Elaborationsbuch) der A.-V. über die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien und § 10 der A.-V. über den Gifthandel (Giftbuch) vorgeschrieben. Es besteht keine Erinnerung dagegen, wenn ein Apotheker das Ergebniß der Prüfung der von ihm aus Fabriken oder Arzneiwaarenhandlungen bezogenen Präparate (§ 23 d. V.) in das Elaborationsbuch, oder in ein besonderes neben dem letzteren zu führendes Buch eintragen will.

Minist.-Entschl. v. 31. Mai 1877, die Geschäftsbücher 2c. betr., Kr.-A.-Bl. für Oberbayern 1877, Nr. 51.

Die Inhaber von Hand-Apotheken haben ein Verzeichniß ihrer Arzneivorräthe, und ein Arzneibestellbuch zu führen, und evident zu halten; sie müssen ferner über alle Selbstdispensationen ein genau gehaltenes Recepttagebuch mit Angabe der berechneten Taxe führen. §§ 16 und 21.

Die Geschäftsführung des Apothekers wird geregelt durch §§ 34 Ziff. 1—5, 57—61. 63. 65 Abs. 4; 67 der A.-O. und § 19 und 20 der neuen Verordnung. Die Apotheker sind verpflichtet:

1) sich alles Ordinirens unbedingt zu enthalten.

Ein Apotheker, welcher sich mit Behandlung von Krankheiten befaßt, verletzt die besonderen Pflichten seines Berufs. Er kann gesetzlich zwar nicht mehr wegen Medicinalpfuscherei gestraft werden, da die Heilung von Krankheiten überhaupt freigegeben ist; er ist aber nach § 144 der Gewerbeordnung strafbar, weil er sich durch sein Kuriren der durch die Scheidung zwischen den Thätigkeiten des Arztes und des Apothekers bedingten gegenseitigen Controle entzieht. Die Sicherstellung dieser Berufspflicht ist nicht Sache des Richters, sondern der Verwaltungsbehörde nach der Apotheker-Ordnung (§ 19 Ziff. 1 der neuen Verordnung mit § 367 Ziff. 5 d. St.-G.-B. f. d. d. R.) Die Entziehung des Apothekerprivilegiums ist aber nach § 53 d. G.-O. wegen ordnungswidrigen Geschäftsbetriebs nicht mehr zuläßig. Bunzlauer Pharm. Ztg. 1876 Nr. 87.

Die Ankündigung eines Geheimmittels zu Heilzwecken von Seite eines Apothekers, dessen Bestandtheile mögen sein, welche sie wollen, kann nicht als Selbstordiniren aufgefaßt werden, denn der Apotheker ist der privilegirte Verkäufer derartiger fremder Produkte. Warum sollte daher ihm das Recht der Erfindung und Ankündigung eines Geheimmittels, das dem Laien zusteht, entzogen sein?

2) Recepte unberechtiger Personen zurückzuweisen, mit Ausnahme jener Mittel, die auch im Handverkauf § 25 d. n. V. ihm zu verabfolgen erlaubt ist, und

3) Recepte, welche solche Mittel enthalten, die in den Tab. B u. C der Pharm. germ. aufgeführt, nur auf vorschriftsmäßige Ordination (§ 19 Ziff. 3) zu fertigen oder fertigen zu lassen. Pharmac. Wochenschrift 1870 Nr. 15. Bunzlauer Pharm. Ztg. 1877 S. 748.

Ein Apotheker, welcher von einem Bader (approbirten) deutsch oder (chirurgischen) lateinisch geschriebene Recepte fertigt, ist nach § 367 Ziff. 5 des St.-G.-B. f. d. d. R. mit § 19 Ziff. 7 der neuen Verordnung straffällig.

An einzelnen Gerichten hat man den Bader für ein berechtigtes ärztliches Individuum erklärt, und den Apotheker mit Rücksicht darauf, daß diese Berechtigung gegenüber dem § 29 der R. G.-O., wornach Jedermann die Ausübung der Heilkunst gestattet sei, bestehen müsse, freigesprochen. Eine Folge jener Ausübung sei das Recht zum Ordiniren, denn außerdem wäre die Freigebung der Heilkunde illusorisch. Die entgegenstehenden § 4 Ziff. 3 der A.-V. v. 25. Juni 1868, die (approbirten) Bader betr. und § 5 Ziff. 7 der Minist.-Verfügung v. 25. Okt. 1836, die Feststellung der Befugnisse und Verpflichtungen der (chirurgischen) Bader betr., Hoffmann, Civ.-M.-W. Bd. I S. 266, müssen durch § 29 der R.-G.-O. als aufgehoben erachtet werden, so weit sie das Verbot der Verordnungen von inneren Arzneien verlangen. Diese Ziffern enthielten auch nicht ein specielles Verbot für die Bader, sondern die Constatirung des bei Erlassung der Verordnungen allgemein giltigen Verbots der Ordination durch Nichtärzte. Aufrecht seien natürlich die allegirten Ziffern, soweit sie Verpflichtungen der Bader enthielten. Insoferne könne gegen den Bader ein Strafantrag nicht begründet werden. Dagegen hat das k. Staatsministerium in seinem Erlasse v. 11. Aug. 1873, die Ausübung der Heilkunde betr., die Instructionen für die Bader als zu Recht bestehend bezeichnet. Für den Apotheker (aber nicht für den approbirten Bader, dessen Beschäftigung seit 1868 nach Art. 32 Ziff. 10 des Gesetzes v. 30. Jan. 1868, das Gewerbswesen betr. nicht mehr zu den Gewerben zählt) wird überdieß § 144 d. R.-G.-O. angezogen werden müssen. Aerztl. Int.-Bl. 1875 S. 518;

4) jede Arznei innerhalb der Gränzen des vorgeschriebenen Verzeichnisses nach ärztlicher Ordination unweigerlich zu bereiten und abzugeben und zwar auch an Personen, welche mit der Bezahlung von früher bezogenen Arzneien im Rückstande sind, wenn die Abgabe vom Arzte als dringend bezeichnet wird; § 19 Ziff. 2.

Hiernach berichtiget sich die Anschauung in v. Riedel's Commentar zum Gesetze über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 Art. 10 Note 14, daß mit diesem Gesetze die bisherige (§ 34 Ziff. 6 der Apothekerordnung v. J. 1842) Verbindlichkeit der Apotheker zur sofortigen Verabreichung von Medicamenten an arme Kranke als aufgehoben zu erachten sei. Ueber das Verhältniß der Apotheker zur öffentlichen Armenpflege s. unten;

5) die für Repetitionen heftig wirkender Arzneien, für die Fälle des Verschreibens gefährlicher Gaben eines Arzneimittels und über die Gebrauchsanweisung auf der Signatur in weißem oder rothem Papier in § 19

Ziff. 4. 5 u. 6 vorgeschriebenen Maßregeln zu beachten. Bezüglich der Vorsichtsmaßregeln in den Officinen gegen die Verwechslung fertiger giftiger Arzneien mit andern besteht Entschl. d. k. Reg. d. Pfalz v. 28. Dec. 1871. Pharm. Wochenschr. 1872 Nr. 3.

Die Frage, in wieweit ein Apotheker befugt sein könne, eine ärztliche Ordination wegen eines darin vermutheten Irrthums, der dem Kranken schädlich werden könnte, eigenmächtig abzuändern, kann dahin gelöst werden, daß dem Apotheker, insoferne die Dringlichkeit des Falles wegen weiter Entfernung oder dgl. ein Benehmen mit dem ordinirenden oder einem andern Arzte unmöglich machen sollte, eine Abänderung der Ordination soweit gestattet sein kann, als dadurch ein sonst wahrscheinlicher Nachtheil verhütet wird.

Ueber Verschreibung der Zahl 15 mit Weglassung der Bezeichnung „Tropfen" bei Tr. Opii simpl. zu einem Klystier, während die übrigen Gewichtsbestimmungen in Grammen (Dezimalen) ausgedrückt waren, und deßhalb Anklage der fahrlässigen Tödtung gegen Arzt, Apotheker und Lehrling. S. Aerztl. Int.-Bl. 1878 S. 445.

Zu der Vorsichts-Ermahnung der verschiedenen Apotheker-Ordnungen (§ 19 Ziff. 5 d. bayr. k. A.-V. v. 25. April 1877, die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betr.), die in diesem Falle nach dem Wortlaute der preuß. Apoth.-Ordnung § 2 Tit. II als besonders stringent zur Verurtheilung des Apothekers angezogen wurde, ist folgendes zu bemerken. Diese Ermahnung ist, was die Abgabe stark wirkender Medicamente betrifft, durch die Maximaldosen-Tabelle der Pharmacopoe deklarirt. Dieser Fall liegt hier vor, da Tr. Op. simpl. in der Pharmacopoe mit einer Maximaldosis aufgeführt ist. Nun lautet die Verordnung des Arztes nach der Auffassung des Receptarius auf 15 Gramm Opiumtinctur mit der Signatur: „Abends den dritten Theil als Klystier." Man kann also behaupten, daß es sich hier um Tagesgabe handle, indem nur jeden Tag einmal ein Klystier gegeben werden sollte, somit der Patient jeden Tag 5 Gramm Opiumtinctur, gerade die Tagesdosis der Maximaldosen-Tabelle bekäme. Zudem sollten diese 5 Gramm Opiumtinctur gar nicht einmal zum innerlichen Gebrauche verordnet werden, sondern zum Klystier und wird dem Apotheker bei seinem Bildungsgange die Kenntniß der Wirkung des Opiums in Klystierform nicht zugemuthet werden können.

Ein Obertribunal-Erkenntniß vom 16. Nov. 1876 zu § 222 und 230 d. R.-St.-G.-B. führt aus: „Eine Körperverletzung (Tödtung) kann eben sowohl durch eine fahrlässige Unterlassung als durch eine fahrlässige Thätigkeit verursacht werden. Bei allen Fahrlässigkeitsvergehen besteht die Schuld des Thäters darin, daß er die Aufmerksamkeit, zu welcher er vermöge seines Amtes, Berufs oder Gewerbs verpflichtet war, aus den Augen gesetzt hat." Die Frage ist nun die: Macht der Apotheker in der Receptur sich nur dann einer Fahrlässigkeit schuldig, wenn er die Bestimmung der Maximaldosen-Tabelle unbeachtet läßt, oder auch dann, wenn er nicht in der Maximaldosis verzeichnete Stoffe

auf ärztliche Anordnung in solcher Menge abgibt, daß dadurch eine Gesundheitsbeschädigung entsteht? Das erstere bezieht sich auf die Aufmerksamkeit, zu welcher er vermöge seines Berufs, das andere auf die Aufmerksamkeit, zu welcher er vermöge seiner Einsicht und Erfahrung verbunden ist. Wenn das letztere der Fall ist, würde es einer besonderen Maximaldosen-Tabelle überhaupt nicht bedürfen, da nur eine von den beiden Eventualitäten möglich ist; entweder besitzt der Apotheker genügende Einsicht, um in jedem Falle über die Zulässigkeit einer Arzneidosis ein zutreffendes Urtheil abzugeben, und dann bedarf es keiner Maximaldosen-Tabelle, oder er besitzt sie nicht nnd dann kann man ihn nicht für Vergiftungen verantwortlich machen, bei denen ihm keine Uebertretung der gesetzlichen Bestimmungen nachzuweisen ist.

Bunzlauer Pharmac. Ztg. 1878 S. 726.

Hätte der Arzt aus Versehen 15,0 geschrieben, so hätte das Gesetz dem Apotheker wohl nichts anhaben können, da die Ueberschreitung der Maximaldosen für letzteren nur bei innerem Gebrauche in Frage kömmt; die ganze Verantwortlichkeit hätte dann den Arzt allein getroffen,

6) alle einzelnen zur Arzneibereitung bestimmten Stoffe und Präparate vor ihrer Aufbewahrung oder Aufstellung einer genauen Prüfung zu unterstellen, und diese Prüfung bei den einer Zersetzung unterliegenden in angemessenen Zwischenräumen zu wiederholen, § 23 der neuen Verordnung.

Es wird dabei gerathen sein, mindestens von 3—4 Stellen der Verpackung, in der die Waaren geschickt werden, Probe zu nehmen, wenn man nicht vorzieht, das ganze Präparat vorerst tüchtig zu mischen, und dann erst mit den Reagentien zu prüfen.

Die Apothekenvorstände tragen auch für ihre Gehilfen und Lehrlinge den Abnehmern gegenüber die Verantwortlichkeit für die Aechtheit und Reinheit ihrer Waaren, insbesonder deren Unvermischtsein mit giftigen Stoffen in den Standgefäßen der Officin und Vorrathsräume.

Ob auch ein Droguist, zumal wenn er nicht geprüfter Apotheker ist, und nicht als solcher sich bezeichnet, um dem Publikum eine größere Garantie zu bieten, eine Verantwortung für die von ihm aus der Fabrik bezogenen Droguen und Chemicalien trägt, ist mindestens zweifelhaft. Der Fabrikant trägt sie unter allen Umständen. Für Verwechslungen sind aber auch Droguisten, sowie das Personal des Apothekers persönlich verantwortlich. § 24 d. A.-O. Ist eine Vergiftung nicht durch Verwechslung der Standgefäße, sondern dadurch vorgekommen, daß etwa Morphium statt Chinin vom Droguisten abgegeben und in gutem Glauben vom Apotheker in das Standgefäß das Chinin geleert worden ist, so kann sich erst bei wiederholten Proben mit von verschiedenen Stellen des Glases entnommenen Krystallen ein positives Resultat auf Morphium ergeben, andere Proben aber resultatlos bleiben, und bei näherer Prüfung und Auslesung der Krystalle sich zeigen, daß das etwas größer krystallisirte und hellere weiße Chinin und das gelbliche Morphium sehr ungleich gemischt sind, und einzelne Stellen von dem einen oder anderen

Präparate ganz frei sind. Es wird sich ferner bei den Vorräthen des Droguisten durch eine von Experten herzustellende Tabelle der Eingänge und Ausgänge beider Stoffe constatiren lassen, daß der Vorrath an Chinin größer ist, als er laut den Eintragungen in den Büchern sein sollte, dagegen das Morphium einen Ausfall zeigt.

7) Die Apotheker haben dafür zu sorgen, daß jederzeit der Vorstand oder ein Gehilfe von den Arzneisuchenden rasch herbeigerufen werden kann. § 59 d. A.-O. Der Verhinderung des Vorstands ist durch § 58 l. c. Rechnung getragen.

Wenn ein Apotheker sich von seiner Officin entfernt, ohne für Stellvertretung oder Herbeiholung zu sorgen, so ist Uebertretung des § 59 d. A.-O. und des § 367 Ziff. 5 d. R.-St.-G.-B. bezüglich der „Feilhaltung" gegeben.

8) Die Apotheker und ihre Gehilfen dürfen Privatgeheimnisse, die ihnen kraft ihres Standes oder Gewerbes anvertraut sind, nicht unbefugt offenbaren § 300 d. St.-G.-B. f. d. d. R.

9) Sie haben bei ihren Verrichtungen sich vor Trunkenheit zu hüten. Art. 82 d. bayr. Pol.-St.-G.-B. v. J. 1871, §§ 222. 232 d. St.-G.-B. f. d. d. R.

Die Vorschriften über die Ueberwachung des Vollzugs der vorstehenden Bestimmungen (§§ 29. 30 der neuen V.) sind namentlich bezüglich des Antrags auf Strafverfolgung (§§ 29. 30. 31 d. K. A.-V. v. J. 1866 über die Verpflichtungen) wesentlich vereinfacht und ist dabei dem freien Ermessen der Aufsichtsbehörden (Distriktspolizeibehörde und Bezirksarzt) vielmehr Spielraum gelassen worden.

Bezüglich der Vornahme regelmäßiger Visitationen (Revisionen), jährlich einmal durch die Distriktspolizeibehörde unter Zuziehung des Gerichtsarztes sämmtlicher selbstständiger und Filialapotheken des Amtsbezirks, und mindestens jedes fünfte Jahr (es sollen aber Apotheken, die zehn und noch mehr Jahre nicht mehr visitirt wurden, durchaus keine Seltenheit sein, Eichst. Apoth.-Ztg. 1877 Nr. 28) durch den Kreis-Medicinalrath oder ein ärztliches Mitglied des Kreismedicinal-Ausschusses unter Zuziehung des betr. Distr.-Pol.-Beamten und Bezirksarztes und nach Umständen eines ausgezeichneten Pharmaceuten, — sind die §§ 69—72 d. A.-O. maßgebend.

Ueber die Apothekenvisitationen bestehen außer diesen generellen, Bestimmungen:

Minist.-Entschl. vom 19. Septbr. 1857, den Vollzng des Tit. VI d. A.-O. betr. Aerztl. Jnt.-Bl. 1857 S. 545.

Minist. Entschl. v. 12. Okt. 1858, homoöpathische Apotheken (Modification des § 73 d. A.-O.) betr.

Minist.-Entschl. v. 5. März 1835 u. 24. Febr. 1836, Verunreinigung des Phosphors mit Arsenik, uud Arsenikgehalt in der Phosphorsäure betr. Döll. V.-S. Bd. XV S. 889 u. 890.

Minist.-Entschl. v. 23. Okt. 1857, die käufliche Salpeters. betr. Aerztl. Jnt.-Bl. 1857 S. 557.

Entschl. d. k. Regierung v. Mittelfranken vom 17. Dec. 1856 u. 20. Juli 1857, die Visitationen betr. Aerztl. Jnt. Bl. 1857 S. 14 u. 421; der k. Regg. von Ober-

bayern vom 30. März 1853, vom 16. April 1857 (Eisenoxydhydrat) und 18. Aug. 1858 (Arrowroot). Aerztl. Int.-Bl. 1857 S. 223, 1858 S. 550; der k. Regg. von Schwaben und Neuburg v. 13. Febr. 1860 u. 27. Mai 1861. Aerztl. Int.-Bl. 1860 S. 98, 1861 S. 331; der k. Regg. v. Niederbayern v. 18. Juli 1859. Aerztl. Int.-Blatt 1859 S. 401; der k. Regg. v. Unterfranken v. 24. März 1868. Aerztl. Int.-Blatt 1868 S. 195, Kr.-A.-Bl. 1871 S. 1797; der k. Regg. v. Oberfranken v. J. 1875, Eichst. Apoth.-Ztg. 1875 Nr. 33.

Die Aufsichtsbehörden, Distriktspolizeibehörden und Bezirksärzte, haben für die sofortige Beseitigung wahrgenommener Mißstände Sorge zu tragen und gegebenen Falles Strafeinschreitung zu veranlassen. § 30 der A.-V. v. 25. April 1877, die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betr.

Der Antrag auf Strafverfolgung kann daher von jeder der genannten Behörden gesondert, oder von einer von ihnen im Auftrage der Kreisesstelle geschehen, da die Kreismedicinal-Räthe keine selbstständige Behörde bilden, sondern der Kreisregierung incorporirte technische Mitglieder sind. Der Medicinal- oder Distr.-Pol.-Behörde ist aber hier nicht eine Anklagerolle statt der Staatsbehörde oder neben derselben zugedacht, sondern sie sollen lediglich den schriftlichen Antrag auf Verfolgung stellen, wodurch die Staatsbehörde (Staatsanwaltsvertreter) zur Verfolgung bei dem Richter veranlaßt wird. Eine Begutachtung kann allerdings Seitens des Staatsanwalts oder Richters, so fern eine solche nach dem motivirten Antrage noch nothwendig sein sollte, von der Medicinal-Behörde erholt werden. Es bleibt aber natürlich auch dem angeklagten Apotheker unbenommen, zu seiner Rechtfertigung den Fall auch durch andere sachkundige Begutachtung beleuchten zu lassen.

Die Strafbarkeit unter Verletzung von Berufs- oder Gewerbspflicht verschuldeter Tödtung (fahrlässiger §§ 222) oder Körperverletzung (Krankheit) (§§ 230, 232) ist nicht durch Verletzung gesetzlicher Bestimmungen über die Ausübung des Berufs oder Gewerbs bedingt. Ist nach der Apothekerordnung oder dahin einschlägiger Verordnung dem Apotheker zur Pflicht gemacht, die eingehenden Arzneimittel rücksichtlich ihrer Güte und Aechtheit sorgfältig zu prüfen, und, falls es daran fehlt, zurückzuschicken, sowie die Leistungen seiner Gehilfen auch in den Fällen, in welchen seine Stellvertretung durch dieselben gestattet ist, bei eigener Verantwortlichkeit zu vertreten, also jedenfalls zu beaufsichtigen, so bedurfte es nur der Feststellung, ob Angeklagter gegen diese Pflichten gefehlt, namentlich jene Prüfung unterlassen, oder, wenn die Prüfung durch seinen Gehilfen erfolgte, die Ueberwachung oder Wiederholung derselben vor der weiteren Ausgabe des Arzneimittels versäumt habe, oder nicht, und ob im ersteren Falle die Pflichtverletzung, welche an sich im Sinne jener Vorschriften und des R.-Str.-G.-B. § 222 eine Fahrlässigkeit des Angeklagten enthalten würde, unter den vorliegend gegebenen Umständen dem Angeklagten zuzurechnen, und als strafbar anzusehen sei oder nicht.

Erkenntniß des preuß. Ober-Appell.-Gerichts v. 7. Febr. 1874 Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft 1874 Bd. III S. 330.

Die Erweiterung des Handverkaufs bezüglich der Abgabe von Heilmitteln für Hausthiere an Viehbesitzer oder deren Stellvertreter ohne thierärztliche Anweisung nach d. K. A.-V. vom 15. März 1866 über diesen Betreff Aerztl. Int.-Bl. 1866 Nr. 17 ist durch § 25 lit. b. u. Abs. 2

mit § 31 der neuen Verordnung aufgehoben worden. Bezüglich des Handverkaufs nach Tab. C des Anhangs zur Pharm. germ. resp. der nicht darin aufgeführten Arzneimittel ist insbesondere auf das Ergänzungsverzeichniß dieser Tabelle durch die K. A.-V. v. 31. Juli 1873, die Pharm. germ. betr. Kr.-A.-Bl. f. Oberbayern 1873 S. 1188 aufmerksam zu machen, wodurch, wie durch die neuerliche Regelung des Handverkaufs die Ausschreibung d. K. St.-M. d. J. v. 20. Aug. 1873, das Chloralhydrat betr. Aerztl. Int.-Bl. 1873 S. 535 überflüssig geworden ist.

Ueber den Verkehr mit Apothekerwaaren oder Arzneimitteln, Arzneiwaarenhandel außer den Apotheken, Begriff von Arznei im Sinne des Gesetzes, ausschließliche Berechtigung der Apotheker zum Feilhalten und Verkaufe von Zubereitungen zu Heilzwecken, Droguen und chemischen Präparaten wurde auf Grund der R.-G.-O. § 6 Schlußsatz

die Kais. Verordnung vom 25. März 1872, den Verkehr mit Apothekerwaaren betr. Reichsgesetzblatt 1872 Nr. 11 und S. 136 (Nachtrag). Pharmac. Wochenschrift 1872 Nr. 17 und eine K. preuß. Bekanntmachung v. 4. Nov. 1872. Aerztl. Int.-Bl. 1873 S. 289 erlassen.

Diese Verordnung war mit der Einführung der R.-G.-O., beziehungsweise der G.-O. für den norddeutschen Bund v. 21. Juni 1869 in Bayern unterm 1. Jan. 1873 von selbst in Wirksamkeit getreten, und sind die ihr beigegebenen Verzeichnisse A. B. an die Stelle der Beilage I. der K. A.-V. v. 15. März 1866, die Berechtigung zur Zubereitung ꝛc. getreten (Arzneien im Sinne des Gesetzes.)

Ausschreibung d. K. St.-M. d. J. v. 20. Aug. 1873, des Chloralhydrat betr. S. oben.

Jene Kais. Verordnung, mit welcher auch im Principe, (was „Arzneien" seien, deren Handel nicht freigegeben ist § 367 Ziff. 3 d. R.-Str.-G.-B.) die neuere sie ersetzende und dieses Princip nur noch deutlicher ausdrückende **Kais. Verordnung vom 5. Jan 1875 übereinstimmt,** war auch auf alle arzneilich zubereiteten (Verz. A.) oder arzneilich zusammengesetzten (Verz. B.) Geheimmittel anwendbar, indem die Beantwortung der Frage, ob die Feilbietung und der Verkauf eines Heilmittels (außerhalb der Apotheken gestattet) freigegeben ist oder nicht, sich nicht allein nach dem Inhalte, nach der Substanz des Mittels, sondern nach der Art und Weise seiner Zubereitung richtet, und jedes Mittel, das auf eine der im Verzeichnisse A. d. k. V. aufgeführten Arten zu Heilzwecken zubereitet und feilgeboten wird (also auch Thee, Species, S. Pharm. germ. S. 303—305, wobei insbesondere vor dem vergifteten, narkotischen Thee, kostbare Maikur bezeichnet, gewarnt wird) (Kreis-Amtsblatt f. Oberbayern 1873 S. 723, f. Unterfranken S. 751, Amtsblatt d. k. St.-M. d. J. 1874 S. 473) unterliegt der Bestimmung des § 1 der cit. Verordnung.

Die Fructus papaveris, Mohnköpfe, der als Schlafmittel für Kinder so beliebte Mohnthee, der zwar für sich allein keine Species bildet, auch im Verzeichnisse B. der kais. V. nicht aufgeführt ist, und den die Beil. II. der K. A.-V. vom 15. März 1866 über die Berechtigung vom Handverkaufe ausgeschlossen hatte, während er jetzt als nicht in der Tab. C. der Pharm. germ. aufgeführt unter demselben begriffen ist, wird sofort zu einem vom all-

gemeinen Verkehre ausgeschlossenen Mittel, wenn er als Aufguß benützt, von Hebammen oder anderen Personen in Umlauf gesetzt, als Infus. medic., wie das Mohnsäftchen als Tinctur oder Syrup vom Verzeichnisse A. d. V. für getroffen erklärt werden kann.

Das sog. Treibpulver, Mutterkorn, ist sowohl im Verz. B. der kais. V. enthalten, als vom Handverkaufe ausgeschlossen.

Entschl. d. k. Regg. v. Oberbayern v. 1. Aug. 1858 Kr.-A.-Bl. S. 1589 und d. k. Regg. v. Niederbayern vom 18. Nov. 1860. Aerztl. Int.-Bl. 1860 S. 701.

Wenn thatsächlich feststeht, daß Jemand eine Tinctur, weingeistigen Auszug aus irgend einem Stoffe, verkauft hat, ohne zum Verkaufe von Arzneien berechtiget zu sein, so liegt darin etwas Strafbares, weil jede Tinctur eine Apothekerwaare („Verkehr mit Apothekerwaaren" lautete der Titel der K. V. v. J. 1872, während der der K. V. v. 1875: „Verkehr mit Arzneimitteln" lautet), somit Arznei im Sinne des § 367 Ziff. 3 d. R.-Str.-G.-B. ist. Die Tendenz der Verordnung ist nicht (nur) der Schutz des Apothekergewerbs, sondern der Schutz des arzneibedürftigen Publicums, und deßhalb lediglich die gebotene Rücksicht auf die Sicherung der Gesundheitspflege des Volkes für die Begränzung der Verordnung bestimmend gewesen. Die Verordnung ist hauptsächlich gegen Zubereitungen zu Heilzwecken gerichtet (man könnte sagen, Verz. A. d. V. sei von dem eben angeführten Motive, Verz. B. von dem Grunde des Schutzes des Apothekergewerbes den Droguisten gegenüber bestimmt gewesen), welche keine Arzneistoffe enthalten, und welche zum Zwecke der Täuschung und Uebervortheilung des Publicums in Zubereitungsarten in den Verkehr gebracht werden, wie solche in den Apotheken bei Zubereitung von Arzneistoffen im Gebrauche sind. Zu prüfen ist lediglich, ob das Mittel als Heilmittel feilgeboten oder verkauft und auf eine der in dem Verz. A. d. Kais. V. aufgezählten Zubereitungsarten zubereitet worden ist, und wenn diese beiden Punkte festgestellt werden können, ist eine Uebertretung des § 367 Ziff. 3. als gegeben anzunehmen, mag dies Mittel Arzneistoffe enthalten oder nicht.

Erkenntniß des oberst. Gerichtshofs v. 17. Juli 1874. Aerztl. Int.-Bl. 1874 S. 284, Pharmac. Wochenschrift 1874 Nr. 3 u. 4.

Wenn also das Wesentliche darin liegt, daß einem solchen Mittel, Geheimmittel, Heilkräfte zugeschrieben werden, und es in einer Arzneiform erscheint, wie das beim sog. Königstrank und der Revalescière du Barry der Fall ist, so kömmt es nicht mehr darauf an, ob das Mittel überhaupt noch aus Substanzen zusammengesetzt ist, welche in der Medicin als Heilmittel benützt werden. Darunter, daß die V. von Zubereitungen zu Heilzwecken (der Text der Kais. V. v. 1875 lautet: „als Heilmittel") spricht, will sie nicht verstehen, daß der Nachweis zu liefern sei, daß das Mittel, abgesehen von der im Verz. B. aufgeführten, unbedingt dem freien Verkehre entzogenen Stoffen, überhaupt einen Arzneistoff enthalte, sondern sie beabsichtigt, daß „arzneiliche Zubereitungen, auch wenn sie aus den indifferentesten, an und für sich zum medicinischen Gebrauche niemals dienenden Substanzen bereitet sind" (oder, wie der Text der revidirten V. vom 4. Jan. 1875 selbst ausdrückt: „ohne Unterschied, ob diese Zubereitungen aus arznei-

lich wirksamen oder aus solchen Stoffen bestehen, welche an und für sich zum medicinischen Gebrauche nicht geeignet sind) aber als Heilmittel angepriesen werden, nur in Apotheken feilgehalten werden dürfen.

Bekanntmachung des K. preuß. Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 4. Nov. 1872, die Reichsverordnung betr. Aerztl. Int.-Blatt 1873 S. 289, Pharmac. Wochenschrift 1872 Nr. 47.

Entsch. des obersten Gerichtshofs v. 18. Juli 1874, Verkauf einer Cholera-Essenz. Aerztl. Int.-Bl. 1874 S. 302.

Entsch. des obersten Gerichtshofs v. 14. Juli 1876, Lechners Oelgeist, Sammlung von Entscheidungen des obersten Gerichtshofs Bd. VI. S. 374.

In so ferne es sich bei einer fraglichen Zubereitung um den Beisatz „Medicinal“ oder Arznei-Balsame-Abkochungen-Extracte handelt, ist die Frage, welche Stoffe und Präparate zu Arzneistoffen und Arzneipräparaten zu rechnen seien, nicht allein aus den der Kais. V. v. 25. März 1872 beigefügten Verzeichnissen A. und B., sondern unter Zuziehung der Pharm. germ. zu beantworten, aus welcher die Kais. V. im Verz. B. blos gewisse Droguen und chemische Präparate ausgehoben hat, deren Verkauf an das Publicum sie ausschließlich in Apotheken gestatten wollte. Bezüglich des „Breslauer Universums“ als Heilmittel gegen Brust- und Magenleiden, das aus einer flüssigen Mischung mit Senfspiritus besteht*), und des „Bückle'schen Zahnpflasters“, welches geschmolzenes Bleioxyd, Lithargyrium, und harzige Substanzen enthält, vgl. Pharm. germ. S. 251. 300 und 312, dann S. 220, stellt sich das erstere demnach als eine Arzneimischung oder spirituöser Arzneiauszug, das letztere als ein Arzneipflaster dar, welche Zubereitungen, als zu Heilzwecken gefertigt und feilgeboten, unter die Aufzählung im Verz. A. der Kais. V. fallen.

Auf das Beimischungs- und chemische Verbindungs-Verhältniß, in welches ein Arzneistoff bei dergl. Zusammensetzungen gebracht wird, kann Nichts ankommen, weil nach der Verordnung auf die concrete Wirksamkeit der im Verz. A. begriffenen Arzneimittel kein Gewicht zu legen ist.

Erkenntniß des obersten Gerichtshofs vom 8. Aug. 1874. Aerztl. Int. Bl. 1874 S. 360.

Erk. des preuß. Obertribunals v. 7. Okt. 1874 Bunzlauer Pharmac. Ztg. 1874 Nr. 85. 87, 1875 Nr. 3.

Ueber den Geheimmittelunfug (Jacobi'scher Wundertrank) S. Aerztl Int.-Bl. 1874 S. 509.

In diesem Sinne können auch die mit spirituösen Arzneiauszügen, Tincturen, bereiteten Verdünnungen, Streukügelchen, Milchzuckerverreibungen nach der bayer. Arzneitaxe v. 10. Dec. 1875 II. Taxe der homöopathischen Arzneimittel II. A. B. und III. als homöopathische Arzneiformen der Kais. Verordnung unterworfen werden, wenn man auch zugeben wollte, daß homöopathische Streukügelchen keine Pillen im Sinne des Verz. A., sondern

*) Das Breslauer Universum ist nicht, wie Einige behauptet haben, reiner fuseliger Weingeist, eine weingeistige Flüssigkeit mit schwachem Fuselöl, sondern nach Dr. Wittstein eine geringe Menge eines schwefelhaltigen ätherischen Oels (Senföls, oder Löffelkraut-Spiritus nach den Untersuchungen von Hager und Jacobsen) beigemengt. Eichst. Apoth. Ztg. 1876 S. 58, 1877 S. 26.

Globuli, Zuckerkörner sind. Eichst. Apotheker-Zeitung 1877 Nr. 3 u. 4. Die Pulver mit Milchzucker fallen zweifellos unter jenes Verzeichniß.

Die kais. V. v. 25. März 1872, und beziehungsweise deren Anwendbarkeit auf § 367 Ziff. 3 des R.-Str.-G.-B. sollte indeß bald eine andere Deutung erfahren.

Schon ein Erkenntniß des bayer. Cassationshofs v. 12. Juli 1873 (Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft 1873 II S. 379) hatte entschieden, daß der sog. „Königstrank“ nicht unter die „Zubereitungen zu Heilzwecken“ des Verz. A der kais. V. v. 25. März 1872 gehöre, und nicht unter die Strafbestimmung des § 367 Ziff. 3 d. R.-Str.-G.-B. falle, weil unter „Arzneien“ nur jene Mittel verstanden werden können, welche vom Standpunkte der Wissenschaft und ärztlichen Praxis aus als zu Heilzwecken geeignet Geltung haben, und Verwendung finden. Diese Ansicht wurde durch ein Erkenntniß des preuß. Ober-Appell.-Gerichts v. 15. Nov. 1873 bezüglich des Jacobischen Wundertranks als von einer rechtsirrthümlichen Auffassung des Arzneibegriffs, so weit derselbe auf die kais. V v. 25. März 1872 zurückzuführen ist, und die Erkenntnisse des bayer. oberst. Gerichtshofs v. 17. Juli 1874 (Tinct. Perigozzi aus Rhus Coriaria gegen Cholera) und v. 8. August 1874 (S. oben) widerlegt.

Das Urtheil des obersten Gerichtshofs v. 17. Juli 1874 (Entsch. des obersten Gerichtshofs in Gegenständen des Strafrechts und Strafprozesses Bd. IV S. 308) (Aerztl. Intell. Bl. 1874 S. 284) wurde aber wiederum durch Plenarerkenntniß v. 28. Okt. 1874 l. cit. Bd. IV S. 490 dahin reformirt, „daß das Feilhalten und der Verkauf von Zubereitungen zu Heilzwecken in einer der im Verz. A der kais. V. v. 25. März 1872 aufgezählten Formen außerhalb der Apotheken nur dann einer Strafe unterliege, wenn das angebliche Heilmittel eine Arznei im technischen Sinne ist, worunter nur jene Substanzen, Präparate und Zubereitungen verstanden werden, welche in der medicinischen Wissenschaft und Praxis als Heilstoffe, beziehungsweise Heilmittel gelten und in Anwendung kommen, sowie als solche in den Apotheken geführt werden. Somit sei die Anwendbarkeit der Strafbestimmung des § 367 Ziff. 3 des R.-Str.-G.-B. auf denjenigen ausgeschlossen, welcher eine zwar unter das Verzeichniß A der erwähnten Verordnung fallende, aber einen Arzneistoff nicht enthaltende Zubereitung zu Heilzwecken ohne polizeiliche Erlaubniß verkauft.“

Die Entscheidungsgründe dieses Erkenntnisses sind folgende: „Würde auch bei den in § 1 d. kais. V. bezeichneten und in dem hiezu gehörigen Verz. A näher aufgeführten Zubereitungen zu Heilzwecken, wie der oberste Gerichtshof in seinem zu vorliegender Sache erlassenen Urtheile vom 17. Juli 1874 angenommen hat, nicht der Inhalt, die Substanz, sondern eine gewisse Form als deren wesentliches Merkmal zu erachten sein, würden demnach unter denselben auch solche Zubereitungen zu verstehen sein, welche keine Arzneistoffe, d. h. Stoffe, welche ausschließlich oder vorzugsweise in der Medicin verwendet zu werden pflegen, enthalten, so ist doch die Anwendbarkeit der Strafbestimmung des § 367 Ziff. 3 d. R.-Str.-G.-B. auf denjenigen ausgeschlossen, welcher . . . verkauft.

Der § 367 Ziff. 3 spricht von Arzneien. Darüber, was unter Arzneien zu verstehen sei, gibt das Gesetz keine ausdrückliche Erklärung, ebensowenig findet sich ein Aufschluß hierüber in dessen Motiven und den über dasselbe im Reichstage gepflogenen Verhandlungen. Es ist daher bei Auslegung des Gesetzes der technische Begriff von Arznei zu Grunde zu legen, wornach unter Arzneien nur jene Substanzen . . . . geführt werden.

In diesem Sinne ist auch bis zum Erscheinen der kais. V. v. 25. März 1872 in der Jurisprudenz und Rechtsprechung der Begriff der Arznei übereinstimmend aufgefaßt worden.

Einer Interpretation des vom Gesetze gebrauchten Ausdruckes „Arznei" in dem weiteren Sinne, nach welchem unter denselben auch alle Zubereitungen zu Heilzwecken begriffen waren, welche zwar aus indifferenten Stoffen d. h. aus Stoffen, welche keine Heilstoffe sind, bestehen, jedoch in einer gewissen Arzneiform, d. h. in einer Form, in welcher die Abgabe von Heilstoffen in den Apotheken erfolgt, als Heilmittel ausgegeben werden, steht zudem die Erwägung entgegen, daß der Zweck der Strafbestimmung des § 367 Ziff. 3 des R.-Str.-G.-B. offenbar ein gesundheitspolizeilicher, dahin gerichtet ist, das Publikum gegen die Nachtheile zu schützen, welche für Leben und Gesundheit zu besorgen sind, wenn die Zubereitung, das Ausbieten und die Abgabe von ihrer Natur nach auf den menschlichen Körper intensiv einwirkenden Stoffen durch Personen erfolgt, denen die zur Beurtheilung ihrer Wirkungen wie zu ihrer richtigen Zubereitung erforderliche Sachkunde abgeht.

Ist hienach die Strafandrohung des § 367 Ziff. 3 auf gewisse, aus dem Wortlaute und der Absicht des Gesetzes unzweifelhaft erhellende thatsächliche Voraussetzungen beschränkt, so darf dieselbe nicht auf andere, im Gesetze nicht vorgesehene Fälle ausgedehnt werden. Auch die kais. V. v. 25. März 1872 vermag eine Berechtigung beziehungsweise Verpflichtung des Richters zu einer solchen Ausdehung nicht zu begründen.

Bei der Berathung der Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund v. 21. Juni 1869, welche nach § 6 auf den Verkauf von Arzneimitteln keine Anwendung findet, machte sich das Bestreben geltend, diejenigen Apothekerwaaren, welche ausschließlich den Apothekern überlassen, aber keine eigentlichen Arzneimittel sind, sondern vielmehr Präparate, die einer besonderen Vorbereitung nicht bedürfen, im Interesse des Publicums dem freien Verkehre zuzuführen, und wurde deßhalb in Abs. 2 des § 6 der Verordnung des Bundespräsidiums vorbehalten, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehre zu überlassen sind.

Diesem Vorbehalte verdankt die kais. V. v. 25. März 1872 ihre Entstehung. Dieselbe bestimmt indessen nicht direkt, welche Apothekerwaaren für die Folge dem freien Verkehre überlassen werden sollen, sondern läßt dieses nur indirekt aus der gegebenen Vorschrift folgern, daß das Feilhalten und der Verkauf der in dem Verz. A aufgeführten Zubereitungen zu Heilzwecken, ferner der Verkauf der in dem Verz. B aufgeführten Droguen und chemischen Präparate an das Publikum ausschließlich in den Apotheken gestattet ist.

Wären nun auch nach dem Inhalte des Verz. A, sowie nach der Intention der Verordnung Zubereitungen zu Heilzwecken, auch wenn solche keine

Arzneistoffe enthalten, wohl aber eine der im Verz. A aufgeführten Arzneiformen an sich tragen, nicht als dem freien Verkehre überlassen zu erachten, und demnach die hier in Frage stehende sog. Tinctura Perigozzi zu den dem freiem Verkehre entzogenen Zubereitungen zu zählen, sofern sie eine jener Arzneiformen an sich trägt, so folgt hieraus doch keineswegs, daß der Beschuldigte wegen Verkaufs dieser Tinctur gemäß § 367 Ziff. 3 des R.-Str.-G.-B. einer Strafe unterliegt; denn die Anwendung dieser Strafbestimmung ist nicht allein dadurch bedingt, daß Jemand eine Zubereitung zu Heilzwecken, deren Verkauf dem freien Verkehre entzogen ist, ohne obrigkeitliche Erlaubniß verkauft, sondern setzt noch weiter voraus, daß diese Zubereitung nach technischen Begriffen eine Arznei sei, was die Tinctura Perigozzi nicht ist, weil sie festgestelltermaßen keinen Arzneistoff enthält. Aus der kais. V. können die Thatbestandsmerkmale der im § 367 Ziff. 3 des R.-St.-G.-B. mit Strafe bedrohten Handlung nicht geschöpft werden, einmal, weil es nicht Sache jener V. war, zu bestimmen, was im Sinne des angeführten Strafgesetzes als Arznei zu betrachten sei, die dem Bundespräsidium vorbehaltene Aufgabe vielmehr nur darin bestand, jene Apothekerwaaren, auszuscheiden, die dem freien Verkehre überlassen werden sollen; sodann, weil der Ausschluß der im Verz. A aufgeführten Zubereitungen zu Heilzwecken von dem freien Verkehre auf einem ganz andern Principe beruht, als die Strafbestimmung des § 367 Ziff. 3. Während nämlich die letztere in gesundheitspolizeilichen Rücksichten ihren Grund hat, ist die erstere durch die Tendenz hervorgerufen, dem Schwindel mit Geheimmitteln, der betrügerischen Benachtheiligung des Publikums durch Feilbieten und Verkauf von Zubereitungen zu Heilzwecken als Arzneimittel, obwohl solche keine Arzneien sind, entgegen zu treten, eine Tendenz, welche der Strafbestimmung des § 367 Ziff. 3 unzweifelhaft fern lag, da sie im entgegengesetzten Falle nicht auch die sonstige, also auch die unentgeltliche, somit des betrügerischen Charakters entkleidete Ueberlassung solcher Zubereitungen an Andere mit Strafe hätte bedrohen können, welche ferner eben so wenig dem Vorbehalte des § 6 der Gewerbeordnung zu Grunde lag, da mit dieser dem Geiste der Gewerbeordnung entsprechend bezweckt wurde, möglichst viel Apothekerwaaren dem freien Verkehre zuzuführen, (Verz. B) nicht aber umgekehrt, den freien Verkehr noch über das durch die Eigenschaft der Waare als Heilstoff bezw. Heilmittel, als Arznei, im gesundheitspolizeilichen Interesse gebotene Maß hinaus zu beschränken.

Da hienach die dem Beschuld'gten zur Last gelegte Handlung im Hinblicke auf die thatsächliche Feststellung, daß die Rhus coriaria, aus welcher die Tinctura Perigozzi bereitet ist, in der Medicin nicht als Heilmittel gilt, und nicht angewendet, auch in den Apotheken nicht geführt wird, nicht mit Strafe bedroht ist (auch nicht als betrügerische Handlung), so mußte die gegen das freisprechende Urtheil des k. Bezirksgerichts München vom 27. Aug. 1874 erhobene staatsanwaltschaftliche Beschwerde verworfen werden."

Wohl in Folge dieser sich widersprechenden richterlichen Ansichten trat an die Stelle jener kais. V., welche auch keinerlei Anhaltspunkte dafür geboten hatte, daß die durch sie gebotene Verkehrsbeschränkung nur für die Zwischenhändler, nicht aber auch für die Producenten, und nur für den Detailhandel Geltung haben soll. (Erkenntniß des bayr. Cassationshofs v. 22. Juli 1873, Zeitschrift für

Gerichtspraxis ꝛc. 1874 Bd. III S. 44) die in der Hauptsache mit jener übereinstimmende

Kaiserl. (Reichs)-Verordnung v. 4. Jan. 1875, den Verkehr mit Arzneimitteln betr. Aerztl. Intell.-Bl. 1875 Nr. 5, Ges.- u. Verordn.-Bl. 1877 Nr. 22, Kreisamtsbl. für Oberbayern 1877 Nr. 48.

Diese neue kais. V. spricht in ihrer Ueberschrift statt von „Apothekerwaaren" in Uebereinstimmung mit der bezüglichen Bestimmung des Strafgesetzbuchs von „Arzneimitteln". Sie erhielt ferner als Erweiterung in § 1 einen von den oben citirten richterlichen Erkenntnissen vorbereiteten Zusatz, daß das Feilhalten und der Verkauf der im Verz. A aufgeführten Zubereitungen als Heilmittel nur in Apotheken gestattet ist, ohne Unterschied, ob diese Zubereitungen aus arzneilich wirksamen oder aus solchen Stoffen bestehen, welche an und für sich zum medicinischen Gebrauche nicht geeignet sind, und in § 3 die neue Bestimmung: „Auf den Großhandel mit Arzneimitteln finden die Bestimmungen dieser V. nicht Anwendung." Eine kritische Beleuchtung fand diese Reichsverordnung nach der Richtung, daß in ihr dem medicinal-polizeilichen Gesichtspunkte bezüglich der Curpfuscherei nicht Rechnung getragen worden; daß der Gedanke eines k. bayer. oberstrichterlichen Erkenntnisses v. 18. Juli 1874, daß „die Tendenz der V. nicht der Schutz des Apothekergewerbes, (wohl mehr des Droguistengewerbes), sondern der Schutz des arzneibedürftigen Publikums und deßhalb lediglich die gebotene Rücksicht auf die Sicherung der Gesundheitspflege des Volks für die Begränzung der Verordnung bestimmend gewesen sei," wie er mit Beziehung auf das Verz. A d. R.-V. v. 25. März 1873 ausgedrückt worden war, nicht auch bei der Begränzung des Verz. B zu Grunde gelegt wurde; daß ferner vergessen worden zu sein scheint, daß an die Stelle der Droguisten in Stadt und Land die Krämer getreten sind, und mit der Freigebung der Heilkunde und des Handelsgewerbs Pfuscher aller Art sich des Handels mit den freigegebenen Arzneien bemächtigen können, und daß in dieser Handelschaft die schlechtere, aber wohlfeile Waare die Stelle der guten einnehmen wird, — erfuhr die Reichsverordnung im ärztlichen Int.-Bl. 1875 Nr. 21 u. 22, und nach der handelspolitischen Seite in der Bunzlauer Pharm. Zeitung 1875 Nr. 42.

Nach der Reichsverordnung sind nunmehr, nachdem die V. v. 1872 die gehörige Erweiterung zu Gunsten des Droguistengewerbes erfahren, für Jedermann, der die nöthige Steueranmeldung von seinem Handelsgeschäfte gemacht hat, erlaubte Zubereitungen: Englisches Pflaster und gestrichenes Heftpflaster, Malzextrakt, Fleischextrakt, Lakrizensaft, flüchtiges Liniment, Hoffmann's Tropfen, Seifen- und Camphor-Spiritus, Zeltchen aus Mineralquellen oder Pfeffermünzzeltchen, Fruchtsäfte und weißer Zuckersyrup. Essenzen zur Anfertigung geistiger Getränke zur Haushaltung, Myrrhen-Benzoe-Arnica- und Baldrian-Tinktur, Pepsinwein, Pappel- und Lippenpomade, Coldcream, künstlich bereitete Mineralwässer.

Es erscheint aber zweifelhaft, ob hierunter nur die Nachbildungen der natürlichen Mineralwässer, die nach den Resultaten, welche eine genaue chemische Analyse für letztere ergeben hat, dargestellt werden, zu verstehen sind, (Gutachten der wiss. Deputation für das Medic.-Wesen in Preußen) oder auch die künst-

lichen, zu Heilzwecken bestimmten Mineralwässer, Auflösungen mineralischer Stoffe im Wasser überhaupt, die von gleicher Zusammensetzung in der Natur nicht vorkommen, z. B. pyrophosphorsaures Eisenwasser, kohlensaures Bitterwasser, und die moussirennden Erfrischungs- und Luxusgetränke, Natrokrene, das kohlensaure Wasser, das Sodawasser. Dr. Herm. Kolbe gegen jenes Gutachten. Pharm. Zeitung 1877 S. 435. Eichst. Apoth.-Ztg. 1877 S. 83.

Verboten sind an Zubereitungen: Einfacher Melissengeist und Absynthgeist; sie können, da das Verz. A ein Rubrum „Spiritus" nicht hat, aber nur den Spir. aethereus (Hoffmanns Tropfen) Spir. Sapon und camphor. als Ausnahmen unter den Mixt. medic., flüssigen Arzneimischungen, aufführt und hier vom innerlichen und äußerlichen Gebrauch spricht, theils zu diesen, theils zum Rubr. der Tincturen, spirituöse Auszüge, gerechnet werden cfr.

Minist.-Entschl. v. 17. Dec. 1833. Döll. V.-S. Bd. XV S. 886 Kreisamtsbl. f. d. Oberpfalz 1875 S. 35, f. Niederbayern 1875 Nr. 21, f. Oberfranken 1875 S. 93.

Ferner gemischte Species und Pulver (Brustpulver, Brausepulver, Viehpulver), Wurmpastillen, Opodeldok, Hoffmanns Balsam (ausgenommen zu Parfümerieen), Campher- und Chinawein, Robert Whytt, Zimmttinctur. Zahnpulver und cosmetische Mittel, gehören nicht zu den Arzneimitteln. Senfpapier darf nur in Apotheken verkauft werden. Eichst. Apoth.-Ztg. 1878 Nr. 34.

An Arzneistoffen und Präparaten sind zu führen erlaubt: Salmiak, Salpeter, Weinstein, Bitter- und Glaubersalz, Sennablätter (auch die mit Weingeist ausgezogenen,) gebrannte Magnesia, Aloe, Copaivabalsam, Mineralsäuren und Kupferpräparate, Jod und Jodtinctur, Eibisch-, Süßholz-, Alant-, Baldrian-, Liebstöckelwurzel, Ricinusöl, Campher, Mohnköpfe, Schwefel, Schwefel- und Essig-Aether, während man den Spir. aeth. chlorat (Spir. salis dulcis) und den Spir. aether. nitros. nach ihrer Stellung in der Pharmacopoe und der Analogie mit dem Spir. aether. als einer Ausnahme von den „flüssigen Arzneimischungen" unter die letzteren wird zählen können.

Bezüglich des Handverkaufs der Apotheker tritt die eigenthümliche Erscheinung zu Tage, daß der Apotheker dieses Recht gemäß Verz. B d. R.-V. in Betreff aller, in letzterem nicht, aber auch in den Tab. B u. C zur Pharm. germ. nicht enthaltenen Stoffe, wie des Ricinusöls 2c. mit dem Krämer theilt, ja daß sogar verschiedene Stoffe, wie Mineralsäuren, Bleiweiß, als in der Tab. C verzeichnet, dem Apotheker zu Heilzwecken zu verkaufen verboten, dem Krämer aber gestattet sind, da die kais. Verordnung eine Scheidung zwischen Droguisten und Krämer nicht kennt.

Uebrigens ist ausdrücklich zu bemerken, daß sich der Handverkauf nicht blos nach den Tab. B u. C der Pharmacopoe, sondern auch nach der Beilage und § 14 Ziff. 6 der Giftverordnung richtet.

Nach einem Erkenntnisse des preuß. Obertribunals vom 31. Mai 1877 ist der Begriff von Arzneien im Sinne des § 367 Ziff. 3 des R.-St.-G.-B. nach den besonderen, hierüber erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, § 6 der R.-G.-O. und der kais. Verordnung v. 4. Jan. 1875 zu beurtheilen.

Ueber ein bayerisches oberstrichterliches Erkenntniß, das über diesen Begriff noch hinaus zu den Bestimmungen der Pharmac. germanica zurückgreift s. S. 225.

Der unberechtigte Verkauf einer Mischung von Spiritus und Zimmtöl als Zimmttinctur ist strafbar aus § 367 Ziff. 3 d. R.-St.-G.-B.

Diese Mischung ist ein spirituöser Auszug (Tinct. spir. medic.) aus Stoffen, welche nach der kais. V. v. 4. Jan. 1875 zwar an und für sich, aber nicht in dieser „Zubereitung" dem allgemeinen Verkehre freigegeben sind. Es kommt nicht darauf an, daß zu dieser „Zubereitung" Stoffe verwendet werden, welche nach der Pharm. germ. Arzneistoffe sind. (Reggsbl. 1872 S. 2409, 2416, 2423. A.-V. v. 10. Okt. 1872.) Es kommt aber auch nicht darauf an, daß die spirituöse Zubereitung aus Zimmtöl in der hier vorgenommenen Mischung von den Aerzten nicht verordnet, und in den Apotheken gewöhnlich nicht bereitet wird.

Der Zweck der Strafbestimmung des § 367 Ziff. 3 ist ein vorzugsweise gesundheitspolizeilicher; es soll verhütet werden, daß die Zubereitung der Heilmittel von Personen erfolge, denen die zur Beurtheilung ihrer Wirkungen und die zur richtigen Zubereitung erforderliche Sachkunde abgeht, und zur Handhabung dieses Schutzes ist an die Stelle der als unzureichend befundenen kais. V. v. 25. März 1872 die kais. V. v. 4. Jan. 1875 mit verschärfenden Zusätzen, getreten.

Nach dieser Verordnung ist der Begriff des „Arzneimittels" (vgl. die abweichende Ueberschrift beider Verordnungen) dadurch nicht bedingt, daß die zubereitete Mischung als Arznei im technisch-wissenschaftlichen Sinne sich darstelle, so wie es auch nicht darauf ankommt, in welchem Mengenverhältnisse die verwendeten Stoffe zur bereiteten Mischung stehen, oder ob das bei der Zubereitung eingeschlagene Verfahren den Anforderungen einer technischen Behandlung entspricht, sondern es genügt, daß Zubereitungen der im Verzeichnisse A aufgeführten Art als Heilmittel abgegeben werden. Um letzteres zu prüfen, genügt die Feststellung „daß der Käufer Zimmttinctur verlangt hat, und auf dieses Verlangen hin ihm die erwähnte Mischung verabreicht worden ist"

Unter „Tinctur" wird allgemein ein in Apotheken geführtes Arzneimittel verstanden, somit ist die verlangte Zimmttinctur ein Arzneimittel, Arzneimittel aber ist ein Heilmittel. Aus dem Grunde, daß die abgegebene Mischung nicht das verlangte Heilmittel, sondern eine andere Zusammensetzung enthält, wird die Thatsache, daß dieselbe als Heilmittel verkauft worden ist, nicht beseitigt.

Erk. d. bayer. Kass.-H. v. 7. Aug. 1875 Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft in Deutschland Bd. VI. Nr. 6 Bd. XVI. der ganzen Reihe für Bayern S. 81. Entscheidungen des obersten Gerichtshofs Bd. V. S. 387.

Ist also in Bezug auf die Zubereitungen, welche in dem der kais. Verordnung v. 5. Jan. 1875 angefügten Verzeichnisse A aufgeführt sind, der Begriff der Arznei nicht dadurch bedingt, daß die Heilkunde eine solche Zubereitung als ein für bestimmte Krankheiten wirksames, aus Heilstoffen bestehendes Heilmittel gelten läßt, so ist doch zur Anwendung der Verordnung in Bezug auf jene Zubereitungen die thatsächliche Feststellung erforderlich, daß das Feilhalten oder der Verkauf derselben als Heilmittel nicht blos als Genußmittel erfolgte.

Diese Feststellung kann z. B. betreffs „Weber's vegetabilischen Familienthee's" nicht schon aus der Thatsache entnommen werden, daß dieser Thee zu den Species medicinales, worunter man eine Mengung von gröblich zerkleinerten Arznei-Substanzen versteht, gehört, und seine Bestandtheile, speciell bezeichnet, als arzneilich wirksame Stoffe zu betrachten

sind. Wenn auch ferner die Behauptung, der Thee sei nur als Genußmittel geführt worden, nicht vollständig mit dem Inhalte der Gebrauchsanweisung in Einklange zu bringen ist, so ist damit jene Frage doch nicht in bestimmter Weise zur Entscheidung gebracht.

Erkenntniß des obersten Gerichtshofs v. 3. Mai 1878. Sammlung der Entsch. d. ob. Gerichtshofs Bd. VIII S. 216.

Ist aber in dem Urtheile einmal thatsächlich der Verkauf des Thees als Heilmittel festgestellt, auch ohne daß zur Bildung der richterlichen Ueberzeugung von dieser Thatsache ein oder ein hinreichender Beweis vorhanden ist, so kann darauf eine Nichtigkeitsbeschwerde nicht gegründet werden.

Erk. des obersten Gerichtshofs v. 26. Juli 1878. Ibid. Bd. VIII S. 416.

Der Ausdruck: „Hilfsmittel bei Krankheiten, kein Heilmittel" auf einem Thee hebt die Strafbarkeit seines Verkaufs nicht auf, da ein Hilfsmittel für Krankheiten dem Sprachgebrauche gemäß nichts anderes sein kann, als ein „Heilmittel". Bunzl. Pharm. Ztg. 1879 Nr. 19.

Ueber unentgeldliche Ueberlassung von Arzneien, hier einer Cantharidensalbe und zwar für ein krankes Pferd.

Oberstrichterliches Erkenntniß vom 5. April 1879, Amts-Bl. d. k. St.-M. d. J. 1879 Nr. 13.

Nach bezirksärztlichem Gutachten sind folgende Heilmittel je unter eine der im Verzeichnisse A der kais. Verordnung vom 4. Jan. 1875 aufgeführten Zubereitungsarten zu subsumiren.

Der Königstrank als mixtura medicinalis, das Brama Livselixir, das Magenkräuterelixir und die weiße Lebensessenz je als ein elixirium medicinale, der Nervenbalsam als balsamum medic. mixtum, der Kräuterthee und die blutreinigenden Kräuter als species medicinales.

Ueberdies sind zufolge des Gutachtens zu allen in Rede stehenden Zubereitungen Stoffe verwendet worden, welche zu den Arzneistoffen gezählt werden, und als solche sowohl in der durch d. K. A.-V. v. 10. Okt. 1872, die Pharm. germ. betr. § 1 (Reggs.-Bl. 1872 S. 2409 ff. vgl. mit Reggs.-Bl. 1873 S. 1225) eingeführten Pharmac. germ. als auch in dem derselben Verordnung beiliegenden (nunmehr durch die K. A.-V. v. 25. April 1877, die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betr. abgeänderten S. Kr.-Amtsbl. S. 248) Verzeichnisse sich aufgeführt finden, und in Gemäßheit des § 2 dieser Verordnung in jeder Apotheke vorhanden sein müssen, als

1) die im Königstranke enthaltene Weinsteinsäure Regs.-Bl. v. 1872 S. 2413;
2) die im Brama Livselixir enthaltene Aloe, ibid. S. 2414;
3) die im Magenkräuterelixir gleichfalls enthaltene Aloe, sowie das Pfeffermünzöl, ibid. S. 2424;
4) das im Nervenbalsam vorhandene Bergamot- u. Citronenöl, ibid. S. 2423;
5) das zum Kräuterthee verwendete Stiefmütterchenkraut, und die darin vorfindlichen Lindenblüthen, ibid. S. 2420 und 2419;
6) die zu den blutreinigenden Kräutern mit verwendete Rhabarber, ibid. S. 2425; und
7) der den hauptsächlichsten Bestandtheil der weißen Lebensessenz bildende Melissengeist, spir. melissae comp.

Vom strafrechtlichen Standpunkte betrachtet, ist es ohne Belang, daß der Verkäufer solcher Waaren den Verkauf nicht für eigene, sondern für Rechnung eines andern Kaufmannes, zu welchem er im Verhältnisse eines Procuristen gestanden sein will, betrieb.

Erk. d. bayer. Cass.-H. v. 6. Sept. 1875, Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft in Deutschland Bd. VI Nr. 6, Bd. XVI der ganzen Reihe für Bayern S. 82.

Entsch. des oberst. Gerichtsofs Bd. V S. 435.

Wenn ein Kaufmann ein Mittel als Vertreter für einen Andern vertreibt, oder die Besteller lediglich einen Bestellzettel zu unterschreiben haben, inhaltlich dessen sie das gewünschte Mittel bei irgend einer Apotheke und dergl. bestellen, und um Zusendung mit der Post ersuchen, so tritt, wenn kein Gewerbeschein für den Gewerbebetrieb im Umherziehen gelöst worden ist, in beiden Fällen Strafbarkeit ein wegen unbefugten Gewerbebetriebs im Umherziehen § 55 d. R.-G.-O. Die Einlösung eines Gewerbescheins für den Vertrieb „von Arzneimitteln im Umherziehen" ist aber nach § 56 d. R.-G.-O. unzulässig. Bunzl. Ztg. 1878 S. 558.

Das als Magenbitter bezeichnete Fabrikat des Apothekers R. F. Daubitz in Berlin ist nicht identisch mit demjenigen Daubitz'schen Fabrikate, das als Kräuterliqueur seit Jahren bekannt ist; das erstere ist eine Mischung von Aloetinctur und Zuckerlösung. Die Aloe ist nicht im Verz. B d. kais. V.; jedoch fällt das Präparat unter die im Verz. A aufgeführten Zubereitungen, da es ein spirituöser Auszug aus Pflanzenstoffen ist. Ferner muß demselben die Bestimmung eines „Heilmittels" beigelegt werden, denn die Aloe ist ein solches, und der Fabrikant bezeichnet sein Fabrikat als ein „vorzügliches Hausmittel". Hausmittel sind aber stets Heilmittel, indem sie in Krankheiten Anwendung finden; sie werden in den Haushaltungen aufbewahrt, zum Unterschiede von denjenigen Heilmitteln, welche erst in den Apotheken für den einzelnen Fall nach den Kunstvorschriften der Pharmacie zubereitet werden. Die Etiquette enthält überdieß den Ausdruck „heilsam." Bunzlauer Pharm. Ztg. 1876 S. 439.

In Karlsruhe wurde in der Recurs-Instanz der Verkauf von Königstrank, Revalescière, Breslauer Universum, Brusthonig von Zickenheimer*) und Spitzwegerichsaft**) außerhalb der Apotheken bestraft, und wurde dabei ausgesprochen, es komme im Allgemeinen gar nicht darauf an, in welcher äußerlichen Form diese Zubereitungen sich darstellen, ob die Verpackung so oder so ist, ob die Flaschen den Arzneiflaschen mehr oder weniger ähnlich sind. Die Form, in welcher sie sich darstellen, sei Nebensache, Haupt-

---

*) Zickenheimers Traubenbrusthonig aus Traubensaft und Rohrzucker ist ein reiner Fruchtsaft, Syrupus ex succis fructuum parotus; vom Verbote der kais. Verord. v. 4. Jan. 1875 A sind aber nicht nur die Säfte, succi, sondern auch die aus ihnen bereiteten Syrupe, Fruchtsaft, ausgenommen, so auch der Himbeerensaft-, Kirschensaft-, Citronensaft-Syrup.

**) Der Spitzwegerich-Brustsaft für Brust- und Lungenleidende von Hahn in Dettelbach ist kein Fruchtsaft, sondern Arznei-Syrup. Eichst. Apoth.-Ztg. 1877 S. 174. Entsch. d. oberst. Gerichtshofs v. 10. Dez. 1877. Sammlung der Entscheidungen des oberst. Gerichtshofs Bd. VII S. 514. Der Mayer'sche Brustsyrup besteht aus Wasser, Zucker, Zwiebel- und Rettigsaft ist daher nur Fruchtsaft, und kein Arznei-Syrup. Eichst. Apoth. Ztg. 1878 Nr. 35.

sache sei der Inhalt. Die kais. Verordnung v. 4. Jan. 1875 setze nämlich den Begriff „Arznei" als einen gegebenen voraus, und bestimme hauptsächlich nur die Form des Inhalts. Sie ist erlassen auf Grund der R.-G.-O., um festzustellen, welche Waaren nur in Apotheken verkauft werden dürfen. Sie normirt also den Begriff „Apothekerwaaren", welcher mit dem Begriffe „Arzneien" in keiner Weise zusammenfällt. Eine Auslegung des R.-Str.-G.-Buchs kann sie nicht sein, und wollte überhaupt nicht in den Bereich desselben eingreifen. Der Ausdruck „Heilmittel" ist ein weiterer als „Arznei", denn es gibt Heilmittel, die keine Arzneien sind, und der Ausdruck „Apothekerwaaren" ist bald weiter, bald enger, da es Arzneien gibt, die in den Apotheken nicht verkauft werden, und umgekehrt Waaren, die in den Apotheken verkauft werden, und denen die Eigenschaften von Arzneien nicht zukommen. Der Ausdruck „Arznei" deckt keinen medicinisch-technischen Begriff, sondern ist dem Sprachgebrauch entnommen, und man versteht darunter jede specifische „Zubereitung", die durch die Ernährungs-Organe dem menschlichen Organismus zu Heilzwecken zugeführt werden soll „Arzneien" müssen also zubereitet sein; einfache Producte der Natur sind keine Arzneien, auch wenn sie eine heilkräftige Wirkung haben, z. B. die Chinarinde, ehe sie zu Pulver oder Mixtur verarbeitet und vom Arzte verschrieben wird. Diese Zubereitungen müssen aber speciell zu Heilzwecken gemacht worden sein. Es können damit allerdings auch Nahrungszwecke verbunden sein; es gibt Arzneien, die auch die Ernährung fördern sollen. Ob eine solche Zubereitung eine arzneiliche Wirksamkeit hat oder nicht, ist hier ganz gleichgültig. Geht man auch in neuerer Zeit mit Vorsicht zu Werke und preist diese Zubereitungen nicht mehr als „Heilmittel" an, so besteht doch die Absicht, sie als heilkräftig zu verkaufen und zu kaufen, und hebt man auch gegenwärtig mehr den Nahrungszweck als den Heilzweck hervor, so bleibt dies ganz unerheblich, weil durch die bisherigen Reclamen diese Zubereitungen einmal im Sprachgebrauche die Bedeutung von Arzneien erhalten haben, und deßhalb ist ihr Verkauf verboten. Eichstädt. Apotheker-Zeitung 1875 Nr. 37.

Bezüglich der Personen, welche, ohne Aerzte oder Apotheker zu sein, aus der theils erlaubten, theils unerlaubten Abgabe von Arzneien ihren Lebensunterhalt gewinnen, ist die Streitfrage, ob dieselben zur Gewerbesteuer herangezogen werden können, oder nicht. Das Obertribunal fällte am 14. Okt. 1874 die für die Auffassung des § 147 Nr. 1 d. R.-G.-O. wesentliche Entscheidung, daß unter diese Bestimmung der Handel mit Arzneimitteln nicht fällt, und demgemäß nach dieser Bestimmung nicht zu bestrafen ist. Ueberhaupt sei die R.-G.-O. mit den besonderen Ausnahmen der §§ 56 und 60 auf den gewerbsmäßigen Verkauf von Arzneimitteln nach § 6 nicht anwendbar, es sei denn, daß die Qualität des Gewerbs als Apotheker nach § 29 sich feststellen lasse.

Auch nach einem Erk. v. 6. Sept. 1875 ist das Nichtanmelden eines solchen gewerbsmäßigen Arzneihandels zur Versteuerung nicht strafbar, weil von Entrichtung einer Gewerbssteuer und von der Anmeldung des Beginnes eines Gewerbes nur bei an sich erlaubtem Gewerbe, nicht aber in einem Falle die Rede sein kann, in welchem der Angeklagte unerlaubte Handlungen gewerbsmäßig begangen hat. (Verkauf homöopathischer Arzneien durch einen Webermeister). — Im vorliegenden Falle handelt es sich also nur um die Ausübung eines „unerlaubten" Gewerbs. Anders gestaltet sich aber die Entscheidung der Frage, ob

eine Person, welche, ohne „Arzt" zu sein, die erlaubte Arztpraxis gewerbsmäßig betreibt, indem diese zur Zahlung einer Gewerbesteuer herangezogen werden kann. Pharmac. Ztg. 1875 S. 670.

Die kais. Verordnung läßt darüber im Unklaren, ob einem Apotheker auch der Debit eines solchen Geheimmittels gestattet sei, dessen Zusammensetzung ihm unbekannt ist. Ein Apotheker wird sich aber nie darauf berufen können, es gebe nach dem jetzigen Stande der Wissenschaft gar keine sogen. Geheimmittel mehr. Das Gesetz will in § 367 Nr. 3 des R.-Str.-G.-B. den Verkauf jeden Mittels bestrafen, bezüglich dessen der Verkäufer sich selbst sagen müsse, daß er nicht wisse, welche Stoffe dasselbe enthalte, das in die Pharmacopoe nicht aufgenommen sei, von keinem Arzte ordinirt wird, und durch welches dennoch auf die Gesundheit eingewirkt werden soll. Der in dem Verkaufe eines solchen Mittels liegende Leichtsinn sei das eigentlich Strafbare.

Erk. des hess. Cass.-H. zu Darmstadt v. 18. Sept. 1871. Zeitschr. für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft 1874 Bd. III S. 235.

Bringt ein Apotheker irgend ein Präparat des Verz. A der R.-V. unter der Bezeichnung einer fremden (falschen) Firma zum Verkaufe, und besteht wirklich eine solche Firma, deren Inhaber ein ähnliches Präparat anfertigt, so ist er, abgesehen davon, daß eine nicht mehr geringfügige Abweichung in der Nachbildung der Etiquette und bezw. Art der Verpackung die Strafe ausschließen würde, nicht an und für sich nach § 287 d. R.-Str.-G.-B. strafbar. Denn die hauptsächlichste Tendenz dieser strafrechtlichen Bestimmung geht offenbar dahin, den Rechtsschutz gewisser Fabrikunternehmer bezüglich ihrer Fabrikate, so weit dieselben mit ihren Namen oder Firmen bezeichnet in den Verkehr kommen, zu sichern gegen die Täuschungen unberechtigter Dritter, von deren Seite, wie aus dem Worte „wissentlich" erhellt, der Nachweis eines dolus verlangt wird, nämlich das Bewußtsein des Betreffenden, daß er sich jener Firma in der Absicht bediene, um bei dem abnehmenden Publikum den Glauben zu erregen, die Waare stamme vom Inhaber der Firma her, und um jenen zu schädigen. Dieser dolus kann aber fehlen; denn für die Bezeichnung eines solchen Fabrikats kann ein Rechtsschutz von irgend Jemanden gar nicht in Anspruch genommen werden. Es handelt sich hier um ein Medicament und um die Stellung des Apothekers. Das Verz. A d. R.-V. führt die Fabrikate auf, zu deren Feilhalten und Verkauf ausschließlich Apotheker berechtigt sind. Nun soll hiemit nicht schon behauptet werden, daß jeder Apotheker auch alle und jede von ihm zubereiteten und verkauften Präparate mit der speciellen Bezeichnung des Namens eines in- oder ausländischen Fabrikats zu versehen das Recht besitze. Wohl aber besitzt er dieses, wenn es sich nicht mehr darum handelt, jenes Präparat als von jener Firma herrührend zu bezeichnen, sondern wenn man annehmen muß, daß das alte, ursprüngliche Recept eines solchen Präparats in der gebrauchten Firma im Laufe der Zeit gewissermaßen Gemeingut der Pharmacopoe geworden ist, und mit der gebrauchten Signatur eine ganze Gattung derartiger Präparate, wenn sie auch von einer verschiedenen Zusammensetzung sind, bezeichnet wird. Es ist ein solches Präparat bezüglich seiner Zubereitung in das Arbeitsgebiet und den Handverkauf der Apotheker übergegangen, und zwar gleichergestalt, wie viele andere Medicamente noch den Eigennamen der Erfinder oder Urheber der bezüglichen Recepte behalten haben, von denen wohl bekannt ist, daß sie nicht

Fabrikate der Namensträger, sondern der betreffenden Apotheker sind. Es handelt sich hier nur um eine Nomenklaturfrage. Pharmac. Wochenschr. 1873 Nr. 13.

Ueber die Nachahmung sog. Original-Recepte entschied ein richterliches Erkenntniß auf einen Klagantrag, welcher dahin ging, der Beklagte solle anerkennen, daß er nicht im Besitze der sogen. Original-Recepte sei: Unter „Rezept" versteht man nicht das Stück Papier, sondern die Verordnung selbst. Es kann die Verordnung mündlich überliefert werden, und bleibt doch ein „Recept"; ist eine solche Verordnung zur Kenntniß eines Apothekers gelangt, und dieser bereitet hienach die Arznei, so ist diese Arznei nach dem Original-Recepte angefertigt, ganz gleichgiltig, ob der Apotheker die Verordnung direkt vom Arzte bekommen hat, oder durch einen Dritten, ob die Arznei schon vorher angefertigt worden oder nicht; die Arznei entspricht so lange dem Originalrecepte, als sie sich keine Verschiedenheit in Qualität und Quantität zu Schulden kommen läßt. Die Verordnung bleibt Originalrecept, auch wenn dieselbe von fremder Hand niedergeschrieben, wenn sie durch mündliche Ueberlieferung weiter mitgetheilt, oder durch Schrift oder Druck vervielfältigt wird. Die Copie ist ebenfalls das Originalrecept, in so fern sie genau mit der ersten Aeußerung des Gedankens übereinstimmt. Hat Jemand die Verordnung seinem Gedächtnisse treu einverleibt, und sie dann niedergeschrieben, so kann diese Aufzeichnung mit Recht als Originalrecept bezeichnet werden.

Solche Recepte enthalten unstreitig eine Erfindung, denn sie sind ein Geisteserzeugniß, welches in einem neuen Gegenstande des Gebrauchs besteht. Sie gestatten auch eine gewerbliche Verwerthung im Betriebe des Apothekergewerbs. Diese Recepte genießen jedoch keinen Rechtsschutz gegen Nachahmung und gegen gewerbliche Verwerthung durch Dritte. Hierin hat auch das Patentgesetz v. 25. Mai 1877 Nichts geändert; denn die Arzneimittel sind nach § 1 desselben ausdrücklich vom Patentschutz ausgeschlossen. Dieser Passus hat auch eine große Wichtigkeit in Betreff der Reiterationen. Viele Aerzte sind nämlich der Ansicht, daß der Apotheker nicht berechtigt sei, der vom Consumenten verlangten Wiederholung der Anfertigung einer Arznei Folge zu leisten, da dem Patienten nur für einmal das Recept gehöre, im übrigen aber geistiges Eigenthum des verordnenden Arztes sei. Nach dem Wortlaute des Erkenntnisses steht es aber selbstverständlich mit Rücksicht auf die Bestimmung über den Verkehr mit Giften und über die Anfertigung von Arzneien aus stark wirkenden Substanzen — dem Apotheker frei, nach einer einmal zu seiner Kenntniß gelangten ärztlichen Verordnung die Arznei in beliebiger Auflage anzufertigen, ohne daß der ordinirende Arzt ihn hieran hindern könnte. Bunzl. Pharm. Ztg. 1878 S. 363.

Die Auslegung des Begriffs von „Original-Recept", es sei ein wissenschaftliches Gemeingut, paßt demnach auch, wenn es sich nicht um Recepte für eine bestimmte Person, sondern um Vorschriften für eine „Specialität" handelt.

Das Gesetz § 367 Ziff. 3 unterscheidet nicht zwischen entgeltlicher und unentgeltlicher Ueberlassung von Arzneien an Andere. Nicht nur der Wortlaut, sondern auch Zweck und Absicht des Gesetzes reden dieser Auffassung das Wort. Es will dem Publikum polizeilichen Schutz gewähren gegen die Folgen des Mißbrauchs medicinischer Substanzen, deren zweckwidrige Verwendung das Leben und die Gesundheit zu gefährden geeignet ist. Die Zusammenstellung der „Arzneien" mit „Giften" läßt hierüber keinen Zweifel.

Erkenntniß des preuß. Obertribunals vom 8. Okt. 1875 Zeitschrift f. Gerichts-praxis und Rechtswissenschaft in Deutschland. Bd. VI Nr. 6 Bd. XVI der ganzen Reihe für Bayern.

Die kgl. bayer. A.-V. v. 17. Mai 1863 und 16. Mai 1866 über den Verkauf von kosmetischen und Geheimmitteln (in Apotheken, mt oder ohne ärztliche Verordnung) haben ihre Wirksamkeit verloren, d. h. die auf deren Zubereitung und Verkauf ertheilten Privilegien (polizeiliche Bewilligungen) sind erloschen. Denn das k. Staatsministerium hat im Jahre 1878 die auf Grund früherer Vorschriften in widerruflicher Weise ertheilten Bewilligungen zum Verkaufe von Geheimmitteln zurückgezogen, und es dürfen solche Geheimmittel nur noch nach d. R.-V. v. 4. Jan. 1875 vertrieben werden. Die Frage, welche von diesen Geheimmitteln in den Apotheken im Handverkaufe, und welche nur auf schriftliche ärztliche Ordination abgegeben werden dürfen, bemißt sich nach der A.-V. v. 1877 über die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien. Gesetz- u. Verordnungsblatt 1878 Nr. 28. Ist auch dem Geheimmittel (Spitzwegerich-Fruchtsaft, das kein Fruchtsaft, sondern ein Arznei-Syrup ist, der unter die Bestimmungen der kais. V. vom 4. Jan. 1875 fiele,) die Concessionirung der Erfindung ertheilt worden, so ist diese Concessionirung nunmehr als der kaiserl. Verordnung unterlegen zu betrachten d. h. aufgehoben.

Bezüglich der mit ministerieller Erlaubniß verkauften Heilmittel (kosmetische Mittel fallen ohnehin nach § 6 der R.-G.-O. nicht unter ein Verbot) hat der bayer. oberste Gerichtshof noch unterm 14. Juli 1876 entschieden, daß dieselben z. B. der Lechner'sche Oelgeist, ein Gemisch von verschiedenen ätherischen Oelen in Spiritus aufgelöst, verkauft werden dürfen. Jene Erlaubniß sei durch den kais. Erlaß v. 4. Jan. 1875 nicht hinfällig geworden. In Verz. A des letzteren seien die dem freien Verkehre entzogenen Artikel bezeichnet, doch sei diese Beschränkung keine absolute, da nach Ermessen auch bezüglich dieses oder jenes Artikels eine Ausnahme gestattet werden kann. Es bleiben also die einschlägigen bayerischen Verordnungen in Kraft, und ebenso die ertheilte ministerielle Erlaubniß des Verkaufs, in so lange als dieselbe nicht zurückgenommen wird.

Entscheidungen des obersten Gerichtshofs Bd. VI S. 374.

Eine solche Entscheidung wird fernerhin nicht mehr getroffen werden können. cfr. Zur Geheimmittelfrage. Aerztl. Int.-Bl. 1873 S. 6.

Ueber die Redlinger'schen Pillen. Aerztl. Int.-Bl. 1868 S. 678, 1872 S. 676 und 691.

Auf den Großhandel mit Arzneimitteln finden die Bestimmungen d. kais. Verord. v. 4. Jan. 1875 nach § 3 derselben nicht Anwendung.

Auch nach § 28 der K.-A.-V. v. 25. April 1877 Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betr. ist der Großhandel mit Arzneimitteln unter Producenten, Fabrikanten, Kaufleuten und Apothekern, so wie die Gewinnung und Zubereitung solcher Waaren für den Verkauf im Großen freigegeben. Es kann also der Erfinder eines Geheimmittels dasselbe fabriciren, durch Apotheker verkaufen lassen, und en gros selbst verkaufen. Was ist aber der Unterschied zwischen en detail und en gros Verkäufer? Was sind in Bayern die Dro-

guisten, Materialisten, Gift- und Arzneiwaarenhändler, wie die K.-A.-V. v. J 1866 sich ausdrückten, welche gleich den Apothekern unter sich sämmtliche, dann an Thierärzte die zur Ausübung der Thierheilkunde erforderlichen Arzneien, an das Publikum aber nur solche Arzneien, welche nicht ausschließlich zu Heilzwecken dienen, und nur dann abgeben durften, wenn dieselben zu einem nicht medicinischen, an sich erlaubten Zwecke verlangt wurden, — jetzt aber im Detailverkaufe nur den Beschränkungen der Verz. A und B d. kais. Verordnung unterworfen sind, und wie unterscheiden sie sich von den übrigen Kaufleuten und Krämern? Schon in der Enquête-Kommission zur Berathung dieser Verordnung war die Frage aufgeworfen worden, ob überhaupt ein Detail-Droguistenstand anzuerkennen sei oder nicht, und wollte man nur Kaufleute und Apotheker kennen. Die R.-G.-O. findet nach § 6 derselben keine Anwendung auf den Verkauf von Arzneimitteln, vorbehaltlich der Bestimmung in § 80, die Taxen für die Apotheker betr. Es herrscht hier also keine Gewerbefreiheit, sondern es sind eben zur Regelung dieser Verhältnisse und auf Grund der Bestimmungen am Schlusse des § 6 d. R.-G.-O. die kais. Verordnungen v. J. 1872 und 1875 erlassen worden, sie traten zugleich an die Stelle des Art. 8 Ziff. 3 des bayer. Gewerbsgesetzes v. 30. Jan. 1868, soweit derselbe nicht den Apothekerstand selbst betrifft, wornach die Bereitung von Gift oder Arzneien, deren Verkauf beschränkenden Verordnungen unterliegt, so wie der Handel mit diesen Waaren nur auf Grund einer Concession betrieben werden durften. Was nun diese beschränkenden Verordnungen betrifft, hat die k. bayer. Regierung in der oben cit. höchsten Entschl. v. 20. Aug. 1873 (Aerzt. Int.-Bl. 1873 S. 535) ausgesprochen, daß die Verz. A und B der kais. Verordn. v. Jahre 1872 bezw. 1875 an die Stelle der Beil. I d. K.-A.-V. v. 15. März 1866 die Berechtigungen ꝛc. betr. getreten sind; diese nun aufgehobene Beil. I aber enthielt vorbehaltlich der Vorschriften über den Gifthandel die Rohstoffe und Präparate, welche als Arzneien im Sinne des P.-Str.-G.-B. anzusehen waren. Somit ist der Handel mit allen jenen Zubereitungen, Rohstoffen und Präparaten, welche in jenen Verzeichnissen und im Verzeichnisse der „Gifte" nicht enthalten sind, an Jedermann, soweit er überhaupt handelsberechtigt ist, freigegeben, da sich eine andere gewerbliche Definition von „Arzneimitteln" nicht auffinden läßt. Damit ist der Art. 8 Abs. 2 des bayer. Gewerbsgesetzes über die Prüfung über den Besitz der erforderlichen persönlichen Befähigung der Bewerber um die Concession zum Handel mit Arzneiwaaren (Droguisten) aufgehoben.

Arzneimittel, Gifte und giftige Stoffe sind nach § 56 Ziff. 5 d. R.-G.-O. vom An- und Verkaufe im Umherziehen (Hausierhandel) ausgeschlossen. Alle Vorschriften über den Arzneiwaarenhandel beziehen sich selbstverständlich nicht auf Gifte. Nach § 34 der R.-G.-O. können die Landesgesetze vorschreiben, daß zum Handel mit Giften besondere Genehmigung erforderlich ist, und nach § 4 der Vollz.-Vorschrift vom 4. Dez. 1872 sind zur Ertheilung dieser Genehmigung die Distr.-Verwaltungsbehörden, in München die Polizeidirektion in erster, dann die Kreisregierungen, K. d. J., in zweiter und letzter Instanz zuständig. Bei Gesuchen um eine Concession zum Handel mit Gift (und Arzneiwaaren) ist das Gutachten des amtlichen Arztes zu erholen. Aerztl. Int.-Bl. 1864 S. 152. Minist. Entschl. v. 26. Febr. 1864.

Ueber die Zubereitung, Verarbeitung, Aufbewahrung, Beförderung, Verwendung, Feilhaltung und Abgabe von Giften trat, an die Stelle der k. b. V. v. 15. März 1866, den Gifthandel betr. im Hinblicke auf § 367 Ziff. 3 und 5 d. des R.-Str.-G.-B. die K. A.-V. vom 25. April 1877, den Verkehr mit Giften betr. Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1877 Nr. 22, Kreisamtsblatt f. Ob.-Bayern Nr. 48.

Während die Apothekerordnung und die A.-V. v. 17. Aug. 1834, den Gift- und Arzneiwaarenverkauf betr. den Gift- und Arzneiwaarenhandel gemeinschaftlich umfaßten, ist durch die Gesetzgebung d. J. 1861 deren Trennung auch im Verordnungswege nothwendig geworden, und auf Grund des Art. 114 des damaligen P.-Str.-G.-B., jetzt ersetzt durch § 367 Ziff. 3 (unberechtigtes Feilhalten und Verkaufen oder Ueberlassen von Giften) und 5 (Uebertretung der Verordnungen bei Aufbewahrung oder Beförderung, bei der Zubereitung und Feilhaltung der Gifte) des R.-Str.-G.-B. d. K. A.-V. v. 15. Mai 1866 erlassen worden.

Nach Beilage I zum § 1 der **neuen** Verordnung werden als Gifte außer den in der A.-V. v. 1866 aufgeführten ferner bezeichnet: Apomorphin, Cantharidin, Amylnitrit. Arsenikhaltende Farben. Chloralhydrat, Chloroform, Enphorbium, Fab. Calabar und St. Ignatii, Folia Toxicodendri, Herba Cannabis indic. Nitrobenzin.

Ausgenommen d. h. nicht als Gifte zu behandeln sind: die aus Canthariden bereiteten Pflaster und Salben, das zur Vertilgung von Ungeziefer bereitete Unquent. praecip. albi und das von Blausäure befreite Ol. amygd. amar. aether.

Nicht mehr aufgenommen sind: Chelerythrin, Chelidonin, Delphinin, Emetin, Glaucin, Hyosciamin, Jervin, Lobelin, Meconin, Narcotin, Opianin, Sabadillin, Scilliticin, Thebain, Upas tieute-Woorara, Antimonii butyrum, Herba aconiti, Sacch. Saturn. und die im Wasser löslichen Bleisalze.

Als neue oder abgeänderte Bestimmungen gegenüber der V. v. 1866 sind besonders hervorzuheben:

Das k. Ministerium ist ermächtigt, auch andere, gleichwirkende Stoffe als unter die gegenwärtige Verordnung fallend zu erklären. — Die Zubereitung darf nur in hiezu geeigneten, von den Wohnungsräumen vollständig abgesonderten, und für Unberufene unzugänglichen Lokalitäten stattfinden. Nach beendigter Arbeit sind diese Lokalitäten jedesmal sorgfältig zu verschließen. Die Abgabe von bei Ausübung der Thierheilkunde erforderlichen Giften an mit der Ausübung einzelner thierärztlicher Handlungen sich befassende Personen ist nicht mehr gestattet. Die Abgabe von Strychnin und Arsenik an Privatpersonen zum Auslegen im Freien ist verboten. Die Abgabe von arsenikhaltigen Mitteln zur Vertilgung von Ratten, Motten ꝛc. in Häusern ist verboten; zur Vertilgung der Ratten und Mäuse in den Häusern, dann der Feldmäuse dient Phosphorpaste oder mit Strychnin vergiftete Samen. Wenn Ratten irgendwo der Art überhandnehmen, daß ihre Vertilgung nur mittelst Strychnins oder Arseniks zu bewirken ist, so ist hiezu die Bewilligung der Distriktspolizei-Behörde nach erfolgter Zustimmung des Bezirksarztes nöthig, und unter der Bedingung zu ertheilen, daß die Ausführung unter obrigkeitlicher-

Aufsicht und Leitung (nach Hausnummern oder Stadtvierteln) und unter den vom Bezirksarzte begutachteten Vorsichtsmaßregeln stattfindet.

Hinsichtlich der Abgabe von Arsenik und Strychnin zur Vertilgung der Feldmäuse im Falle ihrer außerordentlichen Ueberhandnahme verbleibt es bei den Bestimmungen d. k. A.-V. v. 3. März 1873, die Verwendung von Gift zur Vertilgung der Feldmäuse betr. Amtsbl. d. k. St.-M. d. J. 1872/3 Nr. 23, Reggs.-Bl. Nr. 15. Pharmac. Wochenschrift 1873 Nr. 11. Bekanntmachuug des k. St.-M. d. J. v. 8. März 1873 mit einem Gutachten des pharmac. Mitglieds des Kreis-Med. Ausschusses der Pfalz, Giftkorn betr. Amtsbl. S. 347. Bekanntmachung der k. Regg. der Pfalz v. 22. März 1873, die Verwendung von Gift zur Vertilgung der Feldmäuse betr. Pharmac. Wochenschr. 1874 Nr. 18. Ausschreibg. d. k. Regg. v. Ob.-Bayern v. 19. Mai 1873, den Vollzug der A.-V. v. 3. März 1873 betr. Kr.-Amtsbl. f. Ob.-Bayern 1873 S. 287. Ausschreibg. d. k. Regg. v. Mittelfranken v. 27. Nov. 1869, Mäuse-waizen betr. Kr.-Amtsbl. Nr. 109.

Personen, welche mit der Vertilgung von Ungeziefer, so wie von Ratten und Mäusen mittelst gifthaltiger Mittel gewerbsmäßig sich befassen, haben diese Mittel selbst auszulegen, und denselben ein solches Aussehen zu geben, daß eine Verwechslung oder Vermischung mit Nahrungs- oder Genußmitteln nicht stattfinden kann; überdieß dürfen sie zur Vertilgung von Ungeziefer in menschlichen Wohnuugen weder Arsenik noch Sublimat verwenden.

Die Erlaubnißscheine zur Abgabe von Gift sind von den Ortspolizeibehörden (Magistraten, Bürgermeistern) auszustellen, und höchstens auf die Dauer eines Kalenderjahrs nach Formulare Beil. Ziff. II kostenfrei auszufertigen. Die Ausstellung solcher Scheine geschieht daher entweder mit der Erklärung ihrer Giltigkeit zum einmaligen Ankaufe oder für mehrere Monate. Da zum Vertilgen der Ratten der Phosphorteig, zum Vertilgen der Mäuse in Häusern, und der Feldmäuse mit Strychnin vergiftete Samen die für gewöhnlich zulässigen Mittel sind, so werden dem Bedürfnisse der Ortspolizeibehörden folgende vier Fassungen des Formulars entsprechen:

1) Dem N. N., Oekonomen in J., darf Phosphorteig, 60 Gramm, zum Vertilgen der Ratten verabfolgt werden. Gegenwärtiger Erlaubnißschein ist giltig für einmaligen Ankauf. N. den .... Fertigung der Ortspolizeibehörde. Unterschrift.
2) Dem N. N., Oek. in J., darf Phosphorteig, 60 Gramm zum Vertilgen der Ratteu verabfolgt werden. G. E. ist giltig für 6 (höchstens bis zum Schlusse des Kalenderjahrs) Monate wie oben.
3) Dem N. N., Oek. in J., darf vergifteter Samen, 15 Gramm, zum Vertilgen der Mäuse verabfolgt werden, G. E. ist giltig für einmaligen Ankauf. Fertigung.
4) Dem N. N., Oek. in J., darf vergifteter Samen, 15 Gramm, zum Vertilgen der Mäuse verabfolgt werden. Das Uebrige wie 2.

In anderen Fällen wird Name und Gewicht des verlangten Giftes und: „zum Betriebe seines Gewerbs“ oder: „zu Ausübung seines Berufs“ oder „zu wissenschaftlichen Zwecken“ beigesetzt.

Das in den Apotheken und chemischen Fabriken und Gift-Handlungen (Droguisten, Materialisten) zu führende Tagebuch über den Verkauf

von Giften unterscheidet sich von dem früheren nur dadurch, daß eine Rubrik mehr vorhanden ist, nämlich: „Angegebene Verwendungsart des Giftes."

Eine Umgehung der ortspolizeilichen Erlaubniß durch Abgabe von Giften von Seite der Aerzte oder Thierärzte sucht § 14 Ziff. 9 zu verhüten:

„Die Besitzer von Handapotheken, und das übrige ärztliche Personal so wie die Thierärzte dürften die Gifte, zu deren Führung sie befugt sind, nur zu Heilzwecken nach Maßgabe des § 3 (nach Maßgabe ihrer Ordinationsbefugnisse) verwenden".

Dieser § 3 der Giftverordnung („die Besitzer von Handapotheken und das übrige ärztliche Personal, sowie die Thierärzte sind zur Führung der Gifte befugt, welche sie bei der Ausübung ihres Berufs nach Maßgabe ihrer Ordinationsbefugnisse als Heilmittel abgeben oder äußerlich anwenden dürfen") hat anderweitig zu einer falschen Auffassung Veranlassung gegeben. Ein Theil der Aerzte, welche sich, da sie nicht im Besitze einer Handapotheke sind, nach der Befugniß sehnen, die Arzneien für die in ihrer Behandlung stehenden Kranken selbst bereiten und an die letzteren abgeben zu dürfen, glaubt, in den neuesten Verordnungen Anhaltspunkte für die Annahme einer theilweisen Realisirung ihres Wunsches gefunden zu haben. Es war nämlich die Meinung aufgetaucht, nach dem Ausdrucke des § 3 d. K. A.-V. den Verkehr mit Giften betr. seien die praktischen Aerzte befugt in ihrer ärztlichen Praxis auch außerhalb des Besitzes einer Handapotheke die Gifte abzugeben, oder äußerlich anzuwenden, da ihnen ihre Ordinationsbefugnisse hierin keine Beschränkung auferlegen. Der praktische Arzt sei befugt, alle Gifte zu ordiniren; er dürfe also auch diese Mittel, die er zu ordiniren befugt sei, nach jenem § 3 abgeben und äußerlich anwenden, somit die Gifte nicht allein ordiniren, sondern auch dispensiren. Diese Meinung kehrt aber den Sachverhalt gerade um. Die Befugniß zur Führung und Abgabe von Giften durch Aerzte bemißt sich nach dem Wortlaute der §§ 13, 14, 15 und 27 d. K. A.-V. v. 25. April 1877, die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betr. in Verbindung mit § 3 der Giftverordnung; der letztere besagt, „die Besitzer von Handapotheken und das übrige ärztliche Personal sowie die Thierarzte sind zur Führung (d. h. in ihrer Behausung und Mitsichführung für Nothfälle in ihrer Praxis) der Gifte befugt, welche sie bei der Ausübung ihres Berufs i. e. der ärztlichen und thierärztlichen Praxis nach Maßgabe ihrer Ordinationsbefugnisse (selbstverständlich nach anderweitigen Vorschriften i. e. nach dem Inhalte des § 27 d. K. A.-V. vom 25. April 1877, die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betr.) als Heilmittel abgeben oder äußerlich anwenden dürfen. § 27 aber sagt: „das zur Führung einer Handapotheke nicht berechtigte ärztliche Personal darf die nachbenannten Arzneien bei Ausübung der Praxis in Nothfällen nach Maßgabe seiner Ordinationsbefugnisse abgeben, beziehungsweise anwenden 2c." Das „Abgeben" des § 3 der Giftverordnung ist durch den Inhalt des § 27, welchen auch Gifte neben anderen Arzneimitteln aufzählt, geregelt. Das Wort „Ordinationsbefugnisse" erleidet bezüglich der Herleitung einer Berechtigung zur Abgabe der Gifte aus ihm dadurch eine Beschränkung, daß es auf die Ordinationsbefugnisse der praktischen Aerzte in § 3 wie in § 27 gar nicht ankömmt, da diese unbeschränkt sind. Die Worte „nach Maßgabe ihrer Ordinationsbefugnisse" sind bezüglich der praktischen Aerzte ganz überflüssig, und müssen da, wie dort einfach

weggedacht werden. Der Schwerpunkt liegt außerdem in den Worten: „als Heilmittel abgeben oder äußerlich anwenden dürfen" in § 3, welche mit dem Ausdrucke: „Arzneien .... abgeben" in § 27 identisch sind. Somit bezieht sich die Befugniß des § 3 über den Verkehr mit Giften als Heilmittel außerhalb der Handapotheken von Seite der praktischen Aerzte nur auf Chloroform, Mutterkorn, Brechweinstein, Opiumpulver, Opiumtinctur und Morphium aceticum, welche „Gifte" nach Beil. I zu § 1 Abs. 1 der K. A.-V. über den Verkehr mit Giften in § 27 l. c. aufgezählt sind, und nur auf deren Abgabe oder Anwendung bei Ausübung der Praxis in Nothfällen.

Da die K. A.-V. über den Verkehr mit Giften (§ 1) nicht nur alle in der Beil. I aufgezählten Stoffe, sondern auch ihre giftigen Präparate umfaßt, so sind arsenikhaltige Pulver zur Vertilgung des Ungeziefers, arsenikhaltiges Fliegenpapier, Lang's Mäusegift selbstverständlich von ihr getroffen. Minist. Bekanntm. v. 19. April 1868, das Gewerbe der Personen, welche sich mit der Vertilgung des Ungeziefers befassen betr. Aerzt. Int.-Bl. 1868 S. 231, Kr.-A.-Bl. f. Ob.-Bayern S. 830; cfr. Aerztl. Int.-Bl. 1857 S. 89; 1868 S. 509, Fliegenpapier betr.; 1858 S. 577 Giftverkauf in d. Pfalz; 1868 S. 190 Schwabenpulver betr.; Kreis-A.-Bl. f. Ob.-Bayern 1867 S. 1950, Arsenikpräparate betr.

Vorschriften über den Transport von Arsenikalien und anderen Giftstoffen, (entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe) auf dem Rheine §§ 22—25. Reggsbl. 1869 v. 13. Juli Aerztl. Int.-Bl. 1869 S. 318.

Die Feststellung, daß Jemand ohne polizeiliche Erlaubniß Mäusegift zubereitet und verkauft habe, ohne daß konstatirt wird, aus welchen Stoffen dieses Gift bestand, genügt nicht, um den Thatbestand einer Uebertretung des § 367 Ziff. 3 d. R.-Str.-G.-B. zu begründen.

Entsch. des obersten Gerichtshofs in Gegenständen des Strafrechts und Strafprocesses Bd. III S. 110.

Ueber die Gewerbe, Fabriken, für welche eine besondere Genehmigung zur Zubereitung und Abgabe von Giften nach Art. 34 d. R.-G.-O. nicht erforderlich ist, handeln die §§ 2—6, dann über die Beschränkungen derselben beim Handel mit Giften der § 14 Ziff. 1—5 u. 9 der Verordnung.

Aufbewahrung. Nach der neuen Verordnung wurden verschiedene Stoffe als Gifte erklärt, welche theils in der Pharmacopoe nicht aufgenommen, theils in der Tab. C derselben als nicht im Giftschrank, sondern nur separat aufzubewahren, aufgeführt sind. Diese Stoffe sind: Acid. hydrocyan. und andere giftige Cyanverbindungen, Apomorphin, Brucin, Cantharidin, Codein, Colchicin, Daturin, Digitalin, Morphin, Narcein, Nicotin, Picrotoxin und die Salze dieser Alcaloide, Amylnitrit. Sämmtliche arsenikhaltende Präparate, Mischungen und Farben Canthariden, Chloralhydrat, Chloroform, Euphorbium, Faba Calabar, Faba Sct. Ignat., Fol. et Radix Belladonnae, Fol. Digitalis, Fol. et Sem. Hyoscyami, Fol. et Samen Stramonii, Folia Toxicodendri, Fructus Sabadillae, Herba Cannabis indicae, Herba Conii, Herba Lactucae virosae, Nitrobenzin, Ol. amygd. amar, Ol. Crotonis, Ol. Sabinae, Opium, Radix et Semen Colchici, Radix Hellebori viridis, Rhizoma, Veratri, Sem. Strychni, Secale cornut. und Tart. stibiat. Anderseits ist

Hydrarg. jodat flav. Hydrargyrum nitric. oxydul, Liq. Hydr. nitric. oxydul, welche in der Tab. B d. Pharm. germ. aufgeführt sind, nicht mehr in das neue Verzeichniß aufgenommen. Die Ansicht aber, als müßten nun alle diese zuerst aufgeführten Stoffe als Gifte im Giftschranke aufbewahrt werden, während dieses bei den zuletzt angeführten nicht mehr nöthig sei, ist irrig. Wenn § 12 Abs. 3 der V. bestimmt, daß geringere Vorräthe von Giften in abgeschlossenen, nur hiefür bestimmten Schränken aufzubewahren sind, so ist doch auch Abs. 9 desselben Paragraphen nicht zu übersehen, welcher lautet: „Hinsichtlich der Aufbewahrung der in den Apotheken für die Receptur bestimmten Gifte sind überdieß die im Anhange der Pharm. germ. enthaltenen Tabellen B u. C beziehungsweise die Vorschriften d. K. A.-V. vom 31. Juli 1873 (Reggsbl. Nr. 45, Kr.-A.-Bl. f. Ob.-B. S. 1188) die Pharm. germ. betr. maßgebend; die dort (in der Tabelle B) nicht aufgeführten Gifte sind nach Vorschrift der Tab. C aufzubewahren". Demnach sind Betreffs Aufbewahrung der Gifte in der Officin für den Apotheker nur die Tab. B u. C d. d. Pharmacopoe bestimmend. In den Giftschrank gehören aber jedenfalls nach Schlußsatz der Tab. B von den aufgeführten Stoffen alle giftigen Alcaloide mit Ausnahme des Morphins und dessen Salzen (da sie zu oft gebraucht werden), Acidum hydrocyan. Cyankalium und sämmtliche Arsenikpräparate.

Hat eine Verfehlung gegen diese Verordnungen einen Schaden gestiftet, Nachtheil für die Gesundheit oder den Tod verursacht, so tritt reale Concurrenz einer Uebertretung des § 367 Ziff. 3 und 5 mit fahrlässiger Körperverletzung mit Uebertretung der Berufspflicht, welche ohne Strafantrag verfolgbar ist (§ 232 d. R.-Str.-G.-B.), oder fahrlässiger Tödtung ein.

Ueber die Frage, ob die Visitationen der Material- und Spezereiwaaren-Handlungen von den Bezirksämtern oder von den Bürgermeistern vorzunehmen seien, bestimmt eine hohe Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 16. April 1876, daß die Vornahme der nöthigen Visitationen nach Art. 138 Abs. 2 der Gemeinde-Ordnung vom 29. April 1869 innerhalb der in Abs. 1 jenes Artikels bezeichneten Gränzen zwar zum Wirkungskreise des Bürgermeisters gehört, hiedurch aber die Befugniß der Distr.-P.-Behörden, bei gegebenem Anlasse gleichfalls Visitationen vorzunehmen, nicht aufgehoben erscheint. Insbesondere steht aber die Aufsicht auf den Geschäftsbetrieb der zur gewerbsmäßigen Zubereitung und Feilhaltung von Giften berechtigten Personen den Distr.-Pol.-Behörden und Bezirksärzten zu (§ 15 d. V.) s. oben. Aerztl. Int.-Bl. 1859 S. 97, 1860 S. 142 und 595; 1861 S. 329; 1863 S. 338; Kr.-A.-Bl. für Ober-Bayern 1874 S. Nr. 7.

Ueber die Errichtung und Verlegung von Apotheken.

Was die Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe von Apotheken betrifft. Titel II der Apothekenordnung, so findet nach § 6 der R.-G.-O. das Princip der freien Gewerbsausübung (ohne Rücksicht auf den Nahrungsstand des Bewerbers und ein Einspruchsrecht der bereits ansässigen Gewerbetreibenden) keine Anwendung auf die Errichtung und Verlegung von Apotheken, sondern bestehen hierüber noch Art. 8 und 11 Abs. 1 und 3 u. Art. 31 d. bayer. Gewerbsgesetzes vom 30. Jan. 1868 neben den §§ 29, 40, 48, 53, 54 d. R.-G.-O. und den §§ 5 u. 42 der Vollzugsvorschriften vom 4. Dec. 1872 (Amtsbl. d. k. St.-M. d. J. 1872/73 S. 230) zu Recht.

Nach einer unterm 24. Dec. 1868 den Kreisregierungen bekannt gegebener Entschl. d. k. St.-M. d. J. ist die Entscheidung der Gesuche um Concessionen zur Errichtung neuer Apotheken oder zur Uebernahme schon bestehender nach bisherigen allgemeinen Grundsätzen mit den durch das Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt eingetretenen Modifikationrn herbeizuführen. Die Instruction der Apotheker-Concessionsgesuche einschlüssig jener um die Bewilligung zur Ausübung realer Gerechtsamen competirt zur einschlägigen Distr.-Pol.-Behörde, die Verleihung zur Kreisregierung K. d. J. Einer Verleihung von neuen Concessionen hat die Erholung des technischen Gutachtens des Kreis-Med.-Ausschusses vorauszugehen. Die Erledigung der Concessionsgesuche geschieht in öffentlicher Sitzung des Gewerbesenats der Kreisregierung, welchem auch die Prüfung der Approbationen nach § 29 Abs. 2 d. R.-G.-O. obliegt. Gegen abweisliche Entscheidungen kann binnen 14tägiger Frist Berufung an d. k. St.-Minist. d. J. ergriffen werden.

Die Vorbedingungen zur Verleihung einer Apothekerconcession sind außer dem Besitze eines zur Etablirung zureichenden Vermögens durch Titel II § 2 d. A.-O. u. § 29 d. R.-G.-O. festgestellt.

Betreffs des Verfahrens bei Verleihung von Apotheker-Concessionen wurde ferner angeordnet, daß Gesuche um Ertheilung neuer oder um Wiederverleihung erledigter Concessionen von Apotheken, so weit nicht reale, oder radicirte Gerechtsamen (Art. 11 des Gewerbegesetzes v. 1868) in Frage kommen, unter Anberaumung einer Ausschlußfrist von 4 Wochen für Mitbewerbungen öffentlich auszuschreiben seien (wogegen auch Einwandsschriften der Benachtheiligten eingereicht werden können).

Minist.-Entschl. v. 31. Dec. 1870, das Verfahren bei Verleihung von Apotheker-Concessionen betr. Aerztl. Int.-Bl. 1871 Nr. 3, Kr.-A.-Bl. f. Ob.-Bayern 1871 Nr. 4; für Unterfranken S. 81, 1140.

Diese vielfach angegriffene Entschließung, weil die Apotheker bezüglich der Wiederverleihung erledigter Concessionen verlangten, daß den Erwerbern

einer bestehenden Apotheke die Concession zum Betriebe derselben auch bei persönlichen Gewerben nicht solle verweigert werden dürfen, um die Verkäufe bestehender Apotheken zu erleichtern, fand ihre Rechtfertigung auf Grund des Art. 11 Abs. 3 d. G.-Ges. v. 30. Jan. 1868 in einer Correspondenz aus München v. 13. März 1871 im Aerztl. Int.-Bl. 1871 S. 115 und einer Minist.-Entschl. v. 29. Aug. 1871, das Verfahren bei Verleihungen &c. Aerztl. Int.-Bl. 1871 Nr. 36, worin jedoch zur Beruhigung die Würdigung der besondern Verhältnisse des einzelnen Falles für nicht ausgeschlossen erklärt wurde. Dem wurde auf Grund des Wortlauts des § 6 der R.-G.-O. entgegengehalten, daß es ungerechtfertigt sei, daß der Verkäufer einer concessionirten Apotheke gezwungen werde, unbedingten Verzicht auf die Concession zu leisten, und diese zur Bewerbung auszuschreiben, daß der Staat über Concessionen, die er schon ein oder mehrmal verkaufen ließ, kein Recht mehr besitze, nachdem aus dem § 6 d. R.-G.-O. hervorgehe, daß eine Concession nur dann nachgesucht werden müsse, wenn es sich um „Errichtung" einer neuen Apotheke, oder um die örtliche „Verlegung" einer bestehenden handle aber nicht zur bloßen Betriebseröffnung einer bestehenden, wozu laut § 29 Abs. 3 d. R.-G.-O. es nur des Qualificationsnachweises von Seite des Käufers bedürfe. Pharmac. Wochenschr. 1873 Nr. 16 u. 33, Ludthards Bl. f. administr. Praxis 1873.

Die k. b. Staatsregierung hielt jedoch ihre Ansicht aufrecht in einer

Minist.-Entschl. vom 20. Mai 1873, den Vollzug der R.-G.-O. hier die Verleihung von Apotheker Concessionen betr. Kr.-A.-Bl. f. Ob.-Bayern 1873 S. 737; von Niederbayern 1873 Nr. 43

und wurde darin durch einen k. preuß. Minist.-Erlaß vom 10. Aug. 1871, den Verkauf concessionirter Apotheken betr. unterstützt. Aerztl. Int.-Bl. 1871 S. 489, Pharmac. Wochenschr. 1873 Nr. 18, Bunzlauer Pharmac. Ztg. 1874 Nr. 88, 98, 1875 Nr. 3.

Ausspruch des Gewerbesenats der k. Regierung von Niederbayern über die Frage der Rechtswirksamkeit der bedingten Verzichtserklärungen auf persönlich verliehene Apotheker-Concessionen s. Aerztl. Int.-Bl. 1875 S. 38.

Endlich hat das k. bayer. St.-Minist. d. J. eine Eingabe der Apothekergremien vom 21. Juli 1875 mit der Bitte: „daß bei gesetzlich sanctionirter freier Uebertragbarkeit der schon bestehenden Apotheker-Geschäfte auf Dritte (nach obiger, aber von der k. Staatsregierung für irrthümlich erklärten Deutung des § 6 d. R.-G.-O.) die Ausübung eines solchen Geschäftes durch den neuen Erwerber von dem Nachweise der Approbation des letzteren abhängig und demgemäß weder Verzicht in irgend einer Form von Seite des Veräußerers nöthig sei, noch eine Neuverleihung einer Concession an den Erwerber noch eine öffentliche Ausschreibung um Concessionsbewerbung stattfinden dürfe" — auf Grund der in der Minist.-Entschl. v. 20. Mai 1873 angeführten Erwägungen und der in Preußen hinsichtlich des Betriebs des Apothekergewerbs bestandenen Vorschriften, an welche die R.-G.-O. anknüpfte und der Reichstagsverhandlungen abschlägig verbeschieden, weil, wie es im preuß. Minist.-Reskripte vom 10. Aug. 1871 heißt, vom rechtlichen Gesichtspunkte aus der Uebergang einer blos concessionirten Apotheke an einen neuen Erwerber immer die Errichtung einer neuen Apotheke enthält cfr. Rönne, das Staatsrecht der preuß. Monarchie II. Bd. II. Abtheil. 1872 S. 233; ferner: Dr. Eulenburg das Medic.-Wesen in

Preußen 1874 S. 473, 479 Reichstags-Verhandlgn. Stenogr. Berichte von 1869, I Legislatur-Periode I. Bd. S. 244. Pharmac. Ztn. 1875 Nr. 83.

Die Kosten der öffentlichen Ausschreibungen sind von den Concessionsbewerbern vorzuschießen, in Ermanglung solcher aber von den Gemeinden, welche um Errichtung einer Apotheke in ihrem Bezirke nachgesucht haben.

Entschl. d. k. St.-M. d. J. v. 20. Mai 1871, das Verfahren bei Verleihung von Apotheker-Concessionen betr., Kr.-Amtsbl. f. Ob.-Bayern 1871 Nr. 51; für Niederbayern 1871 S. 786.

Die Gesuche werden nach Vorlage bei der k. Kreisregierung von den Distriktspolizeibehörden instruirt.

Ueber die Bedürfnißfrage zur Errichtung neuer Apotheken haben sich in Gemeinden mit Landgemeinde-Verfassung Gemeindeausschuß und Armenpflegschaftsrath, in Gemeinden mit städtischer Verfassung Magistrat und Armenpflegschaftsrath gutachtlich auszusprechen. Von der Bedürfnißfrage ist die Rentabilität wohl zu unterscheiden. Das bezirksärztliche Gutachten hat sich über alle Punkte des Titel II § 2 der A.-O. zu ergehen. In der öffentlichen Sitzung des Gewerbesenats können sich die Bewerber sowohl als die Opponenten durch Rechtsbeiständе vertreten lassen. Bei Errichtung zweiter oder weiterer Apotheken an einem Orte hat sich das bezirksärztliche Gutachten insbesondere eine Darstellung der örtlichen Verhältnisse innerhalb gewisser Gränzlinien der ärztlichen Praxis, der Handapotheken- und Todtenschau-Bezirke der umgebenden Arzte zur Aufgabe zu machen, und dabei des Zuwachses an selbstständigen und Filialapotheken in der Umgebung, des Steigens und Fallens der Bevölkerungszahl, des Wohlstands und der Produktionsweise der Bevölkerung, der Straßen und anderer Verkehrsmittel, des Privatvermögens der jetzigen oder etwaigen früheren Apotheker, ihres Absatzes in Receptur und Handverkauf, der Theilung des letzteren mit Materialwaarenhandlungen und anderen Gewerbetreibenden, der durchschnittlichen Zahl der ohne ärztliche Hilfe Verstorbenen, der Verhältnisse in anderen Städten mit gleicher oder geringerer Seelenzahl zu gedenken.

Der dem Bundesrathe vorgelegte Gesetzentwurf hatte allerdings 10000 Seelen als Kundschaft einer Apotheke in Aussicht genommen, bezog sich aber vorwiegend auf ländliche Verhältnisse; in letzterer Zeit hatte man durchschnittlich 6000 Einwohner dafür gerechnet. Die angestellten Erhebungen zeigten, daß in Berlin, wo, wie in ganz Norddeutschland, der Droguenhandel außerhalb der Apotheken viel schwunghafter als bei uns betrieben wird, 15000 Seelen auf eine Apotheke treffen, wobei Krankenhäuser und Dispensiranstalten nicht gerechnet sind, — in Breslau 14000, in Dresden 11300, in Bremen und Frankfurt 9500, in Hamburg 7500, in Köln 8100, in Magdeburg 11300, in Leipzig 9800, in Stuttgard 8000, in Augsburg 6300, in Nürnberg 7000, in Bamberg 5300, in Würzburg 4500. In Württemberg wurden 1874 für städtische Bevölkerung 7000—8000, für ländliche Bevölkerung 8000—10000 Seelen als Absatzgebiet einer Apotheke für ausreichend erachtet.

Die in § 14 Abs. 1 d. R.-G.-O. geforderte Anzeige vom Beginne des Gewerbs ist nach § 1 Abs. 1 der Vollzugsvorschriften vom 12. Dec. 1872 und Minist.-Entschl. v. 18. Dec. 1872 beziehungsweise Instruction des Finanz- und Handelsministeriums vom 15. März 1868 unter Vorlegung der Concessionsurkunde bei der Gemeindebehörde zu erstatten.

Da es sich bei Uebertragung von Realgewerbeberechtigungen an befähigte Personen (§ 29 d. R.-G.-O.) durch Kauf nicht um Errichtung oder Verlegung einer Apotheke handelt, so scheint hier nur die absolute Fassung des Wortlautes in § 48 d. R.-G.-O. in Anwendung zu kommen, und jeder weitere Einfluß der Landesgesetzgebung, also auch eine Concessionsbewilligung nach Art. 11 Abs. 3 vom 30. Januar 1868, wornach Inhabern von realen Gewerben, soferne dieselben den vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen genügen, die zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Concession nicht verweigert werden darf, — aufgehoben zu sein. Die Gemeindebehörden (K.-A.-V. vom 4. Dec. 1872, den Vollzug der R.-G.-O. in Bayern betr. § 1), hätten also in diesen Fällen (Approbation und Erwerbung eines Realrechts) nur die in § 14 Abs. 1 und § 148 Abs. 1 der R.-G.-O. vorgeschriebenen Anzeigen über den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes am Orte entgegenzunehmen, und innerhalb 3 Tagen den Empfang der Anzeige zu bestätigen. Auf die „Genehmigung" des § 147 Ziff. 1 der R.-G.-O. dürfte man für den gegebenen Fall kaum recurriren können. Dort heißt es: „Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung (Concession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmiguug unternimmt oder fortsetzt, . . . wird so und so bestraft." Diese Strafbestimmung bezieht sich auf die besonderen Genehmigungen von Anlagen nach §§ 16—28 und gewerbetreibenden Personen nach §§ 29—40 der R.-G.-O.; die ersteren kommen hier gar nicht in Betracht, da sie mit der Person des neuen Geschäftsinhabers nichts zu thun haben, die letzteren nur in soweit, als hier unter Genehmigung die allgemeine für den Apothekerstand giltige Voraussetzung der Approbation verstanden wird, „Personen aber, welche eine solche Approbation erlangt haben, nach § 29 Abs. 3 der R.-G.-O. innerhalb des deutschen Reiches in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen (hier zum Fortbetriebe einer bereits bestehenden realen Apothekergerechtsame) nicht beschränkt sind." Die Praxis im Kgr. Bayern ist aber eine andere. Hier hat auch der Erwerber einer realen Gerechtsame im Hinblicke auf Art. 11 Abs. 3 des Gewerbegesetzes v. J. 1868 ein Gesuch um Verleihung der zur Ausübung jener erforderlichen Concession einzureichen und die Distriktspolizeibehörde dieses der k. Kreisregierung in Vorlage zu bringen. Die Kreisregierung verweist dann auch ein solches Gesuch in die öffentliche Sitzung ihres Gewerbesenats nach den Vorschriften der § 5 und 43 der K.-A.-V. v. 4. Dec. 1872, der Vollzug der R.-G.-O. v. 21. Juni 1869 in Bayern betr. zu den §§ 16 bis 28 der R.-G.-O. über Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Der Gewerbesenat beschließt dann in öffentlicher Sitzung, zu welcher auch der Gesuchsteller, dessen Urkunden, Approbations- und Kauf-Urkunde bereits der k. Kreisregierung im Instructionswege vorgelegt worden sind, geladen wird, die Bewilligung zur Ausübung der bisher so und so genannten realen Apotheke zu N. in der Erwägung zu ertheilen, daß Herr N. N. das Haus, sowie die Gewerbs-Vor- und Einrichtungen käuflich erworben hat, und nach seiner Approbationsurkunde zur selbstständigen Führung des Apothekergewerbes befähigt ist. Die Kosten hat der Gesuchsteller zu tragen. So beschlossen auf Grund der Apothekerordnung v. J. 1842, § 6; des Gewerbegesetzes vom 30. Jan. 1868 Art. 8 Ziff. 3, Art. 11 Abs. 3 und Art. 31 Ziff. 3; der

R.-G.-O. §§ 6. 20—22. 29. 48 und der Vollzugs-Vorschriften hiezu § 5 u. 42. Der hier qualificirte Gesuchsteller erhält sodann eine „Concessions-Urkunde.“

Die Stellvertretung, insbesondern nach dem Tode eines Apothekers wird durch die §§ 45 und 46 der R.-G.-O. und die Art. 11 und 12 des Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868 geregelt. Nach § 46 bleiben die besonderen Bestimmungen in Kraft, welche im Apothekergewerbe über den Betrieb des Gewerbes nach dem Tode des Apothekers bestehen. Ueber die Zulässigkeit eines Stellvertreters beim Tode eines Concessionärs herrschen zwei Ansichten. Nach der einen sind die früheren Gewerbeordnungen in den einzelnen Staaten durch die R.-G.-O. aufgehoben worden. Da es nun im Wesen einer Concession liege, daß die concessionirte Apotheke beim Ausscheiden des Empfängers durch Tod an den Staat zurückfalle, müsse dies trotz des § 46, der eine Verwaltung der Apotheke durch einen Stellvertreter zuließe, ausgeführt werden. Nach der andern sei an den gewerblichen Rechten der Apotheker durch die R.-G.-O. gar nichts geändert worden, und es träte eine Stellvertretung des concessionirten Apothekers nach § 46 um so mehr ein, als auch nach Art. 12 Abs. 2 des bayer. Gewerbegesetzes v. 30. Jan. 1868 nach dem Tode des Berechtigten für Rechnung der Wittwe das Gewerbe auf Grund der alten Concession durch einen befähigten Stellvertreter fortgeführt werden durfte.

Der § 143 Abs. 1 der R.-G.-O. bezieht sich nicht auf Apotheker-Concessionen, so daß hier eine Concessions-Entziehung möglich wäre, sondern auf die in den §§ 30. 32. 33. 34 und 36 bezeichneten Concessionen resp. Genehmigungen und Bestallungen. Den Inhabern dieses kann, wenn aus Handlungen 2c. (§ 53 Abs. 2) die Concession ohne Weiteres entzogen werden. Die Apothekerconcession kennt die R.-G.-O. überhaupt gar nicht, und die Approbation ist durch § 53 Abs. 1 geschützt.

Die über die Errichtung von Handapotheken geltenden Bestimmungen enthalten die §§ 4 Abs. 2; 8. 32 und 33 der A.-O. (§ 32 Ziff. 2 ist aufgehoben); früher war zum Nachweise der erforderlichen technischen Fertigkeit zur Führung einer solchen ein von einem Apotheker und einem Bezirksarzte ausgestelltes Zeugniß über genossene praktische Unterweisung in einer Apotheke nothwendig.

Wenn auch die Licenzertheilungen zur Errichtung von Filialapotheken (A.-O. §§ 4 Ziff. 1; 6) durch die k. Kreisregierungen, K. d. J., nachdem sie als wirkliche Concessionsverleihungen nicht in Betracht kommen, an die für letztere instructionsmäßig vorgeschriebenen Förmlichkeiten keineswegs gebunden erscheinen, so bringt doch auch die hier in Geltung tretende Rücksicht auf den Nahrungsstand der bereits vorhandenen Apotheken es mit sich, daß bei Bewerbungen um derlei Licenzen, so weit selbe nicht wegen Mangels eines wirklichen sanitätspolizeilichen Bedürfnisses ohnehin zur Zurückweisung sich eignen, die sämmtlichen benachbarten selbstständigen Apotheker mit ihren Erinnerungen vernommen werden. — Ueber die Gesuche um Haltung von Filial- und Handapotheken muß der Kreismedicinal-Ausschuß gehört werden.

Minist.-Entschl. vom 9. Decbr. 1842, die Errichtung von Filialapotheken betr. Hoffmann, Civil-Med.-W. Bd. I S. 578.

K. A.-V. vom 24. Juli 1871, Obermedicinal-Ausschuß und Kreismedic. Ausschüsse betr. Aerztl. Int.-Bl. 1871 S. 402.

K. A.-V. vom 25. April 1877, die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betr., §§ 10. 11 Abs. 3. 13. 14. 15. 16. 21. 24 (über Filial- und Handapotheken.) Gesetz- und Verordnungsbl. 1877 Nr. 22. Kreisamtsblatt f. Oberbayern Nr. 48.

Eine Filialapotheke als solche ist nicht gleich einer realen selbstständigen veräußerlich. Die Erlaubniß zu ihrem Betriebe ist die persönliche Bewilligung eines Nebengewerbs neben dem Hauptgewerbe. Die Filiale ist also nicht eine dingliche, sondern nur eine persönliche Pertinenz zum Hauptgewerbe. Der Apotheker ist nicht befugt, die Eigenschaft des ihm auf Grund der noch bestehenden Apothekerordnung bewilligten Gewerbebetriebes eigenmächtig zu ändern, und daraus ein Hauptgewerbe zu machen. Das System der Approbation in der R.-G.-O. ändert daran Nichts, und kann in seiner Wirkung nicht die Errichtung einer anders gearteten Apotheke unter einem geprüpften Pharmaceuten zur Folge haben, während doch die R.-G.-O. (§ 6) auf die Errichtung von Apotheken keine Anwendung finden soll. Allerdings versuchte man vom Standpunkte des durch § 6 d. R.-G.-O. freigegebenen Betriebs, den aber die k. b. Regierung bezüglich des Verkaufs der Concessionen verwirft, auch so zu argumentiren, daß Filialapotheken von jedem approbirten Pharmaceuten frei und selbstständig betrieben werden können, und weil die R.-G.-O. den Besitzstand der Apotheken schütze, und alle bestehenden Apotheken verkäuflich mache, so müssen auch die Filialapotheken verkäuflich sein, denn sie seien bestehende Apotheken, und die R.-G.-O. kenne keinen Unterschied; sie haben daher als solche Anspruch auf den vollständigen Schutz der R.-G.-O.

Auch kann der Besitzer einer Haupt- und einer Filialapotheke nicht beide zusammen veräußern, weil er die Filialapotheke, welche eine Bewilligung ist, nicht von seiner Person trennen kann. Der Käufer kann blos die Hauptapotheke kaufen und fortbetreiben; die Filialapotheke ist erloschen, und wird die Bewilligung zu deren Fortbetrieb ihm entweder neuerdings verliehen, oder einem anderen der bereits bestehenden Apotheker, oder eingezogen, oder eine selbstständige Apotheke an deren Stelle errichtet. Beim Tode des Apothekers ist gleichfalls die Filiale erloschen. Pharmac. Wochenschr. 1873 S. 135.

Eine Filialapotheke ist schon nach ihrem Begriffe widerruflich; die Behörde kann dieselbe einziehen, und statt ihrer eine selbstständige Apotheke concessioniren, so bald sie das Vorhandensein der Voraussetzungen für letztere anerkennt, wenn auch der § 4 Ziff. 1 der A.-O. hiezu eine klare verordnungsmäßige Berechtigung wie bei den Handapotheken nicht ausdrückt.

Entscheidung des Gewerbesenats der schwäb. Kreisregierung vom 8. April 1873.

Wird aber eine Filialapotheke verkauft, und auf die Erlaubniß zu deren Betriebe unbedingt verzichtet, so wird bei Entscheidung des Concessionsgesuchs zur Errichtung einer selbstständigen Apotheke an deren Stelle der Käufer billig zu berücksichtigen sein.

Entsch. des Gewerbesenats der mittelfränk. Kreisregierung vom 18. April 1873. Blätter für administrative Praxis 1873 Nr. 14.

Es kann sehr fraglich sein, ob das sanitätspolizeiliche Interesse durch die Verwandlung einer Filiale in eine selbstständige Apotheke gewinnt, weil man annehmen kann, die Arzneien werden besser und preiswürdiger abgegeben, wenn der Apotheker, im Besitze der Haupt- und Filialapotheke, allen durch Nahrungssorgen hervorgerufenen Versuchungen entrückt ist.

Die nach den Bestimmungen der R.-G.-O. § 48 und des bayer. Gewerbegesetzes Art. 11 Abs. 4 und 6, für zulässig erachtete **Verpachtung von Apotheken** kann auf Filialapotheken keine Anwendung finden. Die Erlaubniß zur Anlage einer Filialapotheke wird einem Apotheker nur auf eine beschränkte Zeitfrist und mit dem Vorbehalte ertheilt, die Filiale in eine volle Apotheke für einen neuen Concessionär umzuwandeln, sobald ihr Ertrag bis zu der Höhe steigen sollte, die zur Subsistenz einer Familie und zur ordnungsmäßigen Führung des Geschäfts hinreichend ist. Demnach ist die Filiale als integrirender Theil der Mutterapotheke zu betrachten, steht unter Verantwortlichkeit des Besitzers dieser, welcher nicht befugt ist, die ihm allein ertheilte Concession in der Art zu spalten, daß er im Besitze und Genusse der Filiale bleibt, und die Verantwortung für dieselbe dem Pächter überträgt.

Entschl. des k. preuß. Minist. der geistlichen, Unterrichts- und Medic.-Angelegenheiten v. 18. Okt. 1872, Pharmac. Wochenschr. 1873 Nr. 3.

Ueber Pharmacopoe, Gewichts- und Arzneitax-Ordnung, Armenwesen und Apothekergremien.

Das Arzneibuch, Pharmacopoea germanica, trat mit dem 1. Nov. 1872 an die Stelle der Ph. für das K. Bayern v. 26. April 1856, II. Aufl. und hat als Norm für die Wahl, Güte und Aechtheit der Arzneimittel zu dienen, §§ 11. 12. 17. 19. Ziff. 3. 22 u. 25. d. K. A.-V. v. 25. April 1877, die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betr.

K. A. V. v. 10. Okt. 1872, die Pharmacopoea germ. betr. Aerztl. Int.-Bl. 1872 Nr. 43, Kr. Amtsbl. f. Ob. Bayern Nr. 95, Reggsbl. Nr. 75. Die dieser V. beigegebene Series medicam. (Verzeichniß der Arzneistoffe und Präparate, welche in jeder selbstständigen Apotheke vorhanden sein müssen) wurde durch die Beil. zu § 11 Abs. 1 der oben cit. K. A.-V. über die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien abgeändert.

Die Pharmacopoe enthält auf S. XI eine Erklärung der stöchiometrischen Zeichen und die sog. Atomgewichte derjenigen Elemente, welche sich in der Pharmacopoe selbst durch chemische Formeln verzeichnet vorfinden; auf S. 387 ein Verzeichniß der Reagentien, welche in den Apotheken vorhanden sein müssen; auf S. 391 Tab. A. die Bestimmung der höchsten Gaben von starkwirkenden Arzneimitteln, deren Ueberschreitung zum innerlichen Gebrauche vom Arzte durch Hinzufügung eines Zeichens auf dem Recepte (!) beglaubigt werden muß, nach Einzelngaben und Gesammtgaben auf einen Tag; diesem Verzeichnisse wurde später (1873) noch das Chloralhydrat in einer Maximal-Einzelndosis von 4,0 und Tagesdosis 8,0 beigefügt, und kann nach wissenschaftlicher Erfahrung für Kinder von 2 — 4 Jahren ein Zehntel von den Maximaldosen der Erwachsenen als höchste Gabe angenommen werden (Eichst. Apotheker-Zeitung 1876 S. 195); auf S. 394 Tab. B. ein Verzeichniß der Gifte, die im Giftschranke sehr vorsichtig aufzubewahren sind; dieses Verzeichniß ist an die Stelle der Beil. II zu § 7 Abs. 4 d. K. A.-V. v. 15. M. 1866, den Gifthandel betr. getreten, und ist in demselben später (1873) das Hydrarg. oxydat. via humida parat. mit aufzuführen, und den Liquor hydrarg. nitric. oxydul., weil er nicht vorräthig gehalten werden soll, zu streichen befohlen worden; auf S. 395 Tab. C. ein Verzeichniß derjenigen heftig wirkenden Arzneimittel, welche von den übrigen zu trennen, und vorsichtig aufzubewahren sind; dieses Verzeichniß ist an die Stelle der Beil. zu § 21 Abs. 4 d. K. A.-V. v. 15. M. 1866, die Verpflichtungen, hier die mit † zu bezeichnenden Gefäße betreffend getreten, und wurde durch Bundesrathsbeschluß vom 2. Juli 1873 noch erwei-

tert, welche Verordnung auch an vielen Stellen im Texte der Pharmacopoe das: „Caute servetur“ nachträglich einzusetzen befiehlt; auf S. 400 die specifischen Gewichte der flüssigen Arzneistoffe, welche bei den Apotheken-Revisionen bei einer Temperatur von + 15° zu ermitteln sind; endlich auf S. 401 eine vergleichende Tabelle, welche den Gehalt an wasserfreiem Weingeiste sowohl dem Gewichte, als wie dem Maaße nach in 100 Theilen Weingeist von bestimmtem specifischen Gewichte angibt.

K. A.-V. v. 31. Juli 1873, die Pharm. germ. hier die Erweiterung der Tab. C. derselben betr., Kr. A.-Bl. f. Ob.-Bayern 1873 S. 1188.

Die Pharmac. germ. und die (vormalige) bayer. Pharmacopoe, Vergleichung derselben von Dr. Carl Martius. Aerztl. Int.-Bl. 1872 Nr. 42.

Vergleichende Uebersicht der Pharm. germ. von Dr. Constant. Höfler. Nürnberg b. Korn 1872, Amtsbl. d. k. St.-M. d. J. v. J. 1872/73 S. 70.

An die Stelle des sog. alten Apotheker-Gewichts trat gleichzeitig mit der deutschen Pharmacopoe und einer neuen Arzneitaxe das Grammengewicht in Gebrauch.

Ueber die Umrechnung des alten Medicinalgewichts in das Grammengewicht. Aerztl. Int.-Bl. 1869 Nr. 37 u. 43.

Bekanntmachung des k. St.-M. des Handels und der öffentl. Arbeiten vom 13. August 1869, die Maaß- und Gewichts-Ordnung, hier Verhältnißzahlen für die Umrechnung betr. Kr.-A. Bl. f. Ob.-Bayern 1869 S. 1688.

Minist.-Entschl. v. 11. März 1873, die Einführung des Grammengewichts als Medicinalgewicht, bezw. den § 46 der bayer. Eichordnung v. 12. Dec. 1871, Reggsbl. Nr. 88 betr., Kr.-Amtsbl. f. Ob.-Bayern 1872 S. 780.

Ausschreibung der k. Regg. von Oberbayern v. 16. Juni 1872, Verificatoren betr. Kr.-Amtsbl. f. Ob.-Bayern 1872 S. 1349; für Niederbayern 1872 Nr. 59.

Bekanntmachung des k. St.-M. d. J. vom 18. Okt. 1872, die Einführung des Grammengewichts als Medicinalgewicht betr. mit Reductionstabelle. Aerztl. Int.-Bl. 1872 Nr. 44, Amtsbl. d. k. St.-M. d. J. 1872/73 S. 60.

Bekanntmachung der k. b. Normal-Eichungs-Commission vom 1. Febr. 1876, die revidirte Eich-Ordnung betr, Gesetz- u. Verordnungsbl. 1876 Nr. 11.

Diese revidirte Eichordnung enthält eine genauere Definition, was sie in § 63 unter Medicinalwaagen versteht, nicht, sondern gibt dort nur die verschiedenen Fehlergränzen der Präcisions- und Medicinalwaagen an, wobei aber unter den ersteren die feinsten chemischen Waagen verstanden zu sein scheinen. Man wird also den Begriff der „Medicinal-Waagen“ für Bayern nur aus der K. A.-V. vom 25. April 1877, die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betr. § 4 Ziff. 1 u. 2 (mindestens 2 Tarirwaagen und wenigstens 4 genaue und empfindliche Schaalenwaagen von verschiedener Größe und Tragfähigkeit nebst mindestens je zwei Gewichtsstücken vom Centigramm bis 50 Gr. incl., und mindestens 1 Gewichtsstück von 100 Gr. bis 1000 Gr. incl. Gewichte und Waagen müssen geeicht und gestempelt sein und den Bestimmungen der Eichordnung entsprechen) mit Ziff. 3 der Bekanntm. d. k. St.-M. d. J. vom 18. Okt. 1872, die Einführung des Grammengewichts als Medicinalgewicht betr. entnehmen müssen, nach welch letzterer sämmtliche vorhandene Gewichtsstücke und Waagen mit dem Eichungsstempel, und die für die Receptur bestimmten mit dem Präzisionsstempel versehen sein müssen.

Ueber die für d. K. Bayern nicht verbindlichen Ausschreibungen der Reichs-Normal-Eichungs-Commission. Aerztl. Int.-Bl. 1878 S. 378.

Nach der durch die R.-Str.-G. Novelle vom 26. Febr. 1876 veränderten Fassung des § 369 Ziff. 2 d. R.-Str.-G.-B. ist schon der bloße Besitz sowohl von ungestempelten als von unrichtigen Maaßen, Gewichten oder Waagen Seitens der Gewerbetreibenden strafbar.

Die neueste Arzneitaxordnung (nach dem Grammengewichte und der Reichswährung) trat mit dem 18. Jan. 1878 in Wirksamkeit.

K. A.-B. v. 10. Dec. 1875, Arzneitax-Ordnung f. d. Königr. Bayern. Gesetz- u. Verordnungsblatt 1875 Nr. 66.

Bekanntmachung des k. St.-M. d. J. v. 18. Jan. 1878 die Revision d. Arzneitaxe betr. Gesetz- und Verord.-Blatt 1878 Nr. 4.

Die amtliche Ausgabe der ersteren enthielt auch die Bekanntmachung d. k. St.-M. d. J. v. 18. Okt. 1872 über Maaß- und Gewichtsordnung in den Apotheken und die gleichartige Bezeichnung der Gewichtsbestimmungen in den ärztlichen Verordnungen, ein Verzeichniß der zum Eichen und Stempeln der Medicinalgewichte und Präcisionswaagen ermächtigten Verificatoren, und eine Reductionstabelle.

Zugleich mit der Einführung der revidirten Taxe wurde der erste Absatz der Ziff. 2 der allgemeinen Bestimmungen zur Arzneitaxordnung für das Königr. Bayern v. 10. Dec. 1875 in nachstehender Weise abgeändert:

„Die in der Taxe der Arzneimittel festgesetzten Preise kommen für die Berechnung einer jeden Menge eines verordneten Arzneimittels in so lange zur Anwendung, als durch die Vervielfältigung der angegebenen Gewichtsmenge der achtfache Preis derselben nicht überschritten wird. Für jede den achtfachen Preis der angegebenen Gewichtsmenge übersteigende Vervielfältigung des Taxpreises tritt jedoch eine Ermäßigung des sich berechnenden Preises um 20 Procent ein."

Der Ausschuß des Apothekergremiums für Oberbayern hat an seine Mittheilung der obigen Bekanntmachung folgende Bemerkungen geknüpft: „Durch diese allerhöchste Entschließung ist der auch in der neueren (1878) Ausgabe der Arzneitaxe unter den allgemeinen Bestimmungen noch gedruckt sich befindende Abs. 1 der Ziff. 2, so wie im Einklange damit alle in der bisherigen Taxe der Arzneimittel neben den Preisen für die kleineren Gewichtsmengen angegebenen ermäßigten Preise für größere Gewichtsmengen aufgehoben, und an deren Stelle die neue auf alle in der Taxe aufgeführten Arzneimittel ausgedehnte Bestimmung getroffen worden. Es kostet demnach z. B. vom Bals. peruv. jedes Gramm bis incl. 8 Gr. je fünf Pfennige, 9 u. 10 Gr. dagegen nur 40 Pf., und jedes weitere Gramm nur 4 Pf.; von Jodcali kostet jedes Gramm bis incl. 8 Gr. je 10 Pf., 9 u. 10 Gr. 80 Pf. und jedes weitere Gramm ebenfalls nur 8 Pf."

Ueber die Berechtigung dieser Interpretation entstand nun eine Controverse. Aerztl. Int.-Bl. 1878 Nr. 14 u. 15. Eichst. Apoth.-Ztg. 1878 Nr. 18.

Das kgl. bayer. Staats-Ministerium d. J. hat aber einer kgl. Kreisregierung K. d. J. auf ihre Anfrage in diesem Betreffe im Laufe des J. 1878 Behufs Erläuterung der Bestimmung in der Bekanntmachung des St.-M. d. J. v. 18. Jan. d. J. die Taxordnung für das K. Bayern betr. Nachstehendes eröffnet:

„Um die Anwendung der Arzneitaxe seitens des pharmaceutischen und ärztlichen Personals zu erleichtern und zu vereinfachen, wurde eine Ermäßigung der Taxe für verhältnißmäßig größere Quantitäten von Arzneistoffen festgesetzt, und demzufolge für jedes Arzneimittel gleichsam eine Normalgewichtsmenge und für diese letztere ein Normalpreis in der Taxe angegeben, mit der Anordnung, daß bei einer jeden, das Achtfache der angegebenen Normalgewichtsmenge überschreitenden Vervielfältigung eine Ermäßigung des Normalpreises um 20 Procent Stattzufinden habe. Es ist selbstverständlich, daß die angeordnete Ermäßigung nicht unter den achtfachen Betrag des Normalpreises herabsinken kann, sondern daß dieser achtfache Preis für jede das Achtfache der angegebenen Normalgewichtsmenge überschreiende Vervielfältigung in so lange beibehalten werden muß, bis sich aus der Vervielfältigung der Gewichtsmenge und der Ermäßigung des Preises ein Plus des achtfachen Betrags berechnen läßt, was erst bei der zehnfachen Vervielfältignng eintritt, so daß die 8 — 10fache Gewichtsmenge den achtfachen Betrag des angegebenen Normalpreises kostet. Zur Erklärung mögen folgende Beispiele dienen:-

1) Von Chloralhydrat kostet eine jede Quantität unter und bis incl. 6 Decigramm 3 Pf.; 8 Decigramm 4 Pf., ein jedes Gramm bis incl. 8 Gr. je 5 Pf., jede Quantität zwischen 8 — 10 Gr. je 40 Pf., und jedes weitere Gramm je 4 Pf.
2) Von Argent. nitric. cryst. kostet eine jede Quantität unter und bis incl. 6 Centigramm 3 Pf., 8 Centigramm 4 Pf., ein jeder Decigramm bis incl. 8 Decigramm je 5 Pf., jede Quantität zwischen 8—10 Gramm 40 Pf., und jedes weitere Gramm 4 Pf.
3) Von Jodoformium kostet eine jede Quantität unter und bis incl. ein Decigramm 3 Pf., ein jedes Decigramm je 3 Pf., ein jedes Gramm bis incl. 8 Gramm 30 Pf., und jede Quantität von 9 und 10 Gr. 2 M. 40 Pf., und jedes weitere Gramm je 24 Pf.

Eichstädter Apotheker-Zeitung 1878 Nr. 44.

Eine weitere officielle Verbreitung hat aber diese höchste Erläuterung nicht gefunden.

Zu dem Zwecke, theils auch die Preise derjenigen gangbaren Arzneimittel festzustellen, welche in die Pharm. germ. und in die Arzneitaxe f. d. K. B. nicht aufgenommen sind, theils eine möglichst gleichmäßige Deutung und Uebung der Bestimmungen der Arzneitaxe herbeizuführen, da dieselben trotz ihrer Einfachheit und Präcision schon manchmal zu Controversen Veranlassnng gegeben haben, hat der Apotheker Dr. Carl Bedall in München im Verlag von Julius Grubert daselbst eine Schrift unter dem Titel: Ergänzungstaxe und Erläuterungen zur Arzneitaxe für das Königr. Bayern 1877 herausgegeben, und ist dieselbe den Betheiligten, insbesondere auch den amtlichen Aerzten und Besitzern von Handapotheken durch das Amtsblatt d. k. St.-M. d. J. 1877 Nr. 19 empfohlen worden.

Auch erschien in demselben Verlag eine Handverkaufstaxe für Apotheker von Dr. Bedall, 1876.

Nach den „Allgemeinen Bestimmungen zur Medicinaltax-Ordnung," einer Art Einführungsverordnung über Berechnungsmodus bei Mini-

malpreisen, Abrundungen rc. ist der Preis einer gefertigten Arznei, auch wenn die Recepte bei erfolgender Bezahlung zurückgegeben werden, jederzeit auf dem Recepte zu bemerken. Ueberschreitung der Taxe ist verboten und hat vorkommenden Falles gemäß § 148 Nr. 8 d. R.-G.-O. Bestrafung zu erwarten.

Wenn ein Apotheker Recepte, die er nach einem Abkommen auf Rechnung der Armen- und Dienstboten-Krankenkasse auszuführen, und wornach er die vorbereiteten Medicamente an die Kranken zu verabreichen hatte, durch Umwandlung der vorgeschriebenen Gewichtszahlen in höhere gefälscht, und so die Taxen erhöht hat, und diese Recepte mit beigefügter Rechnung zur Auszahlung präsentirt hat, und durch diese Täuschung Zahlung erlangt, somit einen rechtswidrigen Vermögensvortheil sich verschafft hat, (Betrug § 263 d. R.-Str.-G.-B.) so sind diese Recepte als beweiserhebliche Urkunden anzusehen, und werden selbige sogar zu öffentlichen Urkunden durch eine darauf gebrachte behördliche Attestation. § 267 d. Str.-G.-B. f. d. d. R.

Erkenntniß des sächsischen Ober-Appellationsgerichts vom 12. Mai 1873. Zeitschrift f. Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft 1874 Bd. III S. 129.

Die Bezirksärzte haben über die Einhaltung der Arzneitax-Ordnung zu wachen, und demnach alle Apothekerrechnungen, welche von öffentlichen Kassen, sowie von Wohlthätigkeits-Stiftungen bezahlt werden sollen, oder auf dem Wege der Beschwerde von Privaten zur Verhandlung kommen, auf Grund der vorgelegten Originalrecepte zu revidiren.

Minist.-Entschl. v. 1. Dec. 1856, die Revision der ärztlichen Deservitenrechnungen betr., Kr.-A.-Bl. f. Ob.-Bayern 1856 S. 1984 (Vorschrift, daß dem Gerichtsarzte, in dessen Sprengel der Kranke behandelt wurde, die Prüfung der Rechnungen zusteht).
Entschl. der kgl. Regg. von Unterfranken vom 23. April 1867, die Revision der Medicamenten Rechnungen betr. Aerztl. Int.-Bl. 1867 S. 297.

Bezüglich der Versorgung der erkrankten Armen mit den benöthigten Arzneien steht als oberster Grundsatz fest, daß für deßfalls vor den Gerichten eingeklagte Zahlungsrückstände bei dem Mangel eines Executionsobjekts eine Verbindlichkeit der Armenpflegen nicht besteht, sondern eine Versorgung in jedem einzelnen Falle, auch wenn er conscribirte Arme betrifft, durch die Vermittlung der gemeindlichen Armenpflege zu geschehen hat, und die Zahlungsverbindlichkeit der Armenfonds für Arzneien folgeweise dadurch bedingt erscheint, daß die letztern durch die Fürsorge der Armenpflegen nach den dafür örtlich getroffenen Einrichtungen geliefert worden sind, oder nach Art. 10 Abs. II Ziff. 2, Art. 12 Ziff. 2 und Art. 17 Abs. IV und V des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869. (S. ob. S. 128,) und § 19 Ziff. 2 der K. A.-V. vom 25. April 1877, die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betr. in Dringlichkeitsfällen, in welchen die vorherige Anzeige über zu leistende Hilfe bei dem Armenpflegschaftsrath des Ortes der Hilfeleistung (worunter die Aufenthaltsgemeinde, nicht die Heimathsgemeinde des Kranken zu verstehen ist) nicht statt finden konnle, die Anzeige an diesen Pflegschaftsrath innerhalb längstens 48 Stunden nach dem Beginne der Hilfeleistung erstattet wurde.

Minist.-Entschl. v. 30. Decbr. 1831, Bezahlung der Apothekerrechnungen betr. Döll. V. S. Bd. XIII, S. 508.

Minist.-Entschl. v. 25. Juni 1845 u. 28. Aug. 1840, Vollzug des § 34 Ziff. 6 der A.-O modo § 19 Ziff. 2 l. c. Döll. V.-S. Bd. XXVI, S. 657—660. Hoffmann Civ.-Med.-Wesen Bd. II S. 635.

Entschl. d. k. Regg. von Niederbayern vom 12. Jan. 1864 und der k. Regg. von Oberbayern vom 9. Februar 1864, Kur- und Verpflegskosten betr. Aerztl. Int.-Blatt 1864, S. 49. Kreis-Amtsbl. für Oberbayern 1864, S. 416.

Eine Verfügung, daß nur jene Medicamente unentgeldlich an kranke Arme abgegeben werden sollen, welche von dem aufgestellten Armenarzte ordinirt sind, würde von dem Zwecke der Aufstellung der Armenärzte nicht geradezu bedingt sein. Nur die in den öffentlichen Anstalten untergebrachten Armen sind ausschließlich von dem Armenarzte zu behandeln, den Hausarmen ist es gestattet, auch die Hilfe anderer, zu ihrer unentgeldlichen Behandlung bereitwilliger Aerzte anzurufen, wobei die örtlichen Controle-Vorschriften und die Revisionen der Apothekerrechnungen Garantie zu bieten haben, daß nur berechtigte Individuum zum unentgeldlichen Bezuge der Medicamente zugelassen werden, und in den Ordinationen keine Ungebühr Platz greife.

Minist.-Entschl. v. 4. März 1839, Behandlung der armen Kranken in N. betr. Döll. V.-S. Bd. XXVI S. 655.

Die Apotheker-Gremien (§§ 36 ff. d. A.-O.), deren für jeden Regierungsbezirk ein eigenes besteht, haben zu ihren Zwecken: wissenschaftlichen Betrieb des Apothekerwesens, Anzeige wahrgenommener Mißstände, gutachtliche Anträge in Apothekerangelegenheiten, Unterstützung bedürftiger Gewerbsgenossen, Verwaltung des Vereinsmögens. Sie bestehen aus sämmtlichen Apothekern des Kreises, und erfüllen ihre Aufgabe durch einen Ausschuß, der aus einem Vorstande mit 3—4 Beisitzern bestehend seinen ständigen Sitz in der Kreishauptstadt hat, und alljährlich eine Generalversammlung unter dem Vorsitze des Kreismedicinalraths abhält, der im Bedürfnißfalle auch der Gewerbereferent der Kreisregierung beiwohnt, in welcher alle Vereinsgegenstände besprochen, Anträge gestellt, und die Beschlüsse gefaßt werden. Die Ausschüsse führen eigene Siegel.

Die k. Kreisregierungen haben die von den Gremien an sie erstatteten Anzeigen wahrgenommener Mißstände und sonstigen gutachtlichen Anträge zu verbescheiden resp. dem k. Staatsministerium d. J. vorzulegen; sie haben ferner im Berufungsfalle hinsichtlich der Festsetzung des geringeren Umfangs der Apparate und Utensilien, sowie des jederzeit bereit zu haltenden Arzneivorraths für Apotheker mit geringerem Absatze und Filialapotheken nach Vernehmung des Kreismedicinal-Ausschusses zu entscheiden; über den Vollzug der Visitationen zu wachen, außerordentliche Visitationen durch die Kreismedicinalräthe anzuordnen und die Visitationsprotocolle auf Grund vorheriger Einvernahme des Kreismedicinal-Ausschusses zu verbescheiden.

Auszug aus dem Haupt-Sachregister zum Bundes- bezw. Reichsgesetzblatte von 1867—1876.

Apotheken. — Verkauf von Heilmitteln in denselben. (V. v. 25. März 1872) 72. 85. (Berichtigung hiezu 72 S. 136.) (V. v. 4. Januar 1875) 75. 5.

Apotheken. — Anwendung von Präcisionswagen in denselben. (Bekanntm. v. 1. Mai 72) 72. Beil. z. Stück 14.

Apotheker. — 1) Dieselben haben den Nachweis der Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbs zu führen. (G. v. 8. Juli 68 § 2) 68. 406. — Approbation derselben (G.-O. v. 69 § 29) 69. 252. — Zentralbehörden, welche zur Ertheilung der Approbation befugt sind. (Bekanntm. v. 25. Nov. 69) 69. 635. (Bekanntm. v. 9. Dec. 69) 69. 688.

Approbationen für Apotheker aus Bayern. (Bekanntm. v. 28. Juni 72) 72. 243.

Aenderung der Bestimmungen über die Prüfung derselben. (Bekanntm. v. 15. Juli 73) 73. 299.

Erlaß anderweitiger Vorschriften über die Prüfung. (Bekanntm. vom 5. März 75) 75. 174.*)

2) Inwieweit die Gew.-O. auf sie Anwendung findet (G.-O. v. 69 § 6) 69. 246.

Ihre Befugniß zur Annahme von Gehilfen und Lehrlingen. (G. v. 8. Juli 68 § 6 Ziff. 5) 68. 407. (G.-O. v. 69 § 41) 69. 255. — Verhältniß derselben zu ihren Lehrlingen (G.-O. § 126) 69. 273. — Taxen der Apotheker das. § 80 (69. 264.)

Betrieb des Apothekergewerbes ohne Approbation. (Ges. v. 15. Juli 1872 § 3) 72. 351.

3) Bestrafung derselben wegen unbefugter Offenbarung von Privatgeheimnissen (St.-G.-B. v. 70 § 300) 70. 253. (St.-G.-B. v. 71 § 300) 71. 184. (St.-G.-B. v. 76 § 300) 76. 97.

Apothekerwaaren. S. Apotheken.

Besteuerung derselben bei der Einfuhr über die Gränze. (Zolltarif vom 23. Mai 70, Abth. I Nr. 5) 70. 148. (Zolltarif v. 12. Juli 1873 Abth. I Nr. 5) 73. 248.

Für Bayern unverbindliche Erlasse der Reichs-Normal-Eichungs-Commission:

Medicinalgewichte — Eichung derselben. (Eich.-O. v. 16. Juli 69, §§ 30. 54.) 69. Beil. z. St. 32, S. XVII. (Bekanntm. v. 16. Dec. 69 C. 2) 69. 699. Dieselben als Präcisionsgewicht, (Bek. v. 6. Mai 71) 71. Anlage z. St. 23.

Medicinalwaagen. — Eichung ders. (wie oben §§ 38. 39.) 69. Beil. z. St. 32 S. XXI.

Eichgebühren dafür (Taxe v. 12. Dec. 69. VIb) 69. Beil. z. St. 40 S. VI.

*) (Bekanntm. v. 15. Juli 73) 73. 299.

Fehlergrenze bei der Stempelung. (Bekanntm. v. 6. Dec. 69. F. 2) 69. 700.

Präcisionswaagen in Apotheken. (Bekanntm. v. 1. Mai 72) 72. Beil. z. Stück 14.

Präcisionsgewichte. — Eichung derselben. (Eichordnung v. 16. Juli 1869 §§ 28—30. 54) 69. Beil. z. St. 32 S. XVI. (Bekanntm. vom 6. Dec. 1869 C 2) 69. 699. Eichgebühren dafür (Taxe v. 12. Dec. 1869, V 2) 69. Beil. z. St. 40 S. V.

Präcisionswaagen. — Eichung derselben. (Eichordnung v. 16. Juli 1869 §§ 38. 39) 69. Beil. z. St. 32 S. XXI. (Bekanntm. v. 6. Dec. 1869 F. 2) 69. 700. Eichgebühren dafür (Taxe v. 12. Dec. 1869 VI b) 69. Beil. z. St. 40 S. VI.

Präcisionswaagen in Apotheken. (Bekanntm. v. 1. Mai 1872) 72. Beilage z. St. 14.

Leichenschau, Begräbnißstätten, Rettungsanstalten.

Die Aufstellung der Leichenschauer und ihrer gleichzeitig zu bestimmenden Stellvertreter erfolgt durch die Distriktspolizeibehörden im Benehmen mit den Bezirksärzten. Dieselben sind nach vorgenommener Verhandgelübdung oder nach Erinnerung an ihre allenfalls bereits geschehene Verpflichtung den Pfarrämtern und in den Gemeinden öffentlich bekannt zu machen. Diese Aufstellung geschieht nach Gemeinden oder (ausnahmsweise) durch Verbindung mehrerer benachbarter Gemeinden zu einem Leichenschaudistrikte, wobei aber darauf zu sehen ist, daß stets für eine ganze Pfarrei der nämliche Leichenschauer aufgestellt werde. Ueber die Organisation der Leichenschaudistrikte ist von der Distriktspolizeibehörde und dem Bezirksarzte Uebersichtstabelle zu führen.

Zur Leichenschau ist, abgesehen von den mit Hausärzten versehenen öffentlichen Anstalten, zunächst der Bezirksarzt, sodann die praktischen Aerzte, in deren Ermanglung oder Verhinderung Landärzte, Chirurgen oder Bader, wenn auch letztere fehlen, verlässige Barbiere oder unbescholtene und schreibekundige Gemeindeglieder — zu berufen; die letzteren hat der Gerichtsarzt zuvor an Leichen zu unterrichten und wiederholt zu prüfen, wobei vorzugsweise auf ausgediente Sanitätssoldaten Bedacht genommen werden soll, da diese und die militärischen Krankenwärter theoretischen und praktischen Unterricht über die Kennzeichen des Todes, und über das Rettungsverfahren bei Scheintodten erhalten, so daß sie nur mehr über die formelle Seite des Leichenschaudienstes zu unterrichten sind. Bei der Konkurrenz zwischen praktischen Aerzten und dem unterärztlichen Personale in vom Wohnsitze des praktischen Arztes entfernten Orten kommt die Entfernung und die größere oder geringere Belastung des Publikums in Anschlag. — Die Leichenschau ist zweimal vorzunehmen. Die II. Leichenschau kann wegen örtlicher Verhältnisse durch die Kreisregierungen, K. d. J., erlassen werden. Die Anzeigepflicht der Todtenbeschauer ist durch Art. 43 der Pol.-St.-G.-B., die sonstige Anzeigepflicht bei Todfällen durch das R.-G. über die Beurkundung des Personenstands v. 6. Febr. 1875. (Aerztl. Int.-Bl. 1875 Nr. 52 und 1876 Nr. 1), endlich durch die Ausführungsverordnung des Bundesraths hiezu vom 22. Juni 1875 (Amtsbl d. k. St.-M. d. J. Nr. 47) und die k. b. Bekanntmachung vom 13. Dec. 1875 (ibid. Nr. 54) geregelt.

Zu Art. 43 des Pol.-St.-G. Es ist nicht Beruf des Todtenbeschauers oder Leichenreinigers, zu beurtheilen, ob ein verdächtiger Todesfall als Verbrechen oder Vergehen, als Produkt einer dolosen oder culposen Handlung oder

eines Unglücksfalles anzusehen sei. Sobald ein Todfall vorliegt, der den Verdacht eines gewaltsamen Todes erregt, muß die Anzeige erstattet werden, selbst wenn es glaubhaft sein sollte, daß derselbe durch einen Unglücksfall veranlaßt sei.

Abs. 2. Erfolgt die Entdeckung erst, nachdem eine Sektion bereits begonnen war, so muß die Fortsetzung sofort unterlassen, und die gesetzliche Anzeige erstattet werden (Edel.)

Die Pfarrer oder die Standesämter haben die gesammelten Todtenscheine vierteljährlich dem Bezirksarzte zu übersenden.

Vom Todtenschauregister, welches der Leichenschauer zu führen hat, ist in einzelnen Kreisen gleichfalls vierteljährlich eine Abschrift an denselben einzusenden.

Den Kreisregierungen obliegt es, die für die Leichenschau zu verabreichenden Gebühren für jede Gemeinde nach Maßgabe der Oertlichkeit festzustellen, und sind dieselben für Arme aus den Armen-Fonds und Wohlthätigkeitsstiftungsmitteln zu bestreiten.

Minist.-Entschl. v. 6. Aug. 1839, organische Bestimmuugen über die Leichenschau mit der Instruktion für die Leichenschauer. Hoffmann III S. 130. Döll. XXX S. 239. Kreisamtsbl. f Oberb. 1861 S. 1302.

Minist.-Entschl. v. 17. April 1849, die Reihenfolge des Personals der Leichenschau betr. Hoffmann III S. 143. Döll. XXX S. 251.

Minist.-Entschl. v. 20. Dec. 1869, Verwendung von Sanitätssoldaten rc. betr. Kr.-A.-Bl. f. Oberbayern 1869 Nr. 115, f. Niederbayern 1870 Nr. 1, f. Schwaben 1869 S. 2115, Aerztl. Int.-Bl. 1870 Nr. 23.

Ueber die Todtenschauscheine als Material zur Anfertigung der Tabellen über die Todesursachen, und die Aushändigung der Formularien dieser an das Leichenschaupersonal vgl.

Entschl. d. k. St.-M. d. J. vom 21. Febr. 1869, statistische Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung betr. Aerztl. Int.-Bl. 1869 Nr. 15, Kr.-A.-Bl. für Oberbayern 1869 S. 431.

In Folge einer Revision dieser Leichenschau-Ordnung und Instruktion wurden im Hinblicke auf eine höchste Minist.-Entschl. vom 4. Juni 1860 für die einzelnen Regierungsbezirke zum Vollzuge der Leichenschau und Regulirung der Gebühren folgende Entschließungen erlassen:

Entschl. d. k. Reg. v. Oberbayern v. 14. Juni 1860. Aerztl. Int.-Bl. S. 373. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 1081.

Entschl. d. k. Reg. v. Mittelfranken v. 20. Okt. 1860. Aerztl. Int.-Bl. S. 625. Hoffmann III S. 140.

Entschl. d. k. Reg. v. Unterfranken v. 4. Dec. 1861. Aerztl. Int.-Bl. 1861 S. 738. Hoffmann III S. 149.

Ausschreibung d. k. Reg. v. Schwaben u. Neubg. v. 18. Juni 1861, die Gebühr für die Leichenschau bei Kindern betr. Aerztl. Int.-Bl. 1861 S. 369.

Entschl. d. k. Reg. v. Oberb. v. 6. April 1865, Ersatz der Leichenschau bei dem durch die Freizügigkeit der Aerzte bedingten Wechsel betr. Aerztl. Int.-Bl. 1865 S. 217. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 777.

Ausschreibung d. k. Reg. v. Schwaben und Neubg. v. 4. Dec. 1875, Gebühren betr. Kr.-A.-Bl. 1875 S. 1289.

Entschl. d. k. Reg. v. Oberfranken v. 2. Juli 1869, Schriftchen bei Brügel in Ansbach. K.-A.-Bl. 1869 S. 902.

Entschl. der k. Reg. v. Oberfranken, Leichenordnung v. 10. Mai 1876. Kreis-Amtsbl. 1876 S. 265.

Ausschreibung d. k. Reg. d Oberpfalz v. J. 1871, Leichenschau und Vornahme von Beerdigungen betr. Kr.-A.-Bl. 1871 S. 1316.

Ausschreibung ders. Regierung v. J. 1875. Kr.-A.-Bl. 1875 S. 1004.

Entschl. d. k. Reg. v. Niederbayern v. 13. Mai 1873, Leichenschau betr. Kr.=A.=Bl. 1873 Nr. 41.

Ausschreibung derselben Regierung v. J. 1876, Leichenschaugebühren betr. Kr.=A.=Bl. Nr. 9.

Ueber die Leichenschau bei neugebornen Kindern, dann bezüglich der Kinder, welche in Folge wahrscheinlicher Vernachlässigung gestorben sind, bestehen:

Minist.=Entschl. v. 11. März 1843, und Minist.=Bekanntmachung v. 18. Juni 1862 (Aerztl. Int.=Bl. S. 378. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 1674), Beschränkung der Leichenschau auf im oder nach zurückgelegtem 6. Monate der Schwangerschaft geborene Kinder. (Hoffmann III S. 141. Döll. XXX S. 250.)

Entschl. d. k. Reg. v. Niederb. v. 14. Dec. 1856, die Leichenschau der unreifen und angeblich todtgebornen Kinder betr. Aerztl. Int.=Bl. 1857 S. 102. Hoffmann III S. 145.

Entschl. d. k. Reg. v. Oberb. v. 19. Juli 1856, Vernachlässigung kleiner Kinder betr. Aerztl. Int.=Bl. S. 373. Kreisamtsbl. f. Oberbayern S. 1129. Hoffmann III S. 144.

Der Fußsohlenschnitt ist für die Hospitäler sowohl als in der Privatpraxis nur in jenen Fällen anzuwenden, in denen die Erlaubniß zu einem früheren, als gewöhnlich vorgeschriebenen Begräbnisse nachgesucht wird.

Minist.=Entschl. v. 1. Nov. 1841 und 30. Okt. 1848. (Hoffmann III S. 151. Döll. XXX S. 248, 251.)

Die Errichtung von Leichenhäusern in den größeren Gemeinden wurde den Regierungen und Distriktspolizeibehörden wiederholt eindringlichst empfohlen. Minist.=Entschl. vom 4. Dec. 1841.

Selbstmörder sind auf dem gewöhnlichen Kirchhofe zu begraben. Verordn. v. 29. Mai 1809. Reg.=Bl. S. 865.

Bei der Auffindung einer Leiche hat die Ortspolizeibehörde unter Anordnung der Bewachung oder sicheren Unterbringung des Leichnams und Bedachtnahme, daß die Spuren, welche zur Erforschung der Todesursache dienen können, ungeändert erhalten bleiben, und unter Darlegung der in Erfahrung gebrachten Umstände Anzeige zu erstatten:

I. beim Verdachte eines Verbrechens oder Vergehens an das Stadt= und Landgericht, zu dessen Gerichtsbezirk der Auffindungsort der Leiche gehört, oder, wenn der Sitz des Stadt= oder Landgerichts mit jenem des Bezirksgerichts zusammenfällt, an den Untersuchungsrichter am Bezirksgerichte;

II. bei Gewißheit der Selbstentleibung oder eines ohne schuldhaftes Verhalten eines Dritten herbeigeführten Unglücksfalls an die zuständige Distriktspolizeibehörde;

III. in allen übrigen Fällen an den Vertreter der Staatsanwaltschaft am Stadt= oder Landgerichte.

Entschl. d. k. Staatsminist. der Justiz und des Innern v. 6. April 1863, das Verfahren und die Zuständigkeit bei Auffindung von Leichen betr. Kreisamtsbl. für Oberbayern 1863 S. 743. R.=Str.=P.=O. § 157.

Den Juden kann zwar ihrer Bitte, die Zeit der Beerdigung ihrer Todten auf 24 Stunden festzusetzen, allgemein und unbedingt, als den allgemeinen Vorschriften entgegen, nicht stattgegeben werden, wohl aber ist in Gemäßheit der Minist.=Entschl. vom 14. Mai 1825 und vom 25. Juli 1830

die polizeiliche Bewilligung zur Beerdigung nach Ablauf von 24 Stunden in dem Falle nicht ausgeschlossen, wenn nach vorgenommener zweifacher Todtenbeschau die unzweifelhaften Beweise des wirklich erfolgten Todes erhoben worden sind. (Döll. V.-S. Bd. XV S. 149, 152. Hoffmann E.-M.-W. III. S. 640.)

Die Uebertretungen in Bezug auf Leichen bestehen in:

1) vorzeitiger Beerdigung, § 367 Ziff. 2 d. R.-St.-G.-B., Beerdigung vor Ausfertigung des Todtenscheines und der Erlaubniß des Standesbeamten; als die Person, welche die Beerdigung vornimmt, ist bei kirchlichen Beerdigungen der betr. Seelsorger, bei Beerdigungen ohne Mitwirkung eines solchen der Todtengräber zu betrachten. Diese Bestimmung gilt übrigens nur für öffentlich vollzogene Beerdigungen; heimliche Bestattung einer Leiche fällt unter § 367 Ziff. 1 des R.-St.-G.-B.

2) Leichenöffnung, ehe die erste Leichenschau stattgefunden hat, und Kennzeichen des erfolgten Todes eingetreten sind. Art. 60 d. P.-St.-G.-B.

Minist.-Entschl. v. 8. Juni 1842, Vornahme von Leichenöffnungen betr. Hoffmann III S. 140. Döll. V.-S. XXX S. 249.

3) Wissentlich falsche Angaben über Zeit oder Art des eingetretenen Todes bei der Todtenschau. Art. 60 Abs. 2 des Pol.-St.-G.-B.

Falsche Einträge in den Todtenschauscheinen bilden das Vergehen der falschen Beurkundung im Amt nach § 348 mit 359 des R.-St.-G.-B., der Leichenschauer mag auch nur ein einfacher Bader sein. Aerztl. Int.-Bl. 1874 S. 411, 1876 Nr. 18.

4) Unerlaubter Leichentransport, Art. 61 Ziff. 1 d. P.-St.-G.-B.

5) Unerlaubte Beerdigung an einem andern Orte, als auf einem öffentlichen Kirchhofe rc. ibidem Ziff. 2.

6) Verletzungen der ortspolizeilichen Vorschriften oder in Ermangelung solcher der distriktspolizeil. Anordnungen in Bezug auf Leichenordnungen rc., ibidem Ziff. 3.

Zu Art. 61 Ziff. 1. Im Uebertretungsfalle trifft die Strafe sowohl denjenigen, der die Handlung ausführt, oder durch seine Dienstleute ausführen läßt, als auch denjenigen, welcher den Transport durch einen Dritten vornehmen läßt.

Ziff. 2. Die Bewilligung von Ausnahmen durch Gestattung besonderer Begräbnißplätze, sei es im Freien oder in Grüften rc. erfordert die spezielle oberpolizeiliche Genehmigung, deren Ertheilung nach Verordnung über die Geschäftsvereinfachung vom 10. August 1848 Ziff! II in die Kompetenz der Kreisregierungen gelegt ist.

In der Pfalz Art. 14 des Dekrets vom 23. Prair. XII.

Ziff. 3 betrifft oberpolizeiliche Vorschriften über Beerdigungen zu unpassenden Tageszeiten, die Beschleunigung derselben während der Dauer ansteckender Krankheiten, die Verhütung des zu frühen Aufbrechens bereits gebrauchter Gräber, Anlage und Benützung von Grabgewölben und Familiengrüften; Anlage, Tiefe und Breite der Gräber, Entfernung derselben von einander, Versenkung ausgegrabener Todtenreste.

Durch Leichenordnungen, die mit oberpolizeilichen Vorschriften nicht im Widerspruche stehen dürfen, können für die Aufrechthaltung der Ordnung bei Leichenzügen, die Art des Leichentransports, Ordnung, Reihenfolge und Numerirung der Gräber, Aufstellung von Grabdenkmalen, Bepflanzung der Gräber, Wiederausgrabung von Leichen, Bekleidnng derselben, Beschaffenheit der Särge, Eröffnung derselben auf dem Begräbnißplatze, Aufstellung von Todtengräbern, Anfertigung von Grabregistern, Benützung der Leichenhäuser entsprechende Vorkehrungen getroffen werden.

Ueber Zeit, Ort und Art der Begräbnisse:

Oberpol. Vorschr. zu Art. 61 Ziff. 3, des Pol.-Str.-Ges.-B. der kgl. Reg. von Mittelfranken v. 20. Okt. 1865. Aerztl. Int.-Bl. S. 642; d. k. Reg. v. Niederbayern v. 31. März 1874, Kreisamtsbl. f. N.-B. 1874 Nr. 28.

Das Beerdigen von Leichen in offenen Särgen ist allgemein untersagt.

Kr.-Int. Bl. f. Oberb. 1845 S. 1930.

Ueber die Anwendung der schwefligen Säure (Schwefelräucherungen) als Desinfectionsmittel in Leichenhäusern. S. Aerztl. Int.-Bl. 1876 Nr. 38—40.

Die Leichen- und Trauerordnung der churfürstlichen Landesdirektion vom 27. Juni 1805 für die Städte des Fürstenthums Würzburg ist nicht mehr anwendbar. —

Zur Reinigung, Zurichtung und Wart der Leichen behufs der Beerdigung sind die sog. Seelnonnen aufgestellt, ursprünglich (13. Jahrh.) Klöster zur Pflege der Kranken und Sterbenden. Art. 152 Abs. 2 d. Pol.-Str.-G.-B.

Oberpol. Vorschriften d. k. Regg. von Ob.-Bayern v. 1. Juli 1872, über Verbringung von Leichen vom Sterbeorte an den außerhalb desselben befindlichen ordnungsmäßigen Begräbnißplatz. Kr.-A.-Bl. S. 1433.

7) Das Strafgesetzb. f. d. d. R. verpönt in § 168 das unbefugte Wegnehmen einer Leiche aus dem Gewahrsame der dazu berechtigten Person und das Zerstören oder Beschädigen von Gräbern und

8) in § 367 Ziff. 1 das Beerdigen oder Beiseiteschaffen eines Leichnams ohne Vorwissen der Behörde und die unbefugte Wegnahme eines Theils einer Leiche.

Die unbefugte Wegnahme einer Leiche oder von Theilen einer solchen kömmt besonders bei deren Benützung zu wissenschaftlichen Zwecken von Seite der Studirenden oder Aerzte vor § 367 Ziff. 1 gilt namentlich auch vom Abscheidenden der Haare.

Das Beerdigen ohne Vorwissen der Behörde trifft besonders bei Verunglückten, Selbstmördern 2c. 2c., wie das Beiseiteschaffen eines Leichnams bei neugebornen Kindern durch unverehelichte Frauenspersonen zu. Eine Mißgeburt, Mola, der die menschliche Form und Bildung abgeht, wird vom Richter nicht für einen Leichnam erklärt werden. Der Begriff des „Leichnams" setzt ferner voraus, daß die Geburt kein Abortus, aber auch nicht eine Leibesfrucht von 4 — 5 Monaten gewesen sei; die Leichenschau hat bei Kindern nur dann einzutreten, wenn die Frucht in einem Alter von 6 Monaten von der Mutter getrennt wurde, weil erst mit diesem Zeitpunkte Lebensfähigkeit vorhanden sein kann. (Minist.-Entschl. v. 11. März 1843, Leichenschau bei Neugebornen betr. S. S. 260).

Zu dem Beiseiteschaffen wird ein absichtliches Handeln, um den Leichnam den Augen Anderer zu entziehen, erfordert, was mit dem bloßen Verstecken eines außerehelich gebornen Kindes im Bette nicht sattsam ausgedrückt wäre.

Den Leichentransport an einen anderen Ort im Inlande oder in das Ausland regelt die

Bekanntmachung v. 27. Sept. 1862, die Gesuche um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche von dem Sterbeorte an einen andern als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung betr. Aerztl. Int-Bl. 1862 S. 589. Reg.-Bl. S. 2245. Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 2421, ergänzt durch

Bekanntmachung vom 4. Mai 1864, dess. Betr. Aerztl. Int.-Bl. 1864, S. 264, Kreisamtsbl. f. Oberb. S. 1121 und

Bekanntmachung v. 11. Febr. 1867 und 31. Dec. 1874 (Königr. Sachsen betr.) Aerztl. Int.-Bl. 1867 S. 121, Ges. u. V.-Bl. 1875 Nr. 2. 1878 Nr. 25 u. 33

wonach die Bewilligung von den Distriktspolizeibehörden, in Ausnahmsfällen bei Verbringung einer Leiche ins Ausland unter Zustimmung der betr. Landesregierung, auf Grund eines bezirksärztlichen Zeugnisses auszugehen hat, worin die Bedingungen, unter welchen der Transport im Inlande oder in das Ausland stattfinden darf, anzugeben sind.

Geschieht der Transport vom Sterbeorte aus unmittelbar zum Friedhofe eines anderen Ortes, so kann auf Begutachtung des betr. Bezirksarztes die Verwendung eines an den Fugen gut verpichten Sarges aus weichem Holze gestattet werden, so fern der Tod nicht an einer ansteckenden Krankheit erfolgt, und dabei nach der Entfernuug des Beerdigungsortes, sowie nach der eintretenden Ueberbringungsweise der Leiche anzunehmen ist, daß ein solcher Sarg einen ausreichend sichern Verschluß bildet. —

Ueber die Unterbringung der von auswärts zur Beerdigung angekommenen Leichen

Entschl. der k. Regierung von Mittelfranken vom 18. März 1859. Aerztliches Int.-Bl. S. 161.

Ueber die mit der Abführung einer Leiche zugleich verbundene Ausgrabung.

Entschl. der k. Reg. v. Niederbayern vom 27. März 1855 Hoffmann C.-M.-W. Bd. III S. 168.

Die Gesuche um Ertheilung polizeilicher Genehmigung zu einem Leichentransport unterliegen der Stempelpflicht § 2 der Bekanntmachung v. 16. Febr. 1876. Ges. u. V.-Bl. 1876 S. 211.

Die Beförderungsbedingungen der Leichen auf Eisenbahnen sind folgende:

Die Beförderung wird nur mit einem Begleiter, welcher ein Fahrbillet zu lösen hat, zugelassen. Der luftdicht geschlossene Sarg muß sich in einer Kiste befinden. Die Fracht wird vorausbezahlt, und muß die polizeiliche Erlaubniß beigebracht werden.

Betriebsreglement f. die Eisenbahnen Deutschlands § 34 Gesetz- u. Verordnungs-Blatt 1874 Nr. 30.

Ueber Ausgrabung und Transport von Choleraleichen S. 118.

Die oberste Aufsicht auf die Begräbnißstätten und die Sorge für deren zweckmäßige Anlegung und nothwendige Erweiterung oder Verlegung steht den Kreisregierungen, die direkte Ueberwachung den Distriktspolizeibehörden unter

Einholung des Gutachtens der Bezirksärzte über Lage, Größe und Bodenbeschaffenheit des Platzes zu.

Uber Anlage und Erweiterung von Friedhöfen:

Bei der Instruction von Anträgen auf Verlegung oder neue Anlage von Kirchhöfen ist außer der finanziellen und baulichen Frage zunächst die Lage des Begräbnißplatzes, seine Bodenbeschaffenheit, Tiefgründigkeit, die Voraussetzung einer längeren oder kürzeren Verwesungszeit, das Nichtbestehen von Ueberschwemmungsgefahr zu konstatiren, die Größe des Platzes nach der Zahl der durchschnittlichen Todeszahl vorausgegangener Jahre zu bemessen, und dabei der Raum für Wege sowie ein Reserveplatz für Fälle außerordentlicher Sterblichkeit in Anschlag zu bringen.

Die Errichtung von Gebäuden auf Kirchhöfen ist an die allerhöchste Genehmigung gebunden.

Hiernach können die Kreisregierungen K. d. J. die Erweiterung oder Schließung und Verlegung eines Friedhofs, wenn eine solche Maßregel aus sanitätspolizeilichen Gründen geboten zu sein scheint, bei den betreffenden Unter-Behörden anregen und denselben für die weitere Behandlung der Sache Directiven ertheilen; diese Behörden haben jedoch, wenn die Nothwendigkeit einer Erweiterung oder der Schließung und Verlegung eines Friedhofs von den Betheiligten bestritten wird, und sohin über diese Frage eine Entscheidung zu erlassen ist, hierüber in erster Instanz Beschluß zu fassen.

Minist.-Entschl. (Generale) v. 14. Aug. 1865, die Anlage und Erweiterung von Friedhöfen betr. Aerztl. Int.-Bl. 1865 S. 509. Kreisamtsbl. f. Ob.-Bayern S. 1625.

Entschl. d. k. Regg. der Pfalz v. 17. Juli 1869, die Anlage und Erweiterung von Begräbnißplätzen betr. Aerztl. Int. Bl. 1869 Nr. 33.

Minist.-Entschl. vom 4. Decbr. 1877, die Aufsicht auf die Begräbnißorte betr. Amtsbl. d. k. St.-M. d. J. 1877 S. 382.

Ueber die Verderbniß des Brunnenwassers durch die Nähe der Kirchhöfe. Aerztl. Int.-Bl. 1872 S. 450.

Ueber Massen-Exhumation. Aerztl. Int.-Bl. 1869 S. 50.

Die Errichtung von Grüften auf Friedhöfen oberhalb der Erdoberfläche ist mit den nachtheiligsten Folgen verknüpft, da sie nicht nur stets, besonders in der heißen Jahreszeit, eine mephitische Luft in ihrer Umgebung verbreiten, sondern auch bei ihrem Oeffnen zum Behufe der Beisetzung von Leichen lebensgefährliche Zustände, selbst den Tod herbeiführen, sowie Krankheiten erzeugen und verbreiten können. Nicht weniger nachtheilig sind aber auch die ausgemauerten Gräber oder Grüfte in der Erde, namentlich wenn sie für mehrere Leichen angelegt, und mit Luftlöchern versehen werden, aus denen sich die Verwesungsdünste auf die Umgebung ergießen.

Durch höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des J. vom 27. Januar 1855 wurde die Anlegung und Fortbenützung unterirdischer Grüfte unter der Voraussetzung eines entsprechenden Verschlusses der Zugöffnungen und der erforderlichen Einkohlung der Leichen als zulässig erklärt.

Entschl. der k. Reg. v. Mittelfranken v. 20. März 1854, Beerdigung in Grüften betr. Aerztl. Int.-Bl. S. 209.

Minist.-Entschl. v. 27. Jan. 1855 und v. 28. Nov. 1866 dess. Betr. Hoffmann III S. 158—162. Aerztl. Int.-Bl. 1855 S. 49, 1866 S. 710. Kreisamtsbl. f. Oberb. 1866 S. 2250. Döll. XV S. 819. XXX S. 253.

Ueber die Errichtung und Benützung von **Grüften und sonstigen Begräbnißstätten außer den öffentlichen Kirchhöfen** bestimmt die K. allerh. Verordn. v. 14. Okt. 1862, Reg.-Bl. S. 2311, die Errichtung 2c. betr. daß

1) die Errichtung von neuen Grüften innerhalb der Klöster oder Institute und die Anlegung neuer Familiengrüfte in Kirchen von der Genehmigung des Kultusministeriums,

2) die Anlegung anderer Grüfte, sowie die Herstellung anderweitiger besonderer Begräbnißstätten, und die Benützung bereits vorhandener Familiengrüfte in Kirchen vou der Genehmigung der einschlägigen Kreisregierung abhängt;

3) eine polizeiliche Bewilligung nicht erforderlich ist
   a) zur Bestattung der Erzbischöfe und Bischöfe in ihren Kathedralen,
   b) zur Bestattung von Mitgliedern der Klöster und Institute in den bereits vorhandenen Klostergrüften oder besonderen Begräbnißstätten.

Die Bezirksärzte haben das niederärztliche Personal bekannt zu machen mit den **Rettungsanstalten:**

Instruction über das Verfahren bei verschiedenen Unglücksfällen und bei Scheintodten v. 13. Mai 1851. Kreis-Int.-Bl. f. Oberb. 1851, Beilage zu Nr. 24. Hoffmann III S. 88. Döll. XXX S. 228, und dem Nachtrage: Anleitung zur Hilfeleistung bei Lebensgefahren und plötzlichen Unglücksfällen v. 28. Okt. 1856. Aerztl. Int. Bl. 1856 S. 645. Kreisamtsbl. 1856 S. 1850. Hoffmann III S. 106.

Entschl. d. k. Reg. v. Niederb. v. 18. April 1860 u. d. k. Reg. v. Oberfranken v. 6. Aug. 1859, die Anschaffung und Unterhaltnng von Apparaten zur Rettung Scheintodter. Aerztl. Int.-Bl. 1860 S. 257. Hoffmann III S. 126.

Bekanntmachung d. k. Reg. d. Oberpfalz u. v. Regensburg v. 31. Okt. 1866 und d. k. Reg. v Oberb. v. 5. Nov. 1866, das Verfahren zur Lebensrettung beim Scheintode d. Ertrunkenen betr. Aerztl. Int.-Bl. 1866 S. 665. Kr. A.-Bl. f. Oberb. S. 2194.

Verdienstliche Leistungen in dieser Beziehung fanden öffentliche **Anerkennung** in

Ausschreiben der k. Reg. von Oberb. v. 26. Juli 1863. Aerztl. Int.-Bl. 1863 S. 479. Kreisamtsbl. S. 1468.

Was die **Reform-Bestrebungen** im bayerischen Leichenschauwesen betrifft, gaben die Aerztekammern den Wünschen des ärztlichen Standes in folgenden Anträgen **Ausdruck**: Aufhebung der II. Leichenschau, Erhöhung der Gebühren im Verhältnisse zu den Gebühren für andere ärztliche Dienstleistungen, Bezahlung der Gebühren aus Gemeinde-, Kreis- oder Staatsmitteln, Erhebung derselben durch die Ortspolizeibehörden, Einholung der Diagnose der Todesart beim behandelnden Arzte, Constatirung der Frühgeburten vom 6. Schwangerschaftsmonate an, Angabe bei den im ersten Lebensjahre verstorbenen Kindern, ob dieselben künstlich oder durch die Mutterbrust ernährt worden seien; in größeren Städten Aufstellung von approbirten Aerzten zu Leichenschauern, welche nur zu dieser Funktion ernannt seien behufs Erhöhung des Einflusses der Leichenschau auf hygienische und staatswirthschaftliche Zwecke. Von anderer Seite war aus dem letztgenannten Grunde die Nothwendigkeit betont worden, in Städten die Leichenschau den amtlichen Aerzten zu übertragen, und bei der Unsicherheit der Entscheidung, ob Tod oder Scheintod, wie sie kurz nach dem Ableben bestehe, in solchen mit Leichenhäusern auch die II. Leichenschau aufrecht zu erhalten. Allgemein war anerkannt, daß die Aufstellung der Leichenschauer nicht

durch die Gemeinden (§ 2 der Skizze eines Reichs-Leichenschaugesetzes, die von der Commission zur Vorbereitung der Reichsmedicinal-Statistik entworfen, und vom deutschen Vereine für öffentliche Gesundheitspflege in seiner III. Versammlung zu München am 14. Sept. 1875 angenommen worden war), sondern durch die amtlichen Organe der einzelnen Bundes- (Landes-) Regierungen zu erfolgen habe. Die oberpfälzische Aerztekammer hatte dem in diesem Sinne modifizirten § 2 noch folgenden Zusatz beizufügen beantragt: Wenn die Entfernung des Wohnsitzes approbirter Aerzte von den zu einem Leichenschaubezirke vereinigten Ortschaften nicht über 8 Kilometer beträgt, so ist dieselbe einem oder mehreren dieser Aerzte auf deren Ansuchen zu übertragen. Der verstärkte bayer. Obermed. Ausschuß hatte sich in den Jahren 1873 und 1876 mit der Frage beschäftiget, und das erste Mal sich einstimmig dahin ausgesprochen, daß es wünschenswerth sei, die Leichenschau, so weit nur möglich, in die Hände der Aerzte zu legen, und daß die zweifache Leichenschau (für Städte, wo Leichenhäuser bestehen, unbestritten als nothwendig erachtet) beibehalten werden solle, und zwar in der Art, daß die I. Leichenschau bei beträchtlicher Entfernung vom Wohnorte des ärztlichen Leichenbeschauers von einem im Orte, (oder in der nächsten Nachbarschaft) aufzustellenden stellvertretenden (Laien) Leichenbeschauer vorgenommen werde. Damit würde sowohl die Besichtigung der Leiche alsbald nach eingetretenem Tode ermöglicht, als die beabsichtigten Zwecke der II. (ärztlichen) Leichenschau gesichert (Antrag der unterfränkischen Aerztekammer). Die Plenar-Versammlung d. J. 1876 hat 1) die Frage, ob eine einmalige Vornahme der Leichenschau den sanitätspolizeilichen und statistischen Zwecken genüge, unter der Voraussetzung der möglichsten Heranziehung der Aerzte zu der Leichenschaufunction bejaht, wobei anerkannt wurde, daß die Vergütungssätze für dieselbe in entsprechender Weise erhöht werden müßten; 2) bezüglich des Zeittermins der Vornahme der Leichenschau beschlossen, die Leichenschau soll in der Regel nicht vor der 8., und nicht später als 24 Stunden nach erfolgtem Tode gemacht werden; hiermit ist einerseits das Damoklesschwert der Zeitbestimmung, daß die Leichenschau nicht nach 24 Stunden nach erfolgtem Tode vorgenommen werden dürfe, über den Häuptern der praktischen Aerzte auf dem Lande nicht weggenommen worden (Aerztl. Int.-Bl. 1874 S. 411, 1876 Nr. 18), anderseits die Frage über den Vollzug in Städten mit Leichenhäusern, für welche eine Minimalfrist von 8 Stunden offenbar zu lange wäre, offengeblieben; 3) eine Revision der Instruktion vom 6. Aug. 1839 über den Vollzug, insbesondere Behufs der wirklichen Constatirung gewisser Zeichen des erfolgten Todes berathen. Unter den hierüber gemachten und angenommenen Vorschlägn sind hervorzuheben: 1) In der Regel sollen Leichen erst 48 Stunden nach dem Tode beerdiget werden. Ist der Tod in Folge ansteckender Krankheiten erfolgt, ist Fäulniß eingetreten, ist die Leiche secirt worden, befindet sie sich in einer überfüllten Wohnung, dann ist der Leichenschauer befugt, eine frühere Beerdigungszeit vorbehaltlich der bestehenden polizeilichen Vorschriften zuzulassen. Der Grund der früheren Beerdigung ist im Leichenschauscheine anzugeben. Statt Art. II d. alten Instruction. 2) Zu Art. III Abs. 2 Ziff. 7 d. a. J. den Passus beizusetzen: oder wenn vollständige Leichenstarre eingetreten ist, oder Verwesungsflecken vorhanden sind; sodann unter Ziff. 8 einen auf die Collangue'sche Probe bezüglichen Passus einzusetzen. Das Collangue'sche Phänomen besteht im Durchscheinen der Ränder

der zusammengelegten und gegen Kerzenlicht gehaltenen Finger bei Lebenden, welches Durchscheinen bei Leichen schwindet. Als Abs. 3 wurde vorgeschlagen: Zur Constatirung des Todes in zweifelhaften Fällen ist den ärztlichen Leichenschauern die Akupunktur der Herzspitze und die Prüfung der elektrischen Erregbarkeit der Muskeln und Nerven empfohlen; nicht ärztlichen Leichenschauern haben die unter Nr. 1 — 8 aufgeführten Merkmale zur Constatirung des wirklich erfolgten Todes zu gelten. Jeder nicht ärztliche Leichenschauer hat mindestens die unter Nr. 1. 4. 7 u. 8 aufgeführten Merkmale an der Leiche zu erproben. 3) Art. VIII, IX u. X d. a. J. sollen die Fassung erhalten: Läßt die Leichenschau den Verdacht obwaltenden Scheintods, aufkommen, so hat der Leichenschauer, falls er nicht selbst Arzt ist, ungesäumt die Herbeiziehung eines approbirten Arztes zu veranlassen, und bis zu dessen Ankunft die nothwendigen Belebungsversuche zu machen. Hiebei wurde noch zu Protokoll constatirt, daß beim Entwurfe der deßfallsigen Verordnung möglichst Rücksicht auf die Vorschriften bezüglich der Unglücksfälle zu nehmen sei. 4) Zu Art. XI u. XII ist ein Zusatz im Sinne der k. Reg.-Entschl. v. Ob.-Bayern d. d. 19. Juli 1856 vorgeschlagen, daß der Leichenschauer bei der Constatirung des Todes eines Säuglings oder sogen. Haltekinds, falls er den Eindruck gewinnt, daß der Tod die Folge mangelhafter Pflege oder Nahrung gewesen sei, dem Bezirksarzte Anzeige zu erstatten habe, oder daß, wenn der Befund den Verdacht eines Todes durch Gewalt oder Vernachlässigung ergibt, dem Leichenschauer neben ungesäumter Anzeige bei der Ortspolizeibehörde die umsichtigste Vorsorge dafür obliegt, daß 2c. (wie alte Fassung). 5) Zu Art. XIII wurde auf die Nothwendigkeit von Bestimmungen über die Leichenschau von lebensfähigen und nicht lebensfähigen Kindern im Sinne der Entschl. d. k. St.-Minist. d. J. v. 11. März 1843, die Leichenschau neugeborener Kinder betr. aufmerksam gemacht, indem die Anordnung des § 9 d. Instruction für die Hebammen vom 9. Dec. 1875 im Hinblicke auf § 217 ff. d. R.-Str.-G.-B. nicht genügend sei.

Ueber den Entwurf des Leichenschau-Gesetzes des Reichs-Gesundheitsamts s. Aerztl. Int.-Bl. 1878 Nr. 30 und 35.

Sachregister.

A.

Abflüsse 178.
Abfuhr 179.
Absolutorium 4.
Absperrungs-Aufsichtsmaßregeln und Einfuhrverbote bei ansteckenden Krankheiten 101.
Absperrungsmaßregeln gegen Cholera 113.
Absynthgeist 230.
Abtritte und Abtrittsgruben 178.
— — Desinfection der 103.
Akteneinsicht 160. 165.
Alimentationen für Relikten der Staatsdiener, Zeugnisse zu 25.
Alumneen 139.
Ammen, ansteckende Krankheiten bei 102.
Amte, Verbrechen und Vergehen im 22.
Amtsantritt, verzögerter 18.
Amtsärzte s. Bezirksgerichts- und Bezirksärzte.
— -Blätter 22.
— -Geheimniß, Verletzung des 33.
— -Gerichte 4.
— -Geschäfte, Gebühren für 19.
— — außerhalb des Amtsbezirks 20.
— -Inventar 18.
Anilin 189.
Ankündigung von Heilmitteln 224. 231.
Allantiasis 190.
Anlagen gewerbliche 193.
— — Apotheken als solche 248.
Anstalts- und praktische Aerzte, Jahresbericht der 38. 46.
Ansteckende Krankheiten, Anzeige der 48.
— — Vorsorge, gegen 68. 100.
— — bei Ammen 102.
— — in Dienstverhältnisse 102.
— — bei Schulkindern 100. 110. 139.
— — bei Strafgefangenen 149.
Anstellung der praktischen Aerzte als Amtsärzte 47.
Antragsreate 162.
Anzeigen der Aerzte 42.
— des Gewerbs 247.
Anzeigen der Aerzte und Apotheker an den Armenpflegschaftsrath 128. 255.
— der Armenpflegen und Krankenhaus-Verwaltungen 130.
— der Auffindung von Leichen 261.
Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten 48.
— des unterärztlichen Personals 83. 84.
— von Entbindungen 95.
— eines Hebarztes 68.
— der Todtenbeschauer 259.
Apotheken, Aufsicht auf die 37. 61. 221.
—, Betrieb von 203. 246.
— -Concessionen 245.
—, Errichtung u. Verlegung von 203. 245.
— -Filial 210. 249.
—, Geschäftsführung in den 210. 217.
—, homöopathische 210. 211.
—, als gewerbliche Anlagen 248.
— -Realgewerbeberechtigungen 248.
—, Verpachtung von 250.
— -Visitationen 37. 61. 221.
— —, der homöopathischen 214.
— -Wesen 201.
— —, nach der Reichsgewerbeordn. 203.
Apotheker, Approbation der 203.
—, — s-Prüfung der 202.
—, Befugnisse und Verpflichtungen der 209. 217.
— Freizügigkeit der 3. 202.
— -Gehilfen 203.
— — -Prüfung der 201.
— — -Registratur 202.
— — -Verpflichtung der 202.
—, Geschäftsbücher der 217.
—, als Geschworne oder Schöffen 204.
— -Gewicht 252.
— -Gremien 256.
—, Handverkauf der 211. 217. 223. 230.
—, Hilfeleistung der an Arme 128. 255.
—, als Kaufmann 203.
—, Kunstfehler der 219.
—, Kuriren der 217.
— -Lehrlinge 201.

Apotheker-Ordnung bayer. 209.
— -Provisoren 202.
— -Rechnungen, Revision der 36. 255.
—, Strafverfolgung der 221.
— -Titel, auf Gewerbschildern der Droguisten 204.
—, Verhältniß der zur Armenpflege 128. 255.
—, Verpflichtung der 35. 202.
—, Verpflichtungen und Befugnisse der 209. 217.
Approbation der Aerzte 1. 41.
— — Apotheker 202.
— s-Zeugniß, gefälschtes 72.
— s-Prüfung der Aerzte 41.
— — der Apotheker 201. 202.
— — der Bader 86.
— — der Hebammen 92. 98.
Arbeitsbetrieb in Fabriken und bei Gewerben, Gefahren für die Gesundheit bei dem 193.
Arbeitshaus, Unterbringung i. einem 23. 148.
Arbeitshäuser 148.
— zur Cholerazeit 116. 118.
Arbeitsunfähigkeit 163.
Argentan 198.
Argentine 198.
Arme, unentgeldliche Behandlung der durch die amtlichen Aerzte 22.
—, — — durch die praktischen Aerzte 44.
—, Abgabe von Arzneimitteln an sie von Seite der Apotheker 218. 255.
—, Reisemittel an 36.
Armenarzt, Aufstellung eines 126.
—, Ehrenkränkung eines solchen 134.
Armenpflege, locale und districtive 129. 130. 132.
—, öffentliche und Krankenpflege in Bezug auf die amtlichen Aerzte 35. 36.
—, — — — in Bezug auf die prakt. Aerzte 44.
—, — — — Apotheker 218. 255.
—, — — — Gesetz über die 125. 127.
Armenpflegschaftsrath, Local- Distrikts- 35. 129.
Armenpraxis 128.
Armenrecht der Aerzte und Apotheker 128.
Arrestanten 23. 24.
Arrestlocale 151.
Arsenik in Fabriken und Gewerben 193.
— -Vergiftung 197. 198.
Arznei- Balsame-Abkochungen- Extracte als Geheimmittel 225.
Arzneibuch, 251.
Arzneien, gesetzlicher Begriff der nach früherer Erklärung 226.
—, — — nach jetziger 231.
—, Dispensation von durch prakt. Aerzte 59. 66. 212.
Arzneien, Dispensation von durch homöopathische Aerzte 58. 213.
—, — — durch das unterärztliche Personal 83. 213.
—, homöopathische, Begriff der 214.
— -Handel mit 69.
—, — — außer den Apotheken 223. 229. — Großhandel 237.
—, unentgeldliche Ueberlassung von 216. 232. 236.
—, Zubereitung und Feilhaltung von 59. 60. 210.
Arzneiformen, homöopathische im freien Verkehre verboten 216. 225.
Arzneipfuscherei, gewerbsmäßige 234.
Arzneistoffe und Präparate erlaubte (im freien Verkehre) 230.
Arznei-Tax-Ordnung 253.
Arzneiwissenschaft, gerichtliche 36.
Arzt, behandelnder 162. 174.
—, Titel als, Führung unberechtigte des 70. 72. 73.
Aerzte Approbation der 1. 41.
—, homöopathische, Befugnisse und Pflichten der 58. 213.
— -Kammern 56.
—, Prüfung der 1.
Aerzte, prakt. Anstellung der als Amtsärzte 47.
—, — Anzeigen der 42. 44. 48.
—, — als Assistenten der amtlichen Aerzte 29.
—, — Berichterstattung der 38. 46. 125.
—, — Berufspflichten der 44.
—, — — — zur Cholerazeit 144. 116.
—, — Bestrafung der bei ansteckenden Krankheiten und Epidemien 101.
—, — Deserviten der 49. 53.
—, — Dispensationsbefugnisse der 59. 60. 210. 212. 217.
—, — in dürftigen Districten 42.
—, — Einweisung der 42.
—, — Freizügigkeit der 42.
— — als Gehilfen und Stellvertreter des amtlichen Arztes 53.
—, — als Gemeindeglieder 44.
—, — Handapotheken der 59. 210. 12.
—, — hilfsbedürftige invalide, Verein zur Unterstützung der 32.
—, — homöopathische 57. 213. 216.
—, — Honorare der für Arme 130.
—, — Jahresbericht der 36. 39. 46.
—, — Instruction für 43.
—, — in städtischen Kranken- und Pfründneranstalten 45. 130.
—, — Matrikel der 42.
—, — Pensionsverein der 32.
—, — Pfändung der 44.

Aerzte, praktische Post-Portofreiheit der 30.
—, — Qualification der 15. 16. 37.
—, — — s-Tabellen der 42. 47.
—, — Rechte und Pflichten der gegenüber dem Impfgesetze 61. 123.
—, — Relikten-Unterstützungsverein der 32.
—, — Stellung der zu den amtlichen Aerzten 43.
—, — — — zu der öffentlichen Armen- und Krankenpflege 44. 125.
—, — Stellvertretung der 49.
—, — Urlaub der 62.
—, — Verehlichung der 62.
—, — Vereinswesen der 57.
—, — Verpflichtungen der 44.
—, — als Zeugen und Sachverständige 53. 54.
—, — Zeugnisse der 28. 49.
—, — — — mit Stempelpflicht 27.
—, — Zuziehung d. zu Wundschauen 162.
—, — — — zu Sectionen 53. 172.
Aerztevereinsbund und Aerztevereinstag 57.
Aerztliche Praxis 41. 42
Aerztlicher Dienst s. Dienst.
— Staatsdienst, Prüfung für den 2.
Aerztliches Intelligenzblatt 57.
Asphaltröhren 180.
Assistenten der amtlichen Aerzte 29. 53.
Aufnahme und Entlassung der Apotheker-Lehrlinge und -Gehilfen, Anzeige von der 203.
Aufnahme Schwangerer 97.
Augenentzündung contagiöse 48. 107.
Augenheilanstalten 133. 134.
Augenschein 159. 162.
— und Sachverständige 159.
Auserdigung 174.
Auslagen, besondere 21.
Ausländer, Verpflegs- und Beerdigungskosten für 132.
—, geisteskranke 143.
Ausmessen und Auswägen von Eßwaaren und Getränken 185 191.
Ausübung der Heilkunde 12. 42.
Auswärtige Kranke, Behandlung der 134.

B.

Badeanstalten 182.
Badeplätze 182.
Bader 80.
—, approbirte 85.
—, — und die Reichsgewerbeordnung 86. 88.
—, chirurgische 84.
—, in Krankenhäusern 135.
—, deren Zuziehung zu Sectionen 172.
—, Wittwen der 87.
Bahnärzte 42.
Ballkleider 197.
Bau von Irrenanstalten 142.
— von Krankenhäusern 133.
— -Ordnung 178. 182.
— -Policei 177. 182.
— -Reglement 136. 137.
— -Unternehmungen, Krankenkassen der 129.
— — zur Cholerazeit 116.
Baumwollstoffe 197.
Beerdigung unerlaubte 262. 263.
—, vorzeitige 262.
Befähigungsnachweis u. Approbation 4. 72.
Befreiung von Militärdienst 27.
Befugnisse des ärztlichen und unterärztlichen Personals 3. 58. 62. 80. 213.
— und Verpflichtungen der Apotheker 209 — 221.
Begattung 166.
Begräbnißstätten 264.
Begriff von Arznei im Sinne des Gesetzes, früherer 226. jetziger 231.
Behandlung armer Kranker durch amtliche Aerzte 22.
— — — — praktische Aerzte 44.
Beischlaf 165.
Beiträge zu Krankenkassen 127.
Belästigungen und Gefahren 133.
Bemalen der Wohnungsräume 184.
Berathungs- und Ordinationstage 49.
Berechtigung zur Führung eines Titels 3. 70.
Berichte der amtlichen Aerzte 35.
— der praktischen Aerzte 36. 39. 44. 46.
— über Cholera 115. 118.
Berichtigungswesen in d. Presse 35.
Berufspflichten der amtlichen Aerzte 22.
— der praktischen Aerzte 44.
— der Apotheker 209—221.
Beschneidung 96.
Beschwerde und Revision 4.
Besserungsanstalten 149.
Besuchsanstalten, ärztliche 114.
Betten, Desinfection der 103.
—, Hausiren mit 101.
Bettstellen und Bettwäsche 103.
Bewahrung von Privatgeheimnissen 44.
Bewegung der Bevölkerung 36. 39.
Beziehen der Wohnungen 176.
Bezirksämter 12.
Bezirksärzte I. u. II. Klasse 5. 14.
— und Bezirksgerichtsärzte 14.
— — — Amtsantritt verzögerter 18.
— — — Amtsblätter der 22.
— — — Amtsinventar der 36.
— — — — Kosten der Extradition des 18.
— — — Amtskleidung der 28.
— — — Assistenten der 29. 53.

Bezirksärzte und Bezirksgerichtsärzte Berichte der 35. 36.
— — — Dienstpflichten allgemeine der 32.
— — — Dimission, Quiescirung, Pensionirung, Versetzung der 30.
— — — Ernennung der 17.
— — — Gebühren der für Amtsgeschäfte 19.
— — — Gehalt der 19.
— — — Geschäftsführung der 34. 36.
— — — Geschäftstagebuch der 24. 36.
— — — Jahresberichte der 36. 38.
— — — Installation und Verpflichtung der 17.
— — — Instruction der bei Epidemieen 101.
— — — als (Armen- u. als) Krankenhausärzte 22. 45. 46.
— — — Liquidationen der 19. 21.
— — — als Mitglieder des Local- und Distrikts-Armenpflegschaftsraths 35.
— — — Pflichten, Rechte u. Obliegenheiten der 22. 28. 34.
— — — — bei Epidemieen 100.
— — — Postportofreiheit der 30.
— — —, Qualification der 28.
— — — Rang der 17.
— — — Regie der 22.
— — — Registratur der 36.
— — — Reisekosten der für Dienstverrichtungen im Gebiete der Verwaltung 21.
— — — Relikten der 31.
— — — als Staatsdiener 17.
— — — deren Stellvertretung 18. 29.
— — — Stempelcassirung durch die 27.
— — — Tabellen statistische der 36. 39.
— — — Taggelder und Reisekosten der 19. 20. 21.
— — — Terminskalender der 36.
— — — Urlaub der 29.
— — — Verehlichungsbewilligung der 18.
— — — Theilnahme der an Vereinen;
— — — — dem Pensions-Vereine für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte 32.
— — — — dem Relikten-Unterstützungs-Verein 31.
— — — — dem Unterstützungs-Vereine für die Hinterlassenen bayerischer Staatsdiener 31.
— — — — dem Vereine zur Unterstützung hilfsbedürftiger invalider Aerzte 32.
— — — deren Verhältniß zu dem gesammten ärztlichen Personal und dem Publikum 35.
— — — — zu Krankenhäusern 126.
Bezirksärzte und Bezirksgerichtsärzte deren Verhältn. zu Wohlthätigkeitsanstalten 133.
— — — dienstlicher Verkehr der 18.
— — — Vernehmung der als Zeugen oder Sachverständige 21.
— — — Vernehmung der zeugenschaftliche in Straf- und Civilrechtssachen 33. 34.
— — — Vertretung der von Gutachten derselben in öffentlichen Gerichtsverhandlungen 19. 21.
— — — Zeugnisse der 25.
— — — — der mit Stempelpflicht 26. 27. 28.
— — — Zuständigkeit der, in der Rechtspflege und Verwaltung 14. 16. 17.
Bezirksgerichte 4. 19. 154. 159.
Bezirksvereine ärztliche 56.
Bier, Verfälschung des 188. 191. 192.
Biercouleur 188.
— -Spritzen 192.
Blatternkrankheit, Absperrung bei der 107.
—, Anzeige der 48.
—, Vorkehrungen gegen die 104.
— -Häuser 104.
Bleiglasur 198.
Bleiintoxikation 199.
Blindeninstitute 145.
Blödsinn 167
Blödsinnige, Anstalten für 144.
—, Aufsicht auf 144.
—, Unterbringung von 70. 144.
Blutegelsetzen 88.
— durch Hebammen 197.
— -Verkauf 213.
Bordelle 166.
Brechruhr, Anzeige der 48.
—, Vorkehrungen gegen die 113. 116.
Breslauer Universum 225. 233.
Brillantchocolade 197.
Brod 192. 193.
Brunnen, Vergiftung der 184.
— -Wasser und Kirchhöfe 181. 265.
Brustsyrup 233.
Bücher, (Geschäfts-) der Apotheker 217.
—, (Geschäfts-) der Aerzte und Apotheker im Civilproceß 50.
Büchsen, bleinerne für Tabak 199.
Bückle'sches Zahnpflaster 225.
Bundes- bezw. Reichsgesetzblatt, Auszug aus dem f. Aerzte 200
— — — — — f. Apotheker 257.
Buntpapiere 197. 198.
Buße (Geld) 162.
Butter 187.

C.

Cadettenkorps, Zeugnisse zur Aufnahme in das 26.
Caffé-Cichorien 185.

Caffé-Surrogate 191. 199.
Cantonsphysicate 36.
Carmoisin 197.
Causalzusammenhang bei der Tödtung 169.
Chemische Untersuchung bei den Medicinal-Comitéen 156
Chirurgen 80. 213.
Chirurgische Bader 80. 213.
Chocolade 197.
Cholera asiatica 113.
—, — Belehrung über die 114. 119.
—, — Berichte über die 114. 117. 118.
—, Epidemien 114.
—, Leichen Verbringung der 118.
—, Literatur 115.
—, Maßregeln gegen die Verbreitung der 101. 104. 114. 116.
—, Rücksicht auf Gefangene bei der 150.
—, Statistik 114. 117.
—, Vorbereitungsmaßregeln bei der 119.
Circulare der amtlichen Aerzte 35.
Civil-Medicinalwesen, Grundlage des 2.
—, -Praxis der Militärärzte 39.
—, -Proceßordnung bayerische 53.
—, — deutsche 4. 55.
—, -Rechtspflege 154. 158.
—, Gutachten in 158.
—, -Rechtssachen, Vernehmung zeugenschaftliche von Beamten in 34.
—, -Staatsdienst 4.
Concession zum Arzneiwaaren- und Gifthandel 238.
Concessionen, Apotheker-Verleihung von 245.
— auf Geheimmittel 237.
Concession zum Badergewerbe 86.
— zur Errichtung von Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten 74. 135.
— — — — deren Entziehung 78.
Concessionen zum Verkaufe von kosmetischen und Geheimmitteln 237.
Concurs 50.
— Ordnung deutsche 4. 50.
Conditoreien, Visitationen der 199.
Conditoreiwaaren 167.
Conscription 27.
Cretinismus 144.
Curatel 168.

D.

Debitwesen (Zwangsverkauf) 50.
Deserviten, ärztliche 49—52.
—, — deren Revision 50.
—, — Eingabe der bei Gerichten 51.
— der Bader 87.
— der Kurpfuscher 73.
Desinfection 103.
— bei der Cholera 116.
— bei Ruhr und Typhus 117.
Desinfection der Hebammen 108.
— der Zimmerkübel der Gefangenen 152.
— der Leichenhäuser 265.
Detailhandel mit Arzneien 237.
Detenten, ärztliche Behandlung der 23.
— — — in Kranken-Anstalten 148.
Diarium S. Tagebuch.
Diarrhoe und Trinkwasser 181.
Dienst, ärztlicher in Krankenanstalten 125. 126.
—, ärztlicher bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden 14. 17.
—, einjährig-freiwilliger der Mediciner 2.
—, — — — Pharmaceuten 205.
Dienstesbrauchbarkeit der Militärpflichtigen. 27.
Dienstespflichten, allgemeine der Beamten 31.
Dienstesversehung, interimistische, Zeugnisse zur 25.
Dienstes-Zeugniß d. einjährig-Freiwilligen 2.
Dienstboten 127. 129.
Dienstverrichtungen im Gebiet der Verwaltung, Reisekosten bei 21.
Dienstvertrag der Apothekergehilfen 203.
Dimission der amtlichen Aerzte 30.
Diphtherie, Anzeigen der 48.
—, Maßregeln gegen die 109.
Direktiven gegen die Cholera 116.
— für Krankenanstalten 125—126.
Disciplin der praktischen Aerzte 43.
Disciplinar-Erkenntnisse der amtlichen Aerzte 32. 33.
— -Uebertretungen 32.
Dispens der Wittwen von der gesetzlichen Wartezeit 166.
Dispensation von Arzneien, durch praktische Aerzte 60. 212.
— — — durch das unterärztliche Personal 83. 213.
— — — durch homöopathische Aerzte 58. 213.
Dispositionsfähigkeit 168.
Distrikte, ärztliche dürftige 43.
Distrikts-Hebammen 93.
— -Krankenhäuser 126. 130.
Distrikts-Polizeibehörden, der medicinal- und sanitätspolizeiliche Wirkungskreis der 12.
— — Verpflichtungen der bei Epidemieen 100.
—, — Zuständigkeit der in Sachen des Strafgesetzbuchs 101.
Distriktsrathsausschuß 129.
Doctor, Titel als 71.
—, amerikanischer 72.
Doctorwürde 2.
Droguisten 238.
—, Verwechslung von Arzneien bei 220.
Düngergruben 178.
Dysenterie 108.

E.

Edikt, organisches, über das Medic. Wesen 2.
Effekten, Vernichtung von 102.
Effluvien schädliche 193.
Ehehinderniß der gesetzlichen Wartezeit 166.
Eid des Sachverständigen und des Zeugen 64.
Einfuhrverbote 101.
Einjährigfreiwilliger Dienst der Mediciner 2.
— — der Pharmaceuten 205.
Einweisung S. Verpflichtung.
Einzelnhaft 147.
Eisenacher Uebereinkunft 132.
Eisenbahnen, belästigende Personen auf 103.
Eisenbahnarbeiter, Untersuchung der 28.
—, zur Cholerazeit 116. 117.
Eisenbahnstationen, Desinfection der 116.
Entbindungen, Anzeige von 95.
Entbindungsanstalten, öffentliche einzelne 134.
—, private 73. 97. 135.
Endgutachten 163. 164.
Entlassung, freiwillige 31.
Entschädigung, S. Gebühren.
Epidemien, Vorsorge gegen 100.
—, der Cholera 113.
Epikrisis 164.
Epileptische, Unterbringung der 145.
—, Transport der 151.
Errichtung und Verlegung von Apotheken 245.
Ersatzpflicht 196.
Erysipele, phlegmonöse, Ansteckung v. 108.
Erziehungsanstalten, Zeugnisse zur Aufnahme in 26.
Erziehungs- und Besserungsanstalten 149.
Erziehungsbeiträge für Kinder unbemittelter Staatsdiener Zeugnisse zu 26.
Erziehungsinstitute, Gesundheitspflege in 139.
Eßgeschirre 196.
— -Waaren 184.
Ethnographie 40.
Etiquetten, pharmaceutische 235.
Exhumation gerichtliche 174.
— von Choleraleichen 118.
— Massen 265.
Expropriationsgesetz 176.

F.

Fabrikate, pharmaceutische 235.
Fabriken und Werkstätten, Gefahren und Belästigungen durch Errichtung oder Veränderung von und beim Arbeitsbetrieb in den 193.
Fabrikarbeiter 127. 129.
— zur Cholerazeit 116.
— jugendliche 194.
Fabrikbetrieb 193.
Fabrikbetrieb von Giften 241.
Fabrikgesetzgebung 195.
Fahrlässige Körperverletzung und Tödtung S. Letztere beide.
Farben 191.
Farben, giftige 193. 196.
Farbekästen 197.
Fälschung 186.
Feilhalten von Arzneien 59. 60. 210.
— von Eßwaaren 184.
Feldmäuse 240.
Feldziegeleien 194.
Felle 193.
Fesselung 148.
Fettschmelzen 194.
Filialapotheken 210. 249.
Findelhäuser 124.
Firma, falsche, Verkauf von Arzneien unter 235.
Firnißfabrication 194.
Flecktyphus 107.
Fleisch, trichinenhaltiges 109.
Fleischbeschau 189. 190.
Fliegenpapier 198.
Flußwasser 180.
Forstbedienstete, Erkrankungs- und Urlaubsfälle der 26.
Frauenarbeit in Fabriken 195.
Freiheitsstrafen 147. 150.
Freimaurervereine 32.
Freiplätze im Blinden- und Taubstummen-Institute 146.
Freizügigkeit des ärztlichen Personals und der Apotheker 3. 41. 43. 202.
— des niederärztlichen Personals 84.
Friedhöfe 265.
Frohnfeste als Polizeigerichtsgefängnisse 148.
— — — zur Cholerazeit 114. 150.
Fruchtabtreibung 165.
Frühgottesdienst der Schulkinder 137.
Fuchsin 189. 197.
Fuhrlöhne der amtlichen Aerzte bei Armen 23.
Fuhrwerk bei Blatternkranken 164.
Fürsorge für erkrankte oder verwundete Soldaten 135.
Fußarzt, Titel als 70.
Fußsohlenschnitt 261.
Fußwaschung, Zulassung zur 27.

G.

Gallisiren des Weins 188.
Gant 50.
Garne, gefärbte 197
Gaserzeugungsapparate 194.
Gast- und Schenkwirthschaften 194.
Gebäranstalten, einzelne 134.
—, private 135.
Gebärende, arme 128.
Gebäude, Benützung der 176.

Gebrauchs, Gegenstände des menschlichen 184. 196.
Gebrechlichkeit, Quiescenz wegen 25.
Geburt und Schwangerschaft 165.
Geburtshilfliche Pfuscherei 98.
Gebühren für Amtsgeschäfte 19. 53.
Gebühren der Geschwornen, Zeugen und Sachverständigen in Strafsachen und in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 21.
— der amtlichen Aerzte für Vertretung v. Gutachten in öffentlichen Gerichtsverhandlungen 19. 21.
— der Hebammen 95.
— für eine gerichtliche Leichenöffnung 53.
— für Vornahme eines einzelnen ärztlichen Amtsgeschäfts 53.
— -Ordnung für ärztliche Dienstverrichtungen in der Privatpraxis 49. 53.
Gefahren und Belästigungen durch Fabriken und Werkstätten 133. 193.
Gefangene, Kleidung der 152.
—, Transport der zu Cholerazeit 114.
—, Verpflegung der 151.
Gefängnißwesen 22. 23. 24. 147.
— zur Cholerazeit 116.
Gehalt der amtlichen Aerzte und der Physicatsverweser 18. 19.
Geheimmittel, Ankündigung eines von einem Apotheker 217. 235.
—, arzneilich zubereitete oder zusammengesetzte 223.
—, Privilegien und Concessionen auf 237.
Geheimniß, ärztliches 44. 67. 97.
— des Apothekers 221.
Gehilfen, Apotheker- 201 203.
Geisteskranke, arme 128.
—, Aufsicht auf 141. 144.
—, Ausdehnung der Uebereinkunft (Convention) auf 132. 143.
—, gemeingefährliche 144.
—, Unterbringung von 69. 148.
—, Angeschuldigte, Verurtheilte u. Zeugen als 167.
Gelatinekochen 194.
Geldbuße 162.
Gemeindehebammen 93.
Gemeindeordnung 13.
Gemeindeordnung und praktische Aerzte 44.
Gemüse 191.
Gendarmen, Behandlung derselben 22.
Genfer Convention 135.
Genickkrampf 109.
Gerichtsärzte, Organisation und Ernennung der 2. 16.
Gerichtliche Medicin 4. 154.
Gerichtlich medic. Civilstaatsdienst 4. 36.
Gerichtsverfassungsgesetz, deutsches 4.
Gerichtsverhandlungen, öffentliche, Vertretung von Gutachten in den 19.
Geschäftsbehandlung, bei den Stadt- und Landgerichten 155.
Geschäftsführung der amtlichen Aerzte 34. 36.
Geschäftsräumlichkeiten, Reinlichkeit der 191.
Geschäftstagebücher 24. 36.
— -Führung in Apotheken 210. 217.
— -Bücher daselbst 217.
Geschirre 191. 196.
Geschworne und Schöffen, Aerzte und Apotheker als solche 4. 5. 204.
Gesetz über die öffentliche Armen- und Krankenpflege 127.
Gesetzesstellen für amtliche Aerzte 32.
— für praktische Aerzte 41. 44. 63.
— für das unterärztliche Personal 88.
— für Hebammen 97.
— für Apotheker 217—221.
Gesundheitsbeamte in der Pfalz 81.
Gesundheitsbeschädigung 161.
Gesundheitsbücher 107.
Gesundheits-Commissionen 176.
Gesundheitsgefährliche Nahrungsmittel ꝛc. 190.
Gesundheitslehre in Schulen 139.
Gesundheitspflege, öffentliche 175.
Gesundheitsschädlichkeiten, Maßregeln zur Beseitigung von 100.
—, — — — — in Schulen 137.
Getränke 184.
Getraide 192.
Gewerbe und Fabriken, Zubereitung von Giften in 241.
Gewerbe der Apotheker 203.
— der Bader 85.
— — Hebammen 93.
Gewerbe- und Fabrikbetrieb, Gefahren und Belästigungen beim 193.
Gewerbsgehilfen 127.
Gewerbspflichten 65.
Gewerbsmäßige Ausübung der Hebammendienste 99.
— — — Heilkunde 66.
— Unzucht 106.
Gewerbsschilder, Titel als Apotheker auf denselben 204.
Gift- und Arzneiwaarenhändler 238.
Gifthandel 60. 239.
Glasirte Eisengeschirre 196.
Glasur 98.
Glycerinlymphe 124.
Grammengewicht 232.
Gremien- Apotheker 256.
Griffel, gefärbte 197.
Großhandel mit Arzneien 237.
Grüfte 265.
Gurken 185. 196.
Gutachten 157.
— in Civilrechtssachen 158.
— gerichtlich medic. Veröffentlichung d. 159.

Gutachten, Vertretung der in öffentlichen Gerichtsverhandlungen 19. 160.
—, Verweigernng des 161. 164.

H.

Haarfärbemittel 197.
Haarröhrchen 123.
Hähne 191.
Hafnerwaaren 198.
Haft 148.
—, Abwendung der 150.
Haftpflichtgesetz 196.
Halsbräune, bösartige 48. 109.
Haltekinder 140.
—, Tabelle der 38.
Handapotheken der prakt. Aerzte 60. 210. 212. 217.
— der homöopathischen Aerzte 213—216.
— des unterärztlichen Personal 83. 213.
— der Thierärzte 213.
—, Visitationen der 37. 60. 221.
—, — — der homöopathischen 214.
—, Gifte in den 241.
Handlungsgehilfen, Apothekergehilfen als solche 203.
Handverkauf der Apotheker 211. 217. 223. 230.
Handwerksburschen 28. 130.
Haßelnußspähne 191.
Hauptbericht über eine Choleraepidemie 114. 118.
Hauptverfahren 159.
Hausirhandel mit Arzneien oder Giften 238.
Hausiren mit Kleidern, Betten 101.
Hausmittel als Heilmittel 233.
Hausordnung in Gefängnissen 147.
Hausthiere, kranke 190.
—, — Abgabe von Heilmitteln für 222.
—, — — — unentgeldliche 232.
Häuseranstrich 178.
Häute, rohe 194.
Hebammen, Anzeigepflicht der 98.
—, Arzneien der 212.
—, Aufnahme von Schwangern durch 96.
—, Befugnisse der 98.
—, Bücher der im Civilprocesse 50.
—, Candidatinnen Zeugnisse der 25.
—, Desinfection der 108.
—, Dienste gewerbsmäßige Ausübung der 99.
—, Gebühren der 95.
—, gewerbliche Verhältnisse der 93.
—, Instruction der 94.
—, Monatstabellen der 36.
—, Pfuscherei der 98.
—, Prüfung jährliche der 96.
— -Schulen 92.
Hebammen-Unterricht, Aufnahme von Schwangeren während des 134.
—, Verpflichtung der 35. 94.
— -Wesen 92.
—, Wohnungsanzeige der 98.
Hebarzt, Anzeigepflicht eines 68.
Heerordnung 3. 27.
Heilanstalten S. Krankenanstalten
Heildienste, unterärztliche 88.
— — von Seite der Hebammen 96.
Heilkunde, Ausübung der 12. 41.
—, — — durch nicht approbirte Personen 66. 70. 73.
Heilmittel, Ankündigung solcher 224. 231.
—, homöopathische Abgabe von 58. 214.
—, — — — unentgeldliche 216.
Heilstationen für Krieger 136.
Heimweisung Armer 130.
Heizung 182.
Heizungsvorrichtungen in Schulen 138.
Hilfeleistung, Anzeige der von Apothekern und Aerzten an Arme 128. 255.
Hilfsbedürftige Aerzte, Verein zur Unterstützung von 32.
Hilfsmittel als Heilmittel 232.
Hilfsverein für Krieger 135.
Hirtenhäuser 132.
Hochwasser 176. 181.
Homöopath, Titel als 70.
Homöopathie in gerichtlichen Fällen 165.
Homöopathische Aerzte, Befugnisse und Pflichten der 58. 211.
— Apotheken 210. 213. 216.
— Arzneien, Begriff der 214.
— — unentgeldliche Abgabe der 216.
— Arzneiformen als im freien Verkehr verboten 216. 225.
Honorare, ärztliche in Wohlthätigkeitsanstalten 133.
— der Nichtärzte 73.
Honorirung der bezirksärztlichen Stellvertreter 20.
Hopfendarren 188.
Hopfenöl und Extract 188.
Hopfen-Schwefeln das 188.
Hospitalbrand, Anzeige des 48.
Hundswuth 112.
Hydrotherapie 76.
Hygiène 176.

J.

Jahr, praktisches 1.
Jahresberichte der amtlichen Aerzte 37.
— — Anstalts- und praktischen Aerzte 38. 46. 125.
Jahresprüfungen der Hebammen 96.
Jahrmärkte zur Cholerazeit 117.
Jakobischer Wundertrank 225.
Journale amtlicher Aerzte 36.

Judenbegräbnisse 261.
Jugend 161. 168.
— in Fabriken 195.
Impfarzt 82. 121.
— =Berichte 122.
— =Gebühren 122.
— =Gesetz (Reichs) und Vollzugsvorschrift 61. 121.
— =Kosten 122.
— =Listen 37. 121. 123.
— =Rothlauf 124.
— =Scheine 121. 123.
— =Stoff 37. 123.
— =Termine 37. 121.
Impfungen der Militärärzte 123.
— der praktischen Aerzte 61. 123.
— des unterärztlichen Personals 82.
Impfzeugnisse 28. 121.
Imputatio facti et juris 170.
Infectionsherde 114.
Installation u. Verpflichtung amtl. Aerzte 17.
Instanzenzug 157.
Instruction für die Bezirksärzte über das Verfahren bei Epidemien 101.
— — — — — — bei der Cholera 114. 116.
— für die Hebammen 94.
— für die praktischen Aerzte 43.
— für das unterärztliche Personal 80. 83.
Intelligenzblatt, ärztliches 22. 57.
Invaliden-Unterstützungs-Verein der Aerzte 32.
Inventar der amtlichen Aerzte 36. 37.
Irrenanstalten, Bau von 143.
—, einzelne 142. 143.
—, private 41. 73. 135.
Irren, Bestand der 38.
Israeliten, Beschneidung der 96.

K.

Kaltwasserkuren 76.
Kälber, Einfuhr von 190.
— =Füße 191.
Kanäle 179.
Kartendamen 107.
Kartoffeln 193.
Kassen, öffentliche Arzneien für 255.
Kaufmann, der Apotheker als solcher 203.
—, — im Arzneihandel 233.
Kernobst 193.
Kerzen (Arsenik) 198.
Kindbettfieber, Vorkehrungen gegen das 98. 108.
—, — — — bei Hebammen 95. 96.
— Anzeige des 48.
Kinder in Fabriken 194.
— fremde, Pflege der 123.
— =Krankheiten, ansteckende 110. 139.
Kinderspielwaaren 184. 196.
Kinderwägen 197.
Kindsmord 165. 171.
Kirchhöfe und Trinkwasser 181. 265.
Klärmittel 191.
Kleider gebrauchte, Hausiren mit 101.
Kleidung der Gefangenen 152.
Kleidungsstoffe 184. 196.
Kleidungsstücke bei Verbrechen 165.
Kleienbrod 193.
Kleinkinderbewahranstalten 139.
Kloaken 178.
Knochen, Alter von 174.
—, ungereinigte Aufbewahrung der 194.
Koch=, Eß= und Trinkgeschirre 184. 191. 196.
Kohlendunst 183.
Konkursverfahren 50.
Korn 192
Kost der Gefangenen 151.
Kosten der Impfung 122.
— für Maßregeln bei Blatternkranken 105.
— in Strafsachen, rechnerische Behandlung der 21
— (Reise) durch Dienstverrichtungen im Gebiete der Verwaltung 21.
Kostkinder 38. 140.
Königstrank 224. 232. 233.
Körperverletzung 161.
—, fahrlässige 63. 66.
—, fahrlässige durch Hebammen 97.
—, — durch Kunstfehler der Aerzte 66.
—, — durch Kurpfuscher 65.
—, — in Apotheken 219. 222.
— Kurkosten bei 128.
— schwere 163.
— mit nachgefolgtem Tode 170.
— Haftpflichtgesetz bei 196.
Kosmetische und Geheimmittel, Privilegien auf 237.
Kranke arme, deren Behandlung durch amtliche Aerzte 22. 35. 36.
— — — — — praktische Aerzte 44.
— — — — von Apothekern 218. 255.
Krankenanstalten, ärztl. Dienst i. d. 45. 125.
—, örtliche und distriktive 127.
—, einzelne Benützung der 133.
—, Morbidität in 36. 46.
—, Personal in den 38. 45. 125.
—, private Errichtung von 41. 73. 135.
—, Schematismus der 37. 125.
—, städtische und distriktive 125. 126.
—, Visitationen der 37. 125.
Kranken= und Pfründner=(Versorgungs)=Anstalten 45. 125.
Krankengeschichte 162. 164.
— von Badern 86. 87.
Krankenhausärzte, amtl. Aerzte als solche 22.
—, Berichterstattung der 45. 125.
—, deren Honorirung für Behandlung von Detenten 23. 148.

Krankenhausärzte, deren Honorirung für Behandlung auswärtiger Kranken 46. 134.
Krankenhausbau 133.
Krankenhäuser, Ordensleute in 133.
Krankenkassen 127. 128.
— -Beiträge 129.
— — auf Scheintitel 131.
Kranken- und Armenpflege öffentliche 125.
Krankenwärter militärische als Leichenschauer 259.
Krankheit und Arbeitsunfähigkeit 163.
Krankheiten ansteckende, Anzeige der 48.
— —, Vorsorge gegen 100.
Krämereien, Visitationen der 199.
Krätze, im Dienstverhältnisse 102.
—, bei Schüblingen 106. 152.
—, unverschiebliche Hilfeleistung bei der 131.
—, Vorsorge gegen die 106.
Kräuter, blutreinigende und Kräuterthee 232.
Kreisirrenanstalten 141.
Kreislehrerinnenseminar, Zeugniß f. das 27.
Kreismedizinal-Ausschüsse 10.
Kreismedizinalrath 10.
Kreisregierung, Medicinalressort der 9.
—, Anordnungen der bei Epidemieen 100.
Kreis-Sanitätsberichte 39.
Kriebelkrankheit 193.
Krieg, vorsorgliche Maßregeln gegen 135.
Kriegerheilanstalten 135.
Kriegerhilfsvereine 135.
Kriegsschauplatz, Zurückbringung Kranker und Verwundeter vom 136.
Kristallstaub 197.
Krüppelhafte Kinder, Anstalt für 134.
Kuhmilch, Verfälschung der 186.
Kuhpocken, Lymphe der 123.
Kunstbutter 187.
Kunstfehler 66.
— der Hebammen 97.
— der Apotheker 219. 222.
Kupfergeschirr 198.
Kuppelei 106.
Kuriren der Apotheker 217.
Kurkosten 50.
— für Arme 22. 128. 130.
— für erkrankte Detenten 148.
— in der Gant 50.
— nach Körperverletzungen 128.
— bei der Krätze 132.
Kurpfuscher, deren Arten und Titel 70.
—, deren Gewerbspflichten 65. 234.
—, Bestrafung der bei fahrlässiger Körperverletzung und Tödtung 65. 66.
Kurzsichtigkeit 137.

L.

Lactodensimeter 186.
Lakfabriken 194.
Lakirte Waaren 196.
Lampen-Petroleum 183.
— -Schirme 198.
Landärzte 81.
Landgemeinde 13.
Landgerichte 4. 155.
Landgerichtsärzte 14. 36.
Landesgerichte(Ober-) 4.
Landespolizeibehörde 23.
Landneubauten des Staats 136.
Lähmung 163.
Lebensalter 161. 167.
— jugendliches in Fabriken 194.
Lebensmittel, Falschung der 186.
—, Visitation der 185.
Lebkuchen 197.
Lebensessenz weiße 232.
Ledertuch amerikanisches 197.
Legalisation privatärztlicher Zeugnisse 28. 49.
Lehrlinge 127.
— -Apotheker 201. 203.
Lehrpersonal, Ruhestandversetzung des 27.
Leichen, Auffindung von 261.
—, Beseitigung der 69. 262. 263.
—, Uebertretungen in Bezug auf 262.
—, Verbringung von 103. 262. 264.
—, — — bei ansteckenden Krankheiten 103. 264.
— -Cholera, Verbringung der 118.
Leichenhäuser 261.
Leichenöffnung, gerichtliche 172.
—, Gebühren für 53.
—, vorzeitige 262.
Leichenordnungen 263.
Leichenschau 259.
— Reform der 266.
— gerichtliche 173.
Leichenschauer 259.
— Verpflichtung der 35.
Leichenschau-Register- und Scheine 36. 260.
Leichentheile, Wegnahme von 69. 263.
Leichentransport 262. 264.
Leichnam Begriff des 69. 263.
Leimsiederei 194.
Leinenzeug (Leib- und Bettwäsche) Desinfektion des 103.
— — — — bei Blatternkranken 104.
— — — — bei der Cholera 116.
Lethalität der Verletzungen 172.
Leuchtgas 183.
Lichterfabrikation 194.
Liernurs System 179.
Liquidationen der Bezirksärzte 19. 20. 53.
— — — für Dienstverrichtungen im Gebiete der Verwaltung 21. 53.
— — — Beschwerden gegen Abstriche der 23.
— der praktischen Aerzte 49. 52. 53.
— der Bader 87.

Literatur über Cholera 115.
Localarmenpflege 130.
Lohnarbeiter 127.
Luft gesunde 176.
— reinigende Mittel 100.
Luftheizung 138.
Lungenseuche 190.

M.

Magenbitter 233.
Magenkräuterelixir 232.
Magister chirurgiae 84.
Magistrate 12. 13.
—, unmittelbare 12. 15.
Mahnverfahren 51.
Maikur 223.
Malen von Wohnungsräumen 196.
Malkästen 197.
Malzsurrogate 188.
Malztaig 193.
Masern, Anzeige der 48.
—, Maßregeln gegen die 111.
Maßregeln zum Schutze gegen ansteckende Krankheiten und Epidemieen 101.
— — — gegen die Cholera 114. 116.
— — — Gesetzesstellen über die 69.
Material- und Spezereiwaarenhandlungen, Visitationen der 37. 199. 243.
Materialisten 238.
Matrikel der Aerzte 42.
Maul- und Klauenseuche 190.
Maximaldosen-Tabelle, Ueberschreitung der 219.
Mayer'sche Brustsyrup 233.
Mäusegift 240.
Medicin, gerichtliche 4. 36. 154.
Medicinalcomiteen 155.
—, Gutachten der 8.
Medicinalpolizei 12.
—, polizeilicher Civil-Staatsdienst 4.
Medicinal- und Veterinärpolizei des Reichs 101.
— -Pfuscherei 70.
— — der Apotheker 217.
— -Ressort der Kreisregierungen 9.
— — des Staatsministeriums d. Innern 7.
— -Taxordnung 49. 52.
— -Waagen 252.
Medicinalwesen, Grundlage des 2.
Mehl 192. 193.
Melissengeist 230.
Meningitis cerebro spinalis Anzeige der 48.
— — Vorkehrungen gegen die 109.
Messen zur Cholerazeit 177.
Microskopische Untersuchungen 156.
Milch als Vehikel des Typhus abdomin. 107. 190.
Milchverfälschung 186. 187. 190.
Milchwirthschaft (Controle) 187. 190.
Mildernde Umstände 166.
Militärärzte, Civilpraxis der 39.
—, Anzeigen der 42.
—, Impfungen der 61. 123.
Militärdienst, Zurückstellung, eventuell Befreiung vom 27. 205.
— Dienstesbrauchbarkeit 27.
Militärgerichte, Untersuchungen bei 21.
Militärische Dienstverhältnisse der Pharmaceuten 207.
Militärpensionisten 27.
Milzbrand Anzeige des 48.
Mineralwässer künstliche 229.
Mißhandlung 161.
Mitglieder der Kreismedizinalausschüsse 11.
— des Obermedizinalausschusses 8.
Mohnköpfe 223.
Mohnsäftchen 140. 224.
Molkenverfälschung 186.
Monatstabellen der Hebammen 36. 94.
Morbidität in den Heilanstalten 36. 46.
Mortalitätstabellen 39.
Mutterimpflinge 123.
Mutterkorn 192. 224.

N.

Nachbier 191.
Nachtstühle, Desinfection der 103.
Nadelfabriken 193.
Nahrungsmittel 184.
Narcotisirung, dem niederärztlichen Personale verboten 82.
Naturarzt, Titel als 71.
Nebengeschäfte bei Beamten 33.
Nervenbalsam 232.
Nervenfieber, contagiöses 107.
Neubauten 178.
Neugeborne 165.
—, Augenlicht der 96.
—, Tödtung der 171. 174.
Nichtärzte, Honorar der 73.
Niederärztliches Personal 3. 80. 83. 212.
Niederlagen, gewerbliche 193.
Normativ bei der Cholera 116. 117.
Nothfälle, Abgabe von Arzneimitteln in 59. 212.
—, geburtshilfliche 98.
—, Hilfeleistung in 42. 64. 128. 130.
Nothhilfe 42. 128. 130.
Nothmittel in den Handapotheken der praktischen Aerzte 60.
— — — des unterärztlichen Personals 83.
— bei Ausübung der Praxis in Nothfällen 59. 212.
Nothstand und Nothwehr 167.

Nothzucht 165.
Nüchternheit der Aerzte 44.
— — Apotheker 221.

O.

Obduction und Section der Leiche 172.
Obergutachten 155. 157.
Oberhaus, Festung 147.
Oberlandesgericht 4.
Obermedicinal-Ausschuß 7. 8. 155.
— -Rath 7.
Oberpolizeiliche Vorschriften gegen die Cholera 117.
Obliegenheiten der amtlichen Aerzte 22.
— der praktischen Aerzte 44.
— der Apotheker 217.
Obst 193.
Oelgeist, Lechner'scher 237.
Offenbarungseid 150.
Officiers de santé 81.
Oefen in Schulen 138.
Oeffentliche Armen- und Krankenpflege 125.
Ordensleute in Krankenhäusern 133.
Ordinations- und Berathungstage 49.
Organisches Edikt 2.
Organisation der Gerichtsärzte 2. 16.
Originalrecepte 236.
Orthopädische Anstalten 134.

P.

Papierformat 27.
Päderastie 165.
Pensionate 139.
— für Kranke und Irren 74.
Pensionirung der amtlichen Aerzte 30.
— deren Relikten 31.
Pensionsverein für Wittwen und Waisen der Aerzte 32.
Perlsucht der Rinder 190.
Personal, ärztliches und unterärztliches 3. 80.
—, — — Anzeigen des 3. 48. 83.
—, — — Befugnisse des 3. 80.
—, — — Freizügigkeit des 3. 43.
—, — — Rapporte des 35. 36.
—, — — Schematismus des 37.
—, — — Tabelle des 38.
—, — — Titel des 3. 70. 80.
—, — — Unterordnung des unter den Amtsarzt 35.
—, — — Veränderungen im Stande des 43.
Personal, unterärztliches 80. 83. 212.
—, — Anzeigen des 48. 81. 83.
—, — Handapotheken des 83.
—, — Instructionen des 3. 80. 83.
—, — Narcotisirungsverbot des 82.
—, — Privatimpfung des 82.
Personal, unterärztliches, Rapporte des 82.
—, — Titel des 3. 80. 82.
—, — Zeugnisse des 81.
Personal der Sanitäts- und Wohlthätigkeits-Anstalten 38.
Personalhaft 149.
Petroleumlampen 183. 198.
Pfarrhofbauten 137.
Pfändung der Aerzte, Apotheker und Hebammen 44.
Pferdefleisch 190.
Pflegekinder 140.
Pflege (Kranken-) Verbände 127.
Pfründner-Anstalten 45. 125. 133.
Pfründner- und Kranken-Anstalten städtische Leitung der 45.
Pfuscherei, ärztliche 70.
—, geburtshilfliche 98.
— der Hebammen 95.
— des unterärztlichen Personals 86.
— Arznei-, gewerbsmäßige 234.
Pharaoschlangen 198.
Pharmaceuten, Dienstvertrag der 203.
Pharmacie, Studium der 201. 202.
Pharmacopoe 251.
Phosphor-Zündhölzchen-Fabriken 193. 194.
Physicat 14. 18.
Physicatsassistenten 29.
— — -Prüfung 2.
— -Verweser 18.
Platzordnung 147.
Polizeianstalten (Arbeitshäuser) 148.
Polizeiarzt 15.
Polizeidirection 13.
Polizeigerichtsgefängnisse 148.
—, Verpflegung in 151.
Portofreiheit bei Versendung der Impflisten 123.
Postportofreiheit der amtlichen Aerzte 30.
— der praktischen Aerzte 30.
— des unterärztlichen Personals 84.
Praxis, ärztliche Ausübung der 3. 12. 41.
—, — Zulassung zur in Gränzgemeinden des Reichs 2.
—, — Freigebung der an Laien 70.
Presse, Berichtigungswesen in der 35.
Privatärztliche Zeugnisse, Legalisation der 28.
Privatdocenten 2.
Privatgeheimnisse, Bewahrung der 44. 97. 221.
Privatgutachten 158.
Privatimpfungen 61. 121.
— des unterärztlichen Personals 82.
Privilegien auf kosmetische und Geheimmittel 237.
Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irren-Anstalten 41. 73. 97. 135.

Proceßordnung in bürgerlichen Rechts-streitigkeiten, bayerische 53. 158.
— — deutsche Reichs- 4. 55.
— (Straf-), bayerische 54. 159.
— —, deutsche 4. 56.
Prophylaxis gegen Cholera 115.
Prostitution 106.
Provisoren (Apotheker) Verpflichtung der 202.
Prüfung der Aerzte 1.
— — — Entbindung von derselben 2.
— für den ärztlichen Staatsdienst 2.
Prüfungen der Apotheker 201. 202.
— der Bader 86.
— der Hebammen an den Schulen 92.
—, jährliche derselben 37. 96.
Puder, 197.
Putzwasser 198.
Pyämische Processe 108.
Pyromanie 167.

Q.

Qualification der amtlichen Aerzte 28.
— — praktischen Aerzte 15. 16. 37. 42. 47.
Quartalsanfang 36.
Quecksilber in Fabriken und Gewerben 193.
Quellwasser 180.
Quiescenz der amtlichen Aerzte 30.
— der Forstbediensteten 26.
— des Lehrpersonals 27.
— wegen physischer Gebrechlichkeit 25.

R.

Rang der amtlichen Aerzte 17.
Rapporte der Hebammen 95.
— des unterärztlichen Personals 36. 83.
Rathsertheilung ärztliche im Umherziehen 72.
Rattengift 240.
Rauchfleisch amerikanisches 191.
Rauchtabak 184. 199.
Realgewerbe der Apotheker 203. 248.
Recepte der Bader 84. 88. 218.
— welche zurückzuweisen sind 211. 218.
—, deren Rechtsschutz gegen Nachahmung 236.
— Original- 236.
Recrutirung 27.
Rechtsmittel 4. 5.
Rechtspflege 154. 158.
— und Verwaltung 15. 36.
Rechtssachen 16.
Rechtsschutzverein der Aerzte 58.
Rechtsstreitigkeiten bürgerliche, Prozeßordnung in 53. 55.
Redlinger'sche Pillen 237.
Regiebedürfnisse Kosten für 22.
Regierungs- und Kreismedicinalrath 10.
Registratur der amtlichen Aerzte 36.
— der Apothekergehilfen 202.
Reglement ärztliches für Krankenanstalten 125.
Reichscivilprozeß 4. 5. 55.
Reichsgericht 4.
Reichsgesetzblatt Haupt-Register des für Aerzte 200.
— für Apotheker 257.
Reichsgesetzgebung bei ansteckenden Krankheiten und Epidemien 101.
— -Impfgesetz 121. 122.
— -Justizgesetze 4. 55. 56. 159.
— -Strafproceß 4. 56. 159.
Reinigungsbäder 182.
Reinlichkeit öffentliche 178. 194.
Reiseberichte 2.
— über Cholera 115.
Reisekosten und Tagegelder 19. 22.
— für Dienstverrichtungen im Gebiete der Verwaltung 21.
— der Bezirksärzte bei Schulhausbauten 137.
Reisemittel (Vorschüsse) an Arme 36.
Reisen der Zahnärzte 90.
Reisestipendien 2.
Relikten der amtlichen Aerzte 22. 31.
— der praktischen Aerzte 32.
— Gesuche um Alimentationen der Staatsdiener 25.
Relikten-Unterstützungsverein ärztlicher 32.
— — freiwilliger allgemeiner, der Staatsdiener 31.
Rentamtsgehilfen, Zeugnisse für 26.
Repetition von Recepten 218.
Requisition der Polizei- und Gerichtsstellen 34. 36.
— gegenseitige der amtlichen Aerzte 15. 16.
Reserve des Sanitätskorps 2.
Reservelazarethe 136.
Rettungsanstalten 266.
Revaccination 121. 123.
Revalescière du Barry 224. 233.
Revision der ärztlichen Deserviten-Rechnungen 49. 50.
— der unterärztlichen 83.
— der Apotheker- 221 255.
Revision und Beschwerde als Rechtsmittel 4.
Revisitation Verwundeter 162.
Rhus coriaria 228.
Rinder perlsüchtige 190.
Röhrenleitungen 180.
Rothlauf-Impf- 124.
Rothwein 189.
Rotzkrankheit Anzeige der 48.
— und Wuthkrankheit 112.
Rouleaux 197.
Ruhestandsversetzung der amtlichen Aerzte 30.

Ruhestandsversetzung der Beamten 25. 26.
— der Forstbediensteten 26.
— des Lehrpersonals 27.
Ruhr, Anzeige der 48.
—, Desinfection bei der 117.
—, Vorkehrungen gegen die 108.
Rückgratsverkrümmung 139.

S.

Sachverständige und Augenschein 159.
—, Aerzte als 54. 56. 159. 161.
—, oder Zeugen, Vernehmung amtlicher Aerzte als solcher 21. 54.
Sachverständigen-Eid 64. 159.
Salonschlangen 198.
Sanitäts-Corps 2.
— -Polizei 12.
— -Soldaten als Leichenschauer 259.
Saugstöpsel 197.
Säugende, Freiheitsstrafen-Aufschub der bei den 150.
Säure, schweflige als Desinfectionsmittel 116
Schadenersatz 195.
Scharlach, Anzeige des 48.
— — Vorkehrungen gegen 109.
Schematismus des ärztlichen und unterärztlichen Personals und der Krankenanstalten 37. 126.
Schlachthäuser 190.
Schlachtzwang 190.
Schlächterei 190. 193.
Schlafkränkchen 140. 223.
Schlundbräune, bösartige, Anzeige der 48.
—, Vorkehrungen gegen die 109.
Schmalz- oder Kunstbutter 187.
Schminken 197.
Schnupftabake 184. 199.
Schnürleiber 139.
Schöffen und Geschworne, Aerzte und Apotheker als solche 4. 5. 204.
Schröpfen der Hebammen 97.
Schulbänke 138.
Schulbesuch bei ansteckenden Krankheiten 100. 111.
Schulcommissionen, Aerzte in den 139.
Schuldhaft 149.
Schulgottesdienst 137.
Schulhausbauten 136.
Schulhygiène 136. 137. 138.
Schullehrer-Seminarien, Zeugnisse zur Aufnahme in die 26. 27.
— — hygiènische Vorschriften für 139.
Schullokalitäten 136.
— zur Cholerazeit 116. 119.
Schutzmaßregeln gegen ansteckende Krankheiten und die Verbreitung von Epidemien 101.
— gegen die Cholera 114. 116.
Schutzpockenimpfung 105. 121.
Schüblinge, deren Untersuchung, Reinigung und Verpflegung 24. 106. 151. 152.
Schüler, Impfung der 122.
Schwangere Aufnahme der bei Hebammen 96.
— — in Gebäranstalten 92.
— Einlieferung von 24.
Schwangerschaft und Geburt 165.
Schwefeln des Hopfens 188.
Schweinetrichinose 190.
Schweinställe 180.
Schwurgerichte 4. 19. 155. 159. 160.
Section S. Leichenöffnung.
Seelnonnen 263.
Selbstdispensation S. Dispensation und Handapotheken.
Selbstmörder 261.
Senfpapier 230.
Separanda in den Apotheken 211.
Separirung der Cholerakranken 117.
Septische Stoffe, Verschleppung von 108.
Seriés medicaminum 211. 251.
Seifensiedereien 194.
Seuchen, Vorkehrungen gegen 102.
Sicherungsmaßregeln gegen die Blattern 104.
Siele 179.
Signaturen 211.
Simulation 166.
Soldaten erkrankte oder verwundete Fürsorge für 135.
Spezerei- und Materialwaarenhandlungen Visitation der 199. 243.
Specialist, Gutachten eines 158.
Specialität 236.
Species 223.
Speck 191.
Spiegelfabriken 193.
Spielwaaren 197.
Spitalärzte 22. 23. 45. 148.
— deren Honorirung für auswärtige Kranke 46. 134.
Spitzwegerich-Brustsaft 233.
Staatsangehörige fremde, Uebereinkunft wegen deren Verpflegung 132.
Staatsbaudienst, Zeugnisse zum 27.
Staatsdiener, amtliche Aerzte als solche 17.
— Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der 31.
Staatsdienst ärztlicher 4.
— — Prüfung für den 2.
Staatsministerium des Innern, Medizinal-Ressort des 7.
Stabsarzt 1.
Stadtärzte 43.
Stadtgräben 179.
Stadt- und Landgerichte 4. 155.
— — — s-Aerzte 14.

Städtereinigung 179.
Städte unmittelbare, Magistrate der 12. 14. 45.
Staniolumhüllungen 196.
Statistik der Cholera 114. 117.
Statistische Tabellen 36. 39. 259.
Stellung der amtlichen Aerzte 16. 17.
— — — dem ärztlichen Personale gegenüber 35. 43.
— der praktischen Aerzte 3. 41. 44.
Stellvertreter, bezirksärztliche 5.
—, — Honorirung der 20.
—, — bei der Impfung 122.
— und Gehilfen der amtlichen Aerzte in Untersuchungen, praktische Aerzte als solche 53.
Stellvertretung der amtlichen Aerzte 18. 29.
— — — Gebühren für 53.
— der praktischen Aerzte 49.
Stempelanwendung bei Zeugnissen 25. 26. 27.
Stempelcassirung durch Bezirksärzte 27.
Stempelpflichtigkeit der Gesuche und Zeugnisse 27.
Stickwollen 197.
Strafanstalten 147.
— zur Cholerazeit 116. 150.
Straf- oder Untersuchungshaft, Kranke in 22.
Strafgefangene, Ablieferung der 24.
—, — — zur Cholerazeit 149.
—, Untersuchung der 24.
Strafproceß-Ordnung bayer. 54. 154.
— deutsche 4. 56. 155. 167.
Strafsachen, Ablegen des Zeugnisses von Beamten in 33.
Strafvollzug, Aufschub des 150.
Straßen öffentliche 179.
Strümpfe roth-wollene 197.
Studium der Heilkunde 1.
— der Pharmacie 207.
Stummheit 167.
Subsistenz der Hebammen-Candidatinnen 92.
Superarbitrien 157.
Surrogate Malz- 188.
— Caffé- 198.
Sustentationsbeiträge für Hebammen 94.
Syphilis im Dienstverhältnisse 102.
— bei Gefangenen 149.
— bei der Impfung 123.
— Vorsorge gegen die 106.

T.

Tabake 184. 196. 199.
Tabellen des Medicinalpersonals 38.
—, statistische 36. 39.
Tagebuch, ärztliches bei Verwundeten 44.
—, bezirksärztliches 24. 36.
Taggelder und Reisekosten 19. 20. 22. 137.
Talgschmelzen 194.
Tanzmusiken zur Cholerazeit 117.
Tapeten 184. 196. 197.
Tarlaten 197.
Taubstumme 144. 167.
Taubstummen-Anstalten 145.
—, Unterbringung von 69. 144.
—, Vernehmung von 144. 167.
—, Zurechnungsfähigkeit von 69.
Taxe- Arznei 253.
—, Medicinal- 49. 52.
Telegraphen, Staats- und Bahn-, Benützung der 35.
Terminskalender der amtlichen Aerzte 36.
Thatbestand 170.
Thee 223. 231.
Thierarzt 4.
Thierärzte, Prüfung der 1.
—, Apotheken der 212.
Thierkrankheiten, ansteckende Reisekosten bei 21.
Thonwaarenfabrik 194.
Tinctura Perigozzi 228.
Tincturen als Geheimmittel 230.
Tischrücken 109.
Titel, ärztlicher 3. 70.
— des niederärztlichen Personals 3. 80.
— als Apotheker auf Gewerbsschildern 204.
Töchterkasse 31.
Todesarten 170.
— der Neugeborenen 172.
Todesstrafe an schwangeren Personen 166.
Todesursachen, Tabelle der 39. 260.
Todtenbeschau, S. Leichenschau.
Tödtlichkeit der Verletzungen, nothwendige, individuelle, accidentelle 170.
Tödtung 169.
— Neugeborener 171.
—, fahrlässige durch Kurpfuscher 66.
—, — durch Kunstfehler 66.
—, — durch Hebammen 97.
—, — durch Apotheker 219. 222.
—, — Haftpflichtgesetz bei 196.
Toiletteseifen 197.
Toleranzhäuser 106.
Tonnensystem 179.
Töpferwaaren 198.
Topographie 40.
Transport bei Blattern 104.
— Kranker 130.
— Gefangener zur Cholerazeit 116. 150.
— Leichen- 261. 263.
Trichinenhaltiges Fleisch 109. 184. 190.
Trichinenkrankheit, Vorkehrungen gegen die 109.
Triennium, provisorisches d. amtlichen Aerzte 19. 31.
Trinkwasser 180.
—, Verderbniß des durch Friedhöfe 265.
— und Infectionskrankheiten 181.

Trunkenheit bei Verrichtungen 64. 221.
Turnunterricht 139.
Typhus enteric. und exanthem. Anzeige des 48.
— abdom. und contagios. Vorkehrungen gegen 107.
—, abdom. Desinfection bei 116. 117.
—, — Milch als Vehikel des 107.
—, — Trinkwasser als dasselbe 181.

U.

Uebereinkunft, Eisenacher 132.
— mit Oesterreich 132.
— wegen Uebernahme von Geisteskranken 143.
Ueberschwemmungen 176. 181.
Uebertretungen der Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Todtenbeschauer 47. 155.
— — Apotheker 217.
Umherziehen zur ärztlichen Rathsertheilung 73.
Umstände, mildernde 166.
Unentgeldliche Ueberlassung von Arzneien 216. 232. 236.
Unheilbare, Anstalten für 134.
Ungeziefer, Vertilgung von 240.
Uniform der amtlichen Aerzte 26.
Unterarzt 2.
Unterärztliches Personale 3. 80. 212. 213.
Unterofficiere, Anstellung der im subalternen Civildienst 27.
Unterleibstyphus 107.
Unternehmungen, industrielle und gewerbliche 129.
Unterricht der Bader 85.
— — Hebammen 92.
— der Apothekerlehrlinge 202.
Unterstützung, unverschiebliche 131.
Unterstützungs-Verein, ärztlicher 26.
— — für die Hinterlassenen kgl. b. Staatsdiener 31.
— Wohnsitz 183.
Untersuchung, chemische und mikroskopische 156.
Untersuchungs- und Strafhaft, Kranke in der 23.
— Kosten, wie sie das Aerar trägt 20.
Unzucht 165.
— gewerbsmäßige 106.
Unzurechnungsfähigkeit 167.
Urlaub der amtlichen Aerzte 29.
— — prakt. Aerzte 62.
Urlaubsgesuche, Zeugnisse zu den 25.

V.

Vaganten 23. 24.
Vanille-Eis 197.
Varicellen. Variolen, Varioloiden 104.
Variolin 105.
Ventilation in Schulen 138.
Verbindlichkeiten und Befugnisse der Apotheker 209—221.
Verbrechen und Vergehen der amtlichen Aerzte 32.
— — — — praktischen Aerzte 47.
— — — gemeingefährliche gegen die Gesundheit 102.
Verbreitung von ansteckenden Krankheiten und Epidemien 100.
Verbringung von Leichen 262. 264.
— von Choleraleichen 118.
Verdorbene Nahrungsmittel und Getränke 184. 185.
Verehelichung der praktischen Aerzte 62.
Verehelichungsbewilligung, dienstliche der Beamten 18.
Vereine, Pensions-Relikten und Unterstützungs-Vereine 31. 32.
— (Verbindungen) Theilnahme der amtlichen Aerzte an 32.
Vereinswesen ärztliches 56.
Vereinfachung des dienstlichen Verkehrs 18.
Verfälschung von Eßwaaren und Getränken 185.
Verfahren in Strafsachen 154.
Vergehen S. Verbrechen.
Vergiftungsfälle 156.
— in Apotheken 219.
Verhaltungsregeln zur Cholerazeit 114. 116.
— (Vorsichtsmaßregeln) für Apotheker 219.
Verhandlungen öffentliche 159.
Verheimlichung ansteckender Krankheiten 102.
Verhinderung des ordentlichen öffentlichen Arztes 16.
— — — durch Krankheit 29.
Verification privatärztlicher Zeugnisse 28. 49.
Verjährung 50.
Verkehr mit Arzneien 210. 223.
— — Giften 210. 239.
Verkehr des ärztlichen Personals mit Arzneimitteln 58. 60. 83. 212—216.
— dienstlicher, Vereinfachung des 18.
— öffentlicher, Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe des 179.
Verkehrsanstalten, Zeugnisse zur Aufnahme in den Dienst der 26.
— Zeugnisse, Legalisirung unentgeldliche der Bediensteten der 28.
Verlegung und Errichtung von Apotheken 245.
Verletzte, Tagebuch über 44.
Verletzung des Amtsgeheimnisses 33.
Verletzungen 161. 165.
Vernehmung der Aerzte als Sachverständige oder Zeugen 21. 53. 55.

Vernehmung, zeugenschaftliche von Beamten 33. 34.
Vernichtung von Effekten 102.
Verordnung, kaiserliche über den Verkehr mit den Arzneimitteln 223. 229.
— — — deren frühere engere richterliche Interpretation 226.
—, — — — gegenwärtige weitere 229. 231.
Verpachtung von Apotheken 250.
Verpackung des Tabaks 199.
Verpflegung, Erwerbung des Rechts auf 129.
— der Gefangenen 151.
— von Kostkindern 140.
— von Kriegern 137.
Verpflichtung und Installation der amtlichen Aerzte 17.
— der prakt. Aerzte 42.
— der Apothekergehilfen 35. 202.
— der Apotheker und Apothekerprovisoren 35. 202.
— der Hebammen 35. 94. 202.
— des unterärztlichen Personals 87.
— der Leichenschauer 35.
Verpflichtungen der amtlichen Aerzte 22.
— der homöopathischen Aerzte 58. 213—216.
— der prakt. Aerzte 44. 212.
— der Hebammen 94. 212.
— des unterärztlichen Personals 88. 213.
— Lösung der durch Subvention bedingten 3.
— der Apotheker 217.
Verschreiben (Fehlschreiben) von Seite der Aerzte 219.
Verschwiegenheit ärztliche 44. 67.
— der Apotheker 221.
Versetzung der amtlichen Aerzte 30.
Versitzgruben 178.
Versorgungs- und Krankenanstalten 45. 125. 133.
Versorgungshäuser und Pfründe-Anstalten 45. 125. 133.
Verwaltung und Rechtspflege 15. 16.
—, Dienstverrichtungen im Gebiete der 21.
Verwaltungsbehörden 12. 13.
Verwaltungsstellen oberste 11.
Verwechslung von Arzneien in Apotheken 219.
— — — bei Droguisten 220.
Verweigerung der Abgabe von Arzneien 218.
— des Zeugnisses und Gutachtens 33. 53. 55. 161.
Verwesung amtsärztlicher Stellen 18. 29.
Verwundete S. Verletzte.
Verzichtserklärung auf Apotheker-Concessionen 246.
Verzinnung 198.
Victualienpolizei 13. 184.
Virginität 165.
Visitationen der Apotheken und Handapotheken, Kranken- und Wohlthätigkeitsanstalten 37. 61. 221.
— Geschäftsführung der Gerichtsärzte 11.
— durch die Kreismedicinalräthe 11.
— der Polizeibehörden 11.
— der Strafanstalten 11.
Visitenkarten 198.
Vollzugsvorschrift zum Reichs-Impfgesetze 121.
Vorbereitungsmaßregeln gegen die Cholera 119.
Vorimpfung 37.
Vorkehrungen (Vorsorge) allgemeine gegen ansteckende Krankheiten und die Verbreitung von Epidemien 100.
Vorprüfung der Bader 85.
— der Hebammen 93.
Vorspannbewilligung 152.
Voruntersuchung 158. 159.

W.

Waagen-Medicinal 251.
Wahl des Wohnsitzes der Aerzte 3. 41. 44.
— — — der Hebammen 93.
— — — des unterärztlichen Personals 84.
— — — der Apotheker 202.
Wahnsinn 167.
Waisen arme 38.
Wanderarzt 49. 73.
Wandergewerbe-Licenz Zeugnisse zu der 25. 26.
Wartepersonal zur Cholerazeit 116.
Wartezeit gesetzliche der Wittwen 166.
Wasser gesundes 178.
Wasserbedarf 180.
Wasserkuren 76.
Wasserleitung 180.
Wasserscheu 48. 112.
Wege öffentliche 179.
Wehr- und Heerordnung 3. 27.
Weinverfälschung 189.
Werkstätten und Fabriken, Gefahren und Belästigungen durch Errichtung oder Veränderung von 193.
— — —, Gefahren für die Gesundheit bei dem Arbeitsbetriebe in 193.
Werktagsschulpflichtige Jugend in Fabriken 194.
Wiederbesetzung erledigter Bezirksarzt- und Bezirksgerichtsarztstellen 17.
Wiederverleihung erledigter Apotheker-Concessionen 246.
Winkelapotheken homöopathische 214.
Wirthschaften zur Cholerazeit 117.
Wirthschafts-Concessionen 194.

Wittwen und Waisen der amtlichen Aerzte 31.
— — — — — Unterstützungsverein für dieselben 31.
— — — der praktischen Aerzte, Pensionsverein für die 32.
— der Bader 87.
— der Apotheker 245. 246.
Wohlthätigkeitsanstalten, Verhältniß der Bezirksärzte zu den 125. 133.
— Personal der 38.
— Visitationen der 37. 125.
Wohnplätze und Wohnräume 176.
Wohnsitz der Aerzte 3. 41. 42. 44.
— der Hebammen 93.
— des unterärztlichen Personals 84.
— Unterstützungs 184.
Wohnungsnoth 183.
Wohnungspolizei 178. 182.
Wohnungsräume, Anstreichen und Bemalen der 196.
— Heizung der 183.
Wollwaaren, gefärbte, 197.
Wundärzte 80. 82. 86. 89.
Wundschau 161.
Wurstgift 191.
Wurstspritzen 191. 199.
Wuthkrankheit, Anzeige der 48.
— unter den Menschen und Hunden 112.

Z.

Zahnärzte 1. 90.
Zahnpulver 230.
Zellengefängniß 147.
Zeugen und Sachverständige 53. 55. 56. 159. 161.
— — — Gebühren 19. 21. 53.
Zeugeneid 64.
Zeugniß, Ablegen des in Strafsachen 33.
— — — in Civilrechtssachen 34. 54.
Zeugniß, Verweigerung des 33. 54. 56. 67. 161.
Zeugnisse amtlicher Aerzte 25.
Zeugnisse von Amtswegen und zum Privatgebrauche 25—28.
— der praktischen Aerzte 28. 49.
— Anwendung des Stempels bei den 25. 26. 27.
— unrichtige 66.
Zeugungsunfähigkeit 167.
Zickenheimer Trauben-Brusthonig 233.
Ziegeleien 194.
Ziegenmolke 186.
Ziehbrunnen 181.
Zimmeranstrich 196. 197.
Zink, Verunreinigung durch 196.
Zubereitung von Arzneien und Giften 59. 60. 210. 239.
— von Eßwaaren und Getränken 191.
Zubereitungen zu Heilzwecken als Geheimmittel 224.
— — — im freien Verkehre erlaubte 229.
— — — — verbotene 230.
Zuckerwerk, gefärbtes, 196.
Zulassung zur ärztlichen Praxis 1. 41.
— — — — im Gränzgebiet des deutschen Reiches 2.
— — Approbationsprüfung der Aerzte 1.
— — — — Apotheker 202.
Zurechnungsfähigkeit 167.
— geminderte 168.
Zurückstellung vom Militärdienste 27. 205.
— für Mediciner 2.
— für Pharmaceuten 205.
Zuständigkeit der Bezirksgerichts- und Bezirksärzte 15. 16. 17.
— der Verwaltungsbehörden 13.
— — — in Sachen des Strafgesetz-Buchs 101.
Zwang 167.
Zwangspflicht der Aerzte zur Hilfeleistung in Nothfällen 42.
Zwischenursachen 164. 170.

Corrigenda.

Auf Seite 1 der Einleitung Zeile 10 von oben fehlt nach dem Worte: „Staatsdienst" das Wörtchen „nicht".

Auf Seite 4 Zeile 4 von Unten ist zu setzen statt §§ 128 §§ 156. 157. 160. u. s. w.

Auf S. 5 Zeile 9 von Oben ist zu setzen: § 472—506; 507—529; 530—540.

Auf Seite 45 Zeile 9 von Unten ist statt des Wortes „promovirten" das Wort: „approbirten" zu setzen.

Auf Seite 160 Zeile 14 von Oben ist zu setzen: §§ 72. 222. 248 ꝛc.